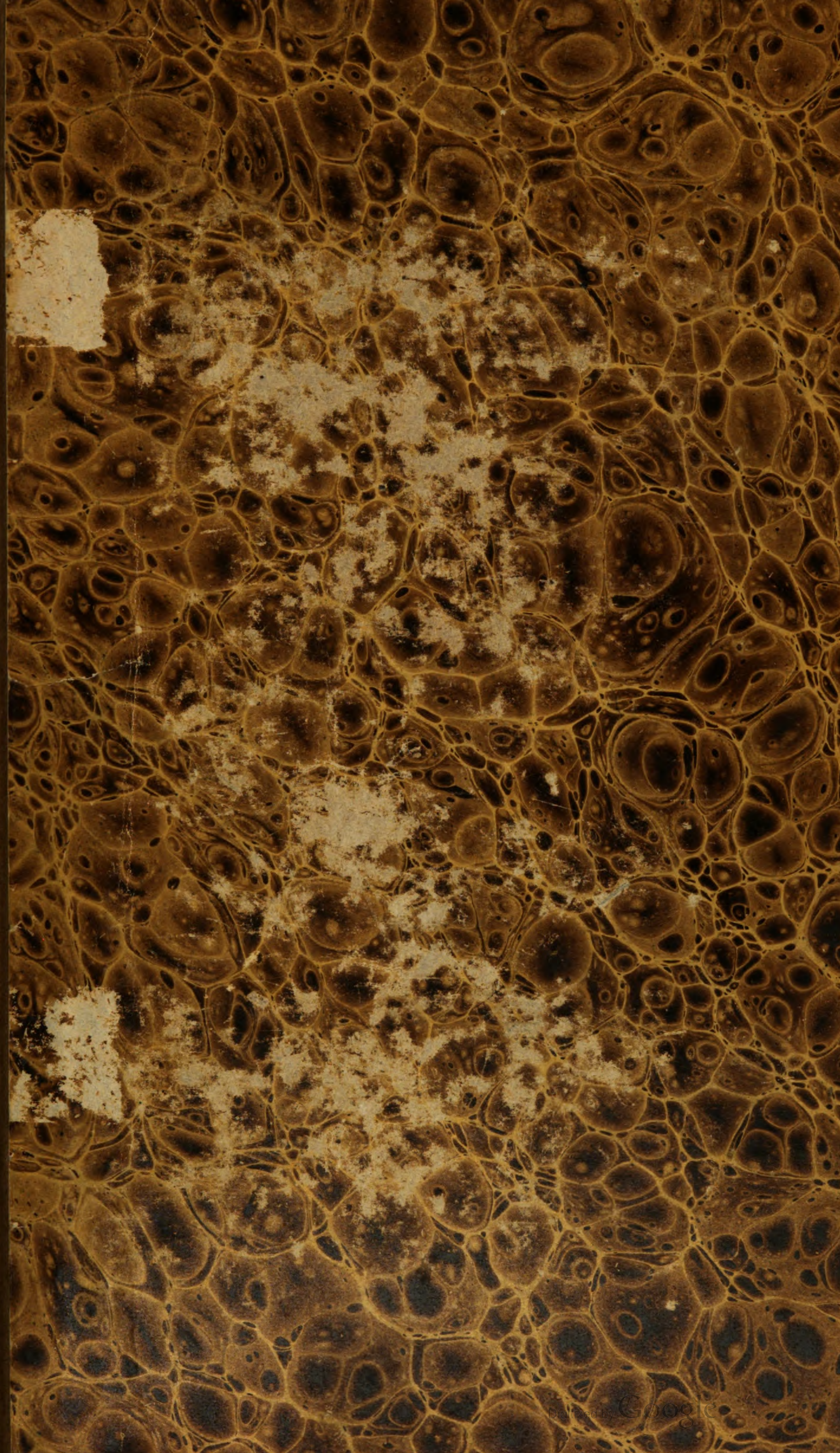



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

# Hamburgs
# Verfassung und Verwaltung

in

ihrer allmähligen Entwickelung bis auf
die neueste Zeit

dargestellt

von

N. A. Westphalen, Dr.

Erster Band.

Hamburg,
bei Perthes=Besser & Mauke.

1841.

# Vorrede.

Das Verhältniß der vorliegenden Ueberarbeitung meines früheren Versuchs einer geordneten Zusammenstellung kurzer Nachweisungen über sämmtliche hamburgische Staats-Verwaltungs-Behörden, zu diesem, ist das eines Handbuchs zu einem Compendium.

Hier, wie dort, ist ausschließlicher Zweck: möglichst genaue und vollständige Darstellung des Gegebenen, nicht eine Kritik unserer öffentlichen Zustände. Letztere finden wir zum Ueberfluß in einem jeden unserer Tageblätter; aber die Art, wie sie dort größtentheils geübt wird, ergiebt, daß ihr die unumgänglich nothwendige Basis, die Kenntniß des Bestehenden, abgeht.

Diese Basis zu gewinnen, ist nun aber, wenn beabsichtigte Reformen nicht etwa nur vernichtend und hemmend einwirken sollen, nirgend dringender erforderlich, als bei uns, da unsere öffentlichen Zustände sich im Laufe von Jahrhunderten, rein organisch, lediglich dem sich darbietenden Bedürfnisse, nicht ephemeren Theorien gemäß entwickelt haben; eben daher aber auch um so schwieriger, indem, ohne ein stetes Zurückgehen auf die

Uranfänge unseres Staatslebens, die innere Organisation und Bedeutung kaum eines unserer öffentlichen Institute erkannt und aufgefaßt werden kann.

Eine sorgfältige Erforschung dieser Uranfänge und der allmähligen Fortbildung unserer öffentlichen Zustände in ihrer Gesammtheit — also nicht etwa, wie in meinem früheren Versuche, unter Beschränkung auf unsere Staats-Verwaltung, zugleich aber, wie in jenem, unter steter Berücksichtigung des organischen Ineinandergreifens aller Theile zu einem Ganzen — war somit mein Haupt-Augenmerk.

Zu diesem Behufe zu benutzende Quellen waren zunächst die, seit 1410 theilweise, seit 1603 vollständig, oder doch wenigstens in ununterbrochener Zeitfolge, uns erhaltenen Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen, und die in Folge derselben erlassenen Publicationen.

Jene, wie diese, so fern sie, sei es erläuternd, sei es definitiv ordnend, in unser Staatsleben eingriffen, größtentheils wörtlich aufzunehmen, oder doch ihrem wesentlichen Inhalte nach auszuziehen, bestimmte mich, neben der, an ein Handbuch unumgänglich zu stellenden Anforderung einer thunlichst genauen Darstellung, insbesondere auch die Schwierigkeit der Benutzung jener Quellen, indem sie theils überall nur handschriftlich vorhanden, theils (die älteren höchst incorrect) in bändereichen Sammlungen enthalten sind.

Gedruckt finden sich die Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen bis zu Ende des Jahres 1800 nur in, größtentheils sehr ungenügenden, Auszügen; die von 1410

bis 1704, alphabetisch nach den Materien geordnet, in: (**Wygand**) **Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium. Altona, 1705. Fol.**, und die spätern, nach der Zeitfolge zusammengestellt, in: H. Kühl Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse vom Jahre 1700 bis zu Ende des Jahres 1800. Hamburg, 1803. Fol. Eine sehr vollständige, und mit höchst zweckmäßigen Auszügen der, den Propositionen des Raths an Erbgesessene Bürgerschaft hinzugefügten Anlagen begleitete, chronologische Zusammenstellung der Rath- und Bürgerschlüsse von 1801 bis 1835, enthält: P. D. Lyhmann Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse vom Jahre 1801 bis zu Ende des Jahres 1835. Hamburg, 1828 flg. 4 Thle. 4. Ein Abdruck sämmtlicher Recesse findet sich in: Lünig Deutsches Reichs-Archiv Part. . spec. Cont. IV. S. 921—1247 und in: Neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamburg, 1823. 8. und den beiden zu diesem im Jahre 1825 erschienenen Supplementbänden; und zwar in Betreff der älteren (bis 1603) in niederdeutscher Mundart abgefaßten, nur bei Lünig (höchst incorrect) in der Originalsprache, in den letztgenannten Sammlungen aber in einer, nicht immer ganz genauen Uebersetzung. Die Recesse von 1603 und 1618 sind den beiden neuesten Ausgaben unseres Stadtbuchs beigedruckt. Nur diese Abdrücke habe ich wörtlich benützt; bei allen sonstigen Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen und ältern Recessen aber, theils das sehr vollständige Manuscript in der Bibliothek der Hamburgischen Gesellschaft

zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (No. 8688. und 8689, bis Ende 1839. 67 Bde. Fol.), theils, in Betreff der Recesse von 1483 und 1529, ein höchst correctes, mir eigenthümliches Manuscript, welches, allen äußern Kennzeichen nach, fast gleichzeitig mit letzterem angefertigt worden, und auf dem Titelblatte mit dem Jahre 1535 und als im Jahre 1552 Frans Pawelsen angehörig bezeichnet ist; bei den Recessen seit 1618, die Abdrücke in den erwähnten Sammlungen von 1823 und 1825, unter Vergleichung derselben, theils mit den im Stadt-Archive befindlichen Originalen, theils mit den abseiten der kaiserlichen Commission erfolgten Publicationen. — Die hieselbst publicirten Gesetze sind — abgesehen von den älteren, größtentheils nur handschriftlich, oder in einzelnen Abdrücken vorhandenen — enthalten, theils in: (Klefeker) Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen. Hamburg, 1765 bis 1773. 12 Thle. 8., theils in den Sammlungen Blank's (die Publicationen von 1602 bis 1773 in sich begreifend, 6 Thle. 8.) und Anderson's (erste Sammlung, die Publicationen von 1774 bis 1810 enthaltend, 8 Thle. 8., zweite, seit 1826 von Lappenberg fortgesetzt, welche die Publicationen von 1813 bis 1839 umfaßt, 15 Thle. 8.). Da diese letzteren Sammlungen nach der Zeitfolge geordnet sind, erschien mir die Aufführung jener Publicationen nach dem Datum ihrer Veröffentlichung, ohne weitere Nachweisung, ausreichend. Nur bei denjenigen, welche in diesen Sammlungen überall nicht, oder auch daselbst ausnahmsweise nicht in chronologischer Ordnung aufge-

führt sind, ist nachgewiesen, wo sie sich gedruckt vorfinden. Die Sammlung von 1602 bis 1773, welche größtentheils nur Mandate (nicht in Folge von Rath- und Bürgerschlüssen erlassene Publicationen) enthält, habe ich als "Mandaten-Sammlung," die von 1774 bis 1810 als "erste Sammlung," die von 1813 bis 1839 schlechthin als "Sammlung Hamburgischer Verordnungen" bezeichnet.

Ist es mir nun gleich durch ein sorgfältiges Studium dieser Quellen gelungen — was Lappenberg in seiner Recension meines früheren Versuchs, Jenaische Literatur-Zeitung, Jahrgang 1829. No. 6. und 7, theilweise vermißte: — "Vieles im geschriebenen Gesetze zu begründen, was bisher zweifelhaft, oder nur als vages, pilzartiges Herkommen erschien," so waren sie doch, ihrer Reichhaltigkeit ungeachtet, zu diesem Zwecke keineswegs hinreichend, vielmehr durch anderweitige Urkunden vielfach zu ergänzen. Eine wie große Anzahl derselben nun auch sich bereits gedruckt vorfindet (namentlich in Klefeker's bereits angeführtem Werke; in **Lambecii orgines Hamburgenses. Hamburg, 1652 sq. 2 Tom. 4.**; Staphorst Hamburgische Kirchen-Geschichte. Hamburg, 1723 flg. 5 Bde. 4.; Stelzner Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg. Hamburg, 1731 flg. 6 Thle. 8.; Ziegra Sammlung von Urkunden u. s. w. als eine Grundlage zur Hamburgischen Kirchen-Historie neuerer Zeiten. Hamburg, 1764 flg. 4 Thle. 8.; Schütze Sammlung von bisher ungedruckten Beweis- und Erläuterungsschriften zur Hamburgischen Geschichte. Hamburg 1780. 4. u. a. m.), so

liegt doch eine noch viel bedeutendere Mehrzahl unbenutzt in unsern Archiven; eine von dem Herrn Archivar Lappenberg veranstaltete Sammlung derselben, deren Druck in diesen Tagen begonnen, wird allein bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts etwa hundert Druckbogen füllen. Der mir mit äußerster Liberalität verstattete Zutritt zu unserm Stadt-Archive, eröffnete mir nun freilich gar manche bisher unzugängliche Quellen, namentlich: die älteste Sammlung der Specialrollen der hiesigen Aemter vom Jahre 1375; das Landbock von wegen des Dickrechtes und Landfindung im Hammerbrooke; die Originalhandschrift des Stadtbuchs von 1603, und einige Bruchstücke der Verhandlungen bei Abfassung desselben, so wie bei der damaligen Revision des Recesses von 1529, und, vor Allem, das sogenannte Protocollum Caesareae Commissionis, (richtiger, das besondere Protocoll des Raths über seine Verhandlungen mit der kaiserlichen Commission, so wie mit dem Collegio der Sechsziger und der Deputation der Hundertmänner, in den Jahren 1708 bis 1712) 23 Bände Folio. Ungeachtet der musterhaften Anordnung jenes Archivs, mußte dessen Benutzung aber — bei mir ermangelnder specieller Kenntniß desselben, welche, der Natur der Sache nach, nur der Archivar sich anzueignen vermag — eine höchst lückenhafte bleiben.

Unverrückt das Ziel im Auge: Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung darzustellen, war mein Zweck bei diesen geschichtlichen Forschungen nun aber keineswegs der, ein gelehrtes Werk

über Hamburgs Antiquitäten anzufertigen, sondern vielmehr: "aus dem Würdigen der Vergangenheit die Gegenwart eigenthümlich hervorgehen zu lassen."

Dieser letzteren war daher mein Blick stets zunächst zugewandt, und habe ich keine Mühe gescheut, sie thunlichst genau darzustellen. Aus eigner, unmittelbarer Anschauung konnte ich nur in Betreff der Rath- und Bürger-Convente, des Aemterwesens und der allgemeinen Armen-Anstalt berichten. Im Uebrigen aber kann ich auch hier, wie bei meinem früheren Versuche, nur wiederholen; "daß ich keine Zeile dem Drucke übergeben, die ich nicht zuvor der wiederholten Revision mehrerer unserer erfahrensten Mitbürger unterworfen, deren gütiger Unterstützung — für welche ich hiemit auch öffentlich wiederholt meinen innigsten Dank ausspreche — meine Arbeit allein die Zuverlässigkeit verdankt, die ihren ganzen Werth ausmacht."

Die, so fern man nur die Zahl der Bände und Brochuren berücksichtigt, sehr reiche, abgesehen von einigen weniger bedeutenderen Werken aber keinesweges ergiebige Hamburgensien-Literatur, habe ich, wo sie irgend Beachtungswürdiges darbot, aufs sorgfältigste benutzt;*)

*) Erst nach bereits erfolgtem Abdrucke der größeren Hälfte des ersten Theiles, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß ich einem, übrigens mit großem Fleiße ausgearbeiteten und von mir vielfältig benutzten Werke: (G. Schroeder) Fasti Proconsulares et Consulares Hamburgenses. Hamb., 1710. Fol. eine zu große Autorität eingeräumt; indem diese Zusammenstellung, hinsichtlich der früheren Jahrhunderte, wo nicht etwa

eine bloß äußere Vollständigkeit in dieser Hinsicht aber, eine Aufführung aller, über Hamburgs öffentliche Zustände erschienenen Schriften, nicht erstrebt, vielmehr überall nur diejenigen aufgeführt, welche wirkliche Ausbeute darbieten. Eigne, im Laufe der letzten zwölf Jahre von mir in Druck gegebene Aufsätze, so fern sie mir einigen bleibenden Werth zu haben schienen, theils auszuziehen, theils fast wörtlich wieder zu geben, glaubte ich keinen Anstand nehmen zu dürfen; zumal da sie zerstreut in mehreren hiesigen Tageblättern erschienen, und daher, bei der ephemeren Bestimmung dieser letzteren, nach Verlauf mehrerer Jahre nur Wenigen zugänglich sind.

Den äußern Umfang meiner Darstellung betreffend, wird mich vielleicht mancher meiner Leser, gleich wie früher der zu großen Kürze, jetzt der zu großen Weitläuftigkeit zeihen. Indessen bitte ich nicht zu übersehen, daß ich dort überall nur "kurze Nachweisungen" geben, hier ein Handbuch ausarbeiten wollte, dem man es gewiß eher verzeiht, wenn es zu viel, als wenn es zu

---

specielle Quellen aufgeführt sind, theilweise auf sehr gewagten Conjecturen beruht. Namentlich ist daher Bd. 1. S. 37. Note *) dahin zu berichtigen, daß, ausweise unserer älteren Stadtrechte, wohl anzunehmen sey, daß in älterer Zeit auch in Hamburg, gleichwie in andern Städten des Mittelalters, der Rath alljährlich theilweise, wenn auch vielleicht nur durch freiwillige Resignation, erneuert worden. So erwähnt unter andern noch das Stadtrecht von 1497 M. 8. (gleich wie früher das Stadtrecht von 1270 X. 7. und von 1292 N. 7.) "bederve manne, de radmanne syn effte ghewest hebben."

wenig bietet. Ueber die Gründe, welche mich, von eben diesem Gesichtspunkte aus, bestimmten, das Gesetzliche überall wörtlich auszuziehen, habe ich mich bereits oben ausgesprochen, und bemerke ich hier nachträglich nur noch, daß ich keineswegs verkenne, wie hierdurch, so wie, indem ich mir durch anhaltende Beschäftigung mit unserer Vorzeit, deren veraltete Redeweise (die theilweise auch noch in unsern neuesten Publicationen vorherrscht) unwillkührlich angeeignet, der Styl fast durchgängig sehr schwerfällig geworden. Im Uebrigen habe ich, mit Uebergehung des Ephemeren, durchgängig, nach bester Ueberzeugung, das Wesentliche hervorgehoben, zugleich aber, wie in meinem früheren Versuche, thunlichst Gleichförmigkeit erstrebt; jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß der Reichthum oder die Armuth der Quellen (seyen es gesetzliche oder sonst urkundliche, sey es mündliche Auskunft oder eigne unmittelbare Anschauung) hier nicht ohne Einfluß bleiben konnten, und bedaure ich es recht sehr, mich außer Stande gesehen zu haben, alle Abschnitte mit der Ausführlichkeit zu behandeln, wie namentlich die über die Rath- und Bürger-Convente, über das Aemterwesen und über die allgemeine Armen-Anstalt.

Die innere Anordnung — welche, in so fern sie "eine möglichst anschauliche Uebersicht aller einzelnen Theile, so weit sie sich in der Wirklichkeit zu einem organischen Ganzen vereinen," darbietet, offenbar wichtiger noch erscheint, als materielle Vollständigkeit — ist im Wesentlichen die frühere geblieben. Jedoch ist nunmehr die

Verwaltung der Vorstädte und des Landgebiets, so fern sie besondern Behörden obliegt, durchaus abgesondert dargestellt; desgleichen sind die Theerhofs-Commission und die Nachtwache-Deputation, welche ich früher respective bei den Handels- und Militair-Behörden aufgeführt, jetzt richtiger den speciellen polizeilichen Behörden beigezählt, und letztere, so wie die Finanz- und Militair-Behörden, übersichtlicher zusammengestellt.

---

"Der vollkommenste Staat ist unstreitig der, wo die Wohlfahrt der Gesammtheit vermittelst möglichst geringer Beschränkungen der individuellen Rechte eines jeden Einzelnen gefördert wird: wo nur das Gesetz herrscht, dieses aber wiederum nur das Ergebniß gesammter Intelligenz und freiwilliger Opfer ist, welche die einzelnen Individuen, als Staatsbürger, dem Staats-Verbande bringen."

"Soweit nun irgend menschliche Institute zur Vollkommenheit emporreifen können, entspricht Hamburg allen jenen Anforderungen; dies die Quelle aller Segnungen, die es über seine Bewohner ausströmt, dies der unerschütterliche Grund, auf welchem die Liebe des Hamburgers zu seinem Hamburg beruht, und sollte auch sein Blick nie zu dessen Tiefe hinabgedrungen seyn."

Diese, von mir bereits vor acht Jahren in den vaterstädtischen Blättern ausgesprochene Ansicht, ist mir während der Ausarbeitung des vorliegenden Werkes zu stets festerer Ueberzeugung geworden; woneben ich indessen

weit entfernt bin, zu behaupten, daß unser Staats-Organismus, den gegebenen Umständen nach, geschweige denn vom Standpunkte der Theorie aus betrachtet, *) unbedingt Vollkommenes darbiete.

Bei der Beurtheilung hamburgischer öffentlicher Zustände ist vor Allem nicht zu übersehen, daß eben jene eigenthümlichen Vorzüge unserer Staats-Verfassung deren Hauptmängel fast nothwendig bedingen, und dem Einwurfe, daß insbesondere seit 1814, während einer Zeitepoche allgemeinen Fortschreitens, viel wesentlichere Reformen hätten ins Leben treten sollen, mit den Worten

---

*) "Die Staatskunst unterscheidet sich durch eine merkwürdige Eigenschaft von allen andern Wissenschaften. Man stelle in Betreff dieses oder jenes Gegenstandes zwei verschiedenartige Sätze und Meinungen oder Vorschläge auf. Der eine soll allen Ansprüchen der Vernunft Genüge leisten, und soll sich empfehlen durch den überzeugendsten Anschein von Zweckmäßigkeit, Tüchtigkeit und Ausführbarkeit. Der andere soll unvernünftig, unbegreiflich, oft thöricht erscheinen. Aber fast allemal wird man die Erfahrung machen, daß das richtig Gedachte, und das dem reinen Urtheile unbedingt sich Empfehlende, in der Ausführung sich als schädlich und unpassend bekundet, das fast jedesmal wieder zurückgenommen werden mußte. Dagegen braucht Alles, was sich der Vernunft, sobald es dem lebendigen Zusammenhange des Organismus entrissen wird, auf den es berechnet war und innerhalb dessen es walten und wirken soll, anstößig darzustellen pflegt, nur dort eingegriffen zu haben, und das Auge des Beobachters füllt sich mit kaum endender Bewunderung seines zweckmäßigen und wohlthätigen Wirkens." de Maistre Versuch über den Ursprung und Wachsthum der politischen Constitutionen; aus dem Französischen, von A. von Haza. Naumburg, 1823. 8. S. 1.

des, "von der kaiserlichen Commission, über die am 24. Mai 1709 eröffnete Meinung, nach reiflicher Erwägung einzubringen anbefohlenen Sentiments der Sechsziger," zu begegnen: "**In Summa**, es erfordern solche Sachen weit mehr Zeit in einer Republik, denn in einem monarchischen Staate, wo man zu befehlen hat, und Alles nicht **per modum contractus** behandelt werden darf." Schwerlich dürfte diese etwas schwerfällige Construction unserer Staats-Maschine — der übrigens, wie die neueste Zeit mehrfach bewährt hat, die Zauberkraft des Gemeinsinnes einen, mit monarchischen Staaten wetteifernden Umschwung abzugewinnen vermag — ohne deren völlige Zerrüttung zu beseitigen seyn. Andererseits aber: "mag immerhin das Bessere bei uns etwas langsamer zur Reife gelangen, als in anderen Staaten, es verdrängt dagegen auch nie das erprobte Gute und gedeiht um so sicherer."

Daß noch gar Vieles, in veralteten reichsstädtischen Zuständen wurzelnde, in unserm, erst seit wenigen Decennien selbstständigen Staate auszurotten bleibe, stelle ich übrigens keineswegs in Abrede.

So vor Allem in dem wichtigsten Bestandtheile unseres Staats-Körpers: den bürgerlichen Collegien, deren Zusammensetzung sowohl, als innere Organisation, nothwendig eine durchgängige, den Anforderungen der Zeit genügende Umbildung erheischt. Erstere betreffend, hat die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts ergeben, daß die, an und für sich musterhaften Verfügungen des Unions-Recesses nicht ausreichen, die bereits in jenem

Recesse (Cap. 2. Art. 5.) unverholen ausgesprochene Klage zu beseitigen, und dürfte hier nur ein durchaus veränderter Wahl-Modus, und zwar von unten auf, so wie das aufzustellende Princip, daß ein Jeder, dessen unabhängige, staatsbürgerliche Stellung irgend gefährdet erscheine, seiner bürgerlichen Ehre übrigens völlig unbeschadet, sofort aus jenen Collegien zu entlassen sey, gründlich aushelfen. Letztere aber müßte fernerhin wohl nicht zunächst kirchliche Verhältnisse, sondern insbesondere die Stellung der bürgerlichen Collegien als controlirende, und vor Allem als Recurs-Behörden, ins Auge fassen, und das Verfahren dieser, als solcher, nach festen Principien regeln.

So hinsichtlich der Ueberladung des Senats mit, füglich andern Behörden zuzuweisenden, laufenden Geschäften, während für eigentliche Regierungssachen, namentlich die Revision älterer und die Redaction neuer Gesetze, kaum Zeit zu erübrigen ist; desgleichen der wunderlichen Stellung der Syndici demselben gegenüber, die im Range den Rathsherren vorstehen, denen aber nur ein votum consultativum eingeräumt ist, welches, nach den votis decisivis abgegeben, "nicht attendiret wird."

So in Betreff des, insbesondere auf die Justiz-Pflege höchst nachtheilig einwirkenden, häufigen Wechsels der Verwaltung, und der, theilweise schon dadurch herbeigeführten, mangelhaften Zusammensetzung der einzelnen Verwaltungs-Deputationen, bei welcher bisher nur der (an und für sich gewiß höchst beachtungswerthe)

Gesichtspunkt ins Auge gefaßt wird, eine möglichst große Zahl von Bürgern — und zwar selbst mit absichtlicher Ausschließung der Sachkundigen — hinzuzuziehen.

So in Betreff des, im höchsten Grade regellosen, lediglich auf althergebrachtem Herkommen beruhenden Criminal-Verfahrens, und des — nachdem die Gerichtsordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts fast durchgängig antiquirt — nur durch gelegentlich für einzelne Gerichts-Behörden erlassene, höchst unvollständige, und in ihren Grund-Principien theilweise von einander sehr abweichende Verfügungen, geordneten Civil-Verfahrens, welche einer Revision, oder richtiger einer ersten gesetzlichen Begründung, nothwendig bedürfen.

Eine näher in das Einzelne eingehende Kritik dürfte daneben — unter gerechter Anerkennung des, in den letzten drei Decennien, und vor Allem durch die in dem Rath- und Bürger-Convente vom 27. Mai 1814 eingesetzte Reorganisations-Deputation, Geleisteten — noch mannigfache anderweitige Reformen als im hohen Grade wünschenswerth erscheinen lassen, namentlich: eine Revision des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, welche insbesondere die persönliche Befugniß zur Theilnahme an den Bürgerschafts-Versammlungen, den Bedürfnissen der Zeit gemäß normirte, allen Theilnehmern eine vorgängige Kenntnißnahme der Propositionen des Raths gestattete, nicht etwa nur bei Wahlen (und auch dies bisher nur durch Observanz) eine Abstimmung nach Viril-Stimmen zuließe, und überall das Verfahren bei der Abstimmung fest regulirte; eine vollständig durch-

geführte Trennung der Justiz und der Administration; dagegen ein mehr organisches Ineinandergreifen und somit concentrirteres Wirken unserer Handels-Behörden; eine Revision unserer sämmtlichen Handels-Gesetze; eine (dem Vernehmen nach nahe bevorstehende) durchgängige Reform unseres Gefängnißwesens; eine Revision unserer Kirchen-Ordnung; eine von Grund aus neue allgemeine Schul-Ordnung; eine (bereits in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung und noch in unserer neuesten Armen-Ordnung gesetzlich ausgesprochene, aber nie zur Ausführung gekommene) Concentrirung aller öffentlichen milden Anstalten unter eine Haupt-Behörde; eine Verschmelzung des Bundes-Contingents mit dem Bürger-Militair u. s. w. u. s. w.

Aber ein Fortschreiten zum Besseren wird nicht etwa durch das Vernichten des durch früheres Bedürfniß ins Leben Gerufenen bedingt. Schon **Burke** (reflections on the revolution of France, ed. 7. London 1790, 8. p. 247.) bemerkt:

"It is this *inability to wrestle with difficulty*, which has obliged the arbitrary assembly of France to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. — — Their purpose every where seems have to been, to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts, to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty, to turn it into an instrument for new conquests over new difficulties, thus to enable

them to extend the empire of their science. — — Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator, who knows us better than we know ourselves, as he loves us better too."

Auch das anerkannt Gute muß dem Besseren weichen, aber nur diesem. Das Bedürfniß der Gegenwart muß hier entscheiden. Aber die Gegenwart erhält nur Bedeutung, in so fern sie als Erzeugniß der Vergangenheit und als Keim der Zukunft erscheint: nur wer jene vollständig erkannt und dadurch sein Auge zur Voraussicht in diese gekräftigt, vermag ein Urtheil über solches Bedürfniß in Anspruch zu nehmen.

Möge meine Arbeit vor Allem in dieser Hinsicht keine vergebliche gewesen seyn!

Hamburg, im November 1840.

# Inhalt.

Seite

## Einleitung und Uebersicht. (S. 1—32.)



## Erstes Capitel.

### Der Rath. (S. 33—76.)

Seite

## Zweites Capitel.

### Erbgesessene Bürgerschaft. (S. 77—175.)



---

## Drittes Capitel.

### Bürgerliche Collegien. (S. 176—206.)

## Viertes Capitel.

### Justiz=Behörden. (S. 207—320.)

---

## Fünftes Capitel.

### Polizei-Behörden. (S. 321—480.)

# Einleitung und Uebersicht.

Hamburgs freie Stadtverfassung entwickelte sich im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte durchaus gleichmäßig mit der sämmtlicher übrigen Städte Deutschlands, *) insbesondere aber der diesseits der Elbe belegenen. **) Die Bemerkungen Eichhorn's

*) Sehr lehrreiche Winke darüber enthält: Lappenberg Programm der dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. Sept. 1828, woselbst sich auch namentlich S. 12 u. 14 Nachweisungen finden, wie selbstständig und bedeutend Hamburg bereits im dreizehnten Jahrhunderte dastand.

**) "Zunächst zeichnen sich diese mit den Ostseestädten dadurch aus, daß sie nicht, wie Hüllmann Th. 2. S. 481, und eine, auch von andern Schriftstellern jetzt häufig geäußerte, Hypothese annimmt, bis zum vierzehnten Jahrhundert durch alte Stadtgeschlechter ausschließlich regiert sind. Diese Städte sind sämmtlich als Colonien zu betrachten, welche der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihr Dasein verdanken. Sie haben sich mit dem Glücke der Colonien neuerer Jahrhunderte entwickelt, und ihre Verfassung hat einen ähnlichen demokratischen Gang, welcher der einseitigen Entwickelung des Handels allerdings sehr zusagt, genommen. Bei diesen kleinen städtischen Anlagen war es damals möglich, die Verfassungs-Charte Lübecks mit dessen ungeschriebenen Gebräuchen von der einen auf die andere zu übertragen, und auf eine, bei oft nicht übereinstimmenden Interessen freier Städte, seltsame Weise hat sich die Identität der Verfassungen, selbst in sehr unwesentlichen Punkten, welche weder durch jene Normalverfassung bedingt, noch durch gemeinsame Nationalität erklärt sind, lange

(Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2. §. 310) leiden daher auch auf Hamburg wörtliche Anwendung. Daß namentlich das landesherrliche Recht, die Stadt durch Dienstleute besetzt zu halten, auch hier bereits im dreizehnten Jahrhunderte auf die Burg beschränkt war, ergiebt unser ältestes Stadtrecht von 1270. I. 4:

"Id ne scal nen ridder wonen bynnen desseme wicbilde, dat hebben de wittighesten ghelovet unn gewilkoret by ereme ede."

Ebendaselbst (IX. 30) finden wir schon den landesherrlichen Vogt delegirten Herren des Raths untergeordnet:

"De radtmanne, de vor richte sittet, — — scolen ok bewaren, dat de voget nenen mannen unrecht do unde nenen man vare offte vorsnelle."

Eigne Münzgerechtigkeit übte Hamburg, ausweise des mit Lübeck im Jahre 1250 abgeschlossenen Münzvereins, bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, obwohl sie ihr von den holsteinischen Grafen erst im Jahre 1325 förmlich cedirt ward. Zollfreiheit von der See ab und die Elbe hinauf bis an die Stadt ward den Hamburgischen Bürgern mit ihren Schiffen, Waaren und Leuten schon durch das kaiserliche Privilegium von 1189 eingeräumt.

Bei Beschlüssen über die wichtigern Stadtangelegenheiten stand, so weit irgend unsere urkundlichen Zeugnisse zurückreichen, dem Rath die Gemeinheit der Bürger ("de wittighesten") zur Seite. So heißt es im Eingange zum Stadtrecht von 1270: "In deme namen des vaders unde des sones unde des hillighen gheystes sind desse ordele bescreven van der menen stat willen unde van den wittighesten des rades van hamborch." Desgleichen ebendaselbst I. 1: "In deme jare — — do wort

---

erhalten." Lappenberg Recension über Hüllmann Städtewesen im Mittelalter, in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1830. St. 60. S. 478.

de menen ratmanne unde de wittighesten von desser stat to rade." Desgleichen I. 4 und 5: "dat hebben de wittighesten ghelovet unn gewilkoret." Eben so im Stadtrecht von 1292. A. 1: "In den namen des vaders unde des sones unde des hillighen gheystes deit de raet unn de wittighesten van hamborch wittlyk." Einen späteren, höchst gewichtigen Beleg dafür liefert ein, in Lappenberg Programm S. 43 abgedrucktes, Gezeugniß des Rathes zu Lübeck über die Verfassung der Stadt Hamburg, vom Jahre 1340, welches abgefaßt wurde, um bei dem päpstlichen Hofe zu Avignon die Ungültigkeit eines Vertrages wegen fehlender Ratification darzuthun, den, nach Behauptung des Domcapitels, ein Hamburger Bürgermeister mit demselben bereits abgeschlossen hatte, worin bezeugt wird: "quod, quotiens et quando aliqua negotia ardua et magna praedicto opido et universitati Hamburgensi incumbebant, utpote super jure aliquo ipsius opidi et universitatis praejudiciali, seu jus vel statum aliqualiter tangente, vel similia, oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujuscemodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et optinere specialiter *consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis* dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire."

Daß die Aelterleute der Handwerker zu diesen Wittigsten gehörten, kann nach eben diesem Gezeugniß wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Neben ihnen und dem Vogte, so lange dieser als Vorsteher der Volksgerichte dastand, bildeten den Hauptbestandtheil derselben wahrscheinlich die von der Gemeinde, unter Zuziehung des rector ecclesiae, gewählten Kirchgeschwornen, welche schon in frühester Zeit, wie Lappenberg a. a. O. S. 18—21 nachgewiesen, auch in bürgerlichen Verhältnissen hohe Bedeutsamkeit hatten.

Eine feste gesetzliche Grundlage erhielten die Rechte der Bürgerschaft, dem Rathe gegenüber, erst seit dem Beginn des

funfzehnten Jahrhunderts, wo in fast allen bedeutenderen Städten der Deutschen Hanse die Stadtgemeinden sich gleichzeitig gegen die mehr und mehr anwachsende Macht des Raths auflehnten, dessen Ansehen zu erhalten und zu mehren einer der Hauptzwecke jenes Bundes war. *)

Der erste, im Jahre 1410 durch sechszig Deputirte der Bürger mit dem Rathe abgeschlossene, Receß beschränkt sich auf kurze allgemeine Bestimmungen. Neben einigen, die Förderung des Handels und der Gewerbe, so wie die Begünstigung mehrerer milden Stiftungen bezweckenden Verfügungen, ist sein nächster Gegenstand die Fürsorge für die persönliche Sicherheit der Bürger. Kein Bürger soll, "doetslag unn wunden, duffte, edder alle sulcke stucke unde sacken, dar en billig nenen borgen umme geneten mach," ohne öffentlich vor dem Rathe oder dem Gerichte belangt zu seyn, gefänglich eingezogen werden. Auch als eigne Leute in Anspruch genommene hier Ansässige soll der Rath nicht ohne vorgängiges gerichtliches Erkenntniß herausgeben. Gegen von auswärts her erhobene Ansprüche soll der Rath überall die hiesigen Bürger treulich vertreten. Die damalige Hauptabgabe, der Schoß, wird fest geregelt, desgleichen der Rath verpflichtet, ohne Genehmigung der Bürger keinen "apenbaren krych" anzufangen.

Speciellere grundgesetzliche Bestimmungen enthalten die Revisionen dieses Recesses von 1458 und 1483. Die Grundprincipien unserer jetzigen Verfassung treten bereits bestimmt hervor.

Der Art. 33 des Recesses von 1458 besagt:

"So hebben de Raedt unn borger sämptliken geschlaten umme vrede unn guder eendracht willen, dat na düssen dage nemand vergadderungk tho hope kamend edder sammliche der borger düsser stad maken schal um jenigerley sake willen, de de borger

*) Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse. Th. 1. S. 91.

unde stad andrepen, idt en sy dat de Raedt de borger vorbodeschapen unn eschen lathe. Were idt, dat jemand dar boven dede, dar wil de Raedt byfahren, wo idt sick geböret, dartho willen de börger bystendig unn behulpig wesen. Idt en were sake, dar der stad verdarf annehengende, so mögen de eerligsten unn oldisten uth dem kerspel thosame kamen, vor den Raedt gahn, unn geven den Raedt de sake to kennende."

Art. 62 (59) des Recesses von 1483:

"Wenn de Raedt marklyke daghe geholden hebben myth fursthen, heren, twyschen stede, effte lande, dar se yn unwillen effte twedracht mede ghewesen hebben, unde de sake entrichtet unde ghevleghen effte yn bestandt gesettet ys tho etlicken jaren, ßo wyll de Raedt uth jewelicken kerspel vorbaden twyntich effte vyff unde twyntich erffßetene borger, unde enn tho kennende gheven, wo dath mede ghewant ys, uppe dat de dath worth mogen den andern seggen, unde de borger mogen weten wor ße syck na richten moghen."

Ebendaselbst Art. 66 (63):

"Efft jennich unwille effte myshegelicheit, dar swarheit affkamen mochte in jennighen kerspele upstunde, dat Godt vorbede, deme sodanet weddervaret schall ghaen tho de kerkswaren des kerspels dar he inne wanet, unde ghevent en tho kennende; de denne scholen de anderen uth den dren kerspelen dar tho vorbaden, unn ghaen tho samende vor den Raedt, unn geven de sake. deme Rade tho kennende, unde bogheren, de Raedt de erffßeten borger darumme wyl vorbaden unde de werkmestere der ampte, unde ßo an de saken spreken wechtoleggende unn tho entftigende. Worde ock jenich kerkswаre, deme sodanet vorbrocht worde, unn dar nicht by dede alße vorschreven ys, mer dath wolde laten henne ghaen, de schall dath beteren na wylkoer des Raedes. Szo we overst hyrenboven jennyge vorgadderinghe unde uploep makede, dargegen willen de borgher deme Rade hulpe unde troest doen unn bystendig wesen."

Die eigentliche Grundlage unserer bürgerschaftlichen Verfassung bildet die Vollmacht, welche den, bereits im Jahre 1527, unter dem Vorgange des St. Nicolai Kirchspiels, in jedem der vier damaligen Kirchspiele der Stadt erwählten, zwölf Gotteskasten-Verwaltern (dem nachherigen Collegio der Sechziger) und vier und zwanzig, diesen aus jedem Kirchspiele beigeordneten Bürgern (mit Inbegriff des Collegii der Sechsziger, später das Collegium der Hundert und Achtziger formirend) am 29. Juni 1528 von den "gemenen Börgern der Stadt Hamborch" ertheilt, und im Receß von 1529 Art. 128 flg. bestätigt ward: "alles, wat tho eendracht unde wolfarth düsser guden stadt gereken mach, mit unn bi dem E. Raedt tho fordernde unn mit bestendiger manneer tho handelnde."

Diese Schlußartikel des Recesses von 1529 wurden in den Receß von 1603 Art. 72 flg. wörtlich wieder aufgenommen. Die Recesse von 1633 und 1663 bieten demnächst — nachdem noch die revidirten Statuten von 1603 die, im ersten Stücke der älteren Stadtrechte enthaltenen, kurzen Andeutungen über die Zusammensetzung des Raths fast wörtlich wieder gegeben hatten — feste Anordnungen über die Zahl der Mitglieder des Raths, über die Qualification und die Art der Wahl derselben, über deren Honorar, und den von ihnen bei Antretung ihrer Würde abzuleistenden Eid. Schon 1570 hatte der Rath unter sich eine freiwillige Vereinigung und Verpflichtung errichtet, die im Jahre 1674 erneuert ward. Noch immer fehlte es indessen an gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen der Befugnisse desselben, so wie, andererseits, über die Befähigung zur Theilnahme an den Bürger-Conventen, und über das Verfahren in diesen Versammlungen. Die desfallsigen, an und für sich überall unzureichenden, Verfügungen in dem, unter Autorität des Grafen von Windisch-Gräz, als kaiserlichen Commissarius, errichteten Recesse von 1674, traten nicht in Wirksamkeit, da die Bürgerschaft diesen Receß, als ihr aufgedrungen, verwarf.

Geordnet und fest begründet wurden diese Verhältnisse erst, nachdem die Reibungen endlich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fast völlige Anarchie herbeigeführt, unter Mitwirkung einer wiederholt einschreitenden kaiserlichen Commission, jedoch durch freie gemeinschaftliche Beliebung des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft, vermittelst des Hauptrecesses der Stadt Hamburg, der, seinen einzelnen Artikeln nach, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. August, 22. September, und 5., 6., 10. und 13. October 1712 genehmigt, und sodann am 15. October desselben Jahres abseiten des Raths durch dessen Protonotar, und abseiten der Bürgerschaft durch deren Actuar, ex speciali utriusque partis commissione, unterschrieben ward; *) so wie der, diesem beigefügten Anlagen, insbesondere des Reglements der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente, genehmigt durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712, und des Unions-Recesses der bürgerlichen Collegien, genehmigt durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October desselben Jahres. Schon mehrere Jahre vorher hatte der Rath, auf Anfordern der kaiserlichen Commission, seinen Unions-Receß von 1674 revidirt, welcher sodann von dem Kaiser am 7. November 1710 confirmirt, und unter dem

---

*) Eine sehr ausführliche Geschichte dieses Recesses findet sich in Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung S. 1—60. Wir fügen dieser nur noch die Bemerkung bei, daß den Art. 2—17 des, von der kaiserlichen Commission redigirten Textes vom 11. April 1711 fast wörtlich ein, jener Commission von dem Rathe am 16. December 1710 übergebener Titulus: "Von E. E. Rathe, dessen Gerechtigkeiten, Befugnissen, Prärogativen, Nutz- und Hebungen, wie selbige ihm theils vi officii magistratus, theils ex antiquissimis privilegiis und dem gleich kräftigen alten Herkommen, Statuten und Recessen, und mit Erbgesessener Bürgerschaft gemachten, freien und unabgenöthigten Verträgen zukommen, gebühren und zustehen." zum Grunde liegt.

Titel: Neuer Hamburgischer Unions-Receß von der kaiserlichen Commission am 17. November desselben Jahres publicirt ward. *)

So wenig diese Fundamental-Gesetze eigentlich Neues schufen, indem sie nur im Laufe von Jahrhunderten Entstandenes ordneten und zu einem Ganzen verbanden, so wenig legten sie auch der fortbildenden Zukunft durch starre Formen Fesseln an. Zwar schreibt der Art. 53 des Hauptrecesses eine Classification der einzelnen Artikel desselben in drei Classen vor:

---

*) Nach dem Willen der kaiserlichen Commission sollten dieser Receß und das Reglement des Archivarii Anlagen zum zweiten Artikel des Hauptrecesses bilden. Auf ausdrückliches Verlangen jener Commission wurden beide, nebst den monitis der Commission zu den ersten sieben Artikeln des Hauptrecesses, der Bürgerschaft am 29. August 1712 sub lit. G u. H "zur gebührenden Erwägung" übergeben, nachdem Erbgesessene Bürgerschaft bereits am 11. August diese sieben ersten Artikel, ohne jene Anlagen und ohne Berücksichtigung jener monita angenommen. Ungeachtet nun zugleich sub lit. D ein extractus protocolli des Collegii der Sechsziger vorgelegt ward, demzufolge der Graf Schönborn diesem Collegio vorgestellt hatte: "jener Receß sey das einzige Band, wodurch der Rath gebunden wäre, sonsten wäre in dem ganzen Hauptrecesse nichts, welches ihn vinculirte, und würde solchergestalt der Rath von Hamburg souverainer seyn, als er jemals gewesen, und mehr pouvoir haben, als er sein Tag gehabt, auch die Stadt solchenfalls leicht zu einer Municipalstadt werden," und "man hätte Collegium der Oberalten und Sechsziger gebunden, und dem Rathe allein wolle man die freien Hände lassen," berücksichtigte die Bürgerschaft jene Anlagen nicht, sondern erklärte: "sie lasse es bei den am 11. August einmal approbirten und ratificirten sieben ersten Artikeln des Hauptrecesses lediglich bewenden." — Später lautete freilich der Beschluß der Bürgerschaft am 22. September 1712 in Betreff des achtzehnten Artikels des Hauptrecesses dahin: "Ist Erbgesessene Bürgerschaft mit dem Aufsatz einig, jedoch daß E. E. Raths und der Collegiorum Unions-Receß derselben vorhero ad ratificandum communiciret werde." Der Rath trat damals diesem Verlangen bei, legte aber am 26. September nur den Unions-Receß der Collegien vor, worauf denn auch die Bürgerschaft jene Anforderung nicht weiter erneuerte.

1) solche, die als ein ewiges, unumstößliches und unveränderliches Fundamental-Gesetz gehalten werden sollen, worin von beiden Theilen conjunctim keine Aenderung vorgenommen werden soll, kann oder mag;
2) solche, welche nach einmüthigem Beschluß des Raths und der Bürgerschaft nur mit Erlaubniß des Kaisers abgeändert werden können;
3) solche, die Rath und Bürgerschaft, wie man es beiderseits am zuträglichsten findet, mindern, mehren und auch zum Theil ganz abschaffen kann.

Erbgesessene Bürgerschaft behielt sich aber am 13. October 1712 hinsichtlich dieser beabsichtigten Classification "die Nothdurft und Ratification" ausdrücklich vor. Später bildete sie wiederholt den Gegenstand weitläuftiger und langwieriger Verhandlungen, welche indessen kein Resultat herbeiführten.

Somit blieb der freien gemeinschaftlichen Beliebung des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft jegliche Aenderung auch dieses Recesses vorbehalten, zumal da es gelang, die kaiserliche Publication desselben abzuwenden.

Dieser Receß blieb der letzte. Ueberall unterscheiden sich indessen jene Recesse — von denen hier übrigens nur diejenigen aufgeführt sind, in denen sich eine wirkliche Fortbildung unserer Verfassung kund giebt, und die zugleich vom Rath und Erbgesessener Bürgerschaft als solche unbezweifelt anerkannt worden *) — ihrem Wesen nach durchaus nicht von sonstigen Rath-

*) Diese, ihre ursprüngliche Gültigkeit vorausgesetzt, ist das Verhältniß der früheren Recesse zu dem Hauptrecesse von 1712 durchaus das älterer Gesetze zu einem neueren: die Fortdauer ihrer gesetzlichen Gültigkeit ist also keinem Zweifel unterworfen, so weit sie nicht durch diesen offenbar antiquirt sind. Der Hauptreceß spricht dies im Art. 39 ausdrücklich dahin aus:
"Dahingegen sollen sowohl die vor 1603, als nachhero gemachten Recesse und Verordnungen, auch errichtete Rath- und Bürgerschlüsse, die diesem Hauptrecesse und denen darin confirmirten

und Bürgerschlüssen; wie denn auch noch zur Zeit der Abfassung des Hauptrecesses beide Ausdrücke für völlig gleichbedeutend galten, und nur in Frage gestellt ward, welche derselben, als von beiden Seiten mit freiem Willen abgeschlossen, und somit als rechtsgültig zu betrachten. Namentlich möchte auch, daß bei denselben, mit alleiniger Ausnahme der unter Autorität kaiserlicher Commissarien in den Jahren 1674 und 1712 abgeschlossenen, die Bürgerschaft die Initiative ergriff, um so weniger als unterscheidendes Merkmal für selbige anzunehmen seyn, da, bis zur Abfassung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente von 1712, die Bürgerschaft die Initiative auch bei sonstigen Rath- und Bürgerschlüssen gar häufig ausübte. Das Bezeichnende derselben ist vielmehr nur die feierlichere Form ihrer Ausfertigung, indem, wie bereits bei dem ersten Recesse von 1410 ausdrücklich bemerkt wird, selbige mit dem großen Siegel der Stadt besiegelt wurden, und jedem

---

Reglements und Verordnungen, insonderheit aber dem im Art. 1 enthaltenen Principio, daß nemlich das höchste Recht bei E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft bestehe, nicht entgegen laufen, bei ihren Kräften und Würden bleiben; in so fern aber dieselbe diesem Hauptrecesse, sammt denen darin enthaltenen Verordnungen, und vornemlich dem im Art. 1 festgestellten Principio, direct, oder sonst durch verkehrte Auslegung entgegen sind, hiemit gänzlich aufgehoben, und dermaaßen abgethan seyn, daß dieselben weder quoad formam internam regiminis, noch in allen und jeden, die Stadt insgemein oder Privatpersonen betreffenden, Angelegenheiten hinkünftig pro lege fundamentali nimmermehr gelten und gehalten seyn, und weder von E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft conjunctim, noch von einem Theil derselben separatim, am wenigsten aber von einem privato für leges fundamentales allegiret und darauf bezogen werden sollen."

Dieselbe Vorschrift enthält bereits der Receß von 1529 Art. 60: "Alle olde Recesse, de twusken dem E. Rade unde den gemenen borgern dusser Stadt vormalen, alße anno 1410, 1458, 1483 beramet, belevet unde bevulbordet syn, scholen yn allen artykeln, de dessen jegenwardighen Recesse nicht entgegen, by vuller werde bliven, unde yn gantzer macht gelyck dem Stadtboke geholden werden."

städtischen Kirchspiel eine Ausfertigung davon zugestellt ward. *) Nur diese — und zwar, wie namentlich der Rath- und Bürgerschluß vom 5. April 1563, die Uebertragung der Verwaltung der öffentlichen Gelder an zwei Bürger aus jedem der städtischen Kirchspiele betreffend, ergiebt, auch in früheren Jahrhunderten nicht etwa bei allen wichtigeren Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft nothwendig erforderliche — Form war es, welche seit 1712 nicht weiter in Anwendung gebracht ward.

Der langen Aufregung folgte eine lange Ruhe. Ein Jahrhundert verfloß ohne bedeutende, in das Ganze eingreifende Reformen, ein Jahrhundert fast beständigen Kampfes gegen Unterdrückung von Außen, während dessen Hamburg, bei anscheinender Unthätigkeit, allmälig den innern Zwist, der noch bis in das fünfte Decennium desselben fortdauerte, vertilgte, seinen Handel durch Gesetze, die auf möglichst liberale Grundsätze begründet waren, zum Welthandel erhob, und mittelst mannigfacher neuer innerer Ein-

*) So bemerkt auch namentlich der Rath in einer, am 3. Mai 1709 der kaiserlichen Commission vorgelegten, die Vorarbeiten zur Abfassung des Hauptrecesses betreffenden Vorstellung: "Es sey ein großer Mißbrauch, daß man allen Actis conventuum Senatus et civium das Prädicat von Recessen beilege, und dadurch die Grundgesetze unserer Stadt ins Unübersehbare vermehre, und Phrasen daraus zusammensuche, mit denen man ein Blendwerk mache. Unsere Vorfahren hätten nur das einen Receß genannt, wenn der Rath und die Bürgerschaft entweder in corpore, oder, welches fast allemal geschehen, durch einen sogenannten Ausschuß, bei wichtigeren Begebenheiten und Zeitläuften, nach reifer Erwägung und Verhandlung, mit Consens des Raths und der Bürgerschaft gewisse Bestimmungen und Verordnungen errichtet hätten, die in künftigen Zeiten beim Regiment, bei Justiz, Polizei und anderm Stadtwesen für Gesetze gehalten werden, und also gelten sollten. Diese Constitutionen pflegten, nach ihrer gemeinschaftlichen Beliebung, in zwei oder fünf Exemplaren abgeschrieben und versiegelt, auch zuweilen mit wechselseitigem Handschlage abseiten des präsidirenden Bürgermeisters und des Präsidis oder Worthalters des bürgerlichen Ausschusses oder der gesammten Bürgerschaft befestigt zu werden."

richtungen (namentlich seiner im Jahre 1788 gestifteten allgemeinen Armen-Anstalt) dem Auslande als Muster vorleuchtete.

Da stürzten unter des neuen Frankreichs Gewaltherrschaft alle alten Formen mit einem Male zusammen, aber nur um, nach schweren Opfern, einer um so reicheren innern Entwickelung Raum zu geben.

Bis zum Jahre 1806 dem lockern Reichsverbande untergeordnet, hierauf, bis zu jener temporellen Vernichtung seiner uralten Verfassung, einige Jahre hindurch ganz isolirt, ein Spielball fremder Mächte, errang Hamburg im Jahre 1813, unter Mitwirkung günstiger Zeitumstände, seine Selbstständigkeit, und erstand, nach nochmaliger harter Unterjochung, im Jahre 1814 als souverainer Staat und integrirender Theil des Deutschen Staatenbundes.

Diese neue Stellung legte uns neue Pflichten auf. Schon die Behauptung derselben erheischte, bei der Kleinheit unseres Staats, Darlegung Achtung gebietender Kraft. Zu diesem Behufe bot sich aber, beim Beginn jener Zeitepoche, ein großer Reichthum von Mitteln dar. Die temporelle Vernichtung unserer Staatsformen hatte zugleich den Schlendrian des Althergebrachten vernichtet; wir hatten aus unmittelbarer Anschauung eine Verfassung und Verwaltung kennen gelernt, die, unter unendlich Vielem, das dem, was wir seit Jahrhunderten hegten und liebten, weit nachstand, auch einzelnes Bessere enthielt; der Zeitpunkt war da, wo das wahrhaft Bessere, ohne großen Kampf — da die Verjährung vermeintlicher Rechte und althergebrachter Vorurtheile unterbrochen war — ins Leben treten konnte; der, durch die großartigen Begebenheiten jener Zeit erzeugte, allgemeine Enthusiasmus beseitigte alle anderweitigen Hemmungen, und verlieh jedem edleren Streben seine Schnellkraft, und so konnte es nicht fehlen, daß die Leistungen der nächstfolgenden wenigen Jahre — wenn sie auch theilweise den, unter diesen Umständen zu machenden Anforderungen nicht genügten — die vieler früheren überstrahlten.

Die Grundbestandtheile unserer Verfassung — die eigenthümliche Stellung und zugleich das organische Ineinandergreifen des Raths, der Erbgesessenen Bürgerschaft und der, das nothwendige Mittelglied zwischen beiden bildenden bürgerlichen Collegien — blieben auch jetzt unversehrt. Im Uebrigen aber gewann dieselbe durchgängig, im Ganzen, wie in fast allen ihren einzelnen Zweigen, eine allmälige zeitgemäße Ausbildung. Unsere nicht lutherischen Religionsverwandten, die früher kaum als Staatsangehörige betrachtet wurden, erhielten völlig gleiche Rechte mit ihren lutherischen Mitbürgern; die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bewohner unserer Vorstädte, die früher zum Theil nicht einmal eine kirchliche Gemeinde bildeten, so wie die unseres gesammten Landgebiets, denen es bis dahin fast an aller gesetzlichen Begründung fehlte, stehen fast vollständig geordnet da; die Grundbedingung der Theilnahme an unsern Bürgerschafts-Versammlungen ward gesetzlich bestimmt hingestellt, nachdem bereits zuvor den Mitgliedern der neu organisirten Gerichte die persönliche Befugniß, jene zu besuchen, ertheilt war; die Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft gewannen durchweg eine viel würdigere Haltung: aus den Anträgen des Raths entschwand die ehemalige reichsstädtische Geheimnißthuerei, und die offene, gründliche Darlegung aller Sachverhältnisse zeugt davon, daß sie darauf berechnet sind, Mitbürger, deren Votum entscheidend einwirkt, zu überzeugen, was denn — verbunden mit der vermehrten Oeffentlichkeit unseres Staatslebens überhaupt, welcher das Erscheinen des neuen Abdruckes der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung zuerst die Bahn brach, — auch den Abstimmungen Erbgesessener Bürgerschaft nothwendig einen viel würdigeren Charakter verleihen mußte. Fast durchgängige Reformen erlitt daneben insbesondere die Verfassung unserer Finanzen (unbeschadet jedoch ihrer eigenthümlichen Gestaltung seit 1563), unserer Justiz, unserer Polizei und unseres Militairwesens.

Als Grundprincip unserer Verfassung, als ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Gesetz, wie der Hauptreceß im ersten Artikel sich ausdrückt, gilt: die oberste Gewalt in unserm Staate ist bei dem Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft, und zwar bei beiden in unzertrennlicher Gemeinschaft; nur der einmüthige Schluß beider — dieser aber ohne alle weitere Publication desselben, sofort nachdem sich Rath und Erbgesessene Bürgerschaft "darob verglichen," Hauptreceß Art. 16 *) — ist bindendes Gesetz. Die oberaufsehende und ausübende Gewalt gebührt dem Rathe, als ordentlicher Obrigkeit. Zur Seite stehen demselben die, zugleich einen Hauptbestandtheil der Erbgesessenen Bürgerschaft, und das Mittelglied zwischen dieser und dem Rath bildenden, bürgerlichen

*) Wie unbedingt man in Hamburg von jeher den Gesichtspunkt festhielt, daß Gesetze lediglich dadurch, daß Rath und Erbgesessene Bürgerschaft "sich darob verglichen" Gültigkeit erlangen, ergiebt sich daraus, daß, mit alleiniger Ausnahme der Recesse von 1483 (dessen Art. 69 die ausdrückliche Verfügung enthält: "unn alle desse vorschrewene artikele wyll de Raedt yn ene nyge tafelen tosamende schriven, unde up dat Rathhus apenbar henghen laten, uppe dath syck een jewelyck dar na desto beth moghe hebben tho richtende"), von 1603 und von 1618, die Publication keines unserer Grundgesetze, so wenig der früheren Recesse, als des Hauptrecesses, und der Hauptanlagen desselben, des Reglements der Raths- und Bürger-Convente, und der Unions-Recesse der Collegien und des Raths, für erforderlich erachtet wurde. Allerdings kann und wird ein Rath- und Bürgerschluß in den meisten Fällen, zumal wenn er in Privatrechte, sey es beschränkend oder förderend eingreift, einer Publication bedürfen, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wann er für die einzelnen Betheiligten in Kraft tritt, — wie es denn überall zweckmäßig erscheinen dürfte, alle Rath- und Bürgerschlüsse, bei denen doch immer das ganze Publicum mehr oder minder betheiligt ist, zu publiciren, — aber auch dann steht es sofort nach perfekt gewordenem Rath- und Bürgerschlusse fest, daß er verfassungsmäßig in Kraft treten soll, und sind die bürgerlichen Collegien zufolge des Unions-Recesses Cap. I. Art. 12 ausdrücklich verpflichtet: "nicht außer Acht zu lassen, Instance zu thun, daß sothaner Rath- und Bürgerschluß zur Execution gebracht werde."

Collegien, insbesondere das erste derselben, das Collegium der Oberalten, welches "nebst E. E. Rathe das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens seyn soll," und dem, gleich den Collegien der Sechsziger und Hundert und Achtziger, "vollenkommner Befehl und Vollmacht von Erbgesessener Bürgerschaft mit Vollbort E. E. Raths ertheilt worden, ein sonderliches Aufsehen dahin zu haben, daß alle dieser Stadt Verfassungen stets in Ehren vollführet und befolgt werden, so daß Niemand dagegen beschweret, den Bedrängten aber geholfen werde."

Derselbe Organismus liegt unserer Staatsverwaltung zum Grunde. Die oberste Leitung derselben ist in den Händen des Raths, die einzelnen Verwaltungen aber sind Deputationen übertragen, die fast durchgängig aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzt sind, und nur ausnahmsweise ausschließlich aus Mitgliedern jenes *) oder dieser be-

---

*) Folgende administrative und richterliche Behörden werden jetzt ausschließlich aus Mitgliedern des Raths gebildet:
Patrone der Aemter und Brüderschaften.
Deputationen zur Bauordnung (Kirchspielsherren)
Deputation zur Brodtordnung.
Deputation zur Annehmung von Bürgern.
Censur-Commission.
Patrone des Hospitals St. Georg.
Deputation zur Kornordnung.
Landherren der Geestlande und Marschlande.
Marstalls-Herren.
Mühlenherren.
Münzherren.
Obergericht.
Allgemeine Polizeibehörde.
Prätoren.
Amtmann zu Ritzebüttel.
Thor- und Baum-Herren.
Vormundschafts-Deputation.
Patrone der Vorstädte.
Wedde-Departement.
Zehnten-Amt.

stehen. *) So fern diese die, ihnen zur Norm dienenden verfassungsmäßigen Verfügungen verletzen, und der Rath nicht einschreitet, steht der Recurs an das Collegium der Oberalten — welches übrigens auch, theils durch seine sämmtlichen Mitglieder, theils durch Deputirte, an den, ihrem Wirkungskreise nach bedeutendsten Deputationen theilnimmt **) — und die übrigen bürgerlichen Collegien frei. Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 5 flg. Hauptreceß Art. 1. Dagegen aber verfügt der Receß von 1603 Art. 71 ausdrücklich:

---

*) Rein bürgerliche Deputationen waren bis zur französischen Occupation nur die Oberalten, als Vorsteher des Marien Magdalenen-Klosters und des Hospitals zum Heiligen Geist, die Cämmerei und die Commerz-Deputation; hinzugekommen sind seit 1815 das Niedergericht und das Handelsgericht.

**) Sämmtliche Mitglieder des Collegii der Oberalten sitzen in dem Collegio der Scholarchen; Deputirte derselben nehmen Theil an folgenden Deputationen:

Amtsgericht.
Armen-Collegium.
Banco-Deputation.
Interimistische Bewaffnungs-Commission.
Feuer-Cassa-Deputation.
Gesundheit-Rath.
Lombard-Deputation.
Mäkler-Deputation,
Militair-Departement.
Nachtwache-Deputation.
Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats.
Postverwaltungs-Deputation.
Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens,
Schifffahrts- und Hafen-Deputation.
Schulden-Administrations-Commission.
Steuer-Deputation.
Zoll- und Accise-Deputation.

Außerdem ist diesem Collegio ausschließlich die Verwaltung zweier öffentlichen milden Stiftungen, des Marien Magdalenen-Klosters und des Hospitals zum Heiligen Geist, untergeben.

"En Erbar Raht will ock den Börgern, so de gemenen Stadt-Aemter, welcke se up ehren Eed, so se na der van Erbarn Rahde avergevenen Formen leesten werden, bedeenen, in Verrichtung ehres Amts nich hinderlich, sündern veelmehr beförderlich un be-hülplich syn; derwegen ock, ob wol solcke Börger, et syn de Aver-olden, verordenten Börger der Cämmerie, un anderz, de de gemenen Aemter verwalten, glieck als andere gemene Börger in ehren börger-lichen Eede geschwaren hebben, dem Rahde un der Stadt trouw un hold tho syn, un keen Upsath gegen se tho maken, so schall doch datsulve, indehme se ehr Amt up ehren Amts-Eede ver-richten, dem börgerlichen Eede nich thowedddern syn."

Als Eigenthümlichkeiten der Zusammensetzung dieser De-putationen sind auszuzeichnen:

1) Alle bürgerlichen Mitglieder derselben — die Präsides des Han-delsgerichts, den Präses und die beiden rechtsgelehrten Richter des Niedergerichts, die beiden rechtsgelehrten Mitglieder des Amtsgerichts und die dem Gesundheitrathe beigeordneten Medicinalpersonen allein ausgenommen *) — werden her-

*) Auch diese Ausnahmen gehören sämmtlich erst der neuesten Zeit an; früher waren nur dem ehemaligen Niedergerichte, und auch diesem erst seit 1624, rechtsgelehrte Mitglieder beigeordnet. Mehreren Deputationen sind übrigens, insbesondere in neuester Zeit, rechtsgelehrte Actuarien beigegeben. So finden sich, nach einer desfallsigen Zusammenstellung in Lappenberg's Recension des frühern Versuchs über die Hamburgischen Staatsverwal-tungs-Behörden (Allgem. Lit. Zeit. 1829. No. 6 u. 7), bis zur französischen Occupation, beim Niedergericht, wahrscheinlich seit 1645, ein rechtsgelehrter Actuar, seit 1727 auch ein Actuarius substitutus; seit 1750 ein graduirter Actuar des Amtsgerichts; seit 1753 ein graduirter Falliten-Actuar; seit 1792 ein graduirter Actuar des Zehnpfennings-Amts; seit 1799 ein Actuarius in criminalibus und ein graduirter Secretair des Commerciums. 1815 wurden der Bau-Deputation, 1816 der Zoll- und Accise-Deputation und dem Handelsgerichte, 1832 der Vormundschafts-Deputation, 1834 den Präturen graduirte Actuarien beigegeben; desgleichen im Jahre 1821 zwei Actuarii in criminalibus eingesetzt.

kömmlich *) ausschließlich aus den nicht gelehrten Ständen, insbesondere aus dem Kaufmannsstande genommen, und nur ausnahmsweise zur Verwaltung öffentlicher milder Anstalten, namentlich in das Armen-Collegium und zu Armenpflegern, mitunter Rechtsgelehrte gewählt. — Ausschließlich nur den, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft zu erscheinen berechtigten Bürgern, sind einzig die Cämmerei-Verordneten zu entnehmen.

---

*) Die Verfügung der, später von sämmtlichen städtischen Kirchspielen angenommenen St. Nicolai Gotteskasten-Ordnung von 1527, daß zu Vorstehern an der Kirche nur erwählt werden sollen: "Frame Borgher, Koeppmanne edder Amptmanne," welche Lappenberg in seiner Recension des frühern Versuchs über die Hamburgischen Staatsverwaltungs-Behörden dafür anführt, daß hier nicht etwa nur von einem "Herkommen" die Rede seyn dürfe, möchte doch wohl jedenfalls nur auf die bürgerlichen Collegien Anwendung leiden. Seinen Grund hatte jenes Herkommen, neben der Scheu vor dem, insbesondere seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts eindringenden Römischen Rechte, wohl zunächst darin, daß die hier wohnhaften Rechtsgelehrten, so fern sie nicht von hier gebürtig, früher fast in der Regel keine hiesige Bürger waren, wodurch sie, bis zum Jahre 1815, nicht verhindert wurden, bei hiesigen Gerichten zu prakticiren. Später nahmen die hiesigen Rechtsgelehrten die Entfreiung von allen bürgerlichen Aemtern als eine, ihnen dem Römischen Rechte zufolge zustehende, Befugniß in Anspruch, wie namentlich die, in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 62 flg. abgedruckte Appellations-Schedul ergiebt, welche der Licentiat Nicolaus von der Fechte bei seiner Wahl in das Niedergericht, in seinem und sämmtlicher Hamburgischen Licentiaten Namen am 14. April 1624 einreichte. — Wie vorherrschend in neuerer Zeit die Ansicht ist, daß hier nur ein, und zwar keineswegs bindendes, Herkommen in Rede stehe, ergiebt sich daraus, daß bei den, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft vorgenommenen Wahlen, im Laufe der letzten Jahre Rechtsgelehrte wiederholt den vorgelegten Wahlaufsätzen beigesetzt wurden, und daß namentlich im Jahre 1837 ein Rechtsgelehrter zum Mitgliede der Bau-Deputation erwählt ward.

2) **Die Aemter sämmtlicher bürgerlicher Mitglieder dieser Deputationen, mit Ausnahme der erwähnten richterlichen Stellen beim Niedergericht und Handelsgericht, und der ausschließlich an Medicinalpersonen verliehenen, werden unentgeldlich*) verwaltet, und müssen von einem jeden Bürger angenommen werden, den die Wahl trifft.**)** Selbst über die Zahl der, einem und demselben zu gleicher Zeit zu übertragenden, findet sich keine allgemeine Vorschrift, noch hat sich in dieser Hinsicht ein Herkommen ausgebildet. Nur die Handelsrichter sind, zufolge der Handelsgerichts=Ordnung

---

*) Nur die Verordneten der Cämmerei beziehen, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 23. November 1826, in feste jährliche Einnahmen convertirte Emolumente.

**) Diese Verpflichtung ward seit Jahrhunderten so unbedingt anerkannt, daß, als die fünf, der, am 14. Juni 1708 ernannten, Deputation der Fünf und Sechsziger beigegebenen, Graduirten jener Deputation beizutreten sich weigerten, die Bürgerschaft unter dem 28. Juni desselben Jahres erklärte, daß sie sich dessen unter keinem Prätext entlegen könnten, "und daferne sie diesem und dem vorigen Schlusse zugegen, nicht ungesäumt der Deputation beitreten würden, sollen sie dieser Stadt Wohnung verlustig seyn." Bis zur französischen Occupation fehlte es darüber — abgesehen von den Verfügungen des Stadtrechts von 1603. I. 1. 6, des Unions=Recesses der Collegien von 1712. Cap. 3. Art. 1 und Cap. 4. Art. 1, und des Rath= und Bürgerschlusses vom 5. April 1563, in Betreff der zu Rath, in die bürgerlichen Collegien und zu Verordneten der Cämmerei Gewählten — an einem geschriebenen Gesetze. Seitdem aber ist diese Verpflichtung wiederholt auch gesetzlich sanctionirt. So heißt es in dem Reglement über die Verhältnisse der christlichen Religions=Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg vom 20. October 1814 §. 4 *a.* E.:

"Es können daher alle Bürger aus denselben durch die verfassungsmäßigen Wahlen zu den gedachtermaaßen nicht ausgenommenen Stellen, mit der Verpflichtung zur Annahme derselben, gleich jedem andern Bürger, gerufen werden."

Desgleichen in der Handelsgerichts=Ordnung Art. 4:

"Jeder erwählte Richter ist das Amt, wie jedes andere bürgerliche Officium, anzunehmen und unentgeldlich zu verwalten schuldig."

Art. 5, während ihres Richteramts von allen anderen bürgerlichen Aemtern dispensirt, *) und nur die Cämmerei-Verordneten dürfen, während sie ihr Amt bekleiden, kein anderes verwalten, **) und können, nach ihrem Austritt aus der Cämmerei, herkömmlich ***) eine jede sie treffende Wahl, mit Ausnahme der in den Rath, in die bürgerlichen Collegien, zu den kirchlichen Aemtern und zu dem Provisorate am allgemeinen Krankenhause, ausschlagen.

3) Alle, sowohl Mitgliedern des Raths, als bürgerlichen Deputirten übertragenen Aemter, werden in der Regel nur auf eine gewisse Reihe von Jahren verliehen. Permanent verwaltet werden von Herren des Raths nur die Patronagen der Aemter und Brüderschaften; von bürgerlichen Deputirten, außer den beim Niedergerichte und Handelsgerichte ausschließ-

---

*) Ehemals, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1746, auch die Baubürger; ein Beschluß, der aber bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Juli 1754 wieder aufgehoben ward.

**) Jedoch bleiben sie in ihren Functionen als Mitglieder der bürgerlichen Collegien, denen sie in der Regel entnommen, und sind somit auch zur Uebernahme der damit verknüpften kirchlichen Aemter verpflichtet. — Wahlfähig sind sie in den Rath und in das Collegium der Oberalten, müssen aber sodann aus der Cämmerei austreten. (S. unten Cämmerei.)

***) Dieses Herkommen ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 sanctionirt. Zwei, zur Schulden-Administrations-Deputation ernannte, ehemalige Cämmerei-Verordnete hatten, unter Beziehung auf diese von ihnen früher geführte Verwaltung, bei dem Rathe auf Entlassung von jener Ernennung angetragen. Der Rath erklärte seinerseits das Entlassungsgesuch für zulässig, "da seit länger als hundert Jahren es als Regel befolgt worden sey, daß ein jeder Bürger, der während der verfassungsmäßigen Zeit der Cämmerei-Verwaltung vorgestanden habe, wider seinen Willen nicht ferner zu andern Deputationen zugezogen werden könne," und trug demnach auf die Ernennung anderweitiger Personen an deren Stelle an, welche auch abseiten Erbgesessener Bürgerschaft erfolgte. Ein ähnlicher Vorgang fand in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. Mai 1836 statt.

lich von Rechtsgelehrten, und bei dem Gesundheitrathe von Medicinalpersonen (bei welchen aber eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung vorbehalten ist) bekleideten Stellen, nur die Aemter der Leichnamsgeschwornen (und zwar auch in ihrer Eigenschaft als Vorsteher des allgemeinen Krankenhauses), der sogenannten Alten und Alt=Adjungirten bei mehreren Verwaltungen, der Armen=Vorsteher, und der Vorsteher des St. Johannis=Klosters, des Convents, des St. Hiobs=Hospitals und der St. Gertruds=Capelle. *) — Die Wiedererwählung eines bürgerlichen Deputirten ist nur bei einigen Deputationen, namentlich bei der allgemeinen Armen=Anstalt (hinsichtlich der Armenpfleger), beim Handelsgericht, bei der Revisions=Commission des allgemeinen Rechnungswesens, bei der Schulden=Administrations=Deputation und bei der Todtenladen=Deputation, ausdrücklich durch das Gesetz gestattet, und dürfte hieraus, zumal bei dem vorherr=

*) Am 15. Mai 1783 und 23. März 1786 beantragte der Rath auch die Perpetuirung der Provisoren des Waisenhauses, Werk= und Armenhauses, Gasthauses und Spinnhauses, jedoch daß derjenige, welcher zu Rath, bei der Cammer, oder zum Sechsziger gewählt wird, oder das sechszigste Jahr zurückgelegt, austrete: "da es einem Jeden einleuchtend sey, wie nützlich es für die Armenhäuser seyn würde, wenn dieselben beständig nach einerley Maximen von denselben Provisoren verwaltet würden, und daß dieselben nicht sodann abtreten, wenn sie so eben das Innere der Armenhäuser kennen gelernt haben." Die Erbgesessene Bürgerschaft ging aber wiederholt auf diesen Antrag nicht ein. — Ihrerseits bemerkte dagegen die Bürgerschaft bereits in ihren, im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission übergebenen Beschwerden, Art. 62: "Letzlich ist es fast zum Sprichwort in Hamburg geworden, daß die Bediente mehr als die Herrschaft zu sagen haben, und diese nur wie ein Calender seyen, welches daher entstehet, daß sowohl die Herren als Bürger bei den meisten Officiis nur eine kurze Zeit stehen, anbei fast keine andere Nachricht finden, als sie von den Bedienten bekommen. Als nun dieses ein verkehrtes Wesen ist, so viel Böses nach sich ziehet, ist solches allerdings zu ändern."

schenden Princip des steten Wechsels in der Verwaltung — der jeglichem Despotismus wehren, und jedem einsichtsvolleren Bürger, dem es irgend Ernst ist, seine Kräfte dem Staate zu weihen, Gelegenheit darbieten soll, sich allmälig mit allen Zweigen der Verwaltung vertraut zu machen — der Schluß zu ziehen seyn, daß sie bei allen übrigen unzulässig erscheine.

Die Art der Wahl der Mitglieder der verschiedenen Verwaltungs-Deputationen ist sehr vielgestaltet, und, der Form nach, schwerlich in irgend einem Staate künstlicher und sorgfältiger geordnet.

Die Deputirten des Raths, des Collegii der Oberalten, so wie der Cämmerei, der Commerz-Deputation und sonstiger Behörden, welche als solche an Verwaltungs-Deputationen theilnehmen, werden von jenen Behörden selbst dessignirt.

Alle übrigen Mitglieder der verschiedenen Deputationen werden, vermittelst eines zuvor aufgemachten Wahlaufsatzes, dem zum Theil noch ein engerer folgt, von einem und demselben Wahl-Collegio, oder auch von zwei, drei, selbst vier Collegien, in stufenweiser Reihefolge, oder auch gemeinschaftlich, durch Stimmenmehrheit, oder, wo diese nicht den Ausschlag giebt, oder auch überall, durchs Loos gewählt. Das genaue Detail ist unten bei jeder einzelnen Deputation aufgeführt; zur allgemeinen Uebersicht mag folgende Zusammenstellung dienen, welche aber nur diejenigen Wahl-Collegien aufzählt, denen die eigentliche endliche Wahl zusteht:

1) Der Rath wählt, zufolge Präsentation der respectiven Deputationen:

   die Bau-Bürger,

   die Bürger-Militair-Commissarien,

   die, dem Gesundheitrath beigegebenen Medicinal-Personen,

   die Präsides des Handelsgerichts,

   den Präses und die Richter des Niedergerichts, und

   die Todten-Laden-Commissarien.

2) Die Erbgesessene Bürgerschaft wählt, und zwar

a) ohne an den, von den respectiven Deputationen ihr, unbeschadet ihrer Wahlfreiheit, vorgelegten Wahlaufsatz gebunden zu seyn:

die Militair=Commissarien,

die Deputirten zur Pensions=Casse für die Wittwen und Waisen der Staats=Beamten und Officianten,

die Commissarien zur Revision des allgemeinen Rechnungswesens,

die Stempel=Bürger,

die Steuer=Deputirten,

die Schulden=Administrations=Deputirten, und

die Zoll= und Accise=Bürger;

b) auf Präsentation respective der Cämmerei und des Ehrbaren Kaufmannes, und zwar aus den vier präsentirten Bürgern zwei, unter denen sodann das Loos entscheidet:

die Cämmerei=Verordneten und

die Banco=Bürger. *)

3) Der Ehrbare Kaufmann wählt

die Commerz=Deputirten, so wie die, diesen beigegebenen Alt=Adjungirten, und

die Richter des Handelsgerichts.

4) Das Collegium der Sechsziger erwählt

die Steuer=Bürger.

5) Durch eigne Wahl ergänzen ihre bürgerlichen Mitglieder:

das Amtsgericht,

die Feuer=Cassen=Deputation,

die kirchlichen Collegien, und

sämmtliche, den öffentlichen milden Anstalten und Stiftungen vorgesetzte Deputationen.

---

*) Nur bei der Wahl der Banco=Bürger wird nach Kirchspielen gestimmt, bei allen übrigen Wahlen nach Virilstimmen.

Alle diese Verwaltungs-Deputationen — mit alleiniger Ausnahme der, in nothwendiger Instanzenfolge einander untergeordneten Gerichte, und der, zufolge des Finanzplans von 1814 sehr künstlich in einander eingreifenden, allgemeinen Finanz-Behörden — stehen, ohne alle Rangordnung, in gegenseitiger Unabhängigkeit neben einander; ihre größere oder geringere Bedeutsamkeit allein von dem Umfange ihres Wirkungskreises entlehnend, der einer jeden so bestimmt angewiesen ist, daß Collisionen in dieser Hinsicht, bei Nichtüberschreitung der gesetzlich festgestellten Grenzen, kaum denkbar sind. Die, aus dieser ächt Deutschen Selbstständigkeit — welche, im Gegensatz zu der Concentrationswuth anderer Staaten, der Entwickelung einer jeden Kraft freien Spielraum gewährt — scheinbar fast nothwendig hervorgehende Vereinzelung, wird verhindert, einmal, durch die Unterordnung aller unter den Rath, als oberste Regierungs-Behörde, und unter die bürgerlichen Collegien als Recurs-Behörden, und anderseits dadurch, daß die Deputationen, deren Wirkungskreise sich berühren, durch Deputirte in einander greifen, *) wodurch — auch abgesehen davon, daß fast alle Mitglieder sämmtlicher Ver-

*) So nehmen Deputirte der Cämmerei-Verordneten fast an allen Deputationen Theil, welche irgend Beziehung auf das Finanzwesen haben, und Deputirte der Commerz-Deputation an denen, welche die Beförderung des Handels bezwecken. Desgleichen sind sämmtliche Leichnamsgeschworne Mitglieder des großen Collegii des allgemeinen Krankenhauses; die Gotteskasten-Verwalter der fünf Hauptkirchen, die jahrverwaltenden Provisoren des allgemeinen Krankenhauses und des Waisenhauses, und der jahrverwaltende Vorsteher des Werk- und Armenhauses, Mitglieder des großen Armen-Collegii; die jahrverwaltenden Provisoren des allgemeinen Krankenhauses und des Waisenhauses, zwei vom Armen-Collegio deputirte Armen-Vorsteher, und die jahrverwaltenden Vorsteher der Gefängnisse und des Werk- und Armenhauses, Mitglieder des großen Collegii des Gesundheit-Rathes; und Deputirte des Militair-Departements und der Commission des Bürger-Militairs, Mitglieder der interimistischen Bewaffnungs-Commission.

waltungs-Behörden zugleich, oder doch in kurzen Zwischenräumen hinter einander, mehreren derselben beigeordnet sind, — sich von selbst ein geschwisterliches Band unter ihnen knüpft, das der Zerstückelung des Ganzen wehrt.

Die Gewinnung einer allgemeinen Uebersicht der innern Einrichtung und Verzweigung der einzelnen Verwaltungs-Behörden ist sehr schwierig, indem Regel und Ausnahme hier kaum zu sondern.

Von einzelnen Herren des Raths werden nur die Patronagen der Aemter und Brüderschaften, die Aufsicht über die Thöre und Bäume und die Amtmannschaft zu Ritzebüttel verwaltet; überall aber findet unter den Mitgliedern der Deputationen, die nur aus Deputirten des Raths zusammengesetzt sind, abgesehen von der Censur-Commission, dem Obergericht und der Vormundschafts-Deputation, kaum eine collegialische Verbindung statt: den ältesten derselben liegt fast ausschließlich die Verwaltung ob, die jüngeren treten mit ihnen nur zum Behuf öffentlicher Repräsentationen und bei einigen Wahlen zusammen, und sind ihnen übrigens nur beigegeben, um sie in Verhinderungsfällen zu vertreten. *)

Bei allen übrigen Deputationen ist die collegialische Form die vorherrschende. In sämmtlichen, aus Deputirten des Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzten, präsidiren, nach ausdrücklicher Vorschrift des Hauptrecesses Art. 8, die concurrirenden Herren des Raths; in den beiden rein bürgerlichen, der Cämmerei und der Commerz-Deputation, die vorältesten bürgerlichen Deputirten. Bei den Deliberationen entscheidet lediglich Stimmenmehrheit **)

*) In den Verhandlungen über die Rathsrolle im Jahre 1595 dringt die Bürgerschaft ausdrücklich darauf, daß Jedem, welchem ein Rathsamt verliehen, "der nächste zur Köhre" sofort zugeordnet werde.

**) Der Hauptreceß Art. 12 verfügt ausdrücklich:
"Was per majora in einem Collegio geschlossen, dabei soll es, so viel dasselbige Collegium betrifft, sein Verbleiben haben, und

der anwesenden Mitglieder,*) jedoch ist es, zufolge des Hauptrecesses Art. 8, bei genugsam erwiesenen Ehehaften und Krankheiten, sowohl den Herren des Raths verstattet, sich einen ihrer Collegen, als den bürgerlichen Deputirten, sich einen der letztabgegangenen Bürger derselben Deputation zu substituiren. Die Zahl der Mitglieder, deren Gegenwart zur Beschlußnahme erforderlich, ist, außer bei den Gerichts-Behörden, nur bei einigen wenigen Deputationen bestimmt vorgeschrieben; nach Maaßgabe des Unions-Recesses der bürgerlichen Collegien Cap. 1. Art. 1, wo über den Unfleiß verschiedener damaliger membra collegiorum geklagt und bemerkt wird, daß, was vorkomme, "mehrentheils mit einer oder einigen wenigen Personen über die Hälfte tractirt werden müsse," möchte indessen wohl als herkömmliche Regel anzunehmen seyn, daß mindestens die Mehrzahl, also wenigstens einer über die Hälfte der Mitglieder, gegenwärtig seyn müsse.

Die Art der Vertheilung der Geschäfte ist fast durchgängig dem Ermessen der einzelnen Deputationen lediglich überlassen; eine solche Vertheilung überall aber, mit wenigen Ausnahmen, erst in neuerer Zeit bestimmt vorgeschrieben. Früher standen, auch in den aus einem zahlreichen Personal zusammengesetzten Deputationen, mehrentheils die ältesten bürgerlichen Deputirten

---

Einer oder Anderer aus sothanem Collegio solches eigenmächtig anzufechten, oder sich solchem Collegialbeschluß zu opponiren, nicht berechtigt seyn, jedoch ihm, wenn er aus erheblichen Ursachen damit nicht einig, sich dagegen ad protocollum zu verwahren, freigelassen werden."

*) Theilweise werden auch die respectiven Actuare und andere Beamte zu den Deliberationen zugezogen, so wie es auch mehreren Deputationen, namentlich der Bau-Deputation, der Schiffahrts- und Hafen-Deputation, dem Gesundheitrath, dem Collegio am allgemeinen Krankenhause, gestattet ist, nach ihrem Ermessen, Sachverständige an ihren Versammlungen theilnehmen zu lassen; diese haben sodann aber immer nur eine berathende Stimme.

der Verwaltung fast ausschließlich vor; *) ein engerer Ausschuß der Deputation (das kleine Collegium) trat nur bei wichtigern Verhandlungen, namentlich bei Wahlen der untern Officianten, die ganze Deputation (das große Collegium) nur zur Entgegennahme der jährlichen Rechnungsablage und zu den Wahlen der bürgerlichen Mitglieder der Deputation, so fern ihr selbige zustand, zusammen. Bei allen seit 1814 neu errichteten oder neu organisirten Behörden — und nur die Handels=Behörden, so wie die, der Kirchen und Schul=Verwaltung, und der Verwaltung der milden Anstalten und Stiftungen vorgesetzten, haben fast durchgängig ihre alte Gestalt behalten — ist jene, einst durch das Herkommen geheiligte, Alleinherrschaft einzelner Mitglieder durchaus beseitigt: bei einigen derselben ist die erwähnte zwiefache Abstufung beibehalten, andere bilden, ohne weitere Abstufung, mehrere Ausschüsse neben einander, durchgängig aber sind die Geschäfte unter sämmtliche Mitglieder vertheilt, und das Ganze der Verwaltung betreffende Beschlüsse der gemeinschaftlichen Berathung vorbehalten.

An diese Reform schloß sich in neuerer Zeit zugleich die des gesammten Beamtenwesens, welche indessen nur langsam fortschreiten konnte, indem hier zum Theil eigenthümlich erworbene Rechte in Rede standen, die nur der Tod der Inhaber zu beseitigen vermochte.

Ausweise der Recesse von 1483 Art. 18 und von 1529 Art. 44 wurden ursprünglich alle Stadtdienste vom Rathe, und

---

*) Namentlich war durch Rath= und Bürgerschluß vom 21. März 1746 die Zahl der Bau=Bürger von drei auf fünf vermehrt, und wurden diese während der Zeit ihrer Verwaltung von allen übrigen bürgerlichen Officien, mit Ausnahme der freien Wahl zu Oberalten und Cämmerei=Bürgern, dispensirt; offenbar in der Absicht, daß die Geschäfte unter alle fünf vertheilt werden sollten. Diese Absicht ward aber so wenig erreicht, daß der Rath schon am 11. Juli 1754 darauf antrug, diese Dispensation wieder aufzuheben, "weil allein der älteste Bau=Bürger die Last der Verwaltung trage."

zwar unentgeldlich verliehen (weshalb sie denn auch noch im Receß von 1603 "Herren-Lehne" genannt werden), jedoch sollen sie nur solchen verliehen werden, "de de vorwyssinge doen konen, dath dat gemene gudt by erem doende nicht vorargerth werde edder tho achter ga." Zugleich schreibt der letztgenannte Receß im Art. 45 vor: "De yn des Rades dennste syn, scholen nenen anderen heren, noch geystlick effte wertlick, syck tho denste vorplichten, by vorlusth eres denstes. Ock schall nemand twe denste yn dusser Stadt tho ghelyke hebben, ydt ßy denne sake, dat eyn Er. Radt dat samplick vor gudt anßeen." Der Receß von 1603 Art. 23 (welcher, nebst dem Art. 24, beide Bestimmungen wiederholt, indem er jedoch die bei letzteren zugelassene Ausnahme dahin beschränkt: "et sy den Sake, dat een Erbar Raht und de verördneten Borgere dat gänzlig vor got ansehen") verfügt zuerst, daß diejenigen Stadtdienste "daran de Kämerye und gemenem Gode gelegen" mit Wissen und Willen des Raths von den Cämmerei-Verordneten zum Besten der Cämmerei angeschlagen und verpachtet, und nur einige, namentlich aufgeführte, Stadtdienste "darvan de Kämerye mit Billigkeit nich to fordern" nach wie vor vom Rathe "ehrligen Lüden un Borgern, dar de Börgere vor bidden, ahne Egennütz, Gift un Gaven" verliehen werden sollen. In den Rath- und Bürger-Conventen vom 1., 4. und 25. September und 20. November 1684 ward demnächst der, dagegen vom Rath wiederholt vorgebrachten, dringenden Einwendungen ungeachtet, der Verkauf aller und jeder Stadtdienste in und außer der Stadt, und zwar ausschließlich an solche, die seit zehn Jahren Bürger und sich übrigens dazu qualificiren, beliebt, und eine eigne Deputation zur Regulirung der Aemter niedergesetzt, woneben sich jedoch die Bürgerschaft die Ratification aller zu stipulirenden Bedingungen bei einem jedweden Dienste vorbehielt, und erst durch Beschluß vom 9. December 1756 diese Ratification dem Collegio der Sechsziger übertrug. Der Hauptreceß Art. 9 theilte sämmt-

liche Stadtdienste, behufs der Art der Verleihung derselben, in drei Classen ein:

1) solche, die von dem Rath oder andern Behörden ganz ohne Entgeld,
2) solche, die von selbigen durch Aufbietung unter den für qualificirt erachteten Subjecten, oder gegen eine zu erlegende Recognition, zu conferiren,
3) solche, die ohne Weiteres öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. Februar 1733 trat, auf Antrag des Rathes, die Verpachtung der Aemter in der Regel an die Stelle des Verkaufs derselben, jedoch knüpfte Erbgesessene Bürgerschaft ihre Genehmigung dieses Princips an die Bedingung: "daß zu allen Diensten, die verpachtet würden, ein Jeder ohne Ausnahme admittirt werde."

Einzeln ward diese öffentliche Dienstversteigerung bereits seit geraumer Zeit, insbesondere seit Anfang dieses Jahrhunderts, durch mehrere Rath- und Bürgerschlüsse abgeschafft; durchgängig beseitigt aber erst in Folge des, von der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 eingesetzten Reorganisations-Deputation, in ihren, dem Rathe am 29. August desselben Jahres eingereichten "Ansichten über die in der Verfassung und der Verwaltung dieser guten Stadt erforderlichen Veränderungen," *) ausgesprochenen Wunsches:

"Kein Stadtdienst werde in Zukunft verkauft oder verpachtet, und keiner anders als auf sechsmonatliche Kündigung verliehen."

Nur einige wenige, und zwar niedere, Dienste sind jetzt noch in den Händen solcher, welche sie früher käuflich erstanden, und bedürfen, bei ihrer Erledigung, einer verfassungsmäßigen Bestim-

---

*) Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung S. 360—370.

mung über die Art ihrer künftigen Conferirung: alle erledigten aber, von den niedrigsten bis zu den höchsten, werden, vermöge gehöriger Wahl, die, mit wenigen Ausnahmen, den respectiven Deputationen zusteht, und zwar durchgängig unter Vorbehalt einer freien gegenseitigen Loskündigung, verliehen.

Mit jenem Aemter-Verkauf wurde zugleich, und zwar ebenfalls in Gemäßheit jener Vorschläge der Reorganisations-Deputation vom 29. August 1814, *) der damit fast nothwendig verknüpfte Sporteluinfug beseitigt. Die meisten Gebühren fließen jetzt unmittelbar in die allgemeine Stadt-Casse. Fast alle höhere Beamte, und viele der niederen, beziehen ein bestimmtes Gehalt, ohne alle Sporteln; nur einige sind, neben jenem, oder auch lediglich, auf diese angewiesen, und nur einzelne zahlen noch, gegen Beziehung derselben, der Cämmerei eine jährliche Recognitions-Gebühr.

Sowohl die Deputationen, bei denen sich Deputirte des Raths und der Bürgerschaft befinden, als die, wobei nur Mitglieder des Raths oder des Collegii der Oberalten die Administration haben, sind zufolge des Hauptrecesses Art. 8 befugt: "ihre Bedienten, wenn sie in ihrem Officio pecciren, zu bestrafen, oder auch nach Verdienst zu suspendiren und abzusetzen," **) und zwar soll bei ersteren "davon keine Provocation an E. E.

---

*) "Alle Sporteln und Gebühren der Stadt-Officianten werden gänzlich abgeschafft. Jeder erhalte ein angemessenes, durch Rath- und Bürgerschluß zu bestimmendes Gehalt. Zu Belebung des Diensteifers setze man den Wittwen der Officianten nach Verhältniß der Dienstjahre Pensionen aus, und kürze etwa zu diesem Behuf zwei Procent vom Gehalt. Diejenigen Sporteln, deren Beibehaltung nützlich und billig befunden wird, werden für Rechnung des Staats administrirt, und mittelst einer angemessenen Stempelabgabe erhoben."

**) Mit besonderer Beziehung auf die beeidigten Diener der Bürgermeister, Gerichtsverwalter und anderer Amtsherren, verfügt der Hauptreceß Art. 3, nach Voraussendung der Androhung, daß "wer sich an solchen in ihren Verrichtungen aus trotzigem, vorsetzlichem Ge-

Rath oder einig Collegium, noch Bürgerschaft zugelassen seyn;" wogegen bei letzteren, also solchen, in denen entweder nur Deputirte aus dem Rathe, oder aus der Bürgerschaft sitzen, eine Provocation an den Rath, jedoch ohne Suspensivkraft, gestattet ist. Die Schlußworte eben dieses Artikels, in welchen offenbar die "vorerwähnten Deputationen" nur auf die letztgenannten bezogen werden dürfen, lauten nemlich:

"Wenn aber von vorerwähnten Deputationen, welche die Befugniß, andere Bürger zu bestrafen, haben, ein Bürger gestrafet worden und graviret zu seyn vermeinet, soll ihm zwar, im Fall durch speciellen Rath- und Bürgerschluß ein Anderes nicht geordnet, an E. E. Rath, wenn er vorgängig die dictirte Strafe bei der Deputation deponiret haben wird, zu provociren unverwehret seyn, von demselben aber keine Aenderung, als aus hochwichtigen Ursachen, und nachdem die Deputation mit ihrer Nothdurft gehöret, darunter gemachet, auch diejenigen, so ohne Noth zu Rath sich beschweret, über die dictirte Strafe annoch mit einer ansehnlichen Geldbuße belegt werden."

Wie denn auch im Unions-Recesse des Raths Art. 17 den respectiven Amtsherren das Bestrafungsrecht der "Officiales, Diener, Visiteurs, Knechte, Voigte und anderer Bediente" vorbehalten, jedoch hinzugefügt ward: "falls auch dieser Entsetzung und Bemüthe mit Worten oder Werken vergreifen würde, nach Anweisung des Stadtbuchs und Gerichtsordnung, keiner Bürgen genießen, und nach Verdienst bestraft werden solle:"

"Dahingegen auch diese sich alles Ungestüms und Brutalität, auch Völlerei, bei ihren Verrichtungen enthalten, und sonst keinen Anlaß zu Excessen geben, vielmehr, so viel immer thunlich, gegen einen Bürger bürgerlich verfahren, und das edle Kleinod der bürgerlichen Freiheit nicht mit Füßen treten sollen; ja, ein Diener, welcher sich an einem Bürger oder Bürgers Frau mit Worten und Werken, ohne dazu gegebene rechtmäßige und erweisliche Ursache vergreifet, ipso facto seines Dienstes entsetzet und fiscaliter dazu angeklaget werden muß und soll."

strafung wegen ein Bedienter sich zu beschweren einige gegründete Ursachen zu haben vermeinet, mag zwar derselbe diesfalls seine Zuflucht zu uns per supplicam nehmen, sonsten aber zu einigem Collegio, noch auch zu gesammter Bürgerschaft, sich nicht wenden, weniger daselbst gehöret, noch seine Sache angenommen werden."

Dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 5 zufolge, sind "alle die in Diensten der Stadt oder E. E. Raths und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet, ohne Unterschied, sie haben ein Salarium zu genießen oder nicht," wenn sie gleich erbgesessen wären, von den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. Desgleichen soll, nach Vorschrift des Hauptrecesses Art. 42 (wörtlich entlehnt dem §. 11 der, im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission von dem Collegio der Sechsziger eingereichten, Beschwerden Erbgesessener Bürgerschaft) "kein Stadt-Bedienter, er mag ein Salarium aus der Cammer genießen oder nicht, zu bürgerlichen Officiis gezogen werden;" eine Regel, deren fortdauernde Gültigkeit noch in neuester Zeit durch mehrere, namentlich in Betreff der rechtsgelehrten Actuarien, ausdrücklich beliebte Ausnahmen bestätigt wird. Im Uebrigen aber ist, in Folge der seit 1814 eingetretenen Reformen, die Stellung unserer Beamten, wenn gleich in einer Hinsicht scheinbar precairer, durchgängig würdevoller, und zugleich, seit der im Jahre 1833 erfolgten Errichtung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen derselben, sorgenfreier geworden.

# Erstes Capitel.

## Der Rath.

Auch in Hamburg, gleichwie in fast sämmtlichen, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte aufblühenden Handelsstädten, ging der Rath höchst wahrscheinlich aus den Vorstehern der Gilde der Kaufleute hervor. *) Schon im dreizehnten Jahrhunderte läßt sich indessen der ganze Umfang seiner jetzigen Attributionen,

*) "Die Gilden der Kaufleute hatten eigne, — nicht Schiedsrichter — sondern Richter erster Instanz in Handelssachen, wie unter andern aus den Statuten der Middelburger Kaufmannsbrüderschaft oder Hanse von 1271 (Mieris Charterboek Tom. I. p. 366) hervorgeht, nach denen diese Richter (formatores) von den Stadtschöffen und Geschwornen gewählt wurden. Doch sind die Gilden nicht lediglich auf dieses Bedürfniß gegründet, außer in so fern die Entstehung der städtischen Behörde überhaupt von dem, den Kaufleuten, als ersten Bürgern der Städte verliehenen Rechte, über Maaß, Gewicht, Münzen u. dergl. allein, oder mit Zuziehung des landesherrlichen Vogtes zu richten und die Strafgelder einzuziehen, ausgegangen ist, und der Rath also in vielen Fällen als Vorsteher der gesammten Kaufmannsgilde oder der freien handeltreibenden Städter betrachtet werden kann. Wie sehr der städtische Rath auf der, ihm ursprünglich verliehenen Gerichtsbarkeit in Handelssachen beruht, geht fast aus sämmtlichen ältesten Stadtprivilegien und Statuten hervor, auf welche entweder die neue Handels-Colonie begründet

namentlich das Obergericht, die Aufnahme der Bürger, die Führung der Stadt-Erbebücher, das Siegel, die Aufbewahrung der Stadtprivilegien, die Verhandlungen mit dem Auslande, die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Gelder u. s. w. nachweisen. *)

Den Stadtrechten von 1270. I. 2, von 1292. A. 6 und von 1497 A. 9 zufolge, bestand der Rath aus zwanzig Mitgliedern, unter denen in unserm ältesten Stadt-Erbebuche bereits beim Jahre 1264, und in den Fastis Proc. et Cons. Hamb. seit 1350 regelmäßig, vier Bürgermeister (magistri consulum, proconsules) aufgeführt werden. Diese Zahl ward durch den Wahlreceß von

---

war, oder doch der neue Stand, das herumwandernde Geschlecht der reichbeladenen, an Vorrechten in ausländischen Handelsplätzen bereits theilnehmenden Kaufleute an gewisse Wohnplätze gelockt werden sollten. Daher erklärt es sich auch, daß die ältesten Rathhäuser die alten Kaufhäuser (theatra) und die, dem Namen nach auch später erhaltenen Lauben waren, wo die zu der Competenz des städtischen Raths gehörigen Rechtsfälle an Ort und Stelle entschieden werden konnten. In Bremen kamen Rathmannen noch in den Jahren 1229 und 1251 in der alten ""domus theatralis"" (Cassel von der Regiments-Verfassung S. 36), in Hannover in den Jahren 1303, 1306 und 1307 im ""theatro"" (Grupen Orig. Hann. p. 319 u. 320) zusammen." Lappenberg Recension über Hüllmann Städtewesen des Mittelalters, in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1828. St. 38. S. 304. — Vergleiche auch dessen Einleitung zu Sartorius urkundlicher Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse S. XVI, wo namentlich bemerkt wird, daß auch das älteste Stadt-Erbebuch von Hamburg bei den Jahren 1248—1258 eines Gildehauses und domus convivii, des nachherigen Schaffer-Hauses, gedenkt. (Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 2. S. 103, 104, 615.)

*) Lappenberg Programm S. 14. — Schon unter den Zeugen der im Jahre 1190 ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde des kaiserlichen Privilegii von 1189 (Lambecii Orig. Hamb. Tom. 2. p. 6 sqq.) finden sich consules Hamburgenses namentlich aufgeführt. — G. Schroeder Fasti Proconsulares et Consulares Hamburgenses. Hamb. 1710. Fol. beginnen mit dem Jahre 1292. Der älteste, dort aufgeführte Proconsul ward im Jahre 1245 in den Rath gewählt.

1663 Art. 3 definitiv *) auf vier und zwanzig, und demnächst durch den Rath= und Bürgerschluß vom 1. September 1710, bestätigt im Hauptreceß Art. 2, auf acht und zwanzig vermehrt.

Die Zahl der, dem Rathe beigegebenen Syndici (Doctores), deren series (Fabricii Memor. Hamb. Vol. 1. p. 437 sqq.) bis auf das Jahr 1437 zurückgeht, war, ausweise der Postulate der Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 Art. 11:

"Unsere loefflicke vorolderen, welcker mit allen eren also billig tho gedenken, hebben vaken nich eenen Doctoren gehatt, unde wen se idt van doende, man eenes gebrucket unde gheholden. Nun averst hefft en erbar Raed woll dree in besolding unde jahrgeld" u. s. w.

bereits in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf drei gestiegen. **) Durch den Rath= und Bürgerschluß

---

*) Schon früher hatte indessen diese Vermehrung allmälig stattgefunden. Bereits in den Postulaten vom 26. August 1528 und in dem Bürgerschluß vom Montage vor Petri 1529 dringt die Bürgerschaft auf eine Vermehrung der Rathspersonen, und im Rath= und Bürger=Convente vom 31. Juli 1638 erklärt sie ausdrücklich im achten Nebenpunkte: "denn man nicht mehr als vier und zwanzig Personen für Herren und Obern erkennen thut." — Ueberall ergeben die uns aufbehaltenen jährlichen Namenverzeichnisse der Rathsmitglieder, daß bis zum Jahre 1663 keine feste Norm bei deren Zahl beobachtet ward; wie denn auch namentlich der Rath am 29. August 1528 auf das Begehren der Bürgerschaft:

"Dartho wan een Borgermeister effte Radtmann van dem talle, wo oldings wanthlick, versterbet, een ander fram man up nechst folgenden Petri, effte eher möge gekaren werden."

erwiederte:

"De elfte artickel hefft stede, wenn een Borgermeister versterbet effte unbequem ward, de Stadt unn dat gemene beste vorthostaende, als den stracks enen sondern bederven man uth dem Rade kesende; averst wan Radespersonen versterven, werd sick E. E. Radt na gelegenheit der tidt bi vermerung des talls der personen wol weten tho holdende."

**) Lappenberg bemerkt in seiner Recension des früheren Versuchs über die Hamburgischen Staatsverwaltungs=Behörden: "Der Syndici findet man von 1437—1550 in der Regel einen, von da an gewöhnlich zwei, 1626 drei."

vom 1. September 1710 ward diese auf vier vermehrt. — Schon im Jahre 1351 hatte der Rath drei Secretarien (Series protonot. et secret. reip. Hamb. in Fabricii Memor. Hamburg. Tom. I. p. 587 sqq.), denen, in Gemäßheit des so eben erwähnten Rath- und Bürgerschlusses noch ein Archivar beigefügt ward. Der erste dieser Secretarien führte, ausweise jener Series, bereits im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Titel Protonotarius. *)

Das eigentliche Raths-Collegium wird nur von den vier Bürgermeistern und vier und zwanzig Rathsherren gebildet, denen, als "in senatu" befindlich, in dem Unions-Receß des Raths von 1710 (Art. 6, 8, 12, 15) die Syndici, welche, obgleich sie im Range den Rathsherren vorgehen, **) nur ein votum consultativum haben, ***) und die Secretarien, denen, so fern ihnen vom Rathe nicht etwa Relationen übertragen werden, auch dieses nicht zusteht, als "de senatu" gegenüber gestellt werden.

---

*) Ein Namenverzeichniß sämmtlicher Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Secretarien, bis zum Jahre 1820, enthält: Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths u. s. w. Hamburg 1820. 4.

**) Dieses Rangverhältniß beruht wohl ursprünglich darauf, daß von jeher zu Syndicis nur Doctoren gewählt wurden, diese aber als solche den Rang vor den Rathsherren hatten.

***) In dem Rath- und Bürger-Convente vom 31. Juli 1638 lautete der, bereits vorstehend erwähnte, achte Nebenpunkt dahin:

"Wegen der Herren Syndicorum wird E. E. Rathe, den Oberalten und Achtmännern committirt, daß derselbigen Eid in eine gute Form verfasset, und von ihnen, den Herren Syndicis, wirklich abgelegt, in specie auch denenselben inseriret werden möge, daß sie ihr Bedenken nicht decisive, sondern nur consultative zugeben, und nach abgegebenem Bedenken sich von dannen absentiren mögen, denn man nicht mehr als vier und zwanzig Personen für Herren und Obern erkennen thut."

Worauf der Rath replicirte:

"Soll in Acht genommen und mit ihnen darzu Deputirten daraus communiciret werden."

Auf wiederholte desfallsige Anforderung der Bürgerschaft erklärte der Rath am 30. Januar 1641:

"Die Oberalten und Achtmänner werden sich aus dem Protocollo erinnern, daß mit ihnen wegen der Syndicorum Eid hiebevor

Schon nach dem ältesten Stadtrechte von 1270 I. 2. ergänzte sich der Rath durch eigene freie Wahl; ein Recht, welches, wenn auch die Bürgerschaft wiederholt, namentlich in den Postulaten vom 26. August 1528 Art. 3, in dem Bürgerschlusse vom Montag vor Petri 1529 §. 3 und in dem sogenannten Recesse von 1531 Art. 30, Zweifel dagegen erhob, und sich im Jahre 1708 mehrere tumultuarische Eingriffe in dasselbe erlaubte, doch in allen spätern Revisionen des Stadtrechts, und demnächst im Wahlreceß von 1663 und im Hauptreceß Art. 6 ausdrücklich bestätigt ward. Bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, namentlich noch nach Vorschrift des Stadtrechts von 1603 I. 1, 2. u. 3, fand diese Ergänzung,*) so fern sie die Rathmänner**) betraf, alljährlich nur einmal, und zwar am Tage St. Petri-Stuhlfeier, statt.***)

tractiret, auch das Formular, wie es dermalen beliebet, abgefaßt worden, ausgenommen, daß dasselbige, daß die Herren Syndici, wenn sie ihr Bedenken gegeben, allemal aufstehen sollen, als unpracticabel daraus gelassen."

und demnächst am 26. Januar 1643 und 14. August 1644:

"Zur Vermeidung alles Verdachts geben jetzo die Herren Syndici erst zuletzt ihr Votum, welches nicht decisivum, sondern consultativum sey, und also nicht attendiret werde."

*) Daß seit ältester Zeit alljährlich nicht etwa eine, wenigstens theilweise Erneuerung, sondern nur eine Ergänzung des Raths stattgefunden, ergeben, wenn gleich die älteren Stadtrechte von 1270 I. 2, von 1292 A. 6, von 1497 A. 9 für jene zu reden scheinen, wie schon Anderson Hamb. Privatrecht Th. 2. S. 151 bemerkt, die seit dem Jahre 1292 uns aufbehaltenen Fasti Proc. et Cons., welche Jahr um Jahr die nemlichen Rathsmitglieder aufführen.

**) Die Zahl der Bürgermeister wurde, ausweise der, bereits oben S. 35. Note*) angezogenen Verhandlungen vom 26. und 29. August 1528, bereits im sechszehnten Jahrhundert stets so fort nach eingetretener Vacanz ergänzt.

***) Die in den Stadtrechten von 1292 A. 6, 1497 A. 9 und 1603 I. 1, 2. enthaltene Vorschrift, daß bei dieser Ergänzung stets die grade Zahl, nemlich "zwei, vier oder sechs Personen" beobachtet werden solle, ward ausweise der Fasti Proc. et Cons. Hamb. erst seit 1527 ununterbrochen befolgt. In der Regel wurden gleichzeitig zwei oder vier, nur einmal, im Jahre 1529, sechs neue Rathmänner gewählt.

Erst im Wahlreceß von 1663 Art. 2 ist vorgeschrieben, daß innerhalb acht Tagen, von des Verstorbenen Tod angerechnet, zur Wahl geschritten werden solle.

Den, fast wörtlich übereinstimmenden Verfügungen der Stadtrechte von 1270 I. 2, von 1292 A. 6, von 1497 A. 10, von 1603 I. 1. 3. zufolge, ging der Vorschlag zur Wahl der eigentlichen Rathsmitglieder von dem ältesten Bürgermeister aus, der sodann "unde ock des frunde de dar koren ys" (nach den näheren Bestimmungen des Stadtrechts von 1603: "neben der von ihm nahmhaft gemachten Person Blutsfreunden und Schwägern, die demselben bis in das dritte Glied inclusive verwandt") dem Rathe entwich, worauf denn die Zurückgebliebenen über die Wahl berathschlagten. Die etwanige Nichterwählung des Vorgeschlagenen ward, nachdem die abgetretenen Bürgermeister und Rathmänner wieder eingefordert, durch Stillschweigen angedeutet. Der nächste Vorschlag gebührte auf gleiche Weise dem andern worthaltenden Bürgermeister, dem sodann die beiden übrigen Bürgermeister und die Rathmänner, nach der Ordnung, wie sie zu Rath gewählt, folgten, bis der Vorgeschlagene erwählt.

In den, mit einem, am 13. September 1632 ernannten, Bürgerausschuß (dem Collegio der Oberalten, den Achtmännern und vierzig andern Bürgern, unter denen vier Graduirte) gepflogenen Vorverhandlungen zum Recesse von 1633 ward dieser Modus nur dahin geändert, daß die Wahl fernerhin heimlicher Weise durch Zettel geschehen solle.

Der Wahlreceß von 1663 Art. 16—20 ordnete demnächst die Art der Wahl dahin:

Art. 16.

"Mit der Wahl sowohl der Herren Bürgermeistere, als der Herren des Raths, soll auf dem großen Rathhause folgender Gestalt mit Zetteln, so von einem der Herren Secretarien gleicher Größe und gleichen Papieres verfertigt, verfahren werden. Anfangs sollen, nach Anrufung göttlichen Namens,

aller anwesenden Herren Bürgermeistere und Raths-Personen Namen auf Zetteln gezeichnet, in eine Schachtel gethan, und in eine andere eben so viel, darunter drei Vorschlag-, die andern Niet-Zettel seyn, geworfen werden, woraus erstlich durch einen der jüngsten Herren das Namen-Zettel und den andern jüngsten Herren ein Vorschlag- oder Niet-Zettel soll ausgegriffen werden, bis also drei Personen durchs Loos erwählet, welche den Vorschlag thun sollen."

Art. 17.

"Wenn solches geschehen, sollen die drei erwählten Vorschlags-Herren, nach der Ordnung, wie sie zu Rath sitzen und erwählet, die Benennung oder den Vorschlag thun; ehe und bevor aber ein Jeder derselben solches thut, soll er folgenden Eid ablegen:

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Person, so ich vorschlagen werde, für eine der tauglichsten und bequemlichsten zum Regiment, Recht und Nutzen dieser Stadt erachte, von ihrentwegen, dieser bevorstehenden Wahl halber, nichts genossen habe, noch sonst ichtwas zu genießen erwarte, und also derowegen kein Geschenk, Gift oder Gabe genommen oder zu nehmen gemeint, weder selbst noch durch Andere, unter welchem Prätert und Schein solches immer geschehen kann oder mag; mich auch keine Freund- noch Schwägerschaft, wenn bei derselben vor- und nachgesetzte Qualitäten, nach meinem Wissen nicht befindlich, oder unziemliche ungebührliche Vereinigung nicht bewegen lassen, noch deswegen einige pacta gemacht, mündlich oder schriftlich, besondern dieser Stadt Wohlfahrt und die verhoffenden Dienste, so die zu benennende Person, meines Ermessens, zur Erhaltung dieser Stadt Rechten, Freiheit und Gerechtigkeit, Aufnehmen und Wachsthum des gemeinen Besten leisten kann, ansehe, betrachte und suche. So wahr u. s. w.

und darauf dann im Namen Gottes eine Person vorschlagen."

Art. 18.

"Worüber ordentlich im Rath, wann die im dritten Grade inklusive verwandte Bürgermeistere und Herren des Raths abgetreten, mit Zetteln herumgestimmt werden soll, ob die Person auf die Wahl kommen soll oder nicht; fällt diese weg, so muß der Herr, welcher dieselbe Person vorgeschlagen, eine andere wiederum benennen und vorschlagen, und damit continuiren, bis eine Person bleibet, so auf die Wahl kommen soll; welches gleichergestalt von den übrigen beiden Vorschlagsherren verrichtet wird."

Art. 19.

"Wenn also E. E. Rath wegen drei Personen, so auf die Wahl kommen sollen, einig, sollen die drei Namen auf drei Zetteln geschrieben, zusammengefaltet und in eine verdeckte Schachtel, in die andere verdeckte Schachtel aber ein Wahl- und zwei Niet-Zettel gethan, auch mit und durcheinander geworfen werden, worauf der eine von den jüngsten Herren ein Zettel aus der einen Schachtel nehmen, und der andere jüngste Herr aus der andern verdeckten Schachtel ein Wahl- oder Niet-Zettel ausgreifen sollen, bis einer unter diesen dreien zum Bürgermeister oder Rathsherren erwählet worden."

Art. 20.

"Wenn demnach einer also zum Bürgermeister oder Rathsherrn erwählet, soll derselbe nachgesetzten Eid ablegen und demselben unvermeidlich nachkommen:

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, dieser Wahl wegen, weder Geschenk noch Gaben gegeben, noch verheißen habe, oder durch andere wissentlich versprechen lassen; ich bin auch ichtwas derenthalben über lang oder kurz zu geben nicht gemeinet; weder selbst oder durch Andere, unter einigem Schein noch Vorwand, wie die immer Namen haben mögen; habe mich auch gegen Niemand zu einiger Verpflichtung dieser Wahl wegen verbindlich gemacht, noch

einige pacta derentwegen aufgerichtet noch gemachet, ich will es auch dieser Wahl halber nicht thun; ich will auch Niemand in ein Amt oder Brüderschaft setzen oder desfalls einig Aufgeld nehmen, weniger einige neue Gerechtigkeit verleihen, oder einige neue Brüderschaft anrichten. So wahr" u. s. w.

Der Hauptreceß (Art. 6) behielt diese gesetzlichen Bestimmungen bei Bürgermeisterwahlen bei, verfügte dagegen, in Berücksichtigung der vermehrten Zahl der Rathsmitglieder, daß bei den Wahlen der Rathmänner vier Vorschlagsherren auf die, im Wahlreceß verordnete Weise gewählt, und vier Personen ins Wahlloos kommen sollten.

Zufolge des Stadtrechts von 1603 I. 1. 6. "kann Niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister gekohren wird, solcher beschehenen Wahl sich entbrechen oder verweigern, bei Verlust der Stadtwohnung." Als Commentar dieser Verfügung (die wörtlich dem revidirten Lübischen Rechte I. 1. 6. entlehnt ist, nur fügt selbiges den Worten "bei Verlust der Stadt Wohnung" noch hinzu "und zehen Marck lötiges Goldes") dient der Bürgerschluß vom 5. April 1563, in Betreff der Achtmänner, wo es heißt: "unde de also gewelet wurde, scholde idt annemen by Verlust der Borgerschop *) unde so he davon theen wolde, schall he den teinten penning hier laten."

---

*) Daß der Verlust des Bürgerrechts stets mit dem Verlust der "Stadtwohnung" (welcher auch sonst kaum eine rechtliche Bedeutung hätte) verbunden gedacht ward, ergiebt der Unions-Receß der bürgerlichen Collegien von 1712 Cap. 3. Art. 1 und Cap. 4. Art. 1, wo, gleich wie bei den Wahlen in den Rath, verfügt wird, daß, wer zum Diaconus oder Subdiaconus erwählt werde, solches ohne Einrede oder Entschuldigung "bei Verlust seines Bürgerrechts und Stadtwohnung" anzunehmen schuldig sey; desgleichen das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 7 u. 9 und das Aemter-Reglement von 1712 Tit. 10. Art. 5, welchen zufolge diejenigen, welche sich fälschlich für erbgesessen ausgeben, so wie solche, die unter dem Vorwande, daß sie eine freie Profession treiben, das Bürgerrecht erhalten, hernach

Dieses Hierlassen des Zehnten-Pfennings war früher nothwendige Folge des Hinwegziehens, und fällt daher, da es nicht (wie im Lübischen Recht die "zehen Marck lötiges Goldes") als Geldstrafe hinzugefügt ist, so weit diese Abgabe jetzt aufgehoben, hinweg. Im Uebrigen aber ist, wie schon Anderson Hamb. Privatrecht Th. 2. S. 209 bemerkt, kein Grund vorhanden, diese gesetzliche Bestimmung, weil sie in den Wahlreceß von 1663 nicht ausdrücklich wieder aufgenommen, als stillschweigend aufgehoben anzusehen; wie sie denn auch in neuerer Zeit, namentlich im Jahre 1762, bei Weigerungen, eine Wahl in den Rath anzunehmen, wenn auch nicht (da die Erwählten, nach einigen Verhandlungen, die Wahl annahmen) in Anwendung, doch in Anregung gekommen. — Eine freiwillige Resignation, nach angenommener Wahl und stattgefundener Beeidigung, ist nicht zulässig, vielmehr kann eine solche, nach dem Stadtrecht von 1603 I. 1. 5. und dem Wahlreceß von 1663 Art. 12, "nur mit Wissen und Willen des Raths" geschehen. Der, in neuester Zeit vorherrschenden Ansicht zufolge, wird sie jedoch, bei gleichzeitiger Aufgebung des hiesigen Bürgerrechts, für statthaft erachtet.

Der, neben dem, im Wahlreceß Art. 20 vorgeschriebenen Wahleide, von den erwählten Rathmännern abzustattende Eid, ward, ungeachtet die Bürgerschaft wiederholt, namentlich am 26. August 1528 und am Montage vor Petri 1529, auf dessen Vorlegung drang, bis zum Jahre 1602 als strenges Geheimniß bewahrt. In jenem Jahre sah sich der Rath endlich, nach langen desfallsigen Verhandlungen *) bewogen, ihn einer Deputation von Hundert Bürgern vorzulegen, worauf denn der-

---

aber der Amtspfuscherei überführt werden, mit dem Verlust "des Bürgerrechts und dieser Stadt Wohnung" bestraft werden sollen.

*) Im Auszuge abgedruckt in dem Supplement-Bande zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 257—268.

selbe, nebst dem Bürgereide, den frühern Recessen, der Bursprake, dem Stadtrechte und dem Landrechte revidirt, und in seiner neuen Fassung am 11. October 1603 von sämmtlichen Rathsmitgliedern abgeleistet ward. Schon im Jahr 1623 wurden indessen wieder neue Verhandlungen über dessen Revision angeknüpft, die erst durch den Receß von 1633 beendigt wurden. *) Seitdem blieb die Fassung desselben unverändert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit in den Rath sind bis zum Wahlreceß von 1663 höchst dürftig. Das älteste Stadtrecht von 1270 (I. 3.) enthält darüber nur die Verfügung:

"Noch voghet, noch muntenmester, noch tolnere, noch unghelderе, noch nen amptman, noch nen man de deel an dessen stukken heft, noch nen man de heren raet gheſworen heft, scal in deme rade wesen, noch tho deme rade komen, me en sende eme sunderlike boden, dat he to deme rade kome. So wan he aver des vortyghet, so mach he an deme rade wesen alse en ander bederve man."

Dem fügen die Stadtrechte von 1292 A. 1. und von 1497 A. 1. noch die Bestimmung bei:

"men scal kiesen in den raet joghelikеn bedervеn man, so wor he besheten is in desser stadt, de des rades werdich is."

woraus, wenn gleich es nachher im Stadtrechte von 1292 A. 6. und 1497 A. 10. lediglich heißt: "he wone binnen desser stadt so wor he wone," so wie aus dem Recesse von 1529 Art. 41. a. E., — in welchem, im Uebrigen in Uebereinstimmung mit dem älteren Stadtrechte, verfügt wird, daß derjenige, "de Fursten raedt edder deenst gesԝaren," so fern er genugsam beweiset, daß er aus dieser Verbindung getreten, zum Bürger angenommen, "unde

*) Der, dem Recesse von 1633 beigefügte, Rathseid findet sich abgedruckt in dem Nachtrage zu dem neuen Abdrucke der Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 155—157.

darna, wu he hyr erffßeten ys, tho Rade, so he des werdich ys, getagen werde mach," — hervorzugehen scheint, daß ursprünglich (und noch nach dem Stadtrechte von 1603 I. 1. 4, welches jene Bestimmung wörtlich wiederholt) nur erbgesessene Bürger, in der früheren allgemeineren Bedeutung dieser Bezeichnung, in den Rath gewählt werden durften.

In Betreff der Verwandtschaft verfügen die Stadtrechte von 1292 A. 2 u. 3, und von 1497 A. 5 u. 6:

"Aldhe wile dat en raetman is, de den raet soken mach, so ne scal sin sone nein raetmann wesen."

"So weir imme rade is, sin broder ne mach in den raet nich komen, eir en jar dar untwischen is; so moet he wol in dheme rade wesen, ofte he des werdich is."

Das Stadtrecht von 1603 I. 1. 4 u. 5. wiederholt diese Verfügungen der älteren Stadtrechte, und enthält hinsichtlich der Verwandtschaft nur die nähere Bestimmung:

"Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht zu Rathe seyn, noch gekohren werden: verstirbet aber deren einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wenn er des Standes würdig, wohl zu Rathe erwählen."

Die demnächst im Wahlreceß von 1663 beliebten specielleren Anordnungen sind seitdem unverändert geblieben.

Zuvörderst bestimmt derselbe im Art. 3 u. 4, daß der Rath ins künftige allezeit "halbgraduirt *) und halb aus der

*) Im Jahre 1464 ward der erste graduirte Rechtsgelehrte (Heinr. Murmester, Leg. Dr.) in den Rath gewählt, demnächst 1478 Herm. Langenbeck, Decret. Dr., 1505 Gerh. von Holte, J. U. L., und 1522 Heinr. Salsborg, Jur. Dr. Im Jahre 1601 wurden unmittelbar hinter einander drei graduirte Rechtsgelehrte (Eberh. Twestreng, Lt., Sebastian von Bergen, Lt., Dieder. Aspen, Lt.) gewählt, und die Zahl derselben steigerte sich in den nächsten Decennien so, daß zur Zeit der Abfassung des Wahlrecesses vierzehn graduirte Rechtsgelehrte, und unter diesen sämmtliche vier

übrigen Bürgerschaft" besetzt seyn solle, und zwar soll "anstatt des verstorbenen Bürgermeisters und Rathsherrn stets eine gleichmäßige Person, gleichmäßiger Condition, ein graduirter oder ein anderer Bürger wieder gewählt werden." Der Art. 5. bestimmt, daß auch "Doctores" *) unter den Graduirten mit verstanden seyn sollen. Das Präsidat soll, nach Art. 8, stets ein graduirter Bürgermeister führen, und überall unter den Bürgermeistern nur ein Kaufmann seyn, "welcher des Kauf- und Seehandels wohl kundig und erfahren." Hinsichtlich der nicht graduirten Mitglieder findet sich, im Art. 6, nur die Bestimmung, daß unter ihnen stets einige seyn sollen, "welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig." **)

---

Bürgermeister, im Rathe waren. — In den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. August und 1. September 1710 proponirte der Rath: "zu denen itzo im Rath sitzenden neun Graduirten und zwölf Kaufleuten noch drei Graduirte zu erwählen." Nachdem zunächst Erbgesessene Bürgerschaft hierauf überall nicht eingegangen, erklärte sie sich, auf wiederholte Vorstellung des Raths, in Duplicis: "Erbgesessene Bürgerschaft hat ihre Meinung dahin geändert, daß sie mit E. E. Rathe in so weit einig seyn könne, daß der Rath noch mit drei Personen, jedoch mit zwei Graduirten und einem Kaufmann vermehret werde," was der Rath in Triplicis sich gefallen ließ, worauf denn diese Bestimmung im Hauptrecesse Art. 2 bestätigt ward. Seitdem besteht der Rath aus drei graduirten und einem nicht graduirten Bürgermeister, und aus eilf graduirten und dreizehn nicht graduirten Rathsherren.

*) Bis zum Wahlreceß finden sich unter den rechtsgelehrten Mitgliedern des Raths, mit alleiniger Ausnahme der in voriger Note angeführten, Heinrich Murmester, Leg. Dr., Herm. Langenbeck, Decret. Dr., und Hinr. Salsborg, Jur. Dr., nur Licentiaten. Die nächste Veranlassung dieser Observanz lag wohl, wie schon Klefeker S. H. G. Th. 2. S. 275 bemerkt, darin, daß die Doctoren den Rang nach den Bürgermeistern und Syndicis, aber vor den Rathsherren hatten, die Licentiaten dagegen auch diesen im Range nachstanden. Die Doctoren verloren also ihren bisherigen Rang, wenn sie in den Rath gewählt wurden.

**) Die Wahlfähigkeit der Oberalten (deren "Perpetuirung," von der Bürgerschaft schon in den Rath- und Bürger-Conventen vom 28.

Die übrigen Bestimmungen des Wahlrecesses lauten dahin:

Art. 9.

"Bei dem Vorschlag und denen Wahlen soll stets aufrichtig und möglichsten Fleißes dahin getrachtet werden, daß zu allen vacirenden Stellen gottesfürchtige und redliche Leute, die dem Geize feind und dieser Stadt Zustandes, Rechten und Privilegien erfahren, so von den Tauglichsten und Bequemsten zum Regiment und Nutzen dieser Stadt seyn, erhoben werden. *)

---

und 29. Januar 1619 und 11. und 12. März 1628 dringend beantragt, und demnächst, am 1. November 1694 wieder in Anregung gebracht, nach vielfachen Verhandlungen durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Februar 1695 beliebt worden) und der Cämmerei-Verordneten (welche der Rath- und Bürgerschluß vom 18. und 25. September 1667 während ihrer Verwaltung von der Wahl zum Rathe ausschloß) ward respective im Hauptreceß Art. 18, und in dem, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. September und 20. October 1814 und 22. August 1816 beliebten, Plane zur Verbesserung der Finanz-Verwaltung ausgesprochen.

*) Demgemäß verpflichtete sich der Rath im Unions-Receß von 1710 Art. 12:

"Bei den vorkommenden Rathswahlen wollen wir uns mit allem Fleiß und höchster Sorgfalt angelegen seyn lassen, daß dem Wahlreceß in allen Stücken stricte nachgelebet, insonderheit, sowohl in als de senatu, Tüchtige, Fromme, Gewissenhafte, auch, so viel die Gelehrten betrifft, in Praxi Geübte, oder die sonst bei hiesigen Untergerichten oder andern öffentlichen Functionen ihre Capacität spüren lassen, auch die sowohl wegen ihres Alters, als Leibes-Constitution, der Stadt nützliche Dienste zu leisten vermögen, ohne alle Neben-Absichten erwählet werden; auch deswegen weder vor, noch nach der Wahl, einige Geschenke nehmen, oder durch die Unserigen, mit unserm Wissen, nehmen lassen. Zu dem Ende denn auch der präsidirende Bürgermeister bei vorkommenden Rathswahlen eine Anrede und Ermahnung thun will, daß ein Jeder dabei auf nichts, als der Person Tüchtigkeit zum Regiment, reflectiren wolle, welches die Anwesenden mittelst ordentlicher Umfrage durch ein wohlbedächtliches Ja, auf ihr Gewissen zu versichern gehalten seyn sollen. Auch soll Niemand, der nicht der evangelisch lutherischen Religion zugethan, dabei unsträflichen Lebens und Wandels, zu Rathe gezogen werden."

Art. 10.

"Es soll Niemand unter dreißig Jahren *) zu Rathe gezogen werden."

Art. 11.

"Diejenigen, so sich in Herren und Fürsten Diensten mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht, **) werden, so lange sie in Eiden und Diensten stehen, nicht in den Rath gewählet; da auch Jemand, der des Raths fähig, Andern getreu und hold zu seyn, eidlich oder mit Handschlag angelobet, erwählet würde, soll er zu der Stelle oder des Raths=Eides=Leistung nicht zugelassen werden, er sey denn vorhin solches seines Gelübdes erlassen, und habe sothaner seiner Erlassung und respective gethanen Resignation glaubwürdigen Schein gebracht.

Art. 12.

"Vater und Sohn, ***) imgleichen zwei Brüder, ****) können nicht zugleich in dem Rathe seyn und gekohren werden, wie denn auch

---

Die hier, in Gemäßheit des Recesses von 1603 Art. 1 eingegangene Verpflichtung, nur der evangelisch lutherischen Confession Angehörige zu Rath zu ziehen, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. December 1819 aufgehoben, in welchem die Wahlfähigkeit der nicht lutherischen christlichen Religions=Verwandten zu Rath ausgesprochen ist.

*) Nach der Meinung Anderson's Hamb. Privatrecht Th. 2. S. 195 soll hier die Vorschrift in fr. 8 D. de muner. et honor. (50. 4): annus coeptus pro pleno habetur, Anwendung leiden.

**) Nur diese, nicht etwa diejenigen, welche nur im Besitz eines auswärts erlangten Titels sind, der nicht mit "Eiden und Pflichten" verknüpft ist.

***) Hierunter sind nach Anderson a. a. O. Th. 2. S. 205, der sich auf die Autorität von Mevius ad jus Lub. I. 1. 5. 8—14. beruft, alle Ascendenten und Descendenten, aber nicht Stiefvater und Stiefsohn, begriffen.

****) In Uebereinstimmung mit Mevius l. c. No. 15—17. sind die älteren Commentatoren unseres neuesten Stadtrechts (zu I. 1. 5), namentlich Schreining, Schulte und J. J. Müller der Ansicht, daß hierunter sowohl halbbürtige, als vollbürtige Brüder, aber weder zusammengebrachte, noch adoptirte Kinder zu verstehen.

Schwiegervater und Schwiegersohn im Rathe inskünftige nicht erwählet*) werden können. Verstirbet aber deren einer oder verzieht sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wenn er des Standes würdig, wohl zu Rathe wählen. Zweier Schwester Männer, oder ein Bruder und ein Schwestermann, können zwar zu Rathe zugelassen werden, jedoch deren keiner mehr."

Art. 13.

"Diejenigen, so einander im andern Grade verwandt, sollen zwar von der Wahl nicht ausgeschlossen werden, allein, wenn Jemand allbereit fünf Personen im Rathe sitzen hat, welche ihm inclusive in dem dritten und nähern Grad der Blutfreundschaft und Schwiegerschaft verwandt, soll derselbige nicht zugelassen werden."

Art. 14.

"Es soll kein Herr des Raths auf die Bürgermeister-Wahl kommen, der zweien von den übrigen dreien Bürgermeistern im andern Grad inclusive mit Blutfreundschaft und Schwiegerschaft verwandt."

Art. 15.

"Wenn E. E. Rath mit solchen Personen besetzet, daß aus ihren Mitteln, sie seyen in Senatu oder de Senatu, Syndici und Secretarii, ein taugliches Subjectum zum Consulat kann erhoben werden, so wird billig die erledigte Stelle damit besetzet. Dafern es aber über Vermuthen die Nothdurft erfordern würde, und andere außerhalb des Raths vorhanden wären, so mit bessern Qualitäten und Experienz begabet, werden diese billig andern vorgezogen."

*) Aus dem Gegensatze: "Vater und Sohn, imgleichen zwei Brüder, können nicht zugleich im Rathe seyn und gekohren werden," und: "wie denn auch Schwiegervater und Schwiegersohn im Rathe inskünftige nicht erwählet werden sollen," scheint hervorzugehen, daß der Wahlreceß die Verheirathung eines bereits im Amte stehenden Rathsmitgliedes mit der Tochter eines andern Rathsmitgliedes nicht für unzulässig erkläre.

Die Wahl der Syndici und Secretarien stand von frühester Zeit her dem Rathe ausschließlich zu, welche Befugniß der Hauptreceß Art. 6. ausdrücklich bestätigt.

Die Syndici wurden von jeher aus der Zahl der Doctoren der Rechte genommen, weshalb sie denn auch, wie namentlich die bereits oben S. 35. angezogenen Postulate der Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 ergeben, früher schlechthin "Doctores" hießen. Ihre Zahl, so wie die Dauer ihrer Anstellung, ward ursprünglich nur durch das vorliegende Bedürfniß bestimmt, und noch im siebenzehnten Jahrhundert bei deren Wahl eine beiderseitige halbjährige Kündigung vorbehalten. *) Unter den Secretarien, welchen früher auch die Geschäfte der nachherigen Syndici übertragen waren, findet sich der erste graduirte Rechtsgelehrte (Nicolaus Vogler, Lt.) im Jahre 1551. Seit 1585 wurden ausschließlich nur graduirte Rechtsgelehrte zu Secretarien gewählt. Im Uebrigen findet sich — da der Wahlreceß von 1663 offenbar nur die eigentlichen Mitglieder des Raths (Bürgermeister und Rathsherren) im Auge hat — über die Wählbarkeit zu Syndicats- und Secretariats-Stellen, abgesehen von der, oben bereits angeführten allgemeinen Verfügung im Unions-Receß des Raths von 1710 Art. 12, nur eine einzige gesetzliche Anordnung, nemlich im Receß von 1603 Art. 27. — entlehnt aus dem Receß von 1529 Art. 49):

"— ock schölen na düssen Dagen neene Papen dat Ampt der Syndicorum oder Secretariorum verwalten, denn Borger Kinder, so vör andern Personen dartho bequem sind, schölen vor allen, doch ahne jenige Entgeldniß, Gift oder Gaven, dartho geeschet und angenamen werden,"

*) So heißt es namentlich in der, mir im Original vorliegenden Syndicats-Bestallung des Dr. Vincent Moller vom 18. November 1601: "Wir haben uns auch ferner beiderseits in Kraft dieses vereinigt und vertragen, daß jedem Theile soll freistehen, diese Bestallung, nach der fürfalligen Gelegenheit, auf eines halben Jahres fürhergehende Abkündigung zu revociren."

welche, bei ihrer unbestimmten Fassung, nur durch die im Jahre 1641 gepflogenen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft einige Bedeutung erhielt. Im Rath= und Bürger=Convent vom 30. Juli jenes Jahres widersprach nemlich die Bürgerschaft, unter Beziehung auf diesen Artikel, der Wahl des im Jahre 1639 zum Syndicus ernannten Broderus Pauli, Dr., dessen Vater kein Hamburgischer Bürger gewesen. Anfangs machte der Rath dagegen einige Erinnerungen. Nachdem indessen die Bürgerschaft im Convent vom 6. Juli desselben Jahres hierauf replicirt hatte, so duplicirte der Rath: "daß bei Erwählung der Herren Syndicorum und Secretariorum der Art. 27. des Recesses von 1603 allemal in gute Obacht genommen werden solle," welches die Bürgerschaft in ihrer Triplik am 7. Juli ausdrücklich acceptirte, worauf der Rath am 17. August jene Zusicherung in seiner weitern Erklärung dahin bekräftigte, daß er dem "buchstäblichen" Inhalt jenes Art. 27. nachleben wolle.

Eine unbedingte Verpflichtung zur Annahme dieser Stellen findet nicht statt, indem der erste Titel des Stadtrechts von 1603 schon in seiner Ueberschrift nur "Von Bürgermeistern und Rathmannen" lautet, in demselben der Syndici und Secretarien durchaus keine Erwähnung geschieht, und namentlich auch der Art. 6. desselben seiner Fassung nach: "Es kann Niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister gekohren wird" u. s. w. auf jene keine Anwendung leidet. Eben so wenig steht ihrer freiwilligen Resignation der Art. 5. jenes Titels entgegen; nur der Archivar ist durch seinen Eid (Anlage H zu den Propositionen des Raths im Rath= und Bürger=Convente vom 29. August 1712) verpflichtet, daß er "von diesem Tage an in keine anderweitige Dienste, Pflichten oder Engagement, wie solches Namen haben mag, Zeit Lebens gehen, noch auch allhier innerhalb zehn Jahren nach angetretenem Officio keine andere Function prätendiren oder annehmen will;" wodurch übrigens auch ihm, nach Ablauf der zehn Jahre, wohl der Eintritt in fremde Dienste, aber nicht das Niederlegen seiner Stelle untersagt ist.

Ausweise des Recesses von 1529 Art. 43 erhielten früher die Mitglieder des Raths durchaus kein jährliches Honorar. Jener Receß verfügt zuerst, daß sie "schothfryh" seyn sollen, "so langhe dat eyn erbar Raedt myth den verordenten borgeren des vordragen, wo men eren jarenßolt stellen schal." Im Recesse von 1548 Art. 16. begab sich der Rath für die nächsten vier Jahre auch dieses Vorrechts, mit dem Vorbehalt jedoch: "dat ehnen solkes namals an ehrer vorberoerten, im receß nagegevenen unn beleveden fryheit unvorfänglich syn schal." In den Postulaten vom 5. Mai 1570 und in dem Recesse von 1582, sub Titulo Distributiones und Accidentalia, dringt die Bürgerschaft wiederholt darauf, daß der Rath sich mit den verordneten Bürgern über ein festes Gehalt vergleichen solle, wogegen seine derweilige Schoßfreiheit und alle bisherigen Accidentalien wegfallen sollen. Erst im Jahre 1603 kam indessen diese Vereinigung*) zu Stande, und zwar dahin:

"dat tho gebörliker Ergezlichkeit dem oldesten Herrn Borgermester jahrlik, und jedes Jahr besonders, 1200 Mark Lübsch, inglieken dem oldesten Rathmanne 600 Mark Lübsch, und enen jeden Rathmanne (uthgenamen de, de de Aemter Bergedorp un Ritzebüttel inne hebben) 500 Mark Lübsch uth disser Stadt redesten un gewissesten Inkumpsten, jahrlikes und alle Jahr, besondern in den veern Quartalen, schölen entrichtet und betalet werden. Und wenn en Borgermester efte Rathsherr verstervet, so schölen de Borgermesters efte Rathsherrn Wedewen, Kinder, edder Erven, dat vorgedachte honorarium en halv Jahr tho geneten hebben, jedoch schall dat Quartal, darin de Borgermester edder Rathsherr verstervet, mit darunter verstahn werden. Dartho schall E. E. Rath

*) Sie bildet eine Anlage zum Recesse von 1603, und findet sich vollständig abgedruckt in Wilken's Anmerkungen über die beiden vordersten Titel im ersten Theile des Hamburgischen Stadtbuchs, S. 14—16.

hebben un beholden de Legaten uth Hardemaker's, Reinken's un Gödert Schröder's Testamenten, ock den Appellationsgulden, vermöge des Kaiserlichen Privilegii, wo imglieken de accidentalia, de tho der Stadt Hoheit und Gerechtigkeit gehören, alse Jagd, Vagelfang und Scheten, Rookhöner und denn de Fischerey up de Alster, in der Stadt Graben und Braken, in den Dieken tho Robishüs, Woltorf, Hanstorf und andern, in E. E. Raths und gemener Stadt Jurisdiction gelegenen Dieken und Braken; doch dat E. E. Rath de Garne darup holden lathe. Dagegen willen de Herrn Börgermestere und Rathmanne sämptlick ehre Schott, Türkenstür, Tholage, Tollen, Accise, Matten und wat sünsten twischen E. E. Rathe und Börgern belevt und bewilliget werd, entrichten und bethalen, ock aller ander Accidentalien, Gift und Gave, so E. E. Rath uth ehren Aemptern, als Wynkeller u. s. w. bether tho geneten gehat, sick gänzlich begeven un desülvige der Kämmerie folgen laten."

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1623 ward dieses Honorar um die Hälfte erhöht, und demnächst in dem Receß von 1633 das des ältesten Bürgermeisters auf 1200 ℛ Spec., das der anderen Bürgermeister auf 1000 ℛ Spec., das des ältesten Rathsherrn auf 600 und das der übrigen auf 500 ℛ Spec. festgestellt. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ward dasselbe zu dreien wiederholten Malen erhöht: durch den Hauptreceß Art. 11 auf den dritten Theil, durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1767 wiederum auf den vierten Theil, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 einem jeden Bürgermeister eine jährliche Zulage von 2000 ℳ Bco. und einem jeden graduirten Rathsherrn eine desgleichen von 2500 ℳ Bco. bewilligt. — Nachdem, nach der Reorganisation unserer Verfassung, den beikommenden Mitgliedern des Raths durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1819 zunächst Entschädigungen für die, durch die Vereinigung sämmtlicher Zölle, die veränderte Justizverfassung und die Aufhebung der Admiralität und

des Weinkellers entstandenen Ausfälle in ihren Amtseinnahmen bewilligt worden, ward in dem Rath- und Bürger-Convente vom 23. November 1826 von Neuem eine Erhöhung des Honorarii sämmtlicher Mitglieder des Raths, und eine feste, aus der öffentlichen Staatscasse zu beziehende Entschädigung wegen der bisherigen Emolumente und Neben-Einnahmen derselben beliebt, wogegen "alle und jede, vom Staate sowohl als von privatis und Corporationen, mit Einbegriff der Emolumente aus dem Landgebiete der Stiftungen, den Mitgliedern Senatus werdenden, gesetzlichen oder herkömmlichen Amts-Emolumente, worauf sie auch beruhen und worin sie auch bestehen, von ihnen gänzlich aufgegeben und zur Erhebung an das öffentliche Aerarium zu überweisen sind, mit einziger Ausnahme der Emolumente und Neben-Einnahmen des Herrn Amtmanns zu Ritzebüttel." Demzufolge beziehen die einzelnen Mitglieder des Raths jetzt folgende Honorare: *)

---

*) Die, in diesen einbegriffenen, Entschädigungen für weggefallene Emolumente jedes Einzelnen betragen:

| | | |
|---|---|---|
| Für den ältesten Bürgermeister | Bco. ℳ | 4000 |
| „ die drei folgenden Bürgermeister | „ | 3000 |
| „ den ersten und zweiten graduirten Rathsherrn | „ | 2500 |
| „ den dritten und vierten graduirten Rathsherrn | „ | 2000 |
| „ den fünften und sechsten graduirten Rathsherrn | „ | 1500 |
| „ die fünf jüngsten graduirten Rathsherren | „ | 1000 |
| „ den ersten und zweiten kaufmännischen Rathsherrn | „ | 2500 |
| „ den dritten und vierten kaufmännischen Rathsherrn | „ | 2000 |
| „ den fünften und sechsten kaufmännischen Rathsherrn | „ | 1500 |
| „ die sieben jüngsten kaufmännischen Rathsherren | „ | 500 |

Diese Entschädigungen fallen für dasjenige Mitglied des Raths, welches wegen Altersschwäche u. s. w. für abwesend erklärt, oder welches, wie der Amtmann zu Ritzebüttel oder der Polizeiherr für abwesend zu achten, hinweg; jedoch tritt sodann das nächstfolgende Rathsmitglied in dessen Stelle.

Wenn ein Mitglied des Raths einen permanenten Gesandtschaftsposten außerhalb Hamburgs bekleidet, und dafür besonders remunerirt wird, so genießt dasselbe während seiner Abwesenheit überall kein weiteres Honorar.

| | | |
|---|---|---|
| Der älteste Bürgermeister | Bco.℔ | 13,000 |
| Die drei folgenden Bürgermeister | „ | 11,000 |
| Der älteste Rathsherr als solcher | „ | 500 |
| Der erste graduirte Rathsherr (so fern er nicht der älteste) | „ | 8,500 |
| Der zweite graduirte Rathsherr | „ | 8,500 |
| Der dritte und vierte graduirte Rathsherr | „ | 8,000 |
| Der fünfte und sechste graduirte Rathsherr | „ | 7,500 |
| Die fünf jüngsten graduirten Rathsherren | „ | 7,000 |
| Der erste kaufmännische Rathsherr (so fern er nicht der älteste) | „ | 6,000 |
| Der zweite kaufmännische Rathsherr | „ | 6,000 |
| Der dritte und vierte kaufmännische Rathsherr | „ | 5,500 |
| Der fünfte und sechste kaufmännische Rathsherr | „ | 5,000 |
| Die sieben jüngsten kaufmännischen Rathsherren | „ | 4,000 |
| Der jedesmalige Polizeiherr als Zulage | „ | 2,500 |

Hinsichtlich der Honorare der Syndici *) und Secretarien fehlte es, mit einziger Ausnahme des Archivars, bis auf die neueste Zeit an festen gesetzlichen Bestimmungen. Im Recesse von 1529 Art. 49 heißt es desfalls nur:

"des schal men eynen jderen stadtschriver alsso besolden alße de Raedt unn vorordenten borger syck des vordragen werden."

und im Recesse von 1603 Art. 27:

"deß will en Erbar Raedt den Herren Secretarien und ehren Substituten und Schrivern en gebøhrlich Lohn, wat ehme van allerhand vörfallenden Schriften van Börgern und Frömden

*) Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt der Syndicus, ausweise der bereits oben S. 49, Note *) erwähnten Syndicats-Bestallung des Doctors Vincent Moller vom 18. November 1601, "so lange er als solcher unser Advocat seyn wird, solchs seines Dienst halber loco salarii zur Besoldung" jährlich zwei hundert Reichsthaler.

schall gegeven werden, verordnen, und datsülve in enen Schragen verfaten und up de Schriverye, darmit sick männiglich darna tho richten, uphängen laten." *)

Das Honorar des Archivars wurde in der, den Propositionen des Raths in dem Rath- und Bürger-Convente vom 29. August 1712 sub lit. H. anliegenden Instruction desselben, auf 500 ℳ festgesetzt. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. Februar 1767 ward das bisherige (übrigens nicht namhaft gemachte) Honorar der Syndici, gleich dem der Bürgermeister und Rathsherren, um den vierten Theil erhöht, und dem Archivar eine Zulage von 500 ℳ Bco. bewilligt, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 für die Syndici, die drei Secretarien und den Archivar eine Zulage von respective 2500, 1000 und 2000 ℳ Spec. beliebt. Daneben bezogen sie sämmtlich zum Theil höchst bedeutende Emolumente, und waren, insbesondere die Secretarien, wie dies schon aus dem Receß von 1603 Art. 27. hervorgeht, hauptsächlich auf solche angewiesen. Unter völliger Beseitigung dieser Emolumente ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 das Honorar des ältesten Syndicus auf Bco. ℳ 11,000, das der übrigen Syndici auf Bco. ℳ 7500, das des Archivars auf Bco. ℳ 5500 festgesetzt; dagegen wurden damals die Honorare des Protonotarius und der beiden Secretarien, nebst den von diesen bis dahin bezogenen Emolumenten und Nebeneinnahmen, bis auf Weiteres unverändert gelassen; später jedoch in dem Rath- und Bürger-Convente vom 27. April 1837 dem jüngsten Secretarius "unter Aufhebung der bisher mit dem Senats-Secretariate verbundenen Expectanzen, und Ueberweisung sämmtlicher Einnahmen desselben an die Cämmerei," ein festes Honorar von Bco. ℳ 6000 ausgesetzt.

---

*) Dieser Schragen ward demnächst am 10. Januar 1660 publicirt. Mand.-Samml. Th. I. S. 166.

Die Wittwen- und Waisen-Casse des Raths, deren ursprünglichen Fonds das Testament des im Jahre 1522 verstorbenen Protonotarius Joh. Reinke (Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 2. Bd. 1. S. 69) bildet, welche indessen auch außerdem, insbesondere in neuester Zeit, mit sehr reichen Legaten ausgestattet ist, und der überdies jedes neugewählte Rathsmitglied eine bedeutende Summe beisteuert, ist der Verwaltung der beiden jüngsten Herren des Raths übergeben.

Die Attributionen des Raths anlangend, vereinigt dieser in sich zwei Eigenschaften, er ist Mitinhaber der höchsten Staatsgewalt, zugleich aber, als oberste Regierungs-Behörde, Repräsentant derselben.

Daß der Rath, in Gemeinschaft mit den "Wittigsten," bereits im dreizehnten Jahrhunderte die höchste Staatsgewalt inne gehabt, ist schon oben (S. 2) aus den Stadtrechten von 1270 und 1292 nachgewiesen, und liefern in den spätern Jahrhunderten die Recesse und sämmtliche uns aufbehaltenen Rath- und Bürgerschlüsse, als solche, eben so viele Belege dafür; wie denn auch namentlich der Bürgereid besagt:

"Ick will ock myn jährlich Schott — — unn wat sünsten twüschen E. E. Rahde unn der Erbgesetenen Börgerschop belevet unn bewilligt ward, getruwe unn unwiegerlick by miner Wetenschop entrichten und bethalen."

Wenn dagegen nun auch, insbesondere im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts, von der Bürgerschaft *) wiederholt die Behauptung aufgestellt ward: "daß ein sogenanntes höchstes Recht bloß bei der Bürgerschaft, mit Ausschließung des Raths,

---

*) Provocirt allerdings durch mannigfache Anmaßungen des Raths, der die Grenzen seiner Mittheilnahme an der höchsten Staatsgewalt so sehr verkannte, daß er namentlich in den Verhandlungen über den Rathseid in den Jahren 1602 und 1603 die Erklärung abgab: "die Unterthanen dürften ihrer Obrigkeit keinen Eid und Statuta aufbürden, esse magistratus condere statuta."

sey, daß, wenn jene versammelt, des Raths Autorität so lange gleichsam erloschen, jene alsdann imperans, dieser parens sey," so bemerkt schon der Rath in seinen, im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission vorgelegten Beschwerden, sehr richtig, daß auch in jener Zeit die Bürgerschaft sein Recht der Theilnahme an jenem höchsten Rechte eben dadurch unbezweifelt anerkannt habe, daß sie die heftigsten Zwangsmittel angewandt, ihn zum Beitritt zu ihren Beschlüssen zu zwingen.

So bestimmt nun aber auch von frühester Zeit her die gemeinschaftliche Theilnahme des Raths und der Bürgerschaft an der höchsten Staatsgewalt sich factisch aussprach, so wenig waren doch die gegenseitigen Grenzen gesetzlich geordnet.

Die ersten desfallsigen Versuche enthält der Receß von 1674, welche indessen, wie insbesondere die Bestimmung desselben im Art. 6, *) darthut, so kraftlos waren, daß sie, wenn auch die Bürgerschaft die Annahme jenes Recesses nicht verweigert hätte, doch kein Resultat herbeigeführt haben würden.

Um so vollständiger hat der Hauptreceß, sofort in seinen Eingangsworten, diese Aufgabe gelöset:

---

*) "Zum andern, wann E. E. Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft wegen eines neuen vorkommenden articuli oder Proposition von Rath- oder Bürgerseiten, welcher Schluß beide angehet und verbinden soll, zu keinem einmüthigen Schluß kommen können, soll des einen Theils genommener Schluß für keinen völligen Schluß genommen, noch zur völligen Execution gebracht werden; da aber ein Casus vorkommen wird, dabei E. E. Rath entweder gar nicht, oder die Bürgerschaft zum meisten interessirt seyn sollte, will man hinc inde friedliebende Personen in gleicher Zahl deputiren, die unter einander dienliche communicationes pflegen, und mit rationibus sich einander begegnen sollen, bis man zu einem einmüthigen Schluß gelanget; sollte aber selbe über Verhoffen dahin nicht gelangen können, will man auf media oder arbitros gedenken, die streitigen rationes zu conciliiren, damit man zum einmüthigen Schluß komme."

"Weilen die klägliche Erfahrung bezeuget, daß bei denen Troublen, welche diese gute Stadt in vorigen Zeiten zerrüttet, friedhässige und unruhige Gemüther daher insonderheit ihren bösen Unternehmungen einen Vorwand und Deckel, auch zugleich einen Schein, Andere zu verleiten, gesuchet, daß sie die Frage: bei wem in dieser Stadt das *Κυριον* oder die höchste Herrschaft sey? zu regen, und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entscheiden sich erkühnet: so wird hiemit als ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgesetz festgestellet und bekräftiget, daß solch *το Κυριον* oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Theil privative bestehe, und daß dannenhero, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet, vielweniger E. E. Rath, wenn er sich nicht zustimmig in Allem erklären will, entweder in corpore, oder einige dessen Glieder, unter der Krone, oder sonst, ad consentiendum oder rationes dissensus zu geben, gefordert, am wenigsten aber dazu durch einiges Zwangsmittel, es habe Namen wie es wolle, genöthiget, auch kein Bürger, er sey in oder außer den Collegiis, wegen seines geführten voti nachmals unter der Krone zur Rede und Antwort gefordert werden solle."

"Dahingegen die diesem zuwiderlaufende schädliche und stadtverderbliche, und der leidigen Erfahrung nach, nichts als eine anarchische Confusion und andere grundböse effectus nach sich ziehende, und theils absurde principia hiemit gänzlich verworfen und auf ewig aboliret und abgethan seyn sollen; dergestalt und also, daß, wer hinkünftig solche wieder hervor zu bringen, oder diese zum Grund gelegte unumstößliche Hauptsatzung entweder mündlich oder schriftlich anzufechten, oder

diesem zugegen etwas zu thun oder zu handeln sich erkühnen würde, für einen Tumultuanten, und nach dieser Stadt und gemeinen Rechten ohne Gnade an Gut, Leib und Leben zu bestrafenden Meutemacher zu halten; in Fällen aber, da E. E. Rath ohne Hintenansetzung der Stadt und des gemeinen Wesens Beste, oder ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner Amtspflichten, in ein oder anderen Punkten den bürgerlichen Resolutionen seinen Consens nicht geben zu können sich genöthiget finden möchte, nach dem unten Art. 21. erwähnten Reglement der Rath- und Bürger-Convente, und zwar dessen siebenten Titel, verfahren werden soll."

Die Darlegung und nähere Beleuchtung dieses letzten Auskunftsmittels bei Dissensen zwischen Rath und Bürgerschaft, so wie die Erörterung der Frage, ob und in wie fern bei uns daneben das Bundes-Schiedsgericht überall Anwendung leide, bleibt, nebst der Aufzählung der, dem Rathe in Beziehung auf die Rath- und Bürger-Convente zustehenden Befugnisse, dem, diesen insbesondere gewidmeten, nächsten Capitel vorbehalten; und bemerke ich hier nur noch, daß die gesetzgebende Gewalt des Raths durch den Hauptreceß Art. 15. (seinem wesentlichen Inhalte nach entlehnt aus dem Receß von 1674 Art. 52) und 16. dahin beschränkt ist:

Art. 15.

"Mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia, wie auch diejenige, so zwar vim perpetuae legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vorhin durch Rath- und Bürgerschaft gemachten und beliebten Gesetze abzielen, auch Mandate, die im Lande zu publiciren, und nicht Ordinaria enthalten, noch zur Execution eines Articuls des Land-Rechts gereichen, und die Strafe die Summe von fünf und vierzig Mark übersteiget, will E. E. Rath mit Vorwissen und Einwilligung der ehrbaren Oberalten publiciren; falls aber dieselbe mit E. E. Rath nicht einig werden können, will derselbe mit

den übrigen Collegiis der respectiven ehrbaren Sechsziger und Hundert Achtziger darob communiciren und deren Consens erfordern, übrigens nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente damit verfahren."

Art. 16.

"Wenn ganz neue Gesetze zu machen, hat E. E. Rath und die gesammte Erbgesessene Bürgerschaft sich darob zu vergleichen, und ebenfalls nach der, in dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente angewiesenen Methode zu verfahren. Und wie dieselbe gemacht, also müssen solche auch mit einmüthigem Consens geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben werden."

Bis zur Errichtung des ersten Recesses im Jahre 1410 war der, noch durch keine gesetzliche Bestimmungen geregelte, Umfang der Befugnisse des Raths als oberste Regierungs-Behörde wohl unstreitig noch viel bedeutender, wie in späterer Zeit; zumal, da, wie bereits oben bemerkt, einer der Hauptzwecke der Deutschen Hanse dahin ging, die Macht der städtischen Obrigkeiten thunlichst zu mehren.

Wenn bereits aus dem ältesten Stadtrechte von 1270 hervorgeht, daß die Leitung der Justiz-Verwaltung ausschließlich dem Rathe zustand, so erkennt eben jener erste Receß, indem er die Pflichten, welche die Stellung des Raths als oberste Regierungs-Behörde, und somit als Repräsentant der höchsten Staatsgewalt, erheischt, ausspricht, diese Stellung aufs bestimmteste an. Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht besonders drei Artikel dieses Recesses, das freie Geleit Auswärtiger für Bürgerschulden, die Vertretung der Bürger, und die Sicherung des Staatseigenthums gegen Bürger und Einheimische betreffend, welche sich, unter hinzugefügten näheren Bestimmungen, in fast allen spätern Recessen wiederfinden:

Art. 10.

"Vortmehr, schall de raed nemande leyden yn dusse stadt vor borger schulth, uthghenamen heren, fürsten, unde sende-

baden der heren effte der stede unde de ße denne myth sick bryngen. Men were, dath de raed dorch noeth unde nutticheit desser stad jemend leydede, dat scholen se den schuldeneren kundyghen, uppe dat sick de borgere vor unrechten anvangh waren megen. Wan averst in vortyden leyde gegeven is under der stadt insegel, alse den fresen, dat schall in siner macht bliven."

Vergleiche Receß von 1458 Art. 16, von 1483 Art. 22, von 1529 Art. 5, Hauptreceß Art. 5. No. 1.

Art. 19.

"Vortmehr were ydt, dat yennig fürste, herr, ruetter, knape, effte yennig ander man buten desser stadt up yennige börgere unwillen hadde, unde aver ehnen klagede, den borger schall unse raed truwelyken vorschriven unde vorbidden. Hülpe de verbiddung nich, so schall de raed den borger tho rechte vorladen unde voren ehn tho leghelycken dagen, unde helpen ehn draff in der besten wysen se moghen."

Vergleiche Receß von 1458 Art. 23, von 1483 Art. 29, von 1529 Art. 41, von 1603 Art. 20, und Unions-Receß des Raths von 1710 Art. 4.

Art. 20.

"Vortmehr begehrden de 60 personen, dat de raed der stadt vrigheit buten unde binnen desser stadt nich mer en bekummerde, sunder der borger vullbordth; deme will de raed na desser tydt alſo geren volgen."

Im Receß von 1458 Art. 24. und 1483 Art. 30. lautet dieser Artikel dahin:

"Item ßo schall nemendt desser stadt vrigheit jeryghemede bekummern, sunder vullbordth des rades. Dede ydt we dar enbaven, de scholde dath beteren na wylkore des rades, he were we dat he wer. Hadde dat ock we daen up deme broke edder yn andern steden sunder vullbordth des Rades, dath schall by deme rade staen wo se dath rechtverdygen willen."

Vergleiche Receß von 1529 Art. 38 und von 1603 Art. 18.

Noch bestimmter ergiebt sich das, von frühester Zeit her dem Rathe ausschließlich zustehende Repräsentationsrecht der Staatshoheit aus dem bereits oben S. 5. aufgeführten Art. 62. (59) des Recesses von 1483, und aus dem Receß von 1458 Art. 4, den der Receß von 1483 Art. 5. wörtlich wiedergiebt:

"Item weret, dat na dessem dage yennige breve an de kerspele edder sworne geschreven unde gesandt worden, ßo scholen de sworn sodane breve nicht upbreken, men des hylligben lychnames sworn unde veer erlyke borgher uth den kerspelen de tho sick nemen, unde bryngen ßodane breve deme rade desser stadt, de ße denne leßen, unde efft des noeth ßy, dar anthworde wedder up schriven moghen."

Schon der Receß von 1529 Art. 46 (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 25) beschränkt indessen diese Verfügung dahin:

"Kwemen yennyge breve an den Raedt offte an den Raedt unde de gemene samptlick geschreven, de schall nhemant der Borgermestere edder Raedtmanne vordunkern, sunder deme Rade unde vorordenten borgeren darvan antogynge doen; dar dath nicht en schege, unde namals schade darvan erwosse, scholen de yennen, de de breve vordunkeren, vor den schaden anthwerden. Worden ock den vorstenderen breve behandet, de an ße edder de gemene luden, mogen ße upbreken, unde ys dem Rade unde der Stadt darane nicht gelegen, ßo mogen ße vor syck sulven voranthwerden; were averst der Stadt an den werven gelegen, so scholen se dem Rade de breve presenteren, de dar up na ghelegenheit myth erem medewetende unn vullborde wyll anthwerden."

Im Hauptreceß Art. 5. findet sich zuerst eine specielle Aufzählung *) der einzelnen, "in recessibus de 1603, 1633 und 1674,

*) Am Schlusse derselben verwahrt sich indessen der Rath ausdrücklich dahin: "Und sonsten mehr andere dergleichen wohl hergebrachte

auch sonst uralten Gewohnheiten und Herkommen respective fundirten und de novo bestätigten" Gerechtsame, deren "Exercitium und respective Abnützung oder Genuß" dem Rathe "qua magistratui" gebührt, jedoch

"salva reservatione, daß diese der ganzen Stadt zustehen, und E. E. Rath Kraft dieser Reservation nichts privative, sondern mit der Erbgesessenen Bürgerschaft Alles und Jedes cumulative oder gemeinschaftlich besitze;"

in welchen dagegen aber auch, nach ausdrücklicher Verfügung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 7. Art. 10:

"von der Bürgerschaft einseitig und ohne E. E. Raths freien Consens, keine Veränderung angemaaßet oder vorgenommen werden soll; besonders in solchen über Verhoffen attentirten Fällen E. E. Raths Contradiction allein plenum effectum dergestalt haben soll, daß darob dessen Consens nicht weiter urgiret werden möge."

Abgesehen von den dort aufgeführten sogenannten kleinen Regalien (No. 10 und 14), welche durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 der Staatscasse zugewiesen sind, desgleichen der Erlaubung, Orloffe zu brauen (No. 25), der Collation auf Petri (No. 26) und der Cessirung der gerichtlichen Audienzen und bürgerlichen Convente, wenn Jemand ex senatu verstorben, bis dessen erledigte Stelle wieder ersetzet ist (No. 28), welche in neuester Zeit außer Gebrauch gekommen, erkennet jener Artikel als Gerechtsame des Rathes an:

1. "Das sichere Geleit in criminalibus und vor auswärtiger Schuldenforderung; wenn aber eine Criminalsache im Niedergerichte bereits introduciret, kann der abwesende Delinquent

---

Frei- und Gerechtigkeiten, in deren rechtmäßigen Possession E. E. Rath sich wirklich befindet, deren nicht Exprimirung aber E. E. Rathe zum Präjudiz, als ob derselbe sich deren ins Künftige dadurch begeben wolle, nicht ausgelegt werden wird noch muß."

daselbst einen salvum conductum suchen, und das Niedergericht denselben ertheilen; jedoch daß Fiscali die freie Macht bleibe, von sothanem Interlocuto, oder der Verstattung eines salvi conductus zu appelliren."

2. "Der Stadt klein und großes Insiegel."
3. "Die Schlüssel zu dem größesten, bei der Cämmerei in Verwahrung liegenden Insiegel, auf Art und Weise wie es bisher gebräuchlich gewesen."
4. "Der Stadt Archivum und Threse; der Oberalten Archiv aber bleibt bei selbigem Collegio."
5. "Die Thor- und Baum-Schlüssel."
6. "Die Speermaaßgebung in Gemäßheit Art. 2 Tit. 20. P. II. Stat. und in specie des Windischgräzischen Recesses (Art. 10 und 11)."
7. "Exercitium jurisdictionis tam voluntariae, quam contentiosae, tam in civilibus, quam criminalibus, etiam ratione causarum et personarum ecclesiasticarum, quocumque denique modo, summario, summariissimo, accusatorio, inquisitorio etc. auf Art und Weise, wie E. E. Rath es bishero exerciret hat, und in der neuen Gerichtsordnung *) und diesem Hauptreceß (Art. 10) disponiret und erkläret ist. **) Es bleibet aber die Erbgesessene Bürgerschaft bemächtiget, über die Verbesserung der Mängel und Gebrechen, die bei dem Justizwesen sich befinden oder hervorthun möchten, mit E. E. Rath auf gebührende Weise zu tractiren, wie denselben communi placito abzuhelfen."

---

*) Diese, im Jahre 1711 entworfen, erhielt bekanntlich nie Gesetzeskraft.

**) Dieser, dem Rathe — mit einziger Ausnahme der, früher dem Collegio der Oberalten in erster Instanz ausschließlich zustehenden, Gerichtsbarkeit im ehemaligen Gebiete des Hospitals zum Heiligen Geiste — eingeräumten Theilnahme, namentlich auch an allen Untergerichten, hat sich derselbe in neuerer Zeit hinsichtlich des Niedergerichts und Handelsgerichts unaufgefordert begeben.

8. "Das Recht, die Erbgesessene Bürgerschaft in behufigen Fällen zu convociren, zu proponiren und zu dissolviren, nach Maaßgebung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente."

9. "Concessio privilegiorum, jedoch dergestalt, daß in den bereits vorgekommenen Privilegiis mit Oberalten, oder collegiis civicis auf gleiche Art, wie solches bisher gebräuchlich gewesen; in neuen Vorfällen aber, da in illo genere vorher noch kein Privilegium jemand ertheilt worden, und solch Privilegium einem oder mehreren privative, mit Ausschließung aller andern zu geben wäre, mit der Erbgesessenen Bürgerschaft selbst gehörige Communication gepflogen, und sonsten nach dem Reglement der Aemter und Brüderschaften verfahren werde."

10. "Das jus aggratiandi in criminalibus, vermöge des alten Herkommens *) und des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 3, jedoch daß E. E. Rath in causis gratiosis sich dessen parce und mit Circumspection gebrauche, auch übrigens desfalls nach dem allegirten Reglement verfahre."

11. "Das jus dispensandi in Ehesachen, so weit die göttlichen Rechte es zulassen, jedoch, daß auch hierin behutsam verfahren, und die Dispensationen nicht sonder erhebliche und wichtige Ursache denen Personen, die im andern Grad der Collateral-Linie einander verwandt, auch nicht ohne desfalls zur Verbesserung der öffentlichen Stadtbibliothek zu erlegenden Dispensations-Geldes, nach Beschaffenheit der Dispensation Suchenden Vermögen, verstattet werden sollen."

12. "Die Morgensprachen nach der, in dem Reglement der Aemter und Brüderschaften gemachten Verordnung."

13. "Die Aufnahme aller publiken, geist- und weltlichen, in specie der Cämmerei Rechnungen."

---

*) Stadtrecht von 1292 A. 5, von 1497 A. 16, von 1603 I. 1. 14. Receß von 1529 Art. 18, von 1674 Art. 31.

14. "Jus nominandi, vel deputandi legatos, welches jedoch nach Maaßgebung des Recesses von 1603 Art. 26 *) so zu gebrauchen, daß so viel möglich, die Sparsamkeit dabei in Acht genommen, auch aller unnöthige Pomp dabei vermieden werde."
15. "Der Vorrang deputatorum senatus bei actibus publicis vor allen Bürgern und Einwohnern der Stadt."
16. "Comparitio nomine civitatis bei Solennitäten, als fremden Gevatterschaften."
17. "Die Reception und Regalirung der ankommenden fremden Herrschaften und deren hohen Herren Ministrorum."
18. "Jus vocandi, ut et jus introducendi vel installandi personas ecclesiasticas quascunque."
19. "Eigenes Rathsgestühlte in allen Kirchen in der Stadt und deren Gebiete, dahinein, außer Fürsten und kaiserlich accreditirten Ministern, Niemand gewiesen wird."
20. "Constitutio et denominatio aller Agenten und Hansestädtischen Residenten und Consuln an fremden Höfen und Städten, nach dem alten Herkommen und bisher üblicher Observanz, mit dem Unterschied, **) daß die ordinarii, ge-

---

*) "En Erbar Raht will ock tho neenen Tiden Dagfarth holden, oder holden lathen, sünder Mitweten und Vollborde der verordneten Borger, et is averst en Erbar Raht erbödig, de Legationes so vel möglig aftowenden, und de förfallende Geschäfte dorch Missiven verrichten tho lathen; dar averst Legationes nothdrenglich und unumgänglich decerneret werden möchten, schölen desülvigen van eenem Erbarn Rahde dergestalt pondereret und erwagen werden, dat vermittelst göttlicher Vörlehnung keen Mangel daran schall erspöret werden."

**) Die ursprüngliche Fassung lautete nur:
"Constitutio et denominatio aller Agenten und Hansestädtischen Residenten und Consuln an fremden Höfen und Städten."
Die Sechsziger monirten aber dabei:
"Ist zuvörderst wohl zu merken, daß keineswegs der Rath, sondern die Admiralität die auswärtigen Consuln zu benennen hat.

meine Hansestädtische ministri, von Bürgermeister und Rath der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und zwar diesseits ohne Zuziehung eines Collegii, angenommen, wegen deren Salarirung aber bei der Admiralität, oder Verordneten der Cämmerei das Quantum angeworben; die ordinarii der Stadt Hamburg besonders verpflichtete Agenten, Procuratores und Correspondenten a senatu angenommen, jedoch über deren Honorirung mit Verordneten der Cämmerei tractiret; die Hamburgischen Consuln in Spanien, Italien u. s. w., welche mere titulares sind, und keine Salaria genießen, zwar von den Herren und Bürgern der Admiralität, *) entweder ad instantiam et recommendationem des gemeinen Ehrbaren Kaufmanns, oder motu proprio erwählet, jedennoch sothane Wahl zu Rath gebracht, und deren Confirmation, auch die behufige Vorschreibung von demselben gesuchet werden; über Annehmung, Honorirung, Negotiation und Perpetuirung anderer extraordinairer, bei importanten Vorkommenheiten, zur Ersparung der Legationskosten, besonders zu employirender accreditirter Personen, E. E. Rath mit einem der bürgerlichen Collegiorum sich vereinbaren, und darauf das Quantum den Verordneten der Cämmerei notificiren solle."

---

Diesemnächst wird ein Unterschied zu machen seyn, unter denjenigen Agenten an fremden Orten, die keine Salarirung zu erwarten haben, und die salarirt werden müssen. Gestalten denn Senatus wegen dieser letztern allerdings verbunden ist, sich cum Collegiis Civicis und der Cämmerei sowohl über deren Constituirung als Continuirung zu vereinbaren."

demgemäß denn die jetzige Fassung beliebt ward.

*) Seit Aufhebung der Admiralität ist diese Befugniß nicht etwa auf die Schifffahrts- und Hafen-Deputation, welcher im Uebrigen deren administrative Functionen übertragen sind, übergegangen; vielmehr wählt jetzt der Rath sämmtliche Consuln aus einem, von dem Ehrbaren Kaufmann aufzumachenden, aus respective zwei, drei oder vier Personen bestehenden, Aufsatze.

21. "Die Ausfertigung und Beantwortung aller Briefe, Mandatorum, Ordinationum, Bestallungen, Contracten u. s. w. nomine senatus, vigore rec. de Ao. 1603 Art. 25."

22. "Die In-Eidnehmung aller derer, so der Stadt, oder dem Rathe Special-Eide leisten; zur Revidirung der Eide aber werden die Collegia und respective Deputationen allerdings mit zugezogen."

23. "Praeces publicae et cantus publicus pro salute senatus."

Fassen wir diese, hier in bunter Reihefolge aufgezählten Prärogative des Raths unter einem Ueberblick zusammen:

1) er hat bei allen öffentlichen Handlungen den Vorrang vor allen Bürgern und Einwohnern, in den Kirchen einen ausgezeichneten Sitz, im Kirchengebet wird seiner namentlich erwähnt;

2) die Siegel der Stadt, so wie die Schlüssel derselben sind in seinen Händen, desgleichen steht das Stadtarchiv unter seiner unmittelbaren Aufsicht;

3) er hat das ausschließliche Recht, die Erbgesessene Bürgerschaft zu convociren und zu dissolviren, desgleichen zunächst das Recht, derselben Anträge zu machen;

4) ihm gebührt die ausschließliche Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten,*) er hat das Recht, Gesandte zu ernennen

*) Die desfallsigen Relationen und Expeditionen wurden von jeher ausschließlich den Syndicis übertragen, und waren zu diesem Behuf, bis vor Kurzem, sämmtliche auswärtige Staaten unter selbige, nach Vorschrift des, dem Unions-Receß des Raths von 1710 anliegenden Reglements der Raths-Sessionen, dahin vertheilt:

"Und damit dasjenige, was an gerichtlichen Stadt-Processen, Deductionen, Repräsentationen, wichtigen Sendschreiben, oder Correspondenz zu expediren ist, mittelst einer gewissen Repartition unter denen Herren Syndicis abgetheilet sey, und also dem Vorkommen nach ein Jeder so fort wisse, was ihm an externis (maaßen ein Jeder derselben, absque distinctione, was ihm a Praesidio und eventualiter toto senatu committirt wird, zu

und zu deputiren, er empfängt die fremden Gesandten und repräsentirt den Staat bei Solennitäten;

5) alle Ausfertigungen und Publicirungen geschehen durch ihn;

6) er beruft und installirt sämmtliche lutherische *) Geistliche, nachdem sie von der competenten Behörde gewählt und von ihm bestätigt sind;

7) ihm steht ausschließlich (so fern er sich dieses Vorrechts nicht in neuester Zeit begeben) die Ausübung der Jurisdiction, sowohl in streitigen als nicht streitigen Rechtssachen, respective in erster, zweiter und dritter Instanz, im weitesten Umfange zu; desgleichen

8) das Begnadigungsrecht (so wie andererseits, zufolge des Stadtrechts von 1292 A. 5. und von 1497 A. 16, des Recesses von 1529 Art. 18 und des Stadtrechtes von 1603 I. 1. 14, das Schärfungsrecht) in Criminalsachen; das Recht, in Criminalsachen, wenn sie nicht bereits bei dem Niedergericht introducirt sind, und bei auswärtigen Schuldforderungen, auf sicheres Geleit zu erkennen, und das Dispensations-Recht in Ehesachen;

---

übernehmen schuldig) zu übernehmen und zu expediren incumbire, wird darunter folgende Eintheilung gemachet: nemlich daß der älteste Syndicus die Stadt-Processe in judicio aulico et camera imperiali, desgleichen alle am kaiserlichen Hofe und comitiis imperii vorkommende Stadt-Angelegenheiten, dann was Hanseatica und das mit Lübeck gemeinschaftlich habende Amt Bergedorf betrifft; der zweite Syndicus alle Vorkommenheiten mit der Crone Dännemark und Hochfürstlichem Hause Hollstein, item mit dem Niedersächsischen Kreise, dann mit Engelland, Frankreich, Hispanien, Portugal, Italien und denen Niederlanden; der dritte Syndicus mit allen Churfürsten, Fürsten, Städten und übrigen membris des Römischen Reichs; und der vierte Syndicus, nebst denen fiscalischen Sachen in internis, mit Schweden, Pohlen, Moscau u. s. w. unter seiner Repartition und zu expediren hat."

*) Die Geistlichen der hiesigen christlichen, nicht lutherischen Gemeinden werden, nach erfolgter Confirmation des Raths, von den respectiven Consistorien jener berufen.

9) ihm werden alle öffentlichen Rechnungen abgestattet;
10) von ihm Alle, die der Stadt oder dem Rathe Special-Eide leisten, in Eid genommen;
11) er hat das Recht der Speermaaßgebung,
12) das Recht, Morgensprachen zu halten, und
13) in Verbindung mit den bürgerlichen Collegien, das Recht, bereits früher vorgekommene Privilegien zu bewilligen;

so finden wir in ihnen alle Merkmale einer höchsten Regierungs-Behörde vereinigt.

In Betreff der Grenzen der Wirksamkeit dieser, als solcher, enthält nun zwar der Hauptreceß Art. 13. die allgemeine Bestimmung: "Wenn E. E. Rath die quaestionem an? in einer Vorkommenheit gehörigen Orts ausgemachet und festgesetzet, haben Andere, denen etwa die Expedition sothaner resolutorum zu befördern obliegeт, weiter nichts darin zu reden, wiewohl ihnen dadurch nicht benommen seyn soll, causales behörigen Orts bescheidentlich vorzubringen; wenn aber dieselben nicht für zulänglich befunden werden, muß die expeditio resolutorum sonder weitern Aufenthalt vor sich gehen;"
fügt indessen sofort hinzu:
"jedoch, daß einem jedweden Orte, Collegio und von E. E. Rath und Bürgerschaft autorisirten Deputation ihre habende Ordnung ohngekränket und ohnverletzet gelassen werde."
Und demnächst im Art. 14:
"Wenn dergleichen Sachen vorkommen, daraus mit andern Collegiis vor Expedition derselben zu conferiren nöthig und gebräuchlich, will E. E. Rath ordentlicher Weise, ohne Rücksprache mit denen, vor welche solche Sachen gehören, für sich nichts verhängen; sollten aber die Collegia auf geschehene Ansage nicht complet erscheinen, und die Sache allerdings keinen Verzug leiden, sondern periculum in mora seyn, um Weiterungen vorzubeugen, will derselbe, was obhanden und geschehen soll, denen Gegenwärtigen sofort notificiren lassen."

Zu denen Sachen, "daraus mit andern Collegiis vor Expedition derselben zu conferiren nöthig," gehören zuvörderst alle Finanzsachen, welche, da die Verwaltung der öffentlichen Gelder seit 1563 lediglich den Verordneten der Cämmerei übertragen ist, unumgänglich mit diesen verhandelt werden müssen. Anderweitige Bestimmungen — welche indessen größtentheils nur indirect eine solche Verpflichtung aussprechen, indem sie den bürgerlichen Collegien die Befugniß ertheilen, in den in Rede stehenden Angelegenheiten selbstständig als Repräsentanten der Erbgesessenen Bürgerschaft aufzutreten — finden sich unten im dritten Capitel zusammengestellt. "Gebräuchlich" aber ist, der Natur der Sache nach, ein vorläufiges Conferiren des Raths mit den betreffenden Verwaltungs=Deputationen, in allen Sachen, welche deren Competenz zunächst unterliegen.

Unbeschadet dieser Eigenschaft des Raths als höchster Regierungs=Behörde, stehen demselben, als Wächter über die Aufrechthaltung der Gesetze, insbesondere für den Fall, daß sich Jemand durch dessen, oder einzelner seiner Mitglieder Beschlüsse oder Entscheidungen, im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen, verletzt erachtet, die bürgerlichen Collegien vermittelnd zur Seite; ein höchst eigenthümliches Verhältniß, dessen nähere Entwickelung ich unten im dritten Capitel versuchen werde. — Die Bestrafung seiner Mitglieder, so fern sie "wegen Geschenke, Gift oder Gabe, die Justiz übel administriren, oder sich ungebührlich in ihren Rathsfunctionen verhalten möchten," kommt, in Gemäßheit des Hauptrecesses Art. 1. und des Unions=Recesses des Raths von 1710 Art. 6, 8, 9, 18, 19, 20, zunächst dem Rathe, und eventuell dem Niedergerichte und dem, im zweiten Titel des nächsten Capitels näher zu erörternden, aus Mitgliedern des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft zusammengesetzten, außerordentlichen Gerichte, zu.

Auch alle einzelnen Zweige der Verwaltung waren bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ausschließlich in den

Händen von Rathsmitgliedern, oder standen doch wenigstens unter unmittelbarer oberster Leitung derselben. Die erste rein bürgerliche Deputation ward unmittelbar nach der Kirchen-Reformation eingesetzt, indem, nach der Secularisation des St. Marien Magdalenen-Klosters, dieses, nebst dem Hospital zum Heiligen Geist, dem Collegio der Oberalten untergeben wurde. Im Jahre 1563 ward demnächst den "Achtmännern" die gesammte Finanz-Verwaltung, und im Jahre 1674 der Commerz-Deputation die nächste Fürsorge für die Interessen des Handels übertragen. Im Jahre 1815 schlossen sich diesen rein bürgerlichen Behörden noch das (bis dahin unter dem Präsidio der beiden Prätoren stehende) Niedergericht und das Handelsgericht an.

Fest regulirt ward die Vertheilung der Rathsämter zuerst durch die desfallsigen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahre 1595, und damals — so fern bei denselben nicht ein jährlicher Wechsel eintritt, wo denn von Alters her (schon nach dem Stadtrechte von 1270 I. 2) die Umsetzung um Petri-Stuhlfeier, später, dem Hauptreceß Art. 7. zufolge, am St. Matthiae-Tage (dem 24. und im Schaltjahre dem 25. Februar) stattfindet — als Princip festgestellt:

"Wenn enen Ratmann en Ampt ingedahn is, unn he datsülvige recht unn wol verwaltet, so schall he allewege daby bliven, so lange en ander, de vor em ölder in der Kore is, verstervet, edder afgefordert wardt, unn he demsülvigen in der Ordnung also nafolget unn succederet."

Im Jahre 1712 ward das Verzeichniß dieser Aemter — welches seitdem alljährlich *) sofort nach der Umsetzung, und zwar seit 1824 in erneuerter, zweckmäßigerer Form, publicirt wird — neu revidirt, und, als Anlage zum siebenten Artikel des

*) Nur in den Jahren 1814—1823 einschließlich fand diese abgesonderte Bekanntmachung nicht statt.

Hauptrecesses, durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. August genehmigt. Zugleich verfügt der Hauptreceß Art. 8, daß sowohl diejenigen Aemter, deren Verwaltung nach jener Anlage den Mitgliedern des Raths.. ausschließlich zusteht, *) als diejenigen, welche von Herren des Raths und Bürgern zugleich verwaltet werden, nicht durch "extraordinaire deputationes, inquisitiones und dergleichen" turbiret werden sollen: "es wäre denn, daß in denjenigen Aemtern und Functionen, deren Verwaltung denen Herren privative zukommt, von E. E. Rathe selbst, entweder auf Begehren derselben, oder aus wichtigen, auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeten, nicht zudringlichen, von den Collegiis angebrachten Motiven, und aus sonst E. E. Rath competirender, wohlhergebrachter Befugniß, oder aber ob salutem publicam befundener Saumseligkeit, und anderer höchst relevanter Ursachen halber, eine bürgerliche Adjunction in Vorschlag gebracht, und durch Rath- und Bürgerschluß nöthig befunden würde; in welchem Fall jedennoch der numerus der zu adjungirenden Bürger den numerum der Herren nicht übertreffen muß, auch die Wahl sothaner Bürger E. E. Rathe aus denen, ihm von der Erbgesessenen Bürgerschaft zu präsentirenden, tüchtigen und qualificirten bürgerlichen subjectis zu thun lediglich vorbehalten ist."

Seit 1712 sind sowohl hinsichtlich der Zahl, als der Art der Conferirung der Rathsämter, mannigfache Modificationen eingetreten; namentlich ist das Princip der Reihefolge keineswegs mehr das vorherrschende. Das Nähere findet sich unten bei den einzelnen Deputationen, und bemerke ich hier nur im Allgemeinen, daß, so fern jene Aemter noch jetzt nach der Reihefolge conferirt werden, weder der Amtmann zu Ritzebüttel, noch der älteste Polizeiherr mitgezählt werden.

---

*) Eine Aufzählung derselben findet sich oben S. 15.

Das, zunächst respective den Syndicis und den Secretarien des Raths untergeordnete und — mit Ausnahme der beiden Kanzeleiboten, welche von dem präsidirenden Bürgermeister eingesetzt werden — von diesen anzustellende Kanzelei-Personal, hatte sich bis zur französischen Occupation allmälig bis auf drei und zwanzig Kanzelisten gesteigert, deren mehrere jedoch, der, dem Art. 9. des Hauptrecesses anliegenden, durch Rath- und Bürgerschaft vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste zufolge, zugleich als Schreiber bei verschiedenen Deputationen (namentlich als Fortifications-, Mühlen-, Accise- und Zoll-Schreiber) verwendet wurden.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. Juli 1817 ward dasselbe durchaus neu organisirt. Die Zahl der Kanzelisten ward auf eilf festgestellt, jedem Syndicus einer, jedem Secretair zwei (die aber nicht unmittelbar unter diesen arbeiten, sondern deren drei der Raths-Kanzelei, drei der Registratur des Obergerichts beigegeben sind), dem Archivar einer (als Registrator) beigeordnet. Durch die seit dem Jahre 1814 im Beamtenwesen getroffenen Veränderungen war ihnen die Anwartschaft auf die erwähnten Schreiberdienste genommen. Als Surrogat dafür wurden den damals im Kanzeleidienst Stehenden drei Ascensions-Gehalts-Zulagen von Crt.ℳ 1200, 900 und 600 ausgesetzt. Als festes jährliches Gehalt wurden beigelegt: jedem Kanzelisten der Syndici Crt.ℳ 2000, nebst Crt.ℳ 300 für Schreibmaterialien, jedem der sechs Secretariats-Kanzelisten Crt.ℳ 1200 (den beiden jüngsten ursprünglich nur Crt.ℳ 600, auch dieses ward jedoch später durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1829 auf Crt.ℳ 1200 erhöht), dem Archiv-Registrator Crt.ℳ 2000, *) dem ältesten Kanzeleiboten Crt.ℳ 700, dem jüngsten Crt.ℳ 600.

*) Dem gegenwärtigen Archiv-Registrator ward demnächst, auf dessen Ansuchen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. October 1829 für seine Person eine jährliche Gehalts-Zulage von Crt.ℳ 1000 bewilligt.

Die Zahl der, dem Rathe zur Aufwartung *) und Begleitung bei feierlichen Gelegenheiten (namentlich der Bürgermeister, so oft sie öffentlich im Ornat erscheinen, der Landherren bei Visitationen u. s. w.) beigegebenen Reitenden Diener — "satellites familiares Consulatus Hamburgensis," denen vom Rathe im Jahre 1466 ad fraternitatem beatae virginis in monasterio S. Johannis ordinis praedicatorum ein Rentebuch gestattet ward, Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 1. S. 239 — betrug im sechszehnten Jahrhundert, ausweise der, dem sogenannten Recesse von 1582 anliegenden Marstalls-Ordnung, sechs und zwanzig. Schon damals verlangte die Bürgerschaft, daß sie auf sechszehn heruntergesetzt werden solle. Im Receß von 1603 Art. 24. ward sie auf zwanzig festgesetzt und seitdem auf sechszehn vermindert.

Ihnen zunächst vorgesetzt sind, wie die Fasti Proc. et Cons. Hamb. ergeben, bereits seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts (1442), der jüngste Bürgermeister und der jüngste Rathsherr (Marstalls-Herren). Früher wurden ihre Stellen verkauft, wogegen sie ein jährliches Gehalt von Ct.ℳ 600 bezogen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Mai 1817 ward deren Verpachtung, und Einziehung des jährlichen Gehalts beliebt, demnächst aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. December 1825 angeordnet:

1) daß die Verpachtung der Reitenden Diener-Dienste für die Zukunft einzustellen sey;

2) daß diese Dienste statt dessen an, mit den bisher dazu erforderlich gewesenen Qualitäten versehene Personen dergestalt zu conferiren seyen, daß das Marstalls-Departement und zwei Verordnete der Cämmerei, unter den, von dem

---

*) Ordnung, wie die Reiten- und Haus-Diener vor dem Rathhause aufwarten sollen, vom 26. August 1639. Mand. Samml. Th. 1. S. 39.

Rathe für qualificirt anerkannten Bewerbern, deren jedoch, wenn möglich, vier auf den Wahl-Aufsatz zu bringen seyen, die Wahl haben;

3) daß die Acquirenten, mit Ausnahme des ersten Jahres, eine jährliche Prästation von Crt.℔ 600 entrichten, sich alle, mit dem Dienste und namentlich mit dem Schragen künftig etwa vorzunehmende, Veränderungen gefallen zu lassen haben, und wegen Unbrauchbarkeit oder Unzufriedenheit mit ihrem Betragen, per Conclusum des Raths removirt werden können;

4) daß die bisherigen Pächter demnächst in dieselbe Lage, in welche die neuen Acquirenten kommen, zu versetzen seyen.

Der Schragen der Reitenden Diener ist zuletzt am 29. Juli 1746, der des Marstall-Kutschers und Kammerwagen-Fuhrmanns am 1. Juli 1825 revidirt.

Die, am 1. Juni 1795 vom Rathe confirmirten Artikel der in jenem Jahre errichteten Wittwen-Casse der Reitenden Diener-Brüderschaft, finden sich in der Samml. Hamb. Verordnungen (erste Sammlung) Th. 4. S. 77—89.

Die, ausschließlich den Bürgermeistern beigegebenen Bürgermeister-Diener (Hausdiener, familiares ante praetorium, seit 1455 vom Rathe als Brüderschaft anerkannt, Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 1. S. 229) werden von jenen ernannt. Den Herrenschenken, welcher als Bote des Raths und des Obergerichts fungirt, dessen Stelle aber seit mehreren Jahren unbesetzt ist, und den, diesen in Verhinderungsfällen vertretenden Rathhausschließer, erwählt der ganze Rath.

# Zweites Capitel.

## Erbgesessene Bürgerschaft.

Schon in unserm ältesten Stadtrechte ist der Ausdruck "Erbe," so fern er eine einzelne Sache bezeichnet, durchaus gleichbedeutend mit: unbewegliches Gut, so wie "erffsaten" (namentlich Stadtrecht von 1270 VII. 20.) mit: angesessen. Unbezweifelt waren von jeher, nach uralter germanischer Rechtsnorm, auch in Hamburg nur die erbgesessenen Bürger, in dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes, befugt, an den alljährlich — nach dem Vorbilde der, in Folge der Verfügungen der fränkischen Könige,*) unter dem Vorsitz der missi abzuhaltenden placita — stattfindenden Gemeinde-Versammlungen theilzunehmen, in Betreff deren namentlich die ältesten lateinischen Codices des Lübischen Rechts (Hach altes Lüb. Recht Cod. I. Art. 2. u. 3.) vorschreiben:

*De legitimo placito.* — Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, et omnis, *qui possessor est proprii caumatis,* **) aderit, si fuerit intra muros civitatis.

---

*) Caroli Magni leg. 69. Ludovici Pii leg. 41.

**) *Καυμα,* ardor, aestus, calor intensior. Dufresne gloss. ad script. med. et inf. latinitatis. s. v. cauma. Also übereinstimmend mit der,

*De causis placiti.* — In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scilicet de hereditatibus, de cespitalitatum *) proprietatibus et de reipublicae necessitatibus.

Die erste ausdrückliche Erwähnung der Zusammenberufung der "erbgesessenen" Bürgerschaft findet sich indessen im Receß von 1483 Art. 66. (63.)

Wie sehr bis in die neueste Zeit Erbgesessenheit als Grundbedingung der Theilnahme an unsern Bürgerschafts-Versammlungen betrachtet wird, ergiebt sich daraus, daß, wenn auch später **) in unsern Grundgesetzen nicht erbgesessene Bürger vermittelst ihrer amtlichen Stellung befugt wurden, in denselben zu erscheinen, den Mitgliedern der Bürgerschaft, denen ausschließlich, nebst dem Rathe, und zwar mit diesem "inseparabili nexu conjunctim und zusammen" das "Κυριον oder das höchste Recht und Gewalt" in unserm Freistaate zusteht, das Prädicat "Erbgesessene Bürgerschaft" unverändert verblieb.

Nachdem die Angesessenheit, als solche, durch die mehr und mehr üblich werdende hypothekarische Beschwerung ***) allmälig

---

noch in neuester Zeit üblichen, namentlich im Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 5. vorkommenden Bezeichnung: "die in dieser Stadt Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd wohnhaft sind."

*) Cespes i. e. praedium rusticum. Dufresne l. c. h. v.

**) In den frühern Jahrhunderten möchten wohl so wenig die "werkmestere der ampte," deren Zuziehung zu jenen Versammlungen schon der erwähnte Art. 66. (63.) des Recesses von 1483 vorschreibt, als die Kirchgeschwornen, — welche gleichfalls, da sie schon von jeher, wie bereits oben S. 3 angedeutet ist, höchst wahrscheinlich nebst jenen die, dem Rathe zur Seite gestellten "wittighesten" bildeten, unstreitig schon damals einen integrirenden Theil derselben ausmachten — als solche Ausnahmen zu betrachten seyn, da jene öffentlichen Functionen damals schwerlich andern, als erbgesessenen Bürgern, übertragen wurden.

***) Schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wurden strenge Verbote einer übermäßigen hypothekarischen Beschwerung erfor-

ihre innere Bedeutung verloren, war diese Grundbedingung — ungeachtet sie, gleichwie im Receß von 1483, in den Recessen von 1529 Art. 131. und von 1603 Art. 75. wiederholt aufs Bestimmteste ausgesprochen wird — insbesondere im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts so durchaus in Vergessenheit gerathen, daß es erforderlich schien, durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. März 1674 (demnächst bestätigt in dem Windischgrätzischen Recesse Art. 15.) festzustellen: "daß zur Erhaltung einer regulirten Bürgerschaft die Ungesessenen nicht in den Convent kommen sollen, sondern wer allda stimmen will, zuvörderst 500 ℳ in seinem Vermögen haben soll;" eine Bestimmung, welche, da sie zugleich die "ungesessenen" Bürger ausdrücklich ausschließt, offenbar nicht etwa das bisherige Princip beseitigt, und demselben die Nachweisung eines bestimmten baaren Vermögens substituirt, sondern nur, und zwar zuerst, den Begriff der Erbgesessenheit, als unerläßliche Bedingung der Theilnahme an den Bürgerschafts-Versammlungen, näher dahin begrenzt, daß, außer dem Eigenthum eines Erbes, auch erforderlich sey, daß dieses bis zu einer gewissen Summe unbeschwert seyn müsse.

Auch diese Bestimmung blieb indessen, gleich den anderweitigen, im Windischgrätzischen Recesse, und zwar gleichfalls in diesem zuerst, in Betreff der Bürger-Convente enthaltenen Verfügungen, in den tumultuarischen Bürger-Versammlungen der nächstfolgenden Decennien durchaus unberücksichtigt. Am 18. August 1699 fand sich der Rath veranlaßt, dem, von den damaligen funfzig Deputirten der Bürgerschaft beantragten, Princip beizutreten:

derlich. Der Receß von 1529 Art. 36. verfügt: "Were yennich man, de syn hus hogher vorpachtede edder rente dar up neme, alße dath werth were, desulve schall syck dusser Stadt so lange entholden, beth dat he de yennen, de he yn schaden ghevoreth, tho freden gestellet hefft. Worde ock yemant beklageth, de sulckent myth vorsathe gedaen hadde, dar schall ydth umme ghaen wo recht ys."

"Sind fähig in denen Conventibus zu erscheinen, alle diejenigen, so Bürger seyn und das Bürgergeld völlig bezahlet, ausgenommen:

1) denen, so in fremder Herren Diensten stehen,
2) denen, so fremder Religion zugethan,
3) denen Bönhasen,
4) denen, so in der Stadt oder des Raths Diensten stehen,
5) denen Dielenläufern,
6) denen Falliten, oder so sonsten per recessus excludiret."

Diesen Ausnahmen ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 21. September desselben Jahres, und zwar auf Antrag der Bürgerschaft, noch hinzugefügt:

"daß diejenigen, so außerhalb dieser Stadt und der Ringmauern wohnen, in denen bürgerlichen Versammlungen nun und hinkünftig nicht sollen geduldet werden."

Wie sich die Verhältnisse demnächst factisch gestalteten, ergiebt die erste der, von dem Rathe der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 eingereichten speciellen Beschwerden:

"Da denn es eine selbst redende Wahrheit ist, daß nicht alle, die in dieser guten Stadt nur Bürger heißen, sich auch ohne Unterscheid des Rechtens, in bürgerlichen Zusammenkünften zu erscheinen und zu votiren anzumaaßen haben, allermaaßen eben deswegen das Prädicat Erbgesessener Bürgerschaft von alten undenklichen Zeiten her, je und allewege gebraucht; welche Erbgesessenheit, ob sie zwar durch den Windischgrätzischen Receß auf so ein gar weniges erweisliches Vermögen von 500 ℔ moderiret, dennoch nachhero wenig attendiret, in diesen letzten Jahren aber sogar an die Seite gesetzet worden, daß auch die aller Unvermögendsten, oder sonst notorie in ihrer Handthierung Verdorbenen und über ihr Vermögen in Schulden Vertiefeten, in Kellern oder auf Kammern Wohnenden, der Stadt nicht Contribuirenden, wo nicht gar von Allmosen Lebenden, mit unter den nimmer Ausbleibenden, wo nicht gar unter den principalsten Tumultuanten sich finden. — — Also will die höchste Noth=

wendigkeit erfordern, daß dieser Hauptpunkt mit vor allen andern ausgemacht, und wer hinkünftig in bürgerlichen Zusammenkünften zu erscheinen befugt sey oder nicht, klärlich determiniret werde."

Die Sechsziger traten in ihrer Antwort auf jene Beschwerde dieser Ansicht durchaus bei, worauf sodann der Rath am 27. September 1708 der Bürgerschaft ein, nach dessen Vorschlägen, von der kaiserlichen Commission entworfenes "Provisional-Reglement, wie es mit denen bürgerlichen Zusammenkünften gehalten werden soll," *) vorlegte, welches demnächst, nachdem es, ungeachtet wiederholt abseiten der Bürgerschaft gegen mehrere Artikel desselben erhobenen Widerspruchs, von der kaiserlichen Commission unter dem 18. October desselben Jahres confirmirt worden, nebst den hier einschlagenden Verfügungen des Windischgrätzischen Recesses (Art. 6, 7, 15—23.) und unter theilweiser Berücksichtigung der, durch die erwähnten Rath- und Bürgerschlüsse vom 18. August und 21. September 1699 beliebten Bestimmungen, dem Neuen Reglement der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente zum Grunde gelegt ward. Ursprünglich gleichfalls von der kaiserlichen Commission redigirt, und am 4. Juni 1710 kaiserlich confirmirt, wurde selbiges als Anlage zum Art. 21. des Hauptrecesses, "mit den dabei vom Collegio et Deputatione centumvirali gemachten und von E. E. Rathe approbirten und ad marginem beigeschriebenen Erinn- und Erläuterungen," **) durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 genehmigt.

Dieses Reglement hat seitdem durch spätere, unten an den geeigneten Orten anzuführende, Rath- und Bürgerschlüsse nur einzelne wenige Modificationen erlitten.

---

*) Abgedruckt in Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung S. 352—354.

**) Da diese somit einen integrirenden Theil des Reglements bilden, habe ich selbige bei den fernerhin anzuziehenden Artikeln in den Text eingeschaltet.

Bei der hohen Bedeutsamkeit desselben, da es mit vollem Rechte im Art. 21. des Hauptrecesses "die Grundveste aller übrigen Stadtverfassungen" genannt wird, wird es zweckmäßig erscheinen, dessen Bestimmungen, nach der Reihefolge der einzelnen Titel, ausführlich zu erörtern.

---

# Erster Titel.

## Wer in bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtigt sey oder nicht.

---

Als zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, zur Theilnahme an den bürgerlichen Conventen befähigt, werden im Art. 1, gleichwie in den Recessen von 1483, 1529 und 1603, Erbgesessene Bürger und die Werkmeister der Aemter aufgeführt.

Nach dem Vorgange des Windischgrätzischen Recesses Art. 15. wird nun aber der Begriff Erbgesessen nicht in der früheren allgemeinen Bedeutung aufgefaßt, sondern näher, und zwar viel schärfer als in jenem, im Art. 6. dahin bestimmt:

"Unter dem Worte Erbgesessen werden diejenigen Bürger verstanden, denen ein in dieser Stadt Ringmauern belegenes Erbe eigenthümlich zusteht und zugeschrieben ist, nicht aber diejenigen, denen ein Erbe nur pro forma oder ad fideles manus *) (fideicommissa familiarum ausgenommen) zugeschrieben, und muß der Besitzer und Eigenthümer des Erbes wenigstens Ein Tau-

---

*) Schon das Stadtrecht von 1497 C. 31. besagt:
"Efft ock wol erve koft hadde vor ander lude, edder sick van enes andern weghen to truwer hant schriven lete, dardorch ys he nycht erffeten."

send Reichsthaler Species freien Geldes darin haben, und er auf Erfordern erweisen und darthun können, daß er sein Erbe wenigstens Ein Tausend Reichsthaler höher verschosset, als es beschweret; und da unterschiedliche Erben auf seinen Namen geschrieben, werden diese für ein Erbe gerechnet, und muß er darin Tausend Reichsthaler Species freies Geld übrig haben und verschossen. Es geben aber Häuser das Recht der Erbgesessenheit dem Ehemann, die auf seiner Frauen, und dem Vater, die auf seiner Kinder Namen geschrieben sind; jedoch, wenn die Kinder separirt und sui juris, hat der Vater, wegen der den Kindern zugehörigen Erben, das Recht der Erbgesessenheit weiter nicht zu genießen; ist aber zwei, drei oder mehr Personen ein Erbe in communione zugeschrieben, oder bliebe bei Sterbefällen, da viele zugleich Erben sind, ein Haus einige Zeit in communione, ohne Umschreibung, auf des Erblassers Namen bestehen, und ein jeder hat darin wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species frei und unbeschwertes Geld, sind sie alle als Erbgesessene qualificiret, sonsten aber keiner derselben. Ferner sind auch diejenigen für Erbgesessen zu halten, und zur Frequentirung der bürgerlichen Conventen qualificiret, welche außerhalb denen Ringmauern dieser Stadt, in dero privativen und nicht mit andern gemeinschaftlich habenden Territorio und Jurisdiction, es sey im sogenannten Neuenwerk, oder sonsten, Gärten, Häuser, Höfe und Ländereien dergestalt besitzen, daß sie wenigstens Zwei Tausend Reichsthaler Species freien Geldes darin haben, und auf Begehren allemal erweisen und darthun können."

Da durch die, im Jahre 1815 erfolgte, Aufhebung der früheren Schoßabgabe von Immobilien, die hier bestimmte Norm der Legitimation der Erbgesessenheit hinweggefallen, und weder die Taxation zu der, an die Stelle jener Abgabe getretenen Grundsteuer, noch die zur Feuer-Casse — die einzigen, jetzt stattfindenden, öffentlichen Abschätzungen unserer Grundstücke —

irgend eine Aushülfe darboten, indem beide nicht auf den Verkaufswerth, sondern respective auf den Miethewerth oder den verbrennlichen Werth gehen, erschien die Feststellung einer andern Norm durchaus erforderlich. Zugleich ward diese Veranlassung benutzt, einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Legitimations-Verfahrens zu treffen, und demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1832 beliebt:

1) "daß, unter unveränderter Beibehaltung der Norm der Erbgesessenheit von 1000 Thalern freien Geldes in Stadt-Grundstücken, und von 2000 Thalern in Grundstücken im Hamburgischen Gebiete außerhalb der Stadt, der letzte Verkauf, er sey öffentlich oder unter der Hand, und demnach der letzte Kaufbrief, und in den Fällen, da ein Kaufbrief nicht beigebracht werden kann, oder wenn der Eigenthümer aus solchem oder anderweitigem Grunde eine amtliche Taxation erwirkt haben wird, eine Taxation beeidigter Kirchspielsmeister, oder wenn das Immobile außerhalb der Stadt belegen ist, obrigkeitlich beeidigter Sachverständiger, zur Constatirung des Werthes des Immobilis für den vorliegenden Zweck zu dienen habe, und daß demnach von den, als Freiwillige in den Bürgerschafts-Versammlungen Erscheinenden, der letzte Kaufbrief, oder ein amtlicher Taxationsschein, und die neu nachgesehene Beschwerung des Erbes oder Grundstückes, zur Legitimation, daß der Eigner darin respective 1000 Thaler oder 2000 Thaler Species freien Geldes habe, beizubringen sey;" und

2) "daß in der Bürgerschafts-Versammlung als Freiwillige Erscheinende, welche sich weder vorher bei dem im Kirchspiele präsidirenden E. Oberalten hinsichtlich der Erbgesessenheit legitimirt haben, und auf Verlangen, sich nicht im Convente legitimiren, noch für ihre nachherige desfallsige Legitimation zwei in der Kirchspiels-Versammlung Anwesende als Bürgen stellen, sich, des ferneren grundgesetz-

lichen Verfahrens gegen selbige vorbehältlich, so fort aus dem Bürgerschafts-Convente entfernen müssen."

In Uebereinstimmung mit den früheren Rath- und Bürgerschlüssen vom 18. August und 21. September 1699, stellt nun aber der Art. 5. des vorliegenden Titels sechs Ausnahmsfälle auf, in welchen auch die Erbgesessenheit, in dieser grundgesetzlichen Bedeutung, die Befugniß zur Theilnahme an den Bürger-Conventen nicht verleiht. Unbedingt von den Bürger-Conventen ausgeschlossen, wenn sie gleich Erbgesessen wären, sind, diesem Artikel zufolge, nemlich:

1. "Alle, die nicht lutherischer Religion."

In Gemäßheit des Art. 16. der deutschen Bundesacte ward diese Ausnahme durch das, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1814 beliebte Reglement über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg, hinsichtlich der Katholiken, Reformirten und Menoniten, durchaus aufgehoben; vielmehr ausdrücklich "alle diejenigen, welche sich, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente vom September 1712, unter den Bürgern der christlichen, fremden Religions-Verwandten dazu qualificiren," zu den Bürgerschafts-Versammlungen zugelassen, unter der einzigen Beschränkung, daß sie sich in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der lutherischen Kirche ihres Voti zu begeben haben.

2. "Alle, die in fremden Diensten."

Der Receß von 1529 Art. 41. (offenbar nur eine nähere Erörterung der bereits im ältesten Stadtrechte I. 4. enthaltenen Wilköre: "Id ne scal nen ridder wonen bynnen desseme wicbilde") ging noch viel weiter, indem er verfügt: "Darumme mach ydermann, de Fursthen Raedt edder dennst geswaren, dessulven vortyet, synes geboorlyken afschedes genochsam ßegel unde breve vor dem erbaren Raede unde den vorordenten borgeren der veer kaspel to ertogende hefft, gelick enem anderen bedarven manne

vor eynen borger angenamen, unde dar na, wo he hyr erffseten ys, tho Rade, so he des werdich ys, getagen werde, sustes scholen sodane lude ynn dusser Stadt nyth wanen, dar dorch de Stadt myth Heren unde Fursthen landen unde steden yn getzenke unn schaden kunde kamen." — Da hier, gleichwie im Wahlreceß von 1663 Art. 11. ("diejenigen, so sich Herren und Fürsten Diensten mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht") nur fremde "Dienste" in Rede stehen, dürfte der bloße Besitz eines auswärts erlangten Titels, so fern er nicht mit "Eiden und Pflichten" verknüpft ist, dessen Inhaber so wenig von den Versammlungen der Erbgesessenen Bürgerschaft, als von der Wahl in den Rath ausschließen.

3. "Alle, die in Diensten der Stadt oder E. E. Raths, und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet, ohne Unterschied, sie haben ein Salarium zu genießen oder nicht, e. g. Procuratores, Mäkler u. s. w. Desgleichen Bediente bei Kirchen und Hospitälern, wie auch bei sowohl Stadt- und Kirchspiel-, als Neben-Schulen."

Gleichmäßig verfügt der Hauptreceß Art. 42: "daß hinführo kein Stadt-Bedienter, er mag ein Salarium aus der Kammer genießen oder nicht, zu bürgerlichen Officiis weiter gezogen werden solle." Offenbar werden unter denen, die "in Diensten der Stadt oder E. E. Raths," gleichwie unter "Stadt-Bedienten," alle Beamte, *) im Gegensatz derer, die bürgerliche Ehrenstellen

*) Die "Verhaftung durch absonderliche Eide" ist nicht etwa ein nothwendiges Merkmal derselben, sondern nur ein Kennzeichen unter mehreren, welches namentlich grade bei den untern Beamten ("Officianten" nach der, insbesondere in neuerer Zeit bei uns üblich gewordenen Bezeichnung), die großentheils nicht beeidigt werden, überall nicht zutrifft. Unbedingt zur Kathegorie der Beamten gehörig sind dagegen alle, in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats Aufgenommenen, indem die Verordnung vom 29. November 1833 §. 1. alle diejenigen, welche Ehrenämter bekleiden, von selbiger ausschließt.

bekleiden, verstanden. Eben jener Art. 42. des Hauptrecesses bemerkt indessen: "unter welchem Namen von Stadt-Bedienten jedoch die Amsterdammer und andere Boten nicht mit begriffen werden." Desgleichen ist den Notarien in dem §. 5. der Notariats-Ordnung vom 18. December 1815 das Erscheinen in den Bürgerschafts-Conventen ausdrücklich verstattet. Unter den "Bedienten bei Kirchen und Hospitälern, wie auch bei sowohl Stadt- und Kirchspiel- als Neben-Schulen" dürften, dem derzeitigen Sprachgebrauch gemäß, die an den hiesigen Kirchen angestellten Geistlichen und die Lehrer aller *) hiesigen Schulen mit inbegriffen seyn, wie denn namentlich der Art. 2. der Aepinischen Kirchen-Ordnung: "Van den Denern inthgemeine, und van erem Ampte" dahin lautet: "Dath yn einer itliken Karspelkerken desse Dener verordent werden mochten, alle christlicke und nödige Kerkenampte uththorichten: eyn Pastor, twee Denere, Cappellane genant, eyn Köster und eyn Organista." Uebrigens sind die Geistlichen, so wie die bei den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, schon dadurch von den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft ausgeschlossen, daß diese, wie jene, altherkömmlich keinen Bürgereid leisten, sondern lediglich vermittelst ihrer Amtsverpflichtung im Staatsnexus stehen.

4. "Kundbare, von ihren Creditoren per concursum oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücksfälle in Schulden vertieft und mit ihren Gläubigen accordirt."

Offenbar stehen hier nur eigentliche Falliten in Rede, nicht aber solche, welche, nach der Falliten-Ordnung von 1647, ohne ausgetreten oder in gefängliche Verhaftung gebracht zu seyn (abgesehen davon, daß der Schuldner verstorben, die einzigen Fälle, in welchen damals ein Fallissement als förmlich ausge-

*) Daß unter dem Ausdruck "Nebenschulen" alle Privatschulen mit begriffen werden, ergiebt die Schulordnung von 1732 Cap. I. §. 1, wo "Privat- und Nebenschulen" als Synonyme aufgeführt werden.

brochen anerkannt ward) oder, der Falliten-Ordnung von 1753 zufolge, ohne daß sie gerichtlich für Falliten erklärt sind, unter der Hand mit ihren Gläubigern accordirt haben. Der Rath- und Bürgerschluß vom 18. August 1699, dem diese Ausnahme entnommen, spricht nur schlechthin von "Falliten," und der im vorliegenden Artikel befindliche Zusatz: "oder die wegen Unglücksfälle in Schulden vertieft und mit ihren Gläubigern accordirt," erläutert, in besonderer Berücksichtigung des Art. 7. der Falliten-Ordnung von 1647, *) jene allgemeine Bestimmung dahin, daß alle kundbaren Falliten, und zwar auch diejenigen, mit welchen, nach deren Austreten, die Gläubiger einen Accord getroffen, von den Bürgerschafts-Versammlungen ausgeschlossen seyn sollen.

5. "Die Pfuscher, oder sogenannte Böhnhasen der hiesigen Aemter."

Gleichzeitig verfügt das Reglement der Aemter und Brüderschaften Tit. 10. Art. 5. in Betreff derselben:

"Diejenigen, welche das, so in vorgedachtem ersten und zweiten Artikel enthalten, nicht prästiret, oder auch sich außerhalb der Stadt copuliren lassen, hernachmals hereinschleichen, und zum Schaden der Aemter Pfuscherei treiben, sollen in dieser Stadt nicht geduldet werden. Würde auch jemand unter dem Vorwand, daß er eine freie Profession treibe, das Bürgerrecht erhalten, und er überführet, daß er, seinem Angeben zuwider, einem andern Amte vermittelst seiner Arbeit präjudicirte, soll

*) "Sodann sich befinden würde, daß der Debitor, ohne Betrug und seine Verschuldung, allein aus kundlichen und unversehenen zugestandenen Zufällen, als wegen erlittenen Bra[illegible]der Seeschadens, oder auch ander Unglück, in Schuld und äußerstes Verderben gerathen, und deswegen den flüchtigen Fuß setzen müssen, und der Vertrag von den Gläubigern und Schuldnern gänzlich geschlossen würde, so soll er auf getroffenen und beliebten Vertrag wieder aufgenommen, in die Stadt gelassen, und ihm das Unglück an seinen Ehren hinführo unverweislich seyn."

derselbe des Bürgerrechts und dieser Stadt Wohnung sogleich verlustig seyn,*) auch als ein falsarius bestrafet werden."

In Uebereinstimmung hiemit verordnet auch das revidirte General-Aemter-Reglement von 1840 im §. 20, daß gegen den Unzünftigen, welcher ein zünftiges Gewerbe betreibt, wenn er nicht im hiesigen Nexu steht, nach Umständen selbst mit Stadtverweisung verfahren werden solle, und im §. 22: "Sollte jemand unter Namhaftmachung eines freien Gewerbes das Bürgerrecht gewonnen haben, und später sich ergeben, daß er letzteres hauptsächlich zur Betreibung eines zünftigen Gewerbes, oder unter sonstigen falschen Angaben erschlichen, so soll ihn dasselbe nicht schützen, sondern nach Umständen mit Gefängnißstrafe oder unter Abnahme des Bürgerrechts mit Stadtverweisung gegen ihn verfahren werden."

6. Die in dieser Stadt Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd nicht wohnhaft sind."

Durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833, und das demgemäß am 11. November desselben Jahres publicirte Reglement ward den in der Vorstadt wohnenden, reglementsmäßig erbgesessenen Stadtbürgern, gleich denen innerhalb der Stadt, die Befugniß beigelegt, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft (und zwar denen der Vorstadt St. Georg in St. Jacobi-, denen der Vorstadt St. Pauli in St. Michaelis-Kirchspiel) erscheinen zu können. Diese Ausnahme erstreckt sich also nunmehr nur noch auf die im Landgebiete Domicilirten.

Daß die Werkmeister der Aemter schon in frühester Zeit den "Wittigheſten" beigezählt worden, ist bereits oben S. 3.

---

*) Schon der Receß von 1483 Art. 9. verordnet:
"Ifft ock yemanth arbeidede yegen eyn ampth, den schall men vor den Raedt vorbaden laten, unde de Raedt schall idt eme vorbeden; wyll he idt denne nicht laten, so schall men idt eme vorbeden by der Stadt waninge."

nachgewiesen. Der Art. 8. des vorliegenden Titels enthält aber hinsichtlich ihrer Befähigung (gleichwie der Art. 3. hinsichtlich derjenigen, die in bürgerlichen Officien sind oder gewesen sind,) zuerst die nähere Bestimmung:

"Für Werkmeister der Aemter, die Kraft ihrer Altermannschaft des Rechts zu bürgerlichen Conventen fähig sind, werden nur diejenigen gehalten, die den, im neunten Artikel des Recesses von 1483 (entlehnt aus dem Receß von 1458 Art. 7.) verordneten Eid in gesammtem Rath abgestattet."

Den, im Jahre 1835 neu revidirten, Special-Rollen sämmtlicher Aemter und Brüderschaften zufolge, sind demnach zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt:

Die Aelterleute der Barbiere und Wundärzte,
" " " Böttcher, Kiemer und Küper,
" " " Buchbinder,
" " " Drechsler,
" " " Filtmacher,
" " " Fischer,
" " " Glaser,
" " " Goldschmiede,
" " " Hutmacher,
" " " Hauszimmerleute, *)
" " " Knochenhauer im alten Schrangen,
" " " Leinweber,
" " " Leuchtenmacher oder Klempner,
" " " Los- und Kuchen-Bäcker,
" " " Maler,
" " " Maurer,
" " " Posamentirer,
" " " Rad- und Stellmacher,

---

*) Diese, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 31. October 1833, auch wenn sie in der Vorstadt St. Georg wohnen.

Die Aelterleute der Reepschläger,
" " " Riemer,
" " " Schmiede,
" " " Schneider,
" " " Schornsteinfeger,
" " " Schuhmacher,
" " " Tischler,
" " " Weiß- und Fastbäcker,
" " " Zinngießer.

Zufolge desselben Art. 8. ist indessen diesen Amtsalten untersagt: "vor versammelter Bürgerschaft zusammenzutreten, und sich zu vereinbaren, was und wie sie in conventu votiren wollen, vielweniger das gesammte Amt, oder die darin befindlichen Erbgesessenen convociren zu lassen, und mit selbigen dergleichen Vereinbarung vorzunehmen. Die nun hierwider handeln, sollen ihres Altermannschafts-Amtes und der Stadtwohnung verlustig seyn."

Neben diesen beiden uralten Grundbestandtheilen der Bürger-Convente führt der Art. 2. zunächst "die Ehrbaren Oberalten, die Glieder des Collegii der Sechsziger und Einhundert und Achtziger" auf, welche (gleich wie höchst wahrscheinlich von jeher die Kirchgeschwornen, aus denen sie hervorgingen) seit der ihnen am 26. Juni 1528 ertheilten und im Receß von 1529 Art. 128. flg. bestätigten Vollmacht, einen integrirenden Theil derselben bildeten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. October 1720, auf welchen ich weiter unten wieder zurückkommen werde, wurden diesen in jedem Kirchspiele noch sechs Adjuncten hinzugefügt.

Endlich erklärt derselbe Art. 2. als zur Besuchung der Bürger-Convente qualificirt und berechtigt:

"die Verordneten zur Cämmerei, die Colonel-Bürger und Bürger-Capitains, die Börsen-Alten und p. t. Deputirten des Commercii, auch deren Adjuncti und

die solche vorhin gewesen, imgleichen alle diejenigen, welche bei solchen bürgerlichen Officiis sind oder gewesen sind, wobei nach bisheriger Praxis der Eid vor E. E. Rath abgestattet worden, namentlich die Admiralität, Artillerie, Banco, Bauhof, Fortification, Kalkhof und das Niedergericht."

Auch diese Verfügung ist, obwohl sie sich in keinem der früheren Recesse findet, im Wesentlichen schwerlich eine durchaus neue. Ursprünglich waren ohne Zweifel alle, die solche bürgerliche Officien bekleideten, erbgesessen; später, als Ausnahmen hiervon vorkommen mochten, waren diese eben darin begründet, daß die Erbgesessenheit überall ihre frühere Bedeutung verloren hatte, und auch als ausschließliche Grundbedingung zur Theilnahme an den Bürger-Conventen wenig mehr beachtet ward; zugleich aber lag es in der Natur der Sache, daß diejenigen, welchen die bedeutenderen bürgerlichen Officien übertragen waren, zu den Bürger-Conventen, in denen sie in gar vielen Fällen unentbehrlich waren, zugezogen wurden. Namentlich bildeten, ausweise der Bürgerschafts-Protocolle, die Verordneten zur Cämmerei, vom ersten Tage ihrer Einsetzung an, einen Hauptbestandtheil der Bürger-Convente, und zwar in dem Grade, daß in der zweiten Hälfte des sechszehnten und noch tief in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, die Vollmachten der Bürgerschaft, Namens derselben in irgend einer Angelegenheit mit dem Rathe abzuschließen, fast ohne Ausnahme, neben dem Collegio der Oberalten oder der Sechsziger, zugleich den "Achtmännern" ertheilt wurden. — Der Zusatz "nach bisheriger Praxis" schließt offenbar alle diejenigen aus, welche (wie namentlich die bürgerlichen Mitglieder des im Jahre 1835 eingesetzten Amtsgerichts) bürgerliche Officien bekleiden, die erst nach Beliebung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente errichtet, wenn gleich bei selbigen der Eid vor dem Rathe abgestattet wird; weshalb es denn auch namentlich in der neuesten Zeit für erforderlich

erachtet ward, durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. December 1821 gesetzlich zu erklären: "daß die Stellen der sämmtlichen Richter des Niedergerichts, so wie des Handelsgerichts (die Präsides und respective den Vice-Präses mit eingeschlossen) zu den bürgerlichen Officien mitzurechnen, wobei der Eid vor E. E. Rathe abgestattet, und wodurch das Recht erworben wird, auch ohne erbgesessen zu seyn, zu den bürgerlichen Versammlungen zu kommen." Dagegen sind ohne allen Zweifel auch bereits von der Verwaltung abgetretene Cämmerei-Verordnete, als solche, zur Theilnahme an den Bürger-Conventen befugt, da sie unstreitig zu denjenigen gehören, "welche bei solchen bürgerlichen Officien sind oder gewesen sind, wobei nach bisheriger Praxis der Eid vor E. E. Rathe abgestattet worden," und fehlen sie wohl nur deshalb unter den "namentlich" aufgeführten, weil bis zu jener Zeit es sich kaum ereignet haben mochte, daß Nichtmitglieder der bürgerlichen Collegien zu Cämmerei-Verordneten gewählt worden; sie also, nach Beendigung ihrer Verwaltung, schon als Glieder der bürgerlichen Collegien zum Besuche der Bürger-Convente qualificirt waren. — Die Befugniß der "Colonel-Bürger (Oberst-Lieutenants) und Bürger-Capitains" ist durch Observanz auf die höhern Officiere des Bürger-Militairs, bis auf die Capitaine, diese mit eingeschlossen, hinab, übergegangen, und ist dieselbe, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 31. October 1833 und 7. December 1837, auch auf den Bataillon-Chef und die Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Georg und St. Pauli, deren Compagnien den ordentlichen Wachdienst in der Stadt mit zu versehen haben, so lange diese Compagnien den eben genannten Dienst leisten, und so lange die gedachten Personen respective als Bataillon-Chefs und als Capitaine im effectiven Dienste stehen, ausgedehnt.

Da die, der Artillerie, der Fortification und dem Kalkhof vorgesetzten Deputationen seit 1814 überall nicht wieder ins Leben

getreten sind, die Schifffahrts- und Hafen-Deputation aber, welcher in eben jenem Jahre die administrativen Functionen des ehemaligen Admiralitäts-Collegii übertragen wurden, außer den ihr beigeordneten Oberalten, Cämmerei-Verordneten und Commerz-Deputirten, keine bürgerlichen Commissarien in sich begreift, die Baubürger endlich nicht, wie die früheren Bauhofsbürger, vor dem Rathe beeidigt werden, beschränkt sich jetzt die, durch bürgerliche Ehrenämter bedingte, persönliche Befugniß zur Theilnahme an den Bürger-Conventen auf:

die Mitglieder der bürgerlichen Collegien,
die Verordneten zur Cämmerei,
die höhern Officiere des Bürger-Militairs bis zum Capitain hinab,
die Börsen-Alten,
die Deputirten des Commercii und deren Alt-Adjungirte,
die Banco-Bürger,
sämmtliche Richter des Niedergerichts und des Handelsgerichts, und
die vor dem Rathe beeidigten Aelterleute der Aemter und Brüderschaften,

und zwar in Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, der Officiere des Bürger-Militairs, der Börsen-Alten, der Commerz-Deputirten und der Aelterleute der Aemter und Brüderschaften, auf die derzeit fungirenden, hinsichtlich der übrigen aufgeführten bürgerlichen Officien aber, auch auf diejenigen Bürger, welche selbige früher bekleidet.

Grundprincipien in Betreff der Qualification zum Besuch der Bürger-Convente sind somit, wie namentlich auch der Rath sich am 3. October 1720 gegen die Bürgerschaft ausgesprochen:

"Wer die Bürger-Convente frequentiren will, muß
1) entweder Erbgesessen seyn, oder
2) in den bürgerlichen Collegien sich befinden, oder
3) einen (Amts-) Eid vor dem Rathe abgestattet haben;"

denn, wie es in jenem Antrage ferner heißt: "es ist unstreitig, daß diejenigen, welche, wie die Erbgesessenen Bürger, ein Namhaftes zu verlieren haben, oder deren Gewissen mit speciellen Eiden vinculiret, oder auch die durch viel probirte Treue und Redlichkeit Membra so ansehnlicher Collegiorum geworden, sich auch der Stadt Besten mit desto mehrerem Eifer und aufrichtiger Intention annehmen werden."

Zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen verpflichtet sind sämmtliche Mitglieder des Raths; von den qualificirten Bürgern aber, und zwar bereits nach Vorschrift des Windischgrätzischen Recesses Art. 16, nur die Mitglieder der bürgerlichen Collegien, seit dem 3. October 1720 mit Einschluß der Adjuncten derselben. Der Art. 3. schreibt in dieser Hinsicht vor:

"Von obenerwähnten Personen aber sind die Ehrbaren Oberalten und die Membra des Collegii der Sechsziger und Ein Hundert und Achtziger die bürgerlichen Convente zu frequentiren schuldig; es wäre denn, daß sie Ehehaften hätten, die sie dem präsidirenden Oberalten vor dem Bürger-Convent, durch einen eigenhändig geschriebenen Zettel, und daß sie wahrhaftig, auf ihren geleisteten bürgerlichen Eid anzuzeigen verbunden sind. Bliebe aber jemand ohne beweisliche Ehehaft aus, derselbige soll in zwei Reichsthaler Strafe verfallen seyn, gleich dann auch alle und jede Rathsglieder bei vier Reichsthalern Strafe, wenn ein bürgerlicher Convent gehalten wird, zu Rathhause zu erscheinen und bis ans Ende da zu bleiben, pflichtig seyn sollen, wofern sie keine ehehafte Noth, die sie dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, vor dem Bürger-Convent, durch eigenhändig geschriebene Zettel, auf ihren Raths Eid vorher kund zu machen, und um Erlaubniß zu bitten gehalten, daran behindert. Damit nun keiner mit dieser Strafe übersehen werde, so sollen im Rathe die Namen der ausbleibenden Rathsglieder annotirt, und in der Bürgerschaft die

nicht erscheinenden Oberalten, Diaconi und Sub-Diaconi aufgezeichnet, und den Tag nach dem Convent, nebst obgedachten zweierlei Zetteln, dem Rath übergeben werden; dieser aber dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter, nach Befindung der Sachen, committiren, die verwirkte Strafe von denen Ausgebliebenen, in so fern sie solches binnen acht Tagen dem Herrn Prätori nicht einschicken, innerhalb den nächsten acht Tagen abholen zu lassen, widrigens er selbige aus seinem Beutel erlegen, und die eine Hälfte der Kämmerei, die andere Hälfte aber dem Gotteskasten desjenigen Kirchspiels, worin die Straffälligen gehören, gegen Quitung, längstens in vier Wochen nach dem Convent, einbringen solle; und damit keine Unrichtigkeit hiebei vorgehe, sollen der Kämmerei auch so fort nach dem Convent die Listen der nicht Erschienenen übergeben werden."

Alle übrigen qualificirten Bürger, "die Graduirten sowohl, als andere Bürger, welche wegen ihrer Erbgesessenheit oder sonst vigore Art. 2. die Competenz haben," werden indessen im Art. 4. "zu fleißiger Besuchung der Convente erinnert, und sollen die, so sich fleißig daselbst einfinden, zu Dignitäten für anderen gezogen, die aber nimmer da erscheinen, zu keinen Ehren-Aemtern befördert werden."

Diese Anerinnerung zeigte sich nun aber so wenig wirksam, daß — obgleich somit die Zahl der Bürgerschafts-Pflichtigen bereits hundert und achtzig betrug, das vorliegende Reglement Tit. 4. Art. 7. aber die Bürgerschafts-Versammlung für complet erklärt, "wenn sie die Anzahl bis zwei hundert Personen ausmacht," und diese Anzahl, nachdem die kaiserliche Commission sich dahin ausgesprochen, daß es auf einige wenige Personen nicht ankomme, schon in dem Rath- und Bürger-Convente vom 1. September 1710 auf wenigstens hundert und fünf und neunzig Personen festgestellt war, — in den Jahren 1712 bis 1721 hundert und vier und dreißig Bürgerschafts-Versammlungen aufgelöset werden mußten, weil sie unvollzählig geblieben. Schon

am 21. October 1717 legte desfalls der Rath Erbgesessener Bürgerschaft mehrere Propositionen vor, worauf diese aber damals nicht einging; auf erneuerten Antrag des Raths erklärte sie sich indessen am 3. October 1721 damit einig, daß zum Versuch dem Collegio der Hundert und Achtziger in jedem Kirchspiel sechs Personen zu adjungiren, so daß nunmehr die erforderliche Anzahl von wenigstens hundert und fünf und neunzig bereits in den Collegien und deren Adjuncten vorhanden ist. *)

Hinsichtlich der Bestrafung derer, die sich unbefugter Weise in die Bürger-Convente einschleichen, verfügt der vorliegende Titel:

Art. 7.

"Wer sich für Erbgesessen ausgiebt, und seine Gesessenheit nicht auf Erfordern documentiren, und wenn etwa Verdacht auf ihn fällt, daß das Erbe ihm nur pro forma zugeschrieben, von solchem Verdacht sich nicht durch einen Eid purgiren kann, derselbige soll als ein Falsarius per Fiscalem angeklagt, und mit Verlust des Bürgerrechts und der Stadtwohnung bestrafet werden."

Art. 9.

"Sollte nun in Nachsehung der Mannzahl-Liste, oder auch sofort nach geschlossenen Rathhausthüren sich äußern, daß einer sich in conventu mit eingefunden, so darin zu erscheinen nicht befugt, derselbige soll, ohne einige Connivirung oder Begnadigung, und ohne Admission einiger Ausflucht und Entschuldigung, das erstemal in zwanzig Reichsthaler, das anderemal in fünfzig Reichsthaler Strafe verfallen seyn, die der älteste Herr Gerichts-Verwalter sofort von ihm exequiren lassen soll. Hat er nun selbige nicht zu bezahlen, soll er das

*) Dennoch blieben in den Jahren 1722—1756 acht und vierzig Bürgerschafts-Versammlungen unvollzählig. Auch jetzt noch erstreckt sich die Zahl der Erscheinenden selten über dreihundert.

erstemal mit dreiwöchigem Gefängniß auf dem Winserbaum, und das anderemal mit sechswöchigem Gefängniß daselbst auf seine eigne Kosten bestrafet werden: sollte aber, solcher Strafen ungeachtet, der Bestrafte das drittemal in conventu sich finden lassen, soll er des Stadtrechts und der Stadtwohnung verlustig seyn. Würden auch ihrer etliche, die nicht in die Bürgerschaft gehören, sich zusammen rottiren, in ziemlicher Anzahl daselbst erscheinen, und wenn sie vor verschlossenen Thüren erinnert worden, sich vom Rathhause wegzubegeben, dennoch da bleiben, und zum Mitvotiren sich gewaltthätig eindringen wollen, so soll man selbige als Rottirer und Unruhstifter ansehen, in die Rädelsführer inquiriren, und selbige mit ihren complicibus, nach eines jedweden Verdienst, mit Gefängniß, Geldbuße, Verweisung, oder auch nach den Umständen an Leib und Leben abstrafen."

Art. 10.

"Damit aber keine, die sich in der Bürger-Versammlung eingeschlichen, und doch nicht dazu berechtigt sind, unbestraft bleiben, soll Senatus den Tag nach dem Convent, wenn die Liste der gehaltenen Mannzahl ihm von den Oberalten, die selbiges allemal zu thun schuldig seyn sollen, übergeben, drei Rathsglieder deputiren, die sammt drei Deputatis der Oberalten ohne Zeitverlust die Namen nachsehen, und wo sie Personen darunter finden, an deren Competenz gezweifelt wird, selbige vor sich fordern lassen, und die Legitimation von ihnen begehren. Könnten selbige nun sich nicht legitimiren, werden dero Namen dem Herrn Gerichts-Verwalter kund gemacht, der sodann sie zur gebührenden Strafe, nach Maasgebung des dritten und neunten Artikels, ziehet, oder Fiscalis hat auch nach Anweisung des siebenten Artikels die Klage gegen selbige anzustellen."

## Zweiter Titel.

### Welche Sachen in die Bürgerschaft nicht mögen gebracht werden.

---

Welche Sachen nothwendig der Mitgenehmigung Erbgesessener Bürgerschaft unterliegen, ergiebt sich aus der, in Betreff der Frage: "Bei wem in dieser Stadt das *Κυριον* oder die höchste Herrschaft sey?" in den Anfangsworten des Hauptrecesses gegebenen Entscheidung:

"so wird hiemit, als ein ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgesetz festgestellet und bekräftiget, daß solch *το Κυριον* oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Theile privative bestehe;"

desgleichen aus dem Art. 16. desselben:

"Wenn ganz neue Gesetze zu machen, hat E. E. Rath und die gesammte Erbgesessene Bürgerschaft sich darob zu vergleichen, und ebenfalls nach der, in dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente angewiesenen Methode zu verfahren. Und, wie dieselbe gemacht, also müssen solche auch mit einmüthigem Consens geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben werden."

Nähere Bestimmungen enthält der vorliegende Titel. Zunächst verfügt der Art. 11:

"Stadt-Sachen, oder die den Rath, Oberalten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren, solche sollen zuerst bei E. E. Rath angebracht, nach Befinden daraus mit denen Oberalten und anderen Collegiis conferiret, und wenn die Sachen nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig, mit

selbigen abgethan werden; was aber sich auf solche Weise nicht abthun läßt, solches soll nicht eher in die versammelte Bürgerschaft kommen, als bis es durch die Collegia passirt, auch von E. E. Räth allein in conventibus propònirt worden. Wohingegen derselbige gehalten, die durch die Collegia passirte und daselbst nicht abgethane Punkte in die Proposition, auf der Oberalten Anerinnerung, mit zu nehmen, bei dessen Weigerung der präsidirende Oberalte sie der Bürgerschaft vortragen kann."

Abgesehen von eigentlich neuen Gesetzen, und somit namentlich der Beliebung sowohl neuer, als der Prolongirung nur auf eine festgesetzte Zeit bewilligter Steuern,*) ließ sich im Allgemeinen nicht wohl ein Kriterion aufstellen, welche Gegenstände der öffentlichen Berathung ("Stadtsachen") lediglich der gemeinschaftlichen Competenz des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft,**) oder der des Raths, unter etwaniger Zuziehung der

*) Daß diese bereits im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich beliebt wurden, ergiebt der Receß von 1410 Art. 7:

"Vortmer sind de borger eens geworden mit dem rade umme dat schot, also dat men geven schal tho vorschate VIII ß unn enen penning van de marck sülvers, alse men in vortyden dede, eher ritzbüddel gewunnen wörde. Were idt averst, dat de stad apenbar krych, edder andere swere kosten anvellen, dat schal de raed den borgern witlick doen. Könen idt den de raed unn borger kennen, dat dat gemene god alsodane last unn alsolcke kost nich vermag tho doende, so schölen de raed unn de borger sick darum vordragen, dat de stad van alsodaner last unn kosten nich tho achter blive."

**) Dieser namentlich zugewiesen ist in dem Hauptreceß Art. 5. No. 9. die Ertheilung neuer ausschließlicher Privilegien an einzelne Individuen, und, in Uebereinstimmung hiemit, zufolge des General-Aemter-Reglements vom 6. April 1835 §. 8. (so wie schon früher im Aemter-Reglement von 1712 Cap. I. Art. 5.) die Einsetzung neuer, so wie die Wiederherstellung eingegangener oder eingezogener Aemter und Brüderschaften.

bürgerlichen Collegien, *) oder auch einzelner Verwaltungs-Behörden, anheim zu geben. Die Entscheidung zweifelhafter Fälle dieser Art wird daher dem gemeinschaftlichen Ermessen des Raths und der bürgerlichen Collegien überlassen; sind indessen letztere der Ansicht, daß eine Sache "von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig," so muß sie an Erbgesessene Bürgerschaft gebracht werden, und ist, so fern der Rath, auf der Oberalten Anerinnerung, sich weigern sollte, sie in die Proposition aufzunehmen, der präsidirende Oberalte befugt, selbige der Bürgerschaft vorzutragen.

Dagegen erschien es vor Allem erforderlich, diejenigen Sachen möglichst bestimmt hervorzuheben, welche nicht in die Bürgerschaft gehören; deren Aufzählung daher den Hauptgegenstand des vorliegenden Titels bildet.

Bereits aus der, den "twölf vorstendern der armen und fünfl veer und twintig erlicken börgern uth iglickem kaspel" am 26. Juni 1528 ertheilten, Vollmacht ergiebt sich, wie im nächsten Capitel näher ausgeführt werden wird, daß die Bestimmung jener bürgerlichen Deputirten, welche sich demnächst in drei Collegien sonderten, ursprünglich insbesondere dahin ging, bei allen Verhandlungen zwischen dem Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft die vermittelnden und vorberathenden Behörden zu bilden. In den nächstfolgenden Jahrhunderten, insbesondere aber in den, der Errichtung des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente unmittelbar vorangehenden Decennien, hatte man in den Bürger-Conventen dieses Grundprinzip unserer Verfassung durchaus unbeachtet gelassen; um so dringender lag die Nothwendigkeit vor, in jenem wiederholt (in dem bereits

*) Eine Aufzählung einzelner Fälle, in welchen unsere Grundgesetze ausdrücklich nur die Zuziehung der bürgerlichen Collegien erfordern, findet sich im nächsten Capitel.

aufgeführten Art. 11, desgleichen in den Art. 1. u. 7. des vorliegenden Titels und Tit. 4. Art. 2.) als unbedingte Regel auszusprechen:

"Welche Sachen nicht durch die Collegia passirt, sollen keineswegs in der Bürgerschaft angenommen, noch da (sey es vom Rathe, sey es von dem präsidirenden Oberalten) angesprochen werden."

Ein zweiter Mißbrauch, welcher gleichfalls insbesondere in den letzten Jahrzehnten vor Errichtung des Hauptrecesses vorherrschend geworden, und dessen Beseitigung sämmtliche übrigen Artikel dieses Titels gewidmet sind, war, daß die Bürgerschaft die, schon nach den ältesten Stadtrechten, dem Rathe und den, demselben untergeordneten Gerichten ausschließlich gebührende, Jurisdiction in Anspruch nahm, und sich demnach in ihren Versammlungen beliebig, und zwar in allen und jeden Rechtssachen, als Gerichtshof constituirte. Ein durchaus getreues Bild des dadurch herbeigeführten Unfugs giebt die sechste der, vom Rath der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 vorgelegten Beschwerden: "Man hat unter der sogenannten Krone ein Tribunal eingeführet, wofür ein jeder sich fast fürchten müssen, der bei noch so augenscheinlicher und handgreiflicher Unschuld, oder seinerseitiger Gerechtigkeit, das Unglück gehabt, daß die prävalirende Cabale entweder einen Haß auf ihn geworfen, oder seinem Gegenpart mehr gewogen gewesen, oder sonst aus andern partheiischen und interessirten Absichten sich an ihn zu reiben, den Vorsatz genommen. Allda hat man nach Affecten Suppliken angenommen oder verworfen, den einen gehöret, den andern abgewiesen, was ihnen oder ihrem Intent angenehm und dienlich, zur Ansprache und ad Protocollum kommen lassen, was unbeliebig verwehrt und abgehalten; — — allda hat man wegen schwerer Verbrechen Inhaftirte persönlich erscheinen, zu ihrer prätendirten Verantwortung oder Beschuldigung anderer, weitläuftige dicentes machen, und solche

ad Protocollum nehmen lassen; dahin hat man pro lubitu Oberalten und andere bürgerliche Officia Verwaltende vorgefordert und zur Verantwortung gestellet, ja dahin hat man ohne Unterscheid Bürgermeister, Syndicos und Rathsherrn sub poena remotionis citiret, folglich examinirt, prostituirt, sonst indigne gehalten und endlich zu demjenigen, so die Prädominirende verlangt, gezwungen."

Demnach verfügt der Art. 2. des vorliegenden Titels, in Uebereinstimmung mit dem Art. 10. des Hauptrecesses:

"Daß künftighin alle Klagen wegen Zuspruch und Forderungen, so ein Bürger an den andern hat, nicht an die Bürgerschaft gedeihen, sondern vor den ordentlichen Gerichten ausgeübet und entschieden werden sollen."

Desgleichen der Art. 10:

"Diejenigen Sachen, so die Aemter angehen, sie beruhen entweder darin, daß ein Amt mit dem andern, wegen gewisser Gerechtigkeit, Streit hätte, oder auch, daß die Alten mit den Amts-Meistern, oder mit den Amts-Widerwärtigen, den sogenannten Böhnhasen oder Pfuschern, oder auch andern Bürgern in Disspüt sind, sollen auf keine Art und Weise in die Collegia, weniger in die Bürgerschaft gebracht, sondern in diesen Sachen, nach dem desfalls errichteten Reglement der Aemter und Brüderschaften, verfahren werden. Welches Amt oder Amts-Meister nun von dem, ihm in solchem Reglement angewiesenen Wege abweichet, und die Collegia oder Bürgerschaft mit seinen Klagen behelligt, soll in funfzig Reichsthaler Strafe ipso jure verfallen, und Senatus bemächtigt seyn, diese Strafe durch den Gerichtsvogt innerhalb vierzehn Tagen exequiren zu lassen, oder dieser nach Anleitung Tit. 1. Art. 3. selbst zu bezahlen schuldig seyn."

Endlich Art. 3:

"Die Criminal-Sachen bleiben privative bei den Gerichten, und gehören keinesweges zu der Bürgerschafts-Erkenntniß."

Nur in zwei einzelnen Ausnahmefällen *) wird der Erbgesessenen Bürgerschaft ein Antheil an der Jurisdiction zuerkannt:

1) wenn contra jus statutarium in thesi gesprochen ist, und
2) wenn eine Beschwerde gegen "in Amts- und Staatssachen absichtlich malversirende Rathsglieder, sowohl in als de senatu," desgleichen, dem Hauptreceß Art. 1. zufolge, gegen Bürger, "so bürgerliche officia verwalten, und darin, und in Sachen, solch ihr Amt selbst betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen," vorliegt;

welchen letzteren die Appellabilitäts-Ordnung vom 7. Juli 1820, §. 2. auf alle Excesse in exercitio officiorum publicorum ausdehnt.

In Betreff des ersten Ausnahmefalles, welcher bereits in den Recessen von 1529 Art. 131. und von 1603 Art. 75, und, in vorliegender Beschränkung, im Windischgrätzischen Receß Art. 8, sich angedeutet findet, verfügt der Art. 5, nachdem zuvor der Art. 4. dem, der "wider klare Artikeln des Stadtbuchs, der revidirten Buhrsprache und beibehaltenen Recessen, durch gerichtliche Bescheide und Urtheil beschweret worden," verstattet, "wenn der Bescheid oder das Urtheil in den Untergerichten abgegeben und die causa ihrer Qualität nach in quantitate vel qualitate nicht appellabilis, an das Obergericht ex capite nullitatis zu provociren:"

"Da aber das Obergericht so nulliter verfahren und contra jus statutarium in thesi sprechen sollte, so mag pars laesa sich entweder der ordentlichen Beneficien, als revisionis, vel appellationis, pro qualitate causae bedienen; es stehet ihm aber auch frei, sich desfalls bei denen Oberalten zu beschweren, die Wandelschaffung zu suchen, und auf den Artikel Stadtbuchs

*) Nur als solche unterliegen diese hier der Erörterung. In so fern sie, und zwar nicht etwa ausschließlich, Gegenstände eines Recurses an die bürgerlichen Collegien bilden, werde ich im nächsten Capitel auf dieselben zurückkommen.

oder Recesses, worwider gesprochen, sich zu beziehen. Wenn aber E. E. Rath darauf beharret, es sey wider den Artikel nicht gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, die Sache auch ihrer Beschaffenheit nach an die höchsten Gerichte nicht kann gebracht werden (gestaltsam, wenn dieses ist, der Weg zur Reichs-constitutionsmäßigen Justiz genugsam offen stehet), so soll das in der neu zu errichtenden Gerichts-Ordnung vorgeschriebene remedium *) den gravatis zu statten kommen, auch wie und welchergestalten die Referenten de syndicatu zu belangen, allda angewiesen werden."

Schon unter dem 30. Januar 1711 bemerkte der Rath der kaiserlichen Commission zu diesem Artikel: "Indem der Unions-Receß ehe als die Gerichts-Ordnung zustande gekommen und publiciret, und in selbigem dieser casus völlig decidiret worden, man danhero in der Gerichts-Ordnung sich auf diesen Articul simpliciter bezogen, als würde solches im Hauptrecesse um mehrerer Richtigkeit willen mit angezeiget werden können." Der Art. 10. des Unions-Recesses des Raths, welcher, zumal da die projectirte Gerichts-Ordnung überall nur Entwurf geblieben, hier die einzige Auskunft darbietet, lautet dahin:

"Sollte sonst Jemand durch einige von uns abgesprochene Urtheile wider die klaren und dürren Worte der hiesigen

---

*) Wahrscheinlich ist hier das, in der damals projectirten Gerichts-Ordnung Tit. 48. Art. 4. erwähnte, in dem Decret der kaiserlichen Commission vom 18. Juli 1710 vorgeschlagene remedium revisorium gemeint, hinsichtlich dessen der Art. 6. desselben Titels die nähere Bestimmung enthält:

"So viel aber das von der hohen kaiserlichen Commission pro temperamento vorgeschlagene remedium betrifft, sollen dazu neun Membra Senatus, nemlich einer der graduirten Bürgermeister, die nicht beim Worte seyn, als Praeses, zwei Syndici cum votis decisivis, und sechs Rathsglieder, und zwar in Mercantilsachen vier Kauf-, in den übrigen Sachen aber vier graduirte Rathmänner gezogen, und aus solchen acht Membris von dem Praeside hujus instantiae, die Re- und Correferenten benennet werden."

Statuten und Gerichts-Ordnung, absque ulla limitatione, extensione vel restrictione, graviret zu seyn vermeinen (welches, daß es mit Fug Rechtens geschehen könne, wir jedennoch nimmer hoffen wollen), und sich darob, so weit in dem errichteten Reglement der bürgerlichen Convente es erlaubt ist, bei den Oberalten, oder weiter bei übrigen Collegiis und der Bürgerschaft beschweren, auch daselbst Beifall finden; so wollen wir nochmals ausführlich durch einen andern Referenten ex actis uns referiren lassen, und dafern sich bei vorigem Urtheil einige dergleichen Fehler fänden, mittelst Verstattung weiterer gerichtlichen Handlung, per querelam nullitatis, implorationem pro restitutione et caet. selbige emendiren. Befänden wir aber bei solcher iterirten Relation auf unser Gewissen das contrarium, und daß wir recht und wohl gesprochen hätten, die Collegia indessen, oder gesammte Bürgerschaft, bliebe dennoch, unserer Gegen-Remonstration ungeachtet, bei ihrer Meinung, so soll solche Differenz solchergestalt mitgehoben und abgethan werden, wie über andere dergleichen Collidirungs-Fälle im vorerwähnten Reglement (Tit. 7.) disponiret worden. Der erste Referent aber soll darob für seine Person im Geringsten nicht responsabel seyn, es wäre denn, daß nach Einhalt vorhergehender Art. 8. u. 9. ein genugsamer Beweis, oder rechtsbeständige Präsumption einiger Corruptelen wider ihn mit beigebracht würde, da wir solchergestalt gegen ihn verfahren wollen, wie in selbigen articulis praecedentibus wir uns verpflichtet."

Dieses Recursmittel ist — wie dies bereits in dem im Jahre 1837 erschienenen Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 1. S. 156. Note *) bemerkt worden — keinesweges als durch die Verfügung des §. 41. der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands aufgehoben anzusehen. Zwar heißt es daselbst:

"Die Richtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bei dem Ober-Appellations-Gerichte angestellt werden."

Allein diese Bestimmung wird in den nächstfolgenden Worten dahin beschränkt:

"Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich gründet."

Hiernach machen also solche Nullitäten, welche darauf gegründet werden, daß der materielle Inhalt des Erkenntnisses contra jus in thesi laufe, keinen Gegenstand jener Richtigkeitsklage aus, wie auch das Ober-Appellations-Gericht, namentlich in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 12. Juli 1834, in Sachen Dr. Oldermann m. n. wider Roosen und Consorten als cur. bon. der Hamburger Central-Casse, ausgesprochen. Hinsichtlich dieser bietet somit das vorliegende, durch kein neueres Gesetz aufgehobene, Recursmittel nach wie vor die einzige Aushülfe dar. Indessen ist dasselbe, seiner ganzen Ausdehnung nach, so daß die Sache bis an die Bürgerschaft gediehen, seit Errichtung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente noch nie in Anwendung gekommen.

Den zweiten Ausnahmefall betreffend, besagt bereits der Receß von 1410 Art. 14:

"Vortmer lethen de söstig personen sundergen de veer Borgermester tho sick eschen, unn geven enen tho erkennende, wo de borger up ichts welke personen in deme Rade sittende mennigerlei unwillen hadden, umme gebrekes willen, dat enen van densulven personen in deme Rade vaken weddervaren was, dat de gemene börger do tho den tyden menenden schwarlicken tho richtende; doch umme ere willen dusser guden Stadt, unn umme des gemenen besten willen, so overgeven dat desülven söstig personen van der gemeenheit wegen, unde worden des mit den Borgemestern eens, dat de Raedt datsülve under sick

rechtferdigen unde corrigeren scholde, dat des nu unn in tokamenden tyden nich merer schege; dat de Borgemestere do also annamen tho doende."

Demnächst verfügt der Receß von 1529 Art. 130. u. 131:

"Eyn Erbar Raedt wyll ock na vorschrevener andraginge der gebreke, oren plychten und vorwantenissen na, dat yenne to wercke stellen, dat tho dem gemene besten unde wolvarth ock frede unde eyndracht gedyen moghe."

"Worde denne noch dorch de yennen, denn de overicheyt tor tydt bevalen, edder yemanth anders bynnen edder buten Rades, yennyge daet edder schedelyke vorsumenisse vorhangen, offte tho wercke gestelleth, yegen inholth der Stadtböcke, Recesse unde bewylde bursprake, ock yegen de artykel belangende den Gades dennsth unn tho behoff der armen upgericht, edder sustes yennige averdaet, modtwille, edder besweringe yegen unse borger baven Stadtrecht, dath Godt vorbeden unde vorhoden wylle, vorgenamen, so scholen de vorstender der gemenen kasten thor tydt, so vaken des van noden, by syck thom handel vorderen de veer unn twintig borger uth yewelken kaspel, unde avermals de nottroft eynem Erbaren Rade andragen, des wandel begheren, dath na der tydt ßodans nicht merr gebore. Schege averst, dat yemant bynnen edder buten Rades dar wrevelyck ynne befunden worde, unde syck underneme, baven de vormanynge nicht tho beterende, unde denne noch synen moethwillen yegen dusse bewillinge unde sustes yegen de borger unde inwaner dusser Stadt gebruken wolde, so vaken unde by ßo velen dath by den yennen, de dar bynnen Rades synn gefunden, unde der halven beklageth werth, schall unn scholen der stede unde herlicheit myth rechte entßettet werden, unde yder allenthalven, he sy bynnen edder buten Rades, na gelegenheit der daet ungestraffet nicht blyven."

"Unde worde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were alle erffßeten borgere und werkmestere der ampte to vor-

hadende, ßo wyll eyn Erbar Raedt, up der vorbestemeden personen begerr, de sulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert vordragen unde towercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach."

Welche Auslegung die Bürgerschaft, auf jenen Vorgang im Jahre 1410 fußend, später diesen Artikeln gab, ersieht man aus den Postulaten derselben im Jahre 1562 Art. 4:

"Düsse gegenwordige borger begeren, dat en Erbarer Raed unn yede person in sinen ampte truw syn willen in alle dem, wat dat wort truwe begrypt efte fordert, tho Gades ehren un befodrung synes Hilligen Evangelii, unn vermerung unser friheiden unde gerechticheiden, frede unn gemene nuttes, narung, wolfart unn gedien, alſo dath Godt de Her dat richten schall, unde de vorböring tydlick na erkenntnis düsser Stadt Börgerschop gestrafet werde."

Desgleichen sah sich der Rath veranlaßt, in der, am Schlusse der Verhandlungen über die Rathsrolle, am 22. März 1595 abgegebenen Erklärung sich dahin auszusprechen:

"Dar averst ener syn ampt nicht recht wurde verwalten, so schall he öffentlich darumb in der gemene tho rede gestellet werden."

Im Receß von 1603 (Art 74. u. 75.) wurden demnächst die Artikel 130. u. 131. des Recesses von 1529 wörtlich wiederholt.

Auch der Hauptreceß in seinem ersten Artikel, so wie der vorliegende Titel des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, räumen nun allerdings der Erbgesessenen Bürgerschaft in den in Rede stehenden Fällen eine Theilnahme (aber nur eine solche) an der Jurisdiction ein, zugleich aber verfügt ersterer ausdrücklich:

"Da auch in dieser Materie bis daher der Receß de anno 1562 und das prooemium der Rolle de anno 1595, nebst dem 75. Art. des Recesses de anno 1603 angeführet, und pro und contra

heftig gestritten worden, so sollen dieselbe hinkünftig, so wenig als einige andere Recesse, Statuten oder Rollen, wider die im gegenwärtigen Artikul beliebte Verordnung allegiret, sondern alles, was darin diesem entgegen laufendes enthalten, oder daraus möchte hervor gebracht werden können, hiemit gänzlich aboliret und abgethan; im Gegentheil aber dieser Artikul als ein ewiges und unumstößliches Fundamentalgesetz hiemit angenommen, und dergestalt festgestellet seyn, daß darnach in allen vorerwähnten casibus einig und allein verfahren werden soll."

und beschränkt die Fälle, wo ein solches außerordentliches Verfahren eintreten soll, dahin, daß nur:

"die in Amts= und Staatssachen vorsätzlich malversirenden Rathsglieder, sowohl in als de senatu, wie imgleichen diejenigen Bürger, so bürgerliche officia verwalten, und darin, und in Sachen, solch ihr Amt selbst betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen, *) auf diese unveränderliche verordnete Art gerichtet werden sollen, jedoch in andern Fällen E. E. Rath und den ordentlichen Gerichten an ihrer Erkenntniß

---

*) So verfügt namentlich der Unions-Receß der bürgerlichen Collegien Cap. 1. Art. 13: "daß ein Plauderer, der dasjenige, was im Collegio proponiret, oder in einer Sache votiret worden, einem, es sey, wem es wolle, in oder außer der Stadt, mündlich oder schriftlich entdecket, zumalen wenn er jemandes Votum verrathen hat, und er dessen überführet werden kann, unter uns in keinem Collegio geduldet, sondern, sobald er dessen überführet worden, ipso facto suspendiret seyn, und darauf ferner wider ihn nach Anleitung Art. 1. des Hauptrecesses verfahren werden soll;" welche Strafe indessen, ausweise Cap. 2. Art. 9. erst dann eintreten soll, wenn er zum zweiten Male dieses Vergehens sich schuldig macht, wo er dann als ein "incorrigibilis" angesehen werden soll, wogegen er beim ersten Male nur in 10 ℛ︀ Strafe verfällt. Dagegen verfügt Cap. 2. Art. 10. unbedingt: "da jemand überzeuget würde, daß er, durch Geschenke geblendet, der Armuth zum Nachtheil oder Schaden gehandelt hätte, soll er sofort von der Stelle und Amt suspendiret, ihm darauf, nach Maaßgebung des Art. 1. des Hauptrecesses, der Proceß gemacht, und er gänzlich ab officio removiret, auch daneben nach Befinden gestrafet werden."

und Jurisdiction, auch dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente in den darin ausgedrückten Fällen allerdings unverfänglich und ohnabbrüchig."

Nach dem §. 2. der Appellabilitäts-Ordnung vom 7. Juli 1820 findet dieses Verfahren jetzt durchgängig bei allen "Excessen in exercitio officiorum publicorum" statt, und somit, wie auch das Ober-Appellations-Gericht namentlich in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 16. December 1837, in Sachen Grambko wider die Bau-Deputation, ausgesprochen, nicht etwa nur gegen Rathsglieder und solche, die bürgerliche Ehrenämter bekleiden, sondern auch gegen sämmtliche Beamte.

Die näheren Bestimmungen des vorliegenden Titels sind folgende:

Art. 6.

"Sollte aber sonsten sich jemand über E. E. Magistrat beschweren, und die Oberalten seine Beschwerden nicht begründet finden, stehet ihm zwar frei an die Sechsziger zu gehen; wenn aber diese denen Oberalten mit beipflichten, oder aber, wenn Oberalten mit dem Rathe darüber differenter Meinung gewesen, die Sechsziger jedennoch Senatus Meinung approbiren sollten, ist die Sache damit abgethan, und kann weiter weder an die Ein Hundert und Achtziger, noch in die Bürgerschaft gebracht werden; dafern aber die Sechsziger mit dem Rath nicht einig werden können, gehet die Sache an die Hundert und Achtziger, und wenn auch allda mit dem Rath keine Vereinigung getroffen werden kann, wird weiter verfahren, nach Anleitung des Art. 75. des Recesses de anno 1603, und dessen im ersten Artikel des Hauptrecesses enthaltenen Elucidation."

Art. 7.

"Welche Sachen nun nicht vorgeschriebenermaaßen durch die Collegia passirt, sollen keineswegs in der Bürgerschaft angenommen, noch da angesprochen werden. Wer sich nun erkühnet, per saltum seine Beschwerung an die Bürgerschaft

zu bringen, soll nicht allein seiner Action verlustig, sondern auch in einhundert Reichsthaler Strafe verfallen seyn, und mit derselben Execution verfahren werden, wie Tit. 1. Art. 3. verordnet worden. Hätte aber der reus nicht so viel in bonis, wird er nach Befinden auf seine eigne Kosten, billig zwei oder mehrere Monate mit Gefängniß bestrafet."

Art. 8.

"Wenn aber durch solche ordentliche Wege die Sachen an die Bürger-Versammlung gediehen, sollen blos die bei E. E. Rathe und denen Collegiis übergebene, und hinc inde communicirte Schriften darin, nebst den extractibus protocolli, was desfalls zwischen Rath und Collegiis vorgekommen, verlesen, und vom Rathe sonst de meritis causae oder de rationibus dessen dissensus, nichts neues in propositione anzufügen, also auch von den Partheien keine neue deductiones auf keinerlei Art daselbst angenommen werden, auch niemand freistehen, die acta, oder eine Vorstellung, sie mag auch seyn wie sie wolle, ex actis drucken zu lassen, und unter den Bürgern zu distribuiren, bei Verlust seiner Sache und einer Geldstrafe von einhundert Reichsthaler, mit deren Execution es, wie articulo praecedenti verordnet, zu halten ist."

Art. 9.

"Die Personen nun, die ihre Klagen obgemeldetermaaßen an die Bürgerschaft bringen, sollen sich nicht allein des voti darin enthalten, sondern auch, wenn die Sache vorkommt, mit allen ihren Bluts-Freunden und Schwägern, die ihnen usque ad tertium gradum lineae inaequalis inclusive verwandt, abtreten."

Die "Elucidation" des Art. 75. des Recesses von 1603 im ersten Artikel des Hauptrecesses aber geht dahin:

"Gleichwie E. E. Rath sowohl die Wandelschaffung, als Bestrafung der Herren, beides in und de senatu, welche wegen Geschenke, Gift oder Gaben die Justiz übel administriren, oder

sich sonst ungebührlich in ihren Raths-Functionen verhalten möchten, allerdings gebühret, so wird E. E. Rath bei solchem seinem Recht gelassen, *) nur daß derselbe, falls es zum wirk-

---

*) Der Unions-Receß des Raths verfügt desfalls:

Art. 8.

"Dafern, über alles bessere Verhoffen, einige Parthei durch Jemand unseres Mittels, in oder de senatu, deswegen vorsätzlich in der Sache aufgehalten, oder gar durch ein ungerechtes Urtheil beschweret werden sollte, daß sein Widerpart Geschenke oder Gaben, es sey vor oder nach dem Urtheil, und habe Namen, wie es wolle, gegeben hätte, und solche Corruptelen durch ein zu Recht beständiges Zeugniß dargethan werden könnten, so wollen wir alsofort, ohne Ansehen der Person, den oder diejenigen, so dessen überwiesen und schuldig befunden worden, ab officio suspendiren, folglich per fiscalem ad remotionem, wie auch auf Indemnisirung der beleidigten Parthei, *) sie im hiesigen Niedergerichte anklagen lassen; und wenn von dannen die Sache per appellationem an uns gediehen und ad conclusionem gebracht, die acta ad extraneos impartiales, und zwar zu mehrerer Vermeidung allen Verdachts, mit der Präcaution, verschicken, daß zweene unseres Mittels, wovon einen die Oberalten, den andern der accusatus zu benennen hat, zu solcher Verschickung committiret und vorgängig in pleno senatu, mittelst körperlichen Eides, verpflichtet werden, dabei unpartheiisch zu verfahren, den Ort, wohin die acta versendet werden, keinem Menschen zu offenbaren, noch einige Recommendation oder Nebenschreiben, direct oder indirect, dabei abgehen zu lassen, quo facto wir die darauf erfolgenden Urtheile exequiren wollen."

Art. 9.

"Sollte aber der, im vorhergehenden Artikel erforderte Beweis nicht zu Rechte beständig und genug, indessen doch gegen den Berüchtigten aus rechtsbegründeten indiciis eine starke Präsumtion seyn, daß er wegen Geschenk oder Gabe Jemand das Recht protrahiret oder gebeuget hätte, so wollen wir, nach befundener derer genugsamen Relevanz, sowohl den Angeschuldigten, daß er weder selbst, noch durch die Seinigen deswegen einige

---

*) Schon der Receß von 1529 Art. 42. bestimmt: "Worde yennich parth dorch eynen Erbaren Raedt offte yennyghe persone des Rades besweret, dar dorch dat syn wedderparth gyffte unde gave dem richter gegeven hadde, de sulven personen effte persone, de des verwunnen offte vertuget worde myth rechte, schall syne stede entsettet syn unde dat parth schadelos maken." Der Receß von 1603 hat diesen Artikel im Artikel 21. wörtlich wieder aufgenommen.

lichen Proceß kommen sollte, ihm angelegen seyn lassen wird, daß derselbe wenigstens innerhalb acht Monaten, nach wirklicher dessen Introduction, geendiget seyn möge."

"Falls aber E. E. Rath hierin säumig erfunden, oder demjenigen, der sich über einen Herrn des Raths beklaget, seiner Meinung nach nicht zulänglich von E. E. Rath geholfen würde, stehet demselben nach Anweisung Art. 6. Tit. 2. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente frei, seine vermeintlichen Beschwerden bei dem löblichen Collegio der Oberalten anzubringen, welche sodann zu erwägen haben, ob sie dieselbe gegründet oder ungegründet ansehen, da denn letztern Falls dem Beschwerde führenden Bürger der Weg an das Löbliche Collegium der Sechsziger zu gehen offen stehet; wenn aber diese den Oberalten, die solche ungegründet gehalten, mit beipflichten, oder aber, wenn Oberalten darob mit E. E. Rathe differenter Meinung gewesen, die Sechsziger jedennoch eines E. E. Raths Meinung approbiren sollten, ist die Sache damit abgethan, und kann weiter weder an die Hundert und Achtziger, noch in die Bürgerschaft gebracht werden. Dafern aber die Sechsziger

---

Gabe oder Geschenke genossen, noch selbige ihm oder den Seinigen mit seinem Wissen darob promittiret seyn, als den im Verdacht gezogenen Geber, daß er deswegen einige Geschenke gegeben, oder zugesagt, oder durch Andere geben und zusagen lassen, sich mit körperlichem Eid zu purgiren anhalten. Es soll aber die cognitio relevantiae et irrelevantiae indiciorum bei E. E. Rath allein verbleiben, und Niemand sonst außerhalb desselben, oder von denen Collegiis dazu gezogen werden."

Daneben enthält derselbe in den Art. 18, 19. u. 20. noch sehr specielle Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren, wenn anderweitig "einiges Mitglied des Raths, es sey Bürgermeister oder Rathmann, auch Syndicus und Secretarius, in seiner Function und Obliegenheit," den im Unions-Recesse eingegangenen Verpflichtungen "in einem oder andern Stücke, oder auch sonst seinen theuer geleisteten Eiden und Pflichten, vel committendo, vel omittendo, mit Vorsatz oder unverantwortlicher Nachlässigkeit, zuwider handeln sollte."

mit dem Rath nicht einig werden können, geht die Sache an die Hundertachtziger, und, wenn auch allda mit E. E. Rath keine Vereinigung getroffen werden kann, stehet dem Collegio frei, bei E. E. Rath freundliche Erinnerungen zu thun, und die Wandelschaffung zu verlangen."

"Im Fall nun das beschuldigte Rathsglied, es sey in oder de senatu, solche Admonition annimmt, von seinem Unfug absteht, oder sonsten die Sache zwischen E. E. Rathe und Löblichem Collegio auf eine oder andere Weise verglichen wird, soll die Sache damit gänzlich abgethan seyn, und unter keinem Schein und Prätext von jemand weiter urgiret oder auf die Bahn gebracht werden."

"Da aber ein solches Rathsglied, es sey in oder de senatu, halsstarrig auf seinem Sinn verbliebe, seinen Unfug nicht erkennen wollte, auf seinem Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muthwillen verharrete, oder die beschuldigte Rathsperson hätte sich eines Stadt- oder Staatsverbrechens, wodurch die ganze Stadt wirklich gefährdet worden, vorsätzlich schuldig gemacht, soll ein solches Rathsglied auf Gutbefinden E. E. Raths und des löblichen Collegii, mit welchem zuletzt über die Sache tractiret ist, zuvörderst von seinem officio suspendiret, und sodann der Fiscalis gegen ihn excitiret, auch die Klage, wenn selbige vorhero vorerwähntem Collegio mit allen Beilagen communiciret, und man darüber von beiden Seiten einig geworden, in hiesiges Niedergericht introduciret, daselbst usque ad conclusionem, wenigstens innerhalb eines Jahres Frist verhandelt, und durch Urtheil und Recht definitiv entschieden werden."

"Sobald das definitive Urtheil in inferiori publiciret wird, soll fiscalis pro con- aut reformanda sententia an das deswegen hiemit zu constituirende extraordinaire Gericht stante pede zu appelliren schuldig seyn. Darauf denn E. E. Rath oblieget, aus eigner Bewegniß, oder auf Ansuchen der Colle-

giorum, die Erbgesessene Bürgerschaft ungesäumt zu convociren, in welcher, zu gänzlicher Entscheidung dieser Appellationssache, ein jedes Kirchspiel aus sich vier Ehr- und Gerechtigkeit liebende Bürger (wozu vor andern die löblichen bürgerlichen Collegia als collegia ordinaria, mit denen die Sache vorher bereits tractiret, und diese also derselbigen kundiger, recommandiret werden) sammt vier Erbgesessenen Graduirten (und zwar ohne sich bei diesen letzteren an einiges Kirchspiel zu binden), welche allerseits dem Angeklagten mit Blut-, Freund- oder Schwiegerschaft zu nahe nicht verwandt, durch Pluralität der Stimmen ordentlich erwählet, wobei Niemand den andern ihm sein Votum zu geben oder nicht zu geben versprechen soll, und werden sodann aus den vier Bürgern in jeglichem Kirchspiel zweene Bürger durch ein richtiges, daselbst sogleich angestelltes Loos erkohren; aus allen ernannten Graduirten aber in der Schreiberei vier, welche von den mehreren Kirchspielen denominiret und also majora haben, ins Loos gebracht, und aus selbigen zweene herausgezogen, also in allem zwölf Personen zu solchem extraordinairen Gericht deputiret; diesen werden noch von E. E. Rathe acht membra seines Mittels adjungiret, die er aus seinem ganzen corpore (die beiden präsidirenden Herren Bürgermeister und p. t. Gerichtsverwalter und die dem gravato mit Bluts-, Freund- oder Schwiegerschaft zu nahe verwandt, allein ausgenommen) per sortem zu erwählen hat."

"Wornächst denn zuvörderst die Namen der gesammten Deputirten dem gravato communiciret, und er dagegen mit seinen justis recusandi causis gehöret wird, deren Relevanz zu beurtheilen den übrigen membris gesammter Deputation, nach Abtretung des Recusirten, heimgestellet bleibt. Dafern nun diese solche Ursachen wider einen oder mehrere erheblich befinden, wird an dessen oder deren Stelle, wenn es eine Rathsperson, eine andere auf gleichmäßige Art, als bei der ersten Wahl geschehen, durchs Loos ex corpore senatus angewählet; da es

aber ein oder mehrere bürgerliche, die Anzahl von dem Collegio der Hundertachtziger (damit die ganze Bürgerschaft deshalb nicht wieder dürfte zusammenberufen werden) aus denen bei vorhergehender Loosung weggefallenen per sortem wiederum ergänzet. Welcher modus auch in dem Fall, da jemand post conclusionem causae mit einer schweren Krankheit, deren Besserung nicht bald zu vermuthen (welche jedoch nicht etwa simuliret, sondern wahrhaftig seyn und mit des medici attestato, oder allenfalls körperlichem Eide erwiesen werden muß), befallen, oder, wenn bei einem aus dem Rathe, durch vorhin ausgenommene Fälle eine Veränderung sich ereignen möchte, ebenmäßig observiret werden soll, damit diese Deputation allemal complet seyn möchte."

"Hiernächst, wenn dieses seine Richtigkeit erlanget, sollen gesammte, zu diesem extraordinairen Gerichte Deputirte in pleno senatu einen körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen abstatten: daß sie bei gegenwärtiger Sache, zu deren Beurtheil- und Entscheidung sie von E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft deputiret worden, aus Freund- oder Feindschaft, oder andern ungebührlichen Absichten und Bewegnissen, durch einigerlei Autorität, Ansehen, Vorurtheil, Befehl oder Ueberredung, oder einiges Interesse und Vortheile, nichts vornehmen, thun oder unterlassen, sondern den Angeklagten seiner Verbrechen und Beschuldigungen halber solchergestalt, wie sie und die Ihrigen von dem Richter aller Welt in Zeit und Ewigkeit gerichtet zu werden verlangen, nach Maaßgebung der gemeinen und dieser Stadt Rechten, ihrem besten Wissen und Gewissen nach urtheilen und richten, auch was sie selbst, oder ihre condeputati bei dieser Sache votiren, thun und lassen werden, niemalen einigen Menschen in oder außer Rath und Bürgerschaft offenbaren, besondern solches alles bis in die Grube verschwiegen halten wollen; so wahr" u. s. w.

"Sobald diese Appellations-Instanz dergestalt constituiret, soll darin weiter folgendergestalt verfahren werden: daß nemlich Appellans bei der ersten Session seinen libellum appellatorium una cum actis prioris instantiae produciren, und dem appellato von Allem copiam geben, dieser aber in Zeit von vierzehn Tagen mit seiner Exceptionsschrift darauf einkommen, und sodann weiter keine Handlung verstattet, sondern von dem Tage der producirten Exceptionsschrift innerhalb Monatsfrist die Sache völlig abgeurtheilet werden soll. Jedoch bleibet der Deputation hiedurch unbenommen, erheischender Nothdurft nach, sowohl Appellanti als Appellato vorher fernere Handlung zu erlauben, oder auch die acta ad exteros impartiales zu versenden und ein consilium informativum darüber einzuholen. Gestalten denn dieses extraordinaire Gericht aller Macht und Gewalt, so ein ordinair Gericht immer mehr haben mag, gleichermaaßen genießen, außer daß es selbst in der Sache zu erkennen und zu urtheilen schuldig seyn soll."

"Und wie Niemand, der zu diesem extraordinairen Gericht aus Rath und Bürgerschaft deputiret wird, sich dessen bei Verlust der Stadtwohnung entlegen kann, sondern ohne Widerrede und Excusation es anzunehmen gehalten, auch so oft er a directore deputationis durch gewöhnliche Ansage gefordert wird, bei fünfzig Reichsthaler Strafe jederzeit, allermeist bei Abfassung der Urtel, als wobei alle membra gegenwärtig seyn sollen, zu erscheinen schuldig ist, und weder von E. E. Rath, noch der Erbgesessenen Bürgerschaft jederseitigen Deputatis, oder einzelnen deren membris, wie, oder was sie votiren mögen, vorgeschrieben oder eingebunden werden soll; also soll hingegen Niemand der Deputatorum wegen seines geführten voti über kurz oder lang, weder dem Rathe noch der Bürgerschaft responsabel, noch was, oder wie er und andere votiret, jemalen zu offenbaren, vielmehr kraft seines geleisteten, theuren Eides, auch bei Verlust seiner Ehre und guten Leumunds, bis in seine

Grube solches alles verschwiegen zu halten verbunden, mithin dadurch und kraft dieser Satzung ein jeder der Deputatorum nebst den Seinigen für aller Ansprache oder Unlust auf ewig garantiret und versichert seyn."

"Was aber per majora von solcher Deputation in der Sache ausgesprochen worden, dabei soll es schlechterdings sein Verbleiben haben und zur wirklichen Execution sofort gebracht werden, auch so wenig dem Fiscali als dem Verurtheilten einige juris beneficia ordinaria, sive extraordinaria, als Appellatio, Revisio, Restitutio, Querela nullitatis, oder wie solches Namen haben mag, dagegen zu statten kommen, viel weniger soll E. E. Rath oder die Erbgesessene Bürgerschaft, Collegia oder Deputationes sich einiger weitern Cognition oder Aenderung in solcher abgeurtheilten Sache anzumaaßen befugt seyn."

Dieses, bisher nie in Wirksamkeit getretene, außerordentliche Gericht ist offenbar der, als letztes Auskunftsmittel bei Dissensen zwischen Rath und Bürgerschaft, im siebenten Titel des Reglements der Rath- und Bürger-Convente angeordneten, Deputation aus Rath und Bürgerschaft nachgebildet; unterscheidet sich aber von dieser, sowohl in der Art der Zusammensetzung, indem, nach desfallsiger fünfmonatlicher Verhandlung, der Rath dem Verlangen der Sechsziger und Hundertmänner nachgab, daß dasselbe aus einer überwiegenden Anzahl bürgerlicher Mitglieder bestehen solle, als insbesondere dadurch, daß dessen Einsetzung nicht durch einen vorgängigen Dissens zwischen Rath und Bürgerschaft bedingt wird, da, der Elucidation im ersten Artikel des Hauptrecesses zufolge, die Erbgesessene Bürgerschaft in solchen Fällen — nachdem alle ausdrücklich vorgeschriebenen, successiven Versuche einer gütlichen Vereinigung zwischen dem Rath und den bürgerlichen Collegien erschöpft, und die Sache demnächst in das Niedergericht introducirt, und dieses definitiv darin gesprochen, — nur zu dem Behuf convocirt werden soll, um ihrerseits die Mitglieder des außerordentlichen Appellations-

Gerichts zu erwählen. Zwar schreibt der Art. 8. des vorliegenden Titels zugleich ausdrücklich eine Verlesung sämmtlicher bisherigen Actenstücke vor, welche indessen, wenn jener Artikel nicht mit der "Elucidation" im ersten Artikel des Hauptrecesses im bestimmtesten Widerspruch stehen soll, lediglich bezwecken kann, diese Actenstücke der ganzen Bürgerschaft zur Kenntniß zu bringen.

---

# Dritter Titel.

## Von Convocirung der Bürgerschaft.

---

Daß dem Rathe das ausschließliche Recht zustehe, die Bürgerschaft zu convociren, findet sich bereits im Recesse von 1458 Art. 33. aufs bestimmteste ausgesprochen:

"So hebben de Raedt unn borger sämptliken geschlaten, umme vrede unn guder eendracht willen, dat na düssen dage nemand vergadderungk, tho hope kamend edder sammlinghe der borger düsser Stadt maken schall um jenigerlei sake willen, de de borger unde Stadt andrepen, idt en sy dat de Raedt de borger vorbodeschapen unde eschen lathe. Were idt, dat jemand dar boven dede, dar will de Raedt byfahren, wo idt sick gehöret, dar tho willen de borger bystendig unn behulpig wesen. Idt en were sake, dar der Stadt verdarff anne hengende, so mögen de eerligsten unn oldisten uth dem kerspel thosame kamen, vor den Raedt gahn unde geven den Raedt de sake to kennende."

Desgleichen in dem Receß von 1529 Art. 131. (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 75):

"Unde wurde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were, alle erffßeten borgere unde werkmestere der ampte to vorbadende, ßo will eyn Erbar Raedt up der vorbestemeden personen beger

desulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert vordragen unde tho wercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach."

Im Hauptreceß Art. 5. No. 8. wird unter den Prärogativen des Raths, "das Recht, die Erbgesessene Bürgerschaft in behufigen Fällen zu convociren," aufgeführt, und im Art. 1. des vorliegenden Titels, unter Bezugnahme auf Art. 75. des Recesses von 1603 und auf den Windischgrätzischen Receß Art. 19, und nachdem erwähnt worden, daß Oberalten oder Deputati der Bürgerschaft, ja sogar die Alten einiger Aemter, in den unruhigen Zeiten sich mehrfach Eingriffe in dieses Recht erlaubt, angeordnet:

"daß E. E. Rath künftighin die Bürgerschaft zu convociren allein berechtigt seyn, Oberalten und andere Collegia, oder deputati civium, sich dergleichen nicht anmaaßen, die Alten aber der Aemter sich gänzlich enthalten sollen, entweder sich unter einander zu Erscheinung in der Bürgerversammlung aufzufordern, oder auch denen Meistern solches anzubefehlen, und zwar bei der in Tit. 1. Art. 8.*) ausgedruckten Strafe."

In Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Collegien oder außerordentlichen bürgerlichen Deputationen, welche sich für die Zukunft etwa Eingriffe in dieses ausschließliche Recht des Raths erlauben sollten, verfügt der Art. 2:

"Sollten nun einige aus den Collegiis der Ehrbaren Oberalten, Sechsziger, oder Ein Hundert und Achtziger, oder auch membra einer etwa von der Bürgerschaft gemachten extraordinairen Deputation, sich unterstehen, die Bürgerschaft ad conventum convociren zu lassen, sollen die, so es thun, ihrer Functionen ipso jure verlustig und in zweihundert Reichsthaler Strafe verfallen seyn, die, ohne Formirung eines Processes, E. E. Rath

*) "Die nun dawider handeln, sollen ihres Altermannschafts-Amts und der Stadtwohnung verlustig seyn."



durch den Herrn Gerichts-Verwalter sofort exequiren lassen; und daferne der Herr Prätor sich hierin säumig erzeiget, schuldig seyn soll, aus seinen Mitteln die Strafe an die Cämmerei zu erlegen; dahingegen, falls dergleichen Leute zu Erlegung solcher Geldstrafe nicht so viel in bonis hätten, selbige am Leibe gestraft werden sollen; und wird übrigens der so unordentlich convocirte Convent für null und nichtig geachtet."

Wenn nun aber dem Rathe somit das ausschließliche Recht, die Bürgerschaft zu convociren, zusteht, so fehlt es auch daneben nicht an Bestimmungen, welche dieses in so fern modificiren, als dem Rathe unter Umständen die Verpflichtung zur Convocation Erbgesessener Bürgerschaft obliegt.

Nachdem die drei jährlichen legitima placita außer Uebung gekommen, convocirte der Rath, aus freiem Antriebe, die Bürgerschaft in der Regel nur, wenn der Zustand der Cämmerei-Casse die Bewilligung neuer Contributionen erforderte; und so war es im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts dahin gekommen, daß namentlich in den Jahren 1612, 1613 und 1614 überall keine Bürgerschafts-Versammlung stattfand; was die Erbgesessene Bürgerschaft veranlaßte, am 19. Februar 1615 in ihrem eilften Nebenpunkte sich dahin zu erklären:

"So ist auch dieser anwesenden Bürger einhellige und beständige Meinung und Wille, daß alle Jahr die Erbgesessene Bürgerschaft zu Rathhause soll convocirt, und von gemeinen Sachen mit E. E. Rathe soll tractiret und gerathschlagt werden;"

worauf der Rath erwiederte:

"E. E. Rath läßt sich gefallen, daß jährlich die Erbgesessene Bürgerschaft zu Rathhause gefordert werden möge, wenn es noththut und dem Rathe und der Bürgerschaft solches beiderseits gelegen."

Dagegen wurden in den letzten Decennien vor dem Eintreffen der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 die Bürger-

schafts-Versammlungen (welche die Oberalten zum Theil gegen den Willen des Raths aus eigener Machtvollkommenheit ansetzten) so häufig, daß sie, wie der Rath in seinen, der kaiserlichen Commission vorgelegten Beschwerden bemerkt, "ordentlich fast alle vierzehn Tage, oft von acht zu acht Tagen und weniger, und in einem Jahre bei dreißigmal zusammengekommen."

Die erste feste gesetzliche Bestimmung in dieser Hinsicht enthält der Art. 3. dieses Titels:

"Dahingegen ist E. E. Rath verbunden, alle Quartal die Bürgerschaft convociren zu lassen, es wäre denn, daß derselbige, benebst denen Ehrb. Oberalten, die Convocirung unnöthig erachteten, weil keine den Convent veranlassende Materien vorhanden. Sonst sollen regulariter den Donnerstag nach dem Neuen Jahr, den Donnerstag nach der Osterwoche, den Donnerstag nach St. Johannis und den Donnerstag nach Michaelis, in casu aber, da ein Feiertag einfallen möchte, acht Tage darauf die Convente gehalten, und in dem österlichen und dem circa festum Michaelis, blos von den contribuendis, in den zwei andern aber die gravamina civium und andere vorkommende, statum publicum concernirende Materien tractiret werden; und da man die tractanda nicht in einem Convent zu Ende bringen sollte, wornach man sich doch äußerst zu befleißigen, sollen selbige den Montag darauf in einem abermaligen Convent gänzlich abgethan und wie im Tit. 6. inferius enthalten, alsdann procediret werden."

Wenn nun auch bereits nach Verlauf weniger Jahrzehnten — zumal da die gravamina civium immer seltener wurden und allmälig ganz verschwanden, oder doch nur als den Bürgerschlüssen annectirte Wünsche oder Bedingungen geltend gemacht wurden — "weil keine den Convent veranlassende Materien vorhanden," die vier jährlichen Bürger-Convente sich häufig auf zwei reducirten, so ward doch, bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts, und noch in den ersten Jahren desselben, die Vorschrift,

daß in den um Ostern und Michaelis abzuhaltenden Bürgerschaften "bloß von den contribuendis tractirt werden solle," *) so streng beobachtet, daß der Rath jedesmal, wenn er daneben auch andere Propositionen vorzulegen sich veranlaßt fand, die dringende Nothwendigkeit solcher Ausnahmen aufs sorgfältigste darlegte. Der Veranlassungsgrund dieser Verfügung (welche sich auch bereits im Windischgrätzischen Receß Art. 18. findet) lag offenbar darin, daß die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hatte, daß, ohne eine solche grundgesetzliche Bestimmung, jene Contributionspunkte gar häufig durchaus unerledigt blieben; ein Grund, der bei der Unerläßlichkeit einer schleunigen Erledigung dieser Punkte, auch nachdem allmälig ein geordneteres Verfahren in den Bürger-Conventen Raum gewonnen, gewichtig genug erschien, jene Bestimmung festzuhalten. In neuerer Zeit, insbesondere nachdem seit 1814 unser Finanzwesen nach festeren Principien geregelt worden, erachtete man die fernere Berücksichtigung derselben für eben so überflüssig, als lästig, und finden nunmehr die Rath- und Bürger-Convente so oft statt, als das

---

*) Welches Gewicht man auf diese Bestimmung legte, ergiebt sich schon daraus, daß sie im sechsten Artikel des vierten Titels des Reglements der Rath- und Bürger-Convente auch in Betreff der außerordentlichen Rath- und Bürger-Convente dahin wiederholt ausgesprochen wird:

"Wenn auch außer den vier gedachten Bürgertagen der Stadt oder des Kammerguts Nothdurft erfordert, daß contribuenda der Bürgerschaft proponirt werden, hat E. E. Rath solches vorher gewöhnlichermaaßen den Oberalten anzutragen, und folglich die Bürgerschaft darauf zu convociren; bei welchem Convent dann keine bürgerliche gravamina oder andere Sachen, sie haben Namen, wie sie wollen, vorgenommen, sondern bloß die puncta contribuenda in Anspruch gebracht, und darüber resolvirt werden soll: hingegen, wenn zu Behuf anderer Angelegenheiten, oder auch gravaminum civium publicorum, die Bürgerschaft gefordert wird, sollen selbige gleichfalls allein vorgetragen, und bestmöglichst, zu Stiftung und Erhaltung guten Friedens und Vernehmens, abgehandelt werden."

Bedürfniß es erfordert, wie denn auch lediglich dieses über die Gegenstände der vorzulegenden Anträge entscheidet. Im Durchschnitte werden jedoch nach wie vor alljährlich drei bis vier Convente gehalten.

Im Wesentlichen übereinstimmend mit einer, vom Rathe der Bürgerschaft im Jahre 1676 gegebenen Erklärung, *) welche indessen demnächst auf Begehren der Bürgerschaft mehrere Modificationen erlitt, verfügen ferner die Art. 4—7:

Art. 4.

"Wäre es aber Sache, daß solche unvermuthete, das Publicum einzig und allein und keine privata betreffende Zufälle sich etwa ereigneten, welche eine Raths- und Bürger-Versammlung, ob morae periculum, erfordern würden: so ist E. E. Rath entweder von selbsten, oder auch auf der Collegiorum Erinnerung, die Erbgesessene Bürgerschaft extraordinarie, ohnweigerlich und ohne alle Einwendung längstens innerhalb acht Tagen zu convociren gehalten."

---

*) "E. E. Rath erkläret sich hiemit, daß wenn einige gravamina publica erreget werden, und mit den Oberalten, acht und vierzig, auch den hundert und vier und vierzig Bürgern beredet, aber ihre völlige Richtigkeit daselbst nicht erhalten, noch ihre abhelfliche Maaß erlangen mögen, daß auf Anhalten der vorbesagten Collegiorum E. E. Rath die Bürgerschaft längst innerhalb 14 Tagen fordern lassen und die verabredeten puncta ihnen proponiren wolle; wenn aber die materia einmal in den Conventum civium gebracht, und daselbst nicht erledigt, sondern an Deputirte verwiesen worden, und die Bürgerschaft gegen einen gewissen Tag begehrte, wieder gefordert zu seyn, oder auch kein Tag benannt, und ihre Deputation darum anhielte, und die puncta noch nicht völlig abgethan, will E. E. Rath geschehen lassen, daß die Bürger auf beschehene Ansage und Rufung E. E. Raths unter sich zusammenkommen auf das Rathhaus, und die gewöhnlichen Gemächer, zusammt anderer gewöhnlichen Anstalten veranlassen und gönnen; jedoch daß keine andere neue materia, so vorhin durch die drei Collegia nicht gegangen, wider den Receß hier eingebracht werde."

Art. 5.

"Keinem privato, er sey auch, wer er sey, ja sogar keinen in allen Collegiis ausgenommen, soll freistehen, in E. E. Rath oder die Collegia zu dringen, um die Bürgerschaft zu convociren; wer es thut, soll sein Bürgerrecht verlieren, und überdies am Leibe bestraft werden."

Art. 6.

"Wenn E. E. Rath die Bürgerschaft extraordinarie zusammenberufen lassen will, soll er solches vorher mit den Oberalten überlegen, ob es nöthig und dienlich sey, und wenn diese es nicht für gut befinden, soll darüber mit den andern Collegiis conferirt werden: stimmt nun eines derselben E. E. Rath bei, gewinnt die Convocirung ihren Fortgang, widrigenfalls hält E. E. Rath damit ein; es wäre denn, daß eine solche Materie aufs Tapet, an deren schleunigen Expedition der Stadt höchstens gelegen, in welchem Fall Senatus die Bürgerschaft, auch wider der Collegiorum Willen, zusammenfordern lassen kann, und sollen die Oberalten, auch übrige Collegia und Erbgesessene Bürgerschaft, bei der im Tit. 1. erwähnten Strafe zu erscheinen schuldig seyn."

Art. 7.

"Sollte die Bürgerschaft ordentlich in Kirchspielen beschließen, daß es, sich wieder zu versammeln, nöthig sey, weil die Materie nicht in selbigem Convent zu Ende gebracht, kann E. E. Rath sich nicht entlegen, die Ansage zu solchem, von der Bürgerschaft beliebten Convent thun zu lassen."

Die Form der Convocirung betreffend, verordnet der Art. 8:

"Die Convocirung soll künftighin durch ein, am Rathhaus und an der Börse zu publicirendes Mandat geschehen, worin enthalten, daß diejenigen Bürger, so nach gemachtem Reglement qualificirt, in der Bürgerschaft erscheinen; und nebst dem sollen der Herren Bürgermeister Diener dreimal, und drei Tage vor-

her nach einander, durch die Gassen gehen, und öffentlich, mit lauter Stimme, verkündigen, daß diejenigen Bürger, so nach dem gemachten Reglement in der Bürgerschaft erscheinen müßten, sich einfinden sollen; bei plötzlichen und keinen Verzug leidenden Fällen aber soll die Ansage zwei- oder auch nur einmal geschehen, und für gültig gehalten werden."

Der letzte Theil dieser Vorschrift ist seit 1814 außer Uebung, und geschieht nunmehr die Convocation nur durch ein desfalls am Rathhause und an der Börse zu publicirendes Mandat.

---

## Vierter Titel.

### Wie es mit der Proposition zu halten.

---

Schon zufolge des Recesses von 1529 Art. 131. (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 75.), gebührt dem Rathe das Propositions-Recht:

"Unde wurde ock sodane swarheit befunden, dath nodych were, alle erffseten borgere unde werkmestere der ampte to vorbadende, so will eyn Erbar Raedt up der verbestemeden personen beger desulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert vordragen unde tho wercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth düsser guden Stadt syn mach."

und zwar, wie dieser auch in den, der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten Beschwerden bemerkt, selbst dann, "wenn in casibus extraordinariis, auf Anhalten der Collegiorum, die Bürgerschaft vom Rathe convociret war, ja die materia tractanda zur Beschwerde eines Mitgliedes des Raths selbst abzielte." Diese Verhältnisse hatten sich aber in den letzten Jahrzehnten vor dem Eintreffen der kaiserlichen Commission so durchaus umgekehrt, daß, wie es in jenen Beschwerden ferner heißt,

"wir es für ein sonderbares Glück achten müssen, nicht allein, wenn wir zuweilen, auch in Jahr und Tag nur einmal zur Proposition gelangen mögen, besondern auch wenn wir auf, von andern mit Ungebühr in die Bürgerschaft gebrachte Sachen, und darüber genommene Resolutiones mit unsern gewissenhaften Gegen-Remonstrationen, wiewohl allemal fruchtlos, blos gehöret werden können; dahingegen öfters uns solches verweigert, deren Vorlesung mit grausamem Geschrei inhibiret, und keine Antwort, als allein unser Placet zugelassen worden."

Schon seit ältester Zeit ward indessen, ausweise der Protocolle der Rath- und Bürger-Convente — welche vielmehr ergeben, daß in früheren Jahrhunderten, abgesehen von den "Contributions-Punkten," die bedeutenderen Beschlüsse fast durchgängig zunächst von der Bürgerschaft ausgingen — dieses jus proponendi in conventu civium vom Rathe nicht, wie es nach dem Wortlaute jener Beschwerden den Anschein gewinnen könnte, als ausschließliches Recht in Anspruch genommen; wie denn auch der erste Artikel des vorliegenden Titels ausdrücklich besagt, daß "in alten Zeiten der Anfang in conventibus jederzeit mit Anhörung E. E. Raths Proposition gemacht, und darauf, allererst nach ertheilter Resolution der Erbgesessenen Bürgerschaft, ihre Nebenpunkte oder gravamina vorgenommen worden," und demnächst nur verfügt:

"also soll ein- für allemal die Verweigerung der Anhörung der Proposition abgestellet, und so wenig die ganze Versammlung, als einiges Collegium und noch weniger ein oder anderer privatus, sich dessen zu unternehmen bei, unten Art. 9. gemeldeter Strafe befugt seyn."

Die, bis dahin durchaus nicht gesetzlich bestimmten, Grenzen dieses Propositionsrechts (welches auch der Art. 5. des Hauptrecesses als Prärogative des Raths nur "nach Maaßgebung des, von Kaiserlicher Majestät allergnädigst confirmirten und von Dero hohen Commission publicirten Reglements der Rath- und

Bürger-Convente" aufführt) sind in den beiden nächstfolgenden Artikeln dahin geordnet:

Art. 2.

"Es sollen aber diejenigen Sachen, worüber vorher mit den Collegiis deliberiret worden, und die ihrer Natur und Eigenschaft nach, an die Bürgerschaft erwachsen, alsdann vorgetragen werden, wann Senatus und die Collegia sich darüber nicht vereinbaren können, oder Collegia in andern, als oben Art. 6. Tit. 2. bemeldeten Casibus darüber mit dem Rath zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig halten möchten. Und ist Senatus schuldig, sothane Materien, auf der Collegiorum Verlangen, mit in die Proposition zu verfassen, sollte er sich dessen weigern, stehet dem p. t. präsidirenden Oberalten frei, auf vorgängigen Consens der Collegiorum, wenn E. E. Raths Proposition angehöret und darüber die Kirchspielschlüsse gemacht sind, solche vom Rath nicht angenommene, und keine andere Punkte der Bürgerschaft vorzutragen, die dann in die Kirchspiele darüber treten und ihre Resolution darauf ertheilen kann."

Art. 3.

"Außer dem p. t. präsidirenden Oberalten soll Niemanden erlaubt seyn, weder vor noch nach des Raths Proposition, noch zu anderer Zeit, oder bei anderer Gelegenheit, unter der Krone, oder sonsten, an die gemeine Versammlung Worte zu machen, gedachter Präses aber die Sachen, so durch die Collegia vorbeschriebenermaaßen passirt und vor die Bürgerschaft gehören, bei Strafe anzusprechen gehalten seyn: und wenn dessen sich jemand unterstehen, und auf alsobaldige des präsidirenden Oberalten Einrede und Abmahnung (wie er zu thun schuldig) davon nicht desistiren wollte, soll derselbe in continenti aus der Versammlung weggeschafft, dem Rath der Behuf denunciirt und auf einhundert Reichsthaler, oder nach Befinden, mit schwererer Strafe bestraft und die Execution nach Maaßgebung des Art. 3. Tit. 1. verrichtet werden."

Sonach steht, neben dem Rathe, dem präsidirenden Oberalten, und zwar diesem ausschließlich, das Propositions-Recht nur in dem Falle, in diesem aber zugleich als Pflicht, zu, wenn der Rath eine, dem obigen zweiten Titel zufolge, an die Bürgerschaft erwachsene Sache*) nicht mit in seine Proposition nehmen will.

Ueber das Verfahren bei Vorlegung sowohl der Hauptpropositionen abseiten des Raths, als der etwanigen Nebenpropositionen abseiten des präsidirenden Oberalten, enthalten (zum Theil in Uebereinstimmung mit dem Art. 20. u. 21. des Windischgrätzischen Recesses) die Art. 4, 5, 7. u. 8. folgende nähere Bestimmungen:

Art. 4.

"Was nun E. E. Rath der Bürgerschaft zu proponiren gemeint ist, davon soll dem Collegio, mit welchem über den zu proponirenden Punkt vorher tractirt worden, Nachricht gegeben, die Proposition selbst in forma nur denen Oberalten allein, zwei Tage wo möglich ante conventum communicirt werden, und weder diese noch übrige Collegia Macht haben, dem Rath zu verwehren, daß er nicht dasjenige, was er dienlich und nöthig achtet, der Bürgerschaft proponiren möge, noch ihm Maaß und Ziel zu setzen, wie es zu proponiren oder sonsten darunter sich

*) Das, dem präsidirenden Oberalten zustehende Neben-Propositions-Recht irgend enger zu begrenzen, namentlich dasselbe mit dem Herausgeber des Neuen Abdrucks der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 24. flg. auf die Tit. 2. Art. 6. erwähnten Gravamina zu beschränken, möchte schwerlich ein Grund vorliegen; da offenbar der Art. 2. dieses Titels die ganz allgemeine Bestimmung des Tit. 2. Art. 11. lediglich wiederholt, und Art. 6. Tit. 2. in demselben nur als einzelnes Beispiel solcher Fälle aufgeführt ist, "darüber Collegia mit dem Rath zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig achten möchten." — Seit Errichtung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente ist es übrigens nur ein einzelnes Mal (am 24. Juli 1721) von dem präsidirenden Oberalten ausgeübt.

einiger Correctur oder Veränderung gegen des Magistrats Willen anzumaßen. Damit aber die Collegien desto mehr Wissenschaft von den vorkommenden Materien vorher, ehe sie in die Bürgerschaft gehen, haben mögen, so soll des Morgens, eine Stunde vor den Bürger=Conventen,*) copia der zu thuenden Propositionen versiegelt, durch einen Kanzelisten, den Oberalten zugestellet werden, um solche den Collegiis, wenn zuvor der gegenwärtigen membrorum Namen arretirt (maaßen keiner derselben bei 10 Thlr. Strafe sich wieder absentiren kann) zu ihrer Information vorzulesen."

Art. 5.

"Wenn Senatus die Proposition abgestattet und dieselbe mit allen Beilagen und Nebenpunkten verlesen worden, liegt der Bürgerschaft ob, unausgesetzt und zu gleicher Zeit, jeder in sein Kirchspiel zu gehen, Punkt für Punkt ordentlich anzusprechen und darauf zu resolviren, und was E. E. Rath entweder in corpore oder per deputatos, es sey replicando oder ferner, antworten, oder sonsten der Bürgerschaft vorstellen will, mit geziemender Obacht anzuhören, ad protocollum zu nehmen und darauf nach Recht und Billigkeit weiter zu resolviren: kein sogenannter Kronenschluß **) aber, es habe Namen wie es

---

*) Nach jetziger Observanz wird zu diesem Behuf das Hundert und Achtziger Collegium, spätestens am Tage vor dem Rath= und Bürger=Convente, wenn irgend die Zeit es erlaubt aber bereits mehrere Tage vorher, zusammenberufen. Der in neuerer Zeit vielfach geäußerte Wunsch, daß die vorzulegenden Anträge auch den übrigen zum Besuch der Bürgerschafts=Versammlungen Befugten zum Voraus zur Kenntniß gebracht werden möchten, ist noch nicht in Erfüllung gegangen.

**) Die fünfte der vom Rathe der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten speciellen Beschwerden erläutert unter No. 6. diesen Ausdruck dahin:
"Wann es eine wohlhergebrachte Ordnung und Gewohnheit gewesen, daß unter der sogenannten Krone (welches ein in meditullio des großen Rathhauses hängender Leuchter von Messing

wolle, soll hinkünftig genommen, vielweniger der allergeringsten Kraft oder Gültigkeit geachtet werden."

Art. 7.

"Und wie ein bürgerlicher Convent alsdann erst seinen Anfang nimmt, wenn die Oberalten, nebst den beiden übrigen Collegiis in corpore eingetreten und die ihnen allein competirende Stelle unter und um die Krone eingenommen, auch darauf die Thüren verschlossen worden; also soll nach selbigem, außer des präsidirenden Oberalten gewöhnlicher kurzer Ansprache und Glückwünschung zu bevorstehenden Deliberationen, vor angehörter E. E. Raths Proposition nichts weiter vorgenommen, auch wann folglich E. E. Rath per deputatum fragen läßt, ob die Bürgerschaft (welche, wenn die Anzahl bis zwei-

---

ist, worauf bei Abend- und Nachtzeit viele Lichter angezündet werden) sogleich nebst und um die Oberalten im Kreise, die bürgerlichen Collegien, die anwesenden Graduirten und sonst die ansehnlichsten und vornehmsten Bürger den Sitz oder Stand genommen, und dahin gesehen, daß alles ordentlich und bescheidentlich zuginge, haben die Prädominirende mit ihren Anhängern fast stets all solche Stellen de facto occupiret, und mittelst dessen (so endlich den Namen der Besitzung der Krone erlangt) die Macht usurpirt, allda nichts, als was ihnen beliebig, zur Ansprache oder Deliberation kommen zu lassen, und den Oberalten als pro lubitu, was geschehen sollte oder nicht, vorzuschreiben, durch welche, von ihren auch weiter entfernten Asseclis mit übertäubendem Geschrei secundirte, Methode allein, daß sie das praedominium exerciren können, die vernünftige Folge ergiebet und die tägliche Erfahrung erwiesen; wogegen, damit nichts auch in den Kirchspielen, wenn man endlich dahin abzutreten beliebt, vorgenommen oder beschlossen werden könnte, sie zugleich als ein Gesetze eingeführet, daß nichts in den Kirchspielen zur Ansprache kommen dürfen, als was allda in Ansprache zu nehmen, vorgängig unter der Krone verabredet, oder vielmehr einige Tage vorhero von ihnen, in ihren gewöhnlichen Krügen, Schenken und andern Conventiculis schon concertiret worden, allenfalls, wann sie dennoch bei all solcher Präcaution einige ihrem Intent und Willen nicht conforme Resolution aus den Kirchspielen befürchtet, die Abtretung in die Kirchspiele mit Gewalt verhindert haben."

hundert Personen ausmacht,*) für complet zu halten) stark genug sey, seine Proposition zu hören, darob nicht die ganze Versammlung befragt (maßen auch solches mit unter den in totum verbotenen Kronenschlüssen zu achten, und bisher übel-intentionirten Anlaß zum Geschrei und Unordnung gegeben), sondern Namens der Oberalten allein, die ohnschwer, ob die Versammlung stark genug, oder zu schwach an der Zahl sey, vorher vermerken, oder, falls sie zweifelhaft sind, in die Kirchspiele, jedoch blos zur Haltung der Mannzahl und Arretirung der Namen, ohne sonst das Geringste vorzunehmen, treten können,**) durch deren praesidem beantwortet, und darauf des Raths Proposition, altem löblichen Gebrauch nach, mit gebührendem Respect, in stiller Aufmerksamkeit angehört und ad protocollum genommen werden."

Art. 8.

"Wann solchergestalt die Proposition durch den präsidirenden Herrn Bürgermeister geschehen, mit allen Nebenpunkten verlesen,

---

*) Bis zur Errichtung des Neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente findet sich durchaus keine gesetzliche Bestimmung darüber, wie viele Personen in den Bürger-Conventen anwesend seyn müssen; vielmehr stand es lediglich in der Bürgerschaft Belieben, ob sie sich für stark genug erachte oder nicht. In Gemäßheit einer, auf desfallsige Anfrage des Raths abseiten der kaiserlichen Commission erfolgten Interpretation der obigen Worte "bis zweihundert Personen," welche dahin lautete, "daß es auf etliche wenige Personen nicht ankomme," ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1710 beliebt, daß eine Bürgerschafts-Versammlung, in welcher sich hundert und fünf und neunzig Personen befinden, für vollzählig zu achten." Diese Anzahl ward seitdem so streng als die geringste angenommen, daß wiederholt (zuerst am 22. September 1710) Bürger-Convente dissolvirt wurden, in welchen nur hundert und vier und neunzig Personen anwesend waren.

**) Da, seit dem Eintreffen der kaiserlichen Commission, die Rath- und Bürger-Convente so wenig zahlreich besucht wurden, daß solche Zweifel sich fast in jeder Bürgerschafts-Versammlung erhoben, ward diese Ausnahme, der anfänglichen Einwendungen des Raths ungeachtet, sofort zur Regel.

nebst gesammten Beilagen abschriftlich in quintuplo übergeben und darauf E. E. Rath abgetreten ist, soll der präsidirende Oberalte die vier übrigen Exemplare, auf unverwandtem Fuß, denen anwesenden ältesten Oberalten der andern vier Kirchspiele einhändigen, und ein jeder derselben sofort mit den Angehörigen seiner Parochie sich in sein Kirchspiel verfügen; hätte aber außer und nebst E. E. Raths Proposition der präsidirende Oberalte solchergestalt, wie oben Art. 2. disponiret, der Bürgerschaft etwas vorzutragen, soll er mit denen übrigen der bürgerlichen Collegiorum wieder unter die Krone treten, allda den Vortrag ad protocollum thun, folglich gleichfalls in quintuplo vertheilen, und darauf ohne Admission einer andern Materie, Vorstellung oder Bitte, es sey mündlich oder schriftlich (als welches alles nicht dahin, sondern oben verordnetermaaßen vorgängig an die Collegia gehöret), ein jeder mit ihm in dasjenige Kirchspiel, in welchem er wohnhaftig, oder wohin er ratione officii, als Oberalte, Diaconus oder Sub-Diaconus gehört, sich verfügen; dafern aber ein oder mehrere, es sey der wenigere oder mehrere Theil, dahin nicht folgen wollten, sollen dessen ungeachtet der präsidirende und älteste Oberalten jeden Kirchspiels mit denen, die ihnen folgen, das Kirchspiel machen, die Proposition allda ansprechen, und darob eine, die Zurückbleibenden oder Abwesenden mitverbindende, Resolution nehmen; jene Widerspenstigen aber sofort dem Rathe denunciirt, aus der Versammlung weggewiesen, und jeder folglich wegen solcher Widersetzlichkeit und Ungebühr auf einhundert Reichsthaler executive, wie oben gedacht, bestraft werden."

Diesen Bestimmungen fügt der Art. 9. noch die Strafandrohung bei:

"Dafern auch sich jemand, oder ihrer etliche, erkühnen sollten, es zu behindern, daß E. E. Rath zur Proposition gelassen werde, oder den Oberalten, nach abgelegter Proposition, die Abtretung in die Kirchspiele wehren, dieselbe sollen sofort aus

der Versammlung ausgeschaffet, dem Rathe denunciirt, in Verhaft gebracht, und das erste Mal mit einhundert Reichsthaler, das andere Mal mit zweihundert Reichsthaler, wie oben gedacht, bestraft werden. Sollte nun solches mit einer Zusammenrottirung, gebrauchter Gewalt und ungestümen Anstellungen geschehen, soll solches Verbrechen, pro modo admissi, wie vorgedacht, mit hoher Geldbuße, Stadt- und Landes-Verweisung, auch wohl Leibes- und Lebensstrafe, angesehen und geahndet, und der fiscalische Proceß wider die Complottisten angestellet werden."

---

## Fünfter Titel.

### Von Ordnung in den Kirchspielen.

---

Die Eintheilung der "gemenen Borger" nach Kirchspielen (und höchst wahrscheinlich auch das Abstimmen in diesen, unter Leitung der respectiven Kirchenvorsteher) gehört bereits der ältesten Zeit an. Mit Gewißheit läßt sie sich im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts nachweisen, indem die, den Receß von 1410 herbeiführenden Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, abseiten letzterer sechszig deputirten Bürgern, und zwar "uth jewelken caspel föftein" übertragen wurden, und die Schlußworte dieses Recesses besagen: "disser brefe hebben wy unsern borgeren in icliken caspel in unser Stadt jo eenen geantwordet."

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über die in den Kirchspielen zu beobachtende Ordnung enthält der Windischgrätzische Receß:

Art. 21.

"Ein jedes Kirchspiel soll auch um mehr Richtigkeit und Gewißheit die votantes mit Namen und Zunamen anfänglich verzeichnen, nachhero die ganze Handlung nach denen mehreren Stimmen bei einem jeden Propositions-Punkt notiren, und zuletzt

die majora durch den praesidem mit Zuziehung der nächst Ansitzenden colligiren, den ausgefallenen Particularschluß förmlich abfassen, und, vor ferner gehend zu dem nächsten Punkte, öffentlich ablesen, und selben nach den monitis, da einige vorhanden, mundiren, und, als völlig beliebet, bei Seite legen."

Art. 22.

"Bei Umfrage der proponirten Punkte soll niemand dem praesidi oder der Direction ein- oder vorgreifen, sondern ein jeder abwarten, daß die Ordnung ihn trifft, einem andern nicht vorgreifen oder einreden, sondern ein jeder an seiner Stelle und in seiner Ordnung ein freies votum haben und verzeichnet werden, jedennoch daß er mit aller Bescheidenheit in möglichster Kürze, und ohne Unlust oder Gezänke zu erregen, selbiges vorbringe, damit alles förmlich, ordentlich und friedlich zugehe, das Geschrei und Geruf vieler verschiedener aber von ja, ja, nein, nein, durch einander, keine vota machen, noch gerechnet werden. Sollte aber jemand ihm gelüsten lassen, solche und dergleichen confusiones anzurichten, oder sonsten unbescheidentlich gegen einander zu verfahren, sollen die praesides aller Kirchspiele pflichtig seyn, den und dieselbe, wenn sie vorhero zur Ruhe ermahnet, und von Unlust anzurichten nicht abstehen wollen, aufzunotiren, und nach dem Convent E. E. Rathe mit allen Umständen namkundig zu machen, damit er der Gebühr bestrafet werde."

Der, der Regulirung der Bürgerschaft gewidmete, Rath- und Bürgerschluß vom 18. August 1699 enthält größtentheils nur Bestätigungen dieser Verfügungen. Die, vom Rathe den funfzig Deputirten der Bürgerschaft am 28. October 1698 übergebenen Gravamina besagen sub No. 7—11, daß insbesondere darauf zu reflectiren, daß:

7. "Mannzahl zu halten in den Kirchspielen."

8. "Jedweder in seinem Kirchspiel bleibe und nicht in andere Kirchspiele gehe."

9. "Ein Jedweder in seinem Kirchspiel ein freies Votum habe und seines Voti halber nicht verhönet noch angefahren werde."

10. "Majora simpliciter in denen Kirchspielen gelten."

11. "Von jedweden Kirchspielschlüssen eigne Protocolla zu halten und zu asserviren."

welchen die funfzig Deputirten und demnächst die Bürgerschaft beistimmten, und nur ad 8. bemerkten: "Ein jeder Bürger muß billig in seinem Kirchspiel bleiben, so lange noch votirt wird. Wenn aber die deliberationes vorbei, oder per Deputatos ein Kirchspiel dem andern was anzubringen hat, cessirt solches;" und ad 11: "Desfalls lässet man es beim Alten."

Auch der vorliegende Titel wiederholt lediglich jene Anordnungen, unter Beifügung einiger näherer Bestimmungen:

Art. 1.

"Sobald man in die Kirchspiele getreten und allda die Anwesenden sich an gebührende Orte und Stellen gesetzt, soll in jedem derselben sofort Mannzahl gehalten, und eines jeden der Anwesenden Name und Zuname, nebst seiner Profession und Handwerk und Handthierung, wie auch dem Ort, allwo er wohnhaft, in das ordentliche Protocollum, so in jedem Kirchspiel dero Behuf, und zugleich zur Miteintragung der Kirchspiel-Schlüsse zu halten, notirt werden,*) und zwar durch den Präsidem des Kirchspiels, in dem Kirchspiel aber, wo der präsidirende Oberalte sich befindet, durch den Actuarium der Bürgerschaft."

---

*) Wie bereits oben zu Tit. 4. Art. 7. (S. 133. Note **)) bemerkt worden, tritt die Bürgerschaft nicht etwa nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig, noch vor Anhörung der Proposition des Raths in die Kirchspiele, um Mannzahl zu halten. Die Mannzahl-Listen der einzelnen Kirchspiele werden gedoppelt angefertigt, und je eine derselben den Deputirten des Raths, nach dessen Anfrage: "ob Erbgesessene Bürgerschaft in gehöriger Anzahl versammelt sey, um E. E. Raths Proposition zu hören," übergeben.

Art. 2.

"Wann Mannzahl gehalten, soll der Präses *) jeden Kirchspiels die proposita nebst den Beilagen, ohne Zulassung einiger Einsprache oder Verhinderung, uno contextu deutlich verlesen, darauf jeden Punkt absonderlich nach der in propositione befindlichen Ordnung ansprechen, die vota nach der Reihe der Sitzenden darob colligiren, nach denen majoribus **) den

*) Das Präsidium in den Kirchspielen führt der, der Wahl nach älteste Oberalte desselben, so fern nicht etwa einer der beiden übrigen Präses des Collegii der Oberalten ist. Ist der älteste Oberalte nicht gegenwärtig, so vertritt ihn der, dem Wahlalter nach, nächstfolgende. Fehlen sämmtliche Oberalten des Kirchspiels (ein Fall, der sich namentlich in dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. April 1743 ereignete), so gebührt das Präsidat dem ältesten Sechsziger u. s. w.

**) Da das Gesetz schlechthin von "majoribus" redet, scheint es eine absolute Stimmenmehrheit zu erheischen, und möchte es um so dringender erforderlich seyn, nur diese bei der Abfassung der Kirchspielschlüsse zum Grunde zu legen, indem nur so das, ohnehin mitunter eintretende, Mißverhältniß zwischen den Viril- und Kirchspiels-Stimmen thunlichst beseitigt werden kann. — Eine gesetzliche Bestimmung darüber, welches Verfahren bei eintretender Stimmengleichheit zu beobachten sey, fehlt. Da sich desfalls auch keine feste Observanz ausgebildet hat, indem man, nach vorangegangener wiederholter Abstimmung, und von Neuem eingetretener Stimmengleichheit, bald die Proposition ohne Weiteres als abgeschlagen angenommen, bald die Entscheidung dem Voto des präsidirenden Oberalten, oder auch, nach Analogie des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 7. Art. 8, einer, durch das Loos auserwählten ungleichen Anzahl von Mitgliedern des Kirchspiels, oder endlich dem Loose schlechthin überlassen, so bleibt es in solchem Falle lediglich dem Kirchspiele anheimgestellt, sich durch Stimmenmehrheit über das Verfahren zu vereinigen, welches es anwenden will, um zu einem Beschlusse zu gelangen. Eine solche Vereinigung aber muß stattfinden, es kann sich nicht etwa bei der Stimmengleichheit beruhigen, und unter der Krone anzeigen, daß selbige, also Nichtentscheidung, eingetreten, da das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 6. Art. 1. ausdrücklich vorschreibt, daß behufs Mundirung bürgerlicher Resolutionen "alle fünf Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur Endschaft und Richtigkeit gekommen seyn müssen."

ausgefallenen Kirchspiel-Schluß abfassen, und, wann er mundirt und verlesen, in oberwähntes Protocollum eintragen; nach selbigem gleichergestalt mit den folgenden, und successive mit allen Punkten der Proposition, von dem ersten bis zu den letzteren, auch darauf, wenn nämlich die Punkte in der Raths-Proposition vorher ausgemacht und zum Schluß gekommen, mit den Neben-Punkten gleichergestalt ordentlich und richtig verfahren."

Art. 3.

"Wenn E. E. Rath aus bewegenden sonderbaren Ursachen die copiam vidimatam dieser Protocolle, nach gehaltenem conventu, zu haben verlangen sollte, soll selbige ihm nicht geweigert werden, und ihm, in Befindung trifftiger Motive, der Bürgerschaft diesfalls bei folgendem conventu nähere Vorstellung zu thun, frei stehen."

Art. 4.

"Bei der Umfrage und Votirung über alle solche Punkte soll Niemand dem Präsidi in directorio und Colligirung der Stimmen eingreifen, oder Hinderniß machen, desgleichen keiner dem andern im Votiren vorgreifen, noch weniger eines andern votum mit höhnischen Worten anfechten, am allerwenigsten jemand, wegen seines voti, oder sonst, injuriiren, oder beschimpfen, sondern ein jeder abwarten, bis die Ordnung ihn an seiner Stelle treffe, und alsdann mit aller Bescheidenheit seine Meinung und Stimme, in möglichster Kürze und deutlich, ablegen und gewöhnlichermaaßen notiren lassen, und wie er in solchem seinem freien voto sich nicht gestöret, noch anderst, als es, nach seinem Begriff und Gewissen, der Stadt und dem gemeinen Wesen ersprießlich, zu geben gezwungen sehen wollen, also auch allen und jeden Anwesenden eben dergleichen Recht und Freiheit billigst gönnen und lassen, bei Vermeidung unterm Tit. 9. Art. 1. statuirter Strafe, unter welcher auch ebenermaaßen alles Geschrei von verschiedenen zugleich, mit Ja oder Nein,

ernstlich verboten, und solches für keine Votirung gerechnet, sondern für ungültig und nichtig gehalten, und kein votum notiret und verzeichnet, oder unter die majora mitgerechnet werden solle, so nicht nach obigem praescripto in einer, jeden nach der Reihe treffenden Ordnung, mit Vernunft und Bescheidenheit geführet worden. *) Wenn übrigens Jemand in versammelter Bürgerschaft, und auch im Rath, und in den bürgerlichen Collegiis, nach seinem besten Begriffe und Wissen, mit guter Bescheidenheit, ohne Verletzung der kaiserlichen Majestät und andern hohen Potentaten und Herrschaften schuldigen Respect, ohne Beleidigung ehrlicher Privatleute, zum Besten dieser Stadt und des gemeinen Wesens, und nicht wider Wahrheit und Gerechtigkeit votirt: so soll er darüber zu keiner Zeit besprochen, noch angefochten, vielmehr im Fall er obgeregtermaaßen sein votum geführt, von E. E. Rath und gemeiner Bürgerschaft auf gemeine Kosten vertreten, und Spruchs-, Schimpfs-, Noth- und Schad-los gehalten werden. Da auch Jemand dergleichen votum zu eines andern Gefährlichkeit auszutragen sich erkühnte, und dessen überwiesen werden könnte, wider denselben soll mit Untersuchung und Strafe verfahren werden."

---

*) Wenn somit jede eigentliche Debatte (welche lediglich den bürgerlichen Collegien vorbehalten bleibt) in den Kirchspiels-Versammlungen untersagt ist, so ist doch der Präses des Kirchspiels unstreitig befugt, jedem Anwesenden zu gestatten, auch ehe die Reihe des Votirens ihn trifft, etwanige Erläuterungen (aber nur diese, ohne voreiliges Votum) über den vorliegenden Propositions-Punkt zu geben, und werden, einer entschiedenen Observanz zufolge, sowohl von dem Präses selbst, vor dem Votiren und während desselben, als, mit dessen Erlaubniß, von denen, welche die Reihe des Votirens trifft, gar häufig Anwesende, insbesondere solche, die vermöge ihrer jetzigen oder frühern amtlichen Stellung den fraglichen Gegenstand näher zu erörtern befähigt sind, zu dergleichen Erläuterungen aufgefordert.

Art. 5.

"Gleichwie Niemand, bei funfzig Reichsthaler Strafe, sich unterstehen soll, in ein ander Kirchspiel, als wohin er gehört, mit einzutreten; also soll, so lange bis in dem Kirchspiel über alle und jede Punkte der Proposition die Berathschlagung und Handlung von Anfang bis zu Ende in gebührender Ordnung abgethan, ein jeder, der darin gehört, allda still und ruhig verbleiben, für allem aber sich Niemand gelüsten lassen, aus seinem Kirchspiel nach einem andern sich zu begeben, und, was allda resolvirt worden, auszuforschen, oder, was in seinem Kirchspiel beschlossen, überzutragen, bei willkührlicher, nachdrücklicher Strafe, wenn jemand dessen sofort bei nochwährendem conventu, oder auch nach demselben über kurz oder lang, genugsam überführt werden kann."

---

## Sechster Titel.

### Von Conferirung der Bürgerschlüsse und Mundirung allgemeiner bürgerlicher Resolution.

---

Auch in Betreff des Verfahrens bei Anfertigung des Bürgerschlusses aus den Kirchspielsschlüssen fehlte es bis zur Errichtung des Windischgrätzischen Recesses an jeder gesetzlichen Bestimmung. Dieser verfügt im Art. 23:

"Damit auch bei der Re- und Correlation keine Confusion vorgehe, soll vermöge der Römisch Kaiserlichen Majestät anwesenden Herren Bothschafters Einrath, und E. E. Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft darauf erfolgten Schlusses (vom 4. März 1674), gemeldete Re- und Correlation nicht von der gesammten wieder versammelten Gemeine und Bürgerschaft, sondern allein von den Ehrbaren Oberalten und denen neuen

Personen, die aus jedem Kirchspiel die löbliche Bürgerschaft jenen zuordnen wird, unter der Krone geschehen, und ein gesammter Schluß, nach den vier Kirchspiel-Schlüssen gemacht, nach alter Gewohnheit durch den beeidigten Actuarium zu Papier gebracht, von den deputatis verlesen, approbiret, und durch sie E. E. Rath ausgeantwortet werden."

Schon in jenem Bürgerschlusse vom 4. März 1674 heißt es indessen: "die Zahl der Deputirten were vor diesmal ungleich ausgefallen, bleibet bis zum nächsten Convent;" und wie wenig diese Vorschrift auch in den nächstfolgenden Jahren befolgt ward, ergiebt sich daraus, daß der Rath in den mehrerwähnten Vorschlägen hinsichtlich Regulirung der Bürgerschaft vom 28. October 1698 zu beantragen sich veranlaßt fand:

"Die Mundirung in der Schreiberei aus jedweden Kirchspielschlüssen, und nach Anweisung der Protocollorum, von Oberalten und gewissen Deputirten aus den Collegiis und Gelehrten, und zwar aus jedwedem Kirchspiel vier und nicht mehr, allein geschehen zu lassen."

worauf die funfzig Deputirten erwiederten:

"Die Mundirung in der Schreiberei aus den Kirchspielschlüssen kann geschehen von denen Oberalten und zehn Personen aus jedem Kirchspiel, welche zehn Personen ein jedes Kirchspiel allemal aus den anwesenden Bürgern zu erwählen hat; doch daß keine, so bei den Schlüssen interessirt, dazu gezogen werden."

welcher Ansicht am 18. August 1699 die Bürgerschaft und demnächst auch der Rath beitrat.

Die, jene Beschlüsse im Wesentlichen bestätigenden, näheren Bestimmungen des vorliegenden Titels sind folgende:

Art. 1.

"Wenn vorbeschriebenermaaßen alle fünf Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur Endschaft und Richtigkeit gekommen, und die Oberalten sich damit unter die Krone verfüget, sollen daselbst

alle solche Schlüsse, nach dem hergebrachten Rang und Ordnung der Kirchspiele, ordentlich verlesen werden; sobald aber solches geschehen, sollen, ohne einigen Verzug oder Abhaltung, die anwesenden Oberalten, nebst den Aeltesten der anwesenden Graduirten aus jedem Kirchspiel, falls selbige mit in conventu sind, und bei der Sache nicht interessirt, ingleichen den fünf ältesten der anwesenden Diaconen aus jedem Kirchspiel, oder, wenn deren nicht soviel zugegen wären, mit Zutretung der ältesten Sub=Diaconen, und in deren absence anderer a praeside zu benennender Bürger, zur Correlation und Mundirung in die Schreiberei treten; außer vorgedachten Personen aber Niemand, er sey wer er wolle, sich der Miterscheinung dabei anmaaßen, bei funfzig Reichsthaler Strafe für jeden, so sich dessen unterfangen, und auf erste des präsidirenden Oberalten Dehortirung (wie selbiger zu thun schuldig) sich davon nicht abhalten lassen würde; sollten auch ihrer etliche mit Ungestüm in die Schreiberei mit eindringen, und daselbst bei der Mundirung seyn und bleiben, und auf des Präsidis Erinnerung nicht abtreten wollen, dieselbigen sollen senatui sofort angezeigt, als Tumultuanten aus der Versammlung gewiesen, und zur gebührenden Strafe Inhalts des neunten Titels gezogen werden."

Art. 2.

"In der Schreiberei sollen der fünf Kirchspielen Schlüsse über alle und jede Punkte der Proposition verlesen, deren Verstand und Meinung nach dem wörtlichen Inhalt, ohne alle Detorquirung oder Künstelei, gedeutet, und was also die majora der Kirchspielschlüsse ergeben, extrahirt, und nach solcher die Resolution gesammter Bürgerschaft durch den beeidigten Actuarium der Oberalten zu Papier gebracht, nachmals unter der Krone verlesen, und darauf E. E. Rath, und zwar allemal in corpore, wenn dessen Proposition in corpore geschehen, oder per deputatos senatus, wenn durch selbige der Antrag verrichtet, überantwortet werden."

Art. 3.

"Dafern auch bei sothaner Correlation der Kirchspiel-Schlüsse, nach deren wörtlichem Inhalt, über einigen Punkt der Proposition ein wohlgegründeter, nicht aber etwa von einem oder andern der bei der Mundirung Mitanwesenden nur aus Affecten gesuchter, Zweifel sich hervorthun möchte, wohin die majora gehen, e. g. wenn zwei Kirchspiele pro affirmativa, zwei pro negativa, und das fünfte keines von beiden resolvirt hätte, oder sonsten, zu Ausfindung der wirklichen majorum ein oder ander Kirchspiel einer nähern Erklärung bedürfen möchte, so bleiben die andern Kirchspiel-Schlüsse in voller Würde und Kraft, und soll nur das einzige Kirchspiel allein, so unter zwei differenten Meinungen eine dritte hat, oder dessen Schluß nothwendig einer Erklärung bedarf, blos über die Frage, welchem von den zweien dissentirenden es beifallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle, wieder ins Kirchspiel treten, und mit möglicher Beförderung darob weiter resolviren, nach welcher Resolution alsdann, und dadurch erfolgten majoribus, der gesammte Bürgerschluß vorbeschriebenermaaßen abzufassen und zu mundiren ist. In Contributionsfällen aber, wenn es sich ergiebt, daß drei oder vier Kirchspiele contribuiren wollen, und eins oder zwei nicht, und also die quaestio an, oder daß contribuirt werden soll, richtig, jene aber in der Art der Contribution different sind: so soll die geringste Contribution daraus genommen und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden."

Art. 4.

"Sollte aber die Zeit zu kurz fallen, und man mit der Mundirung vor zehn Uhr nicht fertig werden können, sollen die Kirchspiel-Schlüsse versiegelt, über die Punkte aber, darüber einmal votiret und ein Schluß gemacht, absolute keine neue Deliberation wieder vorgenommen werden, folgenden Montag aber darauf in einem anderweitigen Convent die Mundirung zu Stande gebracht werden."

Daß zur Formirung des Bürgerschlusses eine absolute Mehrheit der Kirchspielschlüsse erforderlich sey, und nicht etwa schon eine relative genüge, geht aus der ganzen Fassung der Art. 2. u. 3. hervor, indem ersterer schlechthin verfügt, es solle "was die majora der Kirchspielschlüsse ergeben, extrahirt und nach solcher die Resolution gesammter Bürgerschaft durch den beeidigten Actuarium der Oberalten zu Papier gebracht werden," und die desfallsigen näheren Vorschriften des Art. 3. offenbar unbedingt eine absolute Majorität von drei Kirchspielen voraussetzen.

Schon daß diese speciellen Bestimmungen über die Correlation der Kirchspiel-Schlüsse überall erforderlich erschienen, ergiebt übrigens, daß das Reglement der Rath- und Bürger-Convente keinesweges voraussetzt, die Kirchspiel-Schlüsse, und somit auch die einzelnen Abstimmungen, dürften, ohne alle weiteren Modificationen, nur bejahend oder verneinend ausfallen, und würde dies daher keinem Zweifel unterworfen seyn können, auch wenn der Art. 3. nicht beispielsweise ausdrücklich den Fall aufführte: "wenn zwei Kirchspiele pro affirmativa, zwei pro negativa und das fünfte keines von beiden resolvirt hätte." Vielmehr sind, den Abstimmungen für oder wider die Propositionen des Raths beigefügte, Wünsche und Annexe, eben seit Errichtung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, üblicher geworden als früher, da dieses den "Nebenpunkten," welche in früheren Jahrhunderten den Propositionen des Raths fast regelmäßig in jedem Bürger-Convente zur Seite oder gar vorgestellt wurden, engere Grenzen und eine feste Norm anwies; was denn zur Folge hatte, daß selbige allmälig durchaus beseitigt worden, wogegen jene Wünsche und Annexe — welche indessen nicht über den Gegenstand der Proposition hinausgehen dürfen, indem sie widrigenfalls zu wirklichen Nebenpropositionen werden würden, zu deren Beantragung nur der präsidirende Oberalte, und auch dieser nur auf vorgängigen Consens der bürgerlichen Collegien befugt ist — an deren Stelle traten.

Das Hauptaugenmerk bei der Protocollirung der einzelnen Abstimmungen, so wie bei Abfassung der Kirchspielschlüsse und des Bürgerschlusses, ist nun aber insbesondere darauf zu richten, jene Wünsche und Annexe streng zu unterscheiden; da erstere, ohne die Annahme oder Ablehnung der in Rede stehenden Proposition irgend zu beschränken, nur zur Kenntniß des Raths gebracht werden sollen, letztere aber, weil sie Bedingungen enthalten, die Proposition stets angetragenermaaßen ablehnen, dennoch aber, um dem Rathe Veranlassung darzubieten, sofort auf selbige einzugehen, und somit etwanige, unnöthige, weitere Verhandlungen zu vermeiden, wörtlich respective in die Kirchspiel- oder Bürgerschlüsse aufgenommen werden müssen.

Geht aus der Fassung eines Kirchspielschlusses nicht mit Bestimmtheit hervor, ob demselben ein Wunsch oder ein Annex beigefügt sey, und stehen die übrigen vier sich in gleicher Anzahl bejahend und verneinend gegenüber, so liegt hier der im Art. 3. ausdrücklich bezeichnete Fall vor, und muß jenes Kirchspiel "blos über die Frage, welchem von den zweien dissentirenden es beifallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle," wieder ins Kirchspiel treten; unbezweifelt aber kann ein solches Wiedereintreten auch hinsichtlich mehrerer, und selbst der Mehrzahl der Kirchspiele, erforderlich werden, wenn mehrere Kirchspielschlüsse eine unbestimmte Fassung haben, und die übrigen nicht etwa allein schon den Ausschlag geben sollten, da der Art. 2. der Rundirungs-Commission "alle Detorquirung und Künstelei" untersagt, nur jene Kirchspiele selbst also, nachdem sie wieder eingetreten, ihren Schlüssen eine bestimmtere Deutung geben dürfen.

Eben dieser, in der Natur der Sache begründeten, Anordnung zufolge, dürfen Wünsche und Annexe in den Bürgerschluß nur aufgenommen werden, wenn wenigstens drei Kirchspielschlüsse sie "dem wörtlichen Inhalte nach" gleichlautend enthalten. Sind die etwanigen Wünsche nicht in wenigstens drei Kirchspielen übereinstimmend, so muß daher der Bürgerschluß, ohne alle

Berücksichtigung derselben, respectiv zustimmend oder ablehnend lauten; finden sich dagegen Annexe, wenn auch der verschiedensten Art, in wenigstens drei Kirchspielen, so ist die Proposition — und zwar, wenn die Annexe nicht "dem wörtlichen Inhalte nach" übereinstimmen, ohne Weiteres, *) — angetragenermaaßen abgeschlagen. Nur Contributionsfälle bilden nach Art. 3. hier eine Ausnahme, indem bei diesen, wenn die Frage, ob überall contribuirt werden solle, durch Majorität der Kirchspiele feststeht, die Kirchspiele aber, welche die Mehrheit bilden, "in der Art der Contribution" differiren, "die geringste Contribution daraus genommen und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden soll." Da diese Ausnahme, als solche, strenge auszulegen ist, sich aber offenbar auf die Voraussetzung gründet, daß unbedingt anzunehmen sey, diejenigen Kirchspiele, welche sich bereitwillig erklärt, das Mehrere zu zahlen, hätten um so mehr eingewilligt, eine geringere Summe zu contribuiren, — eine Annahme, die aber nur dann unbezweifelt richtig ist, wenn es

*) Sehr richtig fertigte daher die Rundirungs-Commission, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. December 1764 (in welchem der Rath auf eine Zulage zum Holzgelde für den Rector von 300 ℳ jährlich angetragen, zwei Kirchspiele diesen Antrag abgeschlagen, ein Kirchspiel ihn angenommen, eines 300 ℳ auf vier Jahre, und eines diese Summe auf zwei Jahre bewilligt hatte), davon ausgehend, daß hier kein eigentlicher Contributionsfall vorliege, den Bürgerschluß als den Antrag verneinend aus. — Nach demselben Princip, daß die Kirchspielschlüsse "nach dem wörtlichen Inhalt, ohne alle Detorquirung oder Künstelei" zu deuten, mußte in dem Rath- und Bürger-Convente vom 28. März 1833, in welchem ein, nicht auf bestimmte Zeit lautender Gesetzes Vorschlag von zwei Kirchspielen abgelehnt, von zweien genehmigt, von dem fünften aber auf eine bestimmte Reihe von Jahren angenommen worden, letzteres "blos über die Frage, welchem von den zwei dissentirenden es beifallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle," wieder ins Kirchspiel treten; was offenbar nicht minder hätte geschehen müssen, wenn der Antrag selbst auf eine bestimmte Zeit gelautet, zwei Kirchspiele sich unbedingt dafür, zwei dagegen erklärt hätten, das fünfte aber nur für eine beschränktere Zeit beigetreten wäre.

sich lediglich darum handelt, was gezahlt werden soll, nicht aber, wenn die fraglichen Kirchspiele zugleich darüber differiren, wie es gezahlt werden soll, — so dürfte sie schwerlich auf den Fall auszudehnen seyn, wenn nicht etwa nur der höhere oder mindere Betrag einer und derselben Abgabe in Rede stände, sondern die verschiedenen Kirchspiele sich für die Entrichtung verschiedenartiger Abgaben erklärt hätten.

Lautet der Antrag des Raths alternativ, so liegt zu Tage, daß der ganze Antrag als angetragenermaaßen abgeschlagen zu betrachten ist, wenn nicht die Majorität der Kirchspiele sich für eine der beiden Alternative ausgesprochen. *)

---

*) Die Entscheidung der Mundirungs-Commission in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. August 1762, in welchem der Rath alternativ ein doppeltes Kopfgeld oder ein Quartprocent beantragt hatte, ein Kirchspiel ein doppeltes Kopfgeld, eins ein Quartprocent bewilligt, zwei Kirchspiele beide Contributionen abgeschlagen, das fünfte aber ein einfaches Kopfgeld zugestanden, dahin:

"daß, weil zwei Kirchspielsschlüsse, ungeachtet sie in modo contribuendi differirten, doch immer pro affirmativa propositionis Senatus, utpote alternative, zwei hingegen pro negativa derselben wären, das Kirchspiel St. Jacobi, welches die Propositionen weder ganz affirmirt, noch ganz negirt hat, dieserwegen nach Vorschrift Tit. 6. Art. 3. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, für das fünfte, welches von beiden Meinungen die dritte habe, anzusehen sey, und daher, jedoch mit völliger Freiheit, wem es beitreten wolle, wieder ins Kirchspiel treten müsse."

läßt sich somit auf keine Weise rechtfertigen; wie sie denn auch für den Fall, daß das wiedereingetretene Kirchspiel sich nicht, wie jedoch geschehen, den negirenden Kirchspielen angeschlossen hätte, durchaus kein Resultat herbeigeführt haben würde. Es bedurfte hier überall keines Wiedereintretens. Da zwei Kirchspiele die Proposition des Raths abgelehnt, die drei übrigen aber sich nicht etwa übereinstimmend für eine der beiden alternativen Anträge erklärt hatten, so war die ganze Proposition angetragenermaaßen abgeschlagen; es sey denn, daß man, der oben dagegen angeführten Gründe ungeachtet, die Ausnahme im Art. 3. auch auf verschiedenartige Contributionen ausdehnen wollte, wo denn ein einfaches Kopfgeld als bewilligt anzusehen gewesen seyn würde.

---

# Siebenter Titel.

## Von E. E. Raths zustimmiger oder abstimmiger Entschließung.

---

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente durchaus eigenthümlich, indem es, wie bereits oben S. 57. bemerkt worden, bis zu Errichtung desselben, abgesehen von der so schwankenden, als kraftlosen, Verfügung im Art. 6. des Windischgrätzischen Recesses, bei Dissensen zwischen Rath und Bürgerschaft an einem endlichen Auskunftsmittel durchaus fehlte.

Veranlaßt wurden sie in jener Zeit zunächst durch die Sechsziger, welche in ihren damaligen Anträgen bemerkten:

"Der Hauptpunkt, auf welchen es in Zukunft ankommen werde, sey vom Rath gar nicht berührt worden, wer nemlich bei differenter Meinung des Raths und der Bürgerschaft dem andern weichen solle. Das, was im Windischgrätzischen Recesse darüber verfügt worden, sey nicht genügend, und wären sie der Meinung, daß im äußersten Falle, jedoch nach sorgfältig vorher versuchten Vereinigungsmitteln, endlich der Rath nachgeben müsse; welches sie, zur Conservirung der Rechte der Bürgerschaft, der Kaiserlichen Commission dringend ans Herz legten."

Indessen wurden sie demnächst so wenig in diesem Sinne abgefaßt, daß Erbgesessene Bürgerschaft sie später als gegen sich gerichtet betrachtete, und der Rath desfalls deren Anwendung wiederholt offenbar als Drohmittel beantragte.

Gleich dem ersten Artikel des Hauptrecesses verordnet der Art. 11:

"Schließlich soll es eine unveränderliche Satzung bleiben, daß, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und

Entschließung für keinen gültigen Schluß geachtet, vielweniger zur Execution gebracht werden, auch kein Theil den andern durch einige Zwangsmittel, sie haben Namen, wie sie wollen, als Vorenthaltung des honorarii, Verweigerung hochbenöthigter Contributionen, Fatigirung mit langem Zusammenbleiben, oder dergleichen, am allerwenigsten durch die, seither wenigen Jahren, von einigen Tumultuanten unverantwortlich angemaaßete Vorforderung der Rathsglieder in die Bürgerschaft, ad consentiendum, oder deren prätendirte Bestrafung, zu der Miteinwilligung nöthigen oder zwingen solle."

Das Verfahren aber bei Dissensen zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft ist in den Art. 1—10. dahin geordnet:

Art. 1.

"Gleich wie E. E. Rath denjenigen bürgerlichen Resolutionen, so obigen heilsamen Verfügungen nach in wohl regulirter Ordnung, mit gutem Vorbedacht genommen werden, sich gerne zustimmig erklären wird, wann nicht wichtige Ursachen ihn davon abhalten; also hat, bei sothaner dessen Zustimmung, das Resolvirte seine völlige Richtigkeit, und soll darauf ungesäumt von demselben als ein fester Rath- und Bürgerschluß zum wirklichen Stande gebracht oder exequiret werden. Dafern aber E. E. Rath aus trifftigen rationibus und Motiven sich genöthiget finden möchte, in einen oder andern Punkt der bürgerlichen Resolutionen seinen Consens nicht zu geben, so sollen zuvörderst, dessen ungeachtet, die übrigen von ihm mitapplacidirten Punkte in völliger Kraft und Würden bleiben, wegen der a senatu nicht applacidirenden Punkte aber in selbigem Bürger-Convent, weder mittelst vorgängig eventualiter schon in den Kirchspielen genommener, noch weiter zu nehmender Resolution, auf dessen Consens nicht gedrungen, besondern solche Punkte, unter Berahmung eines zulänglichen termini, vor der Hand zu näherer deren Erwägung und Beleuchtung zwischen E. E. Rath und dem Collegio der Sechsziger ausgestellet werden."

Art. 2.

"Bei ungesäumt darauf vorzunehmender sothaner Communication mit dem Collegio der Sechsziger hat E. E. Rath die Bewegnisse, warum er in die bürgerliche Resolution zu consentiren Bedenken trage, umständlich vorzustellen, welche, wann selbiges Collegium erheblich befinden möchte, dasselbe mit E. E. Rathe auf alle vernünftige und billige Mittel und Wege, wie dessen und der Bürgerschaft dissentirende Meinungen durch etwanige temperamenta, oder andere expedientia zu vereinigen, bedacht seyn, und wann solche erfunden und beiderseits applacidiret worden, E. E. Rath ohne Verzug die Erbgesessene Bürgerschaft wieder convociren lassen, derselben das mit dem Collegio Behandelte vortragen, und darob eine nähere Resolution erwärtigen wird. Würde aber im Gegentheil E. E. Rath selbigen Collegii Gegen-Remonstration auf seine Bewegnisse so fundiret befinden, daß dadurch das Bedenken, so er sich zu consentiren gemacht, gehoben oder erleichtert würde, wird er darauf seinen consensum nicht weiter difficultiren, sondern selbigen sofort ad protocollum collegii geben, und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben."

Art. 3.

"Dafern aber das Collegium, nach hinc inde gepflogener Communication, bei der bürgerlichen Resolution, und E. E. Rath bei seiner contrairen Meinung persistiren möchte, soll die Sache unverweilet von E. E. Rathe an das Collegium der Ein Hundert und Achtziger gebracht, und allda gleichergestalt, wie wegen des Collegii der Sechsziger in jetzt vorhergehendem Artikel geordnet ist, verfahren, bei auch daselbst aber verbleibender Contradiction und nicht zu erreichender Vereinbarung, wieder an gesammte Erbgesessene Bürgerschaft, mittelst E. E. Raths darob zu thuenden neuen Proposition und Repräsentation gebracht, und dafern diese alsdann nichtsdestoweniger per majora abermaliger Kirchspielschlüsse ihrer vorigen Resolution inhärirte,

abseiten E. E. Raths alle mögliche Facilität zum einmüthigen Schlusse beigetragen, auch von ihm endlich nicht positive das Wort Placet gefordert werden, sondern genug seyn, daß er sich erkläre, er lasse es geschehen, er acceptire aus Liebe zum Frieden die bürgerliche Resolution, oder dergleichen."

Art. 4.

"Im Fall aber, nach solcher der Erbgesessenen Bürgerschaft nochmaliger Inhärirung auf ihrem vorigen Schluß, E. E. Rath dennoch befinden oder erachten möchte, daß er ohne Hintansetzung der Stadt- und deren Gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens, oder seiner Amtspflichten, nicht darin consentiren oder nachgeben könne; so soll zu der streitigen Punkten gänzlicher Abhülfe und unwiderruflicher Entscheidung, eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft, und zwar beiderseits in gleicher, conjunctim höchstens nicht über sechszehn oder zwanzig Personen sich erstreckender Anzahl, gemacht werden, folgendergestalt, daß nemlich in jedem Kirchspiel eine dreifache Anzahl so vieler unpartheilicher und dazu qualificirter Personen aus dem Collegio der Sechsziger oder Ein Hundert und Achtziger, — jedoch, daß der Erbgesessenen Bürgerschaft auch einige andere, die Bürgerschaft zu frequentiren fähige Bürger mit ins Loos zu bringen unbenommen bleibt, — als nach dem numero gesammter bürgerlichen Deputation jedem Kirchspiel competiret, e. g. wann deren zehn seyn sollten, in jedem Kirchspiel sechs, per majora vota, und aus selbigen folglich der dritte Theil durch Loos erwählet werde. Wollte auch die Erbgesessene Bürgerschaft zu dergleichen Deputation, unter jetztbenannter Anzahl, einen oder mehrere graduirte Erbgesessene Bürger mit committiren, oder auch zu gesammter Deputation einen numerum belieben, der unter die Kirchspiele nicht gleich getheilet werden könnte, so soll vorgängig gleichfalls durchs Loos determiniret werden, welches, oder welche Kirchspiele die Graduirten, oder auch die mehrere Anzahl der

deputandorum zu erwählen befugt seyn sollen; da dann mit Erwählung der Graduirten, durch eine dreifache Anzahl und folgende Loosung es ebenermaaßen, wie vorerwähnt, gehalten werden, das wählende Kirchspiel aber dabei an membra selbigen Kirchspiels nicht gebunden, sondern indistincte auch aus andern Kirchspielen die Graduirte zu elegiren bemächtigt seyn soll."

Art. 5.

"Gleichergestalt sollen auch E. E. Raths Deputirte von demselben blos durchs Loos erwählet werden, wobei wie E. E. Rath, die Herren Bürgermeister selbst mit in solches Loos zu ziehen, nach dessen Belieben und Gutbefinden, allemal frei stehet, also sollen hingegen diejenigen davon excludirt seyn, die an dem quästionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punkt, für sich oder die Ihrigen einiges absonderliches Interesse haben möchten."

Art. 6.

"Alle solche deputati des Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft sollen darauf den folgenden ersten oder andern Tag, auf Befehl des präsidirenden Herrn Bürgermeisters, durch den Rathsschenken zu einer gewissen Stunde berufen werden, und alsdann sammt und sonders zugleich in corpore, die aber wegen Krankheiten oder Ehehaften alsdann nicht möchten mit erscheinen können, unverweilet darauf, sobald es geschehen kann, folgenden körperlichen Eid in pleno senatu abstatten:

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in denen, zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft wegen differirender deren Meinung bisher unerledigten Sachen, zu deren Entscheidung ich von E. E. Rathe, oder der Erbgesessenen Bürgerschaft, deputirt und committirt worden bin, bei meinem darob zu gebenden voto und Ausspruch blos und allein nach meinem besten Wissen und Gewissen, Gottes Ehre, der Stadt und deren Gemeinen Wesens Bestes, und die Heilige Gerechtigkeit vor Augen haben, weder

aus Liebe, noch Haß, Freundschaft, noch Feindschaft, gegen E. E. Rath oder die Löbliche Bürgerschaft, oder auch gegen Einzelne deren Mitglieder, oder auch sonsten Privatpersonen, vielweniger gegen dieselben, so bei der quästionirten Sache Schaden oder Vortheil directe oder indirecte haben könnten, desgleichen durch keinerlei Autorität, Ansehen, Vorurtheil, Befehl oder Ueberredung von andern, sie seyen in oder außer Raths, am allerwenigsten wegen einigen für mich oder die Meinigen darunter abzielenden favors, Vortheils, Interesse oder partheilicher Absicht, dabei anders, als wie ich es nach meinem besten wohlbedächtlichen Begriff und Gewissen gerecht, billig, der Stadt nützlich, und vor dem Gericht Gottes verantwortlich befinden werde, thun und handeln; auch sowohl was ich selbst, als meine con-deputati, bei diesen zur Decision uns aufgetragenen Sachen votiren, thun und lassen werden, niemalen einigem Menschen, in oder außer Raths und Bürgerschaft, offenbaren, besondern solches alles bis in meine Grube verschwiegen halten will. So wahr mir Gott" u. s. w.

Art. 7.

"Kraft vorerwähnter rechtmäßigen Wahl und dieser Fundamental-Verfassung dann, sollen sothane deputati senatus et civium, nach geleistetem diesem Eide, ipso facto, ohne weitere specielle Vollmacht, die streitige Sache nach Ausschlag der mehreren Stimmen, in einer Zeit längstens von vierzehn Tagen, so völlig und unwiderruflich zu decidiren autorisiret seyn, daß sowohl E. E. Rath als gesammte Erbgesessene Bürgerschaft dabei acquiesciren, und weder einer noch anderer Seits, sub quocunque praetextu, directe oder indirecte, etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, besondern ihr Ausspruch (welchen sie, mit ihrer allerseits eigenhändigen Namens-Unterschrift, in zweien Exemplaren, eines dem Rathe, das andere denen Oberalten, zu überreichen haben) pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequiret werden soll."

Art. 8.

"Würde aber über alles Verhoffen, in decisione ipsa, sich pro und contra in der Hauptsache, oder einiger Modification und Umständen, eine paritas votorum ergeben, und bei wiederholter Umfrage unversetzlich bleiben, so sollen alle Namen gesammter Deputation aus Rath und Bürgerschaft ins Loos gelegt, und daraus fünf membra, ohne Unterschied, wie viele oder wenige deputatorum senatus vel civium es treffen möchte, per sortem erwählet werden, und die pluralitas votorum solcher fünf Sub-Deputirten (wenn sie darob vorgängig unter sich allein eine Conferenz und Umstimmung gehalten) der ganzen Sache den finalen Ausschlag, mit eben der Kraft, als wäre es conclusum unanime totius deputationis, unwiderruflich geben."

Art. 9.

"Und wie Niemand, der zu dergleichen Deputation obverordneter maaßen aus Rath und Bürgerschaft, oder auch in eventum, nach Maaßgebung vorhergehenden articuli zur engeren Sub-Deputation, durchs Loos erwählt wird, bei Verlust der Stadt-Wohnung, sich all solcher Function entziehen, und so oft er a directore deputationis *) durch gewöhnliche Ansage gefordert wird, allemal, außer alleinigem Fall erweislicher Krankheit — welche zur Erkenntniß dieser Deputation steht, in Stelle des Kranken oder sonst abwesenden membri aber ein anderer, wenn er ex senatu, vom Rath, und wenn er ein Bürger, aus den übrigen in selbigen Kirchspielen erwählten und bereits im ersten Loose mit gewesenen, durchs Loos surrogiret werden, — bei funfzig Reichsthaler Strafe dazu zu erscheinen schuldig,

---

*) Präses dieser Deputation ist unbezweifelt, zufolge des Hauptrecesses Art. 5. No. 17, der älteste Deputirte des Raths; wie denn auch, da "nach gewöhnlicher Ordnung" votirt werden soll, die Mitglieder des Raths vor den bürgerlichen Deputirten, diese aber nach der hergebrachten Reihefolge der Kirchspiele, ihre Stimmen abzugeben haben.

auch in darob haltenden Deputations-Conferentien ein jeder in höchster Bescheidenheit, nach gewöhnlicher Ordnung, seine Meinung und votum pro und contra, positive und deutlich, nach seinem besten Wissen und Gewissen, mit Christ-redlicher Freimüthigkeit geben, darinnen von Niemand eingeredet, gestöret, vielweniger wegen seiner ab- oder zustimmigen Meinung hart angefahren, oder sonst ungebührlich begegnet, am allerwenigsten, weder von E. E. Raths, noch von der Erbgesessenen Bürgerschaft jederseitigen deputatis, oder einzelen deren membris, wie oder was sie votiren mögen, vorgeschrieben oder eingebunden werden soll; also soll hingegen Niemand der deputatorum, wegen seines geführten voti, über kurz oder lang und zu keiner Zeit, weder dem Rath, noch der Bürgerschaft responsable, noch was, oder wie er, oder andere votirt, jemals zu offenbaren, vielmehr, seinem Eid zufolge, und bei Verlust seiner Ehre und guten Namens, bis in seine Grube solches verschwiegen zu halten schuldig, und solchergestalt, kraft dieser unumstößlichen Satzung, desfalls ein jeder deputatorum, nebst seinen Erben und Nachkommen, für alle Ansprache oder Unlust völlig garantirt und versichert seyn."

Art. 10.

"Indessen und bei dem allen bleibt es allerdings bei demjenigen, so oben Tit. 2. von Sachen, die in die Bürgerschaft nicht gebracht, und also vielweniger unter obverfügte deputationes gezogen werden können, disponiret worden; desgleichen, daß in Sachen diejenigen jura anlangend, deren exercitium dem Rath im vorhergehenden fünften Artikel des Hauptrecesses privative reservirt und bestätigt worden, in so weit es solch exercitium directe oder per indirectum angehen möchte, wie auch in Sachen der Bürgerschaft im Art. 2. des Hauptrecesses generaliter bestätigte jura, und statum regiminis betreffend, so wie dieselbe durch künftigen Hauptreceß werden befestiget werden, von der Bürgerschaft einseitig, und ohne E. E. Raths

freien Consens, keine Veränderung angemaaßet oder vorgenommen, besondern in solchen über Verhoffen attendirenden Fällen, E. E. Raths Contradiction allein plenum effectum dergestalt haben solle, daß darob dessen Consens nicht weiter urgiret, vielweniger zu dergleichen Deputation verwiesen werden möge."

Offenbar fassen diese Verfügungen zunächst die von Erbgesessener Bürgerschaft ausgehenden Nebenpropositionen ins Auge; da indessen der Ausdruck "bürgerliche Resolutionen" eben sowohl die, auf die Propositionen des Raths erfolgten, abschläglichen Erklärungen, als selbstständige positive Beschlüsse der Bürgerschaft in sich begreift, so ist durchaus kein Grund vorhanden, die Befugniß des Raths, auf die endliche Entscheidung der hier vorgeschriebenen außerordentlichen Deputation zu provociren, auch in dem Falle, wenn die Bürgerschaft eine seiner Propositionen verworfen, irgend in Abrede zu stellen, und mit dem Recensenten des neuen Abdrucks der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, in der allgemeinen Litteratur-Zeitung, Jahrgang 1829, No. 44, anzunehmen, daß hier "eine Ausnahme von dem obersten Grundsatze des Hamburgischen Staatsrechts, daß die höchste Gewalt dem Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehe, zu Gunsten der Bürger" vorliege.

Eine solche Ausnahme steht überall nicht in Rede. Vielmehr findet jener oberste Grundsatz eben darin seine Bestätigung, daß, als nothwendiges Auskunftsmittel für den Fall, wenn, aller Ausgleichungsversuche ungeachtet, ein gemeinsamer Beschluß nicht herbeizuführen ist, beide, und, zwar in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Inhaber der höchsten Gewalt, die endliche Entscheidung beiderseitigen Deputirten committiren. Wäre dieses Auskunftsmittel nur anwendbar, wenn selbstständige, positive Beschlüsse der Erbgesessenen Bürgerschaft vorlägen, so würde es offenbar möglicher Weise gerade da, wo es am dringendsten erforderlich, an einem solchen durchaus fehlen; während anderer-

seits ein Mißbrauch desselben abseiten des Raths schwerlich zu erwarten seyn möchte, da jene außerordentliche Deputation, welche auch für ihn die höhere Instanz bildet, aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzt ist, zugleich aber diese Mitglieder seinerseits lediglich durch das Loos, von der Bürgerschaft dagegen zunächst durch freie Wahl bestimmt werden.

Bei der Entscheidung dieser Deputation sollen, zufolge Art. 7, "sowohl E. E. Rath, als gesammte Erbgesessene Bürgerschaft acquiesciren, und weder einer noch anderer Seits, sub quocunque praetextu, directe oder indirecte etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, sondern ihr Ausspruch soll pro lege totius civitatis angenommen, steif gehalten und sofort exequirt werden." Hieraus folgt indessen nur, daß diese Entscheidung einseitig nicht wieder umgestoßen werden, also auch, daß in Betreff der bis dahin streitigen Sache, bei neuerdings eintretendem Dissense, nicht etwa wiederholt eine außerordentliche Deputation berufen werden dürfe. Durch einmüthigen Schluß des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft dagegen kann jene Entscheidung, gleich jeder andern "lex totius civitatis," in Gemäßheit Art. 16. des Hauptrecesses, "geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben" werden.

Die, in den Art. 1—3. vorgeschriebenen, Ausgleichungsversuche erfüllten ihren Zweck bisher fast durchgängig so sehr, daß der Rath seit Errichtung des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente nur zu sechs verschiedenen Malen — und zwar nur in drei Fällen (wenn gleich auch hier, wie der Erfolg zeigte, nicht aus hinreichenden innern Gründen, doch) durchaus verfassungsgemäß — sich bewogen erachtete, auf jenes letzte Auskunftsmittel zu provociren; Erbgesessene Bürgerschaft aber nur in einem einzigen Falle auf dasselbe einging, in allen übrigen dagegen dessen Anwendung, durch Hervorsuchung aller erdenkbaren Gegengründe verhinderte.

In dem ersten dieser Fälle, im Rath- und Bürger-Convente vom 28. November 1765, wo der Dissens die Vermehrung des Honorars des Raths betraf, lautete die Erwiederung Erbgesessener Bürgerschaft dahin:

"Da Erbgesessene Bürgerschaft die proponirte Sache nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente zu der quästionirten Deputation für nicht qualificirt hält, so kann sie ihre Zustimmung zu Niedersetzung derselben nicht geben."

bei welcher sich der Rath, wenn gleich er sich nähere Vorstellungen vorbehielt, wohl um so mehr beruhigte, als er, bei reiflicher Erwägung, schwerlich befinden und erachten mochte, daß er, zufolge Art. 4. des vorliegenden Titels, "ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens, oder seiner Amtspflichten," nicht in den Bürgerschluß consentiren könne; auch abgesehen hiervon, dieser Dissens offenbar der Entscheidung einer solchen Deputation gar nicht unterliegen konnte, die hier überall nicht niedergesetzt werden durfte, da der Art. 5. alle diejenigen Rathsmitglieder davon ausschließt, "die an dem quästionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punkt für sich oder die Ihrigen einiges absonderliches Interesse haben möchten."

Am 29. August 1771 proponirte der Rath, nachdem Erbgesessene Bürgerschaft bereits am 1. August desselben Jahres die von ihm beantragte Niedersetzung einer Deputation zur Verbesserung des Cammerwesens abgelehnt, alternativ die Niedersetzung eben dieser Deputation, oder die Bevollmächtigung der Oberalten, unter Zuziehung des Actuars Erbgesessener Bürgerschaft, zur Führung des Protocolls, mit Deputirten des Raths und der Cämmerei zum Behuf des Cameral-Wesens in Conferenz zu treten, oder die Erhöhung mehrerer namhaft gemachter Abgaben; und provocirte, als Erbgesessene Bürgerschaft keiner dieser Propositionen beitrat, auf die, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente vorgeschriebene Deputation,

und zwar zur Entscheidung: "ob die vorgeschlagene Cameral-Deputation, oder die Conferenz, oder keins von beiden stattfinden solle." Die Bürgerschaft quadruplicirte:

"Da die, in dem Verbande der ganzen Proposition proponirte Erhöhung verschiedener Contributionen nicht als ein Temperament der vorgeschlagenen Cameral-Deputation anzusehen ist, und diese Erhöhung heute zum ersten Male proponirt worden, so ist Erbgesessene Bürgerschaft der Meinung, daß die zwei ersten, alternative von E. E. Rath geschehenen Vorschläge nicht von dem dritten abgesondert und separatim an die große Deputation gebracht werden können, und kann daher ihre Zustimmung zu der Niedersetzung der Deputation nicht ertheilen."

wodurch der Rath, nachdem er zunächst das Weitere zur abermaligen, baldmöglichsten Zusammenkunft Erbgesessener Bürgerschaft vorbehalten, sich bewogen fand, in dem nächsten Rath- und Bürger-Convente, am 12. September desselben Jahres, jene drei alternativen Propositionen unverändert noch einmal vorzulegen. Erbgesessene Bürgerschaft trat hierauf der ersten derselben bei.

Eine dritte, und zwar, der Einwendungen Erbgesessener Bürgerschaft ungeachtet, sowohl der Form, als dem Gegenstand nach, durchaus geeignete Veranlassung zur Provocation auf die Entscheidung der außerordentlichen Deputation, bot dem Rathe am 9. December 1773 ein Beschluß der Bürgerschaft, die weitere Reduction der Garnison betreffend, welcher einem früheren vom 26. August desselben Jahres lediglich inhärirte. Der Rath replicirte:

"Da E. E. Rath die Reductionssache von der Beschaffenheit hält, daß er ohne Hintenansetzung des Besten der Stadt und deren gemeinen Wesens nicht nachgeben kann, so ist nunmehr der Fall vorhanden, wo, nach Vorschrift des vierten Artikels im siebenten Titel des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente, zur gänzlichen Abhülfe dieses streitigen Punktes und dessen unwiderruflichen Entscheidung, eine De-

putation aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzt werden muß. E. E. Rath ersucht demnach die Erbgesessene Bürgerschaft, sich wieder in die Kirchspiele zu begeben, und zuvörderst die Anzahl ihrer, zu dieser Deputation zu erwählenden Mitglieder auszumachen, auch sodann die Wahl derselben nach Vorschrift des gedachten Artikels zu bewerkstelligen."

Erbgesessene Bürgerschaft duplicirte:

"Da die Reduction der Miliz nach der Meinung der Erbgesessenen Bürgerschaft blos durch allmäliges Absterben geschehen soll, und daher ein kleiner Aufschub der Entscheidung des streitigen Punkts nicht präjudicirt, so ersucht die Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath in Absicht der im Art. 3. Tit. 7. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente auf den heutigen Fall empfohlenen Beitragung aller möglichen Facilität zum einmüthigen Schlusse, die proponirte Entscheidung annoch ausgesetzt zu lassen."

Der Rath triplicirte:

"Da nach Vorschrift des Art. 4. Tit. 7. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente die Deputation sogleich ohne weiteren Verzug stattfinden soll, sobald die Erbgesessene Bürgerschaft auf E. E. Raths nochmalige Proposition ihrer vorigen Resolution inhärirt; so kann derselbe in den von ihm verlangten Aufschub unmöglich willigen, so gern er auch sonst dem Wunsche Erbgesessener Bürgerschaft nachzugeben geneigt ist; sondern es bleibt nichts anderes übrig, als daß die gesetzmäßige Deputation noch heute niedergesetzt werde. E. E. Rath ersucht daher die Erbgesessene Bürgerschaft, da die im Reglement bestimmte Zeit noch nicht verflossen, wieder in die Kirchspiele zu treten und die Wahl ihrer Deputirten nach Vorschrift des gedachten Artikels vorzunehmen."

Die Bürgerschaft quadruplicirte:

"Da der angeführte Artikel des Reglements nicht sagt, daß die Wahl der Deputirten an dem Tage der erfolgten inhärirenden

Resolution, oder, wie E. E. Rath sich ausdrückt, sogleich ohne weitern Verzug geschehen solle, so ersucht die Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath nochmals, für heute nicht länger auf eine so harte Art in dieselbe zu dringen, sondern, bei aller cessirenden Gefahr auf den Verzug, die proponirte Wahl für jetzt ausgesetzt zu lassen."

Der Rath quintuplicirte:

"E. E. Rath will zwar aus Gefälligkeit geschehen lassen, daß die Wahl zur Deputation für heute ausgesetzt werde, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch die Lage der Sache auf keine Art verändert werde, und will er, zur Bewerkstelligung der heute nicht zu Stande gekommenen Wahl der Deputirten, die Erbgesessene Bürgerschaft auf den nächsten Montag wieder convociren lassen."

Nachdem hierauf am 13. December der Rath wiederholt ersucht: "daß es der Erbgesessenen Bürgerschaft gefällig seyn möge, in die Kirchspiele zu treten, und die am vorigen Donnerstage nicht zu Stande gebrachte Wahl ihrer Deputatorum zu der jüngst erwähnten Deputation nunmehr vorzunehmen, dafern es derselben nicht etwa gefällig seyn sollte, noch jetzt der Proposition des Senats wegen der Garnison pure zu accediren," sextuplicirte die Bürgerschaft:

"Nachdem die Erbgesessene Bürgerschaft den ihr ganz unerwarteten Antrag E. E. Raths, die Reductions-Sache an die Art. 4. Tit. 7. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verordnete Deputation zu bringen, seit vorigem Donnerstage näher erwogen: so findet dieselbe nunmehr, da nach dem Convente vom 26. August gar keine Temperamente, wie doch in dem vorhergehenden zweiten und dritten Artikel des Reglements ausdrücklich verordnet ist, bei den Collegiis versucht und in Vorschlag gebracht worden, ja dem Collegio der Hundert und Achtziger die Sache gar nicht einmal wieder proponirt werden können, daß der im gedachten vierten Artikel des Reglements exprimirte Deputationsfall nicht existire. Die Erbgesessene

Bürgerschaft kann daher zu keiner Wahl ihrer Deputirten, bei nicht statthabender Deputation, schreiten, sondern ersucht vielmehr E. E. Rath, die Sache abermals an das Collegium der Sechsziger gelangen zu lassen, damit dasselbige mit E. E. Rath auf billige Temperamente zur Vereinigung der dissentirenden Meinungen bedacht seyn möge."

Die endliche Septuplik des Raths lautete dahin:

"Da Senatus dem Collegio der Sechsziger in der, nach dem Convent vom 26. August mit demselben gepflogenen Unterhandlung, sogleich declarirt, daß er keine Temperamente zur Vereinigung der dissentirenden Meinungen vorzuschlagen wisse, und darauf von demselben eben so wenig Vorschläge dieserwegen geschehen, das Collegium der Hundert und Achtziger aber, als demselben diese Materie vorgetragen werden sollen, nicht complet geworden, und die Erbgesessene Bürgerschaft am vorigen Donnerstage ihre Resolution, ohne die Sache vorgängig an die Collegia zurück zu verweisen, pure ertheilt, und der vorigen Resolution pure inhärirt, folglich nach dieser Inhärirung der vorigen Resolution die gesetzmäßige Deputation unmittelbar eintreten muß, die Erbgesessene Bürgerschaft auch in ihren Duplicis und Quadruplicis die Eintretung der Deputation nicht in Zweifel gezogen, sondern blos einen Aufschub verlangt, so ist es ungezweifelt gewiß, daß der in dem angezogenen Artikel exprimirte Deputationsfall gegenwärtig wirklich existirt, und daß die Zurückverweisung an das Collegium der Sechsziger nicht mehr stattfinden könne. Jedoch will E. E. Rath, um der Erbgesessenen Bürgerschaft seine, über alles gehende Neigung, die vollkommenste Einigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft zu erhalten, aufs Neue zu beweisen, und alle mögliche Facilität zum einmüthigen Schluß beizutragen, derselben dahin accediren, daß er es sich gefallen lassen wolle, von den Collegiis Vorschläge zu Temperamenten zur Vereinigung der dissentirenden Meinungen zu erwarten; allein mit dem ausdrücklichen Vor-

behalte, daß er sich dadurch auf das Zukünftige nichts vergeben wolle, und daß dies gegenwärtige Nachgeben nicht auf künftige Fälle gezogen werden könne, auch daß, falls die Vorschläge der Collegiorum von ihm nicht angenommen werden sollten, der Weg zur großen Deputation noch immer offen bleibe." Diese Angelegenheit ward demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1775 erledigt.

Einen eventuellen Antrag derselben Art stellte der Rath in dem Rath- und Bürger-Convente vom 29. März 1801, nachdem Erbgesessene Bürgerschaft die Proposition des Raths: "dem Prinzen Carl von Hessen, dessen Aufforderung gemäß, Deputirte zu senden, und diese zu bevollmächtigen, dem Prinzen, wenn sie von demselben die Zusicherung unserer Unabhängigkeit, der Unverletzbarkeit unserer Gerechtsame und des öffentlichen und Privat-Eigenthums, Befreiung von Einquartirung, und wo möglich noch andere günstige Bedingungen erhalten hätten, die Thore öffnen zu lassen," wiederholt abgelehnt, vielmehr in ihrer Duplik sich ausdrücklich dahin erklärt hatte: "daß die Thore nicht freiwillig zu öffnen, sondern nur der Gewalt nachgegeben werden dürfe." Die Bürgerschaft ging auf jenen eventuellen Antrag nicht ein, trat aber nunmehr der ursprünglichen Proposition des Raths bei. — Dieser Antrag erscheint offenbar verfrüht, da keine desfallsige, vorgängige, erneuerte Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien stattgefunden; ward dagegen aber, bei den vorliegenden dringenden Umständen, "in den wenigen, zur Berathschlagung noch übrigen Augenblicken," durch die Nothwendigkeit geboten.

Später fand sich der Rath noch zweimal, und zwar in beiden Fällen durchaus verfassungsgemäß, zu solcher Provocation veranlaßt. Beide Fälle betrafen unsere Zoll-Angelegenheit.

Nachdem der Rath schon am 12. Juni 1823 cumulativ mehrere Anträge in Betreff der Prolongation der bisherigen Zoll-Ordnung und der Zoll-Ansätze, hinsichtlich letzterer jedoch

unter mannigfachen Modificationen, gestellt, Erbgesessene Bürgerschaft aber diese sämmtlich abgelehnt, beantragte er am 25. Juni, nebst unveränderter Beibehaltung der bisherigen Zoll-Ordnung bis zum Ablauf jenes Jahres, alternativ, entweder die Beliebung der bereits am 12. Juni proponirten Zoll-Erleichterungen, auf fünf oder auch drei Jahre, mit ausdrücklichem Vorbehalt jedoch demnächst zu proponirender Deckungsmittel für einen über 200,000 ℳ zu berechnenden Ausfall der Staatseinnahme, oder Beibehaltung der bisherigen Zoll-Ansätze annoch auf drei Jahre; und wiederholte, da Erbgesessene Bürgerschaft keinem derselben beitrat, vielmehr nur die fernere vorläufige Prolongation der bisherigen Zoll-Ordnung auf die nächsten drei Monate bewilligte, am 21. August, beide alternative Anträge, letzteren jedoch, als Temperament, in Verbindung mit mehreren, der vorgängigen Bezeichnung eines Deckungsmittel weniger bedürfenden Zoll-Erleichterungen, indem er zugleich bemerkte:

"Wenn Erbgesessene Bürgerschaft sich weder der ersten noch der zweiten Proposition E. E. Raths zustimmig erklärt, so tritt der Fall ein, wo, nach Erbgesessener Bürgerschaft nochmaliger Inhärirung auf ihrem vorigen Schlusse, E. E. Rath, ohne Hintenansetzung der Stadt und deren Gemeinwesens Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens und seiner Amtspflichten, nicht der abschlägigen Resolution Erbgesessener Bürgerschaft beitreten kann. Gestützt auf Art. 4. Tit. 7. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, hält E. E. Rath sich also verpflichtet, sodann Erbgesessene Bürgerschaft zu ersuchen, noch während der heutigen Sitzung in die Kirchspiele zu treten, in jedem derselben, nach Maaßgabe des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, sechs unpartheiliche, dazu qualificirte Personen durch Stimmenmehrheit, und aus den so Gewählten den dritten Theil durchs Loos, zu erkiesen, um mit einer gleichen Zahl, aus der Gesammtheit E. E. Raths durchs

Loos zu wählender Deputirten darüber, ob, nach der vorliegenden Hauptproposition E. E. Raths, die jetzt bestehenden Zoll-Ansätze vorläufig auf drei Jahre zu prolongiren seyen, innerhalb vierzehn Tagen, in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise, eine bündige Entscheidung zu fällen."

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte nunmehr die erste jener beiden alternativen Propositionen.

In dem letzten dieser Fälle endlich, am 12. October 1829, erfolgte die erste wirkliche Niedersetzung jener außerordentlichen Deputation, und zwar ohne irgend einen Widerspruch abseiten Erbgesessener Bürgerschaft. Am 23. Juli jenes Jahres hatte der Rath die Prolongation der Zoll-Ordnung vom 12. December 1816 und der späteren Anhänge derselben, nebst Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn, aus Baumwolle gesponnen, so wie auf ungesponnene Schaf- und Baumwolle, für das Jahr 1830 beantragt, Erbgesessene Bürgerschaft aber diese Proposition abgelehnt. Nach vorgängiger, zur Vermittelung dieses Dissenses mit dem Collegio der Sechsziger stattgefundener Berathung, trug er demnächst, in Uebereinstimmung mit diesem, am 8. October, an, auf die Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft:

1) zu Niedersetzung einer Commission in dieser Angelegenheit,
2) zu mittlerweiliger Prolongation der bestehenden Zollverordnung für das Jahr 1830, jedoch unter Aussetzung der von ihm unterm 23. Juli dieses Jahres angetragenen Zollbefreiungen.

Erbgesessene Bürgerschaft trat auch diesen Propositionen nicht bei. Der Rath behielt sich seine Replik zu einem, auf den 12. October anzusetzenden Rath- und Bürger-Convent, vor, und inhärirte in diesem seinen Propositionen, vom 8. October, indem er zugleich hinzufügte:

"Im Fall jedoch Erbgesessene Bürgerschaft bei ihrem bisherigen Beschlusse gänzlich verweigerter Mitgenehmigung einer Prolongation verbliebe, würde E. E. Rath, da er seiner völligsten

Ueberzeugung nach, ohne Hintansetzung der Stadt und deren Gemeinwesens Bestens und ohne Verletzung seines Gewissens und seiner Amtspflichten, nicht in einen Beschluß consentiren kann, wodurch beträchtliche Einnahmen aufgegeben würden, ohne daß zugleich das Deckungsmittel an deren Stelle trete, sich, wiewohl zu seinem größten Bedauern, genöthigt sehen, zu dem, für Fälle der gegenwärtigen Art verfassungsmäßig, mittelst des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 7. Art. 4—9. bestimmten Mittel der Entscheidung durch eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft zu recurriren; für welchen Fall, den Senatus ausnehmend bedauern würde, er sich sodann seine desfallsigen Anträge noch heute zu machen vorbehält."

Da Erbgesessene Bürgerschaft in ihrer Duplik ihrem Beschluß vom 8. October lediglich inhärirte, triplicirte der Rath dahin:

"E. E. Rath ersieht aus der heutigen Duplik der Erbgesessenen Bürgerschaft, daß dieselbe sich ferner nicht bewogen gefunden hat, seiner Proposition auf interimistische einjährige Prolongation der bestehenden Zollordnung, mit dem Temperamente der Niedersetzung einer Commission zur Vermittelungs-Berathung, ihre Beistimmung zu ertheilen. Um jedoch, in Gemäßheit Tit. 7. Art. 3. des Rath- und Bürger-Conventen Reglements, seinseits alle mögliche Facilität zu beweisen, und zum einmüthigen Schlusse beizutragen, trägt E. E. Rath auf eine sechsmonatliche Prolongation der bestehenden Zollordnung an."

"E. E. Rath ersucht die Erbgesessene Bürgerschaft, in die Kirchspiele zu treten, um über diesen Punkt zu beschließen. Sollte indeß Erbgesessene Bürgerschaft auch solcher Proposition sich nicht zustimmig erklären, sieht E. E. Rath sich für solchen Fall, unter Beziehung auf seine heutige Replik, zu seinem aufrichtigsten Bedauern, gemüssigt, die Entscheidung der desfallsigen Differenz durch eine, für Fälle dieser Art im Tit. 7. Art. 4—9. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verordnete Deputation zu veranlassen."

"E. E. Rath trägt demnach für solchen Fall darauf an, daß solche Deputation aus zwanzig Personen, nemlich zehn abseiten seiner und zehn abseiten der Erbgesessenen Bürgerschaft, zusammengesetzt werde, und ersucht er dieselbe, wiederum in die Kirchspiele zu treten und heute die Wahl der ihrseitigen zehn Mitglieder, nemlich zweier für jedes Kirchspiel, durch Entscheidung des Looses aus sechs, zu dem Ende, nach den Bestimmungen des vorgedachten Art. 4, auszuwählenden Personen, vorzunehmen, und ihm die erwählten Personen zur Anzeige zu bringen, worauf er dann die zehn, durch das Loos zu erwählenden Mitglieder Senatus zu solcher Deputation der Erbgesessenen Bürgerschaft gleichmäßig nahmhaft machen wird; so wie dann die gesammten Deputations-Mitglieder, nach abgestattetem, Art. 6. Tit. 7. formalisirtem Eide, innerhalb der vorgeschriebenen Frist, nachdem selbiger die Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 23. Juli und vom 8. dieses Monats mitgetheilt seyn werden, über den Dissenspunkt der Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden."

Erbgesessene Bürgerschaft erklärte in ihrer Quadruplik, sie könne auch auf das triplicando angetragene Auskunftsmittel nicht eingehen, lasse sich, unter den obwaltenden Umständen, die angetragene Entscheidungs-Deputation gefallen, und theilte zugleich die Namen der ihrerseits verfassungsgemäß dazu ernannten zehn Deputirten mit, worauf der Rath anzeigte, welche seiner Mitglieder durch das Loos zu solcher Deputation erwählt seyen. — Die erfolgte Entscheidung der Deputation ward demnächst am 27. October in folgender Form publicirt:

"Nachdem verfassungsmäßig beschlossen worden:

Die revidirte Zoll-Ordnung vom December 1816, das Additament derselben vom October 1823, nebst den Erleichterungen vom Juni 1826, werden, falls durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis

dahin nicht ein Anderes beliebt werden sollte, längstens bis ultimo April 1830 prolongirt;
als wird solches abseiten des Senats hiemit öffentlich bekannt gemacht."

---

In Folge der im Jahre 1834 stattgefundenen Wiener Ministerial-Conferenzen wurden von der Deutschen Bundesversammlung zwölf Artikel beliebt und Erbgesessener Bürgerschaft am 13. November jenes Jahres mitgetheilt, die Ernennung von vier und dreißig Spruchmännern (je zwei abseiten jeder der siebenzehn Curialstimmen *)) für die Deutschen Bundesstaaten betreffend, aus denen die streitenden Partheien einige zu Schiedsrichtern auswählen sollten: "für den Fall, daß in einem Bundesstaate, zwischen der Regierung und den Ständen, über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten, den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen."

Daß die Bestimmungen des vorliegenden Titels durch diesen Bundesbeschluß nicht als aufgehoben zu betrachten seyen, ergiebt sich schon daraus, daß der erste jener Artikel die Verpflichtung der Bundesglieder, die Entscheidung solcher Irrungen durch,

---

*) Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1834 ward das Collegium der Oberalten bevollmächtigt, nebst dem Senate mit den übrigen freien Städte Deutschlands über die Art der Ernennung, der von diesen zu erwählenden, beiden Spruchmänner zu verhandeln. Man vereinigte sich dahin, daß Hamburg und Bremen dieselben für die ersten drei Jahre ernennen sollten. Die Hamburgische Wahl ward dahin regulirt, daß diese aus einem, von dem Collegio der Oberalten mitzugenehmigenden Aufsatze von drei qualificirten Personen in, de Senatu, vel extra Senatum, vom Rathe geschehen solle.

aus diesen vier und dreißig Spruchmännern beiderseits ausgewählte Schiedsrichter zu veranlassen, ausdrücklich auf den Fall beschränkt, daß "alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind."

Wenn nun somit auch, da offenbar von einer directen Anwendung dieses Schiedsgerichts auf die freien Städte Deutschlands überall nicht die Rede seyn kann, der eilfte jener Artikel besagt:

> "Das, in den vorstehenden Art. 1—10. näher bezeichnete, Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa erhebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung;"

so beschränkt sich diese doch, weil alle sonstigen etwaigen "Irrungen" zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft, *) der unwiderruflichen Entscheidung der im vorliegenden Titel angeordneten Deputation unterliegen, auf den einzigen Ausnahmefall im Art. 10. desselben, demzufolge die Competenz dieser Deputation sich nicht erstreckt auf "diejenigen jura, deren exercitium dem Rath im Art. 5. des Hauptrecesses privative reservirt und bestätigt worden, in so weit es solch exercitium directe oder per indirectum angehen möchte," wie auch auf "Sachen, der Bürgerschaft im Art. 2. des Hauptrecesses generaliter bestätigte jura und statum regiminis betreffend."

---

*) Daß diese — obwohl der Verfassung Hamburgs durchaus zuwider, welcher zufolge auch der Rath eine verfassungsmäßige bürgerliche Behörde, Erbgesessene Bürgerschaft aber überall keine Behörde ist — hier unter dem Ausdruck "bürgerliche Behörden" verstanden werden solle, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen; wie dies namentlich in der kleinen Schrift: Ist eine analoge Anwendung des neuen Bundes-Schiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamburg, 1835. 8. näher ausgeführt ist.

Die in den letzten drei Titeln des Reglements der Rath- und Bürger-Convente enthaltenen Bestimmungen sind minder wesentlich, oder bedürfen doch kaum einer nähern Erläuterung.

Die Verfügungen des achten Titels: Von der Zeit der bürgerlichen Zusammenkunft und deren Dissolvirung, finden sich fast durchgängig bereits in den, vom Rath am 28. October 1698 in Betreff Regulirung der Bürgerschaft den funfzig bürgerlichen Deputirten übergebenen Beschwerden, unter No. 3. u. 4.

Die Bürger-Convente sollen, wie schon der Windischgrätzische Receß Art. 19. verfügt, in der Regel Donnerstags gehalten werden, und alle Anwesenden in Mänteln erscheinen. Die Zeit der Zusammenkunft ist auf neun Uhr Morgens festgesetzt. Der Convent beginnt in dem Moment, wo das Collegium der Oberalten *) unter die Krone tritt; das Rathhaus wird sodann geschlossen, und darf nach dieser Schließung Niemand, ohne des Raths Wissen und Willen, vor Auflösung des Convents das Rathhaus verlassen. Kein Convent soll länger als bis höchstens zehn Uhr Abends dauern, und ist festgesetzt, daß "wenn solche Uhr zu St. Nicolai geschlagen, E. E. Rath ohne alle Einrede den Convent mittelst Denunciirung dessen per deputatos dissolviren und die Thüren eröffnen lassen möge; allermaaßen die Ehrbaren Oberalten dahin zu sehen haben, daß gegen Annäherung solcher Zeit das bis dahin Abgehandelte zu Stande gebracht werde." Sollte man aber bis dahin nicht fertig werden können, so sollen, zufolge Tit. 6. Art. 4, "die Kirchspielschlüsse versiegelt, über die Punkte aber, darüber einmal votirt und ein Schluß gemacht, absolute keine neue Deliberation wieder vorgenommen werden; folgenden Montag aber darauf in einem anderweitigen Convent die Mundirung zu Stande gebracht werden."

*) Das, im Art. 2. vorgeschriebene, feierliche Eintreten auch der beiden übrigen bürgerlichen Collegien, ist nicht mehr üblich.

Dagegen verfügt der Art. 5. des vorliegenden Titels ausdrücklich: "Sollte nun in der Bürgerschaft noch, nachdem daß E. E. Rath die Dissolvirung conventui notificiren und die Rathhausthüren eröffnen lassen, etwas weiter vorgenommen und tractiret werden, solches alles soll ipso facto null und nichtig seyn."

Der neunte Titel: Von Verhütung und Bestrafung aller weitern Unordnung, enthält scharfe Strafverfügungen für den Fall etwaniger, im Bürger-Convente, sowohl in den Kirchspielen als auf dem großen Rathhause sich ereignenden Injurien, Gewaltthätigkeiten und groben Unordnungen. Wenn Jemand bei den bürgerlichen Conventen einen der Mitanwesenden "mit injurieusen oder sonst ehrenverkleinerlichen Worten, oder auch mit Fluchen oder Bedrohungen" angreift, soll "derselbe dadurch ipso facto und ohne Gnade dem fisco in zweihundert Reichsthaler, executive, ohne gerichtlichen Proceß einzütreibender Strafe verfallen, dem Beleidigten aber seine actio privata desfalls unbenommen, auch jene publica vindicta dadurch im geringsten nicht aboliret seyn, wann etwan der Beleidigte sich wieder mit demselben zu versöhnen, in oder nach dem Convente bewegen lassen möchte; welche Strafe nach Willkühr E. E. Raths bis auf dreihundert Reichsthaler geschärfet werden mag, wann dergleichen vorsätzliche Beschimpfungen oder sonst üble Begegnungen einem Mitgliede des Collegii der Sechsziger und Einhundert und Achtziger, oder gar den Oberalten selbst, widerfahren sollte. Es soll auch der Beleidiger, ehe und bevor er solche zweihundert Reichsthaler Strafe wirklich erleget, in der Bürgerschaft nicht gelitten werden; wie denn, wofern jemand zu mehrmalen sich solchergestalt vergreifen würde, derselbe aus allen bürgerlichen Conventen gänzlich excludirt seyn soll." Zugleich fügt der Art. 1. noch hinzu: "Uebrigens bleibt nicht allein gesammter Bürgerschaft, besondern auch jedem Kirchspiel die Macht, diejenigen, so entweder auf dem großen Rathhause oder in den Kirchspielen berauschet, oder sich sonsten unbescheiden und unge-

bührlich, insonderheit gegen die Oberalten und übrigen Collegia, aufführen möchten, sofort aus dem Kirchspiel und aus der Bürgerschaft nicht allein abzuweisen, besondern auch mit Consens des Raths, auf gewisse Zeit, oder, befindenden Dingen nach, für alle Zeit aus der Bürgerschaft zu excludiren, und wann sie sich erstern Falls widerspenstig erweisen würden, es E. E. Rath zu weiterer deren Bestrafung anzuzeigen." — Sollte eine solche Injurie in thätliche Beleidigungen ausarten: "so soll solches als ein crimen verletzter bürgerlicher Freiheit und innerlicher Ruhe geachtet, solcher Delinquent, und der muthwilliger Weise es veranlaßt, ohne Ansehen der Person aus der Bürgerschaft geschafft, durch die allemal, pro conservanda securitate publica, vor dem Rathhause befindliche, ordentliche, bis auf funfzig Mann zu verstärkende Wache der Garnison *) arrestiret, zur gefänglichen Haft nach dem Baum gebrächt, per fiscalem criminaliter angeklagt und nach Erkenntniß des Rechtens an Ehr und Gut, Leib oder Leben bestrafet werden." — Wenn endlich nicht etwa nur Einzelne, sondern Viele, Gewaltthätigkeiten unternehmen, oder sonsten durch Geschrei Tumult erregen sollen: "so soll solches für Aufstand und Empörung gerechnet, der conventus sofort dissolviret, die Tumultuanten zur gefänglichen Haft gebracht, und die in den Rechten auf jetzt benannte crimina gesetzte Strafe an denselben exequiret werden."

Im zehnten und letzten Titel: Von Befestigung und Unverbrüchlichkeit vorhergehender Verordnung, werden zunächst die bürgerlichen Collegien auf ihren respectiven Amts- und Bürgereid verpflichtet, über dieses Reglement "mit allen Kräften zu halten, und keine, auch nicht die allergeringste, Contravention dagegen zuzulassen;" und verfügt sodann der

*) Seit Errichtung des Bürger-Militairs im Jahre 1813 wird die Rathhaus-Wache, auch während der Abhaltung der Rath- und Bürger-Convente, von jenem besetzt.

Art. 3, es solle "die gegenwärtige Constitution in allen Stücken, als eine, unter der hohen Kaiserlichen Commission angewendeten Vermittelung, und von Kaiserlicher Majestät allergnädigst confirmirte sanctio pragmatica, Fundamental-Gesetze und Grundveste aller übrigen Stadtverfassungen, zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten, und zu keinen Zeiten durch Rath- und Bürgerschaft beiderseitigen, viel weniger eines Theils einseitigen Schluß, wieder aufgehoben werden." Somit könnte es also den Anschein gewinnen, als wenn Rath und Erbgesessene Bürgerschaft hinsichtlich des vorliegenden Reglements sich, in Gemäßheit des Art. 53. des Hauptrecesses, wirklich verpflichtet hätten, es "als ein ewiges, unumstößliches und unveränderliches Fundamental-Gesetz zu halten, darin von beiden Theilen conjunctim keine Aenderung vorgenommen werden soll, kann oder mag." Zunächst aber möchte, da das Reglement der Rath- und Bürger-Convente, als Anlage des Hauptrecesses, einen integrirenden Theil desselben ausmacht, der ausdrückliche, später nicht erledigte, Vorbehalt Erbgesessener Bürgerschaft vom 13. October 1712, in Betreff der Ratification der in jenem Art. 53. vorgeschriebenen Classification, als auch auf dieses Reglement sich erstreckend angesehen werden dürfen. Dazu kommt, daß, der ganzen Fassung des Art. 3. zufolge, die Unwiderruflichkeit dieses Reglements, auch für den Fall, daß Rath und Erbgesessene Bürgerschaft übereinstimmend dessen Aenderung belieben sollte, sich lediglich darauf begründet, daß dasselbe "von Kaiserlicher Majestät allergnädigst confirmirt," diese kaiserliche Confirmation aber die "vom Collegio et Deputatione centumvirali gemachten, und von E. E. Rath approbirten und ad marginem beigeschriebenen Erinn- und Erläuterungen" nicht in sich begreift; wogegen der Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 das Reglement nur "nach den monitis marginalibus" angenommen, und einzig dieser Rath- und Bürgerschluß, welcher thatsächlich die Widerruflichkeit des kaiserlich confirmirten Reglements ausspricht, dessen gesetz-

liche Gültigkeit bedingt. Zugegeben nun auch, daß, so lange Hamburg als Reichsstadt dem Deutschen Reichsverbande untergeordnet war, diese Thatsache solche Eingriffe hiesiger Rath- und Bürgerschlüsse in die kaiserliche Autorität nicht rechtlich begründen durfte, so kann es doch jedenfalls keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es, seitdem es, in seiner Eigenschaft als integrirender Theil des Deutschen Staatenbundes, als souverainer Staat dasteht, in Betreff seiner innern Angelegenheiten keine höhere Autorität anerkennt, als Rath und Erbgesessene Bürgerschaft, und daß daher unbedingt auch auf das, durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Reglement der Rath- und Bürger-Convente, die Regel des Art. 16. des Hauptrecesses Anwendung leide, daß es, "wie dasselbe gemacht," also auch mit einmüthigem Consens des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft "geändert, gemindert, gemehrt und aufgehoben" werden könne.

---

# Drittes Capitel.

## Bürgerliche Collegien.

Schon seit frühester Zeit übten die Kirchgeschwornen der städtischen Kirchspiele, welche sich bereits im dreizehnten Jahrhundert urkundlich nachweisen lassen, *) auch abgesehen von kirchlichen Zuständen, einen höchst bedeutenden Einfluß auf unsere öffentlichen Verhältnisse, indem zunächst sie, bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten, insbesondere aber seit dem Beginn des funfzehnten Jahrhunderts, sowohl vom Rath, als abseiten der Bürgerschaft, zu allen wichtigeren Staatsverhandlungen respective zugezogen und deputirt wurden. **)

---

*) Lappenberg Programm S. 52. Anmerk. 27. — In der päpstlichen Confirmation der erzbischöflichen Concession der St. Nicolai-Schule von 1281. (Lambecii rer. Hamb. Lib. 2. p. 221) geschieht, neben den "Juratis ecclesiae S. Nicolai," auch bereits der "Seniorum et discretorum virorum saepedictae parochiae S. Nicolai" Erwähnung, "mediante consilio et auxilio" derer, jenen die Befugniß ertheilt wird, die Lehrer der St. Nicolai-Schule ein- und abzusetzen.

**) Lappenberg a. a. O. S. 20. — Gesetzlich findet sich diese ihre Bedeutsamkeit zuerst in dem, bereits oben S. 5. aufgeführten Art. 66. (63.) des Recesses von 1483 ausgesprochen.

Diese Kirchgeschwornen waren es denn auch, welche ausschließlich, oder doch größtentheils, in Gemäßheit der, zunächst von dem St. Nicolai-Kirchspiel für dieses am 16. August 1527 beliebten, und sodann am 18. December desselben Jahres von Rath und Bürgerschaft auch auf die übrigen Kirchspiele ausgedehnten Gotteskasten-Ordnung, zu Vorstehern der Gotteskasten der damaligen vier städtischen Kirchspiele erwählt wurden. Diesen acht und vierzig Gotteskasten-Verwaltern und sechs und neunzig andern Bürgern (respective zwölf und vier und zwanzig aus jedem Kirchspiel) ward am 26. Juni 1528 von der Bürgerschaft, unter Vollbort des Raths, die Vollmacht ertheilt,*) in jener höchst bewegten Zeit "alles wat tho eendracht und wolvarth dusser guden Stadt gereken mag, mit und bi dem erbaren Raedt tho vordernde und mit bestendiger manneer handelnde;" welche sodann, und zwar als eine immerwährende, in dem Recesse von 1529 Art. 128—132. (wörtlich wiederholt in dem Recesse von 1603 Art. 72—76.) dahin bestätigt und näher bestimmt wurde:

Art. 128.

"De gemenen borger unde inwaner dusser guden Stadt hebben up vulbordt des erbaren Rades enen vulkamen bevel unde vulmacht van sick gegeven den vorordenten borgeren, welck scholen syn de vorstender der gemenen kasten der veer kaspel, unde eren nakamelyngen, dath ße eyn sunderlick upßent hebben scholen, dath unse Stadboek, yegenwardyge Receß, bursprake unn de artykel aver de gemenen gadeskasten unde Ceremonien der karken beramet, stedes yn erer werde vullenvoret unde achtervolgeth, ock frede unde eindracht yn dusser guden Stadt moghe geholden werden. Sporden aversth de vorstender thor tydt yennich gebreck, myßbruck offte versumenisse darby, so scholen de vorstender der gemenen kasten sampt offte

*) Abgedruckt in Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 2. Bd. I. S. 156 flg.

besundern, offte ere bevelhebber, de nottroft eynem Erbaren Rade, up dat dath gemene beste unde wolvarth, ock eyndracht unde frede moge gevordert werden, andragen."

Art. 129.

"Unde allent wat yn dusser belevynge ock sustes den vorordenten borgeren bevalen ys, dat schall eyn ydermann, dem dar an gelegen ys, by den twölff vorstenderen der gemenen kasten yn eynem yderen kaspel, unde sunderlykes by den dree olderluden yn ytlyken kaspel, vorderen, de sodanent sampt, offte ere bevelhebber, an eynen E. Raedt gelangen unde anseggen scholen, unde de tho allen tyden alßo myt Godlyker hulpe scholen helpen, unde yn de sake trachten, dath allerleye unlusth, schade und vordarff dusser guden Stadt unde aller borger unde inwaner vorhuth werde, unde wo denn noch yennich ungevoch geborde, dat sulve so vele mogelick tho rechter tydt helpen beteren."

Art. 130.

"Ein Erbar Raedt wyll ock na vorschrevener andraginge der gebreke, oren plychten unde vorwantenissen na, dat yenne to wercke stellen, dat tho dem gemenen besten unde wolvarth ock frede unde eyndracht gedyen moghe."

Art. 131.

"Worde denne noch dorch de yennen, den de overicheyt tor tydt bevalen, edder yemanth anders bynnen edder buthen Rades, yennyge daet edder schedelyke vorsumenisse vorhangen offte tho wercke gestelleth, yegen inholth der Stadtboeke, Recesse unde bewylde bursprake, ock yegen de artykel, belangende den Gadesdennsth unn tho behoff der armen upgericht, edder sustes yenige averdaet, modtwille edder beswerunge yegen unse borger baven Stadtrecht, dath Godt vorbeden unde verhoden wylle, vorgenamen, so scholen de vorstender der gemenen kasten thor tydt, so vaken des van noden, by syck thom handel vorderen de veer unn twintig borger uth yewelkem kaspel, unde avermals de nottroft eynem Erbaren Rade andragen, des wandel begheren,

dath na der tydt sodans nicht mer gehore. Schege aversth, dat yemant bynnen edder buten Rades dar wrevelyck ynne befunden worde, unde syck underneme, baven de vormanynge nicht tho beterende, unde denne noch synen mothwillen yegen dusse bewillinge unde sustes yegen de borger unde inwaner dusser Stadt gebruken wolde, so vaken unde by ßo velen dath by den yennen, de dar bynnen Rades syn, gefunden unde der halven beklageth werth, schall unn scholen der stede unde herlicheit myth rechte entßettet werden, unde yder allenthalven, he sy bynnen edder buten Rades, na gelegenheit der daet ungestraffet nicht blyven. Unde worde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were, alle erffßeten borgere und werkmestere der ampte to vorbadende, ßo wyll eyn Erbar Raedt, up der vorbestemmeden personen beger, de sulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert, vordragen unde to wercke stellen, dath tho frede unde eindracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach."

Art. 132.

"Kweme averst anvellyge klage offte unlusth uth yennygen saken, de by dem Erbaren Rade offte by den olderluden unde vorstendern der gemenen kasten beklageth, unde tho rechter tydt nicht gebetert weren, darumme schall nemant in dusser Stadt yennigerleie vorgadderinge des gemenen volkes, woltsame daet, uploep, edder vorweldinge der yennen, de hyr tho rechte wanen, vorhengen, voernemen, offte to wercke stellen, denn syne sake dorch de vorbestemmeden personen thor tydt, offte ere bevelhebbere, der overicheit laten andraghen, unde na Rade der sulven averolden unn vorstender der veer kaspel, wedder syn wedderparth vorthvaren, up dath de yennen, ßo tho ere, frede unde wolvart geneget, dorch mothwillige, egesynnyge hovede yn nenerleie getzenke, unlusth unde vordarff mogen vorvoret werden. Worde ock yennich persone gefunden, de mothwillich hyr yegen handelde, offte yennyge vorgadderinge baven up berorde be-

willinge makede, he were de hoge offte de syde, nemant uthgenamen, noch bynnen noch buten Rades, de schall dorch enen Erbaren Raedt, myth medewetende unde vullborde der vorstender der veer kaspel, an lyve unde gude na gelegenheit der daeth gestraffet, unde in dem valle van nemande des Rades, der borger, offte inwaner yegen recht vorbeden werden, denn alle frame borger unde inwaner scholen dorch Gotlick bevel unde ere myth lyve unde gude dar tho doen, helpen unde vorderen, dat gehore vrede unde eyndracht yn dusser guden Stadt underholden unde gehandhavet werde."

Anfänglich, und bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, scheint diese Vollmacht wenig beachtet worden zu seyn. Zwar findet sich einige Jahre darauf eine Spur der Wirksamkeit jener Mandatarien der Bürgerschaft, indem, wie Lappenberg (Programm S. 57. Note 52.) bemerkt, die Oberalten der Gotteskasten, auf Befehl der verordneten Bürger, dem Rathe am 22. Januar 1533 gewisse Artikel übergaben. Zur Zeit des Recesses von 1548 verhandelte dagegen der Rath mit vierzig von ihm selbst verordneten Bürgern, welche auch im Jahre 1557 die Postulate der Bürgerschaft dem Rathe überreichten. Auch die Verhandlungen über die Abänderung der Cämmerei-Verwaltung im Jahre 1563 wurden ohne Vermittelung jener immerwährenden Mandatarien der Bürgerschaft abgeschlossen; zugleich ergeben eben diese Verhandlungen, wie sorgfältig der Rath damals bemüht war, jene Vermittelung thunlichst zu beseitigen. Allerdings geht der Antrag des Raths vom 5. April 1563 auch dahin:

"wat averst de andern articul den Radt bedrepende, ock den gerichtliken proceß belangende, scholde stan tho beradtschlagen mit den Overolden und dejennen, de dartho gehören;"

worauf die Bürgerschaft erwiederte:

"— — laten de börger daby blyven, dat een Erbarer Radt von wegen der tweeden und drüdden articul ehre Beschwerung

den Overolden vermelden schölen, und mit densülven unn denjennen, so ehnen in den Receß von 1529 thogeordnet, beradtschlagen, und solck alles uff ratification der ganzen gemenen Börgerschop."

Zugleich aber proponirte der Rath damals.

"Item dat de börger enen utschott vorordnen mogen, wann eenige saken vorfillen, dat man in ile de gantze Börgerschop nicht bescheden könnde, mit denen tho radtschlagen were."

Die Bürgerschaft entgegnete:

"Mit den uthschott segen de börger nicht vor gut an, denn de twölf Overolden sampt den veer und twintig uth jeden kaspel in fall der nodt dem Rade in vorigen recessen weren thogeordnet. Desulven scholden gedenken, dat se nicht alleen by der goden tydt gekaren weren, sondern er ampt sick wider streckende, wo se uth den 128., 129., 130. articul des Recesses Ao. 1529 upgerichtet tho sehende hebben; densulven articul scholden se sick gemet holden."

Eben so wird in den Postulaten der Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 insbesondere die Nichtbeachtung der letzten Artikel des Recesses von 1529 gerügt. Auch die Postulate der Bürgerschaft vom 17. October 1582 wurden von sechs und vierzig eigends dazu erwählten Bürgern angefertigt und dem Rathe übergeben.

Die erste bestimmte Erwähnung von Berathschlagungen und Beschlüssen der "Overolden, Diaken und Subdiaken" *) findet sich in dem, die Rathsrolle betreffenden Bürgerschlusse vom 30. Januar 1595; indessen wurden auch später noch, bis zur Errichtung des

*) Die, wie bereits Lappenberg a. a. O. S. 57. Anmerk. 51. bemerkt, von den Reformatoren der Apostelgeschichte Cap. 6. entnommene, Benennung "Diaken und Subdiaken" bezeichnet die Mitglieder der beiden unteren bürgerlichen Collegien als Gemeindevorsteher, und gehört ihnen daher eigentlich nur in kirchlicher Beziehung.

Hauptrecesses, — und zwar nunmehr, im Widerspruch mit jener Entgegnung am 5. April 1563, auf ausdrückliches Anfordern der Bürgerschaft, oder auch, insbesondere in den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts, von dieser aus eigner Machtvollkommenheit, — bei jeglicher, sich irgend darbietender Gelegenheit, außerordentliche bürgerliche Ausschüsse ernannt, welche gewöhnlich thunlichst perpetuiret wurden, und an welche die Bürgerschaft dann alle wichtigern Verhandlungen zur vorläufigen Berathung verwies. Die Ernennung der Mitglieder solcher bürgerlichen Ausschüsse nahm in früherer Zeit, und noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, der Rath als ausschließliches Recht in Anspruch. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 28. Januar 1619 beantragte die Bürgerschaft im dritten Nebenpunkte:

> "Die Bürger sehen einhellig für rathsam an, daß, wann jemand von den sechszig Bürgern verstirbet, oder sonst abgefordert wird, die Wahl eines andern in die Stete bei den andern und übrigen sechszig Bürgern stehen solle."

Der Rath replicirte am 29. Januar:

> "Wegen der Wahl der sechszig Bürger stellet E. E. Rath zu ihrer lieben Bürgerschaft das Vertrauen, daß dieselbe E. E. Rathe nichts werde entwenden oder einen Eingriff thun, indem das allewege bei dem Rathe von den undenklichen Jahren gewesen, als die Annehmung und Erwehlung der sechszig Bürger geschehen. Denn Anno 1586, als der Huldigungs-Handel mit König Friedrich zu Dennemark angefangen, ist von der ganzen Bürgerschaft dem Rathe offeriret, die dazu gehörige Personen aus der Bürgerschaft zu sich zu ziehen und zu erwehlen. Anno 1601, den 16. Juli, ist von der Bürgerschaft Fodrung geschehen, die Zahl der vierzig Bürger auf sechszig zu bringen, welches der Rath darauf gethan. Anno 1603 hat der Rath die sechszig Bürger ohne Widerrede erwehlet. Anno 1615 hat gleichfalls der Rath die sechszig Bürger in der portugiessischen

und andern Sachen erwehlet. Und dieweil solches allezeit üblich und gebräuchlich gewesen, versichert sich der Rath gänzlich, es werde die Löbliche Bürgerschaft nunmehro nichts Neues darin vornehmen, sondern es bei dem Alten bewenden lassen, und kann E. E. Rath das nicht loben, daß Hans Kopmann bei den Bürgern Abdankung gethan, denn solches bei dem Rathe zu thun sich billig gebühret hette."

Die Bürgerschaft duplicirte:

"Dieweil von Alters her gebräuchlich gewesen, daß wann ein Ausschuß aus den Bürgern verordnet, derselbe allewege von den Bürgern erwehlet worden, nemlich Anno 1410, 1427, 1467, 1538, 1602, als die hundert Bürger in der Eidsache erwehlet worden, so bleiben die Bürger bei solchem Gebrauch, und schließen derowegen, daß sie es bei gestriger ihrer Meinung bewenden lassen und davon nicht abtreten wollen. Mit Begehren, E. E. Rath sich nicht ferner darin widersetzen, sondern dasselbe consentiren und willigen möge."

Der Rath triplicirte:

"Daß, der Bürger Andeuten nach, für diesem zu unterschiedlichen Malen durch die Bürgerschaft etliche Personen aus derselben dem Rathe zugeordnet und erwehlet seyn, solches ist allewege in sonderlicher vorfallender Gelegenheit geschehen. Wenn aber hernacher solche Sachen componiret und geschlichtet, seyn solche Bürger alsofort wieder abgetreten, und dem Rathe die Wahl wiederumb gelassen; als sonderlich Anno 1602 und 1603 geschehen, da in der Eideshandlung die hundert Bürger von der Bürgerschaft Anno 1602 erwehlet seyn, als man aber in derselben Eidessachen einig geworden, haben solche dazu erwehlte Bürger damit ihren Abschied genommen, und hat darauf folgends der Rath, ohne einige Widerrede, die sechszig Bürger in der Huldigungssache wiederumb zu sich gezogen und erwehlet. Erachtet demnach der Rath, daß es bei all solcher wohl hergebrachten Gewohnheit bleiben und

E. E. Rath wider den achtzehnten Artikel des beschworenen Recesses in solcher Possession und Besitz nicht turbiret und behindert werden."

Die Bürgerschaft inhärirte ihrer Ansicht, und wurden seitdem diese Ausschüsse stets von der Bürgerschaft erwählt. Dem Mißbrauche derselben wehrte erst der Hauptreceß Art. 17:

"Zu extraordinairen Deputationen ist nicht ohne erhebliche Ursachen zu schreiten. Sollten jedennoch sich Casus ereignen, da evidens reipublicae utilitas dergleichen erforderte, so sollen dieselben von Rath und Bürgerschaft durch einmüthigen Consens beliebet, von jeder Seite die Deputirten dazu ernennet, und darauf in solchen Deputationen, unter E. E. Raths Direction und mittelst Assistenz einiger dessen membrorum, die Sache daselbst maturiret, und was da vorkommt, von dem Actuario der Oberalten ad protocollum genommen, von dem Protocoll aber E. E. Rath auf Begehren jedesmal völlige Copie in forma probante ohnweigerlich gegeben werden."

Schon der Art. 129. des Recesses von 1529 scheidet von den "twölf vorstendern der gemenen kasten" die "dree olderlüde yn ytlyken kaspel" aus, so daß sich sofort drei bürgerliche Collegien — und nur diese, als solche, nicht die amtliche Stellung der einzelnen Mitglieder derselben in kirchlicher Beziehung, unterliegen hier unserer Betrachtung — bildeten: das der Hundert und Vier und Vierziger, und, als engere Ausschüsse aus diesen, das der Acht und Vierziger und das der Oberalten,*) welche demnächst, durch Errichtung des St. Michaelis-Kirchspiels im Jahre 1685, um respective sechs und dreißig, zwölf und drei Mitglieder verstärkt wurden.

---

*) Ein Namenverzeichniß sämmtlicher Oberalten bis zum Jahre 1820 enthält: Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, der Ehrbaren Oberalten und der Verordneten löblicher Cämmerei der freien Stadt Hamburg. Hamburg 1820. 4.

Seit dem Jahre 1617 ward ihnen ein Actuarius civium als Secretair, (oder eigentlicher, nachdem seit 1652 stets graduirte Rechtsgelehrte zu dieser Stelle erwählt, ein rechtsgelehrter Consulent) beigeordnet, was zur Folge hatte, daß seit jener Zeit, insbesondere seit 1643, schriftliche Anträge derselben an den Rath üblich wurden. Er wird von den zur Oberalten-Wahl deputirten Herren des Raths und dem Collegio der Oberalten gewählt, und vor diesem von jenen Deputirten des Raths beeidigt. Bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bezog er, außer einigen Emolumenten, ein Honorar von Bco.ℳ 1250. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 ward dieses verdoppelt, und dasselbe sodann, nachdem inzwischen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 16. December 1819 und 18. Juni 1829 Entschädigungen für mehrere, durch veränderte Einrichtungen hinweggefallene Emolumente beliebt worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837, für den jetzigen Oberalten-Secretair, und unter ausdrücklicher Beschränkung auf diesen, inclusive jener Entschädigungen, und unter Ueberweisung sämmtlicher bisheriger Emolumente (mit Ausschluß jedoch seiner, von dem Marien Magdalenen-Kloster und dem Heiligen Geist-Hospital bisher bezogenen Einnahmen) an die Cämmerei, auf Bco.ℳ 6000 festgesetzt.

Bereits in den Jahren 1568 und 1600 beliebten die Oberalten, und demnächst im Jahre 1698 die Collegien der Sechsziger und Hundert Achtziger, unter sich einige Artikel "zu besserer Fortsetzung und Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und Beobachtung der ihnen dessentwegen obliegenden Pflicht." *) Zur Zeit der Anwesenheit der letzten kaiserlichen Commission

*) Die Articuli under den Averolden Anno 1600 upgerichtet, sind abgedruckt in Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte Th. 2. S. 271—274.

wurden diese Artikel, zufolge freiwilliger Vereinbarung der damaligen Oberalten, Diaconen und Sub-Diaconen, revidirt, demnächst dem Art. 18. des Hauptrecesses als Anlage beigefügt, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October 1712 mit der (seitdem nicht in Anwendung gekommenen) Clausel: "daß der Erbgesessenen Bürgerschaft vorbehalten bleibe, mit Genehmhaltung E. E. Raths diesen Unions-Receß gestalten Sachen nach zu ändern, zu mindern oder zu mehren," genehmigt.

Die ersten Wahlen, sowohl der zwölf Vorsteher der Gotteskasten, als der übrigen vier und zwanzig verordneten Bürger aus jedem Kirchspiele, fanden ohne Zweifel, nach dem Vorgange des St. Nicolai-Kirchspiels, in den einzelnen Kirchspielen statt; wie denn auch, und zwar ohne irgend einen Widerspruch des Raths, die ersten Oberalten des neu errichteten St. Michaelis-Kirchspiels am 11. Mai 1685 von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt wurden. Später, bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, ergänzten sämmtliche drei Collegien die vorkommenden Vacanzen durch eigne Wahl; nur bei der Wahl der Oberalten wurden, wie es scheint von jeher, Deputirte des Raths zugezogen. Bei Gelegenheit der Wahl der ersten Oberalten des St. Michaelis-Kirchspiels, am 11. Mai 1685, verlangte die Bürgerschaft, daß die Oberalten inskünftige immer in der Bürgerschaft gewählt werden sollten; welchem Verlangen der Rath, nachdem er sich anfänglich demselben widersetzt, am 5. November 1694 nachgab, auch am 14. Februar 1695 sich einverstanden erklärte, die Wahl der Subdiaconen dahin zu ordnen, daß die Oberalten und die Diaconen des Kirchspiels, wo eine Vacanz eintrete, einen Aufsatz von vier zum Kirchspiel gehörenden Personen aufmachen sollten, aus welchen das Kirchspiel zu wählen habe. Um dieselbe Zeit (am 7. Februar 1695) fand der Rath sich gedrungen, der, bereits seit 1619 abseiten der Bürgerschaft wiederholt beantragten Perpetuirung der Oberalten,

d. h. der Ausschließung derselben von der Wahl in den Rath, welcher er so lange als irgend thunlich widersprochen,*) beizutreten.

Diese Beliebungen der Jahre 1694 und 1695 wurden durch den Hauptreceß Art. 19. "völlig cassiret, annulliret und aufgehoben," und demnächst "alles auf denjenigen Fuß und in den Stand, wie es von Alters her bis Anno 1694 gewesen, wieder umgesetzet." Die näheren Bestimmungen in jenem Artikel und in dem Unions-Recesse von 1712 sind folgende.

Der Unions-Receß Cap. 2. Art. 5. enthält zunächst eine Vereinigung der Oberalten dahin:

"Bei allen vorkommenden Wahlen wollen wir ohne alle Unterabsichten, Gift, oder Gaben, unser einziges Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen, wie das capabelste subjectum, und damit dem Vaterlande am besten gedienet seyn möge, erwählet werde. Und weilen heutiges Tages aus der Oberalten und diaconorum Wahl schier eine Succession werden wollen, als soll solches hinführo abgeschaffet seyn, und hierin ohne alle Gunst, Ansehen der Person, oder daß einer älter im Collegio sey, oder wie solches sonst Namen haben möchte, nicht gesehen, sondern alleiniglich nach bestem Wissen und Gewissen verfahren werden, und zu dem Ende allemal vorher Erinnerung des Eides geschehen."

und bestimmt sodann über deren Wahl insbesondere im Art. 6:

"Mit der Wahl der Oberalten bleibt es, wie im Hauptreceß Art. 19. enthalten, also, daß dieselbe im Beiseyn zweier

*) Noch im Rath- und Bürger-Convente vom 31. Januar 1695 bemerkte er desfalls: "Zur Erhaltung innerlichen Friedens und Eintracht würde es ja wahrhaftig mehr Oel als Wasser zum Feuer seyn, wenn man die Oberalten hierunter E. E. Rath sich zu widersetzen nur desto beherzter und steifer zu machen intendirt wäre; welche letztere Absicht, wenn man anders dem Kinde den rechten Namen geben mag, die einzige bei denen zu seyn scheint, so die Erbgesessene Bürgerschaft unter einem oder andern specieusen Prätext auf diesen irrigen Wahn gebracht."

membrorum senatus auf Marien Magdalenen-Kloster gewöhnlichermaaßen verrichtet wird, jedoch daß der Vorschlag hinkünftig mit diesen Formalien geschehe: Ich schlage auf meinen geleisteten Oberalten- und Bürger-Eid N. N. zu der bevorstehenden Vacanz vor, als welchen ich meinem Gewissen nach darzu am tüchtigsten erachte."

Der Hauptreceß aber verfügt in dieser Hinsicht im Art. 19:

"daß die Oberalten einig und allein aus denen Diaconis, oder Collegio der Sechsziger, und zwar voriger Gewohnheit nach, im Beiseyn *) zweier Rathsherren (wozu E. E. Rath diejenigen, welche vorhin Oberalten gewesen, dafern deren vorhanden sind, vor andern deputiren will) erwählet werden sollen."

Das, nicht näher gesetzlich bestimmte, übliche Verfahren bei dieser Wahl ist übrigens durchaus das bei der Sechsziger-Wahl vorgeschriebene: durch Stimmenmehrheit werden vier Sechsziger des Kirchspiels, für welches zu wählen ist, auf den Wahlaufsatz gebracht, aus denen sodann zunächst der, in diesem Wahl-Collegio, so wie in dem behufs Erwählung der Sechsziger, präsidirende, älteste Oberalte des Kirchspiels, in welchem die Vacanz stattfindet, einen vorschlägt; erhält dieser die Stimmenmehrheit nicht, so schlägt der nächstfolgende Oberalte des Kirchspiels einen andern aus jenen vier Sechszigern vor u. s. w.

---

*) Bereits in den Rath- und Bürger-Conventen vom 11. Mai 1685 und 5. November 1694 bemerkt der Rath, "daß es Herkommen sey, daß zween Herren des Raths solcher Wahl mit ihren votis beigewohnet," wogegen aber die Bürgerschaft in letzterem die Behauptung aufstellt: "der Rath habe bei der Wahl kein Votum gehabt, wohl aber seyen bei der Beeidigung E. E. Raths Deputirte erschienen." Diese Ungewißheit wird nun freilich durch die Bestimmung des Hauptrecesses "im Beiseyn zweier Rathsherren" nicht beseitigt; dagegen aber ist das Recht der beiden, zur Oberalten-Wahl deputirten Herren des Raths, an dieser "mit ihren votis" theilzunehmen, seit Errichtung des Hauptrecesses auf unbezweifeltem Herkommen begründet.

Die Wahl der Sechsziger ordnet der Unions-Receß Cap. 2. Art. 7. dahin:

"Bei den Wahlen der Sechsziger oder Diaconorum soll es hinführo auch ferner also gehalten werden, daß das ganze Collegium der Oberalten aus den gesammten subdiaconis des Kirchspiels, worin einer abgegangen, per majora vier subjecta in Vorschlag bringet, aus diesen schläget mit denselben Formalien, wie jetzt im vorhergehenden Art. 6. gedacht worden, der älteste Oberalte solchen Kirchspiels ohne Unterschied einen vor, und tritt, nach eingelegtem seinem Zettel, ab, worauf gesammte Oberalten per schedulas über den Vorgeschlagenen votiren; bekommt derselbe nicht majora vota, so wird der abgetretene Oberalte wieder herein gefordert, und schlägt der ihm in der Ordnung oder dem Alter im Kirchspiel folgende Oberalte einen andern aus den vier zuerst benannten mit gleichen Formalien vor, darauf er auch seinen Abtritt nimmt, und weiter, als bei dem Ersten, wie imgleichen auf eben solche Weise, wenn es nöthig, ferner mit den übrigen, bis einer erwählet ist, procediret wird. Sollte aber der casus sich sogar begeben, daß alle aufgesetzte vier in dieser Wahl per schedulas wegfielen, würde ein neuer Aufsatz von vier andern subjectis auf die Anfangs erwähnte Art von dem Collegio der Oberalten gemacht werden müssen.

In Betreff der Wahl der Hundert und Achtziger verfügt der Unions-Receß Cap. 3. Art. 3:

"Weil auch die Diaconi das Collegium der Hundert und Achtziger zu suppliren und die Subdiaconi zu erwählen haben, so soll es hinführo mit solchen Wahlen also gehalten werden, daß sämmtliche Diaconi des Kirchspiels, in welchem die Vacanz ist, auf dem Kirchensaal zuförderst die gesammten tüchtigen Bürger ihres Kirchspiels benamen und auffsetzen, und daraus einen oder mehr, wenn nöthig, der Qualificirtesten, und welche sie, dem Vaterlande zu dienen, am capabelsten erachten, auf ihren geleisteten Bürgereid, ohne alle Nebenabsichten, per majora vota erwählen, und keinen Sollicitationen Gehör geben."

Seitdem indessen, behufs Completirung der Bürgerschafts-Versammlungen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. October 1721, in jedem Kirchspiel, neben den Sub-Diaconen, noch sechs Adjuncten angeordnet worden, welchen, gleich den Mitgliedern der drei bürgerlichen Collegien, die Verpflichtung obliegt, in den Rath- und Bürger-Conventen zu erscheinen, findet durchaus keine Wahl in das Hundert und Achtziger-Collegium statt, vielmehr rückt, bei entstehender Vacanz, der älteste Adjunct ohne Weiteres in dasselbe ein. Dagegen ist der hier vorgeschriebene Wahlmodus auf die Adjuncten übertragen; jedoch werden diese demnächst von den verwaltenden Juraten auf die üblichen Artikel verpflichtet.

Alle diese Wahlen werden übrigens herkömmlich stets von unten auf vorgenommen, so daß, wenn ein Oberalter verstirbt, zunächst ein Adjunct, dann, da der älteste Adjunct ohne Weiteres in das Hundert und Achtziger-Collegium eintritt, ein Sechsziger, und nun erst, und zwar aus zehn Sechszigern, der Oberalte erwählt wird.

Die Wahlen, sowohl in das Collegium der Hundert und Achtziger (seit 1721 unbezweifelt auch die der Adjuncten), als die der Sechsziger, müssen in Gemäßheit des Unions-Recesses Cap. 4. Art. 1. u. 2. und Cap. 3. Art. 1. ohne Einrede und Entschuldigung, und zwar "bei Verlust des Bürgerrechts und dieser Stadt Wohnung" angenommen werden, und kann, wer einmal erwählet worden, nur "wegen hohen Alters, oder bekanntlicher, genugsam erweislicher Leibesunvermögenheit halber" respective von dem collegio diaconorum des fraglichen Kirchspiels, oder dem Oberalten-Collegio dimittirt werden. Namentlich verfügt auch der Unions-Receß Cap. 4. Art. 2:

"Da auch ein Sub-Diaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines officii nicht entlassen werden, sondern nach wie vor Sub-Diaconus in dem Kirchspiel, worin er einmal erwählet ist, verbleiben."

Der Oberalten-Eid ist, nebst dem Raths- und Bürger-Eide, im Jahre 1603 normirt, hat aber seitdem, zufolge darüber im Oberalten-Collegio getroffener Vereinbarung, einige Modificationen erlitten. Er wird dem neuerwählten Oberalten, sofort nach der Wahl, im Oberalten-Collegio, von dem ältesten der zur Oberalten-Wahl deputirten Herren des Raths abgenommen. Die Mitglieder des Sechsziger-Collegiums werden nicht beeidigt, sondern nur, und zwar von dem, dem Wahl-Collegio präsidirenden ältesten Oberalten des fraglichen Kirchspiels, mittelst gegebenen Handschlags an Eides Statt verpflichtet.

Ein Honorar beziehen nur die Mitglieder des Oberalten-Collegii. Schon durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Februar 1695 ward die "Salarirung" derselben, nebst deren Perpetuirung, beliebt, aber so jene, wie diese, durch den Art. 19. des Hauptrecesses "cassirt, annullirt und aufgehoben," dagegen aber zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. September 1712 einem jedweden der Ehrbaren Oberalten, ohne allen Unterschied, jährlich "ein Douceur von 1000 Mark Species" beigelegt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1767 ward dieses auf 1250 ℳ Bco., und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1806 auf 2000 ℳ Spec. erhöht. Die außerdem von ihnen früher bezogenen Emolumente und Nebeneinnahmen wurden durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 der Cämmerei überwiesen, ihnen aber dagegen, durch Vereinbarung mit dem Rath und der Cämmerei zu bestimmende, feste Entschädigungen bewilligt.

Das Präsidium der Oberalten wechselt alljährlich auf Neujahr. Es alternirt nicht nach den Kirchspielen, wird auch nicht nach dem Amtsalter, sondern durch freie Wahl des Collegii verliehen. Erkrankt der derzeitige Präses, oder kann derselbe sonstiger Ehehaften wegen nicht als solcher fungiren, so vertritt ihn derjenige unter den anwesenden Oberalten, welcher zuletzt das Präsidium geführt. Die Ansetzung der Versammlungen

sämmtlicher drei Collegien steht sowohl dem Rathe, als dem präsidirenden Oberalten zu. Das Oberalten-Collegium wird indessen stets von dem präsidirenden Oberalten convocirt, und zwar nicht nur zu den regelmäßigen beiden wöchentlichen Sitzungen (am Montage und Mittwoch), sondern auch, wenn der Rath außerordentliche Versammlungen desselben für nothwendig erachtet.*) Die Collegien der Sechsziger und Hundert Achtziger convocirt dagegen in der Regel der Rath, nur ausnahmsweise, bei Recurssachen, und wenn die Discussionen über, vom Rathe gleichzeitig vorgelegte Anträge nicht in einer Versammlung erledigt worden, der Präses der Oberalten. Zur Vollzähligkeit sämmtlicher drei Collegien wird — wie schon der Unions-Receß Cap. 1. Art: 1. ergiebt, welcher erwähnt, daß, was vorkomme, wegen des Unfleißes verschiedener damaliger membra collegiorum, mehrentheils mit einer oder einigen wenigen Personen über die Hälfte tractiret werden müsse — herkömmlich mindestens die Mehrzahl der Mitglieder, also deren respective wenigstens acht, ein und dreißig und ein und neunzig,**) erfordert. Die Collegien der Oberalten und der Sechsziger deliberiren stets in ungetrennter Versammlung, das Collegium der Hundert und Achtziger dagegen in die fünf Kirchspiele vertheilt.

Der weite Umfang der, den bürgerlichen Collegien obliegenden Amtspflichten findet sich bereits in der am 26. Juni 1528

---

*) So verfügt namentlich der Hauptreceß Art. 14. ausdrücklich: "Wenn E. E. Rath in Fällen, daraus Weiterung erwachsen könnte, einige Soldatesque auszukommandiren nöthig befindet, — — — will derselbe der Ehrbaren Oberalten Präsidi des Collegii Convocation vermelden lassen."

**) Ist das Collegium der Hundert und Achtziger nur zusammenberufen, um die im bevorstehenden Rath- und Bürger-Convente vorzulegenden Propositionen des Raths entgegenzunehmen, und wird nicht vollzählig, so werden jene den Anwesenden dennoch vorgelesen, ohne daß diese indessen darüber deliberiren oder Beschlüsse fassen dürften.

"den twolf vorstendern der armen und sunst veer und twintig erlicken börgern uth iglicken kaspel" ertheilten Vollmacht, und, unter näheren Bestimmungen, in den, diese bestätigenden, Schlußartikeln des Recesses von 1529 angedeutet. Der Unions-Receß Cap. 1. Art. 1. bezeichnet sie als "mandatarii perpetui Erbgesessener Bürgerschaft, und zu dem Ende, damit sie nicht allemal selbst zusammenkommen dürfe, beliebet." Desgleichen nennt das prooemium des zweiten Capitels die Oberalten "nebst E. E. Rathe das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens," denen "vollenkommner Befehl und Vollmacht, mit Vollbort E. E. Raths ertheilet worden, ein sonderliches Aufsehen dahin zu haben, daß all dieser Stadt Verfassungen, worunter in specie unser Stadtbuch, Receß, Bursprache und articuli über die gemeinen Gotteskasten und Ceremonien der Kirche, wie auch Gerichtsordnungen berahmet, stets in Ehren vollführet und befolget werden," und verpflichtet diese, so wie im Cap. 3. Art. 2. die Sechsziger, welche "eine gleichmäßige Vollmacht von der Erbgesessenen Bürgerschaft mit Vollbort E. E. Raths erhalten haben, über das Stadtbuch, die Recesse, die Bursprake und andere Verordnungen zu halten, und dahin zu sehen, daß niemand dagegen beschwert, den Bedrängten aber geholfen werde," dem zu geleben und darüber zu halten.

Bei näherer Beleuchtung der hohen Bedeutsamkeit der aus diesen Obliegenheiten sich ergebenden Befugnisse, möchten insbesondere drei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen seyn: die bürgerlichen Collegien

1) als dem Rathe, behufs Aufrechthaltung und Ausführung der bestehenden Gesetze, abseiten Erbgesessener Bürgerschaft zur Seite gestellte Behörden;
2) als vorberathende Behörden für die, an Erbgesessene Bürgerschaft erwachsenen Gegenstände, und endlich
3) als selbstständig dastehende Repräsentanten Erbgesessener Bürgerschaft.

Wie sehr der erstere Gesichtspunkt in unsern Grundgesetzen der vorherrschende ist, ergeben sowohl die Schlußartikel des Recesses von 1529, als fast sämmtliche Bestimmungen des Unions-Recesses, welche zunächst, und fast ausschließlich, auf diesen gerichtet sind. Aus letzterem ist den so eben aufgeführten Artikeln noch insbesondere hinzuzufügen Cap. 1. Art. 12:

"Da auch E. E. Rath im Reglement der Rath- und Bürger-Convente Art. 1. Tit. 7. sich anheischig gemacht, daß, was von ihm und der Erbgesessenen Bürgerschaft resolviret worden, als ein fester Rath- und Bürgerschluß zum wirklichen Stande gebracht oder exequiret werden soll, und dann, wie Alles, wenn dieses geschieht, seine Richtigkeit hat, so wollen wir im Gegentheil, wann Senatus sich hierin wider alles Vermuthen saumselig erweisen würde, nicht außer Acht lassen, Instance zu thun, daß sothaner Rath- und Bürgerschluß zur Execution gebracht werde."

"Würde aber E. E. Rath dennoch weder auf der Oberalten noch übrigen collegiorum Instance reflectiren, und Ursache zu haben vermeinen, daß, nach gemachtem Rath- und Bürgerschluß, die Sache in solchen Stand gerathen, daß derselbe zur Execution nicht gebracht werden könne, so wollen wir fördersamst anhalten, daß die Bürgerschaft, um näher über solche Ursachen zu deliberiren und zu resolviren, gefordert, und es bei deren Versammlung, dafern es E. E. Rath in propositione nicht mitnehmen wollte, durch den präsidirenden Oberalten angesprochen werde; sollte nun die Erbgesessene Bürgerschaft solche causales nicht erheblich befinden, sondern bei dem vorhin gemachten Rath- und Bürgerschluß verbleiben, muß derselbe ohne weitere Einwendung und Aufenthalt zur Execution gebracht werden."

Desgleichen Cap. 2. Art. 2. (fast wörtlich entlehnt den Schlußworten des Recesses von 1529 Art. 128. und von 1603 Art. 72):

"Würden aber Oberalten vernehmen, daß künftig einige Gebrechen, Mißbrauch oder Versäumniß wider vorhero gehabte Verordnung, es betreffe judicialia oder extrajudicialia, sich hervorthun sollten, so wollen wir die Nothdurft E. E. Rathe vortragen, damit das gemeine Beste und Wohlfahrt, auch Eintracht und Friede, möge gefördert werden."

Eben diese nächste Bestimmung der bürgerlichen Collegien, "nebst E. E. Rathe das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens zu seyn," und demnach "ein sonderliches Aufsehen dahin zu haben, daß alle dieser Stadt Verfassungen stets in Ehren vollführet und befolget werden," und "daß niemand dagegen beschweret, den Bedrängten aber geholfen werde," begründet, neben deren Befugniß, unaufgefordert einzuschreiten, wenn die bestehenden Gesetze nicht zur Ausführung gebracht werden, zugleich ihre Eigenschaft als Recurs-Behörden.

Die desfallsigen näheren, bereits oben im zweiten Capitel S. 104. flg. aufgeführten und erläuterten, Vorschriften enthält der Hauptreceß Art. 1, das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 5—9. und der Unions-Receß des Raths Art. 10; wie denn auch die Oberalten, unter Beziehung auf diese, sich im Unions-Receß Cap. 2. Art. 3. verpflichten:

"Dieweil auch der Oberalten Amt und Befehl mit sich bringet, ihren Mitbürgern, denen Recht geweigert wird, in ihren rechtmäßigen Sachen behülflich zu seyn, als wollen wir, wenn jemand von den Bürgern würde darlegen können, daß mit ihm wider einen klaren Artikel des Stadtbuchs und der Recesse (welchen er zuvor namkundig machen soll) verfahren worden, demselben die Hand bieten, damit ihm nach Maaßgebung des Reglements der Rath- und Bürger-Conventen und der daselbst desfalls zu errichten vorbehaltenen Verordnung, schleunigst geholfen werde."

Diesen grundgesetzlichen Bestimmungen zufolge ist ein Recurs an die bürgerlichen Collegien nur zuläßig in Sachen, in denen

zuvörderst der Rath, oder, seit im Jahre 1815 erfolgter, veränderter Organisation der Justiz-Behörden, respective das Obergericht, decretirt oder gesprochen hat. Schon der Windischgrätzische Receß Art. 9. verfügt:

"Den Amts-Herren wollen die Ehrbaren Oberalten nicht Maaß oder Ziel, wie sie ihr Amt haben zu thun, geben, sondern da dabei einige Erinnerung ratione interesse publici zu thun, für sich selbst oder auf Anmelden der Bürger, so gegen die Bauordnung dieser Stadt, oder nachfolgender neuen Beliebung sich beschweret zu seyn erachten wollen, einig Wandel zu suchen wäre, sich beim Rathe anmelden, selben zu verschaffen, und die Klagenden daselbst einzukommen, verweisen. Wie denn die Ehrbaren Oberalten alle, über singular Amts-Herren, in was Sachen es auch seyn möchte, sich beschwerende Parteien, zuförderst beim Rathe mit einem Memorial einzukommen, ihre Beschwerde gegen den Amts-Herrn einzubringen und zu bescheinigen, auch E. E. Raths fürgehende Verordnung zuerst erwarten werden, ehe sie der Partei Recht assistendo zu vertreten annehmen."

Desgleichen Art. 65:

"Nach Anweisung des Recesses de Anno 1603 sollen auch die Amtsbrüder, andern Bürgern gleich, da sie einige Beschwerde zu haben vermeinen, davon sie Wandel begehren, wann sie vorhero Einem Ehrb. Rath sich angemeldet, und ihnen daselbst nicht geholfen worden, bei den Ehrb. Oberalten sich anmelden, und nach Befindung dero Hülfe oder Vertretung begehren."

Das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 11. schreibt ausdrücklich vor:

"Stadt-Sachen, oder die den Rath, Oberalten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren, solche sollen zuerst bei E. E. Rath angebracht werden;"

und ergiebt es überall die Natur der Sache, daß, wenn Beschwerden gegen anderweitige Verwaltungs-Behörden vorliegen,

selbige zunächst an diesen, als oberste Regierungs-Behörde, gelangen müssen; wie denn ja auch die bürgerlichen Collegien nur "nebst E. E. Rathe" das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens seyn sollen. Der jetzigen, freilich erst der neuesten Zeit angehörigen, Observanz gemäß, werden Recurse von den bürgerlichen Collegien selbst erst dann entgegen genommen, wenn der sich beschwert Erachtende zuvor vergeblich wiederholte Vorstellungen an den Rath gelangen lassen.

Den Gegenstand der Recurse betreffend, so bilden diesen zunächst Beschwerden über, durch Nichtbeachtung oder vorsätzliche Uebertretung bestehender Gesetze, abseiten irgend einer Behörde veranlaßte, Verletzungen öffentlicher oder Privatrechte; namentlich auch Ansprüche auf Privat-Entschädigung bei Excessen im exercitio officiorum publicorum; oder wegen zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, bei denen, nach ausdrücklicher Vorschrift der Appellabilitäts-Verordnung von 1820, "die quaestio an? sowohl dahin, ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe?" vor gerichtlicher Verfolgung derselben "im verfassungsmäßigen Wege," also, so fern der Rath, welcher zu diesem Behufe zunächst anzugehen ist, sie nicht bejaht, unter Zuziehung der bürgerlichen Collegien, ausgemacht werden muß; jedoch ist es nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 11, außer Zweifel, daß es einem jeden Bürger freisteht, auch sonstige, zuvor bei dem Rathe angebrachte und von diesem zurückgewiesene, öffentliche Angelegenheiten betreffende, Anträge ("Stadtsachen, oder die den Rath, Oberalten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren") auf dem Wege des Recurses, und zwar in der Form einer Beschwerde darüber, daß der Rath auf selbige nicht eingegangen, an die bürgerlichen Collegien gelangen zu lassen.

Die Competenz der bürgerlichen Collegien bei verfassungsgemäß an dieselben erwachsenen Beschwerden erstreckt sich nicht etwa dahin, daß sie successive als Justiz- oder Entscheidungs-Behörden höherer Instanz fungiren; ihnen steht vielmehr überall keine Entscheidung zu, sie haben nur ihre Ansicht dahin auszusprechen, ob sie die vorgebrachte Beschwerde begründet erachten oder nicht, und im ersteren Falle vermittelnd einzuschreiten (dem Beschwerten "die Hand zu bieten, damit ihm schleunigst geholfen werde"); was denn namentlich, wenn angeblich "wider die klaren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichtsordnung" gesprochen ist, nach dem Unions-Receß des Raths Art. 10. zur Folge hat, daß der Rath, oder respective das Obergericht, zunächst gehalten ist, "sich nochmals ausführlich durch einen anderen Referenten ex actis referiren zu lassen."

Bleibt die Vermittelung des Collegii der Oberalten, an welches der Recurs zunächst zu richten ist, unwirksam, oder tritt dieses dem Rathe bei, so stehet es dem Recurrirenden frei, an das Collegium der Sechsziger zu gehen. Pflichtet dieses dem Rathe bei, so ist die Sache, in diesem wie in jenem Falle, damit abgethan. Findet es aber die Beschwerde begründet, und wird diese auch durch dessen Vermittelung nicht gehoben, so ist ein fernerweitiger Recurs an das Collegium der Hundert und Achtziger unbenommen. Wird die Beschwerde auch hier nicht beseitigt, so ist zu unterscheiden; ob selbige gegen "in Amts- und Staatssachen vorsätzlich malversirende Rathsglieder, sowohl in als de senatu, wie imgleichen diejenigen Bürger, so bürgerliche officia verwalten, und darin, und in Sachen, solch ihr Amt betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergriffen,"*), oder auch,

---

*) So fern Herren des Raths, oder Bürger, so bürgerliche Aemter verwalten, "wegen Geschenke, Gift oder Gaben die Justiz übel administriren, oder sich sonst ungebührlich in ihren Raths- (oder sonstigen Amts-) Functionen verhalten," kann der Beschwerdeführende im Recursverfahren nur die "Wandelschaffung" bean-

dem §. 2. der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 zufolge, gegen Beamte, die eines Excesses in exercitio officiorum publicorum beschuldigt werden, gerichtet ist, oder nicht.

Im ersteren Falle ist der Rath, nachdem auch mit dem Collegio der Hundert und Achtziger vergeblich über deren Abstellung verhandelt worden — so fern er nicht etwa vorzieht, zuvor noch die quaestio an? ob die Beschwerde überall begründet erscheine? Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitentscheidung vorzulegen, wozu er wohl unbezweifelt befugt zu erachten seyn dürfte — gehalten, den Angeschuldigten zuvörderst von seinem Amte zu suspendiren, und demnächst dem Fiscal aufzugeben, die Klage gegen denselben (welche zuvor dem bürgerlichen Collegio,

tragen, oder, wie der Receß von 1603 Art. 75, in Uebereinstimmung mit dem Receß von 1529 Art. 131, sich ausdrückt: "des Wandel begehren, dat na der Tid sodanes nich mehr geböhre." Im Fall nun diese Wandelschaffung erfolgt, und der Beschuldigte "solche Admonition annimmt und von seinem Unfug absteht," soll die Sache damit gänzlich abgethan seyn, "und unter keinem Schein und Prätext von jemand weiter urgiret oder auf die Bahn gebracht werden." Erfolgt die Wandelschaffung nicht, obgleich die bürgerlichen Collegien selbige für erforderlich erachten, und wird die Sache nicht etwa sonsten zwischen dem Rath und den bürgerlichen Collegien auf eine oder andere Weise verglichen, so ist es, wenn gleich der Art. 1. des Hauptrecesses dies nicht ausdrücklich verfügt, wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die quaestio an? ob die Wandelschaffung eintreten solle? Erbgesessener Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen sey, und daß, so fern sodann auch zwischen Rath und Bürgerschaft ein Dissens obwaltet, dieser durch Niedersetzung der im Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 7. Art. 4. flg. verfügten Deputation aus Rath und Bürgerschaft beseitigt werden müsse. — Wenn aber, nach erfolgter Wandelschaffung, der Beschuldigte "halsstarrig auf seinem Sinn verbliebe, seinen Unfug nicht erkennen wollte, auf seinem Irrwege fortginge, oder sonsten in seinem Muthwillen verharrete," so ist er, gleich dem, der sich in exercitio officiorum publicorum "eines Stadt- oder Staatsverbrechens, wodurch die ganze Stadt wirklich gefährdet worden, vorsätzlich schuldig gemacht," als "in Amts- und Staatssachen vorsätzlich malversirend" zu erachten.

mit welchem zuletzt über die Sache tractiret, mit allen Beilagen mitgetheilt, und von diesem genehmigt werden muß) im Niedergericht zu introduciren, und nachdem dieses definitiv gesprochen, behufs endlicher Entscheidung, an das im Hauptreceß Art. 1. verfügte außerordentliche Gericht zu appelliren.

Bei allen sonstigen Beschwerden — wohin namentlich, nach ausdrücklicher Verfügung des Unions-Recesses des Raths Art. 10, in der Regel auch zu rechnen ist, wenn angeblich "wider die klaren· und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichtsordnung" gesprochen worden, indem "der erste Referent darob für seine Person im Geringsten nicht responsabel seyn soll, es wäre denn, daß ein genugsamer Beweis oder rechtsbeständige Präsumtion einiger Corruptelen gegen ihn beigebracht würde;" — steht nunmehr noch der Recurs an Erbgesessene Bürgerschaft offen. Der Rath ist zufolge des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 4. Art. 2. schuldig, denselben in seine Proposition zu nehmen; widrigenfalls aber der präsidirende Oberalte "bei Strafe" gehalten, ihn an Erbgesessene Bürgerschaft zu bringen. Tritt sodann der Rath der erfolgten bürgerlichen Resolution nicht bei, und kann er sich desfalls auch, nach wiederholter Verhandlung mit dem Collegio der Sechsziger, und nachmals an Erbgesessene Bürgerschaft gelangter Proposition, mit dieser nicht einigen, so ist endlich die Entscheidung der, in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 7. Art. 4—9. niederzusetzenden, außerordentlichen Deputation aus Rath und Bürgerschaft anheimzustellen.

Erscheint nun, nachdem die bürgerlichen Collegien, in Gemäßheit des Recesses von 1529 Art. 128:

"De gemenen borger unde inwaner dusser guden Stadt hebben up vulbordt des Erbaren Rades en vulkamen bevel unde vulmacht van sick gegeven den verordenten borgeren, welck scholen syn de vorstender der gemenen kasten der veer kaspel, unde eren nakamelyngen."

als immerwährende Bevollmächtigte Erbgesessener Bürgerschaft dastehen, die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze als deren nächste Amtspflicht, so ist daneben deren Eigenschaft als vorberathende Behörden bereits in der, den "twölf vorstendern der armen und fünff veer und twintig erlicken börgeren uth igliken kaspel" am 29. Juni 1528 verliehenen Vollmacht begründet, welche unter No. 4. u. 7. insbesondere dahin lautet:

4. "Dar befunden worden, dat edlike ordeel edder articul unser Stadtrechteboke effte der Recesse weren nödig tho verenderende, schölen se mit dem Erbaren Rade bespreken unn vulfören."

7. "Dar se denn, de gekaren, vorders nicht endlick mit enem Erbaren Rade schluten, handeln, vorendern und endigen, ehe se up alle articul, de man tho vorendern genegt, mit den gemenen borgern rüggesprake geholden, und darnegst wat twischen dem Erbaren Rade unn den verordenten borgeren allenthalven vor guth angesehen, schal stete bliven, doch dat so, wenn tho der gantzen gemeene apenbar verstendiget, unde eendrechtig van jedermann also underholden werde."

Indessen ist diese Vollmacht zunächst offenbar nur auf die damals obschwebenden Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, und namentlich auf die Anfertigung des Recesses von 1529 gerichtet. Auch die Recesse von 1529 und 1603 legen, obwohl sie im Allgemeinen die bürgerlichen Collegien als Vermittler zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft hinstellen, weder jenem noch dieser die Verpflichtung auf, in den Rath- und Bürger-Conventen nur mit den bürgerlichen Collegien vorher berathene Gegenstände zur Verhandlung zu bringen; wie denn auch bereits oben S. 181. bemerkt worden, daß erst im Jahre 1595 sich eine bestimmte Erwähnung von Vorverhandlungen mit "Overolden, Diaken und Subdiaken" findet, und daß auch späterhin,

bis zur Errichtung des Hauptrecesses, wenn solche Vorverhandlungen überall statthatten, diese größtentheils außerordentlichen Deputationen übertragen wurden.

Erst das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 7. u. 11. und Tit. 4. Art. 2. stellte als unbedingte Regel hin:

"Welche Sachen nicht durch die Collegien passirt, sollen keinesweges in der Bürgerschaft angenommen, noch da angesprochen werden."

Schon aus dieser unumgänglichen Einwirkung der bürgerlichen Collegien auf die an Erbgesessene Bürgerschaft gelangenden Propositionen, welche einzig die Resultate der mit ihnen gepflogenen Verhandlungen enthalten dürfen, ergiebt sich — auch abgesehen davon, daß sie allein eine vorgängige Kenntniß jener, zufolge ausdrücklicher Vorschrift des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 4. Art. 4. nur ihnen vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente mitzutheilenden, Propositionen haben, und ihre Mitglieder zugleich, mit seltenen Ausnahmen, bei weitem die Mehrzahl in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft bilden — der durchaus überwiegende Einfluß, den sie auf die Beschlüsse Erbgesessener Bürgerschaft ausüben.

Neben dieser ihrer Eigenschaft als nothwendige Vermittler aller Sachen, "welche ihrer Natur und Eigenschaft nach an Erbgesessene Bürgerschaft erwachsen," sind sie endlich auch, wie der Unions-Receß Cap. 1. Art. 1. sich ausdrückt, beliebt, als "deren perpetui mandatarii, und zu dem Ende, damit sie nicht allemal selbst zusammen kommen dürfe;" indem nemlich, nach ausdrücklicher Verfügung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 11: "Sachen, die nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig, mit selbigen abgethan werden sollen."

Welche Sachen hierher zu rechnen, ist, wie schon oben S. 100. zu jenem Artikel bemerkt worden, abgesehen davon

daß, dem Hauptreceß Art. 16. zufolge, neue Gesetze unbedingt Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegt werden müssen, lediglich dem gemeinschaftlichen Ermessen des Raths und der bürgerlichen Collegien überlassen. Jedoch sind in unsern Grundgesetzen mehrere solcher Fälle namhaft gemacht.

Zunächst gehören hierher Recurssachen, welche, wie schon erwähnt, wenn das Collegium der Sechsziger dem Rathe beistimmt, nicht weiter an das Collegium der Hundert und Achtziger und an Erbgesessene Bürgerschaft gebracht werden dürfen.

Ferner, zufolge des Hauptrecesses Art. 15, "Mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia,*) wie auch diejenige, so zwar vim perpetuae legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vorhin durch Rath- und Bürgerschluß gemachten und beliebten Gesetze abzielen, auch Mandate, die im Lande zu publiciren, und nicht Ordinaria enthalten, noch zur Execution eines Articuli des Landrechts gereichen, und die Strafe die Summe von fünf und vierzig Mark übersteiget," welche der Rath "mit Vorwissen und Einwilligung der ehrbaren Oberalten" publiciren soll.

Die Angelegenheiten der hiesigen Lutherischen Kirchen, als deren "perpetui mandatarii," in Gemäßheit der desfalls den Gotteskasten-Verwaltern am 29. Juni 1528 insbesondere ertheilten, im Receß von 1529 Art. 128. bestätigten Vollmacht:

"Thom ersten bidden und begeeren de gemenen borger, dat de gekarne unn verordente borger sick besliten, by dem E. Radt

*) Daß solche "mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia," so fern sie vom Rathe nur unter Zustimmung der bürgerlichen Collegien erlassen worden, nicht abändernd auf eigentliche, durch Rath- und Bürgerschluß beliebte, Gesetze einwirken dürfen, kann zufolge Art. 16. des Hauptrecesses: "Und wie dieselbe gemacht, also müssen solche auch mit einmüthigem Consens geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben werden," keinem Zweifel unterliegen.

tho verarbeiden, dat alles, wat Gades word, de Ceremonien, Kerkendeenst, Clerisei, allerlei mönncke, nunnen und papen in dusser Stadt und gebede belanget, na lude der vorgeschlagenen articul, de twischen den geschickeden des E. Rades unn borger up sodaent vörgenamen syn, allenthalven so aflopen unn endiget werden möge, dat de rechte ere Gades unn dusser guden Stadt bestes daruth gedie unn werde, und nemand ane sine schuld in verdarflichen schaden möge geföhret werden."
die Sechsziger im Hauptreceß Art. 24. aufgeführt werden.

Die Ertheilung "bereits vorgekommener" Privilegien und temporeller Concessionen, wogegen "in neuen Vorfällen, da in illo genere vorher noch kein Privilegium jemand ertheilt worden, und solch Privilegium einem oder mehreren privative mit Ausschließung aller andern zu geben wäre," der Hauptreceß Art. 5 No. 9. ausdrücklich erfordert, daß "mit der Erbgesessenen Bürgerschaft selbst gehörige Communication gepflogen, und sonst nach dem Reglement der Aemter und Brüderschaften verfahren werde."

Legations-Sachen. Der Receß von 1603 Art. 26. *) verfügt:

"Wurde ock up jennige Dagefarth wat geschlaten, dar unses Rahdes Sendebaden by weren, dat dar henne sege, dat dusser Stadt und Börgern daruth Vordehl ofte Nadehl entstahn möchte, sölckes schölen des Rahdes Sendebaden in ehrer Heemkunft den verordenten Börgern tho allen Tiden vorwittliken, up dat dat gemene Beste desto beter gefördert, und en jeder vör Schaden sick wahren möge; en Erbar Raht will ock tho nenen Tiden

*) Dieser Artikel des Recesses von 1603 ist, so weit er hier aufgeführt, durchaus übereinstimmend mit dem Recesse von 1529 Art. 47. (in den Anfangsworten auch mit dem Recesse von 1483 Art. 62.), nur heißt es hier, statt "mit Mitweten und Vollbordt der verordneten Borger:" "myth wetende unde vollborde des gantzen Rades."

Dagfarth holden, oder holden lathen, sünder Mitweten und Vullborde der verordenten Börger."

und der Hauptreceß Art. 5. No. 22. a. E.

"— daß über Annehmung, Honorirung, Regotiation und Perpetnirung anderer extraordinairer, bei importanten Vorkommenheiten, zur Ersparung der Legations-Unkosten, besonders zu employrender accreditirter Personen, E. E. Rath mit einem der bürgerlichen Collegiorum sich vereinbaren und darauf das Quantum den Verordneten der Kämmerei notificiren solle."

Das Auscommandiren von Truppen, und zwar unbedingt, so fern der Ausmarsch von nur zwanzig bis dreißig Mann in Rede steht. Hauptreceß Art. 14. (größtentheils wörtlich entlehnt dem Windischgrätzischen Recesse Art. 13):

"Wenn E. E. Rath in Fällen, daraus Weiterung erwachsen könnte, einige Soldatesque auszukommandiren nöthig befindet, da es zwanzig oder dreißig Mann, will derselbe der Ehrbaren Oberalten Präsidi des Collegii Convocation vermelden lassen, und da man ihrer sobald nicht mächtig werden kann, und die Sache Verzug leidet, die Ursache communiciren, und sich darüber mit demselbigen vereinigen. Da aber eine größere Anzahl auszukommandiren erfordert würde, soll, wie Herkommens, auch die Anzahl, nicht aber die quaestio an? (als welche mit den Oberalten auszumachen, und nach Befinden durch weitere Collegia an die Erbgesessene Bürgerschaft zu bringen, und mit derselben zu beliebén ist) in den Kriegsrath *) gebracht werden."

Die Bestrafung der "Heler, Helfer und Rathgeber sowohl als Verbrecher," sofern "conventicula oder verdächtige Zusammenkünfte und Correspondenzen, insonderheit mit den aus dieser Stadt verfesteten oder geflüchteten Delinquenten, öffentliche

*) Seit 1814 ist das Militair-Departement an dessen Stelle getreten.

Schmähschriften und dergleichen, so zu dieser Stadt, E. E. Raths, ehrwürdigen Ministerii, oder der collegiorum civicorum Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abzielen und gereichen können" in Rede stehen; welche, nach ausdrücklicher Vorschrift des Hauptrecesses Art. 4. "mit Vorwissen und Vollbort des Collegii der Sechsziger, an welches E. E. Rath sogleich immediate die Sache zu bringen hat," geschehen soll.

Endlich die, in Gemäßheit des General-Reglements der Aemter und Brüderschaften vom 6. April 1835 §. 7. dem Rathe, unter Mitgenehmigung der Sechsziger, zustehende Aufhebung von Aemtern und Brüderschaften, so fern solche so verfallen, daß sich, entweder durch die geringe Anzahl der Mitglieder oder sonst, sichtbare Spuren davon zeigen, und die Untersuchung der Gründe dieses Verfalls ergeben, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf.

# Viertes Capitel.

## Justiz-Behörden.

Schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hatte Hamburg ein eigenthümliches Stadtrecht, dessen Gebrauch, bei etwanigen Kriegen mit Lübeck, Graf Adolph IV. von Holstein im Jahre 1235 der Stadt Oldenburg, im Jahre 1236 der Stadt Ploen *) und im Jahre 1242 der Stadt Kiel **) verlieh. Die erste schriftliche Aufzeichnung desselben fand im Jahre 1270 statt, ***) und zwar nicht etwa, wie namentlich die des derzeitigen Magdeburger Rechts, zum Zweck der Rechtsbelehrung für solche nachsuchende fremde Städte, noch als eine von Privaten ausgehende Zusammenstellung bestehender Gewohnheitsrechte, sondern, wie dessen Einleitung besagt:

"In deme namen des vaders unde des sones unde des hillighen gheystes synt desse ordele beschreven van der menen stat willen

*) Westphalen monum. ined. Tom. 4. p. 3203 u. 3205. Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S. 3 u. 4.

**) Staatsbürgerliches Magazin Th. 4. S. 88.

***) Abgedruckt, nach einer Placcischen und Reinstorpischen Handschrift, zuerst in Westphalen monum. ined. Tom. 4. p. 2083 sqq., und demnächst in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S. 10 flg.

unde van den wittighesten des rades van hamborch, unde se en mach ock noch en schal neen man beschelden by syner woninge, de he heft in der stat. Wil over jenich man de beschelden, de schal entberen synes erves unde syner woninghen sunder weder teent in dat bok."

behufs Ausübung des ausschließlichen Rechts der "Köre," welches demnächst die Grafen Adolph IV., Gerhard II., Johann I., Adolph IX. und Heinrich I. von Holstein und Schauenburg "consulibus et universitati civitatis nostrae Hamburgensis" im Jahre 1292 in weitester Ausdehnung dahin bestätigten:

"Concedimus et donamus eisdem jus tale, quod vulgo Köre dicitur: statuta mandare, et edicta promulgare secundum placitum eorum, pro utilitate et necessitate civitatis praedictae ac eorumdem, et revocare eadem, quotiescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire. Conferimus nihilominus eisdem, de mera et libera voluntate nostra, ut jura sua et sententias nusquam alias, id est foris civitatem, quam in domo consulum ipsius civitatis, secundum scripta libri ipsorum liberius exequantur; tali conditione adjecta, eadem nec pauperi aut diviti, vel alicui ex parte nostra postulanti, qui sibi autumaverit aut suspicaverit, minus juste esse sententiatum, et injuriam esse irrogatam, si petierit ipsius libri copiam, nullatenus denegent. Donamus etiam praeterea plenam et perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententiatum in libro praedicto, novum jus creandi et statuendi de communi consensu consulum et potestate pro suo libitu et voluntate. Ita tamen hujusmodi jus, sic de novo creatum, libro praefato inscribatur, et pro perpetuo jure ab ipsis ac ipsorum posteris teneatur." *)

---

*) Lambecii rerum Hamb. Lib. 2. p. 239. Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 3. S. 203.

Dieses Stadtrecht ist, wie schon Lappenberg in seiner mehrerwähnten Recension des frühern Versuchs über die Hamburgischen Staats-Verwaltungs-Behörden bemerkt hat, das älteste Deutsche Statut, in dessen Anordnung ein ersichtlicher Plan sich darstellt, und zugleich unter den älteren bekannten Deutschen Stadtrechten das einzige, welches, mit Aussonderung aller Verfügungen über Polizei-Aemter u. dergl., sich lediglich auf bürgerliches und peinliches Recht beschränkt, so daß selbst das Schiffsrecht einen völlig abgesonderten Theil desselben ausmacht; und ergiebt sich hieraus, welche hohe Stufe die Rechtsbildung, nicht minder aber, welchen Umfang die Gewerbthätigkeit — die allein das Bedürfniß einer so scharfen gesetzlichen Feststellung privatrechtlicher Verhältnisse erzeugen konnte — schon damals in Hamburg erreicht haben mußte.

Das sogenannte Stadtrecht von 1276, welches uns so wenig, als dasjenige von 1270, im Original, aber in mehreren Abschriften erhalten ist,*) enthält nur wenige einzelne Abänderungen und Zusätze, und ist somit — wenn auch, da einige derselben (insbesondere I. 6. hinsichtlich des Näherrechts der Blutsverwandten, und III. 10. in Betreff der Erbfolge kinderlos verstorbener Ehegatten) höchst wesentlich sind, wie schon Richey (Hist. stat. Cap. 1. §. 20.) erinnert, nicht anzunehmen seyn dürfte, daß sie lediglich "inter manus privatorum" entstanden — nicht als eine eigentliche durchgängige Revision des nur sechs Jahre älteren anzusehen. Eine solche erfolgte, sofort nach förmlicher Bestätigung der "Köre," im Jahre 1292, und wiederum im Jahre 1497. Beide — in denen sich, abgesehen von der in letztere (G. 4.) aufgenommenen Verjährung von respective drei, zehn und zwanzig Jahren, noch durchaus keine Spur des Römischen Rechts nachweisen läßt — finden sich noch im Original

*) Abgedruckt, nach einer Simonschen und Andersonschen Handschrift in Anderson Hamb. Privatrecht Th. I. S. 133 flg.

in unserm Stadtarchive.*) Beide gingen nicht etwa in Gemäßheit der, dem Rathe in dem Privilegium von 1292 ertheilten Befugniß: "novum jus creandi et statuendi de communi consensu consulum et potestate pro suo libitu et voluntate," lediglich von diesem aus, beide besagen vielmehr im Eingange ausdrücklich:

"In deme namen des vaders, des sones unde des hillighen gheystes, deyt de raet unn dhe wittighesten van hamborch wytlyk allen den yennen, de nu hyr synt unde noch scholen werden gheboren, dat se syck hebben vorenyghet unde recht ghesettet alse hyr na beschreven steyt."

Erforderlich erscheinende einzelne Zusätze — wie sich deren namentlich mehrere dem Original des Stadtrechts von 1292 beigeschrieben, und in Anderson's Hamburgischem Privatrecht a. a. O. abgedruckt finden, desgleichen höchst wahrscheinlich die Abweichungen des Stadtrechts von 1276 von dem des Jahres 1270 — wurden dagegen bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts wohl ohne Zuziehung der "Wittigsten" beigefügt; was schon daraus hervorgeht, daß es für erforderlich erachtet ward, jene Befugniß des Raths im Receß von 1529 Art. 17. dahin zu beschränken:

"Gheborde ock, dat yenige grote wichtige ßake twyßken tween parten vor dem Erbaren Rade gevordert, unde van der sake effte der gelyken neen recht offte ordell yn unser Stadtboke, Recesse unde bewylde bursprake beschreven were, unde befruchte sick yennich parth, dat yn dem valle em eyn beswerlick ordell mochte entyegen affgesproken werden, so mach dat parth, edder beyde sampt offte besundern, van dem Rade vorderen, bidden unde begheren, dath de vorordenten borger der veer kaspel to rathhuse bescheden unde mith den sulven besproken werden moge

*) Nach diesem abgedruckt in Anderson Hamb. Privatrecht Th. I. S. 233 flg. u. S. 363 flg.

eyn ordell, dat nicht allene yn der sake, denn yn allen gelyken saken tho Hamborch recht syn schall unn tho boke geschreven werden. Gheborde ock de parte sampt edder besunderen sulkent vor der Sententien nich vorderden, unde de vorordenten borgher na affgevynge der Sententie vor nutte unde nodich anßegen, dath sulken Sententie vor eyn ordell tho boke geschreven unde vor recht dar namals scholde geholden werden, so mogen se sulkent personlyck offte dorch ere bevelhebber by dem Erbaren Rade vorderen laten, dar yn men den sulven billick gehör geven schall."

welche Verfügung demnächst im Receß von 1548 Art. 10. dahin wiederholt wird:

"De falle averst, de in unsern Stadtboke nich begrepen, schölen in wichtigen saken, da idt een edder beide parte fordern, vermöge des 17. articuls unseres jüngsten recesses dorch den Erbaren Raedt unde de vorordenten der veer kaspel beradschlaget, wo idt stedes in geliken saken by uns recht bliven schall, gerichtet, ock tho boke geschreven werden."

Jene, den "Verordneten der vier Kirchspiele," und zunächst deren "Befehlhebbern" (Oberalten) ertheilte Vollmacht ward später, bei den Verhandlungen über die neueste Revision unseres Stadtrechts im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts — welche, nachdem das Römische Recht im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts allmälig auch bei uns Raum gewonnen, wie in der Vorrede zu Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 näher dargethan worden, neben Uebertragung des ältern Stadtrechts in die hochdeutsche Sprache, und einer bessern Anordnung desselben, insbesondere dessen Vervollständigung aus, und thunlichste Amalgamirung mit dem "gemeinen kaiserlichen Rechte" bezweckte — auch auf diese ausgedehnt. Auf Begehren einer damals, zunächst behufs Revision des Rathseides niedergesetzten Deputation von hundert Bürgern, vom Rathe unternommen, ward selbige, nach vorgängigen desfallsigen Verhand-

14*

lungen mit jener Deputation der Hundertmänner und dem Collegio der Oberalten, am 10. October 1603 publicirt, demnächst aber vom Rathe am 3. Mai 1604 beantragt: "dieweil in Praxi, und indem man sich darnach gerichtet, befunden, daß etliche Sachen noch wohl deutlicher zu setzen, als wie es damalen in der Eile geschehen," die Oberalten zu bevollmächtigen, mit dem Rathe vor dem Abdruck die noch erforderlichen Veränderungen vorzunehmen; worauf denn der Beschluß der Bürgerschaft dahin lautete: "wat im Stadtbook to corrigeren künftig hochnödig werd erachtet, schall mit Consent und Medeweten der Overolden, de eren eed nevenst E. E. Raedt darup geleistet, gescheen," und der, von der (im Stadtarchiv, so wie im Oberalten-Archiv uns aufbehaltenen) ursprünglichen Redaction von 1603 in höchst wesentlichen Punkten abweichende*) Abdruck, ohne weitere Ratification Erbgesessener Bürgerschaft, im Jahre 1605 erfolgte.

Bereits durch dieses revidirte Stadtrecht ward jene Befugniß des Raths: "novum jus creandi et statuendi de communi consensu et potestate pro suo libitu et voluntate," auch in der, in den Recessen von 1529 und 1548 ausgesprochenen Beschränkung, durchaus beseitigt, indem der Epilog desselben ausdrücklich verfügt:

"Da auch künftiger Zeit in dieser guten Stadt sich Fälle zutragen würden, welche in diesem vorgesetzten Stadtrechte nicht

---

*) Bis zum achtzehnten Titel des ersten Buches hat Anderson diese Abweichungen in seinem Hamburgischen Privatrecht bei jedem Artikel aufgeführt. In den spätern Titeln sind sie viel bedeutender, namentlich enthält der siebente Titel des zweiten Buches (die älteste Deutsche Wechsel-Ordnung) in der ursprünglichen Fassung nur fünf Artikel. — Auch das Publications-Decret in Betreff dieses revidirten Stadtrechts ward, wenn gleich das Datum des früheren vom 10. October 1603 beibehalten ist, seiner jetzigen Fassung nach, ausweise der desfallsigen, im Stadtarchiv befindlichen, Verhandlungen des Raths mit dem Collegio der Oberalten, erst im Jahre 1605 erlassen.

specificirt, noch davon disponirt und Verordnung gethan: so sollen dieselben nach gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten und denen im Heiligen Römischen Reich publicirten Constitutionen erörtert werden."

Der Hauptreceß ermächtigt demnächst, wie bereits mehrfach erwähnt worden, im Art. 15. den Rath nur "mandata pro nunc, oder temporalia et provisionalia, wie auch diejenigen, so zwar vim perpetuae legis haben, aber nur zur Befestigung der bereits vorhin durch Rath und Bürgerschaft gemachten und beliebten Gesetze abzielen," mit Vorwissen und Einwilligung der Oberalten zu publiciren; stellt aber dagegen im Art. 16. als unbedingte Regel auf: "wenn ganz neue Gesetze zu machen, hat E. E. Rath und die gesammte Erbgesessene Bürgerschaft sich darob zu vergleichen."

Sicherung des Rechtszustandes war seit frühester Zeit das Hauptaugenmerk aller Recesse.

Sofort der erste Artikel des ältesten Recesses, welcher später seinem wesentlichen Inhalte nach in alle Revisionen desselben (Receß von 1458 und 1483 Art. 1, von 1529 Art. 1. u. 2, von 1603 Art. 2. u. 3.) übergegangen ist, verfügt:

"Thom ersten, were idt, dat numer in thokamenden tyden dem rade up yennige borger, arme edder rike, in disser stadt ichtes wat schelede, dem schall men apenbar tho spreken vor deme rade, effte vor gerichte, unde wat eme dan ordell unde recht gifft, dat schal he geneten unn entgelden na gnaden, uthgenamen doetslag, unn wunden, düffte edder alle sulcke stücke unde saken, dar ein billig nener borgen umme geneten mach, up dat dat recht jo blive by older wonheit in siner macht; unn hirup willen dem rade de borgere na aller redlicheit bystendig wesen."

Ferner der Receß von 1483 Art. 2. (fast wörtlich übergegangen in den Receß von 1529 Art. 3, von 1603 Art. 4):

"Weret averst, dat yemandt van angstes edder vruchten wegen uth dusser Stadt wickhafftich worde, sick befruchtende avervalles

tho weddervarende, unde gerne tho rechte anthwordende vorkamen wolde, de mach unde schal fryg unde veilich vorkamen sick der wegen to verandtwordende, myth vullbordt des Rades unde wetende der borgher."

Das freie Geleite des flüchtigen Schuldners wird dagegen, in Gemäßheit des Stadtrechts von 1292 G. 30, im Receß von 1410 Art. 10. (unter näheren Bestimmungen wiederholt in den Recessen von 1458 Art. 16, von 1483 Art. 22, von 1529 Art. 5, Stadtrecht von 1603 I. 2. 4, Neue Falliten-Ordnung Art. 16. 1.), dahin beschränkt:

"Vortmer schal de raedt nemendt leyden in disser stadt vor borger schuld, uthgenamen fürsten, landesheren unde sendebaden der heren effte der stede, unn de ße denne myth syck hebben; men were idt, dath de raedt dorch noeth unde nutticheit willen disser stadt yemende leydede, dat schal men den schuldeneren kundyghen, up dat ße syck vor unrechten alwangh waren mogen."

Schon das Stadtrecht von 1270 IX. 7. schreibt unbedingt vor:

"Binnen desser stadt schall en jewelc man rechtes pleghen umme scult dhe eme gheven wert vor richte."

Bestimmter noch der Receß von 1483 Art. 16:

"Welck borger edder inwaner in dusser Stadt hyr vor deme Rade wyll gheven unde nemen wes recht ys, den schal men mith nenem rechte yn ander recht theen, laden, edder bringen, idt sy geistlick effte werlick."

Der Receß von 1529 Art. 40. (wörtlich wiederholt im Stadtrecht von 1603 I. 12. 2.) fügt noch hinzu:

"Dede dar yemant enbaven, de schal dem wedderparthe de kosth unde schaden wedder leggen, unde dartho syne wanynge yn dusser Stadt vorboreth hebben."

Werden aber hiesige Bürger und Einwohner im Auslande belangt, oder haben sie auswärts Forderungen, so bestimmt bereits der Receß von 1410 Art. 19:

"Were idt, dat yennig fürste, herr, ruetter, knape effte yemendt anders buten disser stadt upp etlyke van unsen borgeren unwillen hadde, unde aver enen klagede, den borger schal unse raedt truwelyken vorschriven unde vorbidden; hülpe de vorbiddung nich, so schal de raedt den borger tho rechte vorbaden, unn voren ehn to leghelikeн dagen, unde helpen eme dar aff, yn der besten wyse se mogen."

und der Receß von 1458 Art. 23. (wiederholt in den Recessen von 1483 Art. 29, von 1529 Art. 41, von 1603 Art. 20, Unions-Receß des Raths von 1712 Art. 4.) setzt hinzu:

"Hadden ock unse borger van schulden edder anderen saken myth fürsten, heren, edder gudenmanne undersaten wes tho doende, de wyll unse Raedt verschryven unde en mit allen truwen behulpen weßen an ehren rechtverdighen saken." *)

Bereits im dreizehnten Jahrhundert war die Rechtspflege in den Händen, oder doch unter unmittelbarer Leitung des Raths. Geringfügige Streitigkeiten wurden, ausweise der Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 II. 5:

"Wat saken benedden tein Gulden effte twolff Mark syn, de mögen de Burgemeistere in eren hueseren und de Richteheren up baven genömpten ordern, wo von oldinges sätlich gewesen, ahne jenigen Gerichts-Proceß entscheiden, und vormiddelst der Pandinge den Luden helpen laten, darmit ein Ider dat syne ahne wietlufftícheit erlangen und bekamen möge."

von altersher, innerhalb der Stadt, von einem der Bürgermeister oder Gerichtsverwalter, im Gebiete aber, nachdem sich dieses allmälig erweitert, und demselben delegirte Mitglieder des

*) Schon die Stadtrechte von 1270 VI. 28. und von 1292 S. 23. verfügen: "Ein man see, weme he sin goet to borghe do, unde wert he dar umme clachaftich, unde mach eme vor der stat breff recht scheen, also der stat recht is ofte lant recht, he scal dar nene man umme penden. Mer en mach ene nen recht scheen, so scal eme de raet raden unde helpen."



Raths als Landbehörden vorgesetzt, vor diesen, außergerichtlich in deren Häusern abgemacht. Abgesehen von diesen, kennen unsere älteren Stadtrechte nur zwei Gerichtsbehörden, den Rath und das Echtding (das spätere Niedergericht), wie denn das Stadtrecht von 1292 A. 1. ausdrücklich besagt:

"En raet hus scal men och hebben unn anderes nein, unn ene dincbanc dar bi."

In letzterem waren schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Rathmänner dem gräflichen Vogte zur Seite gesetzt. Stadtrecht 1270 IX. 30.

Im Receß von 1529 ward den verordneten Bürgern der vier Kirchspiele auch in Betreff der Rechtspflege in mehrfacher Hinsicht eine Concurrenz eingeräumt, welche indessen, — abgesehen von der, bereits oben S. 210. aufgeführten, durch den Epilog des Stadtrechts von 1603 antiquirten, Verfügung im Art. 17, — lediglich eine Controle derselben bezweckt. So verfügt der Art. 21:

"— — Laugeden averst yennyge scheldeworde, de sick yn gerichte edder buten gerichte up yemandes yn syn angesichte offte hynderbakes na gesecht, up des sulven ghelympe ere unde redelicheit, edder tho vorachtynge synes erlyken wyves, kynderen, edder frunden, de schall sulkent yn gerichte edder vor dem Rade apens huses, so verne he syner worde hesteyth edder vortuget worde, apenbar weddersprecken, unn dar na dat beteren dem Erbaren Rade unde den parten tho wylkore des Rades unde de verordenten borghere."

Desgleichen Art. 61:

"— — Worde yennich persone befunden, de ane sodane gemene vulbordt, teken, effte paßborth up korne geve, ock buten sodane vorloff korne uth dusser Stadt offte van der elve vorde, schall bath deme Rade myth medewetende unde vulborde der gemenen vorordenten borgheren beteren, offte dusser Stadt wanynghe vorboret hebben."

Beide Bestimmungen sind nicht in die Revision dieses Recesses von 1603 aufgenommen, vielmehr jene durch Stat. IV. 58, diese durch die neueren Korngesetze antiquirt. Dagegen werden die Schlußworte des Art. 132:

"Worde ock yennich persone gefunden, de moethvillich hyr yegen handelde, offte yennyge vorgadderinge baven up berorde bewillinge makede, he were de hoge effte de syde, nemant uthgenamen, noch bynnen noch buten Rades, de schall dorch enen Erbaren Raedt, myth medewetende unde vulborde der vorstender der veer kaspel, an lyve unde gude na gelegenheit der daeth gestraffet, unde yn dem valle van nemande des Rades, der borger offte inwaner yegen recht vorbeden werden; denn alle frame borger unde inwaner scholen dorch Gotlick bevel unde ere myth lyve unde gude dar tho doen, helpen unde vorderen, dath gehore vrede unde eyndracht yn dusser guden Stadt underholden unde gehandhavet werde."

nicht nur im Receß von 1603. Art. 76. wörtlich wiederholt, sondern der Unions-Receß der Collegien Cap. 3. Art. 6. verpflichtet auch die Sechsziger ausdrücklich:

"Da auch nach diesem verbotene conventicula oder Aufläufe unter die Gemeine entstünden, niemand ausgenommen, so wollen wir Inhalts des Art. 76. Receß de Ao. 1603 uns mit angelegen seyn lassen, daß die conventicula gestöret, die Aufläufe gestillet und die Verbrecher durch E. E. Rath mit unserm Mitwissen und Vollbort an Leib oder Gut gestrafet werden."

und der Hauptreceß Art. 4. verordnet:

"Alle conventicula oder verdächtige Zusammenkünfte und Correspondenzen, insonderheit mit den aus dieser Stadt verfesteten oder geflüchteten Delinquenten, öffentliche Schmähschriften und dergleichen, so zu dieser Stadt, E. E. Raths, ehrwürdigen Ministerii, oder der collegiorum civicorum Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abzielen und gereichen können, sollen

gänzlich verboten seyn, und Niemand sich ferner darin vergreifen. In Entstehung dessen soll E. E. Rath, wenn es Bürger oder bürgerlicher Freiheit genießende Einwohner sind, solche durch admonitiones und andere glimpfliche Mittel anfänglich zu stören, dafern aber diese nichts verfangen wollen, gegen die Heler, Helfer und Rathgeber sowohl, als gegen die Verbrecher selbst, mit Gefängniß und sonst, nach Befinden, ernstlich und nach Anweisung derer Rechten zu verfahren befugt seyn, jedoch mit Vorwissen und Vollbort der Sechsziger, an welches E. E. Rath die Sache sogleich immediate zu bringen hat."

In dem, der kaiserlichen Commission am 16. December 1710 vom Rathe übergebenen Titel: "von E. E. Rath, dessen Gerechtigkeiten, Befugnissen, Prärogativen" u. s. w., welcher, wie bereits oben S. 7. Note *) bemerkt worden, den Art. 12—17. des Hauptrecesses zum Grunde liegt, lautete dieser Artikel ursprünglich dahin:

"Alle conventicula, Correspondentien, öffentliche Schriften und dergleichen, so zu dieser Stadt und E. E. Raths Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abzielen und gereichen können, dergleichen bishero leider häufig ungescheuet sich hervorgethan, sollen inskünftige cessiren, und niemand darin sich ferner vergreifen. In Entstehung dessen soll E. E. Rath gegen die Hehler, Helfer und Rathgeber sowohl, als gegen die Verbrecher selbst, mit Gefängniß und sonsten nach Befinden ernstlich und nach Anweisung der Rechten zu verfahren schuldig und befugt seyn."

Das Collegium der Sechsziger cum adjunctis, welchem dieser Titel von der kaiserlichen Commission mitgetheilt ward, bemerkte dazu:

"Dieser Articul redet von a) conventiculis, b) Correspondentien und c) öffentlichen Schriften und dergleichen, so zu dieser Stadt und E. E. Raths (wobei man noch zu fügen hätte, der Collegiorum, Bürger und Einwohner) Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abzielen und gereichen können."

"Da nun dieses Species von Vergadderungen sind, zumalen was die conventicula anbelanget, so kann E. E. Rath, nach Anweisung des Art. fin. Rec. de Anno 1603, sonder den Oberalten und Collegio der Sechsziger in dergleichen Sachen allein nichts thun, per verba: Na Rade dersulven Aver Olden und Vorstender der veer Carspele, et paulo post: Mit Medewetende und Vollbort der Vorstender der veer Carspele."

"Wann es nun hiebei bleibet, so kann man es geschehen lassen; sonsten wäre bei allen dreien Punkten viel zu erinnern, und selbige sehr zu limitiren, insonderheit was das Letztere anbelanget, indem man unter öffentliche Schriften und dergleichen man weiß nicht was ziehen könnte, da doch eigentlich nur dadurch offenbare Pasquillen und dergleichen zur Empörung abzielende gedruckte Schriften zu verstehen seyn. In Summa es bleibet dabei, daß sonder Mitwissen und Bevollbortung des Collegii der Sechsziger nichts hierin geschehen muß.

Die demnächstige Fassung desselben abseiten der kaiserlichen Commission war:

"Alle conventicula oder verdächtige Zusammenkünfte, Correspondentien, öffentliche Schmähschriften und dergleichen, so zu dieser Stadt und E. E. Raths Verkleinerung, Nachtheil und Schaden abzielen, sollen ins künftige cessiren und Niemand sich ferner darin vergreifen. In Entstehung dessen soll E. E. Rath solche durch admonitiones und andere glimpfliche Mittel anfänglich zu stören, dafern aber diese nichts verfangen wollten, gegen die Hehler, Helfer und Rathgeber sowohl, als gegen die Verbrecher selbst, mit Gefängniß und sonst nach Befinden ernstlich und nach Anweisung der Rechte zu verfahren befugt, jedoch dem Collegio Ehrbarer Oberalten vorher davon Notiz und Nachricht zu geben schuldig seyn."

welche denn später, auf Verlangen der Sechsziger und Hundertmänner so abgeändert ward, wie sie jetzt vorliegt.

Offenbar beabsichtigte der Rath ursprünglich, seine, bis dahin durch die desfallsigen Bestimmungen der Schlußartikel der Recesse von 1529 und 1603 beschränkte, obrigkeitliche Befugniß, gegen Unruhestifter (sey es vermittelst Vergadderungen, geheimer auswärtiger Correspondenzen oder öffentlicher Schmähschriften und dergleichen) "ernstlich und nach Anweisung der Gesetze" zu verfahren, im Hauptreceß ausdrücklich sanctioniren zu lassen; verfehlte diesen Zweck aber in so fern, als für den Fall, daß jene Unruhestifter "Bürger oder bürgerlicher Freiheit genießende Einwohner" sind, dem Collegio der Sechsziger, nicht etwa eine Theilnahme an der Abfassung des Straferkenntnisses (wie denn ja auch der Unions-Receß der Collegien Cap. 3. Art. 6. dieses Collegium nur verpflichtet, es sich angelegen seyn zu lassen, daß die fraglichen Verbrechen "durch E. E. Rath mit unserm Mitwissen und Vollbort gestrafet werden"), aber doch eine Controle darüber eingeräumt ward, daß die ganze Strenge des Gesetzes gegen selbige nur, nachdem anfänglich "admonitiones und andere glimpfliche Mittel" vergeblich versucht worden, und demnächst der volle Thatbestand des Verbrechens außer Zweifel gesetzt ist, geltend gemacht werde. *) Daß der vorliegende Artikel in seiner jetzigen Fassung nur eine solche Controle des Raths abseiten der Sechsziger, als Mandatarien Erbgesessener Bürgerschaft, und zwar dahin bezwecke, daß kein Bürger und Einwohner ohne genugsame Beweise als Unruhestifter fiscaliter belangt werde, wird auch noch insbesondere durch die Monita der Sechsziger cum adjunctis zu dem Art. 2. des erwähnten Titels: "Von E. E. Rathe, dessen Gerechtigkeiten" u. s. w., bestätigt. Dieser Art. 2. (Art. 3. des Haupt-

*) Eine, in ihren Resultaten theilweise von obiger Auslegung abweichende, umständliche Erörterung dieses Artikels findet sich in dem Supplement-Bande zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 245—256.

recesses), welcher von der Bestrafung absichtlicher Widersetzlichkeit gegen den Rath als ordentliche Obrigkeit handelt, verfügt namentlich:

"bei verspürter Hartnäckigkeit aber, oder falls das Verbrechen groß, (soll) gegen denselben befundenen Umständen nach weiter gerichtlich verfahren — werden."

Die Sechsziger cum adjunctis bemerkten hiezu:

"Ferner ist auch bekannt, was wir von uralten Zeiten her vor Unruhe wegen das exorbitante Verfahren mit den Bürgern gehabt haben, derowegen die Worte: Oder falls das Verbrechen groß — — verfahren werden, absque nulla restrictione nicht passiren können."

"Dann es in Hamburg nichts seltsames ist, daß man erst ein groß Geschrei daher machet, und wann es zum Beweis kommt, sich auf die Notorietät berufet."

"Dahero dann leicht zu begreifen stehet, daß man solchergestalt den Besten eins zu versetzen, wo nicht gar übern Tölpel zu werfen, schöne Gelegenheit hätte."

"Kann man also dieses E. E. Rathe allein keineswegs zustehen, sondern muß er solchen fiscalischen Proceß oder weitern gerichtlichen Verfahren wider einen Bürger wegen seines praetense hartnäckigen Ungehorsams nicht anders denn communicato consilio cum Collegio der Sechsziger, wenigstens der Oberalten, beginnen."

Diese Einwendungen hatten hier aber nur eine veränderte Fassung dieser Worte dahin zur Folge:

"bei verspürter Hartnäckigkeit aber, oder falls das Verbrechen criminal und nicht verbürglich, (soll) gegen denselben befundenen Umständen nach weiter, der neu revidirten Gerichts-Ordnung gemäß, vor den constituirten Gerichten verfahren — — werden."

Abgesehen von dieser, den Sechszigern jenem Art. 4. des Hauptrecesses zufolge zustehenden, Controle bei Einleitung fis-

calischer Klagen gegen Unruhestifter, und den beiden bereits oben Cap. 2. S. 104 flg. und Cap. 3. S. 195 flg. näher erläuterten Ausnahmefällen, nemlich wenn das Obergericht contra jus statutarium in thesi gesprochen, und wenn eine Beschwerde gegen in Amts- und Staatssachen absichtlich malversirende Rathsglieder, sowohl in als de senatu, desgleichen gegen Bürger, so bürgerliche officia verwalten, und darin, und in Sachen solch ihr Amt selbst betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen, vorliegt, in welchen der Hauptreceß Art. 1. u. 10, das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 5—9, und der Unions-Receß des Raths Art. 10. respective einen Recurs an die bürgerlichen Collegien gestatten, oder Erbgesessener Bürgerschaft selbst einen directen Antheil an der Jurisdiction einräumen, wird den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft in dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 2, 3. u. 10. und im Hauptreceß Art. 10. alle und jede Eihmischung in die, dem Rathe und den, demselben unmittelbar untergeordneten Gerichten ausschließlich gebührende, Jurisdiction ausdrücklich untersagt, vielmehr führt der Hauptreceß Art. 5. unter den, dem Rathe qua magistratui competirenden Gerechtsamen auf:

"Exercitium jurisdictionis tam voluntariae, quam contentiosae, tam in civilibus, quam criminalibus, etiam ratione causarum et personarum ecclesiasticarum, quocunque denique modo, summario, summarissimo, accusatorio, inquisitorio etc. auf Art und Weise, wie E. E. Rath es bishero exerciret hat, und in der neuen Gerichts-Ordnung und diesem Hauptreceß disponiret und erkläret ist."

und erläutert diese Gerechtsame demnächst im Art. 10. näher dahin:

"Alle Untergerichte, als Landgerichte (an was Orte dieselbe auch geheget werden, wobei aber wegen des Heiligen Geistes Dorfes Barmbeck, das von der hohen Kaiserlichen Commission abgegebene Decretum de dato 22. December 1710 laut Beilage

sub No. 4.*) gewisses Ziel und Maaß gesetzet), das sogenannte große Kriegesrecht und so weiter, sollen, unter der dem Art. 5. prämittirten Reservation, im Namen E. E. Raths und in Beiseyn dessen Deputirten geheget werden, und die Appellationes und Provocationes von denen Findungen, wenn sonsten die Sache oder Summe appellabel ist, an E. E. Rath geschehen und die Partheien und deren Beistände, nach Maaßgebung der neuen revidirten Gerichtsordnung, ihre Sachen zu verhandeln schuldig seyn; die Gerichte aber insgesammt von Niemand behelliget, noch die dahin gehörigen, oder daselbst anhängig gemachten Sachen, an die, auf die Justiz nicht beeidigten Collegia, außer was Tit. 2. Art. 5. des neuen Reglements der Rath- und Bürger-Convente desfalls zuläßt, gebracht, weniger in versammelter Bürgerschaft tractiret werden, sondern Jedermann sich an dem, was Urtheil und Recht entweder hieselbst oder von auswärtigen, oder dem allerhöchsten Richter gesprochen, ergeben wird, lediglich begnügen lassen."

Die, am Schlusse dieses Artikels erwähnten Urtheile "von auswärtigen oder dem allerhöchsten Richter gesprochen" betreffend, war eine Appellation von den Erkenntnissen des Raths an die

---

*) Dieses Decret verfügt: "daß, gleichwie E. E. Rathe die Justiz in genere durch die alten und neuen Recesse, sonderlich den de Anno 1603, über alle und jede der Stadt zugehörigen Güter anvertrauet, also solches auch in specie von dem, durch der Stadt Mediat-Mitteln erkauften, und der daher zugehörigem, Dorfe Barmbeck zu verstehen sey, folglich denen Oberalten, als Provisoren des Hospitals zum Heiligen Geist, außer der ihnen zukommenden Administration der Güter und Revenuen, zwar die erste Instanz in Civilsachen, nebst der Cognition in criminalibus levioribus, die nicht auf Leib und Leben gehen, sondern poena arbitraria und eine Geldstrafe Platz findet, competire; in Sachen aber, die sonst ihrer Natur und Eigenschaft halber appellabel sind, nach dem Exempel anderer der Stadt gehörigen Ländereien und Unterthanen, an E. E. Magistrat als immediate superiorem provociret, und demselben die Jurisdiction sowohl darin, als auch in andern Leib und Leben angehenden und mit keiner Geldstrafe zu tilgenden Criminal-Fällen ungehindert gelassen werden soll."

ehemalige holsteinische Landesherrschaft schon durch deren Privilegium vom Jahre 1292 (verb.: "Conferimus nihilominus eisdem, de mera et libera voluntate nostra, ut jura sua et sententias nusquam alias, id est foris civitatem, quam in domo consulum ipsius civitatis, secundum scripta libri ipsorum liberius exequantur") ausgeschlossen, und auch die Appellation an das Reichs-Cammergericht ward bereits durch das privilegium appellationis Carl V. vom Jahr 1554 "in Sachen, bekenntliche Schulden, Injurien oder Scheltworte, und die Gebäude der Stadt belangend, und sonst gemeiniglich in allen Sachen, da die anfängliche Klage oder Hauptsache nicht über sechs Hundert Gülden Rheinisch in Gold, sondern sechs Hundert jetztgemeldeter Gülden, oder darunter, werth wäre," für unzuläßig erklärt, und dieses Privilegium demnächst durch Ferdinand II. im Jahre 1634 dahin erweitert und näher bestimmt, daß die summa appellabilis auf die Hauptsumme von siebenhundert Goldgulden, ohne die Zinsen, Schaden und andere Interesse, erhöht, ohne Rücksicht auf diese Summe aber, und lediglich in Betreff der Eigenschaft der Sache, für inappellabel erklärt wurden:

1) Schuldforderungen, welche nach Verordnung Art. 2. u. 3. Tit. 20. und Tit. 40. Art. 2, 3. u. 4. P. I. Stat. Hamb. mit öffentlichen unläugbaren und unverfälschten Brief und Siegeln, Handschriften, Willkühren, Verträgen, Heiraths-Verschreibungen, Wechselbriefen und andern glaubwürdigen Contracten, die keine unehrliche Zusage in sich halten, unangesehen die Ursache der Schuld in der Obligation specificiret und ausgedrücket oder nicht, können bewiesen werden; oder aber Sachen, welche
2) der Stadt Gebäu,
3) Injurien, sie seyen verbal oder real, bürgerlich oder peinlich intendiret, wie auch
4) Factoreien, Mascopei, Bodmerei, Wechselei, Assecuranzen und so auf Rechnungen beruhen, auch sonsten alle andern Kaufmanns-Gewerbe und Handel betreffen.

Eine Actenversendung an Juristen-Facultäten kennt bereits das Stadtrecht von 1603 I. 39. 4, jedoch nicht als Rechtsmittel, sondern als mit dem sogenannten schriftlichen Processe nothwendig verbunden. Des, regelmäßig mit einer solchen Actenversendung verbundenen remedii revisionis, welches in appellabeln Sachen nur zulässig war, wenn beide Parteien der Appellation entsagt, erwähnt zuerst die Gerichts-Ordnung von 1645 II. 40 flg.

Bis zur französischen Occupation blieb die Justizpflege solchergestalt, abgesehen von den erwähnten einzelnen Ausnahmefällen, und namentlich in Betreff des Niedergerichts freilich nur der äußeren Form nach, dem Rathe ausschließlich untergeben. Unmittelbar nach der Wiederherstellung unserer Verfassung wurden nicht nur sämmtliche bereits bestehende Gerichtsbehörden durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Februar, 9. März, 29. Juli und 3. August 1815, und die demgemäß am 29. December eod. publicirte Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte, fast durchgängig neu organisirt, die Competenz der Stadt- und Land-Prätoren näher begrenzt, das Niedergericht, als generelles Gericht erster Instanz, vom Rathe völlig unabhängig hingestellt, und die Civil-Jurisdiction zweiter Instanz, so wie, wenigstens dem bei weitem größten Theile nach, die freiwillige Gerichtsbarkeit, einer eignen Section des Raths zugewiesen, sondern noch in demselben Jahre das Handelsgericht, und in den Jahren 1818 und 1819 das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, beide, in Betreff der Zusammensetzung ihres Personals, ohne Zuziehung von Rathsmitgliedern, und demnächst in den Jahren 1831 und 1835 die Vormundschafts-Deputation und das Amtsgericht (als Gericht zweiter Instanz) ganz neu geschaffen.

Noch nach dem Stadtrecht von 1497 war das **Verfahren in Civilsachen** auch vor dem Rathe ein durchaus mündliches; auch die Erkenntnisse wurden ohne alle schriftliche Abfassung nur

mündlich abgegeben. So heißt es namentlich im Stadtrecht von 1497 A. 16:

"Kumpt en ordel up dat hus vor den radt, unde de vorspraken beyde to antworde syn, unde de sakewolden, unde al aver eyn dragen, unde de radmanne dar eyn ordel up vindet, unde vor dat rychte sendet, wyl dat jenich man weddersprecken myt jenigen tughen, dat dat ordel so nich ghevunden ys, des en mach nicht syn; men wes dat meer del van den ratmannen bekennet, de an deme ordel seten, dat schal to rechte stede wesen."

Schon nach dem Stadtrechte von 1292 B. 8. war freilich den Rathmännern, welche den Vorsitz im Niedergericht hatten, ein Schreiber beigeordnet, aber nur zu dem Zwecke, um die Brüche zu verzeichnen:

"De voghet unde dhe raetmanne dhe bi dheme voghede sittet, dhe scolen einen scriver hebben, dhe bescrive dhe broke an einen bref dhe gewedbet werdet. Dhen bref scal man lecghen an ein sclot, dhen sclotel scolen dhe raetmanne hebben dhe bi dheme voghede sittet."

Die erste Spur eines schriftlichen Verfahrens vor dem Rathe findet sich im Receß von 1529 Art. 13:

"Were ock klage vor dem Erbaren Rade ghebracht, dar dath wedderparth nicht wolde up anthworden, unde begerden de klage yn schrift aver tho ghevende, so schall de kleger dath dem anderen parte nicht weigeren, unde wedderumme de beklagede dem kleger. Ock schall men sententien unde tuchnisse, de vor dem Rade ghevorth worden, up der parte vorderinge unde kost anschriven, unn den borgeren, de des begherende syn, nene copyen weigeren. Dar van schall men na legenheit der sake den schryveren eyn temelick loen geven, unde dat loen schal me bestemmen."

Unbedingt, nemlich "gheborde ock de parte sampt edder besunderen sulkent vor der sententien nicht vorderden," findet sich aber auch in diesem Recesse die schriftliche Aufzeichnung des Urtheils nur

in dem bereits mehrfach erwähnten Art. 17. vorgeschrieben, wenn nemlich in "groten wichtigen saken" von denen "neen recht effte ordell yn unser Stadtboeke, Recesse unde bewylde bursprake beschreven were," auf Verlangen einer der Partheien, die verordneten Bürger der vier Kirchspiele auf das Rathhaus beschieden werden, um das abzugebende Urtheil mit diesen zu besprechen; hier aber zugleich unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es "vor recht dar namals scholde geholden werden."

Schon die Ordeninge des Nedderſten Gerichts tho Hamborch vom Jahre 1560 *) verfügt indessen im dritten Titel ("Von dem Gerichtsscriver"):

"Darmit de Gerichtshendel und Acta getruwelich angetekent werden, und men sick der saken gelegenheit ider tidt wan idt de notturft erfordert tho erkundigen hebben möge, schölen de Richteheren alle tidt wen se in Gerichte sitten by sick hebben einen Gerichtschriver, de schall syn ein erfarner loffwerdiger Notarius, ehrliches levendes und wandels; dusser schall hebben syn Prothocoll, darin flitich und truwlich antekenen alles wat im Gerichte gehandelt werdt. Also dat he thom ersten schrive den Dach des Gerichtes, alse Mandages den N. Octobris, Novembris und Jahr und so vorthan, darnha den namen des Clegers und des Beclageden, volgends de clage, wedder des Beclageden antwordt und inrede, allesvor stendlich und underscheitlich, und wes alsdenne darup gefunden und erkant werdt. So dan van sodaner Findinge ahn uns den Rahdt appelleret worde, darff he sodanes anderst nicht, dann mit dessen korten worden anteikenen: Dusse Findunge hefft N. N. also vort vor einen Erbarn Rahdt geschulden. Und schall hen vorthan von des Appellanten wegen neen Ordel angetekent werden, dewile sodanes nicht allein ahn sick ein seltzam anseent, alse dat sick

*) Abgedruckt in Anderson's Hamb. Privatrecht Th. 3. Abschn. 2. S. 1—25.

dat Part sulvest ein Ordel spreken möge, sonder ock, wen de Acta in andere gerichte kamen, nicht weinich mißvorstand unde unrichticheit daruth vörorsaket wardt."

"So ock in Gerichte etwes protesteret und bedinget worde, dat schall he neffen anderm vorbringen vortekenen, und darmede de Ordelböker by den Rechten erholden, schall he de Acta uth synen Prothocoll in dat Ordelbok ordentlick nha einander van der clage ahn beth thom ordel inschriven und vorlienen, also dat nene andere sake darin gemenget, sunder de gantze Proceß vam anfange beth tom ende vortellet werde. Und offt wol betherthо im Nedderstеn Rechten nicht gebruklich gewesen, dat men den Parten jeniger Ordel effte Acten Copie und affschrifft gegeven, so schal doch henforder, gemeinen beschreven Rechten nha, nemanden Copie geweigert, sundern up billiche belohninge van dem Gerichtschriver vorreket werden, jodoch up vorloff der Herrn Burgermeistere oder Richteheren, de sodanes henforth tho vorgunstigen und dem Gerichtschriver tho befehlen macht hebben schölen."

"Up de Tuchenisse, de vor den Richteheren geföret werden, schal de Gerichtschriver ock gude Achtung geven, dat he eigentlich der Thugen uthsage upschrive mit den worden alse de Thugen reden, ock nichtes dartho sette effte darvan nehme, darmit nemandes vorkortet und der Warheit nichts werde affgebraken, wo hirunder darvan geordenet, und sodane Tuchnissen schölen flitich by dem Rechten vorwaret, und wanner se in Gerichte, wo hernach schall angetöget werden, eröpenet, den Parten affschrift darvan dorch de Richteheren vorlövet werden. Neffen dussem schall de Gerichtschriver de Bröke wo betherthо gebruecklich und unsem Stadtbok gemete is, antekenen, darmit desulvigen nha Stadtrechte tho syner tidt mögen uthgefordert werden."

Diese Verfügung ist fast wörtlich in das Stadtrecht von 1603 I. 5. hinüber genommen, und auch die demnächstigen Gerichts-Ordnungen von 1622, 1632 und 1645 kennen vor dem

Niedergericht nur ein mündliches, vom Gerichtsschreiber zu Protocoll zu nehmendes Verfahren.

Auch vor dem Rathe fand noch nach dem Stadtrecht von 1603 in der Regel mündlicher Proceß statt; jedoch wird in demselben (I. 38. 4) den Partheien verstattet, der Sache Nothdurft "in eine Supplication verfasset" zu übergeben. Wenn indessen einer der streitenden Theile es ausdrücklich verlangte, war es schon in der, bisher ungedruckten, und erst kürzlich im Stadtarchiv wieder aufgefundenen, größtentheils wörtlich in das Stadtrecht von 1603 I. 38 u. 39. aufgenommenen, "Gerichtlichen Ordeninge mündlicher und schriftlicher Processe vor einem Erbarn Rahde tho Hamborg," von 1560 — abgesehen von den Fällen, in welchen nicht an das kaiserliche Kammergericht appellirt werden konnte (Stat. I. 38. 4., verglichen mit I. 40. 2.) — gestattet, vor dem Rathe "vermöge gemeiner Kaiserlichen Rechte" (vermittelst des "Processes in Schriften" Stat. I. 39. der, wie bereits oben erwähnt, stets mit einer Actenversendung an Juristen-Facultäten verbunden war,) zu verfahren; dieses mußte aber besonders erbeten und durch ein Erkenntniß zugelassen werden. Stat I. 38. 3. Schon die Gerichts-Ordnung von 1632 Art. 1. verordnet indessen:

> "Die Procuratores, oder ein Jeglicher, der vor dem Obergerichte in bürgerlichen, allbereits rechtshängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, sollen hinführo anstatt mündlichen Recessus die Nothdurft in Schriften, sammt den Documenten oder Beilagen gedoppelt übergeben, darauf von dem Protonotario das Productum mit dem Dato geschrieben, das eine dem Gegentheil alsobald im Gerichte zugestellet und das andere apud Acta behalten werden soll."

Noch die Gerichts-Ordnung von 1645 II. 6—8. erwähnt jedoch daneben jenes "Processes in Schriften" als einer eigenthümlichen Proceßart.

Bereits die Ordeninge des Nedderstén Gerichts von 1560 bezweckte übrigens, wie schon deren Einleitung besagt:

"Als hebben wy Burgermeistere und Rahdtmanne der Stadt Hamborch — — mit rahde, vulbort und medewetende unserer gemeiner Erfgesetener Borgerschop, volgende Ordenunge in unser Stadt Nedderſten Gerichte uth unserm Stadtboke, Recessen, Burspraken und gemeinen beschrevenen Rechten up dat flitigste tho hope tehen laten."

offenbar zunächst, das Proceß-Verfahren vor unsern Gerichten thunlichst den Bestimmungen "der gemeinen beschriebenen Rechte" gemäß zu modificiren, und auch die demnächst in kurzen Zwischenräumen, in den Jahren 1603, 1622, 1632 und 1645 erfolgten Revisionen derselben — von denen indessen nur die erste im vollen Sinne des Wortes als solche erscheint, während die drei späteren nur einzelne Abänderungen enthalten — wurden lediglich durch das, in jener Zeit in Deutschland durchgängig sich geltend machende Bedürfniß herbeigeführt, sich jenen mehr und mehr anzuschließen.

Der, zur Zeit der Anwesenheit der letzten kaiserlichen Commission durch diese veranlaßte, und nach durchgängiger Berathung mit dem Collegio der Sechsziger im Jahre 1711 publicirte, dem Art. 23. des Hauptrecesses als Anlage beigegebene, sehr ausführliche Entwurf einer vollständig revidirten Gerichts-Ordnung,*) ward von Erbgesessener Bürgerschaft nicht ratificirt, und es erfolgten überall, abgesehen von den, die Aufrechthaltung jener Gerichts-Ordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts bezweckenden Mandaten und obergerichtlichen und niedergerichtlichen gemeinen Bescheiden,**) bis zur französischen Occupation keine weitere,

---

*) Anderson Hamb. Privatrecht Th. 3. S. 56—272.

**) Die Befugniß unserer Gerichte, solche gemeine Bescheide zu erlassen, ist — abgesehen vom Ober-Appellations-Gerichte, dem selbige in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 31. unter der Beschränkung eingeräumt wird, daß dessen gemeine Bescheide "nach Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher zuvor mit den andern Senaten darüber communiciren

das Proceß-Verfahren vor unsern Gerichten ordnende gesetzliche Verfügungen, als die Verordnungen über das auf den Dielen zu beobachtende Verfahren von 1724, 1754 und 1784 und die Verordnung zur Abkürzung der Processe vom 21. Mai 1802.

Bei der Reorganisation unserer Gerichte im Jahre 1815 ward das Verfahren vor denselben durch die Verordnungen vom

---

wird," zu erlassen seyen — eben weil sie nie in Zweifel gezogen worden, durch kein Gesetz sanctionirt. Das Niedergericht betreffend, besagt zwar ein Bürgerschluß vom 22. Januar 1705, dem der Rath demnächst seine Zustimmung ertheilte:

"Die Herren Gerichts-Deputirte sollen keine gemeinen Bescheide, wohl aber solche Bescheide, die die Gerichts-Bedienten, wann sie wider die Gerichts-Ordnung pecciret, concerniren, nach den Statuten und Recessen abzugeben befugt seyn."

indessen ergeben die, einige Jahre später über den Art. 17. des, der kaiserlichen Commission am 17. December 1710 vom Rath übergebenen Titels: "Von E. E. Rath, dessen Gerechtigkeiten, Befugnissen, Prärogativen" u. s. w., gepflogenen Verhandlungen, daß der eigentliche Sinn jenes Rath- und Bürgerschlusses nur dahin geht, den Deputirten des Niedergerichts die Befugniß zu versagen, gemeine Bescheide abzugeben, welche "den Statuten und Recessen" zuwider sind. Jener Art. 17. lautete nemlich dahin:

"Gemeine Bescheide, wordurch der neuen Gerichts-Ordnung nicht derogirt wird, ist E. E. Rath noch ferner zu machen und zu publiciren befugt."

Das Collegium der Sechsziger cum adjunctis bemerkte zu demselben:

"Wegen der gemeinen Bescheide ist zu wissen, daß dieselbe so wenig andern Verfassungen dieser Stadt, als der neuen Gerichts-Ordnung nicht zuwider seyn müssen, und sowohl von den deputirten Bürgern im Niedergericht, als von E. E. Rath im Obergericht, erheischender Nothdurft nach, abgefasset und publicirt werden mögen, folglich nichtes Privatives in sich begreifen."

was denn zur Folge hatte, daß dessen Aufnahme in den Hauptreceß für überflüssig erachtet ward. — Außerhalb des Bereichs der gemeinen Bescheide liegen übrigens etwanige Abänderungen und Erweiterungen der üblichen Schragen, so wie Bestimmungen in Ansehung der Gerichtsferien, welche, nach ausdrücklicher Verfügung der Art. 64. u. 65. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, vom 29. December 1815, dem Rathe mit Zuziehung des Collegii der Oberalten zustehen.

29. December 1815 und die Handelsgerichts-Ordnung, und später durch die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, die Appellabilitäts-Verordnung, die Vormundschafts-Ordnung und das General-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften, vielfach modificirt, eine revidirte allgemeine Gerichts-Ordnung aber nicht erlassen; vielmehr behielten daneben die Gerichts-Ordnungen von 1603 und 1645, die Verordnungen über das Dielen-Verfahren, und die Verordnung von 1802, in den nicht abgeänderten Punkten, fortwährend Gesetzeskraft.

Diesen, seit dem Jahre 1815 erfolgten, bei den einzelnen Gerichten näher aufzuführenden Verordnungen gemäß, ist das Verfahren vor jedem derselben höchst verschiedenartig gestaltet, und möchte sich im Allgemeinen zur Charakterisirung desselben wohl nur die Bemerkung hinstellen lassen, daß es bei dem Niedergerichte,*) dem Obergerichte, dem Ober-Appellations-Gerichte, dem Amtsgerichte und der Vormundschafts-Deputation, abgesehen von den, vor den beiden erstgenannten, in eigends zu diesem Behufe festgesetzten öffentlichen Audienzen, in formalibus von den Procuratoren abzuhaltenden mündlichen Recessen, und den, vor der Vormundschafts-Deputation verstatteten, mündlichen Eingaben zu Protocoll, ein durchaus schriftliches, bei allen andern aber in der Regel (die indessen vor den Stadt-Prätoren, den Patronen der Vorstädte und den Land-Behörden viele Ausnahmen leidet) überall ein mündliches und zugleich öffentliches ist. — Als Eigenthümlichkeit unserer sämmtlichen, sowohl neueren als älteren Proceß-Gesetze möchte daneben insbesondere die durchgängig vorherrschende Sorgfalt hervorzuheben seyn, alle Rechts-

*) Gesetzlich ausgesprochen bei diesem zuerst in der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 12: "Vor dem Niedergerichte wird dasselbe Verfahren beobachtet, was vor dem Hamburgischen Obergerichte vor der Installation des provisorischen Obergerichts stattfand."

streitigkeiten so weit irgend thunlich gütlich beizulegen. Zu diesem Behuf verordnet die Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 VII. 1:

"So wol up den andern klagen will, he sy Borger effte Frembder, de schal thovorn dem Börgemeister in saken, de vor einen Erbarn Rahdt hören, effte in saken, de an dat Nedderste gerichte gehörig, den Richteheren de sake tho erkennen geven, welke macht hebben tho forderst twischen beiden Parten in der gude tho handeln."

Diese, demnächst in das Stadtrecht von 1603 I. 13. 1, und die Gerichts-Ordnungen von 1622 Cap. 2. Art. 1. und von 1645 Cap. 2. Art. 2. hinüber genommene, Verfügung ist nun freilich in der Verordnung vom 29. December 1815 Art. 7. nur noch hinsichtlich der Injuriensachen beibehalten; dagegen aber verpflichtet eben diese Verordnung im Art. 24. das Niedergericht:

"Es wird eine gütliche Ausgleichung der Sachen, es mag darum angehalten seyn oder nicht, sich angelegen seyn lassen. Zu diesem Entzweck sind Commissionen auf zwei Mitglieder des Gerichts zu verfügen, von denen wenigstens einer ein Graduirter seyn muß."

Desgleichen verordnet die Handelsgerichts-Ordnung vom 15. December 1815 Art. 26:

"Das Gericht kann auch in jedem Falle, selbst von Amts wegen, einem seiner Richter committiren, im Beiseyn des Actuarii oder seines Substituten, mit den Partheien einen Versuch zur gütlichen Hinlegung der Streitsache anzustellen."

Bereits der Receß von 1529 Art. 15, und in wörtlicher Uebereinstimmung mit demselben die Recesse von 1548 Art. 12. und von 1603 Art. 7. und das Stadtrecht von 1603 I. 1. 12, beugen indessen dem Misbrauche solcher Vergleichs-Verhandlungen vor, indem sie verfügen, daß keine Sache mehr als dreimal zu gütlicher Handlung verwiesen werden solle, und in Entstehung der Güte, der Kläger seine Klage fortan gerichtlich fördern möge;

wie denn auch die Gerichts-Ordnungen von 1622 Cap. 2. Art. 3. und von 1645 Cap. 2. Art. 4. ausdrücklich vorschreiben:

"Gestalt denn auch niemand genöthiget, wider seinen Willen einige gütliche Handlung einzugehen, sondern jedermänniglich befuget, wo er wolle, nach solchem gütlichen Verhör, zu der gerichtlichen Klage zu provociren."

Ueber das bei uns gebräuchliche Verfahren in Criminalsachen finden sich in unsern, sowohl älteren, als neueren und neuesten Gesetzen nur wenige Andeutungen; vielmehr hat sich dasselbe fast lediglich durch das Herkommen, und zwar zum Theil höchst eigenthümlich ausgebildet.

Ausweise der Stadtrechte von 1270 XII. 1. und von 1292 P. 1:

"So welk man en viant heft, sonder en borgher uppe den anderen, unde kundighet he eme sine vede to voren, unde des vollenkomen mach, unde sleit he ene dar na dot buten desseme wicbelde, he en dorff binnen desseme wicbelde nene not dar umme liden. Wat aver en unser borgher dheme anderen deit buten unsem wicbelde, dat is an liken steden, offte dat binnen unsem wicbelde schude."

waren den hiesigen Bürgern noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Privatfehden gegen Auswärtige, außerhalb unseres Weichbildes, gesetzlich gestattet. Zu Aufrechthaltung des Friedens innerhalb, und unter hiesigen Bürgern auch außerhalb desselben, verfügt das Stadtrecht von 1270 X. 7. (wörtlich übergegangen in die Stadtrechte von 1292 N. 7, von 1497 M. 8. und von 1603 IV. 61. u. 62):

"Scut ein schelinghe hir in desser stat under guden luden unde komet dar twee bederve manne to, de ratmanne syn offte wesen hebbet, unde nemet dar enen dach, wente vor den raet, unde bedet den vreden to holdende an jewelker side, unde so we den vreden brikt, de scal dat beteren also hoghe also de vrede boden was to holdende, dat si by live offte by gode. Unn scut

ene schelinghe under unsen borgheren buten landes, unn wert dar enen vreden boden to beholdende van unsen borgheren, dhe mit erve sin beseten, wente se to hus komen vor den rat, den vreden scolen se holden bi also vele also se boden wert."

Ueberall aber herrscht nach unsern ältern Stadtrechten im Gebiete der Strafgewalt das germanische Grundprincip: wo kein Kläger, kein Richter. Stadtrecht von 1270 VI. 5, 12, 13; IX. 27, 28; XI. 2; XII. 10. u. 11; von 1292 G. 5, 11, 12; B. 3; M. 21; L. 2; P. 10, 11; von 1497 E. 18, 5, 6; B. 9; M. 20; N. 3; O. 1, 2.

Indessen konnte, in Gemäßheit der Stadtrechte von 1270 IX. 3, von 1292 M. 3:

"Noch de voghet noch de raet dhe ne moghen enen man to claghende dwinghen van stucken dat uppe twolf sol. gheit unde dar beneden. Dat en si also dat id dheme voghede unde dheme rade kundighet unde claghet si, unde se dar to komen sin, ofte de woltboden, so moghen se ene wol to der claghe dwinghen. Unn van hoghen saken boven twölf sol. mogen se enen man wol dwinghen to ener claghe."

im fiscalischen Interesse (Stadtrecht von 1270 IX. 28, von 1292 M. 21, von 1497 M. 20: "Alle dhe broke de weddet wert vor richte, des scalmen dheme clgehere erst lesten, unde dar na dheme rade, unde dar na dheme voghede") ein Zwang zu einer solchen Privatanklage stattfinden.

Schon das Stadtrecht von 1497 (welches auch die so eben erwähnte Verfügung des Stadtrechts von 1292 M. 3. nicht aufgenommen) M. 18. u. 19. verstattet in einzelnen Fällen ein unmittelbares amtliches Einschreiten:

"De voget mach myt wetende der richteheren, in hilligen daghen unde nachten, dorch der stad dener laten entdecken unde upnemen in vordechtlyken steden frowen unde manne, de an sunden by malkanderen werden befunden, de dat scholen wedden na ghelegenheyt der sake."

"Wanner frowe effte man in vordechtlyken steden, van avertredynghe unde ebrekerye werden bewonet, mach de voghet myt medewetende der richteheren dorch der stad wechter unde dener dar up laten waren, unde umme de warheyt tho vorkunschappende moghen de dener vinster edder doren apenen, dar men sodanes ys vormodende, unde so se naket werden beharbet, edder suß in nachtslapender tyd sunder bernende kersen alleyne by en ander befunden, de schalmen in de hechte setten unde scholen ellyk deme rechte wedden sostig marck, edder men schal se up den kak setten."

Der Receß von 1529 Art. 20. (wörtlich übergegangen in den Receß von 1603 Art. 9.) verfügt allgemein:

"Schege na dusser tydt yemande unser borger gewalth effte andere feyle dorch myssedaet, dat dem myßdeder na rechte an dat lyff rekede, so mach eyn yder sick des ane schaden wol beklagen, und ein Erbar Raedt wyll den myßdeder, dar de sake dat egent, unde alßo yn der warheit befunden werth, antasten unde vorvolghen laten. Wolde averst de kleger syner klage yn gehegheden rechte nicht achtervolghen, so wyll eyn Erbar Raedt eynem der vorspraken vorordenen, de den myßdeder dorch konichlyke gewalth vorvolge to des gemenen gudes bekostynge, unde de borger de erstmals syne feyle angesecht hefft, schall in rechtverdinge des myßdeders myth nener unkost beswerth werden; utgenamen dusste, dar schall de drudde pennyngk aff blyven by dem rechte, unn de anderen twe dele scholen unvorworen dem kleger wedder volgen."

und demnächst die Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 I. 4. (wörtlich übergegangen in das Stadtrecht von 1603 I. 3. 3):

"Und nachdeme apentlike sunde und lastere leider tho groter ergernuß der guden Christen sick doen itzo hupen und vormehren, so schölen de Richteheren ock uthehalve des Gerichtes ohre ampt sick laten getruwelich bevahlen syn, unde högestes flites dar ahnne syn, dat apentlicke oder heimlicke sunde unde laster (so se des erinnert) als untucht, horerye, ehebrock, flöken, schelden, stecken,

slan, woker und der geliken ergerlike vorbadene handelunge, anderen thom schrecken, ernstlick mögen gestraffet werden."

Gleichwie seit jener Zeit bis zur französischen Occupation vom ältesten Prätor, wird jetzt *) — mit Ausschluß der, unten S. 241 flg. aufgeführten, besondern Deputationen zugewiesenen Polizeisachen, so wie der Dienstvergehungen der Beamten, deren Bestrafung, wie bereits oben S. 30. bemerkt worden, dem Hauptreceß Art. 8. gemäß, den ihnen vorgesetzten Deputationen zusteht — von dem ältesten Polizeiherrn die erste summarische Untersuchung, auch in solchen Criminalfällen, in denen nicht etwa vom Rathe selbst die Untersuchung angeordnet worden, eingeleitet; abgesehen von Polizeivergehen und kleineren Verbrechen aber, — welche so fern die zu erkennende Strafe funfzehn Reichsthaler an Geld, oder zwei Monate Gefängniß nicht übersteigt, der Verordnung, die Grenzen des Polizei-Amts gegen die Civil-Justiz und die Straf-Competenz der Polizei-Behörde betreffend, vom 9. Juli 1826 gemäß, der Competenz des ältesten Polizeiherrn **) unterliegen, — geht die eigentliche Instruction der Sache immer vom Rathe aus, der sie bis dahin fortführen läßt, wo seiner Ansicht nach der Spruch erfolgen könnte. Die Verhöre und alle anderen richterlichen Handlungen, die eigentlich dem Untersuchungsrichter zustehen, werden dabei von den Criminal-Actuarien, und zwar von diesen ganz allein, nicht etwa in Gegenwart und unter unmittelbarer Leitung eines Instructionsrichters, vor-

*) Die hier folgenden Notizen über unser jetziges Criminal-Verfahren sind größtentheils wörtlich einem Aufsatze von H—r: "Neue Criminalgesetzgebung in Hamburg," im neuen Archiv des Criminalrechts Th. 6. S. 403 flg. als der lautersten, mir zugänglichen Quelle, entlehnt.

**) Der, in dem Entwurf der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. 1. Art. 13. ausgesprochenen Observanz zufolge, waren früher auch die Prätoren befugt, Strafen bis zu zehn Reichsthalern zu dictiren und zu exequiren.

genommen. *) Nach so instruirter Sache fället der Rath entweder außergerichtlich in erster und letzter Instanz das Urtheil, **) oder er verweiset die Sache (jedoch, so fern Bürger oder bürgerlicher Freiheit genießende Einwohner als Unruhestifter einer criminellen Untersuchung unterliegen, dem Hauptreceß Art. 4. zufolge, mit Vorwissen und Vollbort des Collegii der Sechsziger) zum fiscalischen Proceß. Ersteres, bei minder erheblichen Sachen, auch zuweilen bei erheblicheren, wenn sich der Angeschuldigte, der dadurch den sonst eintretenden Formalitäten eines feierlichen Accusations-Processes entgeht, der Cognition des Raths unterwirft, was jedoch bei schweren Verbrechen nicht zuläßig ist. In diesem ersteren Falle nun erfolgt auch gar kein articulirtes Verhör, nicht einmal immer eine Defension, und dem Delinquenten steht kein anderes Rechtsmittel zur Seite,

*) Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts beabsichtigte man, diesen Uebelstand zu beseitigen. Der Entwurf der Gerichts-Ordnung von 1711 besagt nemlich Tit. 55. Art. 12 u. 13:

"Sobald nun ein Delinquent auf den Baum oder in die Frohnerei gebracht, sollen die Gerichtsverwalter fördersamst, nachdem es die Noth erfordert, an den Ort, wo er hingebracht worden, sich verfügen, und daselbst denselben, im Beiseyn des Gerichts-Vogts und Actuars, fernerweit und umständlicher befragen, auch durch diesen beides, die Aussage und Geberde, ad protocollum bringen, sodann weiter ausfertigen und dem fiscalischen Instruenten zustellen lassen, um, da nöthig, Articulos inquisitionales darnach zu verfertigen, und den Inquisiten darauf noch ferner befragen, auch abermals seine Antwort sowol, als seine Geberden, wann er blaß oder roth, oder sonst confus geworden, und was dergleichen Umstände mehr seyn, getreulich verzeichnen zu lassen."

"Ebenergestalt sollen die Praetores befugt seyn, mit den Zeugen zu verfahren, dieselbe, wann sie von ihnen summariter ad protocollum vernommen worden, nochmals in Gegenwart des Gerichts-Vogts und Actuarii über gewisse, aus der summarischen Aussage formirte Articulos eidlich zu befragen, und deren Aussage protocolliren zu lassen."

**) Außergerichtliche Erkenntnisse des Raths in Criminalsachen finden sich bereits in den Urtelbüchern des sechszehnten Jahrhunderts. Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 225.

als das einer weiteren Vertheidigung. Im zweiten Falle aber wird der Angeschuldigte ad articulos verhört, und wenn dadurch nicht eine weitere Untersuchung nöthig wird, dem Fiscal (dem jüngsten Syndicus) vom Rathe die Einleitung des peinlichen Processes, vermittelst förmlicher Anklage, committirt. Dadurch gelangt die Sache in erster Instanz an das Niedergericht, wo der fiscalische Procurator die Acten versiegelt producirt, sodann der Inquisit vorgeführt, und ihm in offener Audienz das articulirte Verhör vorgelesen wird, um dasselbe entweder zu bestätigen, oder sich anderweitig darüber zu erklären. Hierauf wird die peinliche Klage, wiederum öffentlich und in Gegenwart des Inquisiten, verlesen, so wie demnächst ganz eben so die Defensionsschrift. *) Von der niedergerichtlichen Findung muß, zufolge des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 3. und der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 29. u. 30, abseiten des Fiscals allemal pro confirmanda sententia appellirt werden, wodurch die Sache — abgesehen von dem oben S. 107 flg. näher erörterten Falle, daß, eine Beschwerde "gegen in Amts- und Staatssachen absichtlich malversirende Rathsglieder, sowohl in als de senatu, desgleichen gegen Bürger, so bürgerliche officia verwalten und darin und in Sachen, solches ihr Amt betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergriffen," oder auch gegen Beamte, die eines Excesses in exercitio officiorum publicorum beschuldigt werden, vorliegt — wieder an den Rath (das Obergericht, unter Zuziehung der übrigen Mitglieder des Raths, Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom

*) Dem Art. 24. der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 zufolge, sind die gerichtlichen Procuratoren verpflichtet, die Defensionen der peinlich Angeklagten in turno unentgeldlich zu übernehmen, wenn der Angeklagte sich nicht selbst einen Defensor erwählt, oder nicht einer der Advocaten die Defension übernimmt.

20. December 1815 Art. 15.) gelangt. Nun wird ein Correferent, nicht selten auch ein anderer, als der frühere Referent, bestellt, die aber ihren Actenauszug, dem Herkommen nach, nicht auf das articulirte Verhör, die Klage und Defensionsschrift ausdehnen dürfen, indem vielmehr diese Actenstücke vollständig verlesen werden. Das Urtheil wird öffentlich publicirt, und findet dagegen, unmittelbare Verbrechen gegen den Staat als solchen ausgenommen, (Ober-Apellations-Gerichts-Ordnung §. 40.) kein Rechtsmittel statt.

---

Behufs speciellerer Darstellung unserer Justiz-Verwaltung in ihrer jetzigen Gestaltung, möchte es angemessen erscheinen, den Erörterungen über die einzelnen Gerichts-Behörden und die, den Partheien beigeordneten Nebenpersonen, eine kurze Zusammenstellung unserer gesetzlichen Bestimmungen über die Gegenstände der richterlichen Entscheidung voran zu senden.

## I. Gegenstände der richterlichen Entscheidung.

In Betreff der Gegenstände, welche überall der Entscheidung der hiesigen Gerichts-Behörden unterliegen, enthält die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 §. 1. u. 2. allgemeine Verfügungen, welche im Ganzen, abgesehen von den, unserer Verfassung eigenthümlichen Bestimmungen hinsichtlich angeblicher Excesse in exercitio officiorum publicorum, mit den gemeinrechtlichen Principien übereinstimmen, und nur in so fern von denselben abweichen, als sie zunächst eine Aufzählung der, der Competenz des Ober-Appellations-Gerichts nicht unterliegenden Sachen bezwecken, und somit namentlich auch Ehescheidungssachen, in so weit dabei nicht über einen privatrechtlichen Punkt, z. B. das Alimenten-, Abfindungs-, Brautschatz- und Güter-

Theilungs-Quantum gestritten wird, desgleichen Dienstvergehungs-Sachen der Mitglieder des Bürger-Militairs und der Garnison, ausschließen.

Als der Competenz der Gerichte nicht untergeben werden im §. 1. bezeichnet: "alle Streitigkeiten in Gesetzgebungs-, Regierungs-, Cameral-, Administrations-, Polizei-Sachen, überhaupt in allen und jeden öffentlichen Sachen."

Daß "die innern Einrichtungen der Collegien und Departements, und die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu denselben und gegen einander, so wie auch der dabei Angestellten zu dem Departement;" ferner "Verhältnisse einzelner Collegien und Departements gegen einander und gegen den Staat;" desgleichen "Kirchen und Schulsachen," welche unter dieser Rubrik namentlich aufgeführt werden, hierher zu rechnen, bedarf keiner näheren Begründung. Dagegen dürfte es um so mehr erforderlich seyn, näher darauf einzugehen, welche Sachen, neben den, als unbezweifelt zu dieser Categorie gehörig, der Verordnung vom 9. Juni 1826 zufolge, der allgemeinen Polizei-Behörde untergeordneten, in unsern Gesetzen zu den "Polizei-Sachen" gerechnet werden, auf welche — abgesehen von den "Excessen in exercitio officiorum publicorum," und den "Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden," die, wie oben im zweiten und dritten Capitel S. 104 flg. und S. 195 flg. dargethan worden, überall oder doch zunächst nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte untergeben sind — alle sonstigen, in jenem Paragraphen speciell aufgeführten Sachen sich reduciren.

Als solche sind nemlich bei uns folgende Sachen an besondere Verwaltungs-Behörden verwiesen, gegen deren Erkenntnisse indessen an den Rath, als letzte Instanz, supplicirt werden kann:

Accisesachen, gehören an die Accise-Deputation. Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 23. December 1839. §. 106.

Die Anlegung von Befehlen in Bausachen steht dem Stat. II. 20. 5. zufolge den Kirchspielsherren zu, indessen concurriren selbige in dieser Hinsicht respective mit der Prätur und mit dem Niedergericht, vor welche letzteren überall ausschließlich die processualische Verhandlung über Bausachen gehört. Receß von 1674 Art. 11, welcher in dieser Hinsicht im Hauptreceß Art. 5. No. 6. ausdrücklich bestätigt ist.

Die streitigen Fälle zwischen Mitgliedern des Bürger-Militairs als solchen, und andern, nicht zum Bürger-Militair gehörenden, oder zur Zeit des streitigen Vorgangs nicht im Dienst befindlichen Personen, sind der Entscheidung einer besondern Commission unterworfen, bestehend aus den beiden Herren des Raths und einem bürgerlichen Mitgliede der Bürger-Militair-Commission, so wie dem Chef des Bürger-Militairs. Dienst-Reglement des Bürger-Militairs vom 10. September 1814 §. 42.

Ueber die, der Feuer-Cassen-Ordnung zuwiderlaufenden Contraventionen erkennt die Feuer-Cassen-Deputation. Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833 §. 26.

Ueber die Contraventions-Fälle gegen die Leihhaus-Ordnung die Lombard-Deputation, und zwar, wenn die Beschwerdesumme nicht sechszig Mark erreicht, in erster und letzter Instanz. Revidirte Leihhaus-Ordnung vom 19. Juni 1833 §. 35.

Alle auf die Makler-Ordnung begründeten Beschwerden entscheidet die Makler-Deputation. Makler-Ordnung vom 15. December 1824 §. 3.

Mühlensachen gehören vor die Accise-Deputation. Accise-Verordnung vom 23. December 1839 §. 107.

Die Dienstvergehen der Mitglieder der Nachtwache unterliegen respective der Entscheidung des ältesten Polizeiherrn, als Obristen derselben, oder der zur Nachtwache verordneten Deputation. Nachtwache-Ordnung vom 13. April 1836 §. 25.

In allen streitigen, das Postwesen betreffenden Fällen entscheidet die Post-Verwaltungs-Deputation. Verordnung vom 21. December 1832 Art. 30.

Straffälle in Stempelsachen gehören vor die Stempel-Deputation, jedoch sind zugleich alle Gerichte und sonstige Behörden verpflichtet, ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die bei ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzlichen Stempelstrafen auszusprechen. Revidirte Stempel-Verordnung vom 16. October 1833 §. 23. u. 24.

Die Beitreibung rückständiger Steuern geschieht auf Erkenntniß der Steuerherren. Revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte vom 17. December 1832 Art. 16.

Todtenladen-Streitigkeiten gehören, mit Ausnahme der Todtenladen der Aemter, die den Amtspatronen untergeben sind, vor die Todtenladen-Deputation. Todtenladen-Verordnung vom 15. December 1828 §. 25.

Zollsachen sind der Entscheidung der Zoll-Deputation unterworfen. Zoll-Verordnung vom 23. December 1839 Art. 61.

Dagegen sind, nach dem §. 2. jener Verordnung, als privatrechtliche Streitigkeiten, und somit als unbedingt den Gerichten untergeben, anzusehen:
"wenn Jemand aus einem Contracte, Vergleiche, oder sonst in privatrechtlicher Beziehung eine öffentliche Behörde in Anspruch nimmt oder von ihr in Anspruch genommen wird; imgleichen die Bestimmung von Privat-Entschädigung bei Excessen in exercitio officiorum publicorum oder zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, nachdem die quaestio an? sowohl dahin,

ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe, im verfassungsmäßigen Wege ausgemacht worden ist."

Da nun dieser §. 2. Entschädigungs-Klagen gegen öffentliche Behörden, ohne desfallsige vorgängige Entscheidung "im verfassungsmäßigen Wege" über die quaestio an? zuläßt, so fern solche "aus einem Contracte, Vergleiche, oder sonst in privatrechtlicher Beziehung" in Anspruch genommen werden, so kann es, wie auch das Ober-Appellations-Gericht in seinen Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 16. December 1837 in Sachen Gramcko wider die Bau-Deputation ausdrücklich ausgesprochen hat, keinem Zweifel unterliegen, daß solche Klagen gegen öffentliche Behörden, auch wegen einer Ungebühr, in dem Falle, wenn selbige in einem rein privatrechtlichen Verhältnisse, z. B. bei der Bewirthschaftung einer Staats-Domaine, vorgekommen, und die Sache lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen wäre, direct bei den Civil-Gerichten angebracht werden können.

Dagegen aber ist, wie in eben diesen Entscheidungsgründen — in Uebereinstimmung mit einem früheren obergerichtlichen Präjudicate vom 26. April 1833 in Sachen des Schiffers Baltze wider die Schifffahrts- und Hafen-Deputation — bemerkt wird, die Vorschrift, daß bei angeblichen Excessen in exercitio officiorum publicorum die quaestio an? im verfassungsmäßigen Wege zu entscheiden sey, nicht etwa auf ein, von einer öffentlichen Behörde durch positive fehlerhafte Amtshandlungen committendo zugefügtes Unrecht zu beschränken. Denn

1. "Im §. 2. der Appellabilitäts-Verordnung wird hinsichtlich des Weges, in welchem die Frage, ob einer öffentlichen Behörde ein Verschulden zur Last falle, und ob deshalb eine Verpflichtung zur Entschädigung stattfinde, auszumachen sey, durch die Worte ""im verfassungsmäßigen Wege"" auf

die älteren Hamburgischen Verfassungs-Gesetze verwiesen, welche durch die Appellabilitäts-Verordnung nur die Modification erhalten haben, das in der letzteren dasjenige, was in jenen Gesetzen nur von Rathsmitgliedern vorkommt,*) auf alle öffentlichen Behörden und Beamten ausgedehnt worden ist. In diesen älteren Verfassungs-Gesetzen nun aber ist der Weg der Verhandlungen beim Senate — als Regierungs-Behörde — und eventualiter bei den bürgerlichen Collegien, nicht blos für Fehler in committendo, sondern allgemein für alle Arten des Verschuldens und fehlerhaften Verfahrens in der Amtsführung vorgeschrieben (Reglement der Rath- und Bürger-Convente von 1712 Tit. 2. Art. 6. Hauptreceß von 1712 Art. 1.) und in einem derselben, nemlich dem Unions-Recesse des Raths von 1710 Art. 18, ist ausdrücklich hinzugefügt: ""vel committendo vel omittendo.""

2. "Es läßt sich ferner nicht wohl ein Grund für einen solchen Unterschied denken, daß den Civil-Gerichten die Cognition darüber, ob eine administrative Behörde committendo gefehlt habe, entzogen, hingegen die Cognition darüber, ob dieselbe omittendo gefehlt habe, beigelegt worden seyn sollte; sondern wenn das Gesetz diese Cognition den Civil-Gerichten bei Fehlern in committendo entzieht, so treten alle

*) Hinsichtlich des Reglements der Rath- und Bürger-Convente und des Unions-Recesses des Raths trifft diese Behauptung zu; im Art. 1. des Hauptrecesses wird dagegen ausdrücklich verfügt: "daß darnach die in Amts- und Staatssachen vorsätzlich malversirenden Rathsglieder, sowohl in als de Senatu, wie imgleichen diejenigen Bürger, so öffentliche officia verwalten, und darin, und in Sachen, solch ihr Amt betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen, gerichtet werden sollen." Der vorliegende §. 2. der Appellabilitäts-Verordnung enthält also nur in so fern eine weitere Ausdehnung der früheren Verfassungs-Gesetze, als er sich auch auf sämmtliche Beamte erstreckt.

Gründe, durch welche diese Vorschrift motivirt seyn kann (daß es namentlich bei Beurtheilung solcher Fehler theils auf das öffentliche Recht und auf die besondern, der Behörde ertheilten Instructionen, theils auf technische Kenntnisse ankomme), eben so auch bei Fehlern in omittendo ein."

3. "Endlich liegt auch in dem, im §. 2. der Appellabilitäts-Verordnung gebrauchten Ausdrucke ""Excesse in exercitio officiorum publicorum,"" keine Nothwendigkeit, die gesetzliche Vorschrift, diesen äußern Gründen zuwider, auf Fehler in committendo zu beschränken. Denn dieser Ausdruck ist zu unbestimmt und kann hier gar wohl als gleichbedeutend mit: Ungebühr bei der Amtsführung gebraucht worden seyn, worunter denn auch ungebührliche Omissionen mit begriffen sind."

In etwanigen Collisionsfällen ist, den Bestimmungen eben jenes §. 2. zufolge, das Privatinteresse von dem öffentlichen Interesse möglichst zu trennen, und so fern dies in einzelnen Fällen nicht geschehen könnte, sind solche dann ein Gegenstand der Entscheidung des Raths, oder eventueller Berathung mit den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft. Zugleich wird jedoch die Entscheidung über eine exceptio fori, welche früher an den Rath verwiesen werden mußte, den Gerichten übertragen, und desfalls verfügt:

a. "Wenn eine Parthei eine Streitsache vor die hiesigen Justiz-Behörden bringt, und sodann die erste Instanz und das Obergericht gleichförmig die Gerichte, weil die vorliegende Sache eine privatrechtliche Justizsache sey oder nicht sey, für respective competent oder nicht competent erklären, so hat es bei solcher Entscheidung sein Bewenden."

b. "Erklärt die untere Instanz sich aus solcher Ursache für incompetent, das Obergericht aber erklärt solche Instanz für

competent, so steht der sich beschwert achtenden Parthei frei, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren. Dasselbe entscheidet sofort und hat es bei dessen Entscheidung sein Bewenden."

c. "Erklärt die untere Instanz sich für competent, das Obergericht ist aber entgegengesetzter Meinung, so steht zwar der sich beschwert achtenden Parthei frei, an das Ober-Appellations-Gericht zu appelliren; dasselbe verlangt aber sodann erst vom Obergericht einen Bericht, und, wenn es sodann anderer Meinung als das Obergericht ist, so wendet es sich mit einem Antrage, dem sein Gutachten, so wie der Bericht des Obergerichts beigefügt ist, an den Senat, und tritt sodann eventualiter das, §. 51. der provisorischen Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts bemerkte Verfahren mit der für Hamburg verfügten Ausdehnung ein."

Jener §. 51. der provisorischen Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht, und mit demselben übereinstimmend die definitive Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts vom 10. August 1831 §. 172, verfügt aber:

"Bei einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Hamburg wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellations-Gerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur Hamburgischen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellations-Gericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zu verfassungsmäßiger Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellations-Gerichts erhalten, zu machen."

---

## II. Justiz-Behörden.

Als Eigenthümlichkeit unserer Gerichts-Behörden ist zunächst hervorzuheben, daß diese keineswegs ausschließlich aus Rechtsgelehrten zusammengesetzt sind, daß vielmehr von jeher, nicht nur, sowohl den nicht gelehrten, als den gelehrten Mitgliedern des Raths, und zwar zum Theil lediglich der Reihefolge im Wahlalter nach, die Functionen als Einzelrichter (als Stadt-Prätoren, Amts-Patrone, Patrone der Vorstädte, Landherren der Geest- und Marschlande, Amtmann in Ritzebüttel) übertragen wurden, sondern Nichtjuristen sogar einen nothwendigen Bestandtheil aller unserer Gerichts-Collegien (mit einziger Ausnahme des Ober-Appellations-Gerichts) bilden.

Ueber die Fähigkeit zum Richteramte finden sich in unsern Gesetzen folgende specielle Bestimmungen:

1. Das Alter betreffend, fordern unsere Gesetze, mit alleiniger Ausnahme der sechs Richter im Niedergerichte, welche nur das sieben und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben müssen, und der Mitglieder des Amtsgerichts, hinsichtlich welcher sich überall keine das Alter betreffende Vorschrift findet, allgemein die Vollendung des dreißigsten Jahres. Wahlreceß von 1663 Art. 10. Handelsgerichts-Ordnung Art. 2. u. 3. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 6. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 4.
2. Die gelehrten Richter müssen sämmtlich Graduirte seyn. Wahlreceß von 1663 Art. 3. Handelsgerichts-Ordnung Art.. 2. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 6. Nur hinsichtlich der Mitglieder des Ober-Appellations- und des Amts-Gerichts findet sich keine bestimmte Vorschrift in dieser Hinsicht. Dagegen muß der zu wählende Präsident des Ober-Appellations-Gerichts bereits in einem deutschen

Justiz-Collegio zweiter oder höherer Instanz, oder in einem deutschen Spruch-Collegio Sitz und Stimme gehabt haben, und die anzustellenden Räthe sich, so fern sie nicht bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruch-Collegio zweiter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer deutschen Academie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet haben, einer, von dem Ober-Appellations-Gerichte vorzunehmenden Prüfung unterziehen, und zugleich, und zwar auch in obigen Ausnahmefällen, eine Probe-Relation liefern. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 4—8. Dem Art. 4. der, abseiten Hamburgs im Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1824 ratificirten, Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zufolge, kann indessen durch einstimmigen Beschluß der Senate von dieser Prüfung, so wie von der Anfertigung der Probe-Relation, in einzelnen Fällen dispensirt werden.

3. In Betreff der ausschließenden Einschränkungen rücksichtlich der Verwandtschaft der Mitglieder der richterlichen Collegien unter einander, dient für das Obergericht und das Handelsgericht (Handelsgerichts-Ordnung Art. 3.) der Wahlreceß von 1663 Art. 12—14. zur Norm, zufolge dessen Blutsverwandte bis zum zweiten Grade einschließlich unbedingt ausgeschlossen sind, so wie auch Schwiegervater und Schwiegersohn, und mehr als zwei Schwäger nicht zugelassen werden. In weiterem Grade verwandte Personen sind nur ausgeschlossen, wenn bereits fünf Personen im Gerichts-Collegio sitzen, die ihnen bis in den dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verwandt sind. Dieselben Vorschriften gelten auch für das Niedergericht, nur dürfen in demselben auch keine Schwäger sitzen. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-

Behörden vom 29. December 1815 Art. 10. Die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 5. schließt als Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts aus: die mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellations-Gerichts bis zum vierten Grade einschließlich Verwandten oder Verschwägerten, ferner den Ehemann der Stiefmutter, den Stiefsohn der Ehefrau, den Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn und Frauen-Schwester-Mann eines derselben, und bestimmt zugleich, daß bei diesen ausschließlichen Verwandtschafts-Graden die halbe Geburt der vollen gleich geachtet werden solle. Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen. Tritt ein stimmführendes Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts, nach seiner Ernennung, durch Heirath zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

Die Mitglieder sämmtlicher Gerichte, mit Ausnahme der Herren des Raths und der Mitglieder des Collegii der Oberalten, werden als solche vor dem Rathe (die des Ober-Appellations-Gerichts vor einer Commission der vier Senate) beeidigt. Die Rechtsgelehrten unter ihnen, die respectiven Actuare (den actuarius substitutus bei den Präturen allein ausgenommen) mit eingeschlossen, nehmen, so fern sie lebenslänglich angestellt sind, die Verzichtung auf alle Advocatur in hiesigen Gerichten, die dem Amtsgerichte nur auf zwei Jahre beigegebenen, die Entsagung der Praxis in allen, während ihrer Amtsführung der Competenz dieses Gerichts unterliegenden, contentiösen Amtssachen, in ihren Amtseid. Die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts dürfen überdies kein Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten übernehmen, kein Nebenamt bekleiden, und Vormund-

schaften und Curatelen nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts, und überdies nur für solche Personen annehmen, die ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 14. Handelsgerichts-Ordnung Art. 1. u. 2. Revidirtes Aemter-Reglement §. 190. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 9. u. 12.

Die Zahl der Instanzen betreffend, finden deren bei uns in Criminalsachen, so fern sie zum fiscalischen Proceß verwiesen werden, — mit einziger Ausnahme der unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat als solchen, rücksichtlich deren, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 40. zufolge, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht gestattet ist — zwei, und zwar nothwendig statt, indem in selbigen, wie bereits oben S. 239. bemerkt worden, stets pro confirmanda sententia von den niedergerichtlichen Erkenntnissen an das Obergericht, oder, dem Hauptreceß Art. 1. zufolge, an das dort verfügte außerordentliche Gericht, appellirt werden muß. Für Civilsachen bestehen, wie jetzt in Gemäßheit der deutschen Bundesacte Art. 12. in ganz Deutschland, in der Regel drei Instanzen. *) Als allgemeine Ausnahme (hinsichtlich des Amts und Städtchens Bergedorf indessen, zufolge des §. 13. der Verordnung vom Juli 1820, beschränkt auf diejenigen Sachen, welche nicht 500 ℳ Capital oder 25 ℳ jährlicher Einkünfte betragen) gilt jedoch, daß, so fern zwei conforme Urtheile ergangen, kein weiteres Rechtsmittel verstattet wird. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens

*) In Sachen, wo die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 500 oder Crt.ℳ 625 nicht übersteigt, vertritt, wie bei den betreffenden Gerichten näher bemerkt werden wird, beim Niedergericht, Handelsgericht und Obergericht, die Restitutions-Instanz respective die Stelle der zweiten und dritten Instanz.

vom 29. December 1815 Art. 48. u. 49. Handelsgerichts-Ordnung Art. 39. Appellabilitäts-Verordnung §. 4. Vormundschafts-Ordnung Art. 107. General-Aemter-Reglement §. 202. Außerdem treten, zufolge Verordnung vom 21. Mai 1802 §. 13. und Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 6. u. 10, folgende specielle Ausnahmen ein, wo nur restitutio coram eodem judice, ohne weitere Appellation stattfindet:

1. In Injuriensachen, die vor der Stadt-Prätur durchgehandelt worden.
2. In den Lohnforderungssachen gemeiner Hausbedienten.
3. In allen Sachen, wo die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Crt.ℳ 60 nicht übersteigt.

Desgleichen ist, in Gemäßheit der Vormundschafts-Ordnung Art. 109, gegen vom Obergericht in erster Instanz erlassene Decrete und Verfügungen, in den beiden Fällen, wenn der elterliche und vormundschaftliche Consens in Eingehung einer Ehe eines Unmündigen supplirt, oder dessen Supplirung verweigert, und wenn Jemand als prodigus oder mente captus unter Curatel gesetzt, oder die Aufhebung einer solchen Curatel abgeschlagen worden, nur die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht zulässig. *)

---

*) Die reinen Ehescheidungssachen, welche zufolge der Appellabilitäts-Verordnung §. 1, in so weit dabei nicht über einen privatrechtlichen Punkt gestritten wird, als Consistorialsachen nicht an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können, sind diesen Ausnahmefällen nicht beizuzählen; indem, der Praxis nach, in Gemäßheit des §. 5. b. eod. auch hinsichtlich dieser das beim Obergericht zu interponirende remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium, für zulässig erachtet wird. So ward namentlich in Sachen Leffmann wider Leffmann, wo das Obergericht die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen, dem Beklagten, der dagegen die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht einlegte, diese am 11. Juni 1830 abgeschlagen, dagegen aber jenes remedium restitutionis ausdrücklich vorbehalten.

Die Execution der Erkenntnisse sämmtlicher Instanzen geschieht in der Stadt durch den Prätor, in den Vorstädten durch die Patrone, im Landgebiete durch die competenten Land=Behörden. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz=Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 34. u. 50. Handelsgerichts=Ordnung Art. 34. Das Verfahren bei Pfändungen und Aussetzungen ist durch die desfallsige Instruction für die mit diesen beauftragten Prätur=Officianten vom 2. Januar 1828 geordnet.

Arrestbefehle gehören zur Competenz derjenigen Gerichts=Behörde, deren Competenz die Sache, in welcher sie verhängt werden sollen, unterliegt. Hat jedoch in Fällen, wo dies bei Erkennung des Befehls nicht sogleich auszumitteln ist, eine Gerichts=Behörde einen Arrestbefehl erlaubt, so bleibt dieser jedenfalls bei Würden, und muß die Sache, sobald sich die Incompetenz offenbart, an die competente Behörde verwiesen werden. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden vom 29. December 1815 Art. 27.

Die Erkennung der Proclame und Edictal=Citationen liegt in der Stadt, den Vorstädten und dem privativen Landgebiete — in letzterem jedoch, so wie in den Vorstädten, unter Concurrenz respective der vorstädtischen Patrone und der Land=Behörden — dem Niedergerichte, im Amte und Städtchen Bergedorf dem Amts=Verwalter ob. Wenn aber durch die geschehenen Professionen solche Verhandlungen entstehen, welche zur Competenz anderer Gerichts=Behörden gehören, so werden selbige stets an diese verwiesen. Verordnung in Betreff des von den verschiedenen Justiz=Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 19 u. 20. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden vom 29. December 1815 Art. 28. — Das sichere Geleit in criminalibus und vor auswärtiger Schuldenforderung steht zunächst dem Rathe zu;

ist aber eine Criminalsache im Niedergerichte bereits introducirt, so kann auch das Niedergericht darauf erkennen. Hauptreceß Art. 5. No. 1.

Innerhalb der Stadt steht die Bestellung der Geschlechts-Curatoren altherkömmlich den präsidirenden Bürgermeistern zu, die Ausübung der sonstigen Ober-Vormundschaft aber, und somit die Bestellung und Entlassung der Vormünder und Vormundschafts-Assistenten, so wie, respective unter Mitzuziehung des Obergerichts, die Anordnung der Curatelen über Abwesende und Verschollene, über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, der durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Juli 1831 errichteten Vormundschafts-Deputation. Hievon abgesehen, unterliegen alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — so fern sie nicht unmittelbar Handelsgeschäfte betreffen, als Verklarungen und die Entgegennahme, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. October 1835 erforderlicher, Anzeigen bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handels-Societäten, Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren, welche dem Handelsgerichte zugewiesen sind — innerhalb der Stadt der Competenz des Obergerichts, in den Vorstädten und dem Landgebiete aber, und zwar einschließlich der obervormundschaftlichen Functionen, respective den Patronen der Vorstädte und den competenten Land-Behörden. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 28. u. 30. Vormundschafts-Ordnung Art. 64—69.

Das Hypothekenwesen ist seit ältester Zeit in der Stadt dem Rathe,*) in den Vorstädten und dem Landgebiete den

*) Die Nothwendigkeit der Verlassung städtischer Grundstücke vor dem ganzen Rathe ist bereits in dem Stadtrechte von 1270 I. 6. ausgesprochen. — Das städtische Hypothekenwesen betreffende Legitimationsfragen unterliegen, der jetzigen Observanz nach, der Entscheidung des Obergerichts.

Patronen der Vorstädte und den respectiven Land-Behörden untergeordnet. Die Führung der Hypothekenbücher liegt in der Stadt und der Vorstadt St. Pauli, mit Inbegriff der früher zur Landherrenschaft des Hamburger Berges gehörenden Districte, den Secretarien des Raths ob, in der Vorstadt St. Georg und in den Landherrenschaften der Geest- und Marschlande dem Land-Actuar, im Amte Ritzebüttel dem Amts- und Gerichts-Actuar daselbst, in den Vierlanden und Geesthacht dem Amtsschreiber in Bergedorf, und im Städtchen Bergedorf dem dortigen Bürgermeister.

Die einzelnen hiesigen Justiz-Behörden wurden früher in sogenannte gerichtliche und außergerichtliche eingetheilt, und zwar galten als außergerichtliche: der Rath, so fern Rechtsstreitigkeiten, zur Bewirkung gütlicher Auseinandersetzung, in Gemäßheit des Stadtrechts von 1603 I. 1. 10. sofort an diesen gebracht wurden, die präsidirenden Bürgermeister, die Prätoren, die Land-Behörden, der Wasserschout und die Schiffer-Alten. Sie unterschieden sich von den gerichtlichen (dem Niedergerichte, Admiralitätsgerichte, Amtsgerichte und Obergerichte) durch ein mehr summarisches Verfahren, und waren angeordnet, um den streitenden Partheien die Möglichkeit zu eröffnen, dem schwerfälligen Gange und der Kostbarkeit des gerichtlichen Proceßes zu entgehen. Zur Competenz des Raths, als außergerichtlicher Behörde erster und letzter Instanz, gehören jetzt nur noch, in Gemäßheit der Handelsgerichts-Ordnung Art. 18, die Fallissemente, welche bei demselben bereits vor der Installation des Handelsgerichts anhängig waren, desgleichen, der Observanz nach, die sogenannten außergerichtlichen Criminalsachen. Die präsidirenden Bürgermeister fungiren, zufolge der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815, überall nicht mehr als richterliche Behörden; altherkömmlich bestellen sie indessen nach wie vor die Geschlechts-Curatoren innerhalb der Stadt, und erlassen auf Antrag der hypothekari-

schen Gläubiger, Befehle zur Deponirung von Miethegeldern, *) welche demnächst durch ihre Hausdiener unter jene repartirt werden. Die richterliche Competenz der Stadt-Prätoren und Land-Behörden, welche früher, abgesehen von einigen, ohne Rücksicht auf deren Belauf, ihrer Cognition unterworfenen Sachen, sich nur auf Forderungen erstreckte, die nicht über 45 ℳ (später, zufolge der Verordnung vom 21. Mai 1802, nicht über 200 ℳ) hinausgingen, ward seit 1815, mit einziger Ausnahme von Handelssachen, die ausschließlich dem Handelsgericht zugewiesen wurden, auf alle Sachen ausgedehnt, in denen die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von 400 ℳ Bco. oder 500 ℳ Crt. nicht übersteigt. Die Competenz des Wasserschouts und der Schiffer-Alten in Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk ist freilich in der Handelsgerichts-Ordnung Art. 12. noch ausdrücklich anerkannt, jedoch werden Streitigkeiten der Art in der Regel vor das Handelsgericht gebracht. Somit besteht also keine dieser Behörden mehr in ihrer alten Gestalt. Daneben ist das Verfahren vor dem Handelsgerichte, dem Amtsgerichte, dem Obergerichte und theilweise selbst dem Niedergerichte, jetzt summarischer, als das frühere außergerichtliche Verfahren, wenigstens vor dem Rathe, **) war. Hat nun jene Eintheilung dennoch fortwährend allerdings in so fern eine practische Bedeutung, als vor den jetzt einzig noch bestehenden sogenannten außergerichtlichen Behörden, den Stadt-Prätoren,

*) Diese Befugniß ist ausdrücklich sanctionirt durch den Bürgerschluß vom 22. Januar 1705, welchem der Rath demnächst beitrat:
"Wegen Aussetzung aus den gemietheten Häusern und Bringung der Hauer auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diele, läßt es die Erbgesessene Bürgerschaft bei der uralten Gewohnheit, daß solches durch die Herren Bürgermeister und Herren Gerichtsverwalter, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, geschehen könne."

**) Eine ausführliche Darstellung desselben findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 257—314.

den Patronen der Vorstädte und den Land-Behörden, verhandelte Sachen, in zweiter Instanz nicht auf dem Wege der Appellation, sondern supplicando,*) ohne Vermittelung der Procuratoren**) an das Obergericht gelangen, dieses auch in solchen Sachen nicht erkennt, sondern decretirt, welche Decrete demnächst nicht publicirt, sondern den Partheien insinuirt werden; so tritt dagegen ein ähnliches Verfahren auch bei Vormundschaftssachen, bei Aemtersachen, bei Dienstvergehungssachen der Mitglieder des Bürger-Militairs, so wie, wenn Verfügungen, welche die Präsides des Niedergerichts oder Handelsgerichts als solche erlassen, angefochten werden, ein, und reicht daher auch dieses nicht hin, die Dielensachen ausschließlich als außergerichtliche zu bezeichnen.

---

*) Hinsichtlich dieses hier üblichen Rechtsmittels der Supplication bemerkt das Ober-Appellations-Gericht in seinen Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 11. Februar 1834 in Sachen Buse wider Drem. Kleinwort subst. nom.: "Zwar soll nach gemeinem Rechte die Appellation ein devolutives, die Supplication aber ein nicht devolutives Rechtsmittel seyn (Authent. Quae supplicatio. Cod. de precibus imperatori offer. Deputations-Abschied von 1600. §. 16. Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. V. §. 7. J. P. O. Art. 5. §. 54. Wahlcapitulation Art. 16. §. 16), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Supplication auch in Hamburg ursprünglich als ein solches nicht devolutives Rechtsmittel betrachtet worden sey, so lange noch die sogenannte Extrajudicial-Jurisdiction der Prätoren, Landherren und des Amtmanns zu Ritzebüttel nur als eine vom Senate ausgegangene jurisdictio mandata angesehen werden durfte; allein dieses Verhältniß hat jedenfalls durch die Einsetzung eines vom Senate als höchste Gerichts-Behörde getrennten Obergerichts aufgehört, so daß das jetzt in Hamburg bestehende Rechtsmittel der Supplication sich in der That nur durch seine mehr summarischen Formen von der Appellation im eigentlichen Sinn unterscheidet."

**) Schon der Receß von 1458 Art. 22. (wörtlich wiederholt im Receß von 1483 Art. 28. und von 1529 Art. 12.) verfügt:
"Szo schal nen vorsprake na dussem dage yennyge sake vordeghedyngen vor dem Rade, uthgescheden ordell de uthe deme nedderſten rechte vor den Raedt geschulden werden."

Die folgende, sich fast von selbst darbietende Eintheilung möchte dagegen, schon aus diesem Grunde, die anschaulichste Uebersicht gewähren. Daß die Vormundschafts-Deputation mit unter den richterlichen Behörden, so wie demnächst die Notare unter den, den Partheien vom Staate beigegebenen Nebenpersonen aufgeführt sind, dürfte darin seine Entschuldigung finden, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit im Uebrigen fast ausschließlich richterlichen Behörden zugewiesen ist, eine eigne Rubrik für die freiwillige Gerichtsbarkeit also nothwendig eine wiederholte Aufführung dieser letzteren veranlaßt haben würde. Dagegen sind weder der Rath, noch die präsidirenden Bürgermeister, als richterliche Behörden, abgesondert aufgeführt, da letztere, wie bereits oben erwähnt, durch die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 ihrer richterlichen Functionen entledigt, nur noch im Besitz eines, keine causae cognitio voraussetzenden Theils der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieben sind; ersterer aber seit 1815, abgesehen von den, vor der Installation des Handelsgerichts anhängig gewesenen Fallitsachen, und den sogenannten außergerichtlichen Criminalsachen, als (sowohl gerichtliche als außergerichtliche) Justiz-Behörde erster Instanz überall nicht mehr, als Gerichts-Behörde respective zweiter und dritter Instanz aber nur noch in Criminalsachen, in Dienstvergehungssachen der Mitglieder des Bürger-Militairs, in den, oben S. 241. aufgeführten, besondern Deputationen zugewiesenen Polizeisachen, und in Aemterstreitigkeiten dasteht, wogegen als regelmäßiges Gericht zweiter Instanz das Obergericht an dessen Stelle getreten ist. — Die, für den Fall, daß das Obergericht contra jus statutarium in thesi gesprochen, angeordneten Recurs-Behörden, so wie das im Hauptreceß Art. 1. verfügte (bisher nie in Anwendung gekommene) extraordinaire Gericht, sind bereits oben Cap. 2. S. 104 flg. und Cap. 3. S. 195 flg. näher erörtert. Die, für die Dienstvergehen des Bürger-Militairs, des Contingents und der Garnison be-

stehenden, festen, oder respective für jeden einzelnen Contraventionsfall niederzusetzenden Kriegsgerichte, so wie die, im Dienst-Reglement des Bürger-Militairs verfügte, Commission zur Untersuchung und Entscheidung von streitigen Fällen zwischen Mitgliedern des Bürger-Militairs, während sie im Dienst sind, und Andern, die entweder überall nicht zum Bürger-Militair gehören, oder doch zur Zeit des streitigen Vorgangs nicht im Dienste waren, sind, in Berücksichtigung ihres inneren Zusammenhanges mit den Militair-Behörden, unten bei diesen, desgleichen aus dem nemlichen Grunde, die richterlichen Functionen des ältesten Polizeiherrn und der ihm beigegebenen Criminal-Actuare, im nächsten Capitel bei der allgemeinen Polizei-Behörde aufgeführt.

---

## A. Generelle Justiz-Behörden.

### 1. Generelles Gericht erster Instanz: Niedergericht.

Seiner ursprünglichen Bedeutung nach war dieses Gericht — dessen jetzige Benennung sich zuerst in der Ueberschrift des zweiten Stückes des Stadtrechtes von 1497: "Van schickinge und vorderinge des nedderſten gherichtes," findet, in den ältern Stadtrechten (namentlich von 1270 VI. 10, IX. 30; von 1292 G. 9, M. 22.) heißt es schlechthin "Richte" — das, unter Vorsitz des gräflichen Vogts abgehaltene Echtding. Schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war dieser Vorsitz aber auf die, aus der Mitte des Raths demselben beigegebenen "Richteherren" übergegangen. Stadtrecht von 1270 IX. 30:

"De ratmanne de vor richte sittet, sittet dar by ereme ede, dat se dat bewaren, dat juwelken manne recht sche, dat sy van schult, dat sy van slegen offte van welken stucken dat sy,

armen unde riken, vrunden unde vromeden alle gelyk. Se scholen ok bewaren, dat de voget nenen mannen unrecht do unde nenen man vare offte vorsnelle."

Durch diese Unterordnung sank der Gerichts-Vogt allmälig zum Gerichts-Officianten ("sonderlich tho Execution der uthgesproken Ordel van uns gesettet und besoldet." Ordeninge des Nedder sten Gerichtes von 1560 II. 3. Stadtrecht von 1603 I. 4. 3.) herab, in welcher Eigenschaft er noch bis zur französischen Zeit fungirte.

Gleichwie früher der gräfliche Vogt, führten die Richteherren nur die Direction; ihnen lag ob, "gude achtinge unde upsicht tho hebben, dat de Denern des Rechten ehre Ampt getruwelich leisten," sie instruirten den Proceß:

"Wat saken in dat Gerichte kamen, schölen de Richteheren der Parthien andragen flitich anhören, und der saken gestalt und warheit mit vullenkamener vorhöringe erkunden. — — Und so Tuchnissen buten Gerichte tho verhören, schölen alle tidt beide Richteheren darby syn, darmede alle Hendel desto mehr geloven und ansehent hebben mögen."

hatten aber keine Stimme bei der Entscheidung, welche lediglich den "Dingleuten" zustand. Stadtrecht von 1270 a. a. O. Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 I. 1. u. 2. Stadtrecht von 1603. I. 3. 2. u. 5; I. 6. 1. Gerichts-Ordnung von 1622 und 1645. I. 1. Erachteten sie indessen die Findung nicht dem Stadtrechte gemäß, so waren sie nach den Stadtrechten von 1292 B. 9. und von 1497 B. 6:

"De vaghet ne mach ock nen ordel allene beschelden, dat de clegher unde de antworder beyde stede holden. Id en sy also, dat de raetmanne, de by deme vaghede sytten, des tho rade werden myt deme vaghede, dat se dat up dat hus theen willen. Dat moten se wol don ene werve unde nicht mer."

für den Fall, daß beide Partheien sich dabei beruhigten, befugt, dasselbe "up dat hus vor dem Rade" zu beschelten.

Die Dingleute waren bis zum Jahre 1622 keine fest bestimmte Personen, noch findet sich bis dahin irgend eine Vorschrift über die erforderliche Anzahl derselben, sondern der Vogt rief die "vor dem Gerichte aufwartenden" Bürger, *) zunächst aber die "Vorspraken" (gerichtlichen Procuratoren), "bei Poen, drei Pfund unnachlässig zu bezahlen," in die Findung. Ordeninge des Nedдersten Gerichtes von 1560 IV. 2. u. 3, und insbesondere das, in dieser Gerichts-Ordnung enthaltene Eides-Formular der "Dinglüde und Vorspraken." Stadtrecht von 1603 I. 6. 2. u. 3.

Stehende Deputirte Erbgesessener Bürgerschaft für das Niedergericht "anstatt der vorigen eingeforderten Dinge-Leute" wurden, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 6. December 1621, zuerst in der Gerichts-Ordnung von 1622 I. 1. u. 2. dahin angeordnet:

"Das Niedergericht sollen besitzen die pro tempore zween Herren des Gerichtes, und die von E. E. Rathe aus der Bürgerschaft elegirte acht Personen, derogestalt, daß die Herren des Gerichtes die Direction führen, die deputirte Bürger aber, sobald eine jede

---

*) Die Worte des Stadtrechts von 1603 I. 6. 2: "wann sie vor oder in dem Gerichte aufwarten," scheinen darauf hinzudeuten, daß bei jeder Sitzung des Gerichts eine gewisse Anzahl Bürger gegenwärtig seyn mußte, aus welcher der Vogt für jede einzelne Sache die Dingleute auswählte. Die näheren, demnächst größtentheils wörtlich in das Stadtrecht von 1603 I. 6. 3. hinübergenommenen Bestimmungen der Ordeninge des Nedдersten Gerichtes von 1560 IV. 2. gehen dahin:

"Oft ock ener in jeniger saken thovorn gedenet hadde, schal he wanner darinne erkandt werdt, der Vindinge sick entholden. De Börgere so in de Vindinge geropen, schölen vorerst ernstlick in gemein vormanet werden, so jeniger dar manck, de den Parten mit mageschop efte schwagerschop vorwant, edder de geliecкmetige sake hedde, dat de sulvige afftrede. Unde so jemandes, de dermalen einem Parte vorwandt edder geliecкmetige sake hedde, sick sulvest uth sodaner gemeinen vormanige nicht worde schliecken, den schölen de Richteheren edder Dinglude namkundig afftowisende macht hebben, darmede allerley verdechticheit so derhalven entstahn konde, möge nhabliven."

Sache ordentlich vorgetragen, in die Findung gehen, und nach dieser Stadt-Statuten, Recessen und was sie den Rechten gemäß befinden, nach ihren deswegen geleisteten Eiden urtheilen sollen."

"Von diesen deputirten Bürgern sollen jährlich vier abgehen, und alsobald andere vier qualificirte Bürger an dero Statt von E. E. Rathe aus denen ihnen von den Oberalten und acht Männern *) nominirten acht Bürgern erwählet, und also solches jährlich continuiret werden."

Daß Rechtsgelehrte, wenn auch nicht von der Wahl zu diesen deputirten Bürgern ausgeschlossen, doch jedenfalls nicht nothwendig, oder auch nur vorzugsweise, zu derselben zugezogen werden sollten, ergiebt die Gerichts-Ordnung von 1622 I. 5. (wörtlich übergegangen in die Gerichts-Ordnung von 1645 I. 6):

---

*) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks "acht Männer" erhob sich, wie Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 60. bemerkt, im Jahre 1644 ein Zweifel, indem die Deputirten des Niedergerichts jenen auf sich beziehen wollten. Die Oberalten beseitigten diesen Zweifel unter dem 26. Februar jenes Jahres durch folgende Erklärung:

"— — so haben die Oberalten diesen Punkt nach Nothdurft erwogen, und befinden nun sowohl aus dem Buchstaben des angezogenen Articuls, als auch aus der langjährigen Observanz und andern Umständen, daß den Achtmännern auf der Cämmerei, nebst ihnen, den Oberalten, die Präsentation, so weit dieselbe dem Rathe zu der Wahl geschieht, competire und zustehe. Im Uebrigen aber erklären sich die Oberalten und der Cämmerei Achtmänner dahin, daß sie es allerwege bei den Personen, so die Deputirte des Niedergerichts schriftlich nominiren und übergeben werden, allerdings unverändert, ohne Hinzusetzung anderer Personen Namen, lassen, und aus solchen nominirten Personen allewege die Hälfte Senatui zur Wahl präsentiren wollen, solchergestalt, daß, wenn 1, 2, 3, 4 oder 5 Personen bei dem Niedergericht sollen erwählet werden, die Verordnete desselbigen Gerichts respective 4, 8, 12, 16 und 20 den Oberalten und Achtmännern schriftlich nominiren mögen, welche denn aus den, also nominirten Personen den halben Theil E. E. Rathe, die Wahl daraus zu thun, präsentiren wollen."

"Da auch gemeldte deputirte Bürger der Herren des Gerichts Advis oder rathliches Bedenken begehren würden, mögen gemeldte Herren ihnen solches wohl ertheilen. Wie nicht weniger ihnen erlaubet, einen oder zwei Procuratoren von den Gerichtsherren zu erbitten, die mit ihnen in die Findung gehen, auch wo es begehret würde, dieselbe Findung einbringen."

Bereits im Jahre 1624 führte indessen das Bedürfniß die Wahl eines graduirten Rechtsgelehrten herbei, welchem demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. September 1649 noch ein zweiter beigefügt ward.

Ein Gerichtschreiber war den Richteherren, wie bereits oben S. 226. bemerkt worden, ausweise des Stadtrechts von 1292 B. 8. schon im dreizehnten Jahrhunderte beigegeben, jedoch nur zu dem Zwecke, die Brüche zu verzeichnen. Erst die Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 III. 1. verfügt: "dusser schal hebben syn Prothocoll, darin flitich und truwlich antekenen alles wat im Gerichte gehandelt werdt."

Schon unseren älteren Stadtrechten zufolge war dieses Gericht nicht das allgemeine Gericht erster Instanz. Die Stadtrechte von 1292 B. 5. und von 1497 B. 11. verfügen ausdrücklich:

"So welck vorsprake kamet up dat hus vor den raet unde kundyghet welcke sake de dar ghebort vor gherychte to handelende, dat schal he beteren myt soes pennyngen."

und die Stadtrechte von 1270 VII. 3, von 1292 C. 18. und von 1497 H. 10. besagen namentlich:

"So wat schulde vor deme gantzen rade bekennet wert, unn an der stat schultboke beschreven steit, dar en geit nen tuch boven. So wan se he aver gelt, so schal he sik vor deme rade los schelden laten unde uth scryven, unde worde deme manne nicht geguldem to synem daghe, he en dorff nicht claghen vor richte, mer vor deme rade. Unde de rat schal ene wisen an syne erve ofte he nen ander pant en heeft unde dat mach he wol vorkopen sunder upbedent."

In allen Sachen, worin das Niedergericht erkannt, bildete demnächst der Rath, zufolge Stadtrecht von 1270 VI. 10, von 1292 G. 9, von 1497 A. 20:

"Wert en ordel vor richte vunden, unn wil dat jennich man wederspreken, dat ne deyt nicht, he en beschelde dat ordel uppe dat hus vor den rat."

das zweiter, und zugleich, in Gemäßheit des Privilegii der holsteinischen Grafen von 1292, zufolge Stadtrechts von 1270 VI. 30, von 1292 G. 25. und von 1497 A. 23:

"So wanne en ordel van dem huse senth wert van den ratmannen vor richte, weme dat ordel nicht behaghet, de mot dat wol wedder teen in dat bok ene werve unde nicht mer. Unde he schal to deme neghesten dinghe, also de rat uppe dem huse sittet, dat bok lesen laten, unde bewisen en rechter ordel. En dede he des nicht, dat ordel dat vore vunden was van deme rade schal stede wesen, dat en do em not, unde de not schal he benomen up de hilgen. Unde en thut he des dar en boven anderwerve in dat bok, he schal dat beteren juweliken ratmanne, de des jars in dem rade is, mit veer schillinghen, unde des en schal men nicht laten, unde dat ordel schal jo stede wesen."

das dritter (in Sachen, in denen er selbst gesprochen, das zweiter) und letzter Instanz.

Der Receß von 1529 Art. 11. beschränkte die Competenz des Niedergerichts dahin:

"In saken baven tein mark dragende schal eyn borger dem andern plichtich syn vor dem Rade to anthwordende."

Dem Stadtrecht von 1603 I. 12. 1. zufolge gehören vor das Niedergericht nur:

"alle peinliche Sachen, die Leib= und Lebensstrafe, Verweisung und Verfestung auf sich tragen, Injurien, Schelt= und Schmähworte, Schlagen und Verwundung, auch Geldbuße, wenn peinlich geklaget wird, dann auch Civilsachen, belangend die Rente, Hauer, Erb und Eigen, derselben Verfolgung, Dabel=

spiel, Kummer und Arrest, so auf Güter in der Stadt oder derselbigen Gebiete erlanget, Irrungen, die sich wegen der Gebäude in und vor der Stadt zutragen, und insgemein alle Sachen, davon die Hauptklage sich nicht über hundert Mark Lübisch erstrecket."

Im Uebrigen aber verordnet es I. 38. 1:

"In allen Sachen, die nicht peinlich sind, oder die sonst, ihrer Art und Eigenschaft nach, in erster Instanz an das Niedergericht nicht gehören, als dieselben hieroben sub Tit. 12. specificiret sind, ist ein jeder, er sey Bürger, Einwohner oder Fremder, in Fällen, da er allhier Ding-pflichtig, vor dem Rathe dem Kläger im Rechte zu antworten schuldig."

In Folge Errichtung des Admiralitäts-Gerichts im Jahre 1622, und insbesondere der (durch das Bedürfniß einer rascheren Rechtspflege bedingten) allmälig mehr und mehr erweiterten Jurisdiction der vom Rathe delegirten Stadt-Prätoren und Land-Behörden, ward dessen Competenz später noch enger begrenzt. Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 226 flg.

Die, nach Wiederherstellung unserer freien Verfassung erfolgte, fast durchgängige Umgestältung unserer Justiz-Behörden führte zunächst auch eine durchaus neue Organisation des Niedergerichts herbei.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. August 1815 und der demgemäß am 29. December desselben Jahres publicirten Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte Art. 5—14, besteht dasselbe jetzt aus:

einem graduirten Präses,
zwei graduirten Richtern,
vier nicht graduirten Richtern,
einem Actuar,
einem Substituten desselben.

Zur Wahl des Präses und der Richter schlägt das Gericht, wie früher, bei jeder eintretenden Vacanz, vier Personen durch Stimmenmehrheit dem Collegio der Oberalten und den Ver-

ordneten der Cämmerei vor. Diese proponiren aus den solchergestalt Vorgeschlagenen dem Rathe zu jeder Stelle zwei Subjecte, und aus diesen wählt der Rath durch Stimmenmehrheit. Die Aemter des Präses und der graduirten Richter sind permanent, die der vier übrigen Richter werden nur auf zwei Jahre verwaltet. Der Präses erhält ein Jahrgehalt von Crt.ℳ 5000, die graduirten Richter jeder eines von Crt.ℳ 4000. — Der Actuar und dessen Substitut werden von dem Rathe gewählt, und bleibt dem Rathe und ihnen, ohne weitere Anführung der Gründe, eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten. Beide müssen volle sieben und zwanzig Jahr alt, und der erstere ein Rechtsgelehrter seyn, jedoch ist nicht erforderlich, daß er graduirt sey. Der Actuar bezieht ein Jahrgehalt von Crt.ℳ 4000, dessen Substitut eines von Crt.ℳ 2400. Beide haben keine Sporteln zu genießen. — Der diesem Gerichte untergeordnete Gerichtsbote *) erhält, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 10. Mai 1819, ein Gehalt von Crt.ℳ 500. Seine, am 8. März 1816 publicirte Gebührentaxe ist demnächst durch gerichtliche Bekanntmachung vom 10. April 1820 neu regulirt.

Dem Art. 29. eben jener Verordnung vom 29. December 1815 zufolge, jetzt das generelle Gericht erster Instanz für Stadt und Gebiet, mit einziger Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf, sowohl in Civil- als Criminalsachen, wird seine Competenz als solches nur durch die, unten aufzuführenden, für specielle Classen von Sachen angeordneten Justiz-Behörden begrenzt.

*) Jede Justiz-Behörde wählt zur Insinuation der Citationen, Befehle, Erkenntnisse, imgleichen zur Aufwartung in den Audienzen, so viele Boten, als die Geschäfte erfordern; sie müssen volljährig, und sämmtlich beeidigt und Bürger seyn, oder es vor ihrem Dienst-Antritt werden. Die Zahl wird vom Obergericht bestimmt, und ohne dessen Genehmigung nicht vermehrt. Sie leisten eine Caution von Crt.ℳ 300 durch Bürgen oder Pfänder. Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 26.

Das Verfahren vor diesem Gerichte ist regulirt durch die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 12—39, und in Betreff der Expropriations-Streitigkeiten, insbesondere durch das in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 18. December 1839 am 20. December desselben Jahres publicirte Expropriations-Gesetz §. 17—35.

In den Audienzen, welche Montags und Freitags *) Mittags gehalten werden, führt der Präses, und wenn dieser verhindert ist, der älteste graduirte Richter, den Vorsitz; mit ihm wohnen zwei Richter, unter welchen ein graduirter seyn muß, denselben bei. — Angeordnete religiöse und allgemeine Feste, so wie die Tage der Bürgerschaft, bewirken, wie bei allen anderen Gerichten, die Aussetzung der sonst darauf gefallenen Audienzen. Außerdem werden, zufolge des, in Gemäßheit der Verordnung in Betreff des vor den Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 65, am 17. Juni 1816 erlassenen, demnächst durch obergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 5. Februar 1838 theilweise modificirten, obergerichtlichen gemeinen Bescheides, die gewöhnlichen Audienzen des Niedergerichts, so wie des Handelsgerichts und Obergerichts, ausgesetzt:

1) von Petri bis Matthiä, als vom 22. bis zum 24. Februar einschließlich, in Schaltjahren bis zum 25. Februar einschließlich;
2) vom Donnerstage vor Ostern bis zum letzten Ostertage einschließlich;
3) vom 24. bis zum 31. December einschließlich;
4) in den Sommerferien, vom 17. Juli bis zum 13. August einschließlich.

*) Früher, zufolge Notification vom 21. Februar 1816, Donnerstags. Die Verlegung der Audienz vom Donnerstag auf den Freitag ward vermöge gemeinen Bescheides des Niedergerichts vom 20. Juni 1816 verfügt.

Jedoch können, wie bei allen andern Gerichten, in allen Sachen, welche nicht zu den in processu ordinario zu verhandelnden gehören, sowohl zur Fortsetzung, als Einleitung derselben, außerordentliche Audienzen durch besonders erlaubte Citationen an allen Werktagen der Ferien gestattet werden, und darf, so fern solche verstattet, sich Niemand mit der Einrede der Ferien oder der Qualität der Sache entlegen, auf die erhaltene Vorladung in den Ferien zu erscheinen und zu handeln.

Zur Abgebung eines Erkenntnisses in Civilsachen ist die Gegenwart von fünf Mitgliedern des Gerichts hinlänglich.

Nothwendig erforderlich ist die Appellation pro confirmatione der Erkenntnisse dieser Gerichts-Behörde an das Obergericht, bei allen Erkenntnissen, wodurch eine Ehe quoad vinculum getrennt wird, bei allen Criminalsachen und, zufolge der Verordnung vom 15. October 1819 Art. 4, bei allen Todeserklärungen. Erachtet sich im Uebrigen eine Parthei durch eine niedergerichtliche Findung beschwert, und übersteigt die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Bco. ℳ 500 oder Crt. ℳ 625, so findet die Appellation an das Obergericht statt. In Sachen von geringerem Belauf kann nur das remedium restitutionis in integrum interponirt werden.*)

---

*) "Erscheint, vorkommenden Umständen nach, in einer und derselben Sache für die eine Parthei das remedium appellationis, für die andere nur das remedium restitutionis in integrum zulässig, so hat, so fern von einer der streitenden Partheien Appellation eingelegt ist, das Gericht erster Instanz nicht über das von der andern Parthei eingelegte Restitutions-Gesuch zu erkennen, sondern das Erkenntniß dem Obergerichte, bei welchem die Sache einstweilen pendent geworden, zu überlassen. So namentlich vom Obergericht erkannt am 9. Januar 1829 in Sachen Schierholz wider Schnackenberg. — Ist in einem Falle, wo es zweifelhaft erscheint, ob Appellation oder nur das remedium restitutionis in integrum zu interponiren sey, erstere eingelegt und abgeschlagen, so pflegt dem Appellanten, wenn seine Beschwerde materiell einigermaaßen begründet erscheint, das remedium restitutionis in integrum vorbehalten zu bleiben. Arg. fr. 1. §. 3. de appellat. (49. 1.)" Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 1. S. 138.

In restitutorio wird ein anderer Referent ernannt, und die Stimme des ersten Referenten nicht mitgezählt. Ist in restitutorio reformatorisch erkannt, so wird, wenn die Gegenparthei sich nicht dabei beruhigen will, blos per recessum oralem intra decendium um Transmission der Acten an das Obergericht nachgesucht, und werden die Acten, wie sie liegen, an dasselbe gesandt, welches ohne weitere Verhandlungen in der Sache erkennt. Bei dessen Erkenntniß hat es sodann sein unabänderliches Bewenden.

## 2. Generelles Gericht zweiter Instanz: Obergericht.

Seit ältester Zeit, bis zur neuesten Umgestaltung unserer Justiz-Behörden im Jahre 1816, bildete der ganze Rath (in dieser Eigenschaft im Stadtrechte von 1603 zuerst als "Obergericht" bezeichnet) das generelle Gericht zweiter Instanz. Stadtrecht von 1270 VI. 10, von 1292 G. 8, von 1497 A. 2. Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 Tit. 23. Stadtrecht von 1603 I. 37. *) Den Recessen von 1529 Art. 10. und von 1603 Art. 6. zufolge, war in dessen gerichtlichen Sitzungen die Anwesenheit von wenigstens zwölf Rathsmitgliedern erforderlich.

*) Bereits die, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 28. April 1620, zur Abstellung vieler Klagen und Gravamina der Bürgerschaft von dieser deputirten vierzig Bürger, beantragen in ihren (der, auf dem hiesigen Stadtarchiv befindlichen Handschrift der Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 anliegenden) Gravaminibus, daß künftig die gerichtlichen Sachen nicht mehr von dem ganzen Rathe, sondern von der Hälfte desselben tractirt werden mögen. Zugleich halten sie es für nöthig, daß die Syndici, "wie auch zween andere vornehme, geschickte und in Gerichtssachen wohlgeübte Rechtsgelehrte, so aus Bürgerkindern, oder in Ermangelung derer, anderen Fremden, umb gebürliche Besoldung anzunehmen, dem Obergerichte stets abzuwarten," dieser Hälfte des Raths adjungirt und dazu beeidigt werden.

Seiner jetzigen Organisation nach wurde dieses Gericht eingesetzt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. August 1815 und die demzufolge am 29. December jenes Jahres erlassene Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte Art. 15. u. 30.

Es besteht aus

einem graduirten Bürgermeister, als Präses,
fünf graduirten und
fünf nicht graduirten Mitgliedern des Raths.

Zur Abgebung eines Erkenntnisses in Civilsachen ist jedoch die Gegenwart von sieben Mitgliedern des Gerichts hinlänglich. Bei gerichtlichen (der Observanz nach auch bei den sogenannten außergerichtlichen) Criminalsachen werden, wie früher, auch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Raths mit zugezogen.

Das Präsidium wechselt jährlich auf Petri, und wird sodann von einem der andern graduirten Bürgermeister wieder übernommen; von den übrigen Mitgliedern treten jährlich wenigstens drei ab, die jedoch nach Verlauf eines Jahres wieder zurücktreten können.

Das Protocoll in den obergerichtlichen Audienzen führt der Protonotar, dem als Registratoren drei Kanzelisten des Raths beigegeben sind. Als Gerichtsbote fungirt der Herrenschenk, oder in dessen Ermangelung der Rathhausschließer.

Die Competenz des Obergerichts, als generellen Gerichts zweiter Instanz, erstreckt sich

1) mit einziger Ausnahme der Lohnforderungssachen gemeiner Hausbedienten und der auf den Dielen durchgehandelten Injuriensachen, auf alle Sachen, die auf den Dielen der Stadt-Prätoren, der Patrone der Vorstädte, der Landherren der Geest- und Marschlande, des Amtmanns zu Ritzebüttel und des Amts-Verwalters oder des Magistrats zu Bergedorf durchgehandelt, so fern die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Crt.₰ 60, oder, bei von dem Amts-Verwalter

oder dem Magistrat zu Bergedorf abgegebenen Erkenntnissen, den Werth von Crt.ℳ 30 übersteigt. Verordnung vom 21. Mai 1802 §. 13. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 6. u. 10. Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 §. 5. Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf vom Juli 1820 §. 8.

2) Auf alle Sachen, worin das Niedergericht oder Handelsgericht erkannt hat, sobald die Beschwerdesumme den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 500 oder Crt.ℳ 625 übersteigt. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art 37. u. 40. Handelsgerichts-Ordnung Art. 36. Appellabilitäts-Verordnung §. 5. In Expropriations-Sachen ohne Beschränkung in Betreff der Appellations-Summe. Expropriations-Gesetz vom 20. December 1839 §. 36.

3) Auf alle, gegen Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschafts-Deputation vorzubringenden Beschwerden. Vormundschafts-Ordnung Art. 106.

4) Auf alle gerichtlichen Criminalsachen.

Außerdem gehören zur ausschließlichen Competenz dieses Gerichts alle Untersuchungssachen (d. h. alle, ex officio zur Untersuchung zu verweisende, strafbare Handlungen, welche bei Verhandlung einer Civilsache zum Vorschein kommen, Handelsgerichts-Ordnung Art. 17. u. 18), alle sogenannten außergerichtlichen Criminalsachen, und, unter den bereits S. 254. aufgeführten Beschränkungen, alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt, namentlich auch, der Vormundschafts-Ordnung vom 15. Januar 1838 Art. 58, 64, 65, 66 u. 76. zufolge, die Ergänzung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses in Eingehung der Ehe eines Unmündigen, die Confirmation von Adoptionen, die Legitimation unehelicher Kinder,

so fern diese nicht durch nachfolgende Ehe geschehen, die Volljährigkeits=Erklärungen und die (jedoch bei der Vormundschafts=Deputation nachzusuchende) Anordnung oder Aufhebung von Curatelen über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, und, der Observanz nach, die Entscheidung aller, das Hypothekenwesen, so wie das Schulden=Administrationswesen betreffenden Legitimationsfragen.

Das Verfahren vor diesem Gerichte ist geordnet durch die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz=Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 40—56.

Die Audienzen desselben werden, zufolge Notification vom 21. Februar 1816, Montags und Freitags, Morgens um 9½ Uhr, gehalten. Ausgesetzt werden sie, in Gemäßheit der obergerichtlichen gemeinen Bescheide vom 17. Juni 1816 und 5. Februar 1838, außer an den oben bei dem Niedergericht bemerkten Ferientagen, auch an den Tagen der Rathswahlen, und den beiden, den vierwöchentlichen Sommerferien zunächst folgenden Montagen. Während der Sommerferien hält das Obergericht regelmäßig am Freitag Audienz, und ist es der Beurtheilung desselben überlassen, in dringenden oder andern Sachen Entscheidungen abzugeben, wenn auch nur fünf Richter, wovon jedoch wenigstens drei rechtsgelehrte Mitglieder seyn müssen, versammelt werden könnten.

## 3. Generelles Gericht dritter Instanz: Gemeinschaftliches Ober=Appellations=Gericht der vier freien Städte Deutschlands.

Nach vorhergegangenen Berathungen mit den übrigen drei freien Städten Deutschlands, wurde, in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, die Errichtung und Organisation dieses Gerichts, so wie die

Anordnung des Verfahrens vor demselben, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 17. Juli 1817, 17. und 23. December 1818, 27. Januar, 10. Mai, 9. September und 16. December 1819 und 6. April 1820 beliebt. In Folge dieser Rath- und Bürgerschlüsse ward die, den Propositionen des Raths vom 9. September 1819 zur Anlage II. sub Lit. A. anliegende Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts abgeschlossen, und demnächst am 7. Juli 1820 eine provisorische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, so wie eine Appellabilitäts-Verordnung publicirt. Später kam noch, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821 hinzu: Nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, publicirt am 31. October 1821.

Die gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung wurde ursprünglich auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt, nach deren Ablauf dieselbe revidirt und eine definitive publicirt werden sollte. Dieser Zeitraum ward vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. October 1823 bis zum 31. December 1824 verlängert. Am 21. October 1824 ward der Erbgesessenen Bürgerschaft eine, von den Commissarien der vier freien Städte salva ratificatione verabredete definitive Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, nebst angehängter Gebühren- und Stempel-Taxe und Procuratur-Ordnung, so wie eine nachträgliche Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht, vorgelegt und von dieser genehmigt. Mehrere, gegen erstere, anfangs zu Lübeck, später aber zu Frankfurt erhobene Bedenklichkeiten, veranlaßten jedoch einige minder wesentliche, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. December 1830 ratificirte, Modificationen derselben, worauf sie dann

am 10. August 1831 hieselbst publicirt ward. Zunächst in Folge des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. November 1835, die Actenverschickung in Polizei- und Criminalsachen betreffend, erlitt sie später noch einige Abänderungen, die, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 beliebt, am 25. October desselben Jahres publicirt wurden.

Die Aufsicht über dieses Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, nach der Reihefolge der Städte, alljährlich abwechselnd einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Das Directorium wechselt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts. Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate. An ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, und durch ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen. Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt er in Gemäßheit des durch ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, seine Stimme entscheidet. Abänderungen organischer Bestimmungen können indessen nur durch einstimmigen Beschluß der vier Städte zu Stande kommen. — Regelmäßig alle fünf Jahre finden Visitationen dieses Gerichts durch eine Commission der vier Senate statt. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab. Der Abgeordnete des Directorial-Senats hat bei den Visitationen den Vorsitz. Der gemeinschaftliche Bericht der Commission wird jedem der vier Senate vorgelegt.

Das Personal dieses Gerichts, welches, zufolge der durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. September 1819 ratificirten

Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands, in Lübeck seinen Sitz hat, besteht aus

einem Präsidenten,
sechs Richtern,
einem Secretair,
zwei Kanzelisten und
zwei Gerichtsboten.

Der Präsident wird von den vier Städten *) gemeinschaftlich gewählt, nach folgenden näheren Bestimmungen. Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle, macht der Senat, welcher alsdann das Directorium führt, auch, falls binnen jener Frist sein Directorium aufhört, der folgende Directorial-Senat, einige Subjecte für die erledigte Stelle den andern Senaten namhaft, welche Letztere sodann über jene sich erklären, und zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen. Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen vereinigen sich die Senate über die Ernennung durch weitere Mittheilungen, deren Art und Weise nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen ist. Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, für welche gestimmt ist, das Loos, dergestalt, daß jeder derselben so viele Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat, und hierauf aus den vier Loosen gezogen wird. Diese Entscheidung durch das Loos geschieht an dem Orte des Directorial-Senats, und auf die bei Ernennungen durch das Loos dort übliche Weise. — Die jährliche Besoldung des Präsidenten beträgt Crt.ℳ 9000, für die erste Ernennung aber Crt.ℳ 10,000. Seine Wittwe erhält eine Pension von Crt.ℳ 1500.

---

*) Abseiten Hamburgs wird diese Wahl, so wie die des Secretairs, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. April 1820, von dem Rathe allein vorgenommen.

Die Wahl der Räthe betreffend, ernennt eine jede der vier Städte*) einen derselben, und zwar also, daß sie die Stelle des von ihr ernannten Raths im Erledigungsfall auch wieder besetzet. Die zwei übrigen Räthe werden von den vier Städten folgendergestalt ernannt:

a) der fünfte alternirend von Frankfurt und Bremen, so daß Frankfurt den Anfang macht,

b) der sechste wird von Hamburg und Lübeck in der Art abwechselnd berufen, daß im Erledigungsfalle Hamburg zwei Ernennungen, Lübeck die dritte, mithin nur eine ausübt.

Jeder Senat, den die Anstellungsreihe trifft, präsentirt vorläufig denjenigen, den er zu berufen gedenkt, den Senaten der übrigen Städte. — Jeder Rath bezieht eine jährliche Besoldung von Crt.ℳ 7000, seine Wittwe eine Pension von Crt.ℳ 1000.

Der Secretair muß das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben, Rechtsgelehrter seyn und Angehöriger einer der vier Städte, eine angemessene Caution leisten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen. Das erste Mal von den vier Senaten, nach den in Ansehung des Präsidenten verabredeten Bestimmungen, ernannt, wird er künftig alternirend von einem der Senate erwählt, so

---

*) Die Art der Wahl der abseiten Hamburgs zu ernennenden Räthe bestimmt der Rath- und Bürgerschluß vom 6. April 1820 dahin: "daß E. E. Rath Ehrb. Oberalten diejenigen Personen, welche derselbe zu diesen Stellen, sie mögen sich dazu gemeldet haben oder nicht, geeignet findet, zur Mitgenehmigung vorlege; daß Ehrb. Oberalten, wenn sie es für gut finden, diesen Personen noch einige andere beifügen mögen, welche, in so fern E. E. Rath kein gegründetes, Ehrb. Oberalten anzuzeigendes, Bedenken haben werde, mit auf den Wahl-Aufsatz zu setzen sind, wie denn auch solche Anzeige eventualiter E. E. Rathe von Ehrb. Oberalten zu machen ist; und daß sodann die Wahl von E. E. Rathe nur aus der Zahl der, auf solche Weise von Ehrb. Oberalten mitgenehmigten, und etwaniger von Ehrb. Oberalten diesen beizufügenden, Personen vorgenommen werde."

daß in der Reihefolge der Städte, der Senat, welcher bei Einsetzung des Gerichts das Directorium geführt hat, den Anfang macht. — Er erhält jährlich Crt.ℳ 3600, und genießt daneben für die Verwaltung der Sustentations=Casse sechs Procent von den Einnahmen, welche aus Abgaben der Partheien herrühren, so jedoch, daß falls der jährliche Betrag dieser Vergütung die Summe von Crt.ℳ 400 übersteigen sollte, dieses Mehrere der Sustentations=Casse verbleibt.

Die beiden Kanzelisten — der erste (bei welchem, als gesetzlichen Stellvertreter des Secretairs, dieselben Erfordernisse wie bei diesem eintreten) erhält jährlich Crt.ℳ 2000, der zweite Crt.ℳ 1200 — und die beiden Gerichtsboten, von denen der erste Crt.ℳ 600, der zweite Crt.ℳ 450 bekommt, werden von dem Ober=Appellations=Gerichte selbst, kraft beständigen Auftrages von Seiten der Senate, aus den Angehörigen der vier Städte, mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Directorial=Senat und nach erfolgter Erwiederung desselben, daß gegen diese Personen nichts zu erinnern sey.

Die besondern Verhältnisse der Mitglieder dieses Gerichts in Rücksicht ihres Amts betreffend, wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, zur Leistung des Eides der Treue und des Amts=Eides nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans=Verhältniß, so wie jede Bürger=, Amts= oder Dienst=Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey. Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst= oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren=Auszeichnung irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen.

Das Ober=Appellations=Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeldlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie volljährig geworden und aus der väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Dem Präsidenten, den Räthen und dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

Sämmtliche Mitglieder dieses Gerichts sind in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in so weit ihnen solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Personal des Ober-Appellations-Gerichts zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, sowohl auf die Güter, welche sie bei jenem Eintritte besaßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, die ihnen später angefallen sind, oder künftig anfallen.
2. Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellations-Gericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruch-Collegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellations-Gericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl ab-

seiten des Anklägers, als auch abseiten des betreffenden Gerichts=Mitgliedes gegen ein Obergericht excipirt werden. Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentations=Casse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheils=Gebühren zu gut kommen.

3. In Criminalfällen gegen Mitglieder des Gerichts oder gegen den Secretair ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial=Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne. Bei Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde, nach vorgängiger Verständigung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial=Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen.

In den Sitzungen des Gerichts, die regelmäßig am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend stattfinden, müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn. Urtheile, durch welche über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen abgegeben werden. In den Fällen, da wegen einer Vacanz, oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und dreier Räthe genügend. Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum

Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen möchte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben seyn würde. Wird übrigens in verminderter Anzahl entschieden, so müssen die Acten nebst der Relation, und, wenn eine besondere Correlation stattgefunden hat, auch mit dieser letzteren, vor der endlichen Abstimmung unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in der Sache stimmfähig sind (Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 60), circuliren, und hat das Gericht in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey. — Tritt in Hauptpunkten Stimmengleichheit ein, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation stattgefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellations-Gerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in so fern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätigt; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten, und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt. Nach denselben Grundsätzen ist auch eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu erledigen. Jedoch bedarf es bei diesen weder einer vorgängigen Circulation der Acten, noch einer abermaligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

Ferien hat dieses Gericht, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22. Juli bis zum 31. August, beide Tage mit eingerechnet. Summarische oder sonst ihrer Natur nach eilige Sachen können, nach dem Ermessen des Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder fortgesetzt, und, falls die zur Abgebung eines Erkenntnisses erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern vorhanden ist, auch während derselben entschieden werden. Während der Ferien müssen, zum Behuf einstweiliger Verfügungen in solchen Sachen, wobei dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drei stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können. — Alle Fristen, deren Ablauf während der Ferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben eintritt, sind als bis zu dem achten Tage nach den Ferien, nemlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen, was jedoch auf die, während der Ferien zu erledigenden Sachen keine Anwendung leidet.

Die summa appellabilis betreffend, muß der Gegenstand der Beschwerde Bco.ℳ 500 oder Crt.ℳ 625, oder den jährlichen Betrag von Bco.ℳ 25 übersteigen. Die näheren Bestimmungen über die Competenz dieses Gerichts enthält die Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung §. 34—48, die angezogene Appellabilitäts=Verordnung, und die Vormundschafts=Ordnung vom 15. Januar 1838 Art. 109—111.

In der Regel wird durch Interposition der Appellation an das Ober=Appellations=Gericht die Rechtskraft der obergerichtlichen Erkenntnisse suspendirt. Jedoch gehen ohne Suspensiv=Effect und mit bloßem Devolutiv=Effect an dasselbe über: alle Appellationen in Wechsel= und Frachtsachen, bei mit Arrest belegten

Schiffen; ferner in Sachen, die auf klaren Briefen und Siegeln und öffentlichen Urkunden beruhen; imgleichen in Sachen, welche den jüngsten Besitz, Alimente, in so fern es laufende oder für die letzten zwei Jahre rückständige sind, Deich- und Bau-Sachen, wenn letztere sich auch nicht blos auf polizeiliche Verfügungen beschränken, verfallene Zahlungen bei Contant-Verkäufen, Auctions-Gelder, Lieferungen auf Frachtbriefe und Connossemente, Spolien-, Besitz-Restituirungen, Miethe, Zinsen von im Stadt- oder Land-Renten-Buche belegten Capitalien, in so fern letztere beide laufende oder für die letzten zwei Jahre rückständige sind, und dergleichen Sachen betreffen, wobei ein summarisches oder executives Verfahren stattfindet. Wird jedoch in solchen Fällen die Execution der sententia a qua nachgesucht, so kann solche nur gegen hinreichende Caution gestattet werden.

Nur wenn in einer reinen Wechselsache ein Beklagter, gegen den in erster Instanz aus irgend einer Bedenklichkeit auch noch nicht auf Bezahlung erkannt worden, den aber das Obergericht in die Bezahlung verurtheilt hat, von solchem Erkenntnisse an das Ober-Appellations-Gericht appellirt, und nun von dem Kläger Execution nachgesucht wird, ist es lediglich dem Ermessen des Obergerichts anheimgestellt, ob, wenn solche Execution gestattet wird, solches nur gegen Cautions-Bestellung, oder auch ohne diese zu fordern, geschehen könne. Ueberall aber ist das Obergericht befugt, in dringenden Fällen und wegen vorhandener Gefahr beim Verzuge, der Appellabilität der Sache; auch quoad effectum suspensivum ungeachtet, die provisorische Vollstreckung seiner Entscheidung durch Deposition oder Sequestrirung oder auf sonstige Weise gegen Caution anzuordnen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Ober-Appellations-Gerichte und die bei demselben festgesetzten Gebühren, finden sich in der Ober-Appellations-Gerichts-

Ordnung §. 83—190, dem gemeinen Bescheide des Obergerichts vom 19. Januar 1821 und der, der Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung angehängten Stempel= und Gebühren=Taxe.

---

## B. Justiz=Behörden mit bestimmt begrenzter Competenz.

Neben den beiden, ursprünglich einzigen Gerichten respective erster und zweiter Instanz, dem Niedergericht und dem Rathe, entstanden allmälig, durch das Bedürfniß herbeigeführt, und zum Theil zunächst ohne gesetzliche Sanction, mehrere specielle Justiz=Behörden für einzelne Classen von Sachen, *) und zwar — abgesehen von den, wie oben bemerkt, hier nicht näher zu erörternden, für die Dienstvergehen des Bürger=Militairs, des Contingents und der Garnison angeordneten Kriegsgerichten — den ihnen angewiesenen Jurisdictions=Bezirken nach, theils für die Stadt und deren privatives Gebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, theils für die Stadt allein, theils respective für die Vorstädte, die Landherrenschaften der Geest= und der Marschlande, das Amt Ritzebüttel und das mit Lübeck gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf. Die specielle Erörterung letzterer dem zwölften, ausschließlich der Darstellung der Regierung und Verwaltung der Vorstädte und des Landgebiets gewidmeten, Capitel vorbehaltend, beschränke ich mich hier auf die, den beiden ersten Categorien unterzuordnenden.

---

*) Die einzige Ausnahme einer, für bestimmte Classen von Personen angeordneten Gerichts=Behörde, bildete früher das, vor einigen Jahren, in Folge der durch Rath= und Bürgerschluß vom 9. Februar 1804 ratificirten Uebereinkunft der Reichsstadt Hamburg mit dem Hamburgischen Dom=Capitel, eingegangene Capitular=Gericht.

## a. Für die Stadt und deren privatives Gebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel:

### Handelsgericht.

Gleichwie, bei der frühen Bedeutsamkeit des Seehandels Hamburgs, das Schiffsrecht (das älteste Deutschlands) bereits im dreizehnten Jahrhunderte einen abgesonderten Theil seines Stadtrechts bildete, waren es auch von allen handelsrechtlichen Streitigkeiten zunächst die Schiffs-, Havarie-, Bodmerei- und Assecuranz-Sachen, welche einem, eigends und ausschließlich zu deren Schlichtung eingesetzten Gerichte zugewiesen wurden.

Daß in Hamburg bereits im sechszehnten Jahrhundert ein Admiralitäts-Collegium bestanden, ergiebt, wie schon Langenbeck in seinen Anmerkungen über das Hamburgische Schiffs- und Seerecht S. 311. bemerkt, die Bursprake uff Petri 1594 Art. 50:

"Nahdehm de dagliche Erfahring betüget, dat de Booß-Lüde und Schip-Knechte, de mit unsern Schippern uht düsser Stadt Haven afseegeln, mennigerley Ungeschicklichkeit und Moetwillen binnen Schepes-Bord under eenander und insünderheit gegen de Schipper vornehmen und tho Tyden de Schippere nödigen und dwingen tho segeln; worhen idt ehnen und nicht den Schippern gelevet und gelegen, ock offtmahls mehr und grötere Hüre alse densülvigen im Anfange thogesegt dem Schipper aftonödigen und aftodrengen sick underfangen, und averst solcke Moetwillen, de van Dagen to Dagen mehr thonimpt, nicht tho gedulden; derowegen dan ock de vorwanden Ehrb. Hanse-Städte im verscheenen een unde negentichten Jahre een Mandat publiceret, und darin sülken moetwilligen Schip-Knechten geböhrlicke Straffe verordnet: als will E. E. Rath sülck publicertes Mandat hiemit erinnert und eenen jeden Schip- und Booß-Knecht und Frachter hiemit ernstes Flytes ermahnet hebben, dat se sick sülckes bethher tho veelföldig gespöhrenden Moet-

willens gäntzlich entholden, und dem publicerten Mandat mit geböhrlicken Gehorsahm sick gemäte ertögen. Idt schölen ock de Schippere sülcke moetwillige Booß-Lüde E. E. Rahde und den Verordneten der Admiralität anthogeven und nahmkündig to maken schuldig syn, damit also gegen desülvige mit der verordneten Straffe möge verfahren werden."

Definitiv organisirt ward es indessen erst, auf Anhalten Erbgesessener Bürgerschaft, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. Februar 1623: "zur Beförderung der Schifffahrt, sowohl den Schiffern als Schiffvolk eine gute Ordnung zu errichten," vermittelst der Stadt Hamburg Admiralschafts-Ordnung vom 16. August jenes Jahres, abgedruckt bei Langenbeck a. a. O. S. 330 flg. Es bestand ursprünglich aus vier, später (gewiß seit 1687, Langenbeck a. a. O. S. 312) aus fünf Rathsmitgliedern, nemlich einem Bürgermeister, dem zweiten und dritten, jährlich alternirend, und vier Herren des Raths, zwei graduirten und zwei nicht graduirten, welche für beständig vom Rathe durch Stimmenmehrheit gewählt wurden; ferner aus sechs deputirten Bürgern hiesiger Kaufmannschaft, von denen alljährlich der älteste abtrat und zwei andere Bürger an seine Stelle vorschlug, aus welchen das ganze Collegium einen erwählte, und aus zwei Schiffern, von denen der älteste jährlich einen Aufsatz zur Wahl seines Nachfolgers übergeben mußte. Ausweise der Admiralschafts-Ordnung von 1623 bildete dieses Collegium ursprünglich nur eine administrative Behörde für Angelegenheiten der Schifffahrt, und erstreckte seine richterliche Wirksamkeit einzig auf Dienstvergehen der Schiffsleute. Aus einem gemeinen Bescheide des Admiralitäts-Gerichts vom 31. Juli 1656 (Langenbeck a. a. O. S. 364) geht indessen hervor, daß dessen richterliche Competenz bereits in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts alle "Kaufmannssachen, so aus dem See-Commercio herrühren," umfaßte. Das Verfahren vor demselben sollte möglichst summarisch seyn, wie denn eben dieser gemeine Bescheid besiehlt,

"daß die Partheien sich in diesem Judicio aller schriftlichen Recesse, auch alles unnöthigen weitläuftigen mündlichen Recessirens enthalten, die Sache, wie sie blos ist, nur mit den Umständen, worauf sie beruhet, vortragen, und dieselbe, so viel immer geschehen kann, in einer Audienz bis zur Submission verhandeln und verhandeln lassen sollen." Gar bald wurde indessen auch bei diesem Gerichte die Einreichung von Schriftsätzen, deren jeder seinen eignen Termin hatte, üblich, was denn, zumal da die Audienzen nur alle vierzehn Tage, und auch diese keinesweges regelmäßig, stattfanden, zur Folge hatte, daß dasselbe seinen ursprünglichen Zweck durchaus verfehlte; weshalb denn namentlich die hiesigen Assecuradeure sich bereits am 3. Januar 1687, und demnächst wiederholt am 17. März 1697 und am 22. December 1704 (Langenbeck a. a. O. S. 427, 430 u. 432.) dahin verglichen, alle streitigen Assecuranz-Sachen, ehe und bevor sie bei der Admiralität gerichtlich eingeklagt wurden, an gute Männer zu bringen; eine Bestimmung, welche, nachdem auch das Admiralitäts-Gericht dieselbe durch ein Conclusum vom 5. Februar 1705 ausgesprochen, in der Assecuranz- und Haverei-Ordnung vom 10. September 1731 Tit. 19. gesetzlich sanctionirt ward.

Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsvolk, so fern sie nicht schwere Dienstvergehen des letztern betrafen, wurden bereits in dem Reglement des Wasserschouts vom 31. August 1691 Art. 6. u. 7. (Langenbeck a. a. O. S. 103 flg.) diesem zur Entscheidung zugewiesen. Dem revidirten Reglement des Wasserschouts vom 5. December 1766 und 15. Mai 1786 zufolge, erstreckte sich indessen später dessen Competenz nur auf deren gütliche Beilegung, und stand es den Partheien frei, falls diese nicht erfolgte, sich an die Schiffer-Alten, und demnächst an den Patron der Schiffer zu wenden.

Alle übrigen Handelssachen wurden, der Observanz nach, nicht an das Niedergericht, sondern außergerichtlich, respective an den präsidirenden Bürgermeister, die Prätoren (zu deren

ausschließlicher Competenz, nach der Wechsel-Ordnung von 1711 Art. 3, 29, 30. u. 37, alle Wechselsachen, und zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 4. December 1766 die vorgängige Deposition von Frachtgeldern, falls in Streitigkeiten über dieselben zu Gericht provocirt ward, gehörten) und den Rath gebracht. Der alleinigen Competenz des letztern unterlagen, bereits nach dem Stadtrecht von 1603 I. 43, alle in der Stadt eintretenden Concurse, jedoch, der neuen Falliten-Ordnung von 1753 Art. 109. zufolge, mit Ausnahme derer, die nicht die Summe von Crt.ℳ 4000 überstiegen, welche den Prätoren (der Observanz nach dem jüngsten) zugewiesen waren.

Bereits im Jahre 1708 hatte das Commercium in seinen, der kaiserlichen Commission überreichten Beschwerden den Wunsch ausgesprochen:

"Zur Beförderung der bei den Mercantil- und Handels-Sachen vorkommenden Streitigkeiten wäre nicht undienlich, ja fast hochnöthig, daß in dieser Stadt, gleichwie in Leipzig und andern Orten, ein Handelsgericht aufgerichtet und angeordnet werde."

worauf aber damals, auf desfallsige Anforderung der Sechsziger, der Rath erwiederte:

"Weil alle Seesachen auf der Admiralität bereits ventiliret, überdem alle Judicia mit Handelsleuten besetzet, und die Vielheit der Gerichte nur zum Streit und Zank Anlaß giebt, so kann E. E. Rath nicht anders sehen, als daß das vorgeschlagene Handelsgericht höchst unnöthig."

Auch später, insbesondere gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, erhoben sich vergeblich viele Stimmen für die Einsetzung einer eignen, dem ganzen Umfange des Handels gewidmeten gerichtlichen Behörde; erst die, während der kurzen Zeit der französischen Occupation errungenen Erfahrungen führten deren Entstehen herbei.

Nach der Wiederherstellung unserer freien Verfassung im Jahre 1814 trat das Admiralitäts-Collegium (dem durch Rath-

und Bürgerschluß vom 15. September jenes Jahres die Schiff-fahrts- und Hafen-Deputation, jedoch als rein administrative Behörde, substituirt ward) überall nicht wieder in Wirksamkeit. In Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Februar, 9. März, 29. Juli und 3. August 1815, und der demgemäß am 15. December desselben Jahres publicirten Handelsgerichts-Ordnung, welche später durch das handelsgerichtliche Reglement vom 21. Februar 1816 einige nähere Bestimmungen erhielt, wurden demnächst auch alle übrigen Handelssachen — mit einziger Ausnahme der zwischen Schiffern und Schiffsvolk entstehenden Streitigkeiten, deren Schlichtung nach wie vor dem Wasserschout und den Schiffer-Alten verblieb — der Competenz der genannten außergerichtlichen Behörden entzogen *) und ausschließlich dem zu errichtenden Handelsgericht zugewiesen, welches hierauf am 24. Februar 1816 eröffnet ward.

Das Personal desselben besteht aus

einem Präses,
einem Vice-Präses,
neun kaufmännischen Richtern,
einem Actuar,
einem Substituten desselben,
zwei Actuariats-Assistenten.

Der Präses, so wie der Vice-Präses, müssen graduirte Rechtsgelehrte seyn. Bei Eröffnung der einen oder andern Stelle schlägt das Handelsgericht zu deren Besetzung der Kaufmannschaft vier Personen vor, aus welchen diese zwei auswählt und dem Rathe zur Erwählung präsentirt. Beide bleiben in ihren Stellen permanent, so fern sie nicht zu andern Ehrenämtern gezogen werden. Der Präses bezieht ein jährliches Gehalt von

*) Auch die in der Assecuranz- and Haverei-Ordnung von 1731 vorgeschriebene vorgängige gute Mannschaft ward durch die Handelsgerichts-Ordnung Art. 24. aufgehoben.

Crt.ℳ 6000, der Vice-Präses ein Gehalt von Crt.ℳ 5000. — Zu jeder erledigten Richterstelle schlägt das Handelsgericht zwei Kaufleute vor, aus welchen die Kaufmannschaft einen erwählt. Die Richter bleiben drei Jahre im Amt, und können nicht anders, als nach einem Zeitraum von einem Jahre wieder gewählt werden, jedoch steht es ihnen frei, diese neue Wahl abzulehnen. Während ihres Richteramts sind sie von allen andern bürgerlichen Aemtern dispensirt.

Der Actuar, dessen Substitut und die Actuariats-Assistenten werden von dem Gericht durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Actuar und dessen Substitut müssen fünf und zwanzig Jahr alt und Rechtsgelehrte seyn. Ersterer bezieht ein Gehalt von Crt.ℳ 4000, letzterer von Crt.ℳ 3000; die Gehalte der Actuariats-Assistenten betragen respective Crt.ℳ 2600 und 2500. Abgesehen von den theilweise letzteren zukommenden, für die Abschriften der Gerichtsrolle zu entrichtenden Vergütungen, haben weder diese noch jene Sporteln zu genießen. — Die erforderlichen Schreiber erhalten die vom Gericht zu bestimmende Bezahlung aus den Gerichtsgebühren.

Untergeordnet in Dienstsachen sind diesem Gerichte:

1. Der Actuar beim Fallitwesen. Die Anstellung eines solchen ward durch die neue Falliten-Ordnung von 1753 Art. 3. verfügt. Er muß ein graduirter Rechtsgelehrter seyn und wird vom Rath erwählt. Früher war er, abgesehen von einer Entschädigung für Bureaukosten, lediglich auf seine Gebühren angewiesen; zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1829 ward ihm, gegen Verzichtleistung auf alle Advocatur und unter der Verpflichtung, auf seine Kosten einen Schreiber zu besolden, nebst Beibehaltung seines am 20. Februar 1824 publicirten Schragens, ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1200 zugetheilt.
2. Der Dispacheur. Er wird von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation gewählt. Das Nähere über denselben findet sich unten bei dieser Deputation.

3. **Die beiden Schiffs-Registratoren, vor welchen, in Gegenwart eines Handelsrichters, die Schiffsmannschaft sich, behufs der Verklarungen,*) zur Beeidigung und eventuellen**

---

*) Bereits ein Mandat vom 23. März 1625 (Langenbeck a. a. O. S. 294.) verfügt:

"Es sollen alle Schiffere, sobald sie anhero kommen, wann sie einige Haverei zu haben vermeinen, in vier und zwanzig Stunden, nachdem sie ihre Anker an gebührlichen Plätzen fallen lassen, sich bei der Admiralität angeben, und folgends ihre Certificationes vor den Deputirten der Admiralität vermittelst leiblichen Eides belegen lassen: mit der Verwarnung, daß sie sonsten keine Haverei zu genießen, noch deswegen in oder außerhalb Rechtens etwas zu fordern befugt seyn sollen."

Demnächst aber die Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 Art. 6. (in welcher zuerst eines, zu diesem Behuf eingesetzten Admiralitäts-Registrators Erwähnung geschieht):

"Wenn der Schiffer sich auf Haverei und Seeschäden beruft, muß er specifice darthun, wodurch dieser Schade entstanden, und wo der an der Waare befindliche Defect geblieben sey. Hiezu reicht die bisher gewöhnliche Volks-Verklarung: daß sie von den geladenen Gütern nichts entwandt haben, noch wüßten, daß von Andern etwas entwandt worden, nicht hin; sondern es muß das Journal von jedem Schiffer, vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft im Hafen, dem Admiralitäts-Registrator exhibirt, solches von ihm, oder zugleich von dem Empfänger der Waare, wenn solcher will, genau durchgesehen, über jeden Umstand, wodurch der Schade entstanden, und wo der Defect geblieben sey, müssen bei der Verklarung von dem Registrator die Fragen genau eingerichtet, und solche Verklarung nicht blos, wie zeithero mißbräuchlich geschehen, von dem gesammten Schiffsvolke auf einmal, sondern, nach den Umständen, von jedem Matrosen besonders, auch von dem Schiffer und Steuermann zugleich mit, und zwar zuerst geleistet, und nach vorgelesener Verwarnung vor der Strafe des Meineides, körperlich beschworen werden. Den Empfängern der Waare, wenigstens den vornehmsten, muß die Zeit der aufzunehmenden Verklarung zuvor angezeigt werden, damit sie sich auch dabei einfinden können, falls sie es nöthig halten."

Endlich die Makler-Ordnung vom 15. December 1824 §. 18:

"Die Schiffsmäkler sollen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft eines Schiffes vor den Pfählen der Stadt, den Protest oder die Haverei bei dem Dispacheur andienen, und gleichfalls innerhalb vier und zwanzig Stunden, spätestens aber,

Berichtigung ihrer Aussagen sistiren muß. Abgesehen von den ihnen zugewiesenen Gebühren, beziehen sie, ausweise der Anlage 3. zu den Propositionen des Raths in dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. September 1834, ein jährliches Firum von respective Crt.ℳ 700 und 400. Bei Erledigung dieser Stellen schlägt, der Handelsgerichts-Ordnung Art. 3. zufolge, auf den Fall der (bei dem in neuester Zeit erfolgten Ableben des einen derselben vorgängig nicht stattgefundenen) Wiederbesetzung, das Handelsgericht dem Obergericht zwei Individuen zur Wahl vor.

Das Handelsgericht theilt sich bei seinen Sitzungen in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus dem Präses und fünf kaufmännischen Richtern, die zweite aus dem Vice-Präses und vier kaufmännischen Richtern. Das Loos entscheidet, welche fünf Richter auf ein Jahr Sitz und Stimme in der ersten, und welche vier Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben sollen. Bei jeder Sitzung der beiden Kammern müssen, mit Einschluß des Präses oder Vice-Präses, oder deren eventuellen Stellvertreter, wenigstens drei Richter beisammen seyn, so fern nicht der jedesmal Präsidirende eine größere Anzahl für nöthig erachtet. Wird der Präses oder Vice-Präses verhindert, den Sitzungen beizuwohnen, so ist dieser jenen, so wie jener diesen zu vertreten verbunden; sind beide verhindert, so führt der, der Sitzung beiwohnende älteste kaufmännische Richter den Vorsitz. Die kaufmännischen Richter alterniren unter einander von Monat zu Monat, sind jedoch den Sitzungen, in welchen in ihrem Beiseyn angefangene Sachen fortgesetzt werden, auch außerhalb der

---

und zwar unter speciell anzugebenden Ursachen der Verspätung, innerhalb dreier Tage das Journal des Steuermanns einem der Registratoren, zum Behuf der aufzunehmenden Verklarung, einliefern, oder anzeigen, in wie fern dessen Auslieferung von dem Schiffer oder Steuermann verweigert oder verschoben worden; bei zwanzig Reichsthaler Strafe."

Reihefolge beizuwohnen verbunden; die vacirenden Richter der einen Kammer suppliren aber erforderlichen Falls, und bei Ermangelung mehrerer Richter aus der andern Kammer, auch die fehlenden der andern Kammer, mit Ausnahme des Falles, wenn in restitutorio zu erkennen, und der Richter, welcher nun suppliren müßte, auch bei der Abgebung des angefochtenen Urtheils gegenwärtig gewesen wäre. — Die Audienzen der ersten Kammer werden Montags und Donnerstags, die der zweiten Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 10 Uhr an, gehalten. Um 1 Uhr kann das Gericht die Sitzung aufheben. An jedem Dienstag, Vormittags um 11½ Uhr, hält der Präses oder Vice-Präses, oder einer der Richter, in Gegenwart des Actuars oder dessen Substituten, eine Audienz, in welcher die Schriftsätze in den zum schriftlichen Verfahren verwiesenen Sachen producirt werden.

Die Ferien dieses Gerichts sind bereits oben S. 267. beim Niedergericht aufgeführt. Während der vierwöchentlichen Sommerferien wird für alle dringende und Beschleunigung erfordernde, anhängige oder anhängig zu machende Sachen, eine besondere, vom Gerichte auszuwählende und zweimal die Woche Audienzen haltende Kammer von fünf Richtern, mit Einschluß des Präses oder Vice-Präses, gebildet, wovon wenigstens drei in der ersten Instanz, in den sonst zulässigen Restitutoriis aber sämmtliche fünf Richter, jedesmal beisammen seyn müssen.

Die Competenz des Handelsgerichts, als richterlicher Behörde, erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche Handelsgeschäfte betreffen, oder auf solche unmittelbar Bezug haben, die Personen mögen Handelsleute seyn oder nicht. *) Die näheren desfallsigen Bestimmungen enthält die Handelsgerichts-Ordnung Art. 10—17.

---

*) Wechsel, die von Personen ausgestellt sind, die dem Wechselrecht nicht unterworfen, gehören jedoch nicht vor das Handelsgericht, sondern zur Competenz respective der Prätur oder des Niedergerichts. Verordnung vom 4. September 1732. Handelsgerichts-Ordnung Art. 10.

Bei Handelssachen vorkommende streitige Präjudicial-Punkte, die das Handelsgeschäft selbst nicht betreffen, sind zur vorgängigen Entscheidung an die competente Behörde zu verweisen. — Namentlich unterliegen seiner Competenz, zufolge der Handelsgerichts-Ordnung Art. 18, auch sämmtliche Fallissemente innerhalb der Stadt, welche die Summe von Crt. ℳ 4000 übersteigen; außerhalb der Stadt dagegen, in Gemäßheit der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 28, nur die derjenigen Personen, deren Haupterwerb Handel und Fabrikgeschäfte sind, ohne Rücksicht auf die Summe des Fallissements. Zur Berichtigung eines jeden derselben verordnet das Handelsgericht zwei Commissarien. Offenbaren sich bei einem Fallissemente strafbare Handlungen, so hat es solche Fälle, wie überall, wenn sich dergleichen bei Handelssachen ergeben, von Amtswegen an das Obergericht zu verweisen; übrigens steht dem Handelsgericht freilich die Classificirung der Falliten zu, jedoch muß es auch diese demnächst jedesmal an das Obergericht verweisen, und bleibt es letzterem unbenommen, in Ansehung der Classification bestätigend oder abändernd zu erkennen, so wie auch überhaupt eventuell über die Bestrafung zu verfügen.

Als Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind demselben zugewiesen: die Verklarungen, welche, wie bereits erwähnt, von den Schiffs-Registratoren in Gegenwart eines Commissarii des Gerichts aufgenommen werden, und die Entgegennahme der, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. October 1835 und der demgemäß am 28. December desselben Jahres erlassenen Verordnung, erforderlichen Anzeigen bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handels-Societäten, Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren, über welche unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Handelsgerichts ein Protocoll geführt wird, welches von Jedermann inspicirt werden kann.

Das Verfahren vor diesem Gericht ist in der Regel ein mündliches und zugleich öffentliches. Die näheren Vorschriften in dieser Hinsicht enthält die Handelsgerichts-Ordnung Art. 19—35. und das handelsgerichtliche Reglement Art. 8—18. — Die Gerichtsgebühren bei demselben, so wie die Gebühren, welche die mit den Kosten verlierende Parthei dem Bevollmächtigten der mit den Kosten gewinnenden Parthei zu ersetzen hat, sind unter Aufhebung der desfalls in der Handelsgerichts-Ordnung Art. 7. und dem handelsgerichtlichen Reglement Art. 19. enthaltenen vorgängigen Bestimmungen, regulirt durch die Verordnung, die künftige Erhebung der im Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung vorgängig bestimmten Gerichtsgebühren betreffend, vom 10. October 1817, und den Schragen für die Proceßhandlungen im Handelsgerichte, publicirt am 16. Juni 1834.

Eine Appellation gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts findet — abgesehen von dem Falle, wenn die Beschwerde die Verwerfung der Einrede der Incompetenz des Gerichts betrifft, wo indessen, dieser Appellation ungeachtet, im Handelsgericht sofort hauptsächlich verhandelt werden muß, das in der Hauptsache ergehende Erkenntniß aber vor der, in appellatorio in Ansehung der Competenz erledigten Frage, nicht anders als gegen Caution vollstreckbar ist — nur bei Sachen statt, wo die Summe der Beschwerde den Belauf oder Werth von Bco. ℳ 500 oder Crt. ℳ 625 übersteigt. In Sachen, wo die Summe der Beschwerde geringer ist, kann bei dem Handelsgerichte selbst Restitution gesucht werden, wo alsdann die Kammer erkennt, welche vorher in der Sache nicht gesprochen hatte. Gegen ein in restitutorio ergangenes reformatorisches Erkenntniß steht der Gegenparthei ein schriftliches Contra-Restitutions-Gesuch zu, worüber das Handelsgericht, nach vorher eingereichter Submissions-Schrift, in pleno, oder wenigstens in Gegenwart von sieben Votanten, immer aber in ungleicher Anzahl, entscheidet. Bei der Entscheidung in contrarestitutorio hat es sein unabänderliches Verbleiben. Appellationen

vom Handelsgericht, Restitutions-Gesuche und Contra-Restitutions-Gesuche suspendiren in der Regel die Rechtskraft der in erster Instanz ergangenen Erkenntnisse. In dringenden Fällen, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Handelsgericht jedoch, der Appellabilität der Sache ungeachtet, auf Ansuchen desjenigen, zu dessen Vortheil ein condemnatorisches Erkenntniß ergangen ist, und gegen Sicherheitsstellung desselben für Schaden und Kosten, verfügen, daß der Condemnations-Gegenstand des Urtheils sofort zur gerichtlichen Deposition gebracht, oder in gerichtlichen Sequester genommen, oder sonst sicher gestellt werde. — Die Nothfristen zur Interponirung und Introducirung der Appellationen in Handelssachen sind näher bestimmt durch die Notification zur Erläuterung der Handelsgerichts-Ordnung vom 28. Februar 1816.

## b. Für die Stadt:

### 1. Präturen.

Die, bereits unseren ältesten Stadtrechten (von 1270 IX. 30, von 1292 B. 7, 8, 9. M. 22.) zufolge dem "Richte" vorsitzenden Rathmänner werden in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. beim Jahre 1381 zuerst unter der Benennung "Praetores" aufgeführt. Seit 1524 bekleideten dieses Amt, so fern es nicht verbeten worden, der Reihefolge nach, und zwar vom neunten abwärts, zwei*) Herren des Raths auf zwei Jahre, so daß

*) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1710 ward beliebt: "daß den beiden p. t. Praetoribus noch ein dritter zu adjungiren sey," welcher auch seitdem, bis zur französischen Occupation, als solcher im Staats-Kalender aufgeführt ward, jedoch nur in so fern fungirte, als er in den Fällen, wo beider ältesten Prätoren Gegenwart erforderlich, einer derselben aber verhindert war, dessen Stelle vertrat. Die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 führt nur zwei Prätoren auf.

alljährlich auf Petri der älteste von beiden abtritt. Für den Fall, daß der älteste Prätor verstirbt, die Bürgermeister-Würde erhält, oder die Amtmanns-Stelle in Ritzebüttel übernimmt, verfügt ein Conclusum des Raths vom 21. October 1737: "daß wenn solches nach Johannis trifft, nicht der folgende, sondern der abgegangene Herr Prätor wieder zutrete." Uebrigens ward bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. Januar 1619 beliebt: "daß die Herren Gerichts-Verwalter allewege mit keinen andern Aemtern, sie seyen welche sie wollen, belegt, sondern allein auf das richterliche Amt warten sollen."

Abgesehen von ihren Functionen als Vorsitzer des Niedergerichts und der, ihnen schon in der Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 I. 4. (wörtlich wiederholt in dem Stadtrechte von 1603 I. 3. 3. u. 4.) eingeräumten Polizei-Gewalt, entschieden sie, gleich dem worthaltenden Bürgermeister, ausweise der Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 II. 5. von altersher ("wo von oldinges sätlich gewesen") als Einzelrichter, in ihren Häusern "ahne jenigen Gerichts-Proceß" alle Rechtsstreitigkeiten "benedden tein Gulden effte twolf Mark." Hinsichtlich aller übrigen aber verfügt bereits die Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 VII. 1. (und demnächst wiederholt das Stadtrecht von 1603 I. 13. 1. und die Gerichts-Ordnung von 1622 II. 1. und von 1645 II. 2):

"So wol up den Andern klagen wil, he sy Borger effte Frembder, de schal thovorn dem Börgermeister in saken de vor einen Erbaren Rahdt hören, effte in saken de an dat Nedderſte Gerichte gehörig, den Richteheren de sake tho erkennen geven, welke macht hebben, tho forderst twischen beiden Parten in der gude tho handeln. Oft denne de sake nicht konde affgerichtet und verdragen werden, schal dem Cleger als denne dorch den Börgermeister effte de Richteheren vorlövet werden, syn wedderpart tho Rechte tho eschen und citeeren tho laten."

Das Stadtrecht von 1603 I. 4. 5. erstreckte ihre richterliche Competenz auf alle Sachen unter 30 ℳ (dem spätern Werthe des

Geldes nach eigentlich nur 43 ℔ 10 ß 2²/₁₁ ₰, der Observanz zufolge aber 45 ℔) und die Verordnung vom 21. Mai 1802 auf alle Sachen, die sich nicht über 200 ℔ belaufen. Außerdem wurden später, ohne Rücksicht auf den Betrag der eingeklagten Summen, ihrer Cognition unterworfen:

1. Alle liquiden Cämmerei-Forderungen, zufolge Bürgerschlusses vom 18. August 1641:

   "Und ist auch der Bürger Meinung, daß den Praetoribus Macht möge gegeben werden, bekanntlichen der Cämmerei Schulden, als Hauren, Renten und dergleichen liquiden und liquidirten Posten die Executionem auf Anhalten der Cämmerei Verordneten, ohne einige des Gerichts Anrufung, Erkenntniß zu thun."

   dem der Rath in seiner Replik am 19. August eod. beitrat.

2. Die Eintreibung und respective Deposition fälliger Miethen, in Gemäßheit Bürgerschlusses vom 11. December 1704:

   "Wegen Aussetzung aus den gemietheten Häusern und Bringung der Hauer auf der Herren Bürgermeister und Gerichts-Verwalter Diele, läßt es Erbgesessene Bürgerschaft bei der uralten Gewohnheit, daß solches durch die Herren Bürgermeister und Herren Gerichts-Verwalter nach genugsamer Untersuchung geschehen könne."

3. Alle Wechselsachen. Wechsel-Ordnung von 1711 Art. 3, 29, 30 u. 37. Neue Falliten-Ordnung Art. 27.

4. Frachtgelder, so fern nemlich, dem Rath- und Bürgerschluß vom 4. December 1766 zufolge, "bei vorkommenden Streitigkeiten der Belauf der Frachtgelder, wenn gleich aus noch so erheblichen Gründen ad judicium provocirt wird, vorgängig ad depositum gebracht werden soll."

Desgleichen durch Observanz (Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 350 flg.):

5. Alle sonstige Miethesachen, als Lieferung eines vermietheten Hauses oder sonstiger Wohnung; Bezahlung der Miethe in

Gemäßheit des Stadtrechts von 1603 II. 9. 10, wenn Jemand das von ihm gemiethete Haus, Wohnung u. s. w. nicht beziehen will; Beschaffung der an einem vermietheten Hause oder einer andern Wohnung nöthigen Reparaturen; Duldung der an einem in Miethe habenden Hause oder einer andern Wohnung nothwendigen Reparaturen; Duldung eines Mieth= oder Verkaufs=Anschlags an dem in Miethe habenden Hause u. s. w.

6. Loskündigungssachen.
7. Dienstlohnssachen.
8. Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.
9. Fällige Renten.
10. Obligationen, acceptirte Assignationen, Wechsel, worin eine clausula hypothecaria enthalten, oder sonstige Schuldscheine, falls nicht Beklagter erbgesessen, oder den Betrag deponirt, oder Caution leistet.
11. Bei Strafe der außergerichtlichen Cognition ausgestellte Verschreibungen.
12. Vor dem Protocoll einer der Prätoren auf Termine versprochene Forderungen.

Bei der Reorganisation unserer Justiz=Behörden im Jahre 1815 wurden beide Prätoren zwar in unveränderter Modalität beibehalten, ihre amtlichen Functionen aber mehrfach modificirt. Das Niedergericht ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 3. August jenes Jahres durchaus unabhängig von ihnen hingestellt, die ihnen bis zum Jahre 1811 untergebene Polizei=Gewalt zunächst provisorisch und demnächst im Jahre 1821 definitiv einer besondern Behörde übertragen, ihre friedensrichterliche Wirksamkeit einzig auf Injuriensachen begrenzt, dagegen aber ihre richterliche Competenz, mit alleiniger Ausnahme von Handelssachen, welche ihrer Cognition durchgängig entzogen wurden, bedeutend erweitert.

Beide Prätoren haben jetzt, neben der, ihnen in der Verordnung in Betreff des von den verschiedenen Justiz=Behörden zu

beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 34. u. 50. zugewiesenen Vollstreckung aller erkannten Executionen innerhalb der Stadt, in Gemäßheit der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 27, nach der Wahl des Klägers, für die Stadt concurrente Jurisdiction in allen nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörenden Sachen:

1. Wenn die Partheien, oder auch nur der Beklagte, sich vor Publicirung jener Verordnung vom 29. December 1815 in Urkunden der paratesten außergerichtlichen Execution unterworfen, oder nach Publicirung derselben in Urkunden ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich der Cognition des Niedergerichts begeben und sich dem Ausspruche der Prätoren unterwerfen wollen.
2. Wenn Miethe oder Zinsen, wie hoch sich diese auch belaufen, eingeklagt werden, imgleichen in allen Loskündigungs- *) und Abtretungssachen.
3. Wenn die Hauptsumme der Klage nicht den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 400 oder Crt.ℳ 500 übersteigt.
4. In Arrestbefehl-Sachen, so fern die Sache, worin der Arrestbefehl verhängt werden soll, zur Prätur-Competenz gehört.
5. In allen Injuriensachen, rücksichtlich welcher der Kläger zum Versuch der Güte jedesmal vor einen der Prätoren **) citiren lassen muß. Beiden Partheien bleibt es jedoch unbenommen, so fern die Klagesumme Crt.ℳ 200 übersteigt, die

*) Hierunter sind nur solche Sachen begriffen, deren Streitfrage nur in der Constatirung der gewöhnlichen Loskündigung liegt. Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603 Th. 1. S. 335. Note *).

**) Der Observanz nach gehören indessen dieselben, so wie die Dienstlohns-Sachen und alle Streitigkeiten der Brodtherrschaften und Dienstboten unter einander, vor den jüngsten Prätor.

Verweisung an das Niedergericht zu verlangen. Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 7.

6. In allen Dienstlohns-Sachen und in allen Streitigkeiten der Brodtherrschaften und Dienstboten unter einander.

Außerdem gehören alle Fallissemente, die die Summe von Crt. ℳ 4000 nicht übersteigen, zur alleinigen Competenz des zweiten Prätors, welcher jedoch behufs Entschlagung der curatores bonorum und Classificirung des Falliten die Acten dem Rathe, zur Erkennung darüber, zu produciren hat.

Die Audienzen werden von einem Prätor Montags und Donnerstags, von dem andern Dienstags und Freitags gegeben, und beginnen Morgens um 10 Uhr. Sonnabends hält der jüngste Prätor noch eine eigne Audienz für die Concurssachen und sogenannten Klagesachen, das heißt solche, die der Kläger persönlich ohne Anwald verhandelt.

Die herkömmlichen Prätur-Ferien sind folgende. Sämmtliche Prätur-Audienzen werden ausgesetzt:

a. Acht Tage vor und acht Tage nach Petri, auch wohl etwas länger nachher; die ersten Audienzen werden gewöhnlich am zweiten Montage und Dienstage nach der Umsetzung gehalten.

b. Während der Charwoche und der Osterwoche; doch pflegt in der letzteren der jüngste Prätor Sonnabends Audienz zu geben.

c. Von Himmelfahrt bis Pfingsten.

d. Vom 24. December bis zum 6. Januar einschließlich.

Außerdem pflegt zwischen Himmelfahrt und Michaelis die ordentliche Montags- und Dienstags-Audienz wegzufallen.

Einem jeden der beiden Prätoren sind ein Registrator und vier Prätur-Officianten untergeordnet, welche sämmtlich respective von dem ersten oder zweiten Prätor eingesetzt werden. Sie beziehen ein bestimmtes jährliches Gehalt, die einkommenden

Gebühren werden an die Cämmerei abgeliefert. Zur Norm für ihr Verfahren bei Pfändungen und Aussetzungen dient ihnen die desfallsige, am 2. Januar 1828 publicirte Instruction. — Sämmtliche Expeditionen, sowohl bei den Stadt-, als den Vorstädte- und Land-Präturen, lagen früher altherkömmlich, und noch nach Vorschrift des Art. 8. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 25. December 1815, dem Actuar des Niedergerichts ob. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 ward zu diesem Behuf ein eigner Actuar, mit einem jährlichen Gehalt von Crt.ℳ 2400 und einer jährlichen Entschädigung von Crt.ℳ 600 für einen von ihm zu haltenden Schreiber, angestellt; jedoch, damit für etwanige Krankheitsfälle zum Voraus gesorgt sey, als Actuarius substitutus, so daß der Actuar des Niedergerichts verpflichtet blieb, erforderlichen Falls selbst bei den Präturen zu fungiren, während andererseits jener verpflichtet ward, den Land-Actuar in legalen Verhinderungsfällen auf der Landstube zu vertreten.

Gesetzlich regulirt ward das Verfahren in Pratursachen zunächst durch die Dielen-Ordnung vom 13. Juli 1724, welche später durch die Verordnungen vom 25. Februar 1754 und vom 25. Februar 1784 mehrere Zusätze erhielt. Die neuesten desfallsigen Verfügungen enthält die Verordnung über die Abkürzung der Processe vom 21. Mai 1802 Art. 13; die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 1—8. und Art. 51—55; die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 §. 5, und das Publicandum, das Verfahren in Miethesachen betreffend, vom 28. November 1833. — Eine höchst detaillirte Darstellung desselben findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 338—433. und Th. 5. S. 1—80. Vergleiche auch Patow kurze Bemerkungen über das processualische Verfahren bei den Herren Prätoren und Landherren in Hamburg. 1832. 8. und in Betreff des Ver-

fahrens in Miethesachen insbesondere, Vaterstädtische Blätter von 1833 Nr. 39.

In Injuriensachen, die auf den Dielen der Prätoren durchgehandelt worden, in Lohnforderungssachen gemeiner Hausbedienten, und in allen anderen Sachen, wo die Hauptsumme der Beschwerde den Belauf oder Werth von Crt.₰ 60 nicht übersteigt, ist den Partheien nur gestattet, bei demselben Prätor, oder, so fern dieser bereits abgetreten, bei dessen Nachfolger im Amte, Restitution zu suchen: bei dem, was in restitutorio erkannt wird, hat es sodann lediglich sein Bewenden. In allen übrigen Sachen findet das remedium supplicationis beim Obergerichte statt. Reformirt dieses das Erkenntniß erster Instanz, und erreicht die Beschwerdesumme nicht den Belauf oder Werth von Bco.₰ 500 oder Crt.₰ 625, so ist es der Parthei, welche sich durch das obergerichtliche Erkenntniß beschwert erachtet, gestattet, bei dem Obergerichte das remedium restitutionis in integrum, tanquam remedium ordinarium zu interponiren.

## 2. Amtsgericht.

Als Gerichts-Behörde erster Instanz in allen streitigen Aemtersachen, so fern nicht etwa die Partheien auf des Amtspatrons Ausspruch compromittirten, ward dieses Gericht bereits durch das, dem Art. 22. des Hauptrecesses anliegende, im Rath- und Bürger-Convente vom 5. October 1712 beliebte Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften angeordnet. Es trat indessen erst im Jahre 1750 in Wirksamkeit, und ward überall, da fast alle, seiner Competenz untergebenen Sachen außergerichtlich vor den Amtspatronen oder dem Rathe abgemacht wurden, selten in Anspruch genommen.

Nach der Wiederherstellung der Selbstständigkeit Hamburgs im Jahre 1814 ward es, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. Mai jenes Jahres, suspendirt, demnächst aber, nachdem bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom

21. Mai 1816 die Entscheidung aller streitigen Aemtersachen in erster Instanz den Amtspatronen übertragen worden, bei der definitiven Regulirung unserer Zunftverhältnisse durch das General-Aemter-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 6. April 1835, in ähnlicher Zusammensetzung wie früher, jedoch nunmehr als Gericht zweiter Instanz, an welches die Anträge der Partheien auf dem Wege der Provocation gelangen, wieder eingesetzt.

Da die Amtspatrone zunächst polizeiliche Behörden bilden, und als solche unten bei diesen aufzuführen sind, dürfte es zweckmäßig erscheinen, die näheren Erörterungen über deren richterliche Functionen, so wie über unsere Zunftverhältnisse überhaupt, dort einzuschalten; und uns hier lediglich auf das Amtsgericht zu beschränken.

In Gemäßheit des demnächst, nachdem es bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Mai 1836 einige Modificationen erlitten, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840 revidirten, und am 26. Juni 1840 publicirten, Aemter-Reglements besteht dieses Gericht aus

einem graduirten Bürgermeister, der zur Zeit das Präsidium im Rathe nicht hat, als Präses;

zweien Rathsherren, einem graduirten und einem nicht graduirten, welche jährlich vom Rathe dazu deputirt werden;

zweien vom Amtsgericht *) zu erwählenden Rechtsgelehrten, von denen alljährlich um Petri einer austritt;

zweien, jährlich von den Oberalten dazu deputirten Mitgliedern ihres Collegii, und

*) Die erste Wahl der beiden Rechtsgelehrten, so wie der beiden Amts-Aelterleute und deren Substituten ward (am 12. Februar 1835) von Erbgesessener Bürgerschaft vorgenommen. Der erste Austritt eines Rechtsgelehrten fand um Petri 1837, der erste eines Aeltermannes um Petri 1838 statt.



zweien vom Amtsgericht zu erwählenden Amts-Aelterleuten, von denen alle zwei Jahre um Petri der älteste austritt. *)

Außerdem sind diesem Gerichte ein Actuar, ein Registrator und ein Gerichtsbote beigegeben. Ersterer wird vom Rathe aus den beiden jüngsten Secretarien erwählt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 600 und die Sporteln für die Expeditionen. Die Stelle des Registrators bekleidet jedesmal der ältere der beiden jüngsten Kanzelisten, mit einem Gehalte von Crt.ℳ 200, die des Gerichtsboten einer der Kanzeleiboten, mit einem Gehalte von Crt.ℳ 100, nebst den Sporteln für die von ihm zu bestellenden Citationen und Insinuationen.

Das Amtsgericht versammelt sich, wenn anhängige Sachen zur Relation stehen, nach der Verfügung des Präses, in dessen Wohnung oder in dem Locale des Obergerichts. Der Actuar ist in diesen Sitzungen gegenwärtig und hat darüber ein behufiges Protocoll zu führen. Eine Vernehmlassung des Provocaten kann der Referent, so fern er eine solche für nöthig erachtet, sofort vermittelst eines Bescheides in dorso des Provocations-Libells verfügen. Zur Abgebung eines interlocutorischen oder definitiven Erkenntnisses ist die Gegenwart von wenigstens fünf Votanten erforderlich. Derjenige Amtspatron, gegen dessen Erkenntniß provocirt worden, hat sich in dieser Instanz seines Voti zu enthalten.

Der Competenz dieses Gerichts unterliegen — so fern die Partheien nicht etwa auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein

---

*) Dem Aemter-Reglement von 1835 zufolge standen diesen noch zwei Substituten zur Seite, welche nur für den Fall zu den Sitzungen des Gerichts zugezogen wurden, wenn der eine oder andere der Aelterleute, weil eine in Rede stehende Sache sein Amt betraf, sich seines Votums begeben mußte. Das revidirte Aemter-Reglement von 1840 verfügt dagegen im §. 190: "Ist ein Aeltermann in einer Sache zu votiren behindert, so kann der Herr Präses statt seiner einen der zuletzt aus dem Gerichte ausgetretenen Aelterleute zu der Sitzung berufen."

definitives, compromittirt haben, in welchem Falle kein Rechtsmittel dagegen stattfindet, — in zweiter Instanz, alle streitigen Aemtersachen, nemlich solche, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer unter Zunftgenossen, oder unter diesen als solchen und Unzünftigen, obwaltenden Differenz und desfallsiges Privat-Interesse ankommt; wogegen Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtspatrone in Gewerbs- und Aemter-Angelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbs-Polizei oder Administration zu beurtheilen, supplicando dem Rath und demnächst eventuell auf dem Wege des Recurses vorzubringen sind. In erster Instanz entscheidet es ausnahmsweise nur in dem Falle, wenn Streitigkeiten zwischen zweien, unter verschiedenen Amtspatronen stehenden Aemtern stattfinden, diese an einem und demselben Tage bei ihren Amtspatronen citiren lassen, und nun die, dem General-Aemter-Reglement §. 176. zufolge, gemeinschaftlich competenten Amtspatrone sich in ihren Ansichten nicht einigen können. *) Die näheren Vorschriften über die, bei Einlegung des Rechtsmittels der Provocation an dasselbe zu beobachtenden Formalien und das weitere Verfahren finden sich in dem General-Aemter-Reglement §. 194—202. und in den Bekanntmachungen vom 28. April 1835 und 22. März 1836.

Gegen confirmatorische Erkenntnisse des Amtsgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig; reformirt es aber das Erkenntniß des Amtspatrons, so kann die Parthei, welche sich dadurch beschwert erachtet, an den Rath, als dritte und letzte Instanz in Amtsstreitigkeiten, suppliciren. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch das General-Aemter-Reglement §. 203—207. geordnet.

---

*) Da in einem solchen Falle nur zwei Instanzen stattfinden, so ist wohl unbezweifelt, so fern der Rath reformatorisch erkennt, nach Analogie der Appellabilitäts-Verordnung §. 5. b. die Interposition des remedii restitutionis in integrum, tanquam remedii ordinarii, beim Rathe stattnehmig.

## 3. Vormundschafts=Deputation.

Obervormundschaftliche Behörde für die Stadt war, ausweise des Stadtrechtes von 1270 V. 3, von 1292 O. 3, von 1497 D. 3, von 1603 III. 6. 13, ursprünglich der ganze Rath, später, zufolge der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz=Behörden vom 29. December 1815 Art. 30, die, das Obergericht bildende Section desselben. Die Bestellung der Geschlechts=Curatoren, so wie die Admission und Beeidigung der Vormünder und Vormünderinnen für Kinder der Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, unterlag jedoch herkömmlich der ausschließlichen Competenz der präsidirenden Bürgermeister. Auch alle sonstigen Vormünder wurden in der Regel lediglich von diesen admittirt, demnächst aber vor Uebernahme ihres Amts und nach Beendigung desselben, vor dem ganzen Rathe respective beeidigt und entschlagen. Nur (den israelitischen Gemeinden nicht angehörende) Vormünderinnen wurden ausschließlich vom Rath und später vom Obergericht bestellt, und sodann nicht vor dem Rathe, sondern vor den Prätoren beeidigt.

Zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 11. Juli 1831 und der demgemäß am 13. Juli jenes Jahres publicirten Vormundschafts=Ordnung, welche später durch Rath= und Bürgerschluß vom 7. December 1837 noch einige, am 15. Januar 1838 publicirte Zusätze und Abänderungen erhielt, ward eine eigne Vormundschafts=Deputation angeordnet, die um Petri 1832 in Wirksamkeit trat.

Sie besteht aus fünf Mitgliedern in vel de Senatu, drei graduirten und zwei nicht graduirten. Die Mitglieder derselben in Senatu können zugleich Mitglieder des Obergerichts seyn. Außerdem hat sie ihren eignen Actuar und Buchhalter, und ihre eigne Kanzelei. Der Actuar, welcher ein Rechtsgelehrter und volle fünf und zwanzig Jahr alt seyn muß, wird vom Rathe erwählt und beeidigt, und erhält ein Jahrgehalt von Crt.-ℳ 4000. Er hat

die Aufsicht über die Vormundschafts-Kanzelei, führt in den Sitzungen der Deputation, so wie in der Regel auch in den von derselben verfügten Commissionen das Protocoll, und ist zugleich zur Uebernahme von Relationen verpflichtet. In den Sitzungen hat er nur ein votum consultativum, auch wenn er selbst Referent ist. Der Buchhalter wird ebenfalls vom Rathe angenommen und beeidigt. Er erhält kein festes Gehalt, sondern wird schragenmässig für seine einzelnen Mühewaltungen bezahlt. Die Deputation holt da, wo es auf Beurtheilung verwickelter Rechtsverhältnisse ankommt, oder wo es ihr sonst nöthig scheint, auf Kosten der Betheiligten sein Gutachten ein.

Mit alleiniger Ausnahme der Ergänzung des elterlichen und vormundschaftlichen Consenses in Eingehung der Ehe eines Unmündigen, und der (jedoch bei der Vormundschafts-Deputation nachzusuchenden) Anordnung oder Aufhebung von Curatelen über Verschwender, Gemüthskranke und denselben ähnliche Personen, so wie der Ernennung der desfallsigen Curatoren (deren formelle Bestellung indessen, so wie die späterhin etwa nöthig werdende Ernennung eines andern Curators, von der Vormundschafts-Deputation erfolgt), welche der Vormundschafts-Ordnung Art. 58. u. 76. zufolge dem Obergericht vorbehalten, und der Bestellung der Geschlechts-Curatoren, welche herkömmlich nach wie vor den präsidirenden Bürgermeistern zusteht, ist dieser Deputation die Ausübung der Ober-Vormundschaft innerhalb der Stadt in erster Instanz übertragen, und sind ihr somit alle (und zwar, in Gemäßheit der am 13. Juli 1831 erlassenen transitorischen Verfügungen, auch die vor Petri 1832 bestellten) städtischen Vormünder und Curatoren Abwesender, Verschwender, Gemüthskranker und diesen ähnlicher Personen, hinsichtlich ihrer amtlichen Functionen *) untergeordnet.

---

*) Eine Uebersicht derselben, für Eltern und Vormünder, die der Rechte unkundig sind, enthält Hudtwalcker, kurzer Unterricht über die Hamburgische Vormundschafts-Ordnung. Hamburg, 1831. 8.

Der, von allen Vormündern — mit einziger Ausnahme des Vaters und Großvaters, welche, ohne daß es einer weitern Bestellung derselben bedarf, gesetzliche Vormünder ihrer Kinder und Enkel sind — abzustattende Vormünder-Eid wird, wie früher, von den männlichen christlichen Vormündern vor dem Rathe, von allen übrigen (der Mutter, der Großmutter und den jüdischen Vormündern) aber vor Commissarien dieser Deputation geleistet, vor welchen auch die Vormundschafts-Assistenten durch einen Handschlag, und die Curatoren der Abwesenden, Verschwender, Gemüthskranken u. s. w. schriftlich an Eidesstatt verpflichtet werden. Nach Beendigung der Vormundschaft werden die Vormünder vor einer Commission der Deputation völlig quittirt, jedoch kann demnächst, auf Verlangen der männlichen christlichen Vormünder, noch deren früher gebräuchliche Entschlagung vor dem Rathe stattfinden.

Die Eingaben an die Vormundschafts-Deputation können schriftlich in Form von Bittschriften, aber, in so fern kein schriftliches Verfahren besonders verfügt wird, auch mündlich zu Protocoll gemacht werden. Der Actuar der Deputation, oder in Verhinderungsfällen der Registrator, nimmt alsdann das Protocoll auf, und hat einer derselben sich deshalb täglich, Sonn- und Festtags ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr auf der Vormundschafts-Kanzelei einzufinden. Der, gleichzeitig mit der Vormundschafts-Ordnung publicirte Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren, ist, gleich jener, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 7. December 1837 revidirt und am 15. Januar 1838 publicirt.

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschafts-Deputation können die Betheiligten innerhalb zehn Tagen an das Obergericht suppliciren, bei welchem auch etwanige sonstige Beschwerden über die Vormundschafts-Deputation anzubringen sind. Im Obergericht begeben sich diejenigen Mitglieder desselben, welche zugleich Mitglieder der Vormundschafts-Deputation sind,

ihres Votums. Spricht das Obergericht confirmatorisch, so behält es dabei sein Bewenden. Aendert es aber die Entscheidung der Deputation ab, so kann der sich beschwert Glaubende annoch innerhalb zehn Tagen Restitution suchen, und wird sodann ein Correferent ernannt, und über die Sache in Pleno des Obergerichts und unter Mitzählung der Stimmen derjenigen Mitglieder des Gerichts, welche etwa zugleich in der Vormundschafts=Deputation sitzen, referirt. Bei der Entscheidung in Restitutorio behält es unabänderlich sein Bewenden.

Gegen Decrete und Verfügungen, welche, wie oben bemerkt, das Obergericht, der Vormundschafts=Ordnung Art. 58. u. 76. zufolge, als obervormundschaftliche Behörde erster Instanz erläßt, findet das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinschaftliche Ober=Appellations=Gericht der vier freien Städte Deutschlands statt; und zwar, wenn der elterliche oder vormundschaftliche Consens in Eingehung der Ehe eines Unmündigen supplirt, oder dessen Supplirung verweigert worden, mit Suspensiv=Effect, wenn aber Jemand als prodigus oder mente captus unter Curatel gesetzt, oder die Aufhebung einer solchen Curatel abgeschlagen worden, ohne Suspensiv=Effect. Die Appellation muß, bei Verlust des Rechtsmittels, innerhalb zehn Tagen von Zeit der Abgebung oder Insinuation des obergerichtlichen Decrets oder Conclusi bei dem Obergerichte eingelegt, und innerhalb vier Wochen, ebenfalls von Zeit der Abgebung oder Insinuation des beschwerenden Decrets oder Conclusi, und ebenfalls bei Verlust des Rechtsmittels, bei dem Ober=Appellations=Gerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Das Ober=Appellations=Gericht braucht, wenn es confirmatorisch spricht, den etwa vorhandenen Gegentheil nicht zu hören. Glaubt es aber das obergerichtliche Decret abändern zu müssen, oder hält es die Sache für zweifelhaft, so hat es zuvor einen Bericht des Obergerichts einzufordern, und den Gegner, falls ein solcher vorhanden, zu hören.

---

# III. Den Partheien beigeordnete Nebenpersonen.

## A. Procuratoren.

Beim Niedergericht und Obergericht (bei diesem aber nur in der Appellations=Instanz) beim Ober=Appellations=Gericht und bei den Stadt=, Vorstädte= und Land=Präturen, so wie in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf, sind besondere Procuratoren angestellt, welche ausschließlich befugt sind, als Mandatarien der Partheien die gerichtlichen Termine wahrzunehmen.

### 1. Gerichtliche Procuratoren.

"Vorspraken" finden sich schon im Stadtrecht von 1270 VI. 9, IX. 26. u. 27; letztere Stelle enthält bereits einen Schragen für dieselben. Seit dem funfzehnten Jahrhunderte waren, ausweise der Recesse von 1458 Art. 22, von 1483 Art. 28. und von 1529 Art. 12, dem Niedergericht bestimmte Personen zu diesem Behuf beigeordnet. Das Auftreten vor dem Rathe war ihnen aber schon damals nur verstattet bei "ordell de uthe dem rechte vor den Raedt geschulden werden." Eine förmliche Beeidigung derselben ward zuerst im Recesse von 1548 Art. 14. verfügt, und demnächst im Stadtrecht von 1603 I. 7. ihre Zahl auf acht festgestellt. Neben ihnen wurden im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts (Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 95.) noch vier sogenannte Advocati ordinarii, oder Advocaten vor der Stange, mit zur Procuratur vor dem Obergericht zugelassen, welchen zugleich später die, jenen durch Rath= und Bürgerschluß vom 22. Januar 1705 und demnächst wiederholt in der Verordnung wegen veränderter Organisation der Gerichte vom 29. December 1815 Art. 23. untersagte, Befugniß zur Advocatur verblieb.

Seit 1815 werden, der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 22—24. zufolge, die erledigten Stellen der Advocati ordinarii nicht ergänzt; die der gerichtlichen Procuratoren aber nach wie vor vom Rathe, und zwar mit Rechtsgelehrten, die auch Graduirte seyn können,*) besetzt. Diese müssen vor Antretung ihrer Stellen Bürger werden, volljährig seyn und der Cämmerei eine jährliche Recognition entrichten. Der von ihnen abzuleistende Eid, welcher namentlich auch die Verzichtleistung auf die Advocatur enthält, findet sich in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 104. Dem Rathe sowohl, wie ihnen, bleibt eine halbjährige Kündigung, ohne Anführung der Gründe, vorbehalten. Beim Niedergerichte und Obergerichte steht ihnen die ausschließliche Befugniß zu, die gerichtlichen Termine für die streitenden Partheien abzuwarten. Außerdem dürfen sie auch bei den Stadt- und Land-Verlassungen, so wie auf den Dielen der Stadt-, Vorstädte- und Land-Prätoren auftreten, die seit 1815 ernannten aber, auf den Dielen der Vorstädte- und Land-Prätoren, nur in Concurssachen. Die Defensionen der peinlich Angeklagten müssen sie in turno unentgeldlich übernehmen, wenn der Angeklagte sich nicht selbst einen Defensor erwählt, oder nicht einer der Advocaten die Defension übernimmt. Die näheren Bestimmungen der ihnen obliegenden Pflichten sind enthalten in dem Stadtrecht von 1603 I. 7. u. 8. und der Gerichts-Ordnung von 1645 Cap. 3, und sehr ausführlich commentirt in Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 117—206, woselbst (S. 147—158) auch ihre Gebühren-Taxe von 1632, nebst den später durch die Observanz eingeführten Abänderungen, sich abgedruckt findet.

---

*) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Januar 1705 war früher beliebt: "daß künftig kein Graduirter unter den Procuratoren seyn solle, sondern, wenn ein solcher einen Procuratoren-Dienst an sich bringen und dazu gelangen würde, sich seines Ranges begeben müsse."

Die früher zum öffentlichen Verkaufe gebrachte Stelle eines Procurator fiscalis wird zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 10. Mai 1819 vom Rathe einem der gerichtlichen Procuratoren unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Daß derselbe für jede Land-Verlassung, so lange dieselben werden beibehalten werden, sechs Mark aus der Cammer zu genießen habe.
2. Daß er die Procuratur-Geschäfte in Sachen des Fisci, tam in Civilibus quam in Criminalibus, namentlich auch in Sachen des Zehnten-Amts, wahrzunehmen habe, und zwar unentgeldlich, wenn er nicht aus dem reinen Ertrage einer Verlassenschaft befriedigt werden könne, und selbst in diesem Falle nur, wenn eine Bezahlung vom ältesten Zehnten-Herrn oder vom Rath für stattfindend erklärt werde, oder wenn der Gegner nicht in die Kosten condemnirt werde.
3. Daß von beiden Seiten eine halbjährige Loskündigung vorbehalten bleibe, ohne daß die Gründe dafür anzuführen erforderlich.

## 2. Außergerichtliche Procuratoren.

Bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren auf den Dielen der Prätoren und damaligen Land-Behörden keine bestimmte Procuratoren angestellt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. September 1706 wurde die Zahl derselben auf zwei und dreißig festgesetzt und der öffentliche Verkauf ihrer Stellen beliebt. Diese Zahl ist indessen hernach immer mehr und mehr, und zuletzt auf zwölf beschränkt. Die neuesten (demnächst durch die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden am 29. December 1815 Art. 25. lediglich bestätigten) Verfügungen über die Art ihrer Wahl und ihre amtliche Stellung enthält der Rath- und Bürgerschluß vom 30. August 1804.

Sie werden, nach zuvor durch Commissarien des Raths mit ihnen angestellter Prüfung, vom Rathe erwählt, demnächst von

den Prätoren beeidigt, und haben, statt der früheren Pacht, der Cämmerei eine jährliche Recognition zu entrichten. Es steht ihnen salvo jure partium frei, auf ihre Stelle zu resigniren. Die Suspension einzelner derselben auf ihren respectiven Dielen können die Stadt-, Vorstädte- und Land-Prätoren verfügen; die Remotion derselben kann jedoch nur vom Rathe ausgesprochen werden, wogegen der Recurs an die bürgerlichen Collegien, indessen ohne Suspensiv-Kraft, nachgelassen ist. — Neben der Procuratur in Dielensachen (jedoch unter theilweiser Concurrenz der gerichtlichen Procuratoren) ist ihnen auch die (ihnen früher in den Dielen-Artikeln von 1724 Art. 3. ausdrücklich untersagte) Advocatur in der Dielen-Instanz, aber auch nur in dieser, verstattet. Ihr Schragen ist den Dielen-Artikeln von 1724 beigefügt. Hinsichtlich ihrer Rechnungen enthält der Rath- und Bürgerschluß vom 30. August 1804 die eigenthümliche Bestimmung: "daß alle Procuratur-Rechnungen in Jahresfrist nach beendigter Rechtssache für präscribirt geachtet werden sollen, falls sie während der Zeit nicht eingeklagt, oder ad moderandum präsentirt worden."

### 3. Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren.

Die Zahl der, zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile beim Ober-Appellations-Gerichte angestellten Procuratoren ward in der provisorischen Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellations-Gericht vom 7. Juli 1820 §. 9. auf acht, demnächst aber in der definitiven Gerichts-Ordnung vom 10. August 1831 §. 17. auf sechs festgesetzt. Sie werden vom Ober-Appellations-Gerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der vier Städte gewählt. Jeder Anzustellende muß eine Caution von Crt.℔ 2000 durch zwei, in einer der vier Städte oder deren Gebiete ansässige Bürgen bestellen. Die Befugniß zur Advocatur bei dem Ober-Appellations-Gerichte, welche sämmtlichen in den vier Städten

immatriculirten Advocaten zusteht, bleibt ihnen unbenommen. Ihre Instruction, den von ihnen abzuleistenden Eid, ihre Gebühren-Taxe und das Formular der von den Partheien ihnen auszustellenden Vollmacht enthält die, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 10. August 1831 angehängte Procuratur-Ordnung.

---

## B. Advocaten.

Bis zur französischen Occupation war die Advocatur bei sämmtlichen Hamburgischen Gerichten nicht nur allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, mit einziger Ausnahme der gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratoren, gestattet, sondern nach ausdrücklicher Verfügung des Stadtrechtes von 1603 I. 7. 9. und der Gerichts-Ordnung von 1645 III. 7. war es den Partheien selbst unbenommen, "durch einen, außer dieser Stadt Jurisdiction wohnenden Advocaten ihrer Sachen Nothdurft abfassen zu lassen." *)

Die ersten (größtentheils dem fünften Titel des Entwurfes der Gerichts-Ordnung von 1711 entlehnten) gesetzlichen Verfügungen behufs Anordnung eines abgesonderten Advocatenstandes enthält die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 16—21.

---

*) Nur in Betreff des Amtes Bergedorf verfügt bereits eine Verordnung von 1730 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 695.): "daß bei den jährlichen Visitationen, oder außer denselben, in andern Gelegenheiten, da des Amts, Städtchens, oder Landes und deren Bürger, Eingesessenen und Einwohner halben etwas in Processen Gerichts- und Amts-halben zu thun vorfällt, keiner des Advocirens, Supplicirens oder Sollicitirens sich anmaaßen solle, als der auf einer Universität den Gradum eines Doctoris oder Licentiati Juris erhalten, oder einige Jahre auf Universitäten studiret, seine studia absolviret, und davon ein Testimonium aufzuweisen hat, und in den beiden Löbl. Städten Lübeck und Hamburg und deren Gebiete, oder auch im Amte und Städtchen Bergedorf wohnhaft ist."

Dieser Verordnung zufolge muß die Erlaubniß, zur Advocatur zugelassen zu werden, beim Obergericht per supplicas nachgesucht werden, und hat der Supplicant zu erweisen:

1) daß er das hiesige Bürgerrecht gewonnen,
2) daß er das zwei und zwanzigste Jahr zurückgelegt,
3) daß er die Rechte studirt habe. Hat er von einer Juristen-Facultät den Grad als Doctor oder Licentiat erhalten, so muß er sein Diplom beibringen. Hat er keinen academischen Grad erhalten, so muß er sich einer Prüfung unterwerfen, wozu das Obergericht zwei seiner graduirten Mitglieder ernennt.

Das Obergericht bestimmt alsdann, ob dem Supplicanten, mag er nun ein Graduirter seyn oder nicht, die Befugniß zur Advocatur ertheilt werden soll oder nicht. Die Matrikel führt der Protonotar.

Keiner, der nicht hieselbst immatriculirter Advocat ist, darf ein Supplicat oder eine in den Gerichten zu producirende Schrift verfassen, und muß eine jede solcher Schriften von dem Concipienten, als solchem, unterschrieben seyn. *) Jedoch ist es Jedem erlaubt, die in seiner eignen Sache zu übergebenden Supplicate und gerichtlichen Producte zu entwerfen. Dieselbe Befugniß steht den Curatoren in Ansehung ihrer Curanden und Curandinnen, den Vormündern in Ansehung ihrer Pupillen und den Mandatarien in Ansehung ihrer Mandanten, in nicht contentiösen Sachen zu; indessen müssen sich alsdann diese, wie jene, als Concipienten unterschreiben. Jeder dieser Personen kann aber, nach dem Ermessen der einzelnen Justiz-Behörden, diese

*) Dies ward bereits früher vermittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1753, und das demgemäß am 21. December jenes Jahres und wiederholt am 18. März 1754 erlassene Mandat verfügt. — Ein Conclusum des Raths vom 15. November 1754 (Anderson Hamb. Privatrecht Th. 4. S. 140.) bestimmt: daß, wenn ein Advocat eine ihm übertragene Schrift von einem andern Advocaten verfertigen lasse, er sie dennoch selbst unterschreiben müsse, "weil dieser den Stoff dazu hergiebt und auch für Alles einzustehen schuldig."

Befugniß genommen werden, wenn sie sich durch Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, oder durch die Unfähigkeit, sich deutlich und bestimmt auszudrücken, derselben verlustig macht. Desgleichen ist jede einzelne Justiz-Behörde befugt, darüber eine Untersuchung anzustellen, ob der nicht zu den immatriculirten Advocaten Gehörige, sich als Concipient Unterschreibende, wirklich der Verfasser der Schrift sey, zu deren Verfertigung er sich durch seine Unterschrift bekennt. Ergiebt sich, daß er nicht der Verfasser ist, so wird er in eine, sofort executivisch beizutreibende Geldstrafe von 10 ℳ genommen, die im Wiederholungsfalle zu erhöhen ist. Einer solchen Untersuchung bedarf es nicht, sobald der Inhalt der Schrift ergiebt, daß der als Concipient sich Unterschreibende nicht der wirkliche Verfasser derselben seyn könne, und wird in einem solchen Falle die Strafe ohne weitere Untersuchung sofort erkannt und zur Execution verwiesen. — Eine specielle Strafverfügung gegen den Advocaten, der sich fälschlich als Verfasser einer Schrift angiebt, ist gesetzlich nur in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 19. in Betreff der bei dem Ober-Appellations-Gericht eingereichten Schriften ausgesprochen.

Eine gesetzliche Advocatur-Taxe findet nur statt beim Handelsgericht, für die mit den Kosten verlierende Parthei (Schragen für die Proceßhandlungen im Handelsgerichte vom 16. Juni 1834), so wie rücksichtlich der bei dem Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften. (Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 §. 11.) Bei den übrigen Justiz-Behörden beruht sie lediglich auf dem Herkommen.

---

## C. Notarien.

Unser gesammtes Notariatswesen, früher einzig durch die Notariats-Ordnung Kaiser Maximilian's vom Jahre 1512 geordnet, erlitt, unter Benutzung der während der französischen

Occupation gemachten Erfahrungen, seit der Wiederherstellung unserer Verfassung im Jahre 1814, nachdem zunächst zufolge Bekanntmachung vom 3. Juni 1814 die französische Notariats-Kammer und die während der französischen Herrschaft angestellten Notarien provisorisch beibehalten, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 10. Februar, 9. März und 20. Juli 1815, und die demgemäß am 18. December desselben Jahres publicirte Notariats-Ordnung nebst Gebühren-Taxe, eine völlige Umgestaltung.

Die Zahl der Notarien darf die von vier und zwanzig nicht übersteigen. Wer sich bei Erledigung einer Notariatsstelle dem Obergerichte zur Wahl sistirt, muß fünf und zwanzig Jahr alt seyn, von der Notariats-Kammer ein Zeugniß seines guten Rufs beibringen, wenigstens ein Jahr im Geschäfts-Zimmer eines hiesigen Notars als Commis gearbeitet haben (von welcher Pflicht jedoch das Obergericht aus besondern Gründen dispensiren kann) und sich einer Prüfung unterwerfen, die von zwei, dazu von der Notariats-Kammer ernannten Notarien, unter Vorsitz zweier Mitglieder des Obergerichts, angestellt wird. Sodann entscheidet das Obergericht über die Zulassung, und nimmt den Angestellten, nachdem er eine suffisante Caution von Crt.℔ 2000 geleistet, in Eid.

Die Geschäfte derselben bestehen im Allgemeinen in der Aufnahme, Errichtung, Vollziehung und Beglaubigung solcher Acten und Urkunden, denen die Partheien öffentlichen Glauben verschaffen wollen, insbesondere aller Handlungen, deren Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit beglaubigt werden soll, und deren eigentlicher Zweck ist, Rechte und Verbindlichkeiten schriftlich festzusetzen. Unverträglich ist das Notariat mit allen öffentlichen Verwaltungen, mit Ausnahme der milden Stiftungen, mit allen öffentlichen Stellen und Diensten, mit allen Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit und mit dem Geschäfte des Buchhaltens. Ein jeder Notar ist, bei Strafe von 50 ℔ für jeden Contraventionsfall, verpflichtet, sich dieser Geschäfte zu enthalten.

Bei ihrer Geschäftsführung (hinsichtlich welcher die Notariats-Ordnung §. 7—11, sowohl in Betreff der Sache selbst, als der Form, sehr specielle Vorschriften enthält) haben die Notarien im Allgemeinen die Erfordernisse zur Zulässigkeit von Zeugen zu beobachten, und dürfen sie insbesondere weder mit dem zweiten Notar, oder eventualiter mit den Zeugen, noch mit einem der Contrahenten, oder mit denen, zu deren Vortheil verfügt wird, bis in den vierten Grad einschließlich verwandt, oder bis in den vierten Grad in primo genere verschwägert seyn. Ueber alle von ihnen aufgenommenen Acten und vollzogenen Urkunden müssen sie ein paginirtes Repertorium halten, welches in fortlaufenden Nummern die Natur und den summarischen Inhalt der Urkunde, den Namen und Wohnort der Partheien, das Datum und die Nummer des Stempels, nebst der Angabe, ob das Original ausgeliefert oder in ihrer Verwahrung geblieben ist, enthält, und Tag für Tag fortgesetzt wird. Dieses Repertorium muß, bevor es gebraucht werden kann, von dem Actuar des Niedergerichts mit einer Schnur und mit dem Gerichtssiegel auf der Schnur versehen, und demnächst in den ersten acht Tagen des Januars, April, Juli und October jeden Jahres dem Präses des Niedergerichts zur Visirung vorgelegt werden, und zwar bei Strafe von 1 ℳ für jeden Tag, da es später vorgelegt wird. Ueber die Wechsel-Proteste können sie ein besonderes Repertorium halten, das gleichen Förmlichkeiten unterworfen ist.

Stirbt ein Notar, so muß der Sterbefall sogleich dem Präses des Niedergerichts angezeigt, und von diesem sofort die Versiegelung aller Bücher, Acten, bei dem Verstorbenen deponirten Urkunden u. s. w. durch den Gerichts-Actuar beschafft werden. Die Hausgenossen des Verstorbenen sind dafür verantwortlich, daß nichts davon abhanden komme und nichts der Versiegelung entzogen werde, und muß ihnen diese Verantwortlichkeit von dem, welcher die Versiegelung vornimmt, ausdrücklich bekannt gemacht werden. Der ganze Notarial-Nachlaß wird übrigens, wenn kein besonderes

Hinderniß vorhanden, auf Verordnung des Präsidis des Niedergerichts und nach vorgängig in Gegenwart des Actuars von zwei Notarien aufgemachtem Inventar, demjenigen Notar zur ferneren Aufbewahrung und zum Gebrauch ausgekehrt, der der älteste in der Reihe ist, dergestalt, daß unter allen Notarien in turno die Uebernahme des Notarial-Nachlasses umgeht; jedoch hat der Uebernehmer den Erben des Verstorbenen, eventualiter nach dem Gutachten der Notariat-Kammer, eine billige Vergütung zu leisten. Es bleibt indessen dem Obergericht vorbehalten, in besondern Fällen eine Ausnahme zu machen und den Nachlaß einem andern zustellen zu lassen. — Ein Exemplar der bis auf den Todestag fortgesetzten und von dem Präses des Niedergerichts collationirten Repertorien muß auf das Archiv abgeliefert werden. Eben diese Auslieferung der Repertorien und die Ueberlieferung sämmtlicher Documente, deponirten Urkunden und Protocolle hat statt, wenn ein Notar resignirt.

Die Notarien haben den höchsten Grad des Fleißes in ihren Geschäften zu leisten, und, wo solcher nicht beobachtet worden, die Partheien ganz schadlos zu halten. Culpa levissima wird überdem mit Geldstrafen geahndet, culpa levis mit Suspension und culpa lata mit Remotion bestraft. Außer der Entschädigung der Partheien und der Remotion ab officio wird jeder Notar, der sich eines doli oder falsi schuldig macht, mit der höchsten, auf ein von öffentlichen Beamten begangenes falsum gesetzten Strafe belegt, und der Name des, eines doli oder falsi schuldigen Notars immer zur öffentlichen Wissenschaft des Publicums gebracht.

Unter sich bilden die Notarien eine Disciplinar-Kammer, welche den Zweck hat, auf den guten Ruf sämmtlicher Notarien zu achten, desfalls Erinnerungen und Warnungen ergehen zu lassen, sie zur Strafe von dem Erscheinen in den Versammlungen auf eine Zeitlang zu suspendiren, und eventualiter Contravenienten dem Obergerichte mit Beifügung eines Gutachtens anzuzeigen, etwanige Mißverständnisse zwischen den Notarien unter

einander, und zwischen denselben und den Parheien, es sey wegen der Rechnungen oder sonst, in der Güte beizulegen, und mit den beikommenden Behörden über die Amtsführung zu unterhandeln. Diese Kammer ist aus einem Vorsteher, drei Beisitzern und einem Protocollisten zusammengesetzt. Die Wahl dieser fünf Personen wird alljährlich, in der ersten Woche des neuen Jahres, in einer Versammlung aller Notarien durch Stimmenmehrheit vorgenommen. Der Vorsteher kann nur ein Jahr im Amte bleiben, und von den übrigen Mitgliedern treten jährlich abwechselnd zwei oder drei aus. Sämmtliche Ausgetretene können, nach Ablauf eines Jahres, wieder gewählt werden. In den Versammlungen der Kammer ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, und in einer General-Versammlung die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller Notarien erforderlich, um einen Beschluß zu fassen. Außerordentliche General-Versammlungen können nur in Folge eines Beschlusses der Kammer gehalten werden.

# Fünftes Capitel.

---

## Polizei-Behörden.

---

Bis zum Jahre 1811 war die Polizei-Verwaltung Hamburgs, mit Ausnahme mehrerer einzelner Zweige derselben, theils, mit der Justiz-Verwaltung verbunden, in den Händen der Stadt-Prätoren (Ordeninge des Nedderſten Gerichtes von 1560 I. 4. Stadtrecht von 1603 I. 3. 6.) und der Land-Behörden, theils den Weddeherren anheimgegeben. Eine summarische Uebersicht unseres ganzen früheren Polizeiwesens, alphabetisch nach den Gegenständen geordnet, enthält Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 12. S. 401—584.

Die fast völlige Umgestaltung dieses Verwaltungszweiges, nachdem Hamburg seine politische Selbstständigkeit wieder erlangt, ist eine Frucht der Erfahrungen, welche die französische Occupation uns aufdrang — während welcher bekanntlich die Polizei-Verwaltung, unter einer Behörde concentrirt, in alle bürgerliche und häusliche Verhältnisse eingreifend, die größtmöglichste Ausdehnung erhielt — und ward durch das Bedürfniß der dieser zunächst folgenden Zeit fast unwillkührlich herbeigeführt. Die städtische Polizei-Verwaltung wurde von der Justiz-Verwaltung gänzlich getrennt, und ihre Wirksamkeit umfassender und energischer, ohne

je die verderbliche Ausdehnung der französischen zu erlangen. Eine allgemeine Polizei-Behörde ward angeordnet, welche den größten Theil der Polizei-Verwaltung in sich concentrirte. Neben derselben besteht eine große Anzahl specieller polizeilicher Behörden, theils ältere und fast veraltete, theils, und zwar die hauptsächlichsten, neu angeordnet, oder doch völlig neu organisirt. Zweite und letzte Instanz in allen Polizeisachen ist der Rath.

Da die allgemeine Polizei-Behörde gewissermaaßen die ganze Polizei-Gewalt in sich vereinigt, daneben aber doch wieder durch eine große Zahl specieller polizeilicher Behörden in ihrer Wirksamkeit mehr oder weniger *) beschränkt wird, so ist eine, auch nur einigermaaßen systematische Anordnung der hier aufzuführenden Behörden durchaus unmöglich. Es bleibt vielmehr nichts Anderes übrig, als der allgemeinen Polizei-Behörde die speciellen polizeilichen Behörden, als eben so viele Ausnahmen von der Regel, der Reihe nach folgen zu lassen; obgleich freilich, da diese fast sämmtlich die älteren sind, das Verhältniß beider zu einander richtiger so aufgefaßt wird, daß jene bestimmt sey, die Lücken auszufüllen, welche zwischen diesen sich vorfinden, und so nach und nach die gesammte Polizei-Verwaltung zu einem organischen Ganzen zu runden. — Uebrigens sind mehrere, hierher, oder doch auch hierher gehörige Deputationen absichtlich hier nicht aufgeführt. Sämmtlichen Handels-Behörden, so wie der großen Zahl der in Hamburg bestehenden öffentlichen milden Anstalten — die eigentliche Armen-Polizei ist jetzt der allgemeinen Polizei-

*) Mehreren unserer polizeilichen Behörden, namentlich der Bau-Deputation, der Schifffahrts- und Hafen-Deputation, dem Gesundheitrathe, dem Verwaltungs-Collegio für die Gefängnisse u. s. w. ist die polizeiliche Aufsicht über gewisse Verwaltungs-Gegenstände übertragen, ohne daß sie zugleich eine eigentliche Polizei-Gewalt ausüben. Sie recurriren in dieser Hinsicht an die allgemeine Polizei-Behörde, und beschränken daher die Wirksamkeit derselben nur in so fern, als die behufigen Untersuchungen in der Regel von ihnen ausgehen.

Behörde untergeben — sind, der bessern Uebersicht, so wie ihrer Wichtigkeit wegen, in einem Staate, der sich durch den Umfang seines Handels nicht minder, als seiner Wohlthätigkeit auszeichnet, eigne Capitel gewidmet. Die Steuer=Deputation, die Zoll= und Accise=Deputation, die Stempel=Deputation und das Zehnten=Amt, gehören, dem ihnen angewiesenen polizeilichen Wirkungskreise nach, gleichfalls hierher, ihrer Haupttendenz zufolge müssen sie aber unter den Finanz=Behörden aufgeführt werden.

---

# I. Allgemeine Polizei=Behörde.

In der ersten Zeit nach der Wiederherstellung unserer freien Verfassung im Jahre 1814 erheischte die Sicherung und Erhaltung der Ruhe im Allgemeinen, die Verhinderung von Excessen, die damals besonders von anwesenden Militair=Personen nicht minder, als von der aufgeregten Volksmasse, zu einer Zeit, als die gewaltsam aus einander gerissenen Verhältnisse erst wieder regulirt werden sollten, zu besorgen waren, und vorzüglich auch die Entfernung der, in großen Massen hierher strömenden Fremden, die einstweilige Anordnung einer einzigen Polizei=Behörde, welche die gesammte Polizei=Aufsicht in sich vereinigte, und in einem bestimmten Locale administrirte. Später traten die verschiedenen, verfassungsmäßig bestehenden, speciellen polizeilichen Deputationen in ihre Functionen wieder ein, neu errichtete reihéten sich denselben an; daneben aber bestand jene allgemeine Behörde, da das Bedürfniß, dieselbe beizubehalten, fortdauerte; provisorisch bis zum Jahre 1821, ohne daß sie verfassungsgemäß eingesetzt, oder die Grenzen ihrer Wirksamkeit näher bestimmt waren. Am 15. Februar 1821 trug sodann der Rath bei Erbgesessener Bürgerschaft darauf an: diese Behörde, unter genauer Bestimmung ihrer Competenz, in ihrem bisherigen Bestande verfassungsmäßig

anzuordnen, welcher Proposition Erbgesessene Bürgerschaft, jedoch nur auf sechs Jahre, beitrat. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 wurde die Fortdauer derselben von Neuem auf sechs Jahre bestimmt, so wie eine neue speciellere Competenz-Bestimmung für dieselbe beliebt, welche letztere sodann am 9. Juni 1826 publicirt ward. Eine wiederholte sechsjährige Prolongation (zuletzt bis Himmelfahrt 1845) erfolgte in den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. Juni 1832 und 27. Juni 1838.

Gebildet wird diese Behörde von zwei Herren des Raths, deren einer jedoch ausschließend die Verwaltung hat, der andere aber nur in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen dessen Stelle vertritt. Bei ihrer Anstellung findet keine Reihefolge statt, sondern die Designation derselben geschieht, nach einer vom Rathe festzusetzenden Modalität, unter Berücksichtigung der Fähigkeit und Lust zu diesem Amte. Die äußerste Dauer der Verwaltungszeit für den ältesten Polizeiherrn ist sechs Jahre.

Mit Ausnahme der Gegenstände der polizeilichen Aufsicht, welche speciellen Behörden untergeordnet sind, concentrirt sich in dieser Behörde die gesammte Polizei-Gewalt. Die Hauptgegenstände ihrer Wirksamkeit sind, in Gemäßheit der, von Erbgesessener Bürgerschaft genehmigten Proposition des Raths vom 8. Juni 1826: Schützung der Bürger in ihren verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten; Beförderung der Sicherheit und Ordnung; Verhinderung jeder Eigenmacht und Willkühr; Bestrafung derer, welche in dieser Hinsicht sich vergehen; Zurückhaltung und Entfernung alles hierher strömenden Gesindels, und überhaupt insbesondere möglichst genaue Aufsicht auf sämmtliche Fremde. Die Grenzen derselben, insbesondere gegen die Civil-Justiz, sind dahin bestimmt, daß sie sich der Schlichtung aller Streitigkeiten der Bürger und Einwohner über Rechte in ihren Privat-Verhältnissen, so fern die Störung dieser Rechte nicht etwa zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung involvirt, zu enthalten habe: wie sie überhaupt durchaus mit keinen Gegenständen sich

zu befassen hat, deren Schlichtung verfassungsgemäß bereits andern Behörden übertragen worden. Ihre Grenzen gegen die Criminal-Justiz betreffend, steht ihr die Instruction aller Criminalsachen und die Erkennung von Strafen über Polizei-Vergehen und kleine Verbrechen zu, als welche namentlich kleine Diebstähle und Betrügereien, leichte Körperverletzungen, Gewaltthätigkeiten und leichte Widersetzlichkeiten gegen Officianten aufgeführt werden. Da, wo Gesetze und Verordnungen die Größe der zu erkennenden Strafen nicht genau bestimmen, ist das Maximum der von dieser Behörde zu erkennenden Strafe, eine Geldstrafe von funfzehn Reichsthalern, oder auch zwei Monat Gefängnißstrafe. Alle Untersuchungs-Acten, in Folge deren auf eine schärfere fiscalische oder anderweitige Strafe zu erkennen ist, muß sie im Rathe produciren, und wird sodann zur fiscalischen Anklage, oder zum außergerichtlichen Erkenntnisse die erforderliche Einleitung getroffen.

Uebrigens ist der älteste Polizeiherr, als solcher, Patron der Aemter der Barbiere und Wundärzte und der Schornsteinfeger, desgleichen dem Armen-Collegio, und mit dem zweiten Polizeiherrn gemeinschaftlich, der Censur-Commission, der Feuer-Cassa-Deputation, dem Verwaltungs-Collegio für sämmtliche Gefängnisse, dem Gesundheitrathe, dem Verwaltungs-Collegio des allgemeinen Krankenhauses und der Nachtwachen-Deputation beigeordnet.

Das Personal der, der allgemeinen Polizei-Behörde beigegebenen Beamten besteht, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821, aus:

1. Zwei Criminal-Actuarien. Das Amt des Criminal-Actuars war früher mit dem des Civil-Actuars beim Niedergericht verbunden, und ward erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. August 1757 von diesem getrennt. Ursprünglich wurde dieses Officium öffentlich verkauft, später verpachtet. Nachdem die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit dieser Art der

Conferirung jener Stelle gezeigt, ward das Successions-Recht in dieselbe wiederholt, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 26. April 1792 und vom 27. April 1797, ohne Entrichtung einer Kaufsumme bestimmten Personen verliehen, und demnächst vom Rathe am 13. Mai 1802 beantragt, daß dieses Amt fernerhin vom Rathe unentgeldlich, und unter Erhöhung des bisherigen Gehalts auf Crt.ℳ 3000, conferirt werden möge, dem Erbgesessene Bürgerschaft, jedoch mit dem Anhange beitrat, daß die gewählte Person der Erbgesessenen Bürgerschaft zur Ratihabition zu proponiren sey. Der Rath behielt sich damals desfalls nähere Vorstellungen vor, zeigte indessen in der nächstfolgenden Bürgerschaft, am 28. October desselben Jahres, die getroffene Wahl an, und beantragte die Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft, welche auch sofort erfolgte. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 15. Februar 1821 ward die Einsetzung zweier Criminal-Actuare beliebt, und das Gehalt derselben auf Crt.ℳ 4000 erhöht, der bisherige Wahl-Modus aber, jedoch unter ausdrücklicher Hinzufügung des Vorbehalts einer halbjährigen Loskündigung, unverändert beibehalten.

2. Einem Ober-Polizei-Vogt, als Chef des Bureaus, mit einem jährlichen Gehalt von Crt.ℳ 3000. Der Rath zeigt bei Erledigung dieser Stelle, die zur Wahl Gebrachten den Oberalten zur Mitgenehmigung an, und fordert sie auf, die Namen derer hinzuzufügen, die sie etwa noch zu dieser Stelle tauglich halten möchten; worauf sodann, aus dem solchergestalt genehmigten Aufsatze, die Wahl, unter Vorbehalt halbjähriger Loskündigung, vom Rathe vorgenommen wird.
3. Vier Unter-Beamten, mit Crt.ℳ 150 monatlich. Sie werden, wie die sämmtlichen folgenden Officianten, von dem Polizeiherrn angestellt.
4. Drei Schreibern, respective zu Crt.ℳ 124 und Crt.ℳ 83⅓ monatlich, und Crt.ℳ 14 wöchentlich.

5. Vier und zwanzig bis vierzig Polizei-Beamten zu Crt.ℳ 50 monatlich. Diese Zahl darf der Polizeiherr ohne specielle Erlaubniß nicht überschreiten.
6. Drei Aufwärtern zu Crt.ℳ 50 monatlich.

Die, in eben diesem Rath- und Bürgerschlusse den Polizei-Officianten verstatteten Sporteln sind aufgeführt in dem Nachtrage zu dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 325. Auf Erhebung geheimer und unerlaubter Sporteln steht sofortige Cassation.

Außerdem sind zur Handhabung der Markt-Polizei zwei Markt-Voigte*) angestellt, und zur Aufrechthaltung der Armen-Polizei dem Polizeiherrn vier und zwanzig Armen-Polizei-Diener, an deren Spitze ein Commandeur steht, untergeben.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1833, und die demgemäß am 30. December desselben Jahres erlassene, später in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Juni 1839 revidirte und am 14. Juni desselben Jahres publicirte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, welche sich zunächst nur auf die Stadt erstreckte, demnächst aber durch die Verordnung vom 2. Juni 1834 auf die Vorstadt St. Georg, und durch die Verordnung vom 10. October 1836 auch auf die Vorstadt St. Pauli, so wie auf den Grasbrook, ausgedehnt wurde, ward den im Jahre 1821 angeordneten vier Unter-Beamten noch ein fünfter beigefügt; indem der unmittelbaren Aufsicht des Polizeiherrn ein, am 1. Januar 1834 im Stadthause eröffnetes, Gesinde-Bureau untergeben, und diesem ein eigner, gleich den übrigen vom Polizeiherrn anzustellender Beamter, mit einem festen Gehalt von ursprünglich Crt.ℳ 2000, später, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Juni 1839, von Crt.ℳ 2400 (wogegen

*) Die Bestellung eines "marketmester" ist gesetzlich zuerst verfügt in dem Receß von 1483 Art. 39, die zweier, in den Recessen von 1529 Art. 111. und von 1603 Art. 56.

er aber keinerlei Gebühren irgend einer Art zu genießen hat), vorgesetzt wurde, dessen Controle zunächst alles fremde Gesinde („nicht nur Bediente aller Art, Hausknechte und weibliches Gesinde, sondern auch Laufburschen, so wie alle Knechte, Gesellen und Lehrlinge, welche keiner Zunft angehören"), einheimisches aber nur in so weit, als eine Aufsicht über jenes es unumgänglich erfordert, oder so fern es sich, der demnächst am 29. März 1837 erlassenen Polizei-Verfügung zufolge, freiwillig dazu meldet, unterworfen ist. — Schon früher waren, in Gemäßheit Bekanntmachung vom 19. Juni 1822, sämmtliche Nachweisungs- und Commissions-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen, so wie die Ammen-Mütter, und überhaupt alle diejenigen, die sich mit der Anbringung oder Vermiethung Dienste suchender Personen aller Art befassen, der Aufsicht des Polizeiherrn untergeben; der, am 14. Juni 1839 erlassenen, Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen zufolge, wurden auch sie der speciellen Controle des Gesinde-Bureaus untergeordnet.

Unmittelbar unter dem Polizeiherrn steht endlich auch die Hafenrunde. Als (aus sechs Mann bestehende) „Oberhafen-Patrouille" zur Verhütung der Schiffs-Diebereien, durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 vorläufig auf zwei Jahre beliebt, ward sie demnächst durch Notification des Raths vom 12. October 1814 als „Hafen- und Zolljacht-Patrouille" eingesetzt, und erhielt sodann ihre jetzige Benennung und Ausdehnung durch das Reglement für die Hafenrunde vom 19. Juni 1822. Sie besteht aus einem Chef, einem Capitain, sechs Commandeuren und fünf und zwanzig Hafenrunden. Die Officiere (der Chef und der Capitain) werden von der ganzen Schifffahrts- und Hafen-Deputation, die Commandeure und Gemeinen aber von der zweiten Section derselben, beide jedoch auf Antrag und mit Zuziehung des ältesten Polizeiherrn ernannt. Der Zweck derselben

ist nicht nur, wie früher, Schiffs-Diebstähle, sondern auch Zoll- und Accise-Defraudationen zu verhindern, sie, wenn sie geschehen, möglichst zu entdecken, und sonst Ordnung und Ruhe zu handhaben und zu befördern. Sie beziehet zu diesem Zweck vier Posten, zwei außer und zwei in der Stadt, deren jeder, so häufig als möglich, regelmäßig aber bei Nacht, sowohl Land-, als Wasser-Patrouillen aussendet. Bei einer verspürten Unordnung oder Vernachlässigung in den, zum Zoll oder Hafen gehörenden Dienstzweigen, hat sie auch dem ältesten Zoll- und Acciseherrn, so wie dem Hafenherrn, Bericht einzuliefern. — Ihre Obliegenheiten bei eindringenden Sturmfluthen finden sich in der revidirten Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, vom 22. Januar 1827.

---

## II. Specielle polizeiliche Behörden.

---

### 1. Wedde.

Diese altherkömmliche Behörde, in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. aufgeführt seit 1440, aus vier Herren des Raths (dem vierten, fünften, sechsten und siebenten von oben herab) zusammengesetzt, denen ein Weddeschreiber untergeordnet ist, dessen Stelle früher (zuletzt im Jahre 1798) öffentlich an den Meistbietenden verpachtet wurde, jetzt aber, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1834, nebst einem festen Gehalte von Crt.$ 1000 jährlich, mit der des Registrators beim Bürger-Protocoll combinirt, unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung, von den beiden ältesten Weddeherren und zwei von der Cammer zu denominirenden Cämmerei-Verordneten besetzt wird,

bildete bis zur französischen Occupation, neben den Stadt-Präturen, die Haupt-Polizei-Behörde für die Stadt. *)

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821 wurde ihre Competenz auf diejenigen Polizei-Zweige beschränkt: "welche eine ganz specielle Aufsicht erfordern und zu denen ein zahlreiches Personal nicht nöthig."

Geblieben sind derselben zunächst insbesondere die bei Verheirathungen innerhalb der Stadt erforderlichen Untersuchungen, die Anordnung der Proclamationen und die Erlaubung der Copulationen. Das Verfahren hierbei ist geordnet durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 und die, in Folge desselben am 30. November desselben Jahres publicirten Verordnungen, nemlich: Neue Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, und insbesondere: Verordnung, das Polizei-Verfahren bei Verheirathungen, die Pflichten des hiezu angestellten Schreibers und die davon an die Stadt und den Schreiber zu erlegenden Gebühren betreffend. Erstere ist später durch eine nachträgliche Verordnung vom 21. März 1831 erläutert und ergänzt, letztere hat, hinsichtlich der für die Auslösung der Proclamations-Scheine zu entrichtenden (nunmehr von dem Weddeschreiber durchgängig für die Cämmerei zu erhebenden) Gebühren, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834 und die demgemäß am 14. März jenes Jahres erlassene Bekanntmachung einige Abänderungen erlitten. — In Betreff der ehelichen Verbindungen unter oder mit fremden Religionsverwandten erließ der Rath, nach zuvor vom Ministerio eingeholtem Gutachten und abseiten des Collegii der Sechsziger erfolgter beistimmiger Erklärung, am 23. August 1820 ein (bisher ungedrucktes) Conclusum dahin:

*) So verfügt namentlich der Receß von 1603 Art. 42: "et will E. E. Rath ock alle Jahre thom wenigsten twemal de Wichte, Elen und Mathen der Aemter, Höcker und Kröger, sowol der Rieken als der Armen, dorch de Weddeherren laten besichtigen."

1. Daß die ordnungsmäßige Proclamation in der Kirchspiels-Kirche unverändert beizubehalten, und in jedem Fall der Copulation vorangehen müsse, auch wenn beide Verlobte zu einer der reformirten Gemeinden, oder zu der katholischen Gemeinde gehören, als Bekanntmachung in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Form, die durch kein Surrogat, durch keine Publicität unter anderer Form ersetzt werden kann.
2. Daß neben der ordnungsmäßigen Proclamation in der Kirchspiels-Kirche, weshalb die bisherige Ordnung unverändert beibehalten ist, in allen den Fällen, da beide Verlobte oder einer derselben zu einer der reformirten Gemeinden gehören würden, auch noch eine zweite Proclamation bei der reformirten Gemeinde geschehen müsse, und für pflichtmäßig zu achten; daß demnach auch die beikommenden Partheien dazu bei Ertheilung des Weddescheins angewiesen werden sollen.
3. Daß in Fällen gemischter Ehen, und wenn die Braut zu der Kirche der unveränderten Augsburgischen Confession gehöret, die Copulation jedesmal den Mitgliedern Rev. Ministerii wie bisher vorzubehalten.
4. Daß in Fällen gemischter Ehen, und wenn die Braut zu einer der reformirten Gemeinden gehöret, die Copulation in der Regel dem Geistlichen der reformirten Gemeinde zu überlassen, mit Vorbehalt der jurium stolae für Rev. Ministerium.
5. Daß jedoch auch in diesen Fällen gemischter Ehen, wenn die Braut zu einer reformirten Gemeinde gehöret, die Mitglieder Rev. Ministerii befugt bleiben, die Trauung zu verrichten, wenn es ausdrücklich von Seiten der Verlobten verlangt würde; diese Verlobten aber in solchem Fall pflichtmäßig verbunden seyn sollen, sich mit der Gemeinde, wozu die Braut gehöret, wegen der, nach den bestehenden Einrichtungen jeder Gemeinde, sowohl der Kirche, als dem Prediger rechtmäßig zukommenden Gebühren abzufinden, und dazu in dem Weddeschein anzuweisen.

Eine Bekanntmachung in Betreff des Copulirens israelitischer Glaubensgenossen ward von der Wedde im August 1822 erlassen. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 378—381.)

Ferner die Aufsicht über die öffentlichen Ausrüfe innerhalb der Stadt. Die neuesten, diese betreffenden Verordnungen sind:

Revidirte Verordnung wegen der öffentlichen Ausrüfe in der Stadt Hamburg, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. September 1766 und publicirt am 8. September desselben Jahres.

Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung von 1766, die Regulirung der bei dem Mobilien- und Bücher-Ausrüfen vorfallenden Kosten und die Instruction für den Ausrufs-Schreiber, dessen Substituten und des Ausrufers Bediente betreffend; beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. März 1789 und publicirt am 20. März desselben Jahres, in Betreff der Kosten bei Bücher-Auctionen demnächst modificirt durch die Bekanntmachung vom 10. September 1838.

Verordnung wegen der Ausrüfe von den sogenannten Ellen-fabricirten und kurzen Waaren vom 23. November 1752; nebst einem Anhange vom 11. Juli 1754, renovirt am 30. Mai 1823.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1832 erhielten selbige noch einige, nicht publicirte, Zusätze und Abänderungen, denen zufolge:

1) dem Auctionar der öffentliche Verkauf auch der, in den Ländereien des Klosters St. Johannis und des Hospitals zum Heiligen Geist belegenen Grundstücke zugewiesen wurde;

2) ausdrücklich ausgesprochen ward, daß der Auctionar für die Handlungen der von ihm bei Auctionen Angestellten oder Beauftragten, sie mögen einen generellen Auftrag, oder einen speciellen für einzelne Auctionen haben, so weit seine Geschäfte dabei vertreten, aufkommen, und den aus denselben etwa erwachsenden Schaden ersetzen müsse; desgleichen

3) daß es dem Verkäufer ausnahmsweise überlaßen bleibe, die Freundespöste und die in der Auction selbst baar eingehenden Gelder durch beliebige Personen eincassiren zu laßen, daß

dagegen aber alle übrigen Gelder unbedingt durch den Auctionar einzucassiren seyen; und endlich

4) in Betreff der Freundespöste die Einrichtung getroffen wurde, daß diejenigen Personen, welche auf diese Weise zu kaufen befugt seyn sollen, dem Auctionar vor der Auction von dem Verkäufer anzuzeigen seyen.

Als Beamte sind dem Weddeherrn zu diesem Behuf untergeordnet ein Auctionar, ein Ausrufsschreiber und zwei Auctions-Proclamatoren. Ersterer, dessen Stelle ursprünglich an den Meistbietenden verkauft, später verpachtet wurde, wird jetzt zufolge des Raths- und Bürgerschlusses vom 11. October 1832 von zwei Herren des Raths, zwei Cämmerei-Verordneten und zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger gewählt. Er bezieht den vierten Theil der, ihm früher schragenmäßig zugewiesenen Gebühren, wogegen er verpflichtet ist, das Uebrige der Cammer einzuliefern. Außerdem erhält er, in Gemeinschaft mit dem Ausrufsschreiber, ein Procent del credere von Mobilien-Auctionen, wogegen er, nebst diesem, für alle Verlüste, welche bei Käufern sich ergeben, aufkommen muß, und ist befugt, denjenigen Verkäufern, welche ihr Geld vor dem Ablauf der gesetzlichen sechs Monate zu haben wünschen, ein halb Procent monatlich zu berechnen. Der Wahl-Modus des Ausrufsschreibers, dessen Stelle früher gleichfalls an den Meistbietenden verpachtet ward, ist noch nicht definitiv regulirt. Der jetzige ward im Jahre 1814 abseiten der Cammer provisorisch auf ein Jahr angestellt und seitdem beibehalten. Er bezieht neben dem halben Procent del credere für Mobilien-Auctionen, die ihm, gemeinschaftlich mit den Auctions-Proclamatoren, in den am 20. März 1789 publicirten Zusätzen zu der Ausrufs-Verordnung von 1766 zugewiesenen Gebühren. Die Auctions-Proclamatoren werden von dem Auctionar angestellt. — Der Regel nach gebührt dem Auctionar der Verkauf aller, zu einem öffentlichen Ausrufe innerhalb der Stadt kommenden Immobilien (mit Einschluß der Schiffe und Schiffsparten) und

Mobilien; wogegen die Ausrüfe in den Vorstädten und im Gebiete von den Beamten der Vorstädte und Land=Behörden abgehalten werden. Der öffentliche Verkauf von Kaufmanns=Waaren steht indessen ausschließlich den geschwornen Mäklern zu, nur die in der Masse eines Falliten befindlichen können die Curatoren der Fallitmasse nach freier Wahl auch durch den Auctionar verkaufen lassen. Bei allen, zu Fabriken gehörigen Geräthschaften, bei Quantitäten ungebrauchter Mobilien, bei Galanterie= und Kram=Waaren, und insonderheit bei sogenannten Ellen=fabricirten und kurzen Waaren, desgleichen bei allen Pretiosen, steht es den Verkäufern frei, sich sowohl des Auctionars, als geschworner Mäkler zu bedienen. Die Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser sind berechtigt, ihre Mobilien=Auctionen durch ihre Beamte abhalten zu lassen; desgleichen sind die privilegirten Aemter befugt, die zu ihrer Profession gehörigen Geräthschaften auch ohne Zuziehung des Auctionars öffentlich zu veräußern, wogegen es ihnen aber ausdrücklich untersagt ist, dabei, außer den eigentlichen Geräthschaften, auch andere Gegenstände zum Verkauf zu bringen.

Ferner unterliegt der Competenz der Wedde, in Gemäßheit Conclusi des Raths vom 23. August 1747 (Mandaten=Sammlung Th. 3. S. 1610) die Aufsicht über die beiden Raths=Wagen, welche jährlich von den Weddeherren, in Gegenwart zweier Verordneten der Cämmerei und zweier Commerz=Deputirten untersucht werden. Die specielle Aufsicht dahin: "damit die Gewichte, Wage=Balken und Schalen, auch alles andere dahin Gehörige; beständig im guten Stande erhalten werde," desgleichen die Justirung der Privat=Gewichte und die Bezeichnung derselben mit der Stadt Wappen und der jedesmaligen Jahrzahl, ist durch ein Commissorium von demselben Datum dem Münzmeister übertragen. Die neueste Wäge=Tabelle ist am 6. September 1769 publicirt.

Desgleichen haben die Weddeherren die Patronagen der Lakenhändler und Gewandschneider, so wie der Schlächter des neuen Schrangens; der älteste derselben steht der Brot=Ordnung

vor, und hat die Direction aller, die hiesigen israelitischen Gemeinde betreffenden (der bessern Uebersicht wegen demnächst abgesondert zu erörternden) Angelegenheiten; die beiden ältesten bilden die Deputation zur Annahme von Bürgern und sind der Theerhofs-Deputation vorgesetzt.

Alle, der Wedde früher außerdem zustehende Polizei-Gewalt ist auf die allgemeine Polizei-Behörde übergegangen.

---

## 2. Deputation zur Annahme von Bürgern und Schutzverwandten.

Die Annahme zu Bürgern gehörte seit frühester Zeit zu den unbestrittenen obrigkeitlichen Prärogativen des Raths. Ausweise der seit 1277 im Stadtarchive uns erhaltenen Bürgerlisten, in denen neben dem Namen des Bürgers stets der fidejussor aufgeführt, und seit 1330 eine eigne Rubrik für die fidejussores enthalten ist, mußte seit ältester Zeit jeder Neuaufzunehmende von wenigstens einem hiesigen Bürger eingezeugt werden. Die anderweitig etwa erforderlichen Voruntersuchungen unterlagen wohl von jeher der Competenz der Wedde, als der ehemaligen Haupt-Polizei-Behörde, obwohl die Anweisung für diejenigen, so das Bürgerrecht gewinnen wollen, vom 18. August 1615 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 505.) ihrer durchaus nicht erwähnt. Erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1805, und die demgemäß am 20. November desselben Jahres erlassene Verordnung, wurden solche Voruntersuchungen durchgängig angeordnet, und diese den Weddeherren übertragen, denen zu diesem Behuf ein beeidigter Schreiber beigegeben ward, der, früher vom Rath eingesetzt, jetzt, zufolge des bereits oben S. 329. erwähnten Rath- und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1834, unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung, von den beiden ältesten Weddeherren und zwei von der Cammer dazu denomi-

nirten Cämmerei-Verordneten erwählt wird, und, in seiner Eigenschaft als Registrator bei dem Bürger-Protocoll, lediglich auf seine, in dem Anhange zu der Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 2. Januar 1839 aufgeführten, Gebühren angewiesen ist. Das Bürger-Protocoll führt einer der Secretarien des Raths.

Aus der, bereits in dem Stadtrechte von 1270 I. 4. enthaltenen, und demnächst in allen Revisionen desselben (von 1292 A. 8, von 1497 A. 11, von 1603 I. 2. 1.) wiederholten, im Receß von 1529 Art. 41. auf "ydermann de Fursthen Raedt edder denst geswaren" ausgedehnten, Verfügung:

"Id ne scal nen ridder wonen bynnen desseme wicbilde, dat hebben de wittighesten ghelovet unn gewilkort by ereme ede."

läßt sich nicht etwa folgern, daß von Alters her keine Adlige zum hiesigen Bürgerrechte zugelassen worden. "Ritter" bezeichnet in frühester Zeit nicht jeden Adligen, sondern ist der charakteristische Ausdruck für adlige Dienstmannen; jene eidliche Vereinbarung der Wittigsten bezweckt somit offenbar nur, das Recht der Grafen von Holstein und Schauenburg, die Stadt durch Dienstleute besetzt zu halten, auf die Burg einzuschränken. Später, als jene Vereinbarung, in Folge der selbstständigeren Stellung Hamburgs, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und zugleich, mit dem Verfall des Ritterwesens, der Unterschied zwischen Rittern und Adligen sich mehr und mehr verwischte, ward nun allerdings der Begriff "Ritter" auch auf andere Adlige übertragen, wie denn auch bereits das Stadtrecht von 1603 a. a. O. den Worten "kein Ritter" den Zusatz "oder Rittermäßige Person" hinzufügt. In den Rath- und Bürger-Conventen vom 11. August 1658 und 12. October 1682 ward demnächst, unter Androhung bestimmter Strafen wiederholt beliebt: "daß Niemand sein Haus ganz oder zum Theil an eine Rittermäßige Person verhäuren oder verkaufen, oder auch ein solches, einer Rittermäßigen Person zugehöriges Erbe zu treuen Händen, oder auch zum

Schein eigenthümlich sich zuschreiben lassen solle." Auch in dieser Ausdehnung erstreckte sich jene Verfügung indessen unbezweifelt nur auf fremde Adlige, ohne selbige — wie namentlich die, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts stattgefundene, Aufnahme mehrerer niederländischer adliger Familien in den Fremden-Contract, und später zu Bürgern, ergiebt — so fern sie nur ihren Adel nicht weiter geltend machten, desfalls von der Aufnahme in den hiesigen Nexus auszuschließen. *)

Einem hansischen Statute von 1497 **) zufolge waren dagegen, ausweise des Recesses von 1579 Art. 11:

"idt schölen averst desulvigen, de vor düsser tydt tho börger an tho nemende uthgeschlaten syn, und deme erbaren Rade an tho nemende bedenklich, als Hollander, Engelische, Schotten, Frantzosen und wol de mehr syn, de ock unse Stadtbok nicht tholett, hiemit nicht gemenet syn, sondern desulven schölen mit nichten unde keneswegs vor börger angenamen werden."

alle Fremde, d. h. alle, der gemeinen deutschen Hanse nicht Angehörige, vom hiesigen Bürgerrecht ausgeschlossen, nachdem denselben bereits durch frühere gemeinschaftliche hansische Beliebungen untersagt worden, länger als drei bis vier Monate in einer Hansestadt zu liegen und Handelsgeschäfte daselbst zu treiben. ***) Schon im Jahre 1567 übertrat indessen Hamburg dieses Verbot durch Aufnahme der englischen Adventurierer, ****)

---

*) Auch unter den Rathsmitgliedern finden sich noch im sechszehnten Jahrhunderte Adlige; so wird namentlich der, im Jahre 1522 in den Rath gewählte Hinrich Salsborg in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. als "Jur. D. *et miles*" aufgeführt.

**) Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes Th. 2. S. 692.

***) So auch namentlich durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1654 beliebt: "Bürger sollen keine Comptoire, Packräume oder Böden an Fremde verhäuren, oder die solches gethan, sollen wieder aufkündigen bei willkührlicher Strafe."

****) Eine sehr ausführliche geschichtliche Darstellung der Aufnahme derselben findet sich bei Sartorius a. a. O. Th. 3. S. 359—420.

denen es auf zehn Jahre, mit Ausnahme einiger Güter, freie Ausfuhr und Einfuhr, eine privilegirte Residenz, nebst einem Vorsteher derselben aus ihrer Mitte, eine Court und einen Courtmeister, zugestand; ein Vertrag, der demnächst im Jahre 1611 von Neuem auf unbestimmte Zeit eingegangen und im Jahre 1618 noch erweitert wurde. *) Im Jahre 1605 ward sodann der, demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1606 ratihabirte Fremden-Contract, zunächst mit den Flüchtlingen aus den spanischen Niederlanden, errichtet, welcher später wiederholt und zuletzt 1765 revidirt wurde, **) und zur Aufnahme von Ausländern in denselben durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Juli 1638 eine eigne Deputation angeordnet, aus sechs Herren des Raths (den vier Weddeherren und den beiden, ihnen im Wahlalter zunächst folgenden), zwei Oberalten und zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger zusammengesetzt.

Dieser Fremden-Contract — so wie, jedoch in geringerem Maaße, das Schutz-Verwandten-Verhältniß, ***) in welches der älteste Weddeherr herkömmlich unvermögende Fremde der arbeitenden Classe, gegen jährliche Erlegung eines Schutzthalers und Ableistung des Schutz-Verwandten-Eides ****) aufnahm — gewährte fast alle Vortheile des Bürgerrechts, nur nicht die in diesem enthaltenen politischen Rechte, und bildete zugleich eine mildere Form des städtischen Verbandes. Da man nun denjenigen, welche demnächst aus diesem in den bürgerlichen Nexus eintreten wollten, keine Schwierigkeiten machte, kam es gar bald

---

*) Abgedruckt in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 330—367.

**) Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 368—375.

***) Diesem ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse der hier aufgenommenen israelitischen Glaubensgenossen, deren Erörterung, da sie auch noch in neuester Zeit durchaus isolirt dastehen, einer abgesonderten Darstellung vorbehalten bleibt.

****) Abgedruckt in Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 384.

dahin, daß man jenes alte hansische Princip durchaus aufgab; wie denn Hamburg, was schon Sartorius a. a. O. Th. 3. S. 531. insbesondere hervorgehoben, überall unter den größeren handeltreibenden Communen Deutschlands eine der ersten war, welche, beim Versinken der hansischen Größe, sich zu höhern Gesichtspunkten in Beziehung auf die Freiheit des Verkehrs erhob.

Weit entfernt, die Aufnahme der Fremden zu erschweren, *) war man vielmehr insbesondere seit Beginn des vierten Decennii des vorigen Jahrhunderts sorgfältig bemüht, auf Mittel zu sinnen: "wodurch mehrere, und zwar solche Einwohner herbeigezogen werden können, die sowohl durch Beförderung der Commercien, Künste und Fabriken, als auch in Ermangelung dessen, durch Verzehrung ihrer Mittel der Stadt Nutzen bringen." Deshalb ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Februar 1733 der frühere vom 25. Januar 1723, welcher hiesigen Bürgern, unter Androhung schwerer Strafen untersagte: "Häuser, Höfe und sonst liegende Gründe in dieser Stadt und deren Ländereien an Fremde zu verkaufen, oder dergleichen Fremden gehörige, auf ihren Namen pro forma schreiben zu lassen," modificirt, oder eigentlich aufgehoben; deshalb der, in demselben Rath- und Bürger-Convente beliebten Bestimmung, daß über Erbgüter, welche Auswärtigen zufallen würden, die frei über ihre Erbgüter testiren können, testamentarisch und durch Ehezärter verfügt werden dürfe, beigefügt: "jedoch daß, wenn bei des testatoris Leben, dessen nächster Erbe aus der Fremde sich allhier beständig zu wohnen begeben und der Stadt pflichtig machen würde, demselben sodann eben die Rechte und Wohl-

*) Die, auf althergebrachtem Haß gegen die Wenden begründete, und, wenn auch noch im vorigen Jahrhunderte einem jeden in den bürgerlichen Nexus Aufzunehmenden auferlegte, jedoch schon seit Jahrhunderten bedeutungslose, Zusicherung: "daß er deutsch und nicht wendisch sey," möchte hier als Ausnahme wohl kaum einer Erwähnung bedürfen.

thaten nach den hiesigen Statuten, wie andern Bürgern zuwachsen sollen," und zwar, wie es in dem desfallsigen Antrage des Raths heißt: "damit Fremde mögen dadurch bewogen werden, daß sie aus Furcht, sonst ihre Erbschaft zu verlieren, sich hier niederlassen;" deshalb endlich in dem Rath- und Bürger-Convente vom 10. März 1768 beliebt:

1) "daß Alle, welche aus der Fremde mit einem Vermögen anhero kommen und Bürger werden, selbst Bürger-Kinder, wie auch noch unentlassene Bürger, wenn beide nur inmittelst sich zwölf Jahre in der Fremde aufgehalten haben, von Ehrenämten, von allen und jeden bürgerlichen Officiis, und von persönlichen Wachen und Zügen dergestalt zu dispensiren, daß sie nicht anders, als mit ihrem freien Willen dazu gezogen werden können;"
2) "daß von demjenigen Vermögen, welches solchergestalt in die Stadt gebracht wird, ohne hieselbst erworben oder ererbt zu seyn, derjenige, welcher es eingebracht hat, wenn er Bürger geworden ist, und nachgehends wieder von hier gehen will, nicht den zehnten Pfenning, sondern nur loco recognitionis ein Procent zu entrichten habe."

Daneben waren nun aber die Kinder der hiesigen Bürger, als solche, von jeher vor Fremden allerdings mehrfach bevorzugt, indem sie bis zur Errichtung des Recesses von 1603 das Bürgerrecht durchaus unentgeldlich erhielten, diesem zufolge aber ein viel geringeres Bürgergeld als jene entrichten; nach der Anordnung der Recesse von 1529 Art. 49. und von 1603 Art. 27. vorzugsweise zum Syndicat und Secretariat gezogen werden sollen, und in Gemäßheit derselben Recesse (von 1529 Art. 25. und von 1603 Art. 12.) sich zu ihrer Eltern Verlassenschaft nicht erst einzeugen dürfen. Bereits das Stadtrecht von 1292 E. 36. (demnächst wörtlich wiederholt in den Revisionen von 1497 A. 13. und von 1603 I. 2. 3.) verfügt desfalls:

"Welck man to hamborch van butene inkumpt unn alrede echte kindere hevet, wert he denne dar borgher, de kindere de benedene twelf jaren syn, de he hevet, de moghen der borgherschup van syner weghene bruken. Sint se aver boven twelf jar olt, so moeten se de borgherschup winnen oft se der bruken willen."

Im Uebrigen fand seit frühester Zeit — abgesehen von der, in dem Hauptrecesse Art. 42. und dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 5. verfügten Ausschließung sämmtlicher Stadt-Beamten von allen bürgerlichen Ehrenstellen, so wie von der Theilnahme an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft — unter den hiesigen Bürgern, so fern sie der herrschenden Kirche (seit 1529 der evangelisch lutherischen) angehörten, in Betreff der ihnen zustehenden politischen Rechte (zu welcher die Classificirung: Groß-Bürger und Klein-Bürger, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, in keinerlei Art von Beziehung stand) nur in so weit ein Unterschied statt, als die Ausübung derselben ihrem ganzen Umfange nach, nemlich die Befähigung zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen, durch Erbgesessenheit und durch die Wohnung innerhalb der Stadt Ringmauern (seit 1833 auch auf die Vorstädte ausgedehnt) bedingt wurde. Die in den bürgerlichen Nexus aufgenommenen christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten waren dagegen früher von allen staatsbürgerlichen Rechten, bis zu der Anwartschaft auf die niedrigsten Stadt-Bedienungen hinab, ausgeschlossen, und wurden erst durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. October 1814 und 16. December 1819, mit alleiniger Ausnahme der Concurrenz zu den (ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zugleich lutherisch kirchlichen) bürgerlichen Collegien, und unter der Beschränkung, daß sie sich, als Mitglieder des Raths, oder einer unserer Verwaltungs-Deputationen, oder auch als Theilnehmer an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft, in allen etwa vorkommenden Religions-Ange-

legenheiten der lutherischen Kirche ihres Votums begeben müssen, dem Art. 16. der deutschen Bundesacte gemäß, den übrigen Bürgern durchaus gleich gestellt.

Verpflichtet, hiesige Bürger zu werden, oder doch respective in den Fremden-Contract zu treten, wären — mit herkömmlicher Ausnahme derer, deren Amtsverpflichtung oder Diensteid den Bürgereid vertritt, namentlich der Prediger, der Lehrer an den öffentlichen Schulen, der Militair-Personen, der Kanzelisten und der Nachtwächter, *) so wie, in Betreff der Zuschreibung von Grundstücken, auch der Bürgersfrauen und Bürgerstöchter — bereits dem Recesse von 1579 Art. 11. und der Anweisung für diejenigen, so Bürger werden wollen, vom 15. August 1615 zufolge: "alle die, so da handeln, offene Buden und Läden halten oder andere Nahrung gebrauchen, sie seyen Fremde oder Bürgerssöhne;" in Gemäßheit des Recesses von 1603 Art. 57, alle Bürgerssöhne, die sich hieselbst verheirathen, und nach Vorschrift der Rath- und Bürgerschlüsse vom 23. Januar 1723 und 16. Februar 1733 Alle, welche sich ein städtisches Grundstück zuschreiben lassen.

Die erste gesetzliche Normirung des, vor sitzendem Rathe abzuleistenden Bürgereides findet sich im Recesse von 1483 Art. 70; seiner jetzigen Fassung nach ward er, gleichzeitig mit der Revision des Rathseides, im Jahre 1603 beliebt. Abgesehen von den Verfügungen des Stadtrechts von 1497 A. 12. (wörtlich übergegangen in die Revision desselben von 1603 I. 2. 2):

"De radt schal ock da vor syn, dat nene eghene lude vor borghere besser stadt werden entfanghen."

und der Recesse von 1529 Art. 112. und von 1603 Art. 57:

"Welck man unse borger wyll werden, de schal vor der hanth laven, dath he sick tor stede setten wyll, sustes schal men ene

---

*) Diesen ist noch in der neuesten Ordnung für das Corps der Nachtwache vom 13. April 1836 §. 11. ausdrücklich gestattet, sich zu verheirathen, ohne daß es dazu der Erwerbung des Bürgerrechts bedürfe.

nenen borger annemen noch holden, up dat ander unse borger dorch ere myßbruck yn unser Stadt privilegien unde rechtichеуden unvorkortet blyven."

beschränken sich, nach Aufhebung des früheren Ausschlusses aller, der gemeinen deutschen Hanse nicht Angehörigen, bis zum Jahre 1805 die (in den so eben erwähnten Recessen von 1579 Art. 11. und von 1603 Art. 57, so wie in der Anweisung von 1615 enthaltenen) gesetzlichen Anordnungen über die Zulässigkeit zur Abstattung desselben, auf die Bestimmungen über den Belauf des zu entrichtenden Bürgergeldes und die Verpflichtung: "sein Gewehr auf dem Rathhause zu präsentiren, und zugleich mit in den Bürgereid zu nehmen, daß selbiges Gewehr sein eigen sey." Erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 31. October 1805 und die demgemäß am 20. November desselben Jahres erlassene Verordnung ward, in Berücksichtigung, daß, "obgleich der Zufluß aus der Fremde uns nöthig und unentbehrlich sey, es doch allerdings sehr bedenklich, Leute, die mit starker Familie, in armseligen Zuständen hierher kämen, zuzulassen," unter Verfügung einer strengeren polizeilichen Aufsicht über mittellose Fremde, beliebt, daß fernerhin "ohne vorhergegangene Untersuchung Niemand, unter keinem Vorwande, zur Abstattung des Bürgereides solle zugelassen werden," und zur Erleichterung dieser Untersuchung ein Formular publicirt, worin die beizubringenden Documente bemerkt, desgleichen die Fragen enthalten waren, welche ein jeder das Bürgerrecht Nachsuchende "um so mehr genau und gewissenhaft zu beantworten habe, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen, die Wahrheit in allen Punkten gesagt zu haben, und ihm, wenn er späterhin sollte überführt werden, die Wahrheit verheimlicht zu haben, das erschlichene Bürgerrecht ohne Weiteres solle abgenommen, und er, als ein Meineidiger, nicht nur aus der Stadt gewiesen, sondern auch den Umständen nach noch anderweitig werde bestraft werden."

Dies die Gestaltung der städtischen Nexus-Verhältni[illegible]s zur Zeit der französischen Occupation.

Schon während derselben hatten die Mitglieder der englischen Court ihren Contract aufgekündigt. Auch die Deputation zur Aufnahme von Ausländern in den Fremden-Contract trat nach Wiederherstellung unserer Verfassung nicht wieder in Wirksamkeit, eben so wenig die frühere herkömmliche Aufnahme zu Schutzverwandten, so daß, zwei Decennien hindurch, das Bürgerrecht als einzige Norm des städtischen Nexus bestand. Während dieser Zeit hatte sich indessen das Bedürfniß festerer und den Zeitverhältnissen angemessenerer Bestimmungen über die Erfordernisse zum Bürgerwerden und über die Art und Weise der Entlassung aus dem bürgerlichen Nexus dringend geltend gemacht. Die, vor Allem erforderlich erscheinende, Erschwerung der Erlangung des Bürgerrechts durch mittellose Fremde, erheischte daneben nothwendig eine gleichzeitige, durchgreifende Verbesserung unserer Fremden-Polizei, so wie eine Feststellung der (bis dahin factisch größtentheils von der Willkühr auswärtiger Local-Behörden abhängigen) Bedingungen, unter welchen unser Staat verpflichtet sey, die, durch jene Erschwerung vom Bürgerrecht ausgeschlossenen, mittellosen Fremden als Hiesige zu betrachten; verbunden mit der Wiedereinführung einer minder kostbaren und leichter auflösbaren Form des Staatsverbandes, als unser Klein-Bürgerrecht. So entstand zunächst, gleichzeitig mit der, eine strengere polizeiliche Aufsicht über fremde Dienstboten bezweckenden, Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, die Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 30. December 1833, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai jenes Jahres, demnächst in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. December 1838 unter einigen Abänderungen prolongirt auf neue fünf Jahre und publicirt am 2. Januar 1839; welcher sich später, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juli 1837, die am 10. Juli desselben Jahres publicirten

Verordnungen über das Heimathsrecht und die Schutzverwandtschaft in der Stadt anschlossen.

Das Recht, als unserm Staate angehörig behandelt zu werden (Heimathsrecht), wird diesen Verordnungen zufolge erworben:

1) durch Erlangung des Bürgerrechts, oder einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung im öffentlichen Dienste, in Fällen, in welchen die Gewinnung des Bürgerrechts nicht ohnehin der Anstellung vorangehen muß, und bei Israeliten, durch die definitive Aufnahme in eine hiesige israelitische Gemeinde;
2) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter;
3) bei Kindern von Fremden, unter zwölf Jahren, durch die Heimathsberechtigung ihrer Eltern, oder auch durch, den hiesigen Gesetzen gemäß stattgefundene, Adoption abseiten hieselbst Heimathsberechtigter;
4) bei Frauenzimmern durch erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten;
5) durch funfzehnjährigen, ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rücksicht, ob der nunmehr Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte, oder in einem Dienstverhältnisse stand.

Es erlischt:

1) durch Entlassung aus dem Staatsverbande, und, in so fern es nicht auf andere Weise erworben ist, durch Verlust des Bürgerrechts oder Aufhören der festen Anstellung im öffentlichen Dienste;
2) bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nicht-Heimathsberechtigten;
3) durch Rückkehr in die frühere Heimath, oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte, abseiten solcher Heimathsberechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnorts hieselbst erlangt haben, und überhaupt durch auswärtige Ansiedelung derjenigen Staats-Angehörigen, die

einer ausdrücklichen Entlassung aus dem hiesigen Nexus nicht bedürfen;

4) durch Adoption abseiten eines Nicht-Heimathsberechtigten.

Die früheren Bestimmungen über die Verpflichtung zum Bürgerwerden blieben — und zwar unter ausdrücklicher gesetzlicher Sanction der bereits oben S. 342. erwähnten herkömmlichen Ausnahmen, — durchaus unverändert, nur ward noch ausdrücklich hinzugefügt, daß auch Handelsfrauen *) dazu verpflichtet seyen.

Dagegen ward zuvörderst der Unterschied zwischen Groß- und Klein-Bürgerrecht auf einfache Grundsätze zurückgeführt. Diese, zuerst im Recesse von 1579 Art. 11. **) aufgestellte Unterscheidung beruhte bis dahin zum Theil nur auf dem Herkommen, und manche, früher wichtige, Unterschiede waren im Laufe der Zeit veraltet und unpassend geworden. So die, dem Groß-Bürger durch den Hauptreceß Art. 5. No. 10. eingeräumte Jagd-Befugniß auf den, der Stadt eigenthümlichen Ländereien, welches Vorrecht bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Mai 1827 aufgehoben, und dem Staate als Regal beigelegt worden; desgleichen der Gebrauch der großen Wagschale, deren manche Detaillisten bedürfen, ***) für welche es höchst drückend

*) Bürgerinnen finden sich bereits in den ältesten Bürgerlisten, namentlich in den Jahren 1288, 1341 und 1411.

**) "Is vorafsschedet twischen dem erbaren Rade und der gemenen erffgesetenen Börgerschop, dat alle dejenigen, de na düssen dage in düsser guden Stadt willen Börger werden und enen ansenlichen Handel, idt sy mit Laken Handlung, Krämerye, Botter und Kese Handlung, oder wat Namen idt sunst hebben mag, driven willen, oder apen Boden, Keller oder Finster holden willen, de schölen in stede der tein markstücke twintig markstück der Kämmerye, jedoch solkes up der Schriverye, wo vorher gebrüklich, geven und entrichten. De averst enen gemenen und ringen Handel, als mit Höckerye und Krögerye, und wat sunst des gemenen Handels mer syn mag, föhren will, de schall Börger werden und na vorigen gebruke tein markstücke geven."

***) So verfügt namentlich der Rath- und Bürgerschluß vom 7. September 1699, daß alle Mehlhöker das große Bürgerrecht gewinnen sollen.

war, Groß-Bürger werden zu müssen. In Berücksichtigung, daß hier, da politische Rechte durchaus nicht in Rede stehen, lediglich das wirklich große Geschäft ins Auge gefaßt werden dürfe, ward nunmehr nur, wer ein Folium in der Bank haben, und nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung Waaren auf Transito declariren will, gesetzlich verpflichtet, das Groß-Bürgerrecht zu gewinnen. *)

Nach dieser Feststellung des Begriffs des Groß-Bürgerrechts, konnte es nicht drückend erscheinen, die bis dahin auffallend geringen Kosten der Gewinnung desselben bedeutend zu erhöhen. Seitdem der Receß von 1603 Art. 57. die dafür, dem Recesse von 1579 Art. 11. zufolge, an die Cammer zu entrichtende Abgabe von 20 ℳ auf 50 ℳ gesteigert, war diese Bestimmung, obgleich die Erbgesessene Bürgerschaft schon wenige Jahre darauf (am 6. December 1621) auf eine Erhöhung bis zu 200 ℳ angetragen hatte, bisher unverändert geblieben. Die Verordnung vom 30. December 1833 erhöhte diese Abgabe für den Fremden — und zwar, nach ausdrücklicher Verfügung der Verordnung über das Heimathsrecht §. 2, auch wenn er schon die Heimathsberechtigung erworben — auf Crt. ℳ 750; ist derselbe zuvor bereits Klein-Bürger geworden, so werden ihm, wenn er hernach

---

*) Unbezweifelt ist demgemäß auch der §. 62. der Medicinal-Ordnung vom 20. Februar 1818 zu modificiren. — Eben dieser nunmehrigen scharfen Begrenzung des Groß-Bürgerrechts zufolge, dürfte dasselbe, und somit die Befugniß, ein Folium in der Bank zu haben, und nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung auf Transito zu declariren, schwerlich denen, deren Amtsverpflichtung oder Diensteid herkömmlich, wie oben S. 342. bemerkt, den Bürgereid vertritt, ohne nachträgliche Erlegung der für dessen Erlangung festgesetzten Abgabe, einzuräumen seyn, und zwar — auch abgesehen davon, daß Privilegien stets strenge auszulegen — um so weniger, als sie, bei ihrer amtlichen Stellung, jener Befugniß keinesweges bedürfen, und für die seltenen Fälle, in denen sie etwa eines Bank-Folii benöthigt seyn sollten (namentlich als Testaments-Executoren), das Bank-Folium eines ihrer Mitbürger benutzen können.

Groß=Bürger werden will, die dafür, gleich wie früher,*) entrichteten 40 ℳ angerechnet. Der Sohn eines Klein=Bürgers zahlt für das Groß=Bürgerrecht 187 ℳ 8 ß. Die Söhne hiesiger Bürger entrichteten bis zum Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts, wie bereits oben bemerkt, für die Gewinnung des Bürgerrechts durchaus keine Abgabe an die Cammer. Der Receß von 1603 Art. 57. bestimmt zuerst, und zwar ohne Berücksichtigung, ob die Gewinnung des Groß= oder Klein=Bürgerrechts in Rede steht: "Börger=Kinder, wenn se sick befryen unn setten willen, schölen thovöre ehre börgerlichen Eede dem Rahde leisten, unn vor de Börgerschop tein Markstücke geven." Diese Bestimmung ist hinsichtlich der Söhne der Groß=Bürger auch jetzt unbedingt beibehalten; diese zahlen nemlich nach wie vor nur die, durch Veränderung des Geldwerths auf 25 ℳ erhöhte Abgabe, wofür sie das Groß= und Klein=Bürgerrecht gebrauchen können, und auch die Söhne der Klein=Bürger, welche das Klein=Bürgerrecht gewinnen wollen, sind keiner höhern Abgabe unterworfen. Daneben besteht aber unverändert die, oben gleichfalls bereits erwähnte, Verfügung unseres Stadtrechts, daß die Söhne von Ausländern nur dann, wenn sie zur Zeit, als ihr Vater das hiesige Bürgerrecht gewann, das zwölfte Jahr noch nicht erreicht hatten, Bürgerssöhnen gleich zu achten seyen. — Unentgeldlich erhalten, der Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung §. 14. zufolge, das Bürgerrecht, und zwar in allen vier freien Städten Deutschlands, mit Ableistung des Eides der Treue, der Präsident und die Räthe des Ober=Appellations=Gerichts für sich, ihre Ehefrauen und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden

*) Ursprünglich, dem Recesse von 1579 Art. 11. zufolge, zehn Markstücke, nach Vorschrift des Recesses von 1603 Art. 57. zwanzig Markstücke. Durch Veränderung des Geldwerths ward diese Abgabe, ausweise der im Jahre 1700 revidirten Artikel, darauf die Einwohner angenommen werden, Art. 2, bereits im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts auf vierzig Mark erhöht.

Kinder. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der vier Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Abgesehen von der Entrichtung dieser Abgabe, muß ein Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, sich spätestens drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde melden, die, bereits in der Verordnung vom 20. November 1805 vorgeschriebenen schriftlichen Aussagen und Documente beibringen, und nachweisen:

1) daß er volljährig sey, oder doch nach Anleitung der Art. 66—69. der Vormundschafts-Ordnung eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt,
2) dem Art. 12. des Bürger-Militair-Reglements vom 11. September 1814 Genüge geleistet, und
3) so fern sein Gewerbe ein zünftiges ist, sich mit dem betheiligten Amte dem General-Aemter-Reglement gemäß abgefunden habe.

Ein jeder Fremde muß daneben noch:

4) ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt sey, was seiner Aufnahme entgegen stände,
5) falls er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig ist, darthun, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sey, und, so fern er nicht etwa bereits die Heimathsberechtigung erworben,
6) entweder durch baare Deposition von fünf hundert Mark Courant, oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, oder durch zwei erbgesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen, daß er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Steuern rückständig bleiben werde.

Sein (sowohl des Hiesigen als des Fremden) voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde vorgängig, und zwar

so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und seiner wirklichen Zulassung zum Bürgereide, volle vierzehn Tage verfließen. Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann der Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren.

Als Schutzverwandte werden nur bereits Heimathsberechtigte, und unter diesen lediglich solche angenommen, die sich allein von ihrer Hände Arbeit ernähren; wer dagegen einen Gesellen oder Lehrling halten, oder durch sonstige Gehülfen sein Geschäft besorgen, ein zünftiges Gewerbe oder einen Handel oder Geschäftsbetrieb in einem offenen Laden oder festen Locale oder Quartiere führen, und überhaupt auf irgend eine andere Weise bürgerlichen Erwerb betreiben will, muß, auch wenn er bereits Schutzverwandter seyn sollte, das Bürgerrecht gewinnen. Für die Erlangung der Schutzverwandtschaft gelten übrigens dieselben Bestimmungen, wie für die Erwerbung des Bürgerrechts, nur zeschieht die Beeidigung, nach dem, der Verordnung über die Schutzverwandtschaft in der Stadt beigedrucktem Formulare, nicht vor sitzendem Rathe, sondern vor dem ältesten Weddeherrn. Die Gebühren für die Annahme betragen, außer den Insertionskosten in die Zeitungen, nur 6 ℳ 8 ß, und hat der Schutzverwandte daneben jährlich als Schutzgeld 3 ℳ auf dem Wedde-Bureau an die Cammer zu entrichten.

Die Entlassung aus dem hiesigen Nexus muß, so fern sie nicht etwa als Strafe (namentlich in Gemäßheit des Stadtrechts von 1603 I. 1. 6, des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 8. u. 9, des Unions-Recesses der Collegien Cap. 3. Art. 1. und Cap. 4. Art. 1, und des General-Reglements der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften §. 22.) verfügt wird, von Bürgern und Bürgerssöhnen, unter Angabe des Staats, wohin sie zu ziehen beabsichtigen, und Beibringung eines Attestes der Steuer-Deputation, daß sie mit keinen Steuern rückständig

seyen, beim Rath nachgesucht werden. Der Name des zu Entlassenden wird sodann, unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten habe, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern nemlich kein gegründeter, erforderlichen Falls an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt. In dringenden Fällen kann indessen an die Stelle dieser zweimaligen Bekanntmachung die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesigen Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthalts gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt. — Die Entlassung der Schutzverwandten und deren Angehörigen wird auf dem Wedde-Bureau nachgesucht, und demnächst, nachdem acht Tage zuvor der Name des zu Entlassenden öffentlich bekannt gemacht worden, wenn kein gegründetes Hinderniß sich gezeigt hat, von dem ältesten Weddeherrn ertheilt.

---

## 3. Direction der israelitischen Gemeinde-Angelegenheiten.

Die ersten Israeliten, denen hieselbst eine feste Ansiedelung verstattet wurde, waren reiche Portugiesen, welche von Philipp II. vertrieben, im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sich hierher wandten, und Hamburgs Handel mit Spanien und Portugal zuerst begründeten. Nur diese Rücksicht bestimmte damals die Bürgerschaft, nach vielfacher Weigerung, in ihre Aufnahme zu willigen. Die desfallsigen Verhandlungen vom Jahre 1603 bis 1611 finden sich in Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamburgischen Kirchenhistorie Th. 4. S 625 flg. Das erste

Reglement für die Inwohner der portugiesischen Nation wurde 1612 erlassen, und später in den Jahren 1617, 1623 und 1650 revidirt. Erstere drei sind im Auszuge, letzteres vollständig, bei Ziegra a. a. O. Th. 1. S. 60 flg. und S. 115 flg. abgedruckt. — Viel mehr Schwierigkeit fand die Reception der hochdeutschen Israeliten, die bald nach jenen sich hieselbst ansiedelten, und deren Duldung sich die Bürgerschaft bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fortwährend widersetzte. *)

Fest regulirt wurden Beider staatsrechtliche Verhältnisse hieselbst erst durch das, als Anlage zum Art. 37. des Hauptrecesses in dem Rath- und Bürger-Convente vom 10. October 1712 beliebte, neue Reglement der Judenschaft in Hamburg, so portugiesischer als hochdeutscher Nation. (Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 385—393.) Dieses Reglement ist fortwährend in Kraft, indem die, sofort nach der Reorganisation unserer Verfassung, im Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1814 vorgelegte Proposition über die Aufnahme der Israeliten, nach den bürgerlichen und Religionsverhältnissen, zufolge derer namentlich auf Theilung derselben in drei Classen, auf Aufnahme der Mitglieder der beiden ersten Classen zu hiesigen Bürgern, auf eine allgemeine Wohnungsfreiheit der ersten Classe, auf Wahlfähigkeit der Mitglieder dieser Classe zur Commerz-Deputation und zum Handelsgerichte, und auf Zulassung von je zwei derselben für jedes Kirchspiel (welche aus der, ihren Gemeinde-Angelegenheiten vorzusetzenden, General-Versammlung der Fünf und Zwanziger, abseiten Erbgesessener Bürgerschaft zu wählen) zu den Bürger-Conventen angetragen ward, von Erbgesessener Bürgerschaft nicht genehmigt ist.

---

*) Noch der Windischgrätzische Receß von 1674 Art. 37. verfügt ausdrücklich: "Die deutschen Juden sollen aus der Stadt hinaus geschaffet, und ihnen das Geleite aufgekündiget werden; so oft sie aber herein kommen, den Geleits-Gulden ohne Nachlaß und Dispensation erstatten, und die Herren Bürgermeister der Cämmerei berechnen, und soll sich dieses dahin verstehen, daß sie über drei Tage nach einander nicht geduldet werden sollen."

In Gemäßheit dieses Reglements ist ihnen die Uebung ihrer Religions-Gebräuche in Privathäusern, und der Schutz des Staates in Betreibung rechtlicher Gewerbe zugesichert; wogegen sie, gleich den Bürgern und andern hiesigen Einwohnern, sämmtliche Stadt-Abgaben mittragen müssen, mit andern Contributionen aber, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht beschwert werden. In allen geistlichen und weltlichen Sachen sind sie den hiesigen Gesetzen unterworfen; jedoch ist es ihnen verstattet, in Matrimonial-, Testament- und Erbschafts-Sachen nach Inhalt der mosaischen Gesetze zu verfahren, wobei ihnen aber untersagt ist, in den durch unsere Gesetze verbotenen Graden sich zu verheirathen, Polygamie zu treiben, und ohne obrigkeitliche Erkenntniß Scheide-Briefe zu geben, oder sonst die Ehe zu trennen. — Die definitiv in eine der hiesigen israelitischen Gemeinden Aufgenommenen haben, dem §. 1. der Verordnung über das Heimathsrecht vom 10. Juli 1837 zufolge, das Recht, als dem Hamburgischen Staate und dessen einzelnen Districten angehörig behandelt zu werden; sind in Gemäßheit des §. 3. der Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts vom 2. Januar 1839, befugt, gegen Erlegung von Crt.℔ 750 oder, so fern sie Söhne von Gemeinde-Mitgliedern sind, welche diese Abgabe bereits entrichtet, von Crt.℔ 25, ein Folium in der Bank zu haben und nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung auf Transito zu declariren, und, nach den neueren Makler-Ordnungen, *) wahlfähig zu Mäklern, desgleichen, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 25. Mai 1840 zufolge, zu Notarien. Zu zünftigen Gewerben werden sie dagegen, auch nach dem revidirten General-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 26. Juni 1840 §. 37, nicht zugelassen.

---

*) Früher genossen, dem Art. 21. des neuen Reglements der Judenschaft von 1712 zufolge, nur die portugiesischen Juden dieses Vorrechts, und war die Zahl der aus ihnen zu erwählenden Mäkler, auf funfzehn beschränkt.

Die Direction sämmtlicher, die hiesigen Israeliten betreffenden Angelegenheiten gehört altherkömmlich zur Competenz des ältesten Weddeherrn, dem dieselbe, nachdem zu diesem Behuf in den Jahren 1815 bis 1820 eine eigne Commission aus Mitgliedern des Raths niedergesetzt worden, in letzterem Jahre wieder neu übertragen ist.

Ihre inneren Verhältnisse betreffend, theilen sie sich jetzt in zwei Gemeinden, die portugiesische, welche, seit der ersten Reception der portugiesischen Israeliten, von der hochdeutschen getrennt bestand, und die deutsche, welche erst seit 1814 sich als selbstständige Gemeinde ausbildete, indem sie früher der altonaer und wandsbecker israelitischen Gemeinde sich anschloß. Beide Gemeinden stehen in keiner Berührung mit einander, außer daß die deutsche der portugiesischen, für das Recht der Schlachterei auf dem Küterhause, welches letzterer früher allein zustand, eine bestimmte jährliche Vergütung entrichtet. — Der sogenannte Tempel-Verein, welcher am 16. October 1818 gestiftet und dessen Duldung bald darauf vom Rathe ausgesprochen wurde, besteht aus Mitgliedern beider Gemeinden. Gegenstand desselben ist nur, was unmittelbar der Erbauung angehört, und darf durch jenen Verein, nach ausdrücklicher Vorschrift des Raths, keine Trennung irgend einer Art in den israelitischen Gemeinden, weder in politischer, polizeilicher, administrativer und pecuniairer Hinsicht, noch in Beziehung auf die bestehenden Obliegenheiten der Gemeinde-Mitglieder gegen ihre Institute, herbeigeführt, auch der Kostenaufwand für diese neue Einrichtung und deren Unterhaltung den respectiven Gemeinden nicht zur Last gebracht werden.

Beiden Gemeinden sind Vorsteher vorgesetzt, denen die Aufnahme der Gemeinde-Mitglieder (wofür der Cämmerei-Casse nichts entrichtet wird) und die Aufsicht über die, ihren respectiven Gemeinden angehörenden Israeliten überhaupt, insbesondere aber über die sich hier aufhaltenden Fremden unter denselben, bei eigner Verantwortlichkeit übertragen ist.

Die Verwaltung sämmtlicher inneren Angelegenheiten der portugiesischen Gemeinde, die in neueren Zeiten sehr zusammengeschmolzen ist, liegt drei Gemeinde-Mitgliedern ob. Sie werden alljährlich neu gewählt, und müssen zu diesem Behuf die alten Vorsteher unter den übrigen Gemeinde-Mitgliedern vier Wahlmänner ernennen. Diese erwählen dann durchs Loos die drei neuen Vorsteher, jedoch können durch Stimmenmehrheit sämmtliche drei alte Vorsteher wieder gewählt werden. Wer die Annahme dieser Stelle ablehnt, zahlt Crt.ℳ 300 an die Gemeinde-Casse. Das Präsidat wechselt unter den Vorstehern alle vier Monate. Beigeordnet sind denselben vier Beisitzer, welche den außerordentlichen Versammlungen der Vorsteher als stimmführende Mitglieder beiwohnen, und ein Aeltester, der zur Verpflegung der Kranken und Besorgung der Ceremonien bei Todesfällen, so wie für die Wittwen und Waisen angeordnet ist; sie werden sämmtlich gleichfalls alljährlich neu gewählt. Außerdem hat die Gemeinde einen Vorsänger und einen Küster, welche die Vorsteher, die Beisitzer und sämmtliche contribuirenden Gemeinde-Mitglieder durch Stimmenmehrheit erwählen. — Die bestehenden Abgaben zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben und insbesondere zur Versorgung und Unterhaltung verarmter Mitglieder, *) sind zwei Procent vom Erwerb, drei per Mille von Erbgeldern und ein Viertel Procent von Wittwen- und Waisen-Geldern.

Die innern Angelegenheiten der deutschen israelitischen Gemeinde verwalten neun Vorsteher, deren einer jährlich abgeht, dessen Nachfolger sodann aus einem, von dem Vorsteher-Collegio zu präsentirenden Aufsatze, vom Rathe erwählt wird. Ein Gemeinde-Collegium, aus ein und zwanzig, gleichfalls vom Rathe erwählten Gemeinde-Mitgliedern zusammengesetzt, ist denselben beigeordnet, welches einen Ausschuß von sieben Mitgliedern wählt, um den

*) Zur Ausstattung verwaiseter Mädchen, so wie zu andern milden Zwecken, bestehen in dieser Gemeinde bedeutende Legate.

Vorstehern bei Entwerfung des jährlichen Gemeinde-Budjets zur Seite zu treten. Zwei Mitglieder aus diesem Ausschusse unterzeichnen auch, als Revisoren, die dem Rathe einzureichende jährliche Bilanz über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse. Bei der Repartition der, zu den Gemeinde-Ausgaben jährlich erforderlichen Summen, wird möglichste Gleichstellung beobachtet, und zu diesem Behuf jedes Mitglied der Gemeinde nach seinen muthmaaßlichen Verhältnissen geschätzt. Sollte ein Contribuent sich für überschätzt halten, so muß er beeidigen, daß der von ihm vorgeschlagene Beitrag nicht unter drei Procent von seinem Erwerbe und nicht unter ein halb Procent von seinem Vermögen austrage. — Die specielle Aufsicht über die Cultus-Angelegenheiten ist zwei dazu committirten Vorstehern und einem geistlichen Beamten, der vom Rathe bestätigt werden muß, übertragen, welche die erforderlichen Berichte und Gutachten an das Vorsteher-Collegium erstatten. — Eine ganz besondere Sorgfalt verwendet diese Gemeinde auf die Unterstützung und Versorgung ihrer verarmten Mitglieder. Ihre vorzüglichsten Wohlthätigkeits-Anstalten sind:

1. Die israelitische Armen-Anstalt, deren neu revidirte Verordnungen und Gesetze im Jahre 1817 im Druck erschienen sind. Das demselben vorgesetzte Collegium besteht aus zwei Vorstehern, vier Assessoren, einem Secretair, einem Cassirer, zehn Districts-Pflegern und fünf Hospital-Pflegern. Die beiden Vorsteher, welche monatlich im Präsidium alterniren, werden von dem Vorsteher-Collegio der Gemeinde aus dessen Mitte gewählt. Die übrigen wählt und entläßt ein engerer (aus zwei Vorstehern, zwei Assessoren, dem Secretair, dem Cassirer, zwei Hospital-Pflegern und drei Districts-Pflegern bestehender) Ausschuß des Armen-Collegii, unter Genehmigung der Gemeinde-Vorsteher. Alle israelitischen Hülfsbedürftigen, die eine dauernde Unterstützung von diesem Collegio genießen, sind in ein Hauptregister eingezeichnet, und nach

ihren Wohnungen in zehn Districte vertheilt, deren jedem ein Districts=Pfleger vorsteht. Die Bewilligung der verschiedenen Unterstützungen, welche diese Anstalt verabreicht, geht von einer Unterstützungs=Commission aus, die aus einem Vorsteher, zwei Assessoren, dem Secretair, dem Cassirer, zwei Hospital=Pflegern und drei Districts=Pflegern besteht, und sich monatlich zweimal versammelt. Die zu bewilligenden Unterstützungen sind folgende:

a. Wöchentliche Geld=Unterstützung (8 ß bis 4 ℳ) an eingezeichnete Arme.

b. Brodt= und Suppen=Vertheilungen unter dieselben.

c. Unterstützung an verschämte Arme, die nur temporair ist und 30 ℳ nicht übersteigen darf.

d. Unterstützung an fremde und durchreisende Arme, denen ein zu diesem Behuf committirtes Mitglied des Armen=Collegii 8 ß bis 6 ℳ verabreicht, sie aber sodann, binnen den ersten drei Tagen nach Empfang dieses Zehr= und Reise=Pfennings, unter eventueller Beihülfe der allgemeinen Polizei=Behörde, zur Abreise anhält.

e. Hauskranken=Pflege. Die Hauskranken erhalten nach Umständen eine Geld=Unterstützung; zu ihrer ärztlichen Besorgung sind fünf Aerzte und ein Wundarzt angestellt.

f. Hospital=Pflege, der die Hospital=Pfleger vorstehen, welche sich, unter Zuziehung des angestellten Hospital=Arztes, wöchentlich im Hospital versammeln.

Die sämmtlichen Kosten des Armen= und Krankenwesens werden einzig und allein von der Gemeinde=Casse bestritten. Die Vorsteher der Gemeinde bestimmen die Ausgaben des laufenden Jahres zu Anfang desselben durch ein Budjet, welches von dem Armen=Collegio nicht überschritten werden darf. Alljährlich legt das Armen=Collegium den Gemeinde=Vorstehern in der ersten Hälfte des Monats Februar die General=Bilanz des verflossenen Jahres vor.

2. **Das israelitische Vorschuß-Institut**, als Zweig der israelitischen Armen-Anstalt im Jahre 1816 gegründet, von dieser aber seit 1829 getrennt. Zweck dieses Instituts ist, den im Jahre 1832 revidirten Statuten desselben zufolge, die Zahl der Hülfsbedürftigen, denen noch geholfen werden kann, durch Herbeiführung und Wiederbelebung ihres Geschäfts und ihrer gewohnten Thätigkeit, unablässig zu vermindern. Zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks ertheilt das Institut, gegen sichere Bürgschaft, zinsfreie Geld-Vorschüsse, deren Minimum auf 20 ℳ und deren Maximum auf 500 ℳ festgesetzt ist, und welche in wöchentlichen Raten von einem halben Schilling von jeder vorgeschossenen Mark (ausnahmeweise auch von einem Schilling von jedem vorgeschossenen Thaler) zurückerstattet werden müssen. Die Leitung und Verwaltung desselben ist einer Commission übertragen, die aus einem Mitgliede des Gemeinde-Vorsteher-Collegii, als Präses, einem Secretair, einem Vertheiler, einem Einsammler und drei Assessoren besteht. *)

---

*) Zu demselben Zwecke, jedoch in weiterer Ausdehnung, ward im Jahre 1837 von Salomon Heine die Hermann Heinesche Stiftung begründet und vom Rathe am 19. April jenes Jahres bestätigt. Der unveräußerliche Fonds derselben beträgt Bco.ℳ 100,000, dessen Zinsen verwandt werden, um unbemittelte hiesige Einwohner (und zwar zunächst nur Israeliten, welche Beschränkung jedoch mit dem Tage, wo die Juden in Hamburg zur ungehinderten Ausübung jeder bürgerlichen Erwerbsthätigkeit gleich den Christen gesetzlich zugelassen werden, aufhören soll) in ihrem Broderwerb, bestehe derselbe in Handelsgeschäften, in einem Handwerk, einer Kunst, einem Fabrikwesen, Landbau, oder irgend einem sonstigen ehrbaren Gewerbe, durch Darleihung eines Capitals zu unterstützen, welches, nach Ablauf des ersten Jahres nach der Entleihung, binnen fünf Jahren, in zehn gleichen halbjährigen Terminen zurückbezahlt, und mit zwei Procent Courant von Banco jährlich, gleichfalls in halbjährigen Terminen zahlbar, verzinset werden muß. Kein Darlehn wird unter Bco.ℳ 1000 geleistet; das Maximum desselben darf innerhalb der ersten fünf Jahre der Anstalt Bco.ℳ 2000, für alle

3. Talmud Thorah, eine im Jahre 1806 gestiftete öffentliche Lehr-Anstalt, in welcher Unterricht an Söhne unbemittelter Eltern ertheilt wird.
4. Die israelitische Freischule, welche aus einem bedeutenden Legate eines in London verstorbenen hamburgischen Israeliten, B. Goldschmidt, ihren Ursprung herleitet, und sowohl durch Privat-Unterstützung, als durch jährliche Beisteuern aus der Gemeinde-Casse unterhalten wird.
5. Mehrere Institute für den Unterricht der Töchter unbemittelter Eltern, die größtentheils von Privaten unterhalten und geleitet werden; das bedeutendste derselben erhält eine Beisteuer aus der Gemeinde-Casse.
6. Eine Aussteuer-Commission, aus zwei Gemeinde-Vorstehern und drei Privaten bestehend, deren Verwaltung die zur Mitgift für arme Mädchen bestimmten Legate untergeben sind.

---

Folgezeit aber Bco. ℳ 6000 nicht übersteigen. Wer ein Darlehn von der Stiftung zu erhalten wünscht, hat eine schriftliche Meldung dazu einzureichen, welche begleitet seyn muß:
a) von einem Zeugnisse von mindestens zwei achtbaren hiesigen Einwohnern, welches über den moralischen Charakter des Supplicanten eine genügende Auskunft ertheilt;
b) von einer genauen Uebersicht seiner finanziellen Verhältnisse, und,
c) falls er ein Handwerker oder Künstler ist, von einem Gutachten Sachverständiger hinsichtlich seiner technischen und künstlerischen Fähigkeiten, in so weit ein solches zu erlangen steht.

Im Uebrigen werden die Darlehen in der Regel ohne alle Bürgschaft oder sonstige, für die Rückzahlung zu stellende, Sicherheit geleistet, jedoch steht es der Administration zu, in einzelnen Fällen hiervon Ausnahmen zu machen. Wird das Darlehn zur Unterstützung für ein erst neu zu unternehmendes Geschäft erbeten und bewilligt, so darf die Auszahlung erst zu dem Zeitpunkt, wo die angegebene Unternehmung in Wirksamkeit tritt, geschehen. In Betreff der Rückzahlung der dargeliehenen Gelder ist der Administration, damit der Gesammtzweck nicht unter dem Mißbrauche Einzelner leide, die entschiedendste Strenge zur Pflicht gemacht,

Außerdem bestehen in dieser Gemeinde noch mehrere Privat-Vereine zu wohlthätigen Zwecken, als: ein Schillings-Verein (so genannt, weil der Beitrag der Mitglieder, damit auch Unbemittelte contribuiren könnten, ursprünglich auf einen Schilling wöchentlich festgesetzt war), gestiftet im Jahre 1825, welcher hülfsbedürftige Wittwen, so wie bejahrte, unverehelicht gebliebene Personen des weiblichen Geschlechts, denen es an anderweitigen Hülfsquellen gebricht, vorausgesetzt, daß sie unbescholtenen Rufes sind, unterstützt; ein Frauen-Verein, welcher die Pflege und Versorgung von unbemittelten und unbescholtenen Wöchnerinnen und deren Familien, während des Wochenbettes, sich vorzüglich zum Augenmerk macht, außerdem aber viele andere milde Zwecke damit vereint, namentlich für die Bekleidung und Mittagsspeise armer Knaben, welche die Freischulen besuchen, sorgt; ein Mädchen-Verein, der israelitische Mädchen zum Dienst für

---

und ist dieselbe namentlich auch befugt, die Namen der säumigen Schuldner ihren öffentlichen Berichten einzuverleiben. Im Uebrigen aber hat die Administration die heilige Verpflichtung, über die von ihr bewilligten Unterstützungen, so wie selbst über die von ihr zurückgewiesenen Anträge, das tiefste Stillschweigen zu beobachten. — Die Administration besteht aus fünf Personen, deren erste Ernennung vom Stifter ausging. Alljährlich tritt einer der Administratoren, nach der Reihefolge, wie sie ernannt sind, aus, und geschieht die Ersetzung in diesem Falle, so wie bei jedem anderweitig veranlaßten Ausscheiden, durch Wahl von der Administration selbst. Der Ausgetretene kann nach Ablauf eines Jahres von Neuem zum Administrator erwählt werden. Alljährlich wird der Bestand der Stiftung und die inzwischen geführte Verwaltung von einem, vom Rathe aus dessen Mitte ernannten Revisor geprüft, und steht es dem Rathe in vorkommenden Fällen zu, auf den Grund dieser Revision die etwanigen Mängel und Mißbräuche, welche im Laufe der Zeit sich einschleichen könnten, zu rügen, auch, so fern eine Administration, oder einzelne Mitglieder derselben, die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen gesetzt haben sollten, solche ihres Amts zu entsetzen, und andere an ihre Stelle zu ernennen. Gegen eine solche Entscheidung des Raths findet kein Recurs oder Rechtsmittel irgend einer Art statt.

Küchen- und Hausarbeit vorbereitend bildet; ein Verein für Krankenpflege; ein Verein zur Vertheilung von Feuerung an arme Familien während der Winter-Monate; ein Verein zur Fleisch-Vertheilung; ein Verein zur Verbreitung von nützlichen Gewerben unter den Israeliten u. s. w.

---

## 4. Thor- und Baum-Herren.

Der Receß von 1529 Art. 44. verfügt ausdrücklich:

"Des scholen vor allen bomen unde porten twe slote syn, dar van eyn slotel by dem rade unde de ander by den borgeren yn vorwaringe weßen schall."

wogegen die, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. und 13. August 1624 beliebte, und im Jahre 1626 publicirte Wacht- und Feuer-Ordnung (Klefeker a. a. O. Th. 9. S. 122—184.) dem Rathe ausschließlich die Aufsicht über die "Stadt-Pforten und Wasserbäume, wie auch die Ketten und Schlagbäume in und außer der Stadt" überträgt, und namentlich Cap. 9. Art. 1—3. vorschreibt:

"Nachdeme es die Zeit und Läufte jedesmal erfordern, also soll es auch mit dem Schließen und Eröffnen dieser Stadt Pforten, Halmeyen, Schlag- und Wasser-Bäumen auf Verordnung und Befehl eines Ehrbaren Raths stets gehalten werden."

"Sonsten aber, wann keine Krieges-Verfassung hie oder in benachbarten Orten vorhanden, und allerseits guter Fried und Wohlstand, welchen von dem Allmächtigen wir von Herzen wünschen und bitten, so sollen alle Pforten, Halmeyen, Schlag- und Wasser-Bäume in den längsten Sommertagen des Abends nach neun Uhren, oder sobald es finster beginnt zu werden, daß man die Campagna der Stadt nicht mehr besehen kann, geschlossen, auch nicht ehe des Morgens, als um vier oder

halber fünf, und wann die Wacht bei den Thoren wieder vorhanden, eröffnet werden."

"Bei Herbst und winterlichen Tagen aber, wann es finster beginnt zu werden, es sey des Abends um acht, sieben, sechs, fünf oder vier, so sollen allemal die Pforten und Bäume sowohl zu Wasser als zu Lande versperret und auch nicht ehe, als der Tag des Morgens wieder angebrochen, und es so helle geworden, daß man sehen kann, wie es um die Stadt und die Vestung beschaffen, wieder werden eröffnet; allemal aber soll die bestellte Wacht vor der Eröffnung wieder zur Stelle seyn."

und Art. 7:

"Es sollen die Thor- und Baum-Schließere allemal, wann die Pforten seyn geschlossen, die Schlüsseln der Bäume und Pforten den Herren, denen zur Zeit die Schlüssel von einem Ehrbaren Rath befohlen, bei schwerer Strafe der Gefängnisse und Verlust des Dienstes ungesäumt und alsobald ein zu antworten schuldig seyn."

demzufolge denn auch im Hauptreceß Art. 5. No. 5. die Verwahrung jener Schlüssel unter den Prörogativen des Raths namentlich aufgeführt wird.

Die specielle Aufsicht über die einzelnen Stadt-Thore und Bäume ist altherkömmlich unter die fünf jüngsten Mitglieder des Raths vertheilt, denen auch (und zwar, nach kurzer Unterbrechung, der Bekanntmachung vom 9. Februar 1816 zufolge, von Neuem seit dem 25. Februar jenes Jahres) bis zum Jahre 1836 sämmtliche Schlüssel derselben von den beeidigten Schließern alltäglich sofort nach der nächtlichen Schließung (welche aber seit Einführung der, zunächst im Jahre 1798 beim Steinthore und später allmälig bei allen übrigen Thören angeordneten Sperre, erst um Mitternacht stattfand) zur Verwahrung überbracht wurden. Dem, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Mai 1836, am 10. Juni jenes Jahres erlassenen Sperr-Reglement

zufolge, sind davon aber jetzt das Millernthor, das Dammthor, das Steinthor, das Deichthor, das Berliner Thor, das Brookthor und das Sandthor ausgenommen, welche, gegen Erlegung des vorgeschriebenen Sperrgeldes, die ganze Nacht hindurch offen gehalten werden.

---

## 5. Der Gewerbe-Polizei vorgesetzte Behörden.

---

### a. Patrone der Aemter und Brüderschaften.

Die Bedeutsamkeit, welche die Aemter in Hamburg bereits in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts erlangt hatten, erhellt aus dem, schon oben S. 3. aufgeführten, in Lappenberg Programm S. 43. abgedruckten Gezeugniß des Raths zu Lübeck über die Verfassung der Stadt Hamburg, vom Jahre 1340. In diesem wird bezeugt, daß die proconsules et consules Hamburgenses, so oft irgend wichtige, die Stadt und die Gemeinheit betreffende Verhandlungen stattgefunden („quotiens et quando aliqua negotia ardua et magna oppido et universitati Hamburgensi incumbebant"), den Beirath und die Einwilligung („consilium et consensum") nicht nur der Gemeinheit der Bürger (universitatis), sondern insbesondere auch der Werkmeister der Aemter (magistrorum officiorum mechanicorum) eingeholt hätten. Eben dieses Programm belehrt uns, daß die Aemter seit ältester Zeit unmittelbar dem Rathe untergeben gewesen, von denen sie namentlich bereits im dreizehnten Jahrhunderte mehrere zu ihrem Gewerbe erforderliche Anstalten (so ein Schlacht- und Küterhaus, eine Schusterherberge oder Lagerhaus, die Brotschrangen u. s. w.) erhalten.

In den Cämmerei-Büchern (libris expositorum et receptorum) des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts werden jährliche Zahlungen der Aemter an die Cämmerei-Casse, und zwar theils

abseiten gesammter Aemter, theils abseiten einzelner, namentlich bezeichneter Meister aufgeführt, welche auf den ersten Blick eine zu jener Zeit hieselbst bestandene Patentsteuer anzudeuten scheinen. Aus den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts ergiebt sich nun aber, daß nur die Wollenweber und die Speckschneider, welche letztere kein Amt bildeten, eine jährliche Abgabe an die Cämmerei (respective fünf und vier Schillinge) entrichteten. Abgesehen von diesen, und den unter der Rubrik "Morgensprake" aufgezeichneten Zahlungen, welche wahrscheinlich insbesondere das, in jeder dieser Specialrollen festgestellte, bei Erlangung des Meisterrechts zu entrichtende, und anderweitig in jenen Cämmerei-Büchern nicht aufgeführte Meistergeld in sich begreift, werden als, und zwar alljährlich sehr verschiedene, Abgaben entrichtend nur genannt: pannicidae, haringwaschere, pistores, albi coriarii, sutores, pellicatores, cerdones, piscatores und carnifices. Bei allen diesen Aemtern dürfte sich mit ziemlicher Bestimmtheit nachweisen lassen, wofür sie diese Abgaben entrichteten. Die pannicidae für die ihnen gestatteten Wandrahmen; *) die piscatores und die haringwaschere für die Fischbänke; die pistores für die Brodtbänke; die albi coriarii, die sutores, die pellicatores und die cerdones für das Gerhus; die carnifices für die Fleischbänke.

Verordnungen für Gerber und Schuhmacher, welche offenbar älter seyn müssen, als 1306, finden sich hinter dem Stadtrecht von 1292. Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S 346. Die älteste, im hiesigen Stadtarchive uns aufbehaltene, Sammlung der Specialrollen ("Zeitinge") der hiesigen Aemter ist im Jahre

---

*) In unserm ältesten Stadt-Erbe-Buche findet sich beim Jahre 1267 aufgezeichnet (Stap.horst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 2. S. 109): "Anno 1267. IX. Kalend. Januarii in Vigiliis Nativitatis Dni. statuerunt consules de generali consilio, ut quicunque Burgensis voluerit incidere pulchros pannos, daret IIII. marcas argenti. Qui vero voluerit incidere griseos pannos daret III. marcas argenti."

1375 angefertigt, wie eine Notiz im liber expositorum dieses Jahres ergiebt, wo es sub rubro ad diversa heißt: "IV. marc. et IV. solidi Domino Johanni de Gotynghe (Raths-Secretair bis 1382) pro libro officiorum mechanicorum." Einige hier gegebene Bestimmungen sind ausdrücklicher Angabe nach aus älterer Zeit, namentlich die gemeinschaftlich von den Rathmännern der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde für das Amt der Böttcher im Jahre 1321, desgleichen die von eben diesen Städten, unter Beitritt von Stettin in den Jahren 1354 und 1368 für das Amt der Grapengießer beliebten, aus jenem Manuscripte bereits von Lappenberg in dessen Urkunden-Buche zu Sartorius urkundlichen Geschichte des Ursprungs der Hanse S. 303. u. 430. mitgetheilten Artikel. Im Uebrigen sind die in dieser Sammlung enthaltenen Specialrollen ohne alle Zeitangabe. Den späteren, bis in das sechszehnte Jahrhundert reichenden Zusätzen sind fast durchgängig genaue Zeitbestimmungen beigefügt. Höchst wahrscheinlich hat eine Revision aller, vorher bereits bestandener, Specialrollen im Jahre 1375 oder doch kurz vorher stattgefunden, worauf schon ihre ganze Fassung hindeutet, indem die wesentlicheren Bestimmungen in allen durchgängig gleichlautend sind. Eben diese durchgängige Revision war es auch wohl, welche die nächste Veranlassung darbot, daß sämmtliche Aemter, mit alleiniger Ausnahme der Kramer, Böttcher, Kannengießer und Heringswascher, im nächstfolgenden Jahre zusammentraten, und vom Rathe Abänderungen mehrerer Artikel ihrer Specialrollen verlangten. Eine sehr ausführliche Darstellung dieses Vorganges findet sich in einem, jener Sammlung beigefügten, bereits von Traziger in dessen Chronik der Stadt Hamburg benutzten, Documente; welches besonders dadurch an Interesse gewinnt, daß es ein vollständiges, von Traziger nicht aufgenommenes Namenverzeichniß sämmtlicher damaligen hiesigen Kaufleute und Amtsmeister enthält. Jene Aemter-Unruhen veranlaßten nemlich die

hiesigen Kaufleute, sich insgesammt eidlich zu verpflichten, dem Rathe gegen die Aemter beizustehen, demnächst aber sämmtliche Amtsmeister zu bewegen, mit ihnen vor den Rath zu treten, und zu schwören: "nummer meer willen wy upzet, eede unde lofte meer doen edder maken geghen den raad." — "Do de kopman unde de ammetlude dat gheswooren hadde, do ward enes yewelkes name unde toname ghescreven, alse hir na ghescreven steyt." *)

---

*) Es finden sich hier namentlich verzeichnet:

| | | |
|---|---|---|
| Mercatores de Flandern | 84 | Namen. |
| Mercatores de Anglia | 35 | " |
| Pannade (pannicidae) | 19 | " |
| Braxatores de Aemestelodamme | 126 | " |
| Cerdones | 52 | " |
| Carnifices | 57 | " |
| Sutores | 47 | " |
| Sartores | 28 | " |
| Pictores (mit Inbegriff der Glaswerten u. s. w.) | 9 | " |
| Linifices | 9 | " |
| Pistores | 36 | " |
| Doliatores | 104 | " |
| Fabri | 36 | " |
| Piscatores | 31 | " |
| Tornatores | 16 | " |
| Pellifices | 8 | " |
| Kannengheter (mit Inbegriff der Grapengheter) | 12 | " |
| Kertzenghetere | 9 | " |
| Funifices | 6 | " |
| Haringwaschere (mit Inbegriff der Garbrader) | 10 | " |
| Institores (Kramer) | 21 | " |
| Carpentarii | 30 | " |
| De lubecker vaar | 40 | " |
| Braxatores de Flamia | 55 | " |
| In der rodingesmarke | 46 | " |
| In nova platea pistorum | 33 | " |
| In parochia sancti Jacobi | 197 | " |
| Aurifabri | 9 | " |
| Wullenwevere | 6 | " |
| Stubarii (Bader) | 4 | " |
| Zusammen | 1175 | Namen. |

und unter diesen, mit Inbegriff der carpentarii, 540 Amtsmeister.

In allgemeinen Umrissen gesetzlich festgestellt finden sich die hiesigen Aemter-Verhältnisse übrigens zuerst in den Recessen von 1458 Art. 7. und von 1483 Art. 9, und demnächst in den Recessen von 1529 Art. 84—87, von 1548 Art. 35—38, von 1603 Art. 43—46. und von 1674 Art. 41, 55. u. 65; speciell regulirt zuerst im Hauptrecesse Art. 22. und dem demselben angehängten, durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October 1712 genehmigten, Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften.

Neben den Reichsgesetzen (insbesondere den, auch hier publicirten, Reichsschlüssen von 1731 und 1772) diente dieses Reglement bis zur französischen Occupation als einzige Norm in Zunft-Angelegenheiten. Nachdem Hamburg seine Selbstständigkeit wieder erlangt, ward in dem ersten Rath- und Bürger-Convente vom 27. Mai 1814, in welchem die älteren Grund-Verfassungen im Uebrigen wieder hergestellt wurden, die vorgängige Aussetzung des Aemter-Reglements beliebt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Mai 1816 wurden demnächst vorläufig nur die Patronagen und Aeltermannschaften wieder hergestellt, und einige interimistische Maaßregeln für die bis dahin privilegirten Aemter und Brüderschaften getroffen, die definitive Regulirung dieser Angelegenheit aber damals ausdrücklich vorbehalten. Im Jahre 1829 waren die Vorarbeiten zu derselben so weit vollendet, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. Juli jenes Jahres, in Gemäßheit des Art. 17. des Hauptrecesses, eine Deputation niedergesetzt werden konnte, um den ihr vom Rathe vorzulegenden Entwurf eines revidirten Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften einer nähern Prüfung zu unterziehen. Als Ergebniß der demgemäß eingeleiteten Verhandlungen wurde hierauf am 28. Juli 1832 das General-Aemter-Reglement der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt, welche aber damals nicht erfolgte; dasselbe vielmehr erst, nachdem es wiederholt mit jener Rath- und Bürger-Deputation erwogen, und in mehreren Punkten

abgeändert worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834, unter Vorbehalt einer, nach Ablauf von fünf Jahren von Zeit der erfolgten Publication desselben eintretenden, Revision beliebt. Die Publication des Reglements sollte erst nach Regulirung der Aemter-Liste und der, den einzelnen Aemtern und Brüderschaften zu ertheilenden Specialrollen *) geschehen, worüber (jedoch, in Betreff ersterer, vorbehältlich der

---

*) Früher erhielten die Aemter ihre Rollen lediglich vom Rathe. Die Schlußformel sämmtlicher Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts lautet:

"Alle desse vorscrevenen stucke schal en yewelck holden in deme ammethe also lange went de raad anders wes to raade wert."

Desgleichen besagt der Receß von 1458 Art. 7. (von 1483 Art. 9):

"Item ßo schal eyn yewelick ampt bliven by ßynen olden rechticheyden unde by synem boke, dath em van dem rade ys orlovet, gegheven unde tholaten."

Der Receß von 1529 Art. 85. verfügt dagegen:

"Alle amptboke, rullen, recesse unde vorsegelynge, de den ampten vormalen gegheven unde ock de ampte yn bybelegenen steden under malckander geslaten syn, de nicht wedder Gades worth unde bevel, yegen dussen receß unn dat gemene beste syn, de scholen by oren werden blyven, so lange wes anders dorch eynen Erbaren Raedt, gemene borger unde inwaner, ofte yre vorordenten dusser guden Stadt vordragen werth."

Das revidirte Aemter-Reglement von 1840 §. 12. aber:

"Die Revision der Special-Rollen, und die Abänderung, Vervollständigung, oder Beschränkung derselben, nach veränderten Umständen, Verhältnissen und Bedürfnissen, bleibt E. H. Rathe überlassen. So weit jedoch das Publicum dabei betheiligt seyn möchte, ist die Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten erforderlich."

Der Natur der Sache nach; und der ausdrücklichen Bestimmung des General-Aemter-Reglements von 1835 §. 12. zufolge, geht der Zweck dieser Specialrollen nur dahin, für die einzelnen Aemter, nach deren besondern Verhältnissen, neben dem General-Aemter-Reglement, und in Anwendung der in diesem aufgestellten allgemeinen Principien, etwa erforderliche, specielle Verfügungen zu treffen. Diesem, ihrem einzigen Zwecke, so wie, in Berücksichtigung der Modalität ihrer Abfassung, dem Hauptreceß Art. 15. u. 16. gemäß, können sie also in das General-Aemter-Reglement nicht abändernd eingreifen.

dazu etwa erforderlichen Verhandlungen und Beliebungen) mit dem Rathe sich zu vereinbaren, das Collegium der Oberalten potestivirt ward. Am 12. Februar 1835 zeigte der Rath Erbgesessener Bürgerschaft an, jene Regulirung sey so weit gediehen, daß nunmehr der Publication des Reglements nichts Weiteres im Wege stehe, worauf denn diese, nach abseiten des Raths erfolgter Confirmation sämmtlicher Specialrollen (welche aber später bereits wieder manche einzelne Abänderungen erlitten) am 6. April jenes Jahres stattfand. Die nach Ablauf von fünf Jahren erfolgte Revision desselben ward in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1840 am 26. Juni desselben Jahres publicirt.

Die im Jahre 1375 angefertigte Sammlung der Specialrollen der hiesigen Aemter enthält die zeitinge der kremere, der beckere, der kannenghetere, der gropenghetere, der bodekere (Böttcher); der knokenhowere, der gherwere, der schomakere, der smede, der goldsmede, der haringwaschere, der gharbradere (Garköche), der vischere, der scrodere (Schneider), der repslegere, der dreiere und schatsnidere (Schüsseldreher), der kertzenghetere, der lynenwevere, der glazewerten (Glaser), der malere, der zadelere, der remensleghere (welche die thoommakere und tuchstickere mit in sich begreifen), der taschenmakere, der büdelmakere, der platensleghere (Harnischmacher), der pylsere (Pelzer), der batstovere (Bader) und der wullenwevere. Die "ghesette" der letzteren sind nachträglich von anderer Hand hinzugefügt, die Form der Handschrift weicht aber so wenig von der früheren ab, daß sie höchst wahrscheinlich den nächsten Decennien angehört. Abgesehen von den Einleitungsworten stimmen übrigens diese "ghesette" mit den andern "zeitingen" in allen wesentlichen Bestimmungen überein. Mit Inbegriff der wullenwevere belief sich somit die Zahl der hiesigen Aemter gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf acht und zwanzig, oder, so fern man noch die hoetviltere hinzurechnet, denen in den ghesetten der wullenwevere gestattet wird, ein eignes Amt zu bilden: "wente

se sick tosamende in beiden werken nicht verbreghen kunnen,“ auf neun und zwanzig. Mehrere dieser Aemter standen aber unter sich in enger Verbindung, und hatten deshalb auch gemeinschaftliche zeitinge. So die kannenghetere und gropenghetere, desgleichen die haringwaschere und gharbradere, ferner die glazewerten, makere, zadelere, remensleghere, taschenmakere, büdelmakere und platensleghere. Diese hatten zum Theil gemeinschaftliche Aelterleute. So heißt es in einem Nachtrage zu der zeitinge der glazewerten, malere u. s. w.:

„Vortmer welck man wil sines sulves werden in dessen vorscrevenen ampten, de schal maken twe stucke werkes uppe der werkmeistere werkstede van deme ampte dar hee van is. Weret dat dar neen sunderigh werkmeister van deme ampte were, so schal hee syn werk maken woer de werkmeistere der vorscrevenen ampte des eens werden to makende, in der wyse also hyr nascreven is.“

Den haringwascheren und gharbraderen wird ausdrücklich gestattet, beide Aemter in der Morgensprache zusammen zu eschen. Die Glaser und Maler waren so eng vereinigt, daß für beide dasselbe Meisterstück vorgeschrieben:

„De glazewerten scolen maken een cruce unde een marienbylde unde sunte Johanse dar under, unde sunte Juriane (Jürgen) uppe enem perde; unde de malere scullen des ghelyk ock doen.“ *)

So enthält auch das, übrigens durchaus vollständige, Namenverzeichniß sämmtlicher hiesiger Amtsmeister vom Jahre 1376 nur die Rubriken: kannenghetere, haringwaschere und malere, unter denen aber respective die Amtsmeister der gropenghetere, der gharbradere, so wie der glazewerten und der diesen verbundenen Aemter mit aufgeführt sind. — Die carpentarii (Hauszimmerleute), welche in eben diesem Verzeichnisse und zwar in großer Zahl (dreißig) aufgeführt werden, bildeten damals noch kein Amt, sind vielmehr,

*) Später bildeten sie auch zusammen eine religiöse Brüderschaft. (S. Lucae im Dom.) Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 486.

ausweise des im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts angefertigten Aemterverzeichnisses, erst im Jahre 1582 als solches confirmirt.

Alle diese Aemter, mit alleiniger Ausnahme der haringwaschere, gharbradere und batstoppere, welche aber wohl unstreitig unter der Rubrik "de veelen ampte" mit begriffen sind, werden demnächst in der, der Sammlung der Specialrollen vom Jahre 1375 angefügten, den Schriftzügen nach etwa ein Jahrhundert später angefertigten ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta*) wieder aufgeführt, neben diesen aber: de hoekere, de kistemakere, unde luchtemakere, de armborsterer, de tymmerlude, de mürlude, de kroegere — sämmtlich, wenn überall, erst in späteren Jahr-

---

*) Dieser ordinatio zufolge stellten:

| | | |
|---|---|---|
| De kroegere | 20 | Schützen. |
| De boedekere | 15 | " |
| De knokenhowere | 12 | " |
| De gerwere | 12 | " |
| De vischere | 12 | " |
| De schomakere | 10 | " |
| De beckere | 8 | " |
| De smede | 8 | " |
| De hoekere | 8 | " |
| De kremere | 6 | " |
| De wullenwevere | 6 | " |
| De scrodere | 6 | " |
| De buntmakere | 4 | " |
| De hoetviltere | 4 | " |
| De armborsterer | 4 | " |
| De tymmerlude | 4 | " |
| De mürlude | 3 | " |
| De goltsmede | 3 | " |
| De gropenghetere unde de kannenghetere | 3 | " |
| De linewevere | 3 | " |
| De repslegere | 2 | " |
| De kertzenghetere | 2 | " |
| De dreyer | 2 | " |
| De maler unde de glazewerten | 2 | " |
| De kistemakere unde de luchtemakere | 2 | " |
| De veelen ampthe | 6 | " |
| Zusammen | 167 | Schützen. |

hunderten als Aemter anerkannt — und daneben, wie bemerkt, "de veelen ampthe." Aus dieser letzten Rubrik geht hervor, daß wir hier kein vollständiges Verzeichniß der Aemter und Gewerke jener Zeit haben.

Um so vollständiger dagegen sind die, in dem Protocoll der Verhandlungen des Raths mit der, zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts hier anwesenden, kaiserlichen Commission uns erhaltenen Daten über die im Jahre 1603 und die zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Aemter und Brüderschaften. *) Im Jahre 1603 waren deren funfzig, nemlich:

Unstreitige Aemter vor 1603:

Amt der Kramer.
" " Riemer und Zaumschläger.

*) Die Brüderschaften — ursprünglich religiöse Verbrüderungen, welche, als vom Staate anerkannte Corporationen, wohl größtentheils dem funfzehnten Jahrhunderte angehören, wenigstens reicht keines der ihnen verliehenen Rente-Bücher (Staphorst a. a. O. Th. I. Bd. 1. S. 222—242) über die ersten Decennien jenes Jahrhunderts hinaus — sind, ausweise des Aemter-Reglements vom Jahre 1712, bereits seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, nur der Benennung nach, nicht in ihren Gerechtsamen, von den Aemtern verschieden. Zwar werden bei mehreren der ersteren (der Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen, der Hausschlachter, der Brauer und der Grützmacher) keine Lehrlinge ein- und ausgeschrieben; eben so wenig findet dies aber bei dem Amte der Knochenhauer im alten Schrangen statt, und dagegen schreiben die Brüderschaften der Klein-Uhrmacher, der Korbmacher und der Rad- und Stellmacher eben sowohl Lehrlinge ein und aus, als die Aemter. Desgleichen sind auch nicht etwa die Aelterleute der Aemter in ihren politischen Vorrechten vor denen der Brüderschaften bevorzugt, indem namentlich die Aelterleute der Rad- und Stellmacher-Brüderschaft vor dem Rathe beeidigt werden, und somit befugt sind, in ihrer Eigenschaft als Aelterleute in den Rath- und Bürger-Conventen zu erscheinen; während dagegen die Aelterleute der Aemter der Knopfnadelmacher, der Kupferschmiede und der Töpfer, welche nur vor dem Patron beeidigt werden, dieses Recht nicht haben.

Amt der Fischweicher. 1578 sind ihre Bänke auf 16 vom Senate bestimmt, salvo tamen jure ejusdem. *)
" " Räteler. 1600 (1579).
" " Posament- und Schnürmacher.
" " Beutelmacher.
" " Barbiere und Wundärzte. **)
" " Bader.
" " Schneider.
" " Haasen- oder Grob-Knütter. 1593.
" " Wollen-Weber, Wand- und Tuchmacher der alten Stadt. 14..
" " Becken-, Bütten- und Eimermacher. 1464.
" " Hauszimmerleute. 1582.
" " Böttcher, Riemer und Küper.
" " Schuster.
" " Bundmacher. 1537.
" " Spunder.
" " Reepschläger.
" " Pelzer.
" " Lohgerber.
" " Schmiede.
" " Sattler.
" " Knochenhauer im alten Schrangen.
" " Fast- und Weiß-Bäcker.
" " Schiffszimmerleute. 1544, ***) renov. und conf. 1626.
" " Drechsler.

---

*) Diese beigefügten Notizen sind wörtlich dem Prot. Comm. Caes. entnommen.

**) Als Brüderschaft zusammengetreten im Jahre 1452, vom Rathe confirmirt 1468. Klefeker a. a. O. Th. 12. S. 40.

***) Der Fraternitas corporis Christi in Katherine der Schepbuer ward bereits im Jahre 1466 vom Rathe ein Rente-Buch verliehen. Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 224.

Amt der Goldschmiede.
" " Schwerdtfeger.
" " Kannen- und Rothgießer.
" " Hut- und Filtmacher. 14..
" " Leinweber.
" " Glaser.
" " Maler.
" " Leuchtenmacher. 1541.
" " Wandbereiter.
" " Heringswascher und Gahrbrader.
" " Fischer.
" " Kerzengießer.
" " Hutstaffirer. 1583.

Unstreitige Brüderschaften vor 1603:

Brüderschaft der Hausschlachter. 1538, conf. vom Senate 1593.
" " aufwärts fahrenden Schiffer. 1641 renovirt vom Senate.
" " Krahnträger. 1594.
" " Brauerknechte oder St. Vincentii Brüderschaft. *)
" " Laken- und Wandschneider. 1530.
" " Schlachter im neuen Schrangen. 1626, confirmirt a Patrono 1645.
" " Steinbrügger. 1567.
" " Ochsen- und Schweinetreiber oder Viehtrecker. 1596.
" " Grob-Bäcker. 1520 vom Senate confirmirt.
" " Korbmacher. 1595.
" " Brauer.

*) Gestiftet im Jahre 1447 am Tage St. Vincentii. Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 3. S. 2. Im Jahre 1456 ward derselben vom Rathe ein eignes Rente-Buch gestattet. Eben daselbst Bd. 1. S. 223.

Bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts waren zu diesen noch fünf und zwanzig hinzugekommen:

### Aemter nach 1603:

Amt der Mauerleute. *) Die Rolle 1707, den 19. December, entworfen, 1708, den 27. April, vom Senate confirmirt.
" " märkischen Tuchmacher der Neustadt. 1640 vom Senate confirmirt.
" " Sayenmacher. 1617 confirmirt.
" " Tischler. 1619 vom Senate confirmirt.

### Brüderschaften nach 1603:

Brüderschaft der spanischen Nähnadelmacher. 1706.
" " Töpfer oder Pütjer. 1615.
" " Sager. 1481, Fratern. Senatorum. Ihre Ordnung ist a Patrono 1675 confirmirt.
" " Kupferschmiede. 1666 a Dno. Proconsule conf.
" " Knopfmacher. 1663 a Dno. Proconsule conf.
" " Bild- und Steinhauer. Proconsul Schulte erster Patronus.
" " Rad- und Stellmacher. 1599. Procons. 1650.
" " Buchbinder. 1632 vom Senate confirmirt.
" " Grützmacher. 1633.
" " Steinmetzen, haben nichts beigebracht, als eine Ordnung zu Straßburg.
" " Caffa- und Sammetmacher. 1629, vom Senate confirmirt 1648.
" " Seidenbereiter und Spuhler. 1631.
" " Ledertauer. 1645. Procons. in testimonium.

---

*) Als religiöse Brüderschaft (fraternitas omnium sanctorum sive muratorum hujus civitatis in capella S. Gertrudis) erhielten sie schon im Jahre 1469 vom Rathe ein Rente-Buch. Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 231.

Brüderschaft der Klein-Uhrmacher. Pendet. 1674.
" " Knopfnadelmacher. 1646 a Patrono.
" " Baumseidenmacher-Gesellen. 1624.
" " Schwarz- und Pockeral-Färber. 1689. Privat-Werk.
" " Sporenmacher.
" " Wein-Verlaffer und Faßbinder. 1658 vom Senate, 1662 vom Kaiser confirmirt.
" " Triepmacher. 1609.
" " Baumseidenmacher. 1622. *)

Dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. Februar 1835 zufolge, haben nur noch folgende acht und dreißig Aemter und Brüderschaften auf Zunftrechte Anspruch:

Barbiere und Wundärzte.
Becher-, Bütten- und Eimermacher, oder Klein-Böttcher-Amt.
Böttcher-, Kiemer- und Küper-Amt.
Brauer-Brüderschaft.
Buchbinder-Amt.
Drechsler-Amt.
Filtmacher-Amt.
Fischer-Amt.
Glaser-Amt.
Goldschmiede-Amt.
Grobbäcker-Brüderschaft.
Grützmacher-Brüderschaft.
Hausschlachter-Brüderschaft.
Hauszimmerleute-Amt.
Hutmacher-Amt.

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher, hieselbst im Jahre 1811 noch bestehender Aemter und Brüderschaften, nebst zum Theil sehr speciellen geschichtlichen Notizen über dieselben, enthält von Heß Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. Th. 3. S. 348—408.

Klein-Uhrmacher-Brüderschaft.
Knochenhauer-Amt im alten Schrangen.
Knopfnadelmacher-Amt.
Korbmacher-Brüderschaft.
Kupferschmiede-Amt.
Leineweber-Amt.
Leuchtenmacher- oder Klempner-Amt.
Los- und Kuchenbäcker-Amt.
Maler-Amt.
Maurer-Amt.
Posamentirer- oder Schnürmacher-Amt.
Rad- und Stellmacher-Brüderschaft.
Reepschläger-Amt.
Riemer-Amt.
Schlachter-Brüderschaft im neuen Schrangen.
Schmiede-Amt.
Schneider-Amt.
Schornsteinfeger-Amt.
Schuhmacher-Amt.
Tischler-Amt.
Töpfer-Amt.
Weiß- und Fastbäcker-Amt.
Zinngießer-Amt.

Jedoch ward in eben jenem Rath- und Bürger-Convente die Regulirung von vierzehn anderweitigen zunftähnlichen Corporationen (nemlich der Rothgießer, Schwerdtfeger, Buntfutterer, Kerzengießer, Wandbereiter, Steinmetzen, Schiffbauer, Bader, Kramer, Lakenhändler, Krahnleute, Wein-Verlasser, Vincent-Brüder und Viehzieher) zur Begutachtung an eine, aus Mitgliedern des Raths und des Collegii der Sechsziger verfügte, Commission verwiesen, und bestimmt, daß diese vierzehn Corporationen bis zur Beendigung der desfallsigen, eventuell verfassungsmäßig weiter zu bringenden Verhandlung, in ihren bis-

herigen Verhältnissen zu verbleiben hätten. *) Diese Verhandlung ist bis jetzt nur in Betreff der Corporation der Schiffbauer erledigt, denen (nachdem ihr Gewerbe bereits früher durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. April 1788 und die demgemäß am 7. April jenes Jahres erlassene Ordnung der Schiffszimmerleute fast aller Zunftfesseln entfreiet) durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1838 sämmtliche Zunftgerechtsame entzogen wurden.

Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Aemter und Brüderschaften gestiftet, so wie eingegangene oder aufgehobene wieder erneuert werden. Zeigen sich sichtbare Spuren des Verfalls eines Amtes oder einer Brüderschaft, so ist vom Rathe eine Untersuchung der Gründe dieses Verfalls zu veranstalten, und, falls aus dieser Untersuchung sich ergiebt, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf, jedoch unter Mitgenehmigung des Collegii der Sechsziger, und eventuell Erbgesessener Bürgerschaft, mit der Aufhebung eines solchen Amtes oder einer solchen Brüderschaft zu verfahren.

Mit alleiniger Ausnahme des Amtes der Schmiede, welches die Gewerke der Schlosser und der Hufschmiede in sich begreift, von denen erstere keine Pferde beschlagen, letztere keine Schlösser verfertigen, und weder Dietriche, noch Hauptschlüssel führen dürfen, und des Amtes der Drechsler, welches die Holzdrechsler, Blockmacher, Horndrechsler und Pumpenmacher begreift, in dem aber jeder Meister berechtigt ist, alle zu demselben gehörigen Amtsbeschäftigungen auch verbunden und neben einander zu betreiben, sind alle unsere Zünfte einfache. Dagegen zerfallen mehrere Gewerke in verschiedene Zünfte. So das der Bäcker

*) Demzufolge verfügt auch ein Conclusum des Raths vom 21. März 1836, daß die Streitsachen dieser ausgesetzten Aemter und Brüderschaften in zweiter Instanz vorläufig nicht an das Amtsgericht, sondern, wie früher, an den Rath gelangen sollen.

in die Aemter der Los- und Kuchen-Bäcker und der Weiß- und Fast-Bäcker, und die Brüderschaft der Grob-Bäcker; das Gewerk der Böttcher, in die Aemter der Böttcher, Kiemer und Küper, und der Klein-Böttcher; das Gewerk der Schlachter, in das Amt der Knochenhauer im alten Schrangen und die Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen; das Gewerk der Hutmacher, in die Aemter der Filtmacher und der Hutmacher, *) den Genossen des ersteren ist es aber im §. 1. der Specialrolle des letztgenannten Amtes ausdrücklich gestattet, sich der Vereinigung dieser anzuschließen. Ueberall steht dem Rathe das Recht zu, die bestehenden Aemter und Brüderschaften, nach den Umständen, und wenn es das gemeine Beste erforderlich und wünschenswerth macht, zu erweitern.

Der Regel nach sind alle Gewerksberechtigungen auch hier rein persönlich und unveräußerlich. Als Real-Gewerke **) bestehen nur, und zwar als eigentliche, das der Goldschmiede und der

*) Früher bestand daneben noch ein abgesondertes Amt der Hutstaffirer, welches erst in Folge der neuesten Specialrolle des Amts der Hutmacher mit diesem vereinigt worden.

**) Die Entstehung der Real-Gewerke gehört wohl größtentheils erst den letzten Decennien des sechszehnten oder dem siebenzehnten Jahrhundert an, indem keine der Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts, noch irgend einer der, bis in das sechszehnte Jahrhundert reichenden Zusätze zu denselben, auch nur entfernt darauf hindeutet. Bad-Stuben, und wie es scheint, Back-Erben (pistrinae), werden indessen bereits in den ältesten Stadt-Erbe-Büchern, Brau-Erben (nach Schlüter von den Erben Th. 2. Tit. 21. Art. 11.) in denen des funfzehnten Jahrhunderts aufgeführt. Geschlossene Aemter, aus welchen die Real-Gewerke wohl größtentheils hervorgingen, kamen, ausweise der Zusätze zu den Specialrollen von 1375, zuerst im funfzehnten Jahrhunderte auf. So ward die Zahl der Meister beim Böttcher-Amt im Jahre 1437 auf 200, die der Goldschmiedemeister im Jahre 1464 auf 12, die der Amtsfischer im Jahre 1468 auf 40, die der Meister beim schmalen Werke der Leineweber im Jahre 1458 auf 30, die der Meister beim Bäcker-Amt in einem, der Handschrift nach gleichfalls dem funfzehnten Jahrhunderte angehörigen, Zusatze auf 50 beschränkt.

Barbiere; als radicirte, das der Grob-Bäcker, der Grützmacher, der Los- und Kuchen-Bäcker, der Weiß- und Fast-Bäcker, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Schlachter im neuen Schrangen, und das, jedoch nur vorgängig, bis zur Regulirung der Zunftverhältnisse desselben, beibehaltene, Amt der Bader. *) Auch das Gewerk der Reepschläger ist in so fern hierher zu rechnen, als diese, nach dem §. 21. ihrer Specialrolle, ihr Geschäft nur auf einem vom Staate genehmigten Platze betreiben dürfen, und der das Meisterrecht Nachsuchende demzufolge den Besitz eines solchen Platzes nachweisen muß.

Geschenkte Aemter sind in Hamburg das der Barbiere, der Böttcher, Kiemer und Küper, der Klein-Böttcher, der Buchbinder, der Drechsler, der Filtmacher, der Glaser, der Hutmacher, der Hauszimmerleute, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Kupferschmiede, der Leuchtenmacher oder Klempner, der Los- und Kuchen-Bäcker, der Posamentirer, der Rad- und Stellmacher, der Schlachter im neuen Schrangen, der Schornsteinfeger, der Töpfer, und der Weiß- und Fast-Bäcker. Die Böttcher, Buchbinder, Filtmacher, Knochenhauer, Posamentirer und Riemer geben jedoch nur Geschenke, wenn der einwandernde Geselle keine Arbeit findet; die Rad- und Stellmacher nicht an blos durchwandernde; bei den Hauszimmer-

---

*) Das Bierbrauen, früher eines unserer bedeutendsten Real-Gewerke, ist diesen — abgesehen von den, nach wie vor den Brau-Erben zukommenden Orloffs-Gebühren (sechszig Mark Courant für einen jeden Brau von zwanzig Säcken, jeden Sack zu 252½ ℔ Brutto angenommen) — in neuester Zeit nicht mehr beizuzählen, da das General-Aemter-Reglement im §. 163. ausdrücklich verfügt:

"Jeder Bürger dieser Stadt soll, wenn er es verlangt, und der Accise-Ordnung ein Genüge geleistet, auch sich in die Brauer-Brüderschaft hat aufnehmen lassen, zum Bierbrauen zugelassen werden. Die gedachte Brüderschaft ist verpflichtet, einen jeden, der nach dem Obigen sich dazu eignet, aufzunehmen."

und zugleich im §. 164, so fern sonst nichts entgegensteht, die Brau-Nahrung in Wohn-Erben gestattet.

leuten, den Los- und Kuchen-Bäckern und den Weiß- und Fast-Bäckern ist das Geschenk ein freiwilliges, und kann zu jeder Zeit aufgehoben werden. Einwandernde Gesellen, welche an einem Orte gelernt, wo keine Zunftverfassung existirt, oder ihr Gewerk nicht zünftig ist, können überall auf ein hier übliches Geschenk nur dann Anspruch machen, wenn auch in ihrer Heimath eine gleiche oder ähnliche Einrichtung stattfindet.

Die in der, dem Aemter-Reglement beigefügten Liste aufgeführten acht und dreißig Zünfte — und zwar, wie bereits erwähnt, nur diese, mit Vorbehalt jedoch der etwanigen Rechtsansprüche der oben genannten dreizehn zunftähnlichen Corporationen, bis zur Erledigung der über ihre künftigen Verhältnisse eingeleiteten abgesonderten Verhandlungen — haben das ausschließliche Recht auf den Betrieb ihrer respectiven Gewerke. *) Eingriffe in dieses Recht werden mit Geldbußen von funfzehn bis fünf und siebenzig Mark, bei öfterer Wiederholung auch mit

*) Ueber die gegenseitigen Grenzen der Gewerbthätigkeit der bei uns als Zünfte anerkannten Corporationen enthält weder das Aemter-Reglement, noch irgend eine der Specialrollen, directe Bestimmungen, und sind diese offenbar absichtlich vermieden, um nicht eben dadurch Grenzstreitigkeiten hervorzurufen. Diejenigen Specialrollen indessen, welche bei Erwerbung des Meisterrechts die Anfertigung eines Meisterstücks erfordern, bieten in dieser Hinsicht einen untrüglichen Leitfaden, indem es (wie dies auch namentlich das Amtsgericht in zweien, demnächst vom Rathe bestätigten Erkenntnissen vom 2. October 1838 in Sachen Dr. Eckmeyer wider das Amt der Hauszimmerleute, und in Sachen Hühn wider dasselbe, ausdrücklich anerkannt hat) keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die fragliche Zunft zur Anfertigung eben derjenigen Classe von Arbeiten, deren Sphäre das Meisterstück unmittelbar entnommen ist, ausschließlich befugt sey. Im Uebrigen ist (wie gleichfalls in beiden erwähnten Erkenntnissen geschehen) von dem Grundprincip auszugehen, daß stets für die Freiheit eines Gewerbes präsumirt werden müsse, die Beweislast also dem Amte aufliege, welches, ohne eine desfallsige gesetzliche Befugniß für sich anführen zu können, ein ausschließliches Recht auf eine Gewerbthätigkeit in Anspruch nimmt.

erhöhter Geldbuße, und wenn der Contravenient nicht im hiesigen Neru steht, nach Umständen selbst mit Stadtverweisung bestraft. Jederlei Selbsthülfe gegen Unbefugte und Amtsstörer, und überhaupt jederlei eigenmächtige Ausübung des Zunftzwanges, ist jenen privilegirten Aemtern und Brüderschaften aufs strengste verboten,*) und sollen Uebertretungen dieses Verbots nach Umständen mit Geld- und Gefängniß- und andern schärferen Strafen geahndet werden; auch haben sie, mit Ausnahme einiger einzelnen, im Aemter-Reglement speciell aufgeführten Fälle, wo ihnen die Verfügung kleiner Geldstrafen gegen Zunftgenossen verstattet ist, in Verhältnissen des Amtes oder seiner Genossen überall keine Zunftgerichtsbarkeit, weder eine civilrechtliche, noch eine polizeiliche. Um dem Einschleichen Unzünftiger zu wehren, ist es ihren Aelterleuten gestattet, sich bei der Anmeldung zum Bürgerwerden bei dem Weddeherrn einzufinden, und wider die Annahme des Einen oder des Andern bescheidene Erinnerung oder Anzeige zu machen, worüber sodann in erster Instanz der Weddeherr, nachdem er die Sache zur vorgängigen näheren Erörterung an den respectiven Amtspatron verwiesen, in zweiter und letzter Instanz aber der Rath entscheidet. Desgleichen sind die, der Reihefolge nach in den Thoren aufwartenden Meister **) befugt, die Einschwärzung amtswidriger Artikel zu verhin-

*) Dieses Verbot findet sich schon in den ältesten Specialrollen. So heißt es namentlich in der zeitinge der glazewerten und der diesen verbundenen Aemter: "Vortmer scal de vorscrevene ampte nemende antasten sunder vulbort des rades, dede dar jemende enboven, de scal dat beteren na wilkore des rades."

**) Die speciellen Vorschriften über die Verpflichtung dazu finden sich in den einzelnen Specialrollen. In der Regel sind, mit Ausnahme der Mitglieder des kleinen Amtes, alle Meister eines Amtes oder einer Brüderschaft zu dieser Aufwartung verpflichtet. Beim Glaser-Amte, wo in der Specialrolle eine Vorschrift darüber fehlt, einem Erkenntnisse des Amtsgerichts vom 27. October 1835 in Sachen Bentzmann wider die Aelterleute des Amtes der Glaser zufolge, dem Herkommen nach, die sechszehn jüngsten Meister.

dern, *) und dergleichen Artikel durch die Polizei-Officianten anhalten und vorgängig nach dem Stadthause schaffen zu lassen, worauf sodann, falls nicht etwa eine der Partheien die Verweisung an den Amtspatron verlangt, der Polizeiherr, über deren Freigebung oder Confiscation zu entscheiden hat.

Bürger und Einwohner, welche durch Unbefugte arbeiten lassen, oder von einem solchen kaufen, können nur dann dafür gestraft werden, wenn sie einem, ihnen dieserhalb vom Amtspatrone ertheilten Befehl keine Folge geleistet, oder wenn sie unbefugter Weise auf dem Gebiete oder an fremden Orten in der Nachbarschaft haben arbeiten lassen; in welchen Fällen Geldstrafen von funfzehn bis fünf und siebenzig Mark gegen sie verfügt werden dürfen. Für sich und seine Hausgenossen („diejenigen, welche ganz bei Jemand im Lohn und Brodte stehen") ist jeder Bürger und Einwohner berechtigt, zünftige Gewerbs-Artikel zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die also verfertigten Artikel oder Arbeiten von dem derselben Benöthigten zu seinem Gewerbe, oder zu seinem Bedarf oder Verbrauch bestimmt sind, nur des

---

*) Ein Conclusum des Raths vom 14. Mai 1764 beschränkt diese Befugniß dahin:

„Concl. et comm. den Wohlw. Herrn Patronis sämmtlicher Aemter, den Amts-Älten anzudeuten, daß, wenn künftighin von amtswidrigen, auswärts verfertigten Sachen öffentlich ins Thor zu bringen versucht würde, sodann selbige blos zurückgewiesen werden müßten; wenn aber dergleichen heimlich geschähe, oder auch die Leute, so solche haben, sich damit nicht abweisen lassen wollten, sodann die Sachen anzuhalten, und dem Wohlw. Herrn Patrono davon sogleich Nachricht gegeben werden müßte, und sie, die Älten, den Visiteurs in den Thören aufzugeben hätten, diese Verfügung jederzeit genau zu befolgen."

Ist die Waare bereits das Thor passirt, so findet keine Confiscation weiter statt. So vom Amtsgericht erkannt am 27. October 1835 in Sachen Henko wider das Amt der Schuhmacher, und am 14. September 1836 in Sachen der Aelterleute eben dieses Amtes wider Schütt.

Verkaufes derselben hat er sich zu enthalten. Eben so wenig sind die Bürger und Einwohner verpflichtet, wegen kleiner, unbedeutender Nebenarbeiten Meister verschiedener Gewerke zu fordern. — Frei von allem Zunftzwange sind sämmtliche Arbeiten und Erzeugnisse, welche rücksichtlich der Form, des Stoffs, der Einrichtung oder der Gebrauchsbestimmung, als neue Erfindungen oder Entdeckungen angesehen werden können, so wie Arbeiten und Erzeugnisse, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerksbetriebes liegt, oder wozu wissenschaftliche oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird; *) desgleichen die fabrikmässige Betreibung eines sonst zunftmässigen Gewerbes, zu welcher es jedoch der Concession des Raths bedarf. Während der beiden Marktzeiten (um Johannis und um Michaelis) ist fremden Marktleuten der Verkauf auch zünftiger Gewerbs-Artikel verstattet; die Armen-, Kranken-, Werk- und Gefängnißhäuser, imgleichen das Waisenhaus, haben das Recht, die für ihre eignen Bedürfnisse benöthigten Gewerbs-Artikel selbst zu verfertigen, und durch wen sie wollen verfertigen zu lassen, desgleichen die von ihren Bewohnern, Angehörigen und Züchtlingen verfertigten Artikel im Großen oder im Detail zu verkaufen. Uebrigens aber ist der Detail-Verkauf zünftigen Gewerken angehöriger

---

*) Demgemäß erkannte das Amtsgericht in Sachen Libbertz wider die Aelterleute des Schmiede-Amts am 31. Mai 1836:

"Da sich aus den Acten ergiebt, daß die in Rede stehenden eisernen Röhren einen Theil der von dem Provocanten verfertigten Luftheizungs-Apparate ausmachen, mithin auch in einer, bei dergleichen mechanischen Arbeiten erforderlichen höhern Vollkommenheit geliefert werden müssen, und da dem Provocanten die bei dergleichen Arbeiten häufig sehr wichtige Verantwortlichkeit für deren Güte und Sicherheit allein obliegt, daß das Concl. des Herrn Amtspatrons a quo vom 8. März d. J. wiederum aufzuheben, und der Provocant von der abseiten der provocatischen Aelterleute gegen ihn erhobenen Klage (wegen eigner Verfertigung eiserner Ofenröhren) zu entbinden ist:

welches Erkenntniß demnächst vom Rath am 20. Juni 1836 confirmirt ward.

Gewerbs-Artikel Unzünftigen nur erlaubt, so fern er bereits zur Zeit der Errichtung des General-Aemter-Reglements notorisch frei gewesen; dagegen die Importation derselben im Wege der Handlung, und deren Verkauf im Großen, desgleichen in Auctionen, jedoch unter angemessener, abseiten der Amtspatrone nach Maaßgabe der Verordnung wegen der Ausrüfe anzuordnender Cavellirung verstattet. *)

*) Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte war hieselbst die Stellung der übrigen Bürger den Aemtern gegenüber im Ganzen weniger beschränkt, als selbst in neuester Zeit. Zwar finden wir allerdings schon in den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts den Detail-Verkauf mehrerer zünftiger Gewerbs-Artikel, abgesehen von den Jahrmärkten, ausschließlich den betreffenden Zünften zugewiesen. So den Detail-Verkauf des gaaren Leders, mit Ausnahme des Corduans, den Gerbern; den neuer Schuhe, den Schuhmachern; den des "ysern werks" und der "eggetowe," den Schmieden; den der Fische, den Amtsfischern; den der Taue, den Reepschlägern; den der Drechsler-Waaren, den Drechslern; den der Pelze, den Pelzern; den des Pechs und Theers, respective unter zehn Pfund und in kleineren Maaßen als eimerweise, den Kerzengießern. Dagegen aber wird namentlich der Detail-Verkauf der von auswärts eingeführten Grapen ausdrücklich gestattet, nur müssen sie vorher von den Werkmeistern der Grapengießer besehen werden, ob sie gut gearbeitet sind:

"We aver wil gropen gheten laten buten desser stadt edder kopen, de mach dat wol doen; mer bringet he se hir in desse stadt, so scolen se de werkmestere bezeen: sint se gued, so mach he se wol vorkopen, sint se aver wandelbar, so schal he se en wech vören, weren se aver valsch, dar scoldet umme gan alse recht were."

Eben so, unter einigen Beschränkungen, das Einführen und den Verkauf des Brodtes:

"Weret dat gaste van butene hir brod inbrachten to vorkopende, des schal een eynes penninges weyrt wezen, edder twe enes penninges; anders en scolen se hir neyn brod vorkopen, unde schölen ok dat vorkopen to der treppen unde anders nerghen, bi ereme broke, den eme de raad vindet. Unde schölen ok nicht lenger mede liggen, men van der enen vespere wente to der anderen, unn wes se binnen der tyd nicht vorköpen, denne schölen se des brodes gheven twe vor eynen penning, edder se schölen dat en wech vören. Vortmer en schölen de van buxtehude hir nicht lengher brod veyle hebben, wen van des mandages to vesper tyd an, wante des

Jedes Amt und jede Brüderschaft steht, sowohl in administrativer und polizeilicher Beziehung, als rücksichtlich vorkommender Amtsstreitigkeiten, zunächst unter einem Amtspatron.

---

dinghetdages to vespere. Breken se dat, dat scholden de heren uppe deme huse richten. Vortmer en schal nement lange brod edder vladen vorkopen, he en si in deme werke. Bevunde me yemende anders dar mede, de schölde dat betheren na des raades willeköre. Ok en schal hir nemende veyle backen umme penninge, wen de in deme werke sin."

In der Specialrolle der Knochenhauer findet sich eine höchst merkwürdige, auch bereits im Bremer Stadtbuch von 1303 (dhe menen ordele XXXVIII.) enthaltene, und in sämmtliche spätere Revisionen desselben hinübergenommene Bevorzugung der übrigen Bürger vor den Meistern dieses Amtes:

"Kofte ok eyn knokenhowere quik, swin, edder schaap up deme berghe, dar use borghere by stan, de dat hebben willen, de schölen eme gheven van eyneme rynde enen schilling, van eyneme swine veer penninge, van eyneme schaape twe penninge, unde weghetde he en des, dat schal he beteren na willköre des raades. Ok welk user borghere kopen quik, swin, edder schaap binnen desser stad, dar en schal neyn knokenhower deel ane eschen, also dat he dat mede hebben wil."

Diese Bestimmung bildete im Jahre 1376 einen Hauptgegenstand der Beschwerden des Amtes der Knochenhauer. Die Articuli carnificum et responsiones dominorum consulum ad eosdem besagen nemlich;

"Vortmer bidde wy umme den koop uppe deme berghe mid den borgheren van dem vetten qweke, dat ze uns nemen, dat ze uns des vordreghen, unde eyn jewelk kope vor zik. Dar bidde wy vruntliken umme. Antwerde wy, dat, dat der menen borghere vryghevt ghewesen heft, dar möthe wy ze by lathen."

Insbesondere aber werden die Kaufleute, deren Uebergewicht über die Aemter bereits aus den Vorgängen des Jahres 1376 sich ergiebt, gegen Eingriffe der Aemter in den Handel mit noch nicht verarbeiteten Handelsgegenständen geschützt. So verfügt die Specialrolle der Gerber:

"Vortmer neyn gherwer en scal hude kopen eer se binnen de doer desser stad ghekomen zin, unde en scal ok nicht kopen midden up der straten, mer wan se up enes mannes listen edder in sin hus ghekomen syn. Ok so en scal neyn man hude kopen in deme ammete de to water komet, se en syn ghekomen binnen de waterbome; unn nen gherwer scal ok kopen loo, eer id ghekomen is

Bis in das erste Decennium des achtzehnten Jahrhunderts erwählte jedes Amt und jede Brüderschaft — mit alleiniger Ausnahme des Amtes der Barbiere und Wundärzte, dessen Patronage ursprünglich dem jedesmaligen präsidirenden Bürgermeister, später dem ältesten Prätor (jetzt dem ältesten Polizeiherrn) oblag; des Amtes der Schornsteinfeger, dem gleichfalls der älteste Prätor (jetzt der älteste Polizeiherr) als Patron vorstand, und der Lakenhändler und Gewandschneider, so wie der Schlachter im neuen Schrangen, die von Alters her den Weddeherren untergeben waren — seine Patrone *) aus sämmtlichen Mitgliedern des Raths, mit Einschluß der Bürgermeister. Dem Aemter-Reglement von 1712 Tit. 5. Art. 2. zufolge wurden

---

binnen de stad to hamborch over lant edder over watere. — — Vortmer neyn gherwer scal hude hebben mit eyneme vorkope, unde neyn vorkopere scal hude hebben mit eyneme gherwere."

Desgleichen die Specialrolle des Amtes der Pelzer:

"Dar en scal nement uth deme ammethe van ghasten pilse kopen, se sin reede effte unreede, buten effte binnen desser stad. We dat brikt, de scal dat beteren mit X. schillingen deme rade unde VI. penningen deme werke vor jewelk stücke."

Desgleichen die Specialrolle des Amtes der Böttcher (späterer Zusatz):

"Vortmer neman ut desseme ammete ne scal na holte wanderen tho kopende, alse in deme lande tho holsten, stormeren unde ratzeborch, dat hir ummelanghes inkomen mochte to hamborch. Well man dat brekt, de scal dat beteren myt dren marken sulvers."

*) Ausweise der Fasti Procons. et Cons. Hamb. standen bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts jedem Amte zwei Patrone vor. Namentlich aufgeführt werden bereits in den ersten Decennien des funfzehnten Jahrhunderts die Patrone der Schneider (sartorum) 1407, der Schuster (sutorum) 1409, der Leineweber (linificum) 1412, der Bäcker (pistorum) 1413, der Böttcher (doliatorum) 1414, der Fischer (piscatorum) 1415, der Drechsler (tornatorum) 1415; der Pelzer (pellicatorum) 1416, der Gerber (cerdonum) 1417, der Schmiede (fabrorum) 1420, der Bader (stubanariorum) 1422, der Reepschläger (funificum) 1425, der Schlachter (carnificum) 1426, der Heringswascher (alecum lotorum) 1426, der Lichtgießer (candelatorum) 1429, und der Goldschmiede (aurifabrorum) 1429.

sämmtliche Patronagen durch das Loos unter die damaligen Rathsmitglieder, mit Ausschließung der Bürgermeister, vertheilt; die eben daselbst befindliche Verfügung aber, daß, bei eintretender Vacanz, der, dem abgehenden Herrn des Raths im Wahlalter zunächst folgende dessen Patronagen erhält, und sodann alle Folgende in die Patronagen der ihnen der Wahl-Ordnung nach zunächst Vorgehenden einrücken sollen, ist bereits im Laufe des vorigen Jahrhunderts durch das Herkommen dahin abgeändert, daß nach dem Absterben eines Herrn des Raths, oder bei dessen Erhebung zur Bürgermeisterwürde, seine Patronagen demjenigen anheimfallen, der an seine Stelle gewählt wird. *)

Als Einzelrichter erster Instanz in Amtsstreitigkeiten finden sich die Amtspatrone weder in den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts, noch in den bis in das sechszehnte Jahrhundert reichenden Zusätzen zu denselben angedeutet; vielmehr nur als Morgensprachsherren, die, bei Abhaltung der Morgensprache, in Gemeinschaft mit den Werkmeistern und in Gegenwart sämmtlicher, bei namhafter Strafe dabei zu erscheinen verpflichteter Meister des fraglichen Amtes, in Aemtersachen erkannten, so fern selbige nur Mitglieder dieses einzelnen Amtes betrafen; während alle Differenzen mehrerer Aemter unter sich, so wie dieser mit den übrigen Bürgern, der unmittelbaren Entscheidung des Raths unterlagen. Das Aemter-Reglement von 1712 Tit. 5. Art. 3. verfügt zuerst, daß "alle Irrungen und Streitsachen, so entweder einige Aemter unter sich haben, und die Amts-Gerechtigkeiten betreffen, oder auch die, des Handwerks wegen, zwischen Alten und Meistern, zwischen einigen Meistern, item Meistern und Gesellen oder Lehrjungen entstehen, imgleichen die Differentien, so zwischen Meistern und Widerwärtigen, oder Bönhasen, sich

*) Der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel überträgt, bei Uebernahme seines Amtes, seine bisherigen Patronagen dem abgehenden Amtmanne.

ereignen, auch, wann ein Bürger oder Einwohner einen Meister zu besprechen hat, daß er ihn mit der Arbeit nicht fördert, oder, was er zu verfertigen übernommen, nicht so, wie sichs gebühret, verfertiget, oder daß er ungebührlichen Lohn heischet," in erster Instanz außergerichtlich vor die Patrone, gerichtlich vor das zu jener Zeit eingesetzte Amtsgericht zu bringen seyen. Daneben aber ward nach wie vor auch die Morgensprache als erste außergerichtliche Instanz beibehalten. Als erste gerichtliche Instanz in Aemterstreitigkeiten wurden die Amtspatrone, nach im Jahre 1814 erfolgter Suspension des Aemter-Reglements von 1712, zuerst interimistisch durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. Mai 1816, und sodann definitiv in dem im Jahre 1835 beliebten General-Aemter-Reglement eingesetzt.

In allen streitigen Amtssachen — d. h. der in dem General-Aemter-Reglement §. 169. u. 170. gegebenen Definition zufolge, solche, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung eines unter Zunftgenossen, oder unter diesen, als solchen, und Unzünftigen, obwaltenden Differenz und desfallsiges Privat-Interesse ankommt, wohin somit gehören: alle privatrechtliche Irrungen und Streitigkeiten in Amtsverhältnissen, namentlich zwischen Aemtern unter sich, *) einem Amte und den Angehörigen desselben, oder denen, die als solche aufgenommen werden wollen, zwischen Aelterleuten und Meistern, Meistern unter sich, Meistern und Gesellen und ihren Lehrjungen, alle Differenzen des Amtes oder der Meister mit Freimeistern und dieser unter sich, Streitigkeiten über Verhältnisse der Amts-Wittwen, und alle Differenzen über Eingriffe

*) Stehen diese unter verschiedenen Patronen, so kann die streitige Sache von jeder Parthei bei ihrem Amtspatron angebracht werden, und entscheidet dann die Prävention. Diese wird durch die Insinuation der Citation begründet. Haben beide Partheien an einem Tage citiren lassen, so entscheiden beide Patrone die Sache gemeinschaftlich. Bei etwaniger Verschiedenheit der Ansichten derselben ist die Sache an das Amtsgericht zu verweisen.

in die Amtsgerechtsame, namentlich das Verfahren gegen Unzünftige, Amtsstörer, Pfuscher und Bönhasen, — ist das Verfahren summarisch und mündlich, und werden in demselben keine Rechtsbeistände zugelassen. Die näheren Vorschriften darüber enthält das General-Aemter-Reglement §. 175—189. Ausschließliche zweite Instanz in allen diesen Sachen (so fern nicht etwa die Partheien auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein definitives, compromittirt haben, in welchem Falle überall kein Rechtsmittel stattfindet) ist das Amtsgericht. Jedoch steht es den Amtspatronen frei, in summarischen Sachen interimistische Verfügungen zu treffen, hinsichtlich deren die Provocation an das Amtsgericht keine Suspensivkraft hat.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtspatrone in Gewerbs- und Aemter-Angelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbs-Polizei oder der Administration zu beurtheilen, sind supplicando dem Rathe und demnächst eventuell auf dem Wege des Recurses den bürgerlichen Collegien vorzubringen.

Die specielle Aufsicht über jede der einzelnen Zünfte steht deren Aelterleuten zu. Alle Aeltermannschaften, mit einziger Ausnahme der der Schornsteinfeger, welche alljährlich wechselt (Specialrolle §. 36.), sind auf Lebenszeit.*) Die Art der Wahl der Aelterleute ist in den einzelnen Specialrollen sehr verschieden bestimmt, allemal unterliegt sie jedoch der Confirmation der

*) Nach dem Recesse von 1458 Art. 7. sollte alljährlich die Hälfte der Aelterleute jedes Amtes austreten; diese Verfügung fehlt in dem Recesse von 1483 Art. 9, der übrigens jenen Artikel wörtlich wiedergiebt, ist aber demnächst in das Aemter-Reglement von 1712 Tit. 6. Art. 1. wieder aufgenommen. In dem General-Aemter-Reglement (§. 139.) heißt es dagegen ausdrücklich: "Die Aeltermannschaften sollen auch künftig für Lebenszeit seyn. Eine Entlassung von diesem Amte findet nur aus besondern Gründen statt, und wird bei denjenigen Aelterleuten, deren Beeidigung vor E. H. Rathe geschieht, von diesem, bei den übrigen Aelterleuten aber von dem Amtspatron ertheilt."

respectiven Amtspatrone. Beeidigt *) werden sie theils vor dem Rathe, **) theils vor den Amtspatronen. Die Wahl kann nur aus besondern Gründen, über deren Zulänglichkeit der Amtspatron zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Der Vorsitz wechselt unter ihnen alljährlich. Ihre Amtspflichten und Obliegenheiten sind, dem General-Aemter-Reglement zufolge, ***) insbesondere folgende:

1. Sie haben, mit Genehmigung des Amtspatrons, die Zunftversammlungen anzuordnen, das Wort darin zu führen,

---

*) Eine Beeidigung der Aelterleute ist bereits in den Recessen von 1458 Art. 7. und 1483 Art. 9. vorgeschrieben.

**) Diese haben nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 1. die Befugniß, in den Rath- und Bürger-Conventen zu erscheinen. Ein Verzeichniß derselben findet sich oben S. 90.

***) Bis zur Errichtung des Aemter-Reglements von 1712, oder doch jedenfalls bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts war die Stellung der "werkmestere" zum Amte eine viel bedeutendere als jetzt. Sie versahen fast alle Functionen der nunmehrigen Amtspatrone. este Specialrolle der Bäcker verfügt:
"Umme schulde edder umme schelinge en schal neyn man den anderen vorclagen edder bödel senden, he en hebbet erst vorvolghet vor den werkmesteren. We dat brikt de scal dat beteren mit ses penningen unn teyn schillingen."
womit sämmtliche übrige Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts wörtlich, oder doch im Wesentlichen, übereinstimmen. Desgleichen unterlagen ihrer Competenz alle, den Specialrollen gemäß gegen die "Knechte" abzugebenden Straferkenntnisse. In den meisten Specialrollen (namentlich der Krämer, der Kannengießer, der Grapengießer, der Schmiede, der Schuhmacher, der Kerzengießer, der Leineweber, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter) sind sie ausdrücklich angewiesen, regelmäßig — zwei Mal im Jahre (Kerzengießer), viermal im Jahre (Schmiede), vierwöchentlich, auch wöchentlich (Glaser) — bei allen Meistern ihres Amtes umzugehen, um zu untersuchen, ob diese vorschriftsmäßig arbeiten und sich beim Verkaufe richtiger Maaße und Gewichte bedienen. In mehreren Specialrollen (namentlich der Schuhmacher, der Kerzengießer, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter) findet sich die Vorschrift, daß auszuführende Gewerks-Artikel vor deren Ausführung den Werkmeistern zur Besichtigung vorgelegt werden müssen.

die Stimmen zu sammeln, und das in Folge der Amtsbeschlüsse etwa Erforderliche, nach vorgängiger Genehmigung des Amtspatrons, zu besorgen.

2. Sie haben die Zunft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen zu vertreten, und sind in solcher Hinsicht legitimirt, wenn sie ein Zeugniß ihres Amtspatrons beibringen, Inhalts dessen ihnen die Führung einer Sache oder eines Processes gestattet ist. Processe, worin die Zunft activ auftritt, und welche nicht bei den, den Aemtern vorgesetzten Behörden selbst geführt werden, auch erheblichen Belanges sind, können sie indessen nur mit Genehmigung des kleinen Amts, oder bei Zünften, wo es ein solches nicht giebt, einiger zu Rathe zu ziehender älterer Meister, imgleichen ihres Patrons, einleiten. Contracte über den Bestand des Zunftvermögens, Veräußerungen und Beschwerungen von Grundstücken, so wie Umschreibungen und Tilgungen hypothekarisch belegter Pöste, imgleichen von Cammerbriefen und anderweitigen Staatspapieren, dürfen sie nur mit Genehmigung des Amtspatrons respective eingehen und vornehmen.

3. Die Verwaltung des Zunftvermögens liegt ihnen gemeinschaftlich ob; jedoch hat der wortführende Alte die Zahlung der, in den einzelnen Specialrollen festgesetzten Zunftausgaben,*) so wie die Einnahme aller Eingänge für die Zunft-

*) Für sogenannte Högen, Gelage und Gastereien darf aus der Amts-Lade, bei Strafe doppelten Ersatzes für den Aeltermann, der das Geld dazu hergegeben, nichts verausgabt werden. Besondere Armen-Cassen, zur Unterstützung verarmter Meister und insbesondere verarmter Meister-Wittwen und Meister-Kinder, finden sich bei den Zünften der Fischer, der Goldschmiede, der Riemer, der Schlachter im neuen Schrangen, der Schmiede, der Schneider, der Tischler, der Töpfer und der Weiß- und Fast-Bäcker. Das Amt der Schneider hat außerdem noch eine abgesonderte Kranken-Casse, und das Amt der Goldschmiede eine Unterstützungs-Casse für die Concessionirten.

Casse zu besorgen; auch hat er die Rechnungsführung, oder, wo diese etwa Mitgliedern des kleinen Amtes übertragen ist, die Aufsicht darüber, so wie die Aufsicht über die bei ihm aufzubewahrende Amts-Lade. Die, von beiden Alten alljährlich über ihre Verwaltung abzulegende Rechnung ist durch Deputirte und Revisoren, welche vom Amte zu ernennen sind, zu revidiren, demnächst von diesen, so wie von den Alten zu unterzeichnen, und dem Amtspatron abschriftlich mitzutheilen.

4. Sie haben die Aufsicht über die ganze Zunft, imgleichen die Oberaufsicht über die Gesellen, so wie über deren Kranken- und Verpflegungs-Cassen, und sind für die Ruhe und Ordnung unter den Zunftgenossen, so wie für die Befolgung des General-Aemter-Reglements mit verantwortlich. Demzufolge sind sie auch berechtigt, sowohl die Meister als Gesellen wegen kleiner Vergehungen und Versäumnisse in eine Geldstrafe, jedoch von höchstens drei Mark, zu nehmen, die Entscheidung des Amtspatrons bei Beschwerden darüber vorbehältlich. Dergleichen Geldstrafen müssen aber sofort und ohne Abzug respective an die Amts- oder Amts-Wittwen- oder an die Gesellen-Cassen, so wie an die Cämmerei *) abgeliefert werden.

Für diese Mühwaltungen haben sie ein jährliches, in den respectiven Specialrollen festgesetztes Ehrengeschenk zu genießen; etwanige sonstige Emolumente beziehen sie nur, so fern diese in den Specialrollen ihnen ausdrücklich zugewiesen sind.

Das sogenannte kleine Amt, d. h. die Aelterleute, Worthalter und Beisitzer, oder, wo die beiden letzteren nicht existiren, einige der älteren Meister, können die Aelterleute, um sich mit

*) Diese bezieht, wie bereits der Receß von 1603 Art. 46. ausdrücklich vorschreibt, die Hälfte aller bei den Amtspatronen oder Aelterleuten eingehenden Strafgelder.

selbigen in Zunftangelegenheiten zu berathen, versammeln, wenn sie es für nöthig finden. Die Worthalter und Beisitzer werden von den Aelterleuten und dem Amtspatron gewählt. Mehrere Zünfte haben statt der Beisitzer Quartiermeister, oder besondere Deputirte der sämmtlichen Amtsmeister, welche bei einigen vom ganzen Amte gewählt, bei andern aus einer gewissen Anzahl der jüngeren Meister genommen werden.

Das ganze Amt darf sich regelmäßig nur einmal *) im Jahre versammeln oder Morgensprache halten. In diesen Versammlungen, in welchen sämmtliche Meister zu erscheinen verpflichtet sind, **) haben die Aelterleute die in dem verflossenen Jahre neu aufgenommenen Meister, so wie die etwa neu erwählten Aelterleute vorzustellen. Sodann sind die Wahlen der Meister für die Aufsicht über die Gesellen-Casse, so wie etwaniger Quartiermeister und Rechnungs-Revisoren vorzunehmen. Ueber anderweitige Angelegenheiten des Amtes kann in selbigen nur mit Genehmigung des Amtspatrons berathschlagt werden, wie denn überall Beschlüsse des Amts, ohne eine solche abseiten des Amts-

*) Beim Amte der Schneider finden ausnahmsweise vierteljährige Amtsversammlungen statt. Specialrolle §. 75.

**) Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge unter Androhung strenger Strafen. So verfügen die Specialrollen der Kerzengießer, der Drechsler, der Reepschläger, der Heringswascher und Garbrader, der Pelzer, der Leineweber, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter:

"Welk man de morghensprake vorsumet, wan he dar in gheboden is, wanne he to reke is, de scal dat beteren mit VI. pen unde X. schillingen. Vorsumet he de morghensprake ander varwe, so scal he beteren mit twyge VI. pen unde X. schillingen. Vorsumet he se aver to deme drüdden male, so scal he des ammethes eyn jar unbeken."

Nach dem General-Aemter-Reglement findet jetzt eine Bestrafung wegen Nichterscheinung nur gegen diejenigen Meister statt, deren Erscheinen darin einen besondern Zweck hat, oder welchen eine besondere Verpflichtung darin obliegt. Solche Meister können vom Amtspatrone in Strafen von sechs bis funfzehn Mark verurtheilt werden.

patrons, oder eventuell abseiten des Raths erfolgte Genehmigung, keine Gültigkeit haben. Sonstige Versammlungen des Amtes finden nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß des Amtspatrons statt und kann selbiger dabei den Vorsitz führen. *) Unbefugte Amtsversammlungen werden an denjenigen, welche selbige angesagt, oder ansagen lassen, mit Arreststrafen, an bloßen Theilnehmern daran aber mit Geldstrafen von sechs Mark für einen jeden derselben geahndet. — Alle Verbindungen der verschiedenen oder wohl gar aller Aemter und Brüderschaften unter einander, desgleichen alle Verbindungen und Correspondenzen derselben mit auswärtigen Zünften, sind strenge untersagt, und wird sowohl gegen die Urheber solchen Unwesens, als gegen diejenigen, welche auf irgend eine Weise daran theilgenommen, nach Umständen mit Geld- und Gefängnißstrafen und Ausstoßung aus dem Amte verfahren.

Zunftunfähig sind nur diejenigen Religionsbekenner, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können; im Uebrigen hindert die Annahme eines Lehrlings weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerücktes Alter. Meistersöhne sind vor andern weder rücksichtlich der Aufnahme, noch der Einschreibung, noch der Lehrzeit, noch sonst irgend bevorzugt. Wer sich als Lehrling einschreiben lassen will, **) hat den Aelterleuten ein Schulzeugniß, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, imgleichen seinen Taufschein, ein Zeugniß, daß er confirmirt ist, ***) und ein Schutz-

---

*) Die neueste Specialrolle des Amtes der Schmiede enthält die singuläre Bestimmung, daß für jede, unter dem Vorsitze des Amtspatrons gehaltene Amtsversammlung dreißig Mark an die Cämmerei zu entrichten sind.

**) Einschreibung und Ausschreibung von Lehrburschen findet überall nicht statt bei dem Amte der Knochenhauer im alten Schrangen, und bei den Brüderschaften der Schlachter im neuen Schrangen, der Brauer, der Grützmacher und der Hausschlachter.

***) Bei dem Amte der Schornsteinfeger können Lehrburschen eingeschrieben werden, die noch nicht confirmirt sind. Specialrolle §. 1.

pocken-Impfungs-Zeugniß einzureichen. Er hat dann, je nach den Bestimmungen der einzelnen Specialrollen, *) vierzehn Tage bis drei Monate auf Probe zu arbeiten. Während dieser Zeit kann der Meister ihn nach Gefallen wieder gehen lassen, und können die Eltern, Angehörigen oder Vormünder ihn nach Gefallen zurücknehmen. Die Probezeit ist demnächst in die Lehrzeit einzurechnen. Für die Einschreibung hat der Lehrling in keiner Zunft über sechs Mark zu entrichten; **) alle mit Kosten verknüpfte, oder dem angehenden Lehrling sonst nachtheilige Förmlichkeiten bei der Einschreibung sind durchaus untersagt, und werden gegen die Contravenienten mit Gefängnißstrafe und Stadtverweisung geahndet. Kinder aus dem Waisenhause und dem Armenhause, oder welche durch die Armen-Ordnung erhalten werden, oder welche sonst dürftig sind, müssen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden. ***) Die Lehrzeit ist in den einzelnen

*) Bei den Lehrburschen der Schornsteinfeger findet keine Probezeit statt. Unbestimmt ist sie in den Specialrollen der Böttcher, Korbmacher, Kupferschmiede, Leineweber, Maurer, Rad- und Stellmacher, Reepschläger, Schuhmacher, Töpfer und Zinngießer.

**) Bei den Fischern, Reepschlägern, Schornsteinfegern und Schmieden sind die Einschreibe-Gelder, bei den drei erstgenannten Aemtern auch die Ausschreibe-Gelder ganz, bei den Schmieden zum Theil von den Lehrmeistern zu entrichten. Bei den Böttchern, Buchbindern, Filtmachern, Hutmachern, Knopfnadelmachern, Korbmachern, Kupferschmieden, Leinewebern, Klempnern, Schmieden, Schneidern, Tischlern, Weiß- und Fast-Bäckern und Zinngießern hängt es von der Zahl der bedungenen Lehrjahre ab, ob Ein- und Ausschreibe-Gebühren (nebst Kleidung und Wäsche des Lehrlings) von dem Lehrling oder dem Lehrmeister zu zahlen sind.

***) Das revidirte Aemter-Reglement von 1840 beschränkt indessen diese Bestimmung dahin:
"Da diese Verfügung jedoch nur die Befreiung der Lehrlinge selbst, so wie der Wohlthätigkeits-Anstalten, aus welchen letztere in die Lehre kommen, von den Ein- und Ausschreibungs-Gebühren bezweckt, so verbleibt es bei denjenigen Aemtern und Brüderschaften, deren Meister entweder immer, oder in gewissen Fällen diese Gebühren für die Lehrlinge zu entrichten haben, auch hin-

Specialrollen sehr verschieden bestimmt, in der Mehrzahl derselben auf drei, vier oder fünf Jahre, bei den Aemtern der Los- und Kuchen-Bäcker und der Weiß- und Fast-Bäcker auf zwei Jahre, und bei den Aemtern der Goldschmiede und der Schornsteinfeger auf sechs Jahre. Die Bedingungen des Lehrvertrags sind von den Aelterleuten bei der Einschreibung in das Lehrlingsbuch mit zu bemerken. Der Lehrmeister hat den Lehrling, bei einer Strafe von sechs Mark, oder nach Umständen dem Verlust eines Theils des Lehrgeldes, mit dem Inhalt dieses Vertrages bekannt zu machen. In der Regel *) muß der Lehrling ganz bei seinem Meister wohnen und darf dieser ihn nicht anderswo in Schlafstelle legen. Nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung der Aelterleute kann der Meister dem Lehrling einen Theil der Lehrzeit erlassen, aber nicht mehr als ein Viertheil dieser Zeit, wenn selbige auf drei Jahre, nicht mehr als ein Drittheil, wenn sie auf vier bis sechs Jahre bestimmt ist. Für dergleichen Dispensationen wird eine kleine, von dem Amtspatron zu bestimmende Gebühr an die Amts-Casse bezahlt. — Uebrigens steht es einem Jeden frei, hier oder im Auslande in die Lehre zu gehen.

---

sichtlich der obbemerkten Armen bei dieser Einrichtung. Dagegen ist ein Meister, welcher, gegen eine Verlängerung der Lehrzeit, die Unterhaltung eines solchen armen Lehrlings in Kleidung und Wäsche übernimmt, deshalb zur Entrichtung der Ein- und Ausschreibe-Gebühren nicht gehalten. Dasjenige, was von dem Auszuschreibenden bei Gelegenheit seiner Ausschreibung an die Aelterleute selbst, an die Gesellen oder die Gesellen-Kranken-Lade, oder an die Gesellen-Vorsteher oder Gesellen-Beamten (Altgesellen, Schaffer, Boten u. s. w.) an Gebühren zu entrichten ist, muß auch von den armen Lehrlingen oder für dieselben entrichtet werden."

*) Ausnahmen finden statt bei dem Amte der Hauszimmerleute (Specialrolle §. 9.), der Maurer (Specialrolle §. 8.) und der Reepschläger (Specialrolle §. 3). — Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge mußten sämmtliche "Knechte" aller Aemter im Hause ihres Meisters wohnen, und für jede Nacht, welche sie außer dessen Behausung zubrachten, festgesetzte Geldstrafen entrichten.

Nach dem Ablauf der Lehrzeit *) geschieht die Ausschreibung oder Lossprechung des Lehrlings in Gegenwart der Aelterleute, und wird dabei der nunmehrige Geselle mittelst Handschlages zur gewissenhaften Erfüllung der Vorschriften des General-Aemter-Reglements, so weit selbiges ihn als Gesellen angeht, verpflichtet, zu welchem Behuf ihm der fünfte Titel desselben ganz vorgelesen und besonders abgedruckt mitgetheilt wird. Bei der Lossprechung sind alle auffallende, unanständige und der Gesundheit nachtheilige Gebräuche und Formalitäten, insonderheit körperliche Mißhandlungen des übertretenden Lehrlings, imgleichen alle Schmausereien und Bewirthungen auf Kosten des neuen Gesellen, auch alle andere Erpressungen, bei strenger Ahndung untersagt; die für die Lossprechung der Amts-Casse und sonst zu entrichtenden Gebühren aber in den einzelnen Specialrollen festgestellt. Für den, dem Gesellen auf sein Verlangen zuzustellenden, von den Aelterleuten und dem kleinen Amte, und bei den Aemtern, wo dies hergebracht ist, auch von dem Lehrmeister zu unterzeichnenden, und mit dem Gewerkssiegel zu versehenden Lehrbrief, dürfen, so fern er nach dem, dem General-Aemter-Reglement beigedruckten Formulare ausgefertigt wird, nur zwei Mark berechnet werden; wünscht der Geselle ihn aber in der, bei mehreren Aemtern früher üblichen, besondern Form ausgefertigt, so hat er die in den Specialrollen bemerkte Gebühr dafür zu entrichten, oder, wo die Specialrolle keine Bestimmung darüber enthält, sich desfalls mit dem Amte abzufinden.

Jeder Geselle, welcher einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder, wenn er ein Auswärtiger ist, und in dem Orte, wo er gelernt, keine Zunftverfassung existirt, oder sein Gewerbe nicht

*) Bei einigen Aemtern, namentlich dem der Goldschmiede (Specialrolle §. 8.), der Klein-Uhrmacher (Specialrolle §. 6.), der Klempner (Specialrolle §. 6.), der Maler (Specialrolle §. 7.) und der Schuhmacher (Specialrolle §. 8.) findet vor der Ausschreibung die Anfertigung eines Gesellenstücks statt.

zünftig ist, ein obrigkeitliches oder wenigstens obrigkeitlich beglaubigtes Attest seines Lehrmeisters, daß er die hier gesetzliche Zeit sein Gewerbe erlernt, aufzuweisen hat, ist hier als zünftiger Geselle anzusehen und anzunehmen. Sollte auch an dem Orte, wo der Geselle gelernt und dessen Gewerbe zünftig ist, eine längere oder kürzere Lehrzeit als hier stattfinden, so dürfen ihm hier deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden, und ist er namentlich zu einer desfallsigen Abfindung nicht verpflichtet. Ueberall ist den Gesellen das Arbeiten bei Unzünftigen, Fabrikanten und Manufacturisten verstattet und dürfen ihnen dieserhalb keine Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme hieselbst gemacht, insonderheit auch keine Abfindung dafür von ihnen verlangt werden. *) Desgleichen steht es ihnen frei, eine Zeitlang ein anderes Gewerbe zu treiben, oder in Herrn- und Militairdienste zu treten, ohne daß sie von ihren Gesellenrechten dadurch etwas verlieren. — Das Heirathen ist den Gesellen in der Regel untersagt; **) ausnahmsweise ist es ihnen in einzelnen Specialrollen gestattet, und zwar unbedingt den, unter die Zahl der einheimischen Gesellen aufgenommenen Gesellen der Aemter der Hauszimmerleute (Specialrolle §. 38—40.) und der Maurer (Specialrolle §. 30—32.), ausnahmsweise, unter Genehmigung des Amtspatrons, den Gesellen des Hutmacher-Amts (Specialrolle §. 5.), des Leinweber-Amts (Specialrolle §. 7.), des

---

*) Für den Fall, daß ein Geselle bei Unzünftigen hieselbst gearbeitet, ist in den Specialrollen der Maler §. 15. und der Posamentirer §. 9. ausnahmsweise vorgeschrieben, daß kein Meister ihn wieder in Arbeit nehmen darf, bevor er nicht eine (in ersterer Specialrolle auf acht Mark, in letzterer auf höchstens sechs Mark festgesetzte) Vergütung für die, während seiner Arbeit bei dem Unzünftigen unterbliebene Zahlung seiner Zulagen, an die Gesellen-Casse erlegt hat.

**) Der verheirathete Stand eines auswärtigen Gesellen steht jedoch seiner Aufnahme in das Amt nicht entgegen. So namentlich vom Rathe decretirt am 10. Juni 1836 in Sachen Dockerill wider die Aelterleute des Schneider-Amts.

Posamentirer-Amts (Specialrolle §. 5.), der Reepschläger-Brüderschaft (Specialrolle §. 15.) und des Amtes der Töpfer (Specialrolle §. 37.).

Jeder in Arbeit genommene Geselle ist verpflichtet, acht Tage auf Probe zu arbeiten. *) Die Bestimmung der Größe des Lohns ist der freien Uebereinkunft des Meisters und des in Arbeit genommenen Gesellen überlassen; **) alle Verabredungen der Gesellen über die Größe des Lohns und desfallsige Molestirungen eines Mitgesellen, welcher sich darüber mit seinem Dienstherrn vereinbart, so wie eines Meisters oder Bauherrn, sind streng verboten, und werden nach Umständen mit Gefängniß, Zuchthaus und Stadtverweisung bestraft. Alle Krugtage der Gesellen an Arbeitstagen, mit Einschluß des sogenannten blauen

---

*) Bei dem Amte der Hutmacher findet keine Probearbeit statt. (Specialrolle §. 9.)

**) Fest bestimmt in den Specialrollen ist der Gesellenlohn nur bei dem Amte der Hauszimmerleute (Specialrolle §. 28.), der Maurer (Specialrolle §. 29.) und der Schornsteinfeger (Specialrolle §. 29). In Betreff der beiden erstgenannten Aemter verfügt bereits der Receß von 1458 Art. 28. (von 1483 Art. 34.):

"Item schal men tymmermestern unde mürmestern yn dusser Stadt aver den sommer, betthe tho Sunte Michaelis, des dages veerdehalven schillingk sunder kost unde nenerleye vormede, unde aver den wynter, van Michaelis beth tho Paschen, achte witte unde nicht mer tho lone gheven, unde den plegesluden (Handlangern) dar na alße ydt sick mach gheboren. Were ock dat we mer gheve edder upneme, de scholde dath beteren na wylköre des Rades."

Die im Recesse von 1548 Art. 38. vom Rathe verheißene Feststellung des Lohnes "eines jedweden Handwerkes" kam nicht zur Ausführung, obgleich Erbgesessene Bürgerschaft desfalls später wiederholt, namentlich im Rath- und Bürger-Convente vom 13. August 1624, gravaminirte. — Auf eigne Rechnung, unter dem Namen des Meisters zu arbeiten, ist den Gesellen nur gestattet in den Specialrollen des Amtes der Hauszimmerleute (Specialrolle §. 54.) und der Maurer (Specialrolle §. 26, 27, 51, 60); bei allen andern Zünften verfällt der Meister, der einem Gesellen seinen Namen zu eigner Arbeit leiht, in eine Strafe von dreißig Mark.

Montags,*) sind bei Gefängniß, und im Wiederholungsfalle bei Zuchthausstrafe untersagt. — Ist hinsichtlich der Dienstzeit **) zwischen dem Meister und Gesellen nichts verabredet, und enthält die respective Specialrolle für einen solchen Fall nicht etwa specielle Bestimmungen, so muß der Geselle, welcher seinen Meister verlassen will, acht Tage vorher kündigen. Vierzehn Tage vor den drei großen Festen braucht jedoch der Meister (so fern auch in dieser Hinsicht die Specialrollen nicht etwa abweichende Bestimmungen enthalten) eine solche Kündigung nicht anzunehmen, der Geselle muß vielmehr bis zum Feste aushalten. Weigert er sich dessen, so muß er wandern und darf vor sechs Monaten nicht zurückkehren. Den Meistern steht in der Regel gleichfalls eine achttägige Kündigung zu.

Fremde, hier einwandernde Gesellen, stehen unter specieller Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde. Finden sie innerhalb acht Tagen keine Arbeit, so wird ihnen solches von der Polizei-Behörde in ihrem Wanderbuche oder auf ihren sonstigen Documenten attestirt; sie müssen sodann ihre Wanderschaft binnen vier und zwanzig Stunden fortsetzen und dürfen vor sechs Monaten nicht hierher zurückkehren. Hat ein fremder Geselle bei sechs Meistern hieselbst in Arbeit gestanden, so muß er wandern, und darf vor zwölf Monaten nicht zurückkehren. Kein Geselle darf wegen Schulden oder rückständiger Beiträge an die Gesellen-

---

*) Dieser war bereits im vierzehnten Jahrhunderte streng verpönt. So heißt es in der Specialrolle des Amtes der Böttcher: "Vortmer welk knecht de mandach holt unde sines heren werk vorsumede, den moghen de werkmestere wol in de hechte setten in des woltboden hus, unde were dat jenich ander knecht uth deme ammete tô eme ghinge edder spize sende in de hechte, den möghen de merkmestere ok wol by ene setten laten."

**) Nach den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts durften die Knechte abseiten der Meister sämmtlicher Aemter, bei bestimmter Geldstrafe (nach der Specialrolle der Schmiede sogar bei Strafe einer einjährigen Suspension vom Amte) nicht auf kürzere Zeit als ein halbes Jahr gemiethet werden.

Casse hier aufgehalten werden.*) — Im Uebrigen sind die einheimischen Gesellen vor den fremden nicht bevorzugt.**)

Die Wanderzeit***) ist bei den einzelnen Zünften in den Specialrollen sehr verschieden bestimmt, in der Regel auf zwei oder drei Jahre, bei den Aemtern der Drechsler und der Kupferschmiede auf vier Jahre.****) Die Wanderung muß in der Regel unmittelbar nach der Ausschreibung angetreten werden, jedoch darf sie nicht vor dem achtzehnten Jahre beginnen. Vor dem Antritt der Wanderung wird jedem Gesellen statt des Passes oder der Kundschaft (deren Ausstellung und Gebrauch auf das

---

*) Die Specialrolle der Reepschläger §. 19. enthält darüber folgende Bestimmung:

"Wäre ein Geselle, welcher von seinem Meister weggehen will, dem letzteren etwas schuldig, so soll der worthaltende Aeltermann, bevor er dem Gesellen das Wanderbuch giebt, die Sache zu reguliren suchen, und kann unter Umständen, jedoch nur mit Genehmigung des Amtspatrons, in solchem Buche bemerkt werden, daß der Geselle mit Schulden von hier gegangen sey. Ist selbiger ein Auswärtiger, so darf er, bevor er seine Schuld berichtigt hat, hier nicht wieder aufgenommen werden."

**) Ausnahmeweise bilden bei den Aemtern der Hauszimmerleute (Specialrolle §. 38—40.) und der Maurer (Specialrolle §. 30—32.) die einheimischen Gesellen — unter welche jedoch auch fremde, aber alljährlich nur in gewisser Zahl, aufgenommen werden können — eine eigne Classe, und haben das Recht, vorzugsweise bei den Meistern angestellt zu werden.

***) In den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts ist das Wandern noch nicht gesetzlich vorgeschrieben, und findet sich überall nur als den Zeitpunkt der Erwerbung des Meisterrechts hinausschiebend erwähnt. So heißt es namentlich in der Specialrolle der Gerber von dem Knechte, der drei Jahre gedient hat:

"Lüstet et ene to wandernde, de scal he kündighen den werkmesteren, unn wan he kumpt, so scal he noch deynen en half jar, där na mach he sines sulves werden, deste he dat bewysen moghe, dat he by gherweke bleven sy, de wile he buten wesen hebbe."

****) Ueberall keine Wanderung findet statt bei den Zünften der Klein-Böttcher, der Böttcher, der Brauer, der Fischer, der Grützmacher, der Hausschlachter, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Korbmacher und der Schlachter im neuen Schrangen.

strengste untersagt ist) ein Wanderbuch eingehändigt. — Aus erheblichen Gründen, wohin in der Regel nur Krankheiten und körperliche Gebrechen gehören, kann der Amtspatron, nach vorgängiger Vernehmung der Aelterleute, theilweise oder ganz von der Pflicht zur Wanderung dispensiren. Für solche Dispensationen hat der Geselle eine Gebühr, nach Bestimmung des Amtspatrons, jedoch höchstens von zwölf Mark an die Amts-Casse und sechs Mark an die Gesellen-Casse, zu entrichten.

Die Gesellen-Verpflegungs- und Kranken-Cassen (in welche jeder Geselle des betreffenden Amtes monatliche oder vierteljährliche, in den einzelnen Specialrollen festgesetzte, Zulagen zu zahlen verpflichtet ist, und aus welchen in der Regel und ohne specielle Genehmigung des Amtspatrons nur die üblichen Geschenke an einwandernde Gesellen, die Kosten der Verpflegung hier erkrankender, so wie die Beerdigung hier verstorbener Gesellen, falls nemlich und so weit deren Nachlaß dazu nicht ausreicht, zu bestreiten sind,) stehen unter der Aufsicht zweier jährlich dazu zu ernennender Amtsmeister, als Laden- oder Cassen-Meister, denen indessen mehrere, von den Gesellen jährlich bei der Auflage zu ernennende, Alt- oder Pflege-Gesellen zur Assistenz beigeordnet sind. Bei einigen Zünften besteht daneben auch eine besondere Fremdenbüchse, welche der Aufsicht eines Meisters und zweier Deputirten der fremden Gesellen untergeben ist. Aus dieser dürfen, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons nur Zulagen zu Krankengeldern gegeben werden.

Ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons und ohne Gegenwart des Ladenmeisters dürfen die Gesellen durchaus keine Versammlungen zum Zweck der Berathung über ihre Angelegenheiten halten, noch überhaupt zu irgend einem Zwecke in ihrem Gesammtnamen handeln. — Die Herbergswirthe sind der besondern Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde des betreffenden Amtspatrons untergeordnet, und werden bei ihrer Annahme vom Amtspatron an Eidesstatt verpflichtet, die Befolgung der im

General-Aemter-Reglement enthaltenen, die Gesellen betreffenden Verfügungen, so weit es in ihren Kräften liegt, mit zu befördern.

Kein Geselle kann Meister werden, *) der nicht wenigstens vier Jahre, in welche aber die Wanderzeit eingerechnet wird, sein Handwerk als Geselle getrieben, und zugleich nach seiner Rückkehr von der Wanderung eine, in den einzelnen Specialrollen bestimmte Zeit (von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren) hier in Arbeit gestanden hat. Im Uebrigen ist zur Erwerbung des Meisterrechts erforderlich:

---

*) Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge mußte, wer Meister ("sulveshere") werden wollte, nachweisen, daß er "echte un vryg gheboren unde ok sine handelinghe un ruchte goed unde reyne sy," und daß er während eines gewissen Zeitraums — bei den meisten Aemtern drei, bei den Böttchern vier, bei den Drechslern und Schneidern zwei, bei den Gerbern und Goldschmieden ein Jahr — ununterbrochen als Knecht bei einem hiesigen Amtsmeister gedient habe. Die ausdrückliche Erwähnung eines Meisterstücks findet sich in den Specialrollen der Böttcher, der Grapengießer, der Kannengießer, der Schuhmacher, der Schmiede, der Goldschmiede, der Schneider, der Glaser und der diesen verbundenen Aemter. Sodann mußte er das Werk dreimal, zu dreien Morgensprachen eschen; Stadt-Bürger werden (der Leineweber, dessen Amt sich auch auf das Landgebiet erstreckte, "borger unde [edder] bur"); "self drüdde" schwören, daß er eine, in allen Specialrollen, mit alleiniger Ausnahme der Kramer und der Bader, festgesetzte Summe "unvorborghet" habe, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| Die Bäcker und Böttcher | 20 ℔ | Pfenninge. |
| Die Goldschmiede | 4 " | löth. Silbers. |
| Die Gerber, die Kannengießer, die Grapengießer und die Drechsler | 15 " | Pfenninge. |
| Die Knochenhauer, die Fischer, die Heringswascher, die Garköche, die Schmiede, die Schuster, die Reepschläger, die Kerzengießer, die Pelzer, die Wollenweber | 10 " | " |
| Die Glaser, die Maler, die Sattler, die Riemenschläger, die Taschenmacher, die Beutelmacher, die Harnischmacher und die Schneider | 6 " | " |
| Die Leineweber | 3 " | " |

1) die Fähigkeit, Bürger zu werden und demnächst die Erwerbung des Bürgerrechts;
2) der Beweis der dem General-Aemter-Reglement gemäßen Erlernung des respectiven Gewerbes;
3) bisheriger guter Lebenswandel, und
4) die Verfertigung eines Meisterstücks. *)

Bei den Gewerken, welche mit Real-Gerechtigkeiten verknüpft sind, ist außer den angegebenen Erfordernissen auch die Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit, oder einer, dieselbe ersetzenden Concession nothwendig.

---

der Stadt-Cämmerei ein bestimmtes Meistergeld zahlen, nemlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Goldschmiede | 5 ℳ | — ß | Pfenninge. |
| Die Kramer | 4 „ | — „ | „ |
| Die Gerber, die Kannengießer, die Grapengießer | 3 „ | — „ | „ |
| Die Bäcker, die Böttcher, die Knochenhauer, die Heringswascher, die Garköche, die Schmiede, die Schuster, die Reepschläger, die Kerzengießer, die Wollenweber und die Schneider | 2 „ | — „ | „ |
| Die Glaser, die Maler, die Sattler, die Riemenschläger, die Taschenmacher, die Beutelmacher und die Harnischmacher | 1 „ | 8 „ | „ |
| Die Fischer, die Bader, die Drechsler und die Pelzer | 1 „ | — „ | „ |
| Die Leineweber im breden Werk | — „ | 8 „ | „ |
| „ „ im smalen Werk | — „ | 4 „ | „ |

desgleichen dem Amte oine Abgabe "to lichte unde to boldeke (Leichentuch) to des werkes behof" (fast durchgängig acht Schillinge¹), und endlich, wie es wörtlich in allen Specialrollen übereinstimmend heißt:

"so scal he den werkmestern gheven eyne maaltyd, heyde olden unn nygen, unde anders nemende en scal dar ethen, unde scal ok nicht wen dre richte gheven. Were dat dit we breke, de scal dat beteren mit dren marken sulvers."

*) Die Verfertigung eines Meisterstücks ist nicht erforderlich bei den Zünften der Barbiere, der Brauer, der Fischer, der Grob-Bäcker, der Grützmacher, der Hausschlachter, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Los- und Kuchen-Bäcker, der Schlachter im neuen Schrangen, der Schornsteinfeger und der Weiß- und Kuchen-Bäcker.

Alle übrigen Erfordernisse der Erwerbung des Meisterrechts, und Hindernisse, welche derselben früher entgegenstanden, mögen sie auf älteren Zunftartikeln, Observanzen oder Mißbräuchen beruhen, sind seit Errichtung des General-Aemter-Reglements gänzlich abgeschafft. Namentlich darf die Zahl der in einem Amt befindlichen Meister kein Grund seyn, einen um das Meisterrecht sich Bewerbenden abzuweisen, es wäre denn, daß eine specielle Verfügung des Raths, wodurch die Zahl der Amtsmeister aus Gründen des öffentlichen Wohls beschränkt worden, vorausgegangen, *) welche Verfügung jedoch immer nur als eine interimistische anzusehen ist und jeden Augenblick wieder aufgehoben werden kann. Eben so wenig giebt es bei uns gesperrte Aemter, obwohl nach den meisten Specialrollen Einheimische hinsichtlich der beim Meisterwerden an die Amts-Casse zu entrichtenden Geldsummen bevorzugt sind. Auch die Söhne und Schwiegersöhne der Meister, so wie diejenigen, welche Meister-Wittwen heirathen, sind nur durch Geldvortheile bei der Aufnahme bevorzugt. **)

Der Gegenstand des Meisterstücks ist in den einzelnen Specialrollen genau vorgeschrieben. Es wird bei einem, von den Aelterleuten zu designirenden Meister, dem einen billige, in den Specialrollen festbestimmte Entschädigung dafür zu geben ist,

---

*) So verfügt namentlich die Specialrolle der Brüderschaft der Hausschlachter §. 7:
"Da eine Vermehrung der Zahl der Hausschlachter für jetzt nicht wünschenswerth erscheint, so hat es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher nur Söhne der Mitglieder der Brüderschaft und diejenigen, welche die Tochter oder Wittwe eines solchen Mitgliedes heirathen, in die Brüderschaft aufgenommen werden können, auch künftighin bis auf Weiteres sein Verbleiben."

**) Eine solche Bevorzugung findet überall nicht statt bei den Aemtern und Brüderschaften der Barbiere und Wundärzte, der Brauer, der Fischer, der Goldschmiede, der Leineweber, der Rad- und Stellmacher und der Weiß- und Fast-Bäcker. Bei dem Los- und Kuchenbäcker-Amt ist sie auf die Meistersöhne (denen aber alle

oder auf dem Amtssaale, unter Aufsicht eines Aeltermannes oder Amtsmeisters verfertigt. Diese Letzteren haben nöthigen Falls an Eidesstatt zu bestätigen, daß der Stückmeister die Arbeit selbst und allein verfertigt habe. Nur Haupt- und wesentliche Fehler können die Abweisung des Bewerbers veranlassen. Das kleine Amt oder die Aelterleute haben darüber zu entscheiden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an den Amtspatron. Wird der Bewerber abgewiesen, so hat er, außer der oben gedachten Entschädigung an den beaufsichtigenden Meister, keine Kosten zu entrichten (wie denn auch überall die früher üblichen Geldstrafen für Fehler am Meisterstück im General-Aemter-Reglement durchaus untersagt sind), kann aber vor Jahresfrist sich nicht wieder zur Aufnahme melden. Das fertige Meisterstück verbleibt dem Stückmeister als freies Eigenthum. *)

---

Gesellen, welche zwei Jahre hindurch bei einem hiesigen Meister als Werkmeister gearbeitet, gleich gestellt sind) und bei dem Amte der Hauszimmerleute auf diejenigen Gesellen beschränkt, welche bei der Aufnahme eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathen. Die Specialrolle der Schuhmacher (§. 33.) enthält die singulaire Bestimmung:

"Wenn ein Altflicker das Meisterrecht erwirbt, so haben die Kinder desselben, welche vor der Erwerbung des Meisterrechts geboren worden, rücksichtlich der Gebühren für die Aufnahme in das Amt nicht die Rechte von Meisters Kindern. Diese Rechte können jedoch dadurch erworben werden, daß Altflicker ihre Kinder in das Amt einkaufen, und wird die Gebühr bei Kindern von einem bis sieben Jahren einschließlich auf Crt.₰ 25, und von acht bis vierzehn Jahren einschließlich auf Crt.₰ 50 festgesetzt; in späterem Alter ist das Einkaufen nicht mehr gestattet."

Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge brauchten Meistersöhne, und bei den meisten Aemtern auch Knechte, die eines Meisters Tochter oder Wittwe heiratheten, das Amt überall nicht, oder doch nur einmal zu eschen.

*) Ausnahmen treten ein bei dem Amte der Hauszimmerleute, wo Zeichnung und Modell in der Modell-Kammer des Amtes aufbewahrt werden (Specialrolle §. 52.), und bei dem Amte der Zinngießer, wo die als Meisterstück angefertigte Form gleichfalls dem Amte verbleibt. (Specialrolle §. 12.)

Ist der Bewerber zugelassen, so hat er eine, in den einzelnen Specialrollen festgesetzte Geldsumme an die Amts-Casse, desgleichen einige festbestimmte Gebühren an den Amtsboten, den Diener des Amtspatrons u. s. w. zu entrichten. Der neue Amtsmeister erhält sodann vom Amtspatrone gegen Vorzeigung des Bürgerscheins einen Admissionsschein, dessen Stempel gleichfalls in den einzelnen Specialrollen festgesetzt ist.

Kein Meister darf ohne besondere, vom Rath zu ertheilende Erlaubniß zwei Aemter haben, noch Mitglied zweier Zünfte seyn, noch mehrere Werkstätten haben, *) Auch ist nicht verstattet, mehrere Ausflegen zu halten. **) Die Betreibung eines freien Geschäfts neben dem zünftigen Gewerbe, so weit solches nach den Amtsverhältnissen angeht, und sonst nichts entgegen steht, ist den Meistern unverwehrt. Auch verliert ein verarmter Meister, welcher eine Zeit lang als Geselle gearbeitet, oder ein anderes rechtliches und erlaubtes Geschäft betrieben hat, dadurch seine Meisterrechte nicht. ***)

---

*) Damit ist aber, wie auch namentlich das Amtsgericht am 1. December 1836 in Sachen Umlauff wider die Aelterleute des Tischler-Amts ausgesprochen, den Meistern keineswegs verboten, ihre Arbeiten in der Behausung der Besteller anzufertigen; vielmehr ihnen nur untersagt, ihr ganzes Geschäft von verschiedenen Stellen aus zu betreiben.

**) Ausnahmeweise ist dies jedoch gestattet bei dem Amte der Posamentirer (Specialrolle §. 19.) und der Reepschläger (Specialrolle §. 27.)

***) Nach Analogie dieser Bestimmung des General-Aemter-Reglements decretirte der Rath am 9. December 1836 in Sachen Musfeldt wider die Aelterleute des Amtes der Barbiere und Wundärzte (in welchem Falle der Provocant sein Erb-Barbier-Amt verkauft und nun wieder gekauft hatte, und desfalls von Neuem Aufnahme-Gebühren bezahlen sollte), in Uebereinstimmung mit dem Amtsgericht, daß kein rechtlicher Grund existire, einen Meister, dessen Amtsrechte quiesciren, und welcher die Aufnahme-Gebühren schon einmal entrichtet habe, zu wiederholter Entrichtung dieser Gebühren zu verpflichten.

Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er zur Betreibung seines Gewerbes *) für nöthig erachtet, Burschen aber nicht mehr als zwei. **) Auch hat er in der Wahl der Gesellen, einheimischer und fremder, völlig freie Hand, jedoch mit Vorbehalt der, in den einzelnen Specialrollen rücksichtlich der Um- und Zuschauung der einwandernden und außer Arbeit kommenden Gesellen enthaltenen, näheren Bestimmungen.

Nur durch Urtheil und Recht kann ein Meister seines Meisterrechts für verlustig erklärt werden. ***) Dem Amtspatrone

---

*) Ueber die Art und Weise, wie die Meister arbeiten sollen, enthalten die Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts — im Gegensatz zu denen der neuesten Zeit, welche diesen Gegenstand durchaus nicht berühren — sehr specielle Vorschriften; so insbesondere über die Beschaffenheit der Grapen, der Schiffstaue, der Leinewand, der Arbeiten der Glaser, Maler und der diesen verbundenen Aemter. In der Specialrolle der Fischer ist sogar die Art und Weise, wie die Lachse zerschnitten werden sollen, bei Verlust des Amtes vorgeschrieben: "were dat dar we mer van snede, de en scal des ammethes nicht mer werdich wesen." Das Zusammenwohnen und Zusammenarbeiten mehrerer Meister desselben Amtes ist in der derzeitigen Specialrolle der Grapengießer und Kannengießer überall untersagt, in denen der Gerber und Schneider aber nur zugelassen, nachdem sie respective drei oder ein Jahr jeder für sich gearbeitet.

**) Bei den Zünften der Glaser, der Hauszimmerleute, der Hutmacher, der Kupferschmiede, der Maurer, der Rad- und Stellmacher und der Schuster nur einen; den Schornsteinfeger-Meistern ist dagegen gestattet, deren mehr als zwei zu haben. — In Sachen Guhle wider das Amt der Barbiere erkannte das Amtsgericht unter dem 22. März 1836 argumento e contrario des §. 33. des General-Aemter-Reglements: "daß Beklagter sich bei Betreibung zünftiger Arbeiten der Hülfe von Frauenzimmern nicht bedienen dürfe."

***) Bei den mit Real-Gerechtigkeiten verbundenen Gewerken erlischt das Meisterrecht durch Verkauf dieser Gerechtigkeit nicht, jedoch quiescirt es bis zu etwaniger neuer Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit. Siehe S. 408. Note ***). — Den Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts zufolge ward der Meister seines Meisterrechts verlustig, wenn er sich über Jahr und Tag auswärts niederließ: "wil he na de tyd denne hir wedder komen to wonende, so

steht es jedoch frei, einen Meister in dazu geeigneten Fällen von den Amtsversammlungen und andern einzelnen Amtsrechten für eine Zeitlang auszuschließen. Wenn ein Amtsmeister in Concurs geräth, so darf er, während der Dauer desselben, nicht in den Amtsversammlungen erscheinen.

Die Einzengung*) der Meistersfrauen geschieht unentgeldlich. Eine Meisterswittwe, welche das Gewerbe fortsetzen will, hat sich in das Meisterbuch einschreiben zu lassen, wofür drei Mark an die Amts-Casse zu entrichteu sind. Sie hat sodann, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, alle, den übrigen Meistern zustehenden Rechte und Freiheiten, mit Ausnahme des Stimmrechts in den Zunftversammlungen, und ist nach mehreren Specialrollen noch dahin bevorzugt, daß sie sich Gesellen (gewöhnlich drei nach einander), welche bei andern Meistern in Arbeit sind, auswählen kann, die die Meister ihr nicht verweigern dürfen, und die bei Strafe der Wanderung bei ihr in Arbeit gehen müssen. **)

Das dem Rathe schon in dem frühern Aemter-Reglement Tit. 10. Art. 1. u. 2. beigelegte Recht der Anstellung von Frei-

---

scal he syn werk uppen nyge winnen in desser wyse also dar vore screven is" (Specialrolle der Glaser u. s. w.); desgleichen, wenn er wegen Schulden flüchtig ward (Specialrolle der Gerber), und wenn er eine berüchtigte Frau heirathete (Specialrolle der Knochenhauer, der Fischer, der Pelzer u. s. w.).

*) Erforderlich ist eine solche bei dem Amte der Schmiede (Specialrolle §. 31.), der Schuhmacher (Specialrolle §. 26.), der Tischler (Specialrolle §. 41.) und der Töpfer. (Specialrolle §. 10.)

**) Die Specialrollen des vierzehnten Jahrhunderts, namentlich die der Reepschläger, und mit dieser im Wesentlichen übereinstimmend, die der Bäcker, der Fischer und der Schneider, beschränken die Befugnisse der Meisterswittwen dahin:
"Weret ok, dat ener vrowen in deme ammethe ere man storve, de enen sone van eme hadde, de mach des werkes bruken van des sones weghene, alle de wile dat se sik nicht vorandert. Weret aver, dat se nenen sone hadde, so en scal se des werkes nicht lenger bruken, wen jar unde dach, id en were, dat id er de raad edder de mestere orloveden."

meistern und der Gestattung der Freiheit mit eigner Hand zu arbeiten, ist demselben auch in dem neuesten (§. 137.) vorbehalten. Specielle Vorschriften darüber enthalten die Specialrollen der Goldschmiede §. 38—45, der Maler §. 27—33, der Schuhmacher §. 32. u. 33. und der Tischler §. 43—49.

---

### b. Mühlen-Herren.

Dem Mühlenwesen stehen von Alters her (in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. seit 1368 namentlich aufgeführt) zwei Herren des Raths — früher der zweite und dritte, dem Wahlalter nach, jetzt die beiden Accise-Herren — vor, die über alle Mühlensachen erkennen, so fern selbige nicht als Accisesachen der Competenz der Accise-Deputation unterliegen. In früherer Zeit war ihr Amt, wie Lappenberg Programm S. 15. bemerkt, bei dem großen Einflusse desselben auf das ehedem für die Stadt so wichtige Brau- und Backwesen, und der Verbindung mit mannigfachen andern, seitdem verschwundenen Attributionen (unter andern ordneten sie die großen Raths- und Volksfeste an auf den Mühlen am St. Gregorius-Tage, so wie bei Verlesung der Bursprake an den Tagen St. Andreä und St. Petri-Stuhlfeier, und verwalteten das, ursprünglich wohl größtentheils der Anlage der Mühlen wegen erworbene, älteste Landgebiet) vielleicht das wichtigste der alten Rathsrolle.

Seit ältester Zeit wurden alle, sowohl Wind- als Wassermühlen innerhalb der Stadt, desgleichen die in deren Gebiete befindlichen Alstermühlen (die Kuhmühle und die Mühle in Fuhlsbüttel) zu den Regalien gerechnet. Abseiten des Staats angelegt und ursprünglich durchgängig von diesem unterhalten, waren sie noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts der unmittelbaren Benutzung der Brauer und Bäcker anheimgegeben, welche das von ihnen hingesandte Malz und Korn durch ihre Knechte abladen,

aufschütten, abmahlen und demnächst wieder aufladen ließen, während den Müllern (welche deshalb auch noch im Receß von 1603 Art. 36. nur "Mattenknechte" genannt werden, denen lediglich ein "Beergeld," und zwar "von jeglichem Brow Maltes en Schilling und van enem Fathe Roggen oder Wethen dre Penning" zugesichert wird) nur das Stellen der Mühle und die Aufsicht über deren Benutzung oblag. Die ältesten uns aufbehaltenen gesetzlichen Verfügungen über das Mühlenwesen finden sich in den Recessen von 1458 Art. 5. u. 14, von 1483 Art. 6. u. 19, von 1529 Art. 64—67. und von 1603 Art. 36. u. 37. Die älteste Mühlen-Ordnung ist von 1580, welche demnächst im Jahre 1639 revidirt ward. *) Bis zum Jahre 1684 wurden die Müllerstellen abseiten der Mühlenherren unentgeldlich verliehen. Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 20. November jenes Jahres wurden sie im Jahr 1687 zuerst verkauft, und im Jahre 1729 der erste Versuch mit einer Verpachtung derselben gemacht, welche demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Februar 1733 allgemein eingeführt wurde. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1752 ward beliebt, sämmtliche Windmühlen in Erbpacht zu geben, **) und der Mahllohn aller Mühlen durch eine, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 6. September 1764, am 10. October jenes Jahres erlassene Verordnung regulirt. Die Pacht der Wassermühlen ward im Jahre 1814, unter veränderten Bedingungen, zunächst auf funfzehn Jahre und später je auf ein Jahr prolongirt. Die Verpflichtungen der Pächter, ihrer Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Gehülfen, so wie der Korn- und Mehlfahrer, zunächst in Beziehung auf die Korn-Accise, sind, gleichwie früher in den Matten-Mandaten, in den seit 1815 wiederholt revidirten Con-

---

*) Abgedruckt in Klefeker a. a. O. Th. 12. S. 164—183.

**) Der am 27. Februar 1760 errichtete Erbpacht-Contract über die Mühle bei Casparus auf dem Walle über dem Millernthor findet sich in der Mandaten-Sammlung Th. 4. S. 2168.

sumtions-Accise-Verordnungen, namentlich in der letzten vom 23. December 1839 §. 44—52. enthalten.

Die seit 1824 hieselbst von Privaten angelegten Dampfmühlen sind, gleich den Wind- und Wassermühlen, der polizeilichen Aufsicht der Mühlen-Herren unterworfen. Eine, vom Rathe beabsichtigte, theilweise Zuziehung derselben zum Staats-Mühlen-Verbande ward von Erbgesessener Bürgerschaft wiederholt (am 31. October 1833 und 19. Mai 1836) abgelehnt.

---

## c. Deputation zur Brodt-Ordnung.

Die älteste gesetzliche Anordnung einer speciellen polizeilichen Beaufsichtigung der Bäcker *) findet sich im Receß von 1483 Art. 54. (51):

"Item wyll de Raedt twe personen des Rades yn yewelyke mante ens laten umme ghaen yn alle becker hueß, unde beßeen dat brodt wath se strafflyck vynden, idt sy yn backende edder anderen dynghen dath ße strafflyck vynden. Dath me de kare late navolghen, unde dath den armen laten in den Hilligen

*) Einer ähnlichen Beaufsichtigung waren früher auch namentlich die Brauer unterworfen. Nächster Zweck derselben war, die Ausführung schlechten Biers zu verhindern und somit den Ruf des hiesigen Biers zu erhalten, weshalb denn die Ausprobirung des auszuführenden Biers, dem Receß von 1529 Art. 77. zufolge, an den Thoren und Bäumen der Stadt durch eigends zu diesem Behufe angestellte Prüfer beschafft ward. Später in die Stadt verlegt, ward sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. und 19. August 1641 wieder an die Thore und Bäume verwiesen; zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. August 1644 aber daneben eine Bierprobe in der Stadt verfügt, und demnächst letztere, unter Wiederaufhebung jener, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 2. October 1645 und 17. September 1646 allein beibehalten. Ausweise der Brau-Ordnung von 1563 (Schlüter Tractat von denen Erben in Hamburg S. 411.) waren dieser Bierprobe bereits in jenem Jahre Herren des Raths vorgesetzt.

geist unde tho Sunte Jürgen, uppe dath en jewelyck gudt brodt backe unde en yewelyck backe unde selle nha esschynge der tydt."

Der Receß von 1548 Art. 35. schreibt eine wöchentliche Besichtigung des Brodtes in den Backhäusern vor; der Receß von 1603 Art. 42. eine wenigstens vierzehntägige, und zwar abseiten der "dartho verordenten Börger up er Eed, de enen van enem Erbaren Rahde werd vörgestellet werden," unter Schärfung der bisherigen Strafverfügungen gegen die Bäcker, so fern ihr Brodt wiederholt schlecht oder unwichtig befunden, dahin:

"und schölen de Becker, wenn sick verbrecken, dat erstemal by Verlust des Brodes, thor andern Reise by Verlust des Brodes und tein Mark Lübsch, thom drüddenmal by Verlust des Brodes und föftig Mark Lübsch, thom veerdenmal by Nedderlegung des Amtes gestrafet werden."

Dem Receß von 1674 Art. 28. zufolge waren zu diesem Behuf sechszehn Bürger deputirt, und sollen von diesen "zum wenigsten viere die Wochen einmal auf einen ihnen beliebigen Tag umgehen und das Brodt wägen, daß es nach monatlich zu machender Taxe sein völlig Gewicht habe, ausgebacken und von gutem Mehl, so nicht muglich rieche oder schmecke, gefertiget sey."

Ihrer neuesten Zusammensetzung nach ward die mit dieser polizeilichen Beaufsichtigung und namentlich der monatlichen Festsetzung der Brodt-Taxe beauftragte Deputation durch den

---

Sehr specielle Nachweisungen über dieselbe finden sich bei Schlüter a. a. O. S. 153—208. — Desgleichen verfügt der Receß von 1603 Art. 42. a. E.:

"Et will en Erbar Raht ock alle Jahre thom wenigsten twemal de Wichte, Elen und Mathen der Aemter, Höcker und Kröger, sowol der Rieken als der Armen dorch de Wedde-Herren laten besichtigen, darmit de Börgerschop, und sonderlich de Armen, nich mögen verkörtet werden, und schölen desjennigen, so darjegen handeln, na Gelegenheit ehrer Verbrekung, tho Willköhr enes Erbaren Rahdes, gestrafet werden."

Hauptreceß Art. 33. und die demselben angehängte neue Brodt-Ordnung (Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 131—138.) angeordnet. Sie besteht aus drei Herren des Raths (dem ältesten Weddeherrn und dem fünften und sechsten von unten herauf), denen vier Bürger aus jedem Kirchspiel beigeordnet werden sollen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. October 1797 ward die Brodt-Taxe, jedoch vorgängig nur zum Versuch auf vier Jahre, aufgehoben, wobei es sodann, nachdem man die Ueberzeugung erlangt, daß freie Concurrenz das beste und wohlfeilste Brodt liefere, geblieben ist; auch die Visitationen der Bäckerläden wurden demnächst eingestellt. Diese Deputation besteht somit also eigentlich nur noch dem Namen nach.

---

## 6. Der Bau-Polizei vorgesetzte Behörden.

---

### a. Zur polizeilichen Aufsicht über die öffentlichen Bauten.

#### α. Bau-Deputation.

Bis zum Jahre 1563 war die Anordnung und Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten ausschließlich dem Rathe untergeben. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. April jenes Jahres ward (gleichzeitig mit der Uebertragung der Verwaltung der öffentlichen Gelder an zwei Bürger aus jedem der städtischen Kirchspiele) zuerst beliebt: "dat twe Börger benebenst twe Rathspersonen mochten erwehlet werden, de een Jahrlang wegen des Buwesens in der gantzen Stadt Befehl hedden und darvon rekenschop deden." *) Zu Bauhofs-Herren wurden alt-

---

*) Ein Verzeichniß der Bauhofs-Herren und Bauhofs-Bürger von 1565 bis 1729 findet sich in Fabricii Memor. Hamb. Tom. 6. p. 121—137.

herkömmlich der achte und neunte Herr des Raths deputirt, und die Zahl der Bauhofs-Bürger durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. März 1746 auf fünf vermehrt. Die älteste, demnächst im Jahre 1617 revidirte, *) Bauhofs-Ordnung ist vom Jahre 1582, und bildet einen Anhang zum Art. 7. des Recesses jenes Jahres. Ein Verzeichniß der ehemaligen Bedienten am Bauhofe und eine genaue Nachricht über die Bedingungen, unter welchen sie angenommen, ihre Pflichten und ihren Schragen, namentlich auch die im Rath und Bürger-Convente vom 21. März 1746 beliebte und am 17. October jenes Jahres publicirte Verordnung wegen der Werk- und Posten-Gesellen des Bauhofes, findet sich in Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 8. u. S. 27—51. Der jetzige Bauhof ward, ausweise der über der großen Thüre desselben befindlichen Inschrift, im Jahre 1675 angelegt.

Neben dieser Deputation ward, dem Kriegsrath-Protocoll von 1644 (Klefeker a. a. O. Th. 9. S. 62.) zufolge, im Jahre 1635 ein besonderes Departement für die Fortification, aus zwei Herren des Raths und sechs Bürgern zusammengesetzt, errichtet.

Eine eigne Gassen-Deputation, zunächst zur Beaufsichtigung der Pflasterung **) der Straßen, ward zuerst durch Rath- und

---

*) Abgedruckt in Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 21—26.

**) Gepflasterte Straßen finden sich in Hamburg schon im dreizehnten Jahrhunderte. "Die Landstraße, welche vom Lübschen Thore bis an das Millernthor durch Hamburg führte, war schon im dreizehnten Jahrhunderte gepflastert, wenigstens wird die Steinstraße, platea lapidea, 1273 genannt. Daß der Weg in der Vorstadt vor dem Millernthor, der Steinweg, und vor dem Alsterthor gesteinbrügget wurde, wird unter den Ausgaben des Jahres 1353 erwähnt; so wie dasselbe vom Berge und Fischmarkt 1357." Lappenberg Programm S. 65. Diese Angaben sind um so merkwürdiger, da man in den übrigen deutschen Städten erst im funfzehnten Jahrhunderte (Augsburg 1415, Regensburg 1403, Nürnberg noch etwas früher) Pflasterung der Straßen kannte, Hüllmann Städtewesen des Mittelalters Th. 4. S. 38.

Bürgerschluß vom 7. November 1611 eingesetzt. Die Gassen=reinigung ward in den Rath= und Bürger=Conventen vom 12. und 13. August 1624, und später von Neuem durch Rath= und Bürgerschluß vom 14. Februar 1695, den Colonel=Bürgern und Bürger=Capitainen untergeben; demnächst aber die Aufrechthaltung der, dem Hauptrecesse Art. 35. zufolge, beliebten neuen Gassen=Ordnung (Klefeker Sammlung Hamburgischer Gesetze Th. 2. S. 616—626.) durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. Februar 1713 einer, aus zwei Herren des Raths und fünf Bürgern (einem aus jedem der städtischen Kirchspiele) bestehenden Deputation übertragen. Die neueste Gassen=Ordnung ist durch Rath= und Bürgerschluß vom 7. Juli 1782 beliebt und am 9. Juli desselben Jahres publicirt.

Durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. September 1814 wurden diese drei Behörden in eine, die Bau=Deputation, verschmolzen. Zur Norm ihrer Verwaltung dient das, in Gemäßheit dieses Rath= und Bürgerschlusses an demselben Tage publicirte Reglement für die Bau=Deputation.

Sie besteht aus:

zwei Herren des Raths, deren jeder vom Rathe auf vier Jahre deputirt werden soll,

einem Cämmerei=Verordneten,

fünf Bau=Bürgern für die Stadt, welche aus je vier, dem Rathe abseiten der Bau=Deputation präsentirten, Wahl=Candidaten von jenem gewählt werden, und von denen alle zwei Jahre der älteste abgeht, und

drei (bis jetzt nicht ernannten) Bau=Bürgern für das Gebiet, welche gleichfalls auf Präsentation der Bau=Deputation von dem Rathe erwählt werden sollen, und von denen alle zwei Jahre der älteste abgehen soll.

Außerdem gehören zu derselben, jedoch nur mit berathender Stimme, der Stadt=Baumeister, der Stadt=Ingenieur und

ein Secretair. Letzterer macht mit den Kunstverständigen die Anschläge, nach Anweisung der Deputation, und führt das Protocoll und die Rechnung. Uebrigens ist es der Deputation unbenommen, auch mit andern kunsterfahrenen Männern sich zu berathen, und diese zu ihren Versammlungen zuzuziehen.

Sämmtliche dieser Deputation untergebene Beamten werden, respective unter Genehmigung des Raths, von ihr selbst angestellt. Als mit festem Gehalt, jedoch unter Vorbehalt einer halbjährigen gegenseitigen Kündigung eingesetzt, werden in dem Reglement vom 15. September 1814 aufgeführt: der Stadt=Baumeister (Bau=Inspector) mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 3000, der Stadt=Ingenieur und Aufseher der Promenaden, Straßen in der Stadt und Landstraßen mit Crt.ℳ 3000, der Secretair mit Crt.ℳ 2200, der zweite Ingenieur und Aufseher der Promenaden mit Crt.ℳ 2200, der erste Adjunct des Bau=Inspectors mit Crt.ℳ 1500, der zweite Adjunct mit Crt.ℳ 1200, fünf zur Aufsicht in der Stadt angestellte Aufseher, jeder mit Crt.ℳ 500, und ein Bote mit Crt.ℳ 500. Zu interimistischen Unter=Aufsehern bei einzelnen Bauten, falls die Menge der letzteren deren Anstellung außerordentlich erforderlich macht, ist die Deputation befugt, mit Bewilligung der Cämmerei, die den Umständen nach nöthige Zahl anzunehmen, und diesen für jede einzelne Aufsicht, nach der Wichtigkeit des Baues, ein bestimmtes Gehalt auszusetzen. Desgleichen hat die Deputation nach dem Maaße der Arbeiten zu bestimmen, ob überhaupt Copisten, und wie viel und auf wie lange Zeit solche, sowohl dem Baumeister oder dem Ingenieur zum Copiren der Risse, als auch dem Secretair zum Copiren der Aufsätze und Anschläge beizugeben sind, die desfallsigen Kosten aber vorher bei der Cämmerei anzusprechen.

Zur Competenz dieser Deputation gehören die Aufsicht und Inspection in Ansehung aller dem Staate angehörenden Gebäude,

Brücken, Schleusen, Straßen,*) Wege und Promenaden, Landstraßen, Pumpen, öffentliche Brunnen; Thore, Hameyen, Schlagbäume, Reinigung der Straßen u. s. w. innerhalb der Stadt und im Gebiet, kurz alle Gegenstände, welche früher den oben genannten drei Behörden untergeben waren. Desgleichen ist der Aufsicht und Leitung dieser Deputation, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. December 1819, die Entfestigung der Stadt und der Vorstadt St. Georg, so wie die Abtragung der auf dem Glacis befindlichen Schanzen, übertragen, in welchen Angelegenheiten sie den Namen Entfestigungs-Commission führt, und eine von ihrem sonstigen Wirkungskreise ganz abgesonderte Geschäftsführung hat. Die sonstigen Beamten sind auch hierbei angestellt, aber außerdem interimistisch einige andere Individuen.

Alles, was zum Wasserbau gehört — mit Ausnahme der Aufsicht, Anordnung und Ausführung aller, die Binnen- und Außen-Alster, so wie den Alster-Fluß überhaupt betreffenden Angelegenheiten, welche, wie früher der Fortification, nunmehr der Bau-Deputation untergeben sind — ist ausschließlich der Schiffahrts- und Hafen-Deputation übertragen, welche jedoch das Recht hat, rücksichtlich der zu erbauenden Hafenwerke u. s. w. sich das Gutachten der Bau-Deputation zu erbitten.

*) Die Straßenbeleuchtung ist nicht dieser Deputation, sondern der unmittelbaren Oberaufsicht der Cämmerei-Verordneten untergeben, welche die Fürsorge für dieselbe zweien aus ihrer Mitte übertragen. Diesen untergeordnet sind ein Administrator und vier Aufseher (drei für die Stadt und einer für die Vorstadt St. Georg), deren einer mit einigen Lampen-Versorgern die ganze Nacht hindurch in den Straßen patrouilliren und jeden Morgen dem verwaltenden Cämmerei-Verordneten über den Befund der Beleuchtung rapportiren muß. Zur Versorgung der Lampen sind Lampen-Anstecker, Nachstöcker, Versorger und Putzer angestellt. — Die ersten Straßenleuchten sind durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1673 beliebt. Die Verfügung, daß Niemand nach zehn Uhr Abends ohne Leuchte auf den Gassen sich finden lassen solle, ward noch im Jahre 1772, am 30. October, erneuert.

Indem die Fürsorge dieser Deputation hauptsächlich auf Erhaltung des ihr untergebenen Staatseigenthums geht, hat sie insbesondere auch, so fern dasselbe von Privatpersonen irgend benachtheiligt wird, das Erforderliche zur Abwendung solches Nachtheils zu verfügen, und durch die Polizei oder die competente Landbehörde zur Execution bringen zu lassen; für den Fall aber, daß Privaten etwas Unerlaubtes innerhalb der Speermaaße vornehmen, z. B. Vorrücken der Treppen, Kellerfenster, Abweiser, Setzung von Befriedigungen u. dergl. sich an die competenten Kirchspiels-Herren zu wenden. Desgleichen ist sie, so fern aus der Vernachlässigung der Bauten oder Gebäude von Privatpersonen, dem Staate oder dem Publicum ein Nachtheil drohet, auf Requisition der Polizei verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des nachlässigen Eigners, das Erforderliche zur Abwendung desselben sofort zu verfügen.

Die directe Ausführung der öffentlichen Bauten liegt dieser Behörde nicht ob, und müssen die zu ihr gehörenden Angestellten und deren Untergeordnete ausdrücklich in ihren Eid nehmen, Arbeiten dieser Art so wenig selbst zu übernehmen, als Theil an solchen Unternehmungen zu haben. Alle öffentlichen Arbeiten nemlich, sie mögen Namen haben, welche sie wollen — mit Ausnahme der Wegebau-Arbeiten, so wie sämmtlicher kleiner Reparaturen unter Crt.℔ 300, welche der Bau-Deputation dazu tauglich scheinende Arbeiter ohne Licitation ausführen — werden öffentlich in der Cämmerei Vorzimmer, nach Anleitung der zuvor bekannt gemachten Bedingungen, an den Mindestnehmenden verlicitirt; nur wegen großer Eile eines Baues, oder sonst höchst wichtiger, besonders zu erwägender Gründe, sind, unter Mitgenehmigung der Cämmerei, einzelne Ausnahmen zulässig. Wenn eine Arbeit eine besondere Rücksicht auf die Person des Unternehmers verlangt, oder auch sonstige Gründe der öffentlichen Licitation entgegenstehen, so wird sie vermöge Submission vergeben, d. h. alle zur Uebernahme Gewilligten werden durch

Bekanntmachung in den Zeitungen aufgefordert, die in der Cämmerei Vorzimmer angeschlagenen Submissions=Bedingungen zu inspiciren, und in bestimmter Frist ihr Anerbieten, zu welcher Summe sie solche Arbeit übernehmen wollen, versiegelt bei der Cämmerei einzureichen. Die Cämmerei wählt dann das annehmlichste, und giebt die übrigen versiegelt zurück. — Alle die, welche einen Bau vermöge Licitation oder Submission übernehmen, müssen für die Erfüllung der übernommenen Contracts=Verbindlichkeiten einen oder mehrere selbstschuldige Bürgen stellen, und zugleich sich verpflichten, die Arbeit in einer vorgeschriebenen Zeit zu liefern, bei Strafe eines, für jede Woche oder jeden Tag der spätern Lieferung, von der veraccordirten Summe ihnen zu machenden namhaften Abzugs. Bei dem Bau selbst führen die Officianten der Bau=Deputation fortwährende Aufsicht, und auch der competente Baubürger inspicirt denselben, so oft es ihm zweckmässig erscheint. Zahlung — und zwar vorgängig nur zum Belauf von neunzig Procent der accordirten Summe, indem Jeder, der vermittelst Licitation oder Submission eine Arbeit übernimmt, zehn Procent bei der Cammer einlassen muß, welche er erst ein Jahr später erhält, wenn sich die Arbeit auch dann als contractmässig ausweiset — erfolgt nur auf ein Zeugniß über die contractmäßige Vollendung des Baues, und (wie überall für jede Arbeit) auf eine von dem betreffenden Beamten und dem competenten Baubürger visirte Rechnung.

Die Aufsicht auf die sämmtlichen zur Competenz dieser Deputation gehörenden Gegenstände ist, in Ansehung der Stadt, in fünf ungefähr gleiche Theile, unter die fünf für die Stadt ernannten Baubürger dergestalt vertheilt, daß einem jeden derselben die specielle Inspection über einen jener Bezirke zusteht. Die beabsichtigte Eintheilung des Gebiets in drei gleiche Theile zu demselben Zwecke ist bisher noch nicht erfolgt. Die fünf Baubürger für die Stadt übernehmen dessen Verwaltung nach einer von der Bau=Deputation provisorisch

beliebten Vertheilung. Die Bekanntmachung wegen Eintheilung der Bezirke wird alle zwei Jahre, nach der Wahl eines neuen Baubürgers, erneuert.

---

### β. Schiffahrts- und Hafen-Deputation.

Die älteste und bis zur französischen Occupation Haupt-Behörde für Angelegenheiten der Schifffahrt bildete, wie bereits im vorigen Capitel S. 284 flg. näher dargelegt ist, das, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 12. Februar 1623 und die demgemäß am 16. August jenes Jahres erlassene Admiralschaft-Ordnung errichtete, Admiralitäts-Collegium. Abgesehen von den ihm beigelegten richterlichen Functionen, unterlag dessen Competenz die Ernennung aller betreffenden Beamten, namentlich, ausweise des Hauptrecesses Art. 5. No. 22, auch die der hamburgischen Consulen; die Oberaufsicht und respective Verwaltung der (nach Klefeker a. a. O. Th. 1. S. 14. am 29. März 1624 errichteten) Sclaven-Casse, und der in der Sclaven-Ordnung (Langenbeck Hamb. Schiff- und See-Recht S. 356—361.) verfügten Beckengelder-Casse, beide zur Lösung der in türkische Gefangenschaft gerathenen Schiffsleute, und zwar erstere lediglich für Matrosen, letztere außer diesen auch für die Schiffer und Steuerleute *) bestimmt; insbesondere aber die Aufsicht über das (nach Langenbeck a. a. O. S. 315. im Jahre 1620 erbaute) Arsenal, und die Fürsorge für das Lootsenwesen und die Unterhaltung der Feuer der Blusen auf Neuwerk und auf Helgoland; während die Besorgung der Tonnen und Bojen auf der Elbe, von der Stadt bis in die offene See, unmittelbar von der Cämmerei ausging. Jenes

---

*) Unter diesen bestand daneben auch eine, der alleinigen Direction der Schiffer-Alten untergebene Casse, die sogenannte Stück von Achten-Casse.

Collegium hatte eine abgesonderte Casse, zu welchem Behuf demselben in der Admiralschaft=Ordnung von 1623 ein, drei viertel Procent von allen ausgehenden und ankommenden Waaren betragender, Admiralitäts=Zoll bewilligt war. Zu den Unkosten des Convoiwesens concurrirte, dem Rath= und Bürgerschlusse vom 27. August 1662 zufolge, zur Hälfte die Cämmerei, zur Hälfte der Ehrbare Kaufmann, vermittelst des, von diesem in eben jenem Jahre bewilligten, und von dem Admiralitäts=Collegio, als dessen damals noch alleinigen Repräsentanten, erhobenen, Convoi=Zolles; die dahin gehörenden Functionen waren einer Sub=Deputation beider, der Convoi=Deputation (bestehend aus dem ältesten Herrn des Raths bei der Admiralität, als Präses, drei Cämmerei=Verordneten, den drei ältesten Bürgern und dem ältesten Schiffer des Admiralitäts=Collegii) übertragen. Die erste Erbauung und Ausrüstung zweier Fregatten als Convoi=Schiffe fand in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 23. September 1663 im Jahre 1667 statt, die letzte im Jahre 1746. Die älteren Admirals= und Artikels=Briefe finden sich in Langenbeck a. a. O. S. 107—137, die neuesten von 1746 in Klefeker a. a. O. Th. 1. S. 89—113.

Neben jenen Behörden wurden in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts noch zwei Deputationen zur Beaufsichtigung der Elb=Anstalten eingesetzt, nemlich, durch Rath= und Bürgerschluß vom 14. Februar 1715, die Elb=Deputation, bestehend aus einem Syndicus, vier Herren des Raths (zwei lebenslänglich deputirten und den beiden jüngsten, als den jedesmaligen Düpe=Herren *)), zwei Oberalten, drei Cämmerei=Verordneten, drei Commerz=Deputirten und einem Schiffer=Alten, welcher die Fürsorge für die Tiefen des Stroms in der Ober=Elbe, von Ochsenwerder und dem sogenannten bunten Hause

*) Diese finden sich in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1555 aufgeführt.

an, und für die Häfen, übertragen ward; und, nachdem bereits im Jahre 1725 das Admiralitäts-Collegium auch die Kosten für die Erhaltung und Befestigung des Ufers des Amtes Ritzebüttel gemeinschaftlich mit der Cämmerei übernommen, zur Aufsicht über die Unter-Elbe, insbesondere bei ihrer Ausmündung in die Nordsee, durch Beschluß des Raths vom 20. November 1733, die Stack-Deputation, aus einem Syndicus, drei Herren des Raths, drei Cämmerei-Verordneten, drei Admiralitäts-Bürgern und einem Schiffer-Alten, zusammengesetzt.

Nach der Wiederherstellung unserer freien Verfassung im Jahre 1814 wurden die richterlichen Functionen des Admiralitäts-Collegii dem Handelsgericht überwiesen, im Uebrigen aber alle obige Behörden, gleichzeitig mit Errichtung der Bau-Deputation, durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September jenes Jahres in eine, die Schifffahrts- und Hafen-Deputation, vereinigt, und deren Organisation durch das, demgemäß an dem nemlichen Tage publicirte, Reglement für die Schifffahrts- und Hafen-Deputation angeordnet.

Sie besteht aus:

einem Syndicus,
drei, auf unbestimmte Zeit deputirten, Herren des Raths,
dem jedesmaligen Amtmann zu Ritzebüttel, *)
zwei Oberalten,
drei Cämmerei-Verordneten und
drei Commerz-Deputirten.

Als Protocollist ist ihr, wie früher dem Admiralitäts-Collegio, einer der Secretarien des Raths beigegeben.

Untergeordnet sind derselben der Wasserbau auf der Elbe, die Erhaltung der Elbe und der Canäle in fahrbarem Stande, die Unterhaltung der Häfen, die Erhaltung und Unterhaltung

*) Unter diesen vier Herren des Raths müssen stets zwei graduirte und zwei kaufmännische seyn.

der dem Staate gehörenden Schiffe, nebst den dazu gehörenden Arsenälen, die Stack- und Hafen-Werke, die Signale zu Curhaven und Neuwerk, alle daselbst dem Handel und der Schifffahrt dienenden Gebäude, das Lootsen- und Tonnenwesen, die Inspection über die Deiche des hamburgischen Gebiets und der Vierlande, so wie die ritzebüttler Quarantaine-Anstalten. — Sie hat keine abgesonderte Casse, auch keine Ausübung der Polizei. Das erforderliche Geld bezieht sie auf verfassungsmäßige Weise von der Cämmerei. Wegen der etwa nothwendigen Rechtshülfe wendet sie sich an die allgemeine Polizei- oder Local-Behörde.

Zur schnelleren Betreibung der Geschäfte ist diese Deputation in drei Sectionen getheilt.

Die erste Section wird gebildet aus einem Syndicus, einem Mitgliede des Raths, dem Amtmann zu Ritzebüttel, einem Cämmerei-Verordneten und einem Commerz-Deputirten. Untergeben ist derselben die Inspection der Stack-, Ufer- und Hafen-Werke zu Ritzebüttel und Neuwerk, *) der Anlagen auf der Elbe, der Quarantaine-Anstalt zu Curhaven, **) und die Aufsicht über

---

*) Eine detaillirte Beschreibung derselben enthält Woltman kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Wasser-Bauwerke im Amte Ritzebüttel, mit erläuternden Charten und Profil-Zeichnungen. Hamburg, 1807. 8. Vergleiche auch Abendroth Ritzebüttel und das Seebad zu Curhaven S. 64 flg.

**) Eine eigentliche Quarantaine-Ordnung haben wir nicht, jedoch viele einzelne sie betreffende Verordnungen. Abgesehen von den temporairen Verfügungen vom 30. October 1819 und 30. Mai 1831 ist die neueste derselben: Verordnung, die Obliegenheiten der auf die Elbe kommenden Schiffs-Capitaine betreffend, in Beziehung auf die zu Curhaven und im Amte Ritzebüttel angeordneten Quarantaine-Veranstaltungen, publicirt den 22. December 1817. — Die Quarantaine-Anstalt zu Curhaven ist eigentlich nur eine Untersuchungs-Quarantaine, nicht ein Lazareth, noch eine Anstalt zur Löschung und Reinigung wirklich pestverdächtiger Ladungen; so gefährliche Schiffe werden an andere Quarantaine-Anstalten, namentlich nach Kansoe oder Christiansand, verwiesen. Die zu diesem Behufe in Curhaven angeordnete, von der Schifffahrts-

sämmtliche Deiche, welche letztere aber nur dahin geht, daß die Deputation selbst, oder durch ihre Officianten, die Deiche, so oft sie es erforderlich hält, besichtigt, und den respectiven Land-

---

und Hafen-Deputation durchaus unabhängige Untersuchungs-Commission, besteht, unter dem Vorsitze des dortigen Amtmanns, aus dem Amts- und Gerichts-Actuar, dem Physicus, dem Commandeur und Loots-Inspector und einem Chirurgus. Alle, den Quarantaine-Maaßregeln permanent (so die aus beiden Indien und aus der mittelländischen See, Cadix mit eingeschlossen, kommenden) oder temporair unterworfenen Schiffe müssen sich der Untersuchung dieser Commission unterwerfen. Der sie geleitende Stadt-Lootse, welcher hernach auch zugleich Quarantaine-Wächter ist, übergiebt dem Capitain die von ihm vorläufig zu beantwortenden Fragen, nebst einer kurzen Instruction und einer grünen Quarantaine-Flagge, die sofort aufgezogen werden muß, und bringt das Schiff sodann auf der Rhede von Cuxhaven, auf dem durch gelbe Tonnen bezeichneten Quarantaine-Platze, vor Anker, möglich nahe unter die Kanonen des Quarantaine-Wachtschiffs, das alle Communication mit demselben zu verhindern hat. Die vom Capitain beantworteten Fragen, das Manifest, die Volks- und Muster-Rolle, der Gesundheits-Paß und das Journal des Schiffes werden hierauf sofort durch eine Quarantaine-Chaluppe mit der gehörigen Vorsicht vom Bord geholt und ans Land gebracht. Nach Untersuchung derselben abseiten des Amtmanns und von diesem ertheilter Instruction, begiebt sich der Actuar, nebst dem Commandeur, dem Physicus und dem Chirurgus, in die Nähe des zu untersuchenden Schiffes, examinirt den Capitain und die sämmtliche Mannschaft desselben, und läßt sie ihre Angaben beeidigen. Dem Ergebnisse dieses Examens zufolge werden dann dem Schiffe die Pässe (einer für Stade, einer für die Zolljacht zu Hamburg) ausgefertigt, oder vom Amtmann eine weitere Observation verfügt. Erscheint eine längere Observation oder gar Wegweisung des Schiffes erforderlich, so berichtet der Amtmann deshalb an den Rath. Erkennt dieser auf Wegweisung nach einem Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine-Hafen, so wird dieser Beschluß auf allen Schiffs-Papieren bemerkt, das Schiff durch eine bewaffnete Galliote aus der Elbe escortirt, und allen dabei interessirten Behörden, insbesondere der oldenburger Quarantaine-Anstalt, davon Nachricht gegeben, und das Signalement des Schiffes mitgetheilt. Unter Observation gestellte Schiffe werden vor ihrer Freilassung noch einmal untersucht, und die sämmtliche Mannschaft derselben von Neuem examinirt und beeidigt.

Behörden, denen die specielle Fürsorge für die Erhaltung der Deiche übertragen ist, *) von dem Zustande derselben Anzeige machen läßt, auch erforderlichen Falls durch die Rathsmitglieder im Rathe referirt, damit abseiten desselben die nothwendigen Verfügungen erlassen werden können.

---

*) Einzelne Deich-Verbände unter sich bilden im hamburgischen und beiderstädtischen Gebiete: die Deich-Interessenten des Hammer-Brooks, welcher Verband den Stadt-Deich, den grünen Deich, den Buller-Deich und den Biller- oder sogenannten Hammer-Deich begreift, und dem vier Geschworne, drei eingesessene Stadt-Bürger (zwei aus Hamm und Horn und einer vom Stadt-Deich) und ein Land-Hövener vorstehen; in der Landherrenschaft der Marschlande, die respectiven Eingesessenen von Billwerder, dem acht, von Ochsenwerder, dem fünf, von Moorburg, dem vier, von Finkenwerder, dem drei, von Spadenland, dem zwei, von Tatenberg, dem zwei, und von Reitbrook, dem drei Geschworne vorgesetzt sind; in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf die respectiven Eingesessenen der einzelnen Kirchspiele, unter Aufsicht von je zwei Geschwornen. Die Deich-Verordnungen für den Deich-Verband des Hammer-Brooks enthalten die Landes-Artikel von Hamm, Horn und Hammer-Brook vom 5. März 1645, abgedruckt bei Klefeker a. a. O. Th. 11. S. 619—624; die für die Landherrenschaft der Marschlande im Allgemeinen, das im Jahre 1603 revidirte Landrecht, abgedruckt hinter dem Stadtrecht von 1603 und in Klefeker a. a. O. S. 411—442; die für Billwerder insbesondere, der Receß wegen der Deich-Schauung vom 14. Januar 1612 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 14—20.) und die billwerder Land- und Deich-Ordnung vom 24. Juli 1639, abgedruckt hinter dem Stadtrecht von 1603 und in Klefeker a. a. O. S. 696—703, und die für Finkenwerder, die Verfügungen für das finkenwerder Deichwesen vom 6. Juli 1801; die für das Amt Ritzebüttel, die döser Deich-Ordnung von 1661 und die neufelder revidirte Deich-Ordnung von 1698 (Klefeker a. a. O. S. 825—830. u. 836—837); die für das Amt Bergedorf, die Deich-Ordnung vom 3. und 4. April 1772 (Klefeker a. a. O. Anhang S. 6—20.), nebst den zu derselben im Mai 1806 publicirten Ergänzungen (Sammlung Hamb. Verordnungen Samml. 1. Th. 7. S. 128—131.), und die für das Städtchen Bergedorf, die Deich-Ordnung für das Städtlein Bergedorf von 1725 und die demnächstigen Recesse zur Maaßgebung bei den städtischen Deichen und der biller Stauung. (Klefeker a. a. O. S. 309—321.) Ein theilweise sehr detaillirte

Zur zweiten Section sind deputirt ein Mitglied des Raths, ein Cämmerei-Verordneter und ein Commerz-Deputirter. Unter Aufsicht derselben stehen der Nieder-, Ober- und Holz-Hafen, *) die Düpe, **) die Canäle und die im Gebrauche der Stadt befindlichen Schiffe.

---

Geschichte des Deichwesens in der Landherrenschaft der Marschlande und in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf giebt Klefeker a. a. O. S. 688—691, S. 809—818. u. S. 245—293. — Die ersten obrigkeitlichen Verfügungen zur Sicherung der Stadtbewohner bei hohen Sturmfluthen wurden am 28. October 1791 erlassen, und demnächst wiederholt revidirt; die neuesten sind: Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, publicirt den 22. Januar 1827, und die Bekanntmachung über die bei den Signalen bei hohen Wasser- und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen, vom 24. Januar desselben Jahres. Ein Verzeichniß der Höhen der bedeutenderen, seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bis Ende Januar 1834 in der Elbe stattgefundenen Sturmfluthen, findet sich in den Hamburgischen Blättern von 1834. No. 8. S. 31. u. 32.

*) Zur Norm dient hier die Verordnung, wornach Schiffer, Boots- und Schiffsleute, die hier ankommen, und vor und in dem Hafen dieser Stadt liegen, sich zu richten haben, vom 15. Februar 1815, nebst dem Zusatz zu derselben, das mit den Schiffen ankommende Schießpulver betreffend, vom Juni 1823. — Rücksichtlich der Holz-Häfen insbesondere wurde in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 24. Mai 1810 eine Verordnung, die Benutzung der, der Stadt gehörigen Holz-Häfen betreffend, publicirt, welche sodann, jedoch mit Herabsetzung der darin bestimmten jährlichen Miethe von Crt. ℳ 30, für jeden Havelboden von 5600 Quadrat-Fuß Fläche, auf Crt. ℳ 15, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. November 1815, vom 14. December 1820 und vom 8. December 1825 wiederholt auf fünf Jahre prolongirt, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 17. Februar 1831 aber zur Fortdauer für unbestimmte Zeit beliebt ward.

**) Ausweise der Recesse von 1529 Art. 104. u. 106. und von 1603 Art. 51, desgleichen des Stadtrechts von 1603 IV. 11. ward bereits seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts die Erhaltung der Stromtiefe der Elbe für eine der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten erachtet. So bemerken auch die Sechsziger cum adjunctis in ihren, der kaiserlichen Commission im Jahre 1711 übergebenen Monitis

Die dritte Section ist zusammengesetzt aus dem jedesmaligen Amtmann zu Ritzebüttel, einem Mitgliede des Raths, einem Oberalten, einem Cämmerei-Verordneten und einem Commerz-Deputirten. Ihrer Inspection untergeordnet sind das Loots- *) und Tonnenwesen, die Magazine, die Arsenäle, die Signale u. s. w. auf der ganzen Elbe, in Hamburg und Ritzebüttel. **)

Alle Beschlüsse werden in der ganzen Deputation gefaßt und die einzelnen Sectionen mit der Ausführung beauftragt, so wie auch die Anträge über die einzelnen Gegenstände an die

---

zu dem Titel von E. E. Raths Vorrechten u. s. w. Art. 8: "Nun ist außer allem Zweifel, daß auf dieser Düpe oder Tiefe der ganzen Stadt Wohlfahrt einzig und allein beruhet, sogar, daß, wenn das einzige Loch nacher Altona hin verschlammet ist, wir aus einer seefahrenden Stadt eine Landstadt werden." — Die Uebertretungen des, eine Anlage zum Hauptreceß Art. 45. bildenden, Düpe-Mandats vom 18. Februar 1711 (Mandaten-Sammlung Th. 2. S. 699—704.), so wie der neueren einzelnen hierher gehörigen Bekanntmachungen, unterliegen der Competenz der allgemeinen Polizei-Behörde.

*) Nach Langenbeck a. a. O. S. 438. wurden abseiten Hamburgs schon im Jahre 1607 Lootsen auf öffentliche Kosten gehalten. Eine feste Anstellung derselben, so wie eine Verpflichtung sämmtlicher auf die Elbe kommenden Schiffer, sich ihrer zu bedienen, ist zuerst in dem Mandat wegen der zu nehmenden Piloten vom 28. October 1639 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 42.) verfügt. Diese erste Pilotage-Ordnung ward demnächst, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25, September 1657, am 23. April 1668, und später wiederholt, am 17. Februar 1719 (Langenbeck a. a. O. S. 463—473.), am 18. Februar 1750 (Klefeker a. a. O. Th. 1. S. 113—130.), und zuletzt am 20. December 1838 revidirt, und gleichzeitig mit letzterer eine besondere Instruction für die ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen publicirt. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 325—335.)

**) Beschreibung des Fahr-Wassers, der See-Marken, Baaken, Tonnen und Loots-Anstalten in den Mündungen der Elbe und Weser; zur Erläuterung und Gebrauch der Charte von den Mündungen der Elbe und Weser. Herausgegeben von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation zu Hamburg. Hamburg, 1826. 8. Eine neue Ausgabe dieser Charte ward von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation im Jahre 1837 veranstaltet.

Deputation von den speciell damit beauftragten Sections-Mitgliedern geschehen. — Sämmtliche, unter der Leitung dieser Behörde stehende Arbeiten werden, wie bei der Bau-Deputation, mit Ausnahme der kleinern Reparaturen unter Crt. ℔ 300, so weit es nur irgend thunlich, verlicitirt, und dürfen auch ihre Beamten weder unmittelbar noch mittelbar Theil an denselben nehmen.

Der für den Handel und die Schifffahrt wichtigste Beamte dieser Deputation ist der Commandeur und Loots-Inspector in Ritzebüttel. Er ist im Allgemeinen beauftragt, über Alles, was auf die Schifffahrt Bezug hat, zu berichten, und überall, wo es Noth thut, mit Rath und That zur Hand zu gehen. Speciell ihm untergeordnet sind:

1. Das Lootsenwesen. Das ihm in dieser Hinsicht untergeordnete Personal besteht aus zwei Loots-Capitainen und dreißig beeidigten und examinirten Lootsen, deren Zahl, wenn viele Schiffe ankommen, noch durch sogenannte Patent-Lootsen vermehrt wird. Zwei Loots-Gallioten lösen sich auf der Station bei der rothen Tonne und in sehr stürmischem Wetter bei den Tonnen D. C. und No. 6. ab, um einkommende Schiffe mit Lootsen zu versehen. — Den Dienst bei den ausgehenden Schiffen versehen die sogenannten Ober-Lootsen, welche aus einer gewissen Anzahl dänischer, hannoverscher, und hamburger Lootsen zusammengesetzt sind, und nicht unter dem Commandeur stehen. Das Ausholen oder Abnehmen derselben wird von dem zweiten Signalschiffe mit besorgt.

2. Die beiden Feuer- oder Signalschiffe. Das größere liegt eine halbe Meile seewärts von der rothen Tonne, das kleinere bei der weißen Tonne No. 4.*) Die Besatzung

*) Das Nähere über die Stationirung desselben u. s. w. ergiebt die Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe, publicirt den 25. August 1827.

eines jeden derselben besteht aus zwei Offizieren und neun Mann, von denen die Offiziere alle vierzehn Tage wechseln, die Mannschaft aber alle vierzehn Tage zum dritten Theil abgelöset wird. Auf dem großen Feuerschiffe sind außerdem im Winter zwei Lootsen. — Nur wenn der Eisgang das Liegen unmöglich macht, verlassen diese Schiffe ihre Station und suchen in irgend einem Hafen seewärts Zuflucht.

3. Die Mitaufsicht über den Leuchtthurm zu Curhaven und die beiden Leuchtthürme zu Neuwerk, *) sammt dem dazu gehörigen Personale, und die verschiedenen Baaken.

4. Das Quarantaine-Wachtschiff und die dazu gehörigen kleinen Fahrzeuge, desgleichen die Aufsicht über die unter Observation stehenden Quarantaine-Schiffe.

5. Das Tonnenwesen vom Eingang der Elbe bis Glückstadt, in welcher Hinsicht ihm ein Tonnenleger untergeordnet ist. — Von Hamburg bis Glückstadt wird die Betonnung der Elbe von vier Tonnenlegern unter Aufsicht eines Inspectors besorgt.

6. Der Hafen zu Curhaven **) und die beiden Stadt-Magazine daselbst, wovon das eine zur Aufnahme schiffbrüchiger Güter, das andere zur Aufbewahrung sowohl der Materialien für die Stadt-Marine, als eines bedeutenden Vorraths von Tauen, Ankern u. s. w. bestimmt ist, um jedem Schiffe das

---

*) Auf der Insel Neuwerk ward, in Folge Privilegii der Herzöge Johann und Albrecht zu Sachsen vom Jahre 1299, im nächst folgenden Jahre bestätigt von den Schulzen, den Schöffen, den Richtern und der Gemeinde des Landes Hadeln (Klefeker a. a. O. Th. 10. S. 204—208.), abseiten Hamburgs bereits im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ein Signalthurm errichtet. Der jetzige Leuchtthurm in Curhaven ward in den Jahren 1802 und 1803 erbaut, nachdem das früher daselbst befindliche, aus sechs über einander gesetzten Stockwerken bestehende, Thurmgerüst im Jahre 1801 eingestürzt war.

**) Zur Norm rücksichtlich der Aufsicht über denselben dient: Reglement, wornach sich alle in den Hafen zu Curhaven einkommende Schiffer zu verhalten haben, vom 13. October 1826.

in Noth ist, sofort aushelfen zu können. Ein Hafenmeister und Magazin-Verwalter ist ihm zu diesem Behuf untergeben.

Die übrigen zahlreichen, dieser Deputation unmittelbar untergebenen, und sämmtlich von ihr anzustellenden, Beamten sind nebst deren Gehalten aufgeführt in dem Reglement vom 15. September 1814 §. 5. u. 21. Als später eingetretene Modificationen sind zu bemerken, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815 das Gehalt des Schifffahrts-Ingenieurs auf Crt.℔ 1800 und das des Schifffahrts-Conducteurs auf Crt.℔ 1200, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. December 1831 auch letzteres auf Crt.℔ 1800 erhöht ist, und daß beim Nieder-Hafen — bei welchem, neben einem, noch jetzt beibehaltenen Beamten, der die Aufsicht über die Flußschiffe im innern Hafen ausübt und ein Gehalt von Crt.℔ 520 bezieht, früher nur ein Hafenmeister und ein Hafenmeister-Knecht, mit respective Crt.℔ 3800 und Crt.℔ 800 ohne weitere erlaubte Sporteln angestellt waren — in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 26. October und 7. December 1837 ein Hafenmeister, mit einem Gehalte von Crt.℔ 2400 und der Hälfte der Gebühren von dem Einholen und dem Ausholen der Schiffe, so wie dem ganzen Ertrage für das Messen der Schiffe, ein Hafenmeister-Gehülfe, mit Crt.℔ 1200 Gehalt und dem dritten Theile der Gebühren, und ein Hafenmeister-Knecht mit Crt.℔ 600 Gehalt und einem Sechstel der Gebühren angestellt wurden. Die desfallsige Gebühren-Taxe ward am 22. December desselben Jahres publicirt.

Außer den im Reglement vom 15. September 1814 aufgeführten Beamten wählt die Schifffahrts- und Hafen-Deputation, wie früher die Admiralität, aus vier, ihr von der Commerz-Deputation in Vorschlag gebrachten Personen, den, auf Antrag der Schiffer-Alten, zuerst im Jahre 1690 angestellten, Wasserschout und dessen Gehülfen. Das, zuerst am 31. August 1691

(Langenbeck a. a. O. S. 103—106.) publicirte Reglement desselben ward zuletzt am 15. Mai 1786 revidirt. Seiner Competenz unterliegt: die Annahme des sämmtlichen, von hier aus zur See fahrenden Schiffsvolks, die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Aufrechthaltung der, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. März 1786, am 27. März jenes Jahres publicirten neuen Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk (welche namentlich in den, auch besonders publicirten, §§. 8—16. die Obliegenheiten der Leichterschiffer,*) Everführer und Jollenführer enthält) und die Beitreibung der, auf die Vergehungen des Schiffsvolks gesetzten Strafen.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März 1815 wählt sie ferner den Dispacheur,**) welcher ihr auch in Ansehung der nähern Einrichtung des Dispache-Comptoirs, der Entwerfung seines Contracts, der Annehmung oder Bestätigung der nöthigen Mitarbeiter und Gehülfen, und der Aufsicht und Abrechnung über die ganze Einnahme unterworfen ist. In Dienstsachen, die die Aufmachung der Dispachen betreffen, ist er dem Handelsgerichte untergeben. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 4000, und außerdem zehn Procent von der Brutto-Einnahme sämmtlicher Dispache-Gelder, welche ihm, mit Ausschluß der davon zu bestreitenden Besoldung aller seiner Mitarbeiter und Gehülfen, so wie sämmtlicher Comptoir-Unkosten, zum Belauf von Crt.ℳ 4000 garantirt sind. Die Dispache-Gebühren-Taxe ist zufolge obigen Rath- und Bürgerschlusses am 17. März 1815 publicirt.

*) Die, zufolge der Elbschiffahrts-Acte vom Jahre 1821 §. 4. erforderliche, alljährlich zu erneuernde Besichtigung der Leichterschiffe, welche die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahren, ist laut Bekanntmachung vom 12. October 1827, erneuert am 27. April 1835, dem Inspector des Arsenals und Tonnenwesens und dem Capitain der Zolljacht übertragen.

**) Der erste Dispacheur ward hieselbst vom Rathe im Jahre 1639 angestellt. Mandat, daß die Havarie und der Seeschaden bei dem beeidigten Dispacheur anzugeben, vom 30. August 1639.

Desgleichen sind dieser Deputation untergeben: die Navigationsschule, der ein Lehrer vorsteht, und das Examen der Steuerleute, welches der Lehrer der Navigationsschule, einer der Conducteure, ein Schiffer-Alte und der Inspector des Arsenals und Tonnenwesens leitet. Niemand wird, zufolge des Publicandum über die Prüfung der auf den hamburgischen Schiffen zuzulassenden Steuerleute vom 6. November 1826, ohne Beibringung einer, abseiten der Schifffahrts- und Hafen-Deputation confirmirten Bescheinigung dieser Examinatoren, über seine gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten, als Steuermann auf einem hamburgischen Schiffe zugelassen, es sey denn, daß er als Lehrling der hiesigen Navigationsschule bereits mit frühern Zeugnissen über seine hinreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der Steuermannskunst versehen. — Beide Institute wurden im Jahre 1785 von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gestiftet, welche denselben auch bis zur Errichtung dieser Deputation vorstand.

---

## b. Zur polizeilichen Aufsicht über die Privat-Bauten.

### Zur Bau-Ordnung deputirte Herren des Raths.

Aus der Mitte des Raths deputirte Kirchspiels-Herren (früher auch Vorstände, Vormünder, Provisores der Kirchen, genannt) in der Regel die beiden ältesten, jedem der städtischen Kirchspiele eingepfarrten Rathsherren, finden sich bereits in der ältesten Zeit, wie denn Lappenberg Programm S. 53. Anm. 29. deren seit 1281 namentlich aufführt. Zunächst kirchliche Behörden, und als solche bei diesen näher ins Auge zu fassen, war ihnen daneben schon seit frühester Zeit, *) gleichwie in andern Städten

*) Liber resign. ad a. 1268 (Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 2. S. 109):
"Isti subscripti dederunt denarios suos de lobiis (Lauben) suis, quae aedificarunt super aquas, vel aedificare proposuerunt, tali

Deutschlands,*) die Bau-Polizei, so fern diese die Aufsicht über die Privat-Bauten, und namentlich auch über die feuergefährlichen Anlagen in selbigen betrifft, untergeben. Die speciellen desfallsigen Vorschriften sind enthalten im Stadtrecht von 1603 II. 20, im Receß von 1674 Art. 10 u. 11, in der Feuer-Ordnung von 1750, und in den diese ergänzenden Verordnungen, insbesondere dem, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 2. September 1723, am 10. September desselben Jahres publicirten Mandate, daß Niemandem beim Bau neuer Häuser Ausluchten zu verstatten seyn sollen (Sammlung der Feuer-Ordnungen S. 5. Note *)), dem Mandate wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juni 1830, und den, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 21. October 1833 und 27. October 1836 in Betreff der Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei allen Neubauten, und der Anlage der engen oder Röhren-Schornsteine, am 4. November 1833 und 14. November 1836 erlassenen Bekanntmachungen.

Ihrer Competenz unterliegt insbesondere das Geben der Speermaaße (mensura et zona) bei Neubauten**) innerhalb der Stadt, d. h. die Bestimmung der Grenze längs der Gassen

---

autem conditione, sicut consules statuerunt, quo aedificarent super aquam exterius tres ulnas et sine statuis, quae vulgariter dicuntur Pale."

*) Nach das alte lübische Recht Cod. 1. Art. 60:
"Si quis sua edificia destruere vult et iterum reedificare, mensuram et zonam juxta plateam positam accipiet ad terminos suos distinguendos a consulibus, et si hoc non fecerit, et super eo pulsatus fuerit, III. marc. argenti componet civitati."

**) In Betreff der Errichtung von Wohnhäusern innerhalb der Stadt auf bisher unbebauten Plätzen, ward vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. Februar 1733 verfügt: "daß ohne E. E. Raths und Ehrb. Oberalten Consens in dieser Stadt und so weit deren Fortificationen gehen, von nun an überall keine neue Plätze zu Wohnhäusern ausgewiesen werden sollen."

oder Fleete, bis zu welcher die Façade der Gebäude, desgleichen die Haustreppen, Kellereingänge und Befriedigungen, oder respective die Vorsetzen und Lauben, und, so fern die Gasse auf der einen Seite unbebaut ist, auch die den Häusern gegenüberliegenden Vorsetzen, Fleettreppen und Winden vorgerückt werden dürfen. Gesetzlich erstreckt sich diese Speermaaße längs der Gassen bis zu den Abweisern, die an den Beischlägen, oder mit selbigen in gleicher Linie stehen. Die, zufolge Vereinbarung mit dem Collegio der Sechsziger, vom Rathe desfalls an die Kirchspiels-Herren und den Patron der Steinbrügger am 25. November 1765 abgegebenen Aufträge finden sich in Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 16 u. 17. Vergleiche auch Gassen-Ordnung vom 7. Juli 1788 §. 9. Hinsichtlich der Speermaaße längs der Fleete verfügt das Stadtrecht von 1603 II. 20. 7:

"Wo einer seine Pfähle gehabt, da mag er sie wieder setzen, wenn er was Neues zu bauen Vorhabens ist. Will er aber für die Pfähle ein Steinhaupt setzen, soll ihm eine Elle auszufahren gegönnet werden, so fern das Wasser so breit, daß es dasselbe leiden kann. Ist aber das Wasser nicht so breit, soll eine halbe Elle auszufahren verstattet werden."

In Betreff der Anlegung von Befehlen in Bausachen concurriren die Kirchspiels-Herren mit den Prätoren und dem Niedergerichte, vor welche letztere Behörden ausschließlich die processualische Verhandlung jener Befehle gehört. *) Behufs Demolirung des Vorschriftswidrigen ist, wenn der Eigenthümer widerspenstig ist, dem Reglement für die Bau-Deputation vom 15. September 1814 §. 19. zufolge, die Bau-Deputation zu requiriren.

Untergeordnet sind ihnen in jedem Kirchspiele ein Maurer- und ein Zimmermeister, welche vom Rathe gewählt und vor

---

*) Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603. Th. 2. S. 85.

diesem beeidigt werden. *) Einem Conclusum des Raths vom 27. August 1723 (Mandaten-Sammlung Th. 2. S. 1024.) zufolge, sind selbige bei Verlust ihres Dienstes und sonstiger Strafe verpflichtet, jederzeit, wenn eine Speermaaße gegeben wird, während des Baues, ohne weiteres Entgeld, fleißig zu besichtigen, ob auch der Speermaaße zuwider gebauet werde, und sobald sie dergleichen bemerken, den Kirchspiels-Herren davon Anzeige zu machen.

---

## 7. Gesundheitrath.

Die einzige, gewissermaaßen allgemeine Medicinal-Ordnung, welche Hamburg bis zum Jahre 1818 besaß, war die sogenannte Apotheker-Ordnung, publicirt am 3. November 1586, und demnächst revidirt am 21. August 1638. **) Anderweitige, die Gesundheitspflege betreffende, von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen bildeten nur einzelne Bruchstücke, die mehr oder weniger dem augenblicklichen Bedürfnisse abhalfen.

Die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen war, jener Verordnung gemäß, lediglich den Physicis überlassen. Die bleibende Anstellung eines Physicus hieselbst wurde zuerst durch den Receß von 1529 Art. 48. verfügt. Eines Sub-Physicus erwähnt zuerst die Apotheker-Ordnung von 1638, und stand ein solcher dem Physicus seitdem bis zum Jahre 1796 zur Seite. Nachdem im Jahre 1796 der Physicus und der Sub-Physicus kurz hinter einander gestorben, wurden bis zum Jahre 1804 beide Stellen nicht wieder besetzt, in diesem letzteren Jahre aber zufolge Rath-

---

*) Ihr Eid ist abgedruckt in Klefeker a. a. O. Th. 2. S. 70.

**) Klefeker a. a. O. Th. 12. S. 90—97. Die von der kaiserlichen Commission im Jahre 1711 publicirte, im Art. 36. des Hauptrecesses erwähnte neue Apotheker-Ordnung der Stadt Hamburg erhielt nie Gesetzeskraft.

und Bürgerschlusses vom 30. August zwei Physici, mit gleichem Range, angestellt, welche bis 1818 alljährlich um Petri mit dem Land- und Stadt-Physicate wechselten. *) — Der, später auch neben den Physicis fortbestehenden, Raths-Wundärzte geschieht bereits in der Vorrede zu den, im Jahre 1452 errichteten und vom Rathe 1468 bestätigten Artikeln der "Meistere der Bahrtscherer" (Klefeker a. a. O. Th. 12. S. 40.) unter der Benennung "der Herren Arste in den tyden" Erwähnung.

Als Arzt sollte, zufolge der Apotheker-Ordnung von 1638 Cap. 1. §. 3. "keiner sich des Practisirens allhier unterfangen, er habe denn zuvor bei E. E. Rathe, der dann solche Personen an ihren Physicum ordinarium wird zu verweisen wissen, sich angegeben, und seine Testimonia und Documenta, daß er legitime promoviret, gezeiget und zum Vorschein gebracht." — Zur wundärztlichen Praxis wurden außer jenen, nur die Amts-Wundärzte, deren Artikel, wie erwähnt, bereits im Jahre 1468 vom Rathe bestätigt, zugelassen; der letzten Bestätigung dieser Artikel von 1674 (Klefeker a. a. O. Th. 12. S. 41.) fügte aber der Rath die Clausel bei: "daß diejenigen, welche in das Amt aufgenommen werden wollen, von dem Herrn Physico und Sub-Physico nicht weniger, als von dem Amte examiniret, auch andere Requisita prästiren, und allererst, wenn solches Examen ergangen, die Candidaten zu demselben E. E. Rathe präsentiret werden sollten." — Die Hebammen, früher bei uns Bademütter (Bademömen) genannt, in Betreff derer sich die ersten gesetzlichen Verfügungen in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. 32. finden, und deren Ordnung zuletzt am 9. November 1718 revidirt wurde, mußten eine Lehrzeit von vier Jahren bestehen, sodann

---

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher hier angestellt gewesener Physici und Sub-Physici findet sich in Julius Beitrag zur ältesten Geschichte der Hamburgischen Medicinal-Verfassung S. 31.

einem Examen der Physici und der Raths-Bademutter sich unterwerfen, und wurden hierauf von dem ältesten Prätor beeidigt.

Die älteste Apotheke hieselbst war die später für die Kirchspiele St. Petri und St. Catharinen privilegirte, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. October 1782 aufgehobene Raths-Apotheke. *) In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war daneben, ausweise des Recesses von 1557 Art. 22, eine Privat-Apotheke (die jetzige Oberdörffersche) für das Kirchspiel St. Petri privilegirt, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. Februar 1618 wurde die Privilegirung von noch zwei andern (der Schaumannschen und der früher auf dem großen Neumarkte an der Südecke des alten Steinwegs befindlichen) für die Kirchspiele St. Jacobi und St. Michaelis beliebt. Neben diesen ausschließlich privilegirten Apotheken entstand nach und nach eine große Anzahl anderer, größtentheils von Aerzten errichtet, die, des Widerspruchs jener ungeachtet, geduldet wurden; weshalb denn jene ihre Pacht-Contracte aufkündigten, und nun auch als unprivilegirt fortbestanden. Der Apotheker-Ordnung von 1638 zufolge unterlagen sämmtliche Apotheken gleichfalls der Aufsicht des Physicus, welcher namentlich angewiesen war, in Gemeinschaft mit den andern hier zugelassenen, dazu geforderten Aerzten, eine jährliche Revision derselben vorzunehmen. Allein diese Vorschrift war allmälig ganz außer Uebung gekommen, so daß unsere Apotheken, nachdem jene vier Privilegien aufgehoben, ohne alle Aufsicht des Staates entstanden und bestanden. **)

---

*) Schon im Jahre 1423 wird in dem Libro redituum fraternitatis omnium et fidelium animarum in ecclesia sanctae Mariae Magdalenae (Staphorst a. a. O. Th. I. Bd. I. S. 237.) ein Apothecarius super Nesse aufgeführt; desgleichen finden sich in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1460 dieser Apotheke vorgesetzte Rathsmitglieder.

**) Ueber die frühere Geschichte unserer Medicinal- und Gesundheits-Polizei ist nachzusehen Klefeker a. a. O. Th. 12. S. 3—104, und über die älteste insbesondere, Julius a. a. O.

Unserm Medicinalwesen, unter sorgsamer Beobachtung der bürgerlichen Freiheit, und bei Erhaltung des Ansehens der bestehenden Autoritäten, die bis dahin fehlende Ordnung, permanente Festigkeit, Einheit und Uebersicht im Geschäftsgange zu geben, war der Zweck der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 beliebten und am 20. Februar desselben Jahres publicirten Medicinal-Ordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet; *) zufolge welcher das gesammte Medicinalwesen einer Deputation von sachverständigen Männern, unter dem Namen eines Gesundheitraths, untergeordnet ward.

Der Gesundheitrath besteht:

1. Aus folgenden Mitgliedern, die das kleine Collegium bilden:
   den beiden Polizeiherren,
   einem permanenten Mitgliede des Collegii der Oberalten,
   den beiden Physicis, einem Stadt- und einem Land-Physicus,
   einem wissenschaftlich gebildeten Wundarzte, der die Doctorwürde der Chirurgie hat,
   einem Geburtshelfer,
   einem Apotheker.

Die Physici, der Geburtshelfer, der Wundarzt und der Apotheker beziehen jeder ein bestimmtes jährliches Gehalt (erstere jeder Crt. ℳ 3000, die drei letzteren jeder Crt. ℳ 750) und werden nach, von dem Gesundheitrathe eingeholtem, Gutachten über die zur Wahl zu bringenden Candidaten, vom Rathe gewählt und vor demselben beeidigt. Ein jeder

*) Zufolge §. 4. derselben "soll diese Ordnung der Sanitäts-Medicinal-Polizei zu der künftigen Begründung einer allgemeinen, dem Geiste der Zeit und unserer Verfassung entsprechenden Gesundheits-Fürsorge, nur den ersten Grund legen, deren allmälige Vollendung von den Einsichten und Erfahrungen des anzuordnenden Gesundheitraths und dessen künftigen Vorschlägen erwartet werden darf."

von ihnen kann, nach drei Monate vorher geschehener Loskündigung, seine Stelle aufgeben, und ist dem Rathe gleichfalls, nach einer drei Monate vorher geschehenen Anzeige, eine Abänderung des Personals vorbehalten. Die besonderen Instructionen dieser sämmtlichen Medicinal-Personen, zu deren Abfassung die Oberalten, in Gemeinschaft mit dem Rathe, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 bevollmächtigt wurden, sind im März 1818 publicirt.

2. Aus folgenden Mitgliedern, die mit dem kleinen Collegio das große Collegium bilden:

dem, mit der Krankenpflege des allgemeinen Krankenhauses beauftragten Provisor,
dem ältesten Waisenhaus-Provisor,
zwei mit dem Medicinalwesen der Armen-Anstalt beauftragten Vorstehern derselben,
dem ältesten Vorsteher der Gefängnisse, und
dem ältesten Vorsteher des Werk- und Armenhauses.

Außerdem steht es dem Gesundheitrathe frei, sachkundige Männer, deren Gegenwart er zu bestimmten Zwecken für dienlich erachtet, zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Die Raths-Chirurgen *) sind nicht Mitglieder dieses Collegii, sondern demselben und insbesondere den Physicis und dem wundärztlichen Mitgliede des Gesundheitraths subordinirt. Sie werden vom Rathe, mit Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung, gewählt. Ihre Instruction, nebst ihrem Schragen, revidirt im November 1818, findet sich in der Sammlung Hamburgischer Verordnungen Th. 5. S. 334—347.

---

*) Erst seit 1836 sind zwei Raths-Chirurgen angestellt. Einem derselben sind, der Bekanntmachung vom 8. October jenes Jahres zufolge, ausschließlich alle, durch erlittene Verletzungen oder Verwundungen, Unglücksfälle, plötzliche Erkrankungen oder Todesfälle veranlaßten Geschäfte übertragen.

Zur Führung des Protocolls in den Versammlungen (welche, auf Zusammenberufung des Präses, wenigstens alle Monate, außerdem aber, so oft es die Geschäfte erfordern, gehalten werden), bei den Prüfungen und bei den Visitationen der Apotheken, ist ein eigner Protocollist angestellt, der von dem Gesundheitrathe, unter Festsetzung eines angemessenen Gehalts und unter Vorbehalt jedesmaliger freier Loskündigung, durch Stimmenmehrheit gewählt und vor demselben beeidigt wird.

Der Geschäftskreis des Gesundheitraths umfaßt die öffentliche Gesundheitspflege, die öffentliche Krankenpflege und die Medicinalpflege in der Stadt, den Vorstädten und dem gesammten privativen Gebiete. Die Mitglieder desselben bilden nur einen rathgebenden Verein, der als solcher befugt und verpflichtet ist, Alles, was die öffentliche Gesundheits-Fürsorge, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, betrifft, oder näher oder entfernter auf medicinische Polizei Bezug hat, zum Gegenstande seiner Berathschlagungen zu machen, alle dahin einschlagenden Vorfälle bei den Behörden und den Umständen nach bei dem Rathe zur Anzeige zu bringen, und die etwa nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen.

Demzufolge werden alle Verfügungen, welche das Sanitäts- und Medicinalwesen betreffen, dieser Deputation zur Ertheilung ihres Gutachtens vorgelegt, wie auch alle, die Sterblichkeit *) in der Stadt und deren Gebiet, den Ausbruch ansteckender

*) Eine allgemeine Todes-Bezeugung wurde innerhalb der Stadt und der Vorstädte erst durch den §. 15. dieser Medicinal-Ordnung eingeführt, zufolge dessen kein Erdzettel ohne Beibringung eines, von dem zur letzten Krankheit des Verstorbenen zugerufenen Arzte, oder, bei plötzlichen Todesfällen, von dem Raths-Chirurgus, oder von einem eigends dazu ernannten Mitgliede des Gesundheitraths, ausgestellten Todes-Attestes, verabfolgt wird; und demnächst in den Geest- und Marschlanden und in dem Amte Bergedorf durch desfallsige, für die beiden ersteren am 15. September 1831 und für letzteres am 26. October 1832 erlassene Bekanntmachungen.

Krankheiten unter Menschen und Vieh, den Verkauf ungesunder, verdorbener und verfälschter Nahrungsmittel und Getränke, die Feilhaltung schädlicher Arzeneien betreffenden Nachrichten und Anzeigen, so wie überhaupt Alles, was Gefahr für die Gesundheit besorgen läßt, von sämmtlichen Behörden dem Präses oder einem der Physici mitgetheilt, welche diese Daten, nebst ihren Vorschlägen sodann dem Gesundheitrath in Vortrag zu bringen haben. — Die zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneikunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten werden allemal ohne Zuziehung des Gesundheitraths, jedoch eventuell unter Adhibirung des Geburtshelfers oder Wundarztes, oder auch bei chemischen Untersuchungen des Apothekers, von den Physicis (jedoch den Bekanntmachungen vom 28. Juli 1830 und 17. Juni 1831 zufolge, in jedem einzelnen Falle nur von einem derselben) respective angestellt und ausgefertigt, welche demnächst aber dem Gesundheitrath desfalls Bericht abzustatten und die Visa reperta zu Protocoll zu geben haben. Hält das Gericht eine Revision jener Physicats-Gutachten für nöthig, so hat es, eben jenen Bekanntmachungen von 1830 und 1831 zufolge, das Recht, das Specielle über die Revision und diejenige auswärtige Medicinal-Behörde oder Facultät, von der sie beschafft werden soll, anzuordnen, oder auch die Sache an den Gesundheitrath zu verweisen, welcher sodann zum Behuf der Revision den andern Physicus und, falls es für gerathen gehalten wird, noch einen seiner andern ärztlichen Mitglieder zu Correferenten zu bestellen hat.

Sämmtliche Medicinal-Personen in der Stadt und deren Gebiet sind der unmittelbaren Aufsicht des Gesundheitraths untergeben. Keine derselben wird zur Praxis zugelassen, ehe sie eine, abseiten dieser Deputation anzuordnende Prüfung bestanden, und die vorgeschriebene Verpflichtung eingegangen hat; jedoch ist es fremden promovirten Aerzten, die bereits in anderen Staaten die Concession zur Praxis erhalten, und dieselbe dort

mehrere Jahre ausgeübt haben, verstattet, so fern sie nur dem Stadt-Physicus davon eine Anzeige machen, hier während eines kurzen Aufenthalts zu practisiren. Die Prüfungen der Aerzte, der Wundärzte, der Geburtshelfer, der Apotheker, der Provisoren, der Apotheker-Gehülfen und der Hebammen, werden unter Direction der Physici vorgenommen. Die Prüfung der Zahnärzte und der Wundärzte dritter Classe *) geschieht allein von dem chirurgischen Mitgliede des Gesundheitraths. Das Nähere über das Verfahren bei diesen Prüfungen, so wie die, n ch bestandener Prüfung, von den Aerzten, den Chirurgen, den Apothekern, den Provisoren, den Apotheker-Gehülfen und den Stadt-Hebammen einzugehenden Verpflichtungen, enthält die desfalls im Juli 1821 publicirte Verordnung. Die Instruction für die Land-Chirurgen (nebst einem Verzeichniß der von ihnen vorräthig zu haltenden Arzeneimittel und einer Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind) ist am 29. November 1821, und die für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiet am 30. Mai 1833 publicirt. — Wird bei irgend einer Gerichtsstelle in der Stadt oder deren Gebiet der Rechnung eines Arztes, eines Wundarztes, eines Apothekers, eines Geburtshelfers oder einer Hebamme der Einwand der Uebertheuerung entgegengesetzt, so ist jene gehalten, vor Abgebung des Definitiv-Erkenntnisses, vorgängig ein Gutachten des Gesundheitraths zu fordern, dem zu diesem Behuf von den Partheien alle etwa nöthigen Belege und Nachweisungen zu geben sind.

*) Die oben erwähnten Amts-Wundärzte werden jetzt, zufolge der Medicinal-Ordnung §. 40. in drei Classen getheilt, je nachdem ihnen die Ausübung der ganzen Chirurgie, oder die Behandlung leichterer chirurgischer Uebel, oder nur Schröpfen, Barbieren und andere kleinere, namentlich anzuführende, chirurgische Handlungen verstattet werden. Die Classificirung derselben wird, gleich dem Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Aerzte, öffentlich bekannt gemacht.

Desgleichen gebührt dem Gesundheitrath die Oberaufsicht über die, in der Stadt und deren Gebiet befindlichen Privat-Anstalten für Wahnsinnige, welche wenigstens einmal im Jahre von einer Deputation desselben untersucht werden sollen. Niemand darf, bei einer Strafe von funfzig Reichsthalern, überhaupt als wahnsinnig behandelt, und in eine hiesige oder auswärtige Anstalt gebracht werden, bevor darüber ein Gutachten von einem der Physici (in welcher Hinsicht die oben bereits angezogenen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1830 und 17. Juni 1831 die näheren Verfügungen enthalten) ertheilt ist.

Der besondern Fürsorge des Gesundheitraths sind ferner sämmtliche Apotheken der Stadt und des Gebiets untergeben, welche durch die Medicinal-Ordnung §. 58—100. eine vollständige Reform erlitten haben. In Folge der daselbst enthaltenen Verfügungen sind die hiesigen Apotheken einer jährlichen strengen Visitation abseiten einer Deputation des großen Collegii des Gesundheitraths unterworfen, und die unmittelbare Aufsicht desselben über das gesammte Apothekenwesen, bis zum Lehrling hinab, über die Zahl der Apotheken, die allmälig bis auf vier und zwanzig herabgebracht werden soll, ihre Vertheilung in der Stadt, ihre Local-Erfordernisse (in Betreff derer der Gesundheitrath im März 1818, dem §. 60. der Medicinal-Ordnung gemäß, nähere Bestimmungen publicirte) und ganze innere Einrichtung, erstreckt sich bis auf das geringste Detail. Die hamburgische Arzenei-Taxe ward am 13. April 1818 publicirt und erhielt später mehrfache Veränderungen und Zusätze. Als Norm bei Bereitung der Arzeneimittel in den hiesigen Apotheken ward, der Medicinal-Ordnung §. 70. und der Bekanntmachung vom 13. April 1818 zufolge, zunächst die preußische Pharmacopöe und, hinsichtlich der in dieser nicht enthaltenen Mittel, Cimbke apparatus medicaminum angenommen, demnächst aber am 6. April 1835 ein Codex medicamentarius Hamburgensis publicirt.

Dem §. 18. der Medicinal-Ordnung zufolge liegt endlich dem Gesundheitrathe insbesondere auch die Pflicht ob, "die medicinische Aufklärung nach Kräften zu befördern," zunächst aber "richtige theoretische Einsichten und practische Fertigkeiten möglichst zu verbreiten," und sind demnach dessen Leitung namentlich zwei Lehr-Anstalten, die pharmaceutische und die anatomisch-chirurgische, untergeordnet. Erstere ward, nachdem deren Errichtung vom Gesundheitrathe unter dem 17. Juli 1823 definitiv beliebt worden, *) um Ostern 1824 eröffnet. Ihr Zweck ist, durch gehörig geleiteten wissenschaftlichen Unterricht dem angehenden Pharmaceuten die Mittel zu einer möglichst vollkommenen practischen Bildung an die Hand zu geben; sie beabsichtigt daher hauptsächtlich den Unterricht der Lehrlinge, und abstrahirt von Allem, was außer der eigentlich practischen Sphäre liegt. Jedoch können auch sämmtliche hiesige Apotheker-Gehülfen daran Theil nehmen. Die Direction derselben ist dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths übertragen, der für die Wahl geschickter Lehrer und für die zweckmäßige Auswahl und Vertheilung der Vorträge Sorge zu tragen hat. Das Local ist im Stadthause, und finden die Vorträge Montag und Freitag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt. Die vorzutragenden Gegenstände sind: Encyklopädie und Methodologie der Pharmacie, unentbehrliche mathematische und physikalische Vorkenntnisse, Botanik, Chemie, Roh-Arzeneikunde und Pharmacie. Als Honorar für die zu haltenden Vorträge werden für die mit vielen Auslagen verknüpften Vorlesungen halbjährlich Crt.ℳ 300, für jede der übrigen Crt.ℳ 100 bis Crt.ℳ 200, je nachdem wöchentlich eine oder mehrere Stunden gelesen wurde, vergütet, wovon zugleich die Kosten der damit verknüpften Versuche bestritten werden müssen. Um diese Ausgaben herbeizuschaffen, sind vom Ge-

*) Die pharmaceutische Lehr-Anstalt des Gesundheitraths. Hamburg, 1824. 4.

sundheitrathe jährlich Crt.℔ 600 bewilligt. Zugleich aber ist jeder Apotheken-Besitzer, dessen Lehrlinge Theil an dem Unterrichte nehmen, zu einem jährlichen Beitrage von Crt.℔ 15 verpflichtet. Für den Unterricht in der Roh-Arzeneikunde ist vom Gesundheitrathe ein vollständiges Waaren-Cabinet, so wie eine geologische und oryktognostische Kennzeichen-Sammlung zum zweckdienlichen Gebrauche, als Eigenthum der Lehr-Anstalt angeschafft, und sind zur Unterhaltung des ersteren jährlich Crt.℔ 150 bewilligt. — Der Hauptzweck der, nach einem, von den Drs. Fricke, Gerson, Buek, Oppenheim und Günther entworfenen, und demnächst vom Rathe genehmigten Plane,*) im Jahre 1833 begründeten anatomisch-chirurgischen Lehr-Anstalt ist, durch einen zweckmäßigen Unterricht tüchtige Wundärzte für die Stadt und das Landgebiet zu erziehen; ihre Wirksamkeit ist daher vorzugsweise auf die angehenden Wundärzte, auf die Lehrlinge des Barbier- und Bader-Amtes berechnet. Zugleich können aber auch diejenigen jungen Leute, welche Medicin studiren wollen, und nachdem sie von der Schule abgegangen, auf dem akademischen Gymnasium zu diesem Studium sich vorbereiten, unentgeldlich an diesem Unterricht Theil nehmen. Die Vorlesungen werden, in einem von der Cämmerei im Bauhofe eingeräumten Locale, von mehreren hiesigen Aerzten, so wie von dem Gymnasial-Professor der Botanik und dem Director der pharmaceutischen Lehr-Anstalt, ohne weitere Vergütung gehalten; zur Besoldung eines Prosectors, eines Lehrers der lateinischen Sprache und eines Anatomie-Aufwärters ist von dem Gesundheitrathe aus den ihm verfassungsgemäß bewilligten Fonds eine bestimmte Summe ausgesetzt.

In bedenklichen Contagions-Zeiten ist der Rath, in Gemeinschaft mit dem Collegio der Oberalten, befugt, die Vollmacht

---

*) Ueber die Errichtung einer anatomisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Hamburg. Hamburg, 1833. 4.

des Gesundheitraths den Umständen gemäß auszudehnen, und demselben zu gestatten, sich durch eigne Wahl interimistisch noch mehrere Mitglieder beizugesellen. *)

## 8. Censur-Commission.

Ursprünglich ist die Censur in ganz Deutschland in den Reichsgesetzen begründet. Die erste desfallsige Verfügung findet sich in dem Reichstags-Abschiede von 1529 §. 9:

*) Zur Zeit des ersten Ausbruches der asiatischen Cholera hieselbst im Jahre 1831 ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Juli jenes Jahres eine, am 9. October desselben Jahres in Wirksamkeit tretende und am 1. Februar 1833 wieder aufgelösete General-Gesundheits-Commission eingesetzt, bestehend aus vier Mitgliedern des Raths, unter welchen der älteste Polizeiherr, den beiden Physicis, dem wundärztlichen, dem geburtshülflichen und dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths, und fünf andern Bürgern, denen sämmtlich eine gleiche Anzahl von Stellvertretern, welche in Behinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder von dem Vorsitzenden der Commission hinzuzuziehen, beigefügt ward. Die Rathsmitglieder und deren Stellvertreter ernannte der Rath aus seiner Mitte. Für die Mitglieder aus der Bürgerschaft, so wie deren Stellvertreter, und die Stellvertreter der ärztlichen Mitglieder, präsentirte das große Collegium des Gesundheitraths einen Wahlaufsatz, von zwei Candidaten für jede Stelle, dem Collegio der Oberalten, welches selbigen, nachdem es ihn genehmigt, oder einen oder andern Candidaten hinzugefügt, an den Rath brachte, der sodann die Mitglieder ernannte. Zur Führung des Protocolls ward, neben dem Protocollisten des Gesundheitraths, ein zweiter Protocollist aus der Zahl der hieselbst immatriculirten Advocaten von der General-Gesundheits-Commission ernannt. Diese Commission ward den, gleichzeitig innerhalb der Stadt und im Gebiet angeordneten, aus Aerzten, Wundärzten und mehreren Bürgern gebildeten, Special-Commissionen vorgesetzt, und befugt, alle Administrations-Handlungen, welche die Heilung und Verhinderung der Weiterverbreitung der fraglichen Krankheit bezweckten, zu verfügen, und wo es erforderlich, die betreffenden ordentlichen Behörden, als: das Armen-Collegium, die Bau-Deputation, die Schifffahrts- und Hafen-Deputation, die Polizei-Behörde u. s. w. behufs Vollstreckung solcher Verfügungen zu requiriren.

"Darzu sollen und wollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, mitlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bei allen Buchführern, eines jeden Obrigkeit mit allem möglichen Fleiß Versehung thun, daß weiter nichts Neues gedruckt, und sonderlich Schmähschrifften weder öffentlich oder heimlich gedicht, gedruckt, zu feilem Kauff getragen oder ausgelegt werde, sondern was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Oberkeit darzu verordnete, verständige Person besichtiget, und so darinn Mängel befunden, soll dasselbig zu drucken oder feil zu haben bey großer Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten, auch der Dichter, Drucker und Verkäuffer, so solch Gebot überfahren, durch die Obrigkeit, darunter sie gesessen oder betreten, nach Gelegenheit gestrafft werden."

Der Reichstags-Abschied von 1530 §. 58. wiederholt diese Verordnung und enthält zugleich zuerst die Verfügung, daß jeder Druckschrift "des Truckers Name und Zuname, auch die Stadt, darinn solches getruckt" beigesetzt werden soll. Die Reformation guter Polizei von 1548 Tit. 34. verpflichtet die Buchdrucker, auch "den Autorem oder Dichter des Buches mit Namen zu benennen und zu vermelden." Der Reichstags-Abschied von 1570 §. 154—159. verordnet außerdem noch: "Zum andern soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuforderst von seiner Obrigkeit, da er häuslich sitzet, darzu redlich, ehrbar und aller Ding tüglich erkennt, auch daselbst mit sonderm leiblichem Eyd beladen, in seinem Drucken jetzigen und andern Reichsabschieden sich gemäß zu verhalten." Die Polizei-Ordnung von 1577 Tit. 35. und das kaiserliche Edict von 1715 wegen ernstlicher Untersuchung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen, enthalten nur Wiederholungen des Bisherigen.

Daß somit bereits in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gesetzmäßig auch in Hamburg eine allgemeine Censur stattgefunden, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Die erste

hamburgische gesetzliche Verfügung einer allgemeinen Censur enthält ein vom Rathe, in Gemäßheit eines, auf dem Kreistage des niedersächsischen Kreises zu Lüneburg im Jahre 1561 beliebten Kreisschlusses, im Juli 1562 erlassenes Mandat (Klefeker a. a. O. Th. 8. S. 326—332.), welches besagt:

"Eth schal auch henfürder sich keiner, ehr sey wehr ehr wolle, in diesem Kreiße underſtahen, ein Buch oder Schrifft in Druck in dissem Kreiß, noch anders wor utherhalve disses Kreißes, im Druck uthgahn tho lathen; eth sey denn, dat ehr thovor seiner Overicheit solch sein Buch oder Schrifft und Ursachen, ock worumb ehr idt im Druck uthgahn lathen wolle, anteget, und ehme durch seine Overicheit erlövet und thogelathen sey, datsulvig im Druck tho vorverdigen. Dar aver einer oder mehr sich underſtahen wurden, dith Geboth tho vorachten, und ahn seiner Overicheit Vorweten und Tholathen einich Buch im Druck uthgahn lathen, der schal henfürder in dissem Kreiße nicht geleden, sundern alsbalth von seiner Overicheit vorwiesen und van den andern Fürsten und Stenden des Kreißes nicht upgenamen werden, getreulich und ungefehrlich. Dieweil denn wy obberurte des Kreißes Verordnung nützlich und nöthig erachten, demnach gebeden und befehlen wy, Bürgermeistere und Radt" u. s. w.

Die erste hamburgische förmliche Buchdrucker=Ordnung aber ist am 30. Juli 1651 publicirt. Sie findet sich weder in Klefeker's, noch in Blank's Sammlung, sondern nur in einzelnen Abdrücken. Der Anfang lautet:

"Demnach eine Zeithero die in dieser Stadt wohnende Drucker sich unternommen, ohne vorhergehende Censur und Erlaubniß E. E. Raths allerhand Dinge zu drucken, und dadurch beschwerliche Nachrede und Verdacht entſtanden, die in dieser guten Stadt in viele Wege schädlich seyn möchten; also hat E. E. Rath zu gänzlicher Aufhebung all solcher Unordnung nachfolgende Articul gemachet, darnach sich die in dieser guten Stadt woh=

nende Buchdrucker, bei Verlust der Druckereien, Bücher und willkührlicher Strafe, jederzeit richten und verhalten sollen."

Nun folgen fast wörtlich sämmtliche oben erwähnte Verfügungen der Reichsgesetze. Namentlich heißt es:

"Drittens sollen weder geist=, noch weltliche Sachen allhie nicht gedrucket werden, ehe und bevor E. E. Raths Consens darüber erlanget worden. Viertens soll des Autoris, wie auch dieser Stadt und des Druckers Name und Zuname nebenst der Jahrzahl unter der Schrift gesetzet und gedrucket werden."

Als unsern grundgesetzlichen Bestimmungen sich anreihend, erscheint endlich die Verfügung einer allgemeinen Censur, und zwar auf ausdrückliches Begehren der Bürgerschaft, Grav. Civ. 25., *) im Hauptreceß Art. 32:

"Was für Unheil der ungescheuet und ohne Unterschied verstattete Druck allerhand verdächtiger und heilloser, der Stadt höchst schädlicher Bücher, Schmäh= und Schandschriften allhier angerichtet, hat leider die Erfahrung mehr als allzuviel gegeben; solchemnach ist, unter Approbation der hohen kaiserlichen Commission 1) die Buchdrucker=Ordnung revidirt und wie sie sub No. — hiebei befindlich, zu deren Steif= und Festhaltung öffentlich eingeführet, anbei auch vi decretorum caesar. commissionis d. d. 29. Novembris 1710 und 30. Januarii 1711 2) die weitere Verordnung gemacht worden, daß hinführo in theologicis Senior Ministerii die Censur entweder selbst verrichten, oder nach seinem Belieben einem andern Membro Ministerii (welches ohne Widerrede solche Arbeit über sich zu nehmen hat) auftragen, und dann das Buch oder der Tractat,

*) "Was das freie Drucken allerhand Schmäh= und anderer Schriften vor Unheil sowohl innerhalb als außerhalb dieser Stadt angerichtet, liegt klar am Tage. Weshalber solche Anstalt zu machen, daß hier in loco nichts absque censura gedruckt werden müßte, und wegen der an fremden Orten gedruckten Schriften auch eine feste Ordnung gemachet würde."

falls dabei nichts zu erinnern, gedrucket, und widrigenfalls verworfen, in politicis und andern Sachen aber ein graduirter, dieser Stadt mit Eid und Pflicht verwandter, Rechtsgelehrter, welcher dafür ein Gewisses entweder vom Autore oder dem Verleger eines jeden Buches oder Tractätlein zu genießen hat, zu solcher Censur constituiret werden, beiderseits aber, und sowohl jene, als dieser für das, was Jeder censiret, zur Rede und Antwort gehalten seyn, auch jedesmal ein Exemplar von allen hier gedruckten Büchern zu der Stadt=Bibliothek gratis zu liefern, wie nicht weniger allen in dieser Stadt oder deren Territorio befindlichen Buchdruckern, daß sie absque praevia censura durchaus nicht drucken, auch denen Buchführern, Buchbindern und sonst Jedermänniglichen, daß sie an andern fremden Orten gedruckte, der Stadt innerlichen Zustand nachtheilige Tractaten und Schriften, wie auch andere verdächtige Sachen und Pasquille nicht verkaufen, mittelst eines von E. E. Rath durch öffentlichen Druck und Anschlag zu publicirenden Mandati, bei namhafter Geld=, oder nach Befinden, Leibesbestrafung ernstlich verboten werden soll."

Obwohl nun die, diesem Art. 32. anliegende (im Wesentlichen mit der, gesetzlich fortbestehenden, Buchdrucker=Ordnung von 1651 durchaus übereinstimmende) revidirte Buchdrucker=Ordnung*) durch Rath= und Bürgerschluß vom 6. October 1712. genehmigt worden, ist sie demnächst nicht publicirt, eben so wenig das am Ende jenes Artikels erwähnte Mandat erlassen; wie denn überall, wenn gleich wiederholt, namentlich am 5. September 1738 und 22. October 1755 sehr scharfe Mandate gegen das Anfertigen, Drucken und Divulgiren anzüglicher und schandbarer Schriften ergangen, abgesehen von den hieselbst gedruckten Zeitungen, welche ausweise eines Conclusum des Raths vom

*) Abgedruckt in L. von Heß Haupt=Receß der Stadt Hamburg vom Jahre 1712 S. 150—154.

6. December 1744 (Mandaten=Sammlung Th. 3. S. 1444.) bereits in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Censur eines Syndicus unterlagen, bis zum Jahre 1819 in Hamburg durchaus keine Censur weder geistlicher noch weltlicher Druckschriften bestand; vielmehr werden die Buchdrucker und Buchhändler in einem Conclusum des Raths vom 24. September 1760 ausdrücklich verpflichtet:

"Und damit keine etwanige Entschuldigung mit der Unwissenheit des Inhalts statt haben möge, so sollen sie alle diejenigen Piecen, welche ihnen gebracht, oder von auswärts zugesandt werden, und nur einigermaaßen verdächtig zu seyn scheinen, entweder selber durchsehen, oder von einem andern auf ihre Gefahr, durchsehen lassen, um, nach Befinden, die oben bemerkte Anzeige und Ablieferung (an die Herren der Wedde oder an die Prätoren) desto besser bewerkstelligen zu können."

Erst in Folge des, abseiten der deutschen Bundesversammlung am 20. September 1819 zunächst auf fünf Jahre beliebten, und sodann in der vier und zwanzigsten Sitzung des Jahres 1824 auf unbestimmte Zeit prolongirten, Preßgesetzes trat auch bei uns, in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 10. November 1819 und vom 29. October 1824, eine Censur aller hier erscheinenden Druckschriften,*) jedoch nur so fern sie nicht über zwanzig Bogen betragen, in Wirksamkeit. Die specielle Aufsicht über dieselbe, so wie die Entscheidung aller desfallsigen streitigen Fälle, unter Vorbehalt des Recurses an den Rath und eventuell an die bürgerlichen Collegien, ward einer, aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren zusammengesetzten, Commission übertragen. Die Censur der hieselbst gedruckten politischen

*) Die erste Verordnung in Betreff des Nachdrucks ward hieselbst, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 3. Juli 1828, am 4. Juli desselben Jahres publicirt; die Publication einer Revision derselben, beliebt durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. März 1838, erfolgte am 16. März eben dieses Jahres.

Zeitungen (des Correspondenten, der wöchentlichen Nachrichten, der neuen Zeitung und der Liste der Börsen-Halle) verblieb nach wie vor einem der Syndici, oder, bei dessen Verhinderung, einem anderweitigen Mitgliede des Raths. Für die Censur aller sonstigen, in der Form täglicher oder wöchentlicher Blätter, oder heftweise erscheinenden Druckschriften, der Programme, Gelegenheitsschriften, und aller derjenigen Schriften, welche im Druck nicht über zwanzig Bogen betragen, ward vom Rathe ein eigner Censor, mit einem festen jährlichen Gehalte angestellt. Beide haben insbesondere dahin zu sehen, daß in den ihrer Beurtheilung unterliegenden, zum Druck bestimmten Schriften, die Würde oder Sicherheit der Bundesstaaten nicht verletzt, und die Verfassung oder Verwaltung derselben nicht angegriffen werde. Wider die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter hier gedruckter Schriften der bemerkten Art, für welche die Genehmigung der respectiven Censur-Behörde überall nicht nachgesucht, oder welchen sie sogar verweigert ist, soll, außer der sofortigen Confiscation solcher Schriften, mit Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafe verfahren werden. — Alle und jede hieselbst gedruckten Schriften, auch die, welche im Druck über zwanzig Bogen enthalten, müssen übrigens, jenem Preßgesetze zufolge, den Namen des Verlegers und des Buchdruckers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch den Namen des, unbedingt der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Redacteurs enthalten. Diejenigen hieselbst oder in andern Bundesstaaten gedruckten Schriften irgend einer Art, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet sind, dürfen nicht in Umlauf gesetzt, sondern sollen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, sogleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

---

## 9. Feuer=Cassen=Deputation.

Die Errichtung der, ursprünglich auf die Ringmauern der Stadt beschränkten, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 12. December 1839 aber seit dem 1. Januar 1840 auch auf die Vorstadt St. Georg und den Stadt=Deich ausgedehnten, General=Feuer=Casse ward durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 21. September und 30. November 1676 beliebt, und in Folge derselben die erste General=Feuer=Cassen=Ordnung in demselben Jahre publicirt. Diese, wie die erste Revision derselben, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 27. November 1753 (Sammlung der bei der Stadt Hamburg eingeführten Feuer=Veranstaltungen und Ordnungen S. 199—212.) unterschied sich von den späteren wesentlich dadurch, daß, ihren Bestimmungen gemäß, die Einzeichnung in die Feuer=Casse willkührlich (jedoch, wenn sie einmal erfolgt, unwiderruflich) war; andererseits aber auch die Feuer=Casse nicht mehr als drei Viertheile, und zwar in courantem Gelde, von dem Specieswerthe des Erbes versicherte, der Eigenthümer also gehalten war, die Gefahr von dem einen Viertheil selbst zu tragen. Ihre jetzige Einrichtung — zufolge deren alle innerhalb der Stadt (und seit dem 1. Januar 1840, der Vorstadt St. Georg und des Stadt=Deichs) befindlichen öffentlichen sowohl, als Privat=Gebäude, ohne Ausnahme, bei derselben versichert werden müssen, und alle anderweitige Versicherung bei Strafe der Nullität untersagt ist, dagegen aber die Einzeichnung für den ganzen Taxations=Betrag, *) und, wenn der Eigner es

*) Mit einziger Ausnahme des neuen Schauspielhauses, welches, ob es gleich zu Crt.℔ 386,750 taxirt, dem §. 2. der neuesten Feuer=Cassen=Ordnung zufolge, nur bis zur Summe von Crt.℔ 250,000 aufgenommen ist. — Auch steht es einem Jeden frei, in so fern seine hypothekarischen Gläubiger damit einverstanden sind, oder diese dadurch nicht gefährdet werden, sein Erbe unter dem taxirten Werth einzeichnen zu lassen, wo er dann als Selbstversicherer des Uebrigen betrachtet wird.

wünscht, selbst noch mit einer Zulage von zehn Procent über den tarirten, vollen Werth geschieht — erhielt sie zuerst durch die, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November 1817 auf fünf Jahre beliebte, und am 1. December desselben Jahres publicirte, revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung, die demnächst durch die, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. November 1822 auf zehn Jahre beliebte, und am 15. November desselben Jahres publicirte, Revision einige Abänderungen und Zusätze erlitt. Letztere ward hierauf zuvörderst am 15. November 1832 auf fernerweitige sechs Monate prolongirt; nach Beseitigung einiger, bei deren ersten Vorlegung am 28. März 1833 zwischen dem Rathe und Erbgesessener Bürgerschaft obwaltender Dissense, wurden sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai jenes Jahres mehrere wesentliche Veränderungen und Zusätze*) derselben auf zehn, vom 14. Mai 1833 beginnenden Jahre, beliebt, in welcher neuen Gestalt sie darauf am 3. Mai desselben Jahres publicirt ward.

Die zur Direction dieser General-Feuer-Casse verordnete Deputation besteht aus:

den beiden Polizeiherren,
zwei Oberalten,
zwei Cämmerei-Verordneten und
zwölf (je zwei, respective in jedem der fünf städtischen Kirchspiele, und in St. Georg oder auf dem Stadt-Deich) ansäßigen, bei der General-Feuer-Casse versicherten, Bürgern, von denen jährlich der älteste abtritt. Der Abtretende liefert zur Wahl seines Nachfolgers einen Wahlaufsatz von zwei zur Wahl qualificirten Personen, zu welchen die Deputation noch zwei hinzuzufügen befugt ist, und sodann aus dem so formirten Auffsatze durch Stimmenmehrheit einen erwählt.

*) Eine Uebersicht derselben, nebst den Motiven, aus welchen sie hervorgegangen, findet sich in den Vaterstädtischen Blättern von 1833 No. 55. u. 56.

Zur Competenz dieser Deputation gehört:

1. Die Verwaltung der hamburgischen General=Feuer=Casse, und somit die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Heruntersetzung der Erben, die Einforderung der jährlichen Zulagen, die Festsetzung und Vergütung der Schäden, die Cognition über die, der Feuer=Cassen=Ordnung zuwiderlaufenden Contraventionen, und die Geschäfte, die, nach der Feuer=Ordnung von 1750 ehemals den Feuer= und Brandschauern zustanden. Die, rücksichtlich dieses Theils ihrer Verwaltung der Deputation beigegebenen und von ihr anzustellenden Beamten, sind, nebst den ihnen obliegenden Verpflichtungen, in der Feuer=Cassen=Ordnung §. 28. aufgeführt.
2. Die Fürsorge für die Löschungs=Anstalten, welche die Direction derselben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes *) umfaßt, und somit die Aufsicht auf die sämmtlichen Sprützen und alle zu denselben gehörigen sonstigen Löschungs=Geräthe, unter der Special=Administration der Sprützenmeister, und die Fürsorge für deren erforderliche Anschaffung, Unterhaltung, Ersetzung und Verbesserung; so wie die Wahl des sämmtlichen, bei dem Löschungs= und Rettungswesen anzustellenden Personals, und die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannschaft, desgleichen die Brandwachen, betreffenden Kosten. — Die hauptsächlichsten, rücksichtlich der Abwendung der Feuersgefahr und des zahlreichen, zu diesem Behuf angestellten Personals erlassenen

*) Die Ober=Direction bei der Löschung selbst steht dem ältesten Polizeiherrn zu, dem zu diesem Behuf vier Feuer=Cassen=Bürger beigegeben sind, die, wie jener, bei jedem Feuer gegenwärtig seyn müssen. Die zur allgemeinen Rettung etwa erforderliche Niederreißung benachbarter, noch nicht vom Feuer ergriffener Gebäude, können indessen nur die, beim Ausbruch eines jeden Glockenfeuers auf dem Rathhause sich versammelnden Mitglieder des Raths (der präsidirende Bürgermeister und die acht jüngsten Herren des Raths) verfügen.

Verordnungen,*) von denen jedoch die erstere durch die späteren mannigfach modificirt ist, sind:

Neu revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Hamburg, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 10. September 1750 an dem nemlichen Tage publicirt; nebst dem durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1747 beliebten Reglement für die Brandwachen,**) als Anhang zum Art. 28. derselben, abgedruckt in der Sammlung der bei der Stadt Hamburg eingeführten Feuer-Veranstaltungen und Ordnungen. Hamburg, 1760. 8. S. 1—140. u. S. 177—198.

Verordnung, wie bei entstehendem Feuer von geringer Erheblichkeit, auch wenn dasselbe noch nicht zum Ausbruche gekommen, und die Sturmglocke nicht angezogen worden, es sowohl mit den auf dem Lande befindlichen Stadt-Feuer-, als den in den Canälen liegenden Schiffs-Sprützen gehalten werden soll, publicirt am 14. Februar 1752, abgedruckt a. a. O. S. 157—176.

Verzeichniß aller in Hamburg befindlichen 1) Feuer- oder Noth-Pfosten, 2) Fleet-Gänge, 3) öffentlichen Stadt-Pumpen und Brunnen, zum Behuf der hamburgischen Feuer-Anstalten publicirt den 25. November 1796;

---

*) Die erste specielle Verfügung über das Verfahren bei der Feuerlöschung, welche allen späteren zum Grunde liegt, enthält der Receß von 1529 Art. 127. Die erste Feuer-Ordnung ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1606 beliebt.

**) Zufolge des erwähnten Rath- und Bürgerschlusses wurden diese, bereits einige Jahre früher zum Versuch eingeführten, Brandwachen für die vier Winter-Monate November, December, Januar und Februar beständig, für die übrigen Monate aber nur je zuweilen, wie die Umstände es etwa erforderten, und überall fürs erste nur zum Versuch auf zwei Jahre, angeordnet. Nach wiederholter Prolongirung dieser Verfügung ward deren Beibehaltung durch Rath- und Bürgerschluß vom 31. Juli 1777 ohne weitere Zeitbestimmung beliebt, und, zur Deckung der desfallsigen Kosten, die Feuer-Cassen-Zulage von ¼ pro Mille auf ½ pro Mille erhöht.

revidirt im Jahre 1831 unter dem Titel: Vertheilung des Wirkungskreises der Sprützen über alle Gassen der Stadt Hamburg. Diese Revision, welche, neben einer Tabelle über die für jede Gasse angewiesenen Sprützen beim Glockenfeuer und bei Aufläufen, und Auszügen für jede Sprütze nach den verschiedenen Abtheilungen dieser Tabelle, die Bezahlungsliste für die Sprützenleute und ein Verzeichniß der Noth-Pföste der verschiedenen Wasserkünste enthält, ist nur einzeln abgedruckt, in die Sammlung hamburgischer Verordnungen aber nicht aufgenommen.

Bekanntmachung zur Erneuerung verschiedener Anordnungen der Feuer-Ordnung vom 17. Juni 1816.

Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache, bei Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiete, publicirt am 20. October 1822.

Nachtrag zu der Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache, bei Feuersbrünsten, vom 20. October 1822, publicirt am 26. April 1833.

Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juni 1830.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei allen Neubauten, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 31. October 1833, am 4. November desselben Jahres publicirt.

Specialrolle des Amtes der Schornsteinfeger vom 1. April 1835 §. 33. u. 34.

Bekanntmachung, betreffend die an die Stelle des aufgehobenen Corps der (im Jahre 1820 zufolge Bekanntmachung vom Juni jenes Jahres abseiten der Feuer-Cassen-Deputation angenommenen) Menschenretter getroffenen Einrichtungen, publicirt im September 1835.

Die ordentliche jährliche Zulage zur Ersetzung der an, bei der Feuer-Casse versicherten Gebäuden entstandenen Feuerschäden beträgt acht Schillinge von jedem, bei der Feuer-Casse eingezeichneten Tausend Mark Courant. Im Fall zur Ersetzung der Feuerschäden diese ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuer-Cassen-Deputation bestimmt, und unter sämmtliche Interessenten der Feuer-Casse im Verhältniß ihrer Einzeichnungssumme repartirt, und ist sodann, auf erfolgte Genehmigung und Publication des Raths, in dem bestimmten Zahlungstermin unverweigerlich zu erlegen. Die Zulage zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten beträgt jährlich drei Achtel *) pro Mille Courant von dem vollen verbrennlichen Werthe, so wie auch von den über den vollen Werth hinaus versicherten zehn Procent. Gegen diese Zulage übernimmt die General-Feuer-Casse alle und jede außerordentlichen Kosten der jetzigen sowohl als künftigen öffentlichen Feuer-Löschungs-Anstalten für die Stadt, die Vorstädt St. Georg und den Stadt-Deich, ohne irgend eine Ausnahme. **) — Die zu den Feuerschäden

---

*) Früher ein Viertel, wogegen die Cämmerei zu diesem Behuf einen jährlichen Zuschuß von Crt.ℳ 25,000 hergab, dessen Einbehalt indessen bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830 beliebt ward.

**) Den Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung (jedoch unter Vorbehalt des, den hypothekarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventuell zuständigen Regresses) bewirkt indessen jedes erweislich betrügliche Verfahren des Versicherten; desgleichen die erwiesene Vorräthighaltung solcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-Aufbewahrung nach Vorschrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder sonstiger Verordnungen verboten ist, so fern diese Vorräthighaltung von dem Versicherten selbst verschuldet worden, oder doch vor erfolgtem Brande zu seiner Wissenschaft gekommen; so wie auch die Nichtbeachtung der, in dem Mandate vom 30. Juni 1830 rücksichtlich der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, erlassenen Verfügungen. Ergiebt sich aus der, nach jedem Brande oder erheb-

sowohl, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage muß jährlich, binnen zwei Monaten nach erfolgter Publication, bei Vermeidung der, von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beitreibung, erlegt werden.

Die Bestimmungen über die, außer diesen Zulagen an die Feuer-Casse und deren Officianten zu erlegenden, Administrations-Gebühren finden sich in der Feuer-Cassen-Ordnung §. 13.

---

## 10. Theerhofs-Commission.

Die Lagerung und Aufbewahrung in Hinsicht auf Feuersgefahr besorglicher Waaren war hieselbst bereits seit frühester Zeit strenger polizeilicher Aufsicht unterworfen. Insbesondere durfte Theer, ausweise einer, im Stadtarchiv uns aufbehaltenen Supplik der Bewohner des Kehrwieders vom 8. September 1612, bis in die ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts nur in den Höfen auf dem Brook lagern. Im Jahre 1612 ward auf Befehl des Raths vor dem Winserbaum ein eignes Theerhaus errichtet, und dieses demnächst, da auch dieser Theil der Stadt mehr und mehr angebauet wurde, wahrscheinlich noch im Laufe desselben Jahrhunderts, jedenfalls aber (wie ein im Rathe am 22. November 1724 verlesenes Promemoria ergiebt, in welchem "die Niederlage von Theer außerhalb Diekthors, längs der Wetterung binnen Deichs und außerm Diek" durchaus nach seiner jetzigen Beschaffenheit genau beschrieben wird) in den

---

lichen Auflaufe, wegen der Veranlassung desselben anzustellenden Untersuchung, daß irgend eine Fahrlässigkeit (als welche namentlich auch angesehen wird, wenn Hausbewohner ein, bei ihnen entstehendes Feuer verheimlichen, und dadurch dem schnellen Löschen desselben entgegenwirken) an dem Brande Schuld war, so wird derjenige, dem diese Fahrlässigkeit zur Last fällt, vorbehältlich etwaniger schwererer Strafen, in die Erstattung der Löschungs- und Untersuchungskosten verurtheilt.

ersten Decennien des folgenden, nach dem Stadt-Deich verlegt. Die erste Theerhofs-Ordnung ward am 21. März 1614 publicirt, und im nächstfolgenden Jahrhunderte wiederholt, in den Jahren 1725 und 1731 (Mandaten-Sammlung Th. 3. S. 1140—1148.) revidirt. Die letzte, im Rath- und Bürger-Convente vom 14. December 1820 beliebte Revision derselben ward am 22. December desselben Jahres publicirt.

Die Angelegenheiten des Theerhofs sind von Alters her der ehemaligen Haupt-Polizei-Behörde, den Weddeherren, untergeordnet; neben diesen aber, seit 1820, unter Beiwirkung eines Mitgliedes der Commerz-Deputation, drei, von den Interessenten des Theerhofslagers, aus ihrer Mitte zu erwählende Kaufleute zur speciellen Aufsicht über das Verfahren auf demselben autorisirt.

Der Theerhof ist ausschließlich zur Lagerung und Aufbewahrung von Theer, Pech, Terpentin, Harz, Schwefel, Schwefelblumen und Terpentin-Oel bestimmt. *) Niemandem ist es erlaubt, Waaren der gedachten Art an einem andern Orte, als in diesem öffentlichen Theer-Magazine zu lagern. Jedoch ist es

*) Zur Aufbewahrung alles auf hier kommenden Schießpulvers sind eigne öffentliche Magazine bestimmt, und darf derjenige, welcher damit handelt, den Bekanntmachungen vom 30. December 1801, 30. Juni 1818 und 22. Juni 1835 zufolge, nur funfzehn bis zwanzig Pfund (früher, der Feuer-Ordnung von 1750 Art. 20. gemäß, bis funfzig Pfund) im Hause behalten. Da indessen diese Magazine nicht zur Aufnahme bedeutender Quantitäten Schießpulvers eingerichtet sind, so müssen die Empfänger, jenen Bekanntmachungen gemäß, bei irgend größern hierher bestimmten Quantitäten, vorher bei der Polizei-Behörde anfragen, ob selbige aufgenommen werden können, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn solche nicht aufgenommen, vielmehr auf ihre Gefahr und Kosten wieder zurückgesandt werden. Die näheren Bestimmungen über den Transport des Schießpulvers finden sich in den Bekanntmachungen vom 22. Juli 1835 und 6. Juli 1836. — Firniß darf, der Bekanntmachung vom 10. April 1816 zufolge, und zwar auch in den kleinsten Quantitäten, innerhalb der Stadt nur in dem, zu diesem Behuf am Fuße der ehemaligen Bastion Hieronymus errichteten öffentlichen Gebäude gekocht werden.

den Kleinhändlern und Krämern zum Behuf ihres Gewerbes gestattet,

von Pech und Theer, von beiden zusammen bis zu dreißig Tonnen,

von Harz und dicken Terpentin bis zu einer Tonne von jedem,

von Schwefel und Schwefelblumen bis zu zwei Tonnen,

von Terpentin-Oel bis zu einem Fasse oder Orhoft von jeder Sorte,

in ihren Häusern oder Lägern zu haben. Contravenienten gegen diese Vorschrift sind für jeden Contraventionsfall in dreißig Mark Strafe verfallen; ihre Verantwortlichkeit vorbehältlich, so fern durch solche Contravention wirklich Feuerschaden entstanden wäre. — Die Taxen der Lagermiethe und des Waagegeldes, welche beide von dem Aufseher für Rechnung der Cämmerei erhoben werden, sind der Theerhofs-Ordnung beigedruckt.

Zur Wahrnehmung der sämmtlichen Geschäfte und Arbeiten auf dem Theerhofe sind ein Aufseher und drei Küper angestellt. Der Aufseher wird aus einem, von der Commerz-Deputation zu machenden Aufsatze, von dem Weddeherrn und zwei Cämmerei-Verordneten auf gegenseitige dreimonatliche Aufkündigung erwählt. Er bezieht, ohne Gebühren irgend einer Art zu erheben, ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1500, und hat denjenigen, welche Waaren auf dem Theerhofe lagern haben, für den Schaden und Nachtheil zu haften, welcher aus seiner und der Küper Malversation, Nachlässigkeit, Versäumniß oder grobem Versehen an ihren Waaren entstanden seyn möchte, zu welchem Ende er eine Caution von Bco.ℳ 3000 leisten muß. Seine speciellen Pflichten sind aufgeführt in der Theerhofs-Ordnung §. 6. — Die Theerhofs-Küper werden aus vier, von der Commerz-Deputation vorgeschlagenen Subjecten, von den Weddeherren, gleichfalls unter Vorbehalt einer freien dreimonatlichen Dienstaufkündigung, gewählt; müssen, zum Behuf des eventuellen Regresses des Auf-

sehers gegen sie, der erste derselben eine Caution von Crt. ℛ 300 und die beiden übrigen jeder eine Caution von Crt. ℛ 200 leisten, und haben für ihre Arbeiten die, in der am 10. April 1[illegible] publicirten, revidirten Taxe festgesetzten Gebühren zu genießen. Ihre speciellen Pflichten sind in der Theerhofs-Ordnung Art. 5 vorgeschrieben. Sie werden, wie der Aufseher, von dem ältesten Weddeherrn auf den gesammten Inhalt der Theerhofs-Ordnung beeidigt, und dürfen, so wenig wie dieser, bei Strafe sofortiger Absetzung, mit Waaren, deren Lagerung auf dem Theerhofe vorgeschrieben ist, Handel oder Mäkelei treiben.

---

## 11. Gefängniß-Collegium.

Das Werk- und Zuchthaus, zur Aufnahme obdachloser Armen und Züchtlinge, beider (wie auch die Inschrift labore nutrior labore plector besagt) unter Anhaltung zur Arbeit, bestimmt, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. August 1610, 7. November 1611 und 9. Februar 1615, größtentheils aus dem Ertrage einer, zu diesem Behuf beliebten Lotterie errichtet, demnächst aber, nachdem es am 8. Januar 1666 abgebrannt, auf öffentliche Kosten gegen das Jahr 1670 wieder aufgeführt und im Jahre 1766 bedeutend erweitert, und das, im Jahre 1666 von den Erben des Rathsherrn Peter Rentzel, in Gemäßheit letztwilliger Verfügungen desselben erbaute, und in den Jahren 1724 und 1725 in Folge einer Schenkung des Rathsherrn Jacob Volckmann erweiterte Spinnhaus, worin, nach dem Antrage des Raths im Rath- und Bürger-Convente vom 4. März 1668,*) "leichtfertige Weibspersonen, auch Männer,

---

*) Durch diesen Rath- und Bürgerschluß wurden demselben zu seiner Unterhaltung zwei jährliche freiwillige Sammlungen in der Stadt bewilligt; bis zum Jahre 1805, in welchem ihm durch Rath und Bürgerschluß vom 26. September ein jährlicher Zuschuß von

so noch nicht gar den Tod, sondern nur andere Züchtigungsstrafe verdienet, gefänglich verwahret und dagegen zur Arbeit und Gutem angehalten werden sollen," *) waren bis zum Jahre 1811 zwei verschiedenen Collegien untergeben, deren jedes aus einem Bürgermeister, zweien Alten und acht Provisoren bestand. Der Winserbaum, **) welcher ausweise der Recesse von 1529 Art. 22. und von 1603 Art. 10, nebst dem ehemaligen Brookthurm, für leichtere Gefangene, und die Frohnerei, ("des woltboden hus" Stadtrecht von 1270 XI. 2.) die für schwerere Verbrecher, und zwar, bereits dem Receß von 1529 Art. 22.

---

Crt. ℳ 3000 aus der Cämmerei-Casse zugewilligt ward, die einzige Unterstützung, die demselben, außer dem Kostgelde, welches die Prätoren für die, dem früher daselbst befindlichen Entbindungssaal zugesandten Personen entrichteten, abseiten des Staates wurde. — Auch dem Werk- und Zuchthause ward, abgesehen von den, im Betreff der demselben im Jahre 1726 beigefügten Armenpflege, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. Februar 1730 beliebten Geldzuflüssen, als unmittelbarer Beitrag aus der Cämmerei-Casse, erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. März 1774 der Betrag eines Dreckkarren-Geldes bewilligt.

*) Das Nähere über die Geschichte, frühere Einrichtung und Verwaltung dieser beiden Anstalten ist nachzusehen bei Klefeker a. a. O. Th. I. S. 283—288. u. S. 306—309, von Heß a. a. O. Th. 2. S. 106—159. u. S. 160—171. und Martens das Hamburgische Criminal-Gefängniß, genannt Spinnhaus, und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, nach ihrer innern Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben. Hamburg, 1823. 4. Die Zuchthaus-Ordnung vom 8. März 1622 ist abgedruckt bei Klefeker a. a. O. Th. 1. S. 373—407, und die Spinnhaus-Ordnung vom 12. Mai 1669, so wie die Ordnung der Züchtlinge im Spinnhause vom 1. Juli 1680, eben daselbst S. 422—441. u. S. 442—447. Ein Namenverzeichniß der jahrverwaltenden Provisoren des Werk- und Zuchthauses von 1615 bis 1730 enthält Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 4. S. 706.

**) Des Winserthurms, als Bürgergefängnisses, geschieht schon in der Einleitung zum Receß von 1410 Erwähnung. Das jetzt zu diesem Behuf benutzte Haus fiel der Stadt, nach von Heß a. a. O. Th. I. S. 369, aus dem Nachlasse der ohne Erben verstorbenen, letzten Eigenthümerin desselben, erst im Jahre 1651 zu.

zufolge, nur für solche, die bereits ihr Urtheil erhalten und dem Frohn zur Execution übergeben, bestimmt war, so wie die Aufbewahrungs-Gefängnisse bei den Wachen und die Roggenkiste, *) standen unter der Aufsicht der beiden Prätoren.

Während der französischen Occupation wurden die Armen aus dem Werk- und Armenhause entfernt, und sämmtliche Gefängnisse einer Gefängniß-Commission untergeben. **) Diese Commission, aus einem, später zwei Mitgliedern des Raths, und vier, später fünf, zuletzt sechs Vorstehern zusammengesetzt, ward hernach bis zum Jahre 1823 provisorisch beibehalten; jedoch wurden die Armen in das Werk- und Armenhaus zurückgebracht, und die Heilung der Venerischen und Krätzigen — welche bis dahin dem St. Hiobs-Hospital oblag, und später, bei Errichtung des allgemeinen Krankenhauses diesem beigefügt ward — in dem, dem Zuchthause im Jahre 1816 angebauten Kurhause, ***) so wie, seit 1821, die im Jahre 1796 von der allgemeinen Armen-Anstalt errichtete und bis dahin von derselben verwaltete Entbindungs-Anstalt, mit dieser Verwaltung verbunden.

Vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. October 1823 wurde die Verwaltung sämmtlicher Straf-Gefängnisse (mit Inbegriff des Werk- und Armenhauses, des Kurhauses und der Entbindungs-Anstalt, die nach wie vor mit dem Zuchthause vereint blieben) und Detentionshäuser definitiv organisirt und allen — mit einziger Ausnahme der Frohnerei, welche, gleich wie früher

---

*) Sie ward, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1827, im Juni 1832 abgebrochen. Eine Beschreibung derselben giebt von Heß a. a. O. Th. 1. S. 344—347.

**) Das Nähere über diese Periode unserer Gefängniß-Verwaltung findet sich bei Martens a. a. O. S. 9—14.

***) Ueber die frühere Einrichtung desselben ist nachzusehen Martens das Hamburgische Kurhaus und dessen Einrichtung. Hamburg, 1822. 4.

den Prätoren, jetzt der allgemeinen Polizei-Behörde untergeben ist — **ein** Verwaltungs-Collegium vorgesetzt.

Das große Collegium besteht aus:

einem Bürgermeister,
den beiden Polizeiherren,
zwei Alten, welche von dem großen Collegio aus der Zahl der abgegangenen Vorsteher auf Lebenszeit gewählt werden, und
acht, gleichfalls vom großen Collegio gewählten, Vorstehern, von denen alljährlich der älteste abtritt.

Diesem stehen insbesondere die Wahlen sämmtlicher, bei diesen Häusern angestellten Officianten zu, so wie ihm auch jährlich die Rechnungen der respectiven Verwaltungen abgelegt werden. Die specielle Aufsicht auf das Ganze der Verwaltung liegt dem kleinen Collegio ob, welches wie früher, aus den beiden Alten und den acht Vorstehern gebildet wird. Die eigentliche Verwaltung ist in den Händen der acht Vorsteher.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Vorsteher ist vorläufig, bis zur Revision der Zucht- und Spinnhaus-Ordnungen, welche durch obigen Rath- und Bürgerschluß dem Collegio der Sechsziger, in Verein mit dem Rathe übertragen wurde, dem großen Collegio überlassen. Die jetzige Vertheilung ist folgende:

Dem Werk- und Armenhause sind drei Vorsteher vorgesetzt. Dasselbe ist insbesondere zur Aufnahme hiesiger Bürger bestimmt, "die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel und Wege dazu haben." Beschäftigt werden die hier befindlichen Personen vorzüglich mit der Fabrication von haarnen Decken und Feiltuch. Mit diesem Hause ist auch eine, für die in demselben befindlichen Kinder bestimmte Schule verbunden, die in neuester Zeit eine große Ausdehnung erhalten hat.

Die Verwaltung des Spinnhauses liegt drei Vorstehern ob. Es dient zum Straf-Gefängnisse für die vom Rathe gerichtlich

oder außergerichtlich zur Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher, aus der Stadt und dem Gebiete, so wie aus dem Amte Bergedorf,*) und ist, insbesondere seitdem in neueren Zeiten fast alle so Verurtheilten hierher gebracht werden, keineswegs, dem herrschenden Wahne gemäß, unbedingt infamirend. Die hier befindlichen Sträflinge werden, nach ihrer Individualität, und in Gemäßheit der über sie ergangenen Straferkenntnisse, so weit es die Localität erlaubt, möglichst abgesondert. Ihre Hauptbeschäftigung ist Holzraspeln, Spinnen und Doubliren.

Das Zuchthaus ist, nebst dem Kurhause und der provisorischen Entbindungs-Anstalt, der Verwaltung von zwei Vorstehern untergeben. Das Zuchthaus ist Straf-Gefängniß für, vermöge Polizei-Erkenntnisses hierher verwiesene, aufgegriffene Bettler, Vagabonden und leichte Diebe. Jedoch werden leichtere, vom Rath verurtheilte Verbrecher auch hierher gebracht und in eigends dazu eingeräumte Säle aufgenommen und zu schwerer Arbeit angehalten. Im Sommer 1825 wurde für die Sträflinge dieses Hauses ein Tretrad **) errichtet, welches sich aber, nebst der damit verbundenen Walkmühle, wegen Mangel an Raum, nicht im Zuchthause, sondern, gehörig abgesondert im Werk- und Armenhause befindet. Die Züchtlinge werden seitdem in der Regel zum Treten dieses Rades angehalten, jedoch läßt man stets eine Untersuchung abseiten des, dem Hause beigegebenen Arztes vorhergehen. Fällt dieselbe dahin aus, daß dem Sträflinge diese Arbeit schädlich werden könne, so wird er anderweitig, insbesondere mit Wergpflücken beschäftigt. Die wegen verübter

---

*) Für diese erhält das Gefängniß-Collegium eine Vergütung vom Amte.

**) Einiges Nähere über die Treträder überhaupt findet sich in Hudtwalcker und Trummer criminalistischen Beiträgen Th. I. S. 59—80, S. 248—251, S. 518—520. u. Th. 2. S. 407—446; ein Bericht über die Veranlassung zur Errichtung der Tretmühle in unserm Zuchthause, nebst Beschreibung derselben und einigen Notizen über ihre ersten Erfolge, eben daselbst Th. 2. S. 434—444.

Vergehungen zur Aufnahme in das Zuchthaus verurtheilten Kinder wurden früher in der Schule des Werk= und Armenhauses unterrichtet, indem, da Fälle dieser Art zu den seltenen gehörten, nichts Bedenkliches darin lag, einzelne Kinder jener Gattung, die leicht unter besonderer Aufsicht zu halten waren, den übrigen beizugesellen. Das erste Bedürfniß einer Absonderung zeigte sich im Jahre 1822. Es ward damals eine Bande von vierzehn Knaben und zwei Mädchen entdeckt, die, im Alter von 9 bis 16 Jahren kleine Diebereien und sonstigen Unfug verübt hatten, für welche im Zuchthause eine abgesonderte Schule zu errichten erforderlich erschien. Da in den nächstfolgenden Jahren wiederholt ähnliche Maaßregeln getroffen werden mußten, ward endlich im Jahre 1828 die Gründung einer permanenten Anstalt zur Beaufsichtigung und Unterweisung verbrecherischer und verwilderter Kinder und junger Leute, deren Bestrafung die Behörden verfügt hatten, nöthig befunden, welche, obwohl sie bisher im Umfange des Zuchthauses belegen, die Benennung der Straf=Classe des Werk= und Armenhauses erhielt. *) In Berücksichtigung, daß die Localität des Zuchthauses zu beschränkt, auch überhaupt nicht zu einer Erziehungs= und Besserungs=Anstalt für Kinder geeignet ist, hat das Gefängniß=Collegium in neuester Zeit, mit Bewilligung des Raths, die Verlegung dieser Straf=Classe (bis der, so nothwendige, Neubau der Gefängnisse erfolgt) außerhalb des Zuchthauses beliebt, und ist zu dem Ende ein großes Haus nebst Garten in der Böhmkenstraße (der früher sogenannte Bohsel=Hof) auf Himmelfahrt 1840 gemiethet worden. — Das Kurhaus ist zur Aufnahme der Kranken in den beiden Straf=Gefängnissen, so wie der von der Polizei hierher gesandten syphilitischen, krätzigen und mit andern Uebeln be=

*) Ein Bericht über die Einrichtung und die Leistungen dieser Anstalt bis Ende März 1833 findet sich in den Vaterstädtischen Blättern jenes Jahres No. 31.

hafteten Personen, desgleichen der in den Detentionshäusern erkrankenden Individuen (welche letztere, nach vorgängiger Untersuchung und Begutachtung des Physicus oder des Raths=Chirurgus, von der allgemeinen Polizei=Behörde hierher gesandt werden) bestimmt. Ein Arzt und ein Wundarzt, beide von dem großen Collegio mit einem bestimmten Gehalte angestellt, die zugleich die Kranken des Werk= und Armenhauses besorgen, sind demselben beigegeben. — Die Entbindungs=Anstalt ist, nachdem durch eine Feuersbrunst im Jahre 1831 die für selbige bestimmten Säle zerstört worden, gleich der Straf=Classe, provisorisch außerhalb des Zuchthauses verlegt, und jetzt in einem, zu diesem Behufe gemietheten, beim Alsterthore belegenen Erbe. Sie steht unter Verwaltung der beiden Vorsteher des Zuchthauses; ein vom großen Collegio angestellter Arzt leitet dieselbe, und hat in schwierigen Fällen die Entbindungen, die in gewöhnlichen Fällen eine Hebamme besorgt. Zugleich wird daselbst an dazu vom Gesundheitrath admittirte Personen Hebammen=Unterricht ertheilt.

Zweien Vorstehern endlich (den beiden jüngsten Vorstehern des Spinnhauses) ist die Verwaltung sämmtlicher Detentionshäuser, des, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 15. November 1827 errichteten Detentions=Gefängnisses, des, nunmehr ausschließlich zur Aufnahme hiesiger Bürger bestimmten Winserbaums und des Aufbewahrungs=Gefängnisses in der Wache auf dem großen Neumarkt *) zugewiesen.

Vorläufig für die innere Verwaltung dieser verschiedenen Anstalten durch den erwähnten Rath= und Bürgerschluß vom 23. October 1823 festgesetzte Principien sind:

1. "Daß die Armen von den Gefangenen gänzlich getrennt werden."

*) Die Gänsemarkt=Wache dient jetzt nur zum Disciplinar=Gefängniß für das Bürger=Militair. Die Pferdemarkt=Wache wird nicht mehr zum Gefängniß benutzt, sondern nur zur vorläufigen Unterbringung der Arrestaten der Nachtwache.

2. "Daß eine möglichst strenge Trennung zwischen schweren und leichten Gefangenen, und zwischen Zuchthaus= und Spinnhaus=Gefangenen beobachtet, und in Hinsicht der Behandlung der Gefangenen, den, in den Straf=Erkenntnissen enthaltenen Vorschriften genau nachgelebt werde."

3. "Daß Keiner ohne ein obrigkeitliches Erkenntniß als Züchtling oder Gefangener in die Straf=Anstalten aufgenommen werde."

4. "Daß die, dem Verwaltungs=Collegio lediglich zu überlassende innere Polizei der Gefängnisse nur auf Erhaltung von Sicherheit und Ordnung abziele, nicht aber zur Erleichterung oder Erschwerung von Straf=Verfügungen gegen einzelne Individuen gebraucht werde."

5. "Daß die Capitalien des Zuchthauses von denen des Spinnhauses getrennt gehalten, und die Zinsen zum Besten des Hauses, dem sie gehören, verwandt werden."

6. "Daß jährlich genaue Budjets über jede einzelne Verwaltung eingereicht und getrennte jährliche Verwaltungs=Rechnungen producirt werden."

Der Oekonomie des Werk= und Armenhauses, des Spinnhauses und des Zuchthauses, mit Inbegriff des Kurhauses, sind besondere Oekonome vorgesetzt. — Bei sämmtlichen genannten Anstalten sind zwei, von dem großen Collegio zu erwählende, Katecheten angestellt, die, abwechselnd, in der öffentlichen Kirche des Spinnhauses, in welcher den Sträflingen abgesonderte Plätze angewiesen sind, und in der Kirche des Werk= und Armenhauses (welche nur für die Bewohner dieses Hauses, desgleichen für die Kinder, welche früher in den Schulen des Werk= und Armenhauses und des Zuchthauses unterrichtet, und die Gefangenen des Zuchthauses bestimmt ist) respective an allen Sonn= und Festtagen, und, für die Gefangenen des Zuchthauses, Donnerstags, predigen, mit den Gefangenen im Spinnhause wöchentlich Katechisation halten, und den Religions=Unterricht in der Schule des Werk=

und Armenhauses besorgen. Halbjährlich wird in den Kirchen des Spinnhauses und des Zuchthauses, desgleichen auf den Krankensälen des letzteren, von zwei bei diesen Häusern angestellten Diaconen unserer Stadt-Kirchen das Abendmahl ausgetheilt, aber, auch in der Spinnhaus-Kirche, nicht öffentlich.

---

## 12. Deputation zur Nachtwache.

Ausweise der Recesse von 1529 Art. 126. und von 1603 Art. 68. wurde die Nachtwache anfänglich zunächst durch zwölf geschworne Stadtdiener versehen, jedoch verfügen jene Recesse zugleich:

"De Borger unde Inwaner scholen ock gudtwillich syn, enen ideren dem dath geboren mach personlick de wacht tho sterckende, offte eynen anderen beqwemen man yn syne stede tho stellende, so dat de beyden borghere, den de wacht bevalen, thom weinigesten eyn vder sulff teynde tho rechter tydt unde gewontlyker stede de wacht holden unde flytich upßenth hebben scholen, dat nenerleie branth vorweldinge offte unlusth geschee, denn so vele mogelyck vorhut blyven moghe."

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. August 1610 ward beliebt, daß zu diesem Behuf eigends sechszig Soldaten angenommen werden sollten, welche während der Nacht in drei Wachen zu vertheilen, und wovon die Hälfte stets auf der Straße seyn sollte. Die in dem nemlichen Rath- und Bürger-Convente beliebte Ordnung derselben findet sich in Klefeker a. a. O. Th. 9. S. 118—121. Die daneben noch einige Decennien hindurch beibehaltenen geschwornen Stadtdiener wurden demnächst, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 18. und 19. August 1641, gänzlich abgeschafft. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1671 ward die Errichtung der noch jetzt bestehenden "Rätel-Wacht" ("auf Weise, wie zu Amsterdam nützlich practisiret wird") beschlossen,

und die Zahl der zu diesem Behuf anzunehmenden Subjecte demnächst allmälig bedeutend vermehrt. Die erste, in Gemäßheit jenes Rath- und Bürgerschlusses erlassene, Ordnung derselben ward zuerst in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. November 1769 und 18. Januar 1770 *) und später wiederholt, abseiten des Raths am 1. März 1822 und zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 13. November 1834, am 13. April 1836, revidirt und publicirt.

Die dem Corps der Nachtwache vorgesetzte, bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. und 19. August 1641 beliebte, Deputation besteht aus:

den beiden Polizeiherren (früher den beiden Prätoren), deren erster Oberst des Corps ist,
zwei Oberalten und
zwei Cämmerei-Verordneten.

Der in dieses Corps Aufzunehmende muß von gesunder Constitution, ohne wesentliche körperliche Fehler und nicht unter zwei und zwanzig und nicht über vierzig Jahr alt seyn. Hat der Hauptmann den Recruten tüchtig, und der mit der Untersuchung beauftragte Arzt denselben gesund befunden, so ist er dem Obersten zu präsentiren, welchem die Entscheidung über die Aufnahme zusteht. Nachdem diese stattgefunden, wird er in Gegenwart der Deputation von dem Obersten in Eid genommen. Sämmtliche Unteroffiziere erwählt der Oberst aus einem, von dem Hauptmann ihm vorzulegenden, Aufsatze von vier Personen. Sämmtliche Oberoffiziere (ein Hauptmann, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 3000 und Crt.ℳ 600 für Administrations- und Büreau-Kosten, zwei Oberlieutenants, jeder mit jährlich Crt.ℳ 1200, und zwei Unterlieutenants, jeder mit Crt.ℳ 1080, nebst Zulagen von respective Crt.ℳ 300, Crt.ℳ 200 und Crt.ℳ 400 für diejenigen Offiziere, welche die Deputation mit der Adjutantur, dem

*) Klefeker a. a. O. Th. 9. S. 518—546.

Rondiren in St. Georg und der Controle über die Compagnie=Casse beauftragt), so wie der Arzt und der Wundarzt des Corps, werden von der Deputation gewählt. Die Wahl des Hauptmanns bedarf indessen der Bestätigung durch den Rath.

Abgesehen von der, durch Rath= und Bürgerschluß vom 8. November 1838 beliebten, Vermehrung um vier und zwanzig und eventuell neun und funfzig Mann, nebst den erforderlichen Unteroffizieren, behufs Ausdehnung des Schutzes der städtischen Nachtwache auf die Vorstadt St. Pauli, *) besteht das Corps der Nachtwache, außer jenen fünf Offizieren, aus zwei Feldwebeln, zwölf Sergeanten, zwölf Corporälen, einem Hauptwache=Schreiber, drei Tambours und drei hundert neunzig Gemeinen, mit Einschluß des Reserve=Tambours; **) jedoch ist die Nachtwache=Deputation durch Rath= und Bürgerschluß vom 13. November 1834 bevollmächtigt, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Raths und des Collegii der Oberalten, eine etwa erforderliche Vermehrung des Corps zu verfügen, aber nur in so weit, als der gesammte Etat der Nachtwache, mit Ausschluß der aus dem Stadt=Magazin zu liefernden Feuerung nebst Licht, die Summe von Crt.ℳ 100,000 nicht überschreitet. ***)

---

*) Bereits durch Rath= und Bürgerschluß vom 9. Februar 1615 ward eine Nachtwache außerhalb des Dammthors und Millernthors, bestehend aus "einem qualificirten Mann nebst zwei Dienern" beliebt. — Auf die Vorstadt St. Georg ward die städtische Nachtwache schon während der französischen Occupation erstreckt.

**) Außerdem werden in der Nachtwache=Ordnung von 1836 noch fünf Wacher mit halber Gage aufgeführt, welche aber aussterben sollen. — Der Feldwebel erhält monatlich Crt.ℳ 27, der Hauptwache=Schreiber Crt.ℳ 30, der Sergeant Crt.ℳ 21, der Corporal Crt.ℳ 17, der Gemeine Crt.ℳ 14, der Tambour Crt.ℳ 16.

***) Der durch Rath= und Bürgerschluß vom 18. Januar 1827 festgesetzte Etat der Nachtwache betrug Crt.ℳ 86,535 . 4 ß. In Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 13. November 1834 ward derselbe durch feste jährliche Zulagen vermehrt um Crt.ℳ 12,118 . 8 ß, so daß zum Behuf der Vermehrung der Mannschaft noch disponibel blieben Crt.ℳ 1346 . 4 ß.

Die sämmtliche Mannschaft des Corps ist verpflichtet, sich jeden Abend, eine halbe Stunde vor dem Eintritt der Thorsperre, völlig uniformirt und armirt zur Parade auf dem Pferdemarkte einzustellen, und sich sodann von Ostern bis Michaelis, eine halbe Stunde nach dem Eintritt der Thorsperre, von Michaelis bis Ostern aber um acht Uhr Abends, an den Wachen einzufinden, worauf sie für die Nacht, dem Posten-Buche gemäß, auf ihre bestimmten Wachposten vertheilt wird. Da dieses Corps zugleich überall als Polizei-Wache dient, ist zu diesem Behuf auch bei Tage eine Wache mit einiger Mannschaft desselben besetzt. So fern der Rath es den Zeitumständen nach für nöthig erachten sollte, selbiges zum eigentlichen Militair-Dienst commandiren zu lassen, hat es, schon der Nachtwache-Ordnung von 1770 Art. 39. zufolge, dem desfallsigen Befehle des Obersten sofort Folge zu leisten. — Der Dienst desselben bei Feuersbrünsten ist regulirt durch die Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, publicirt den 20. October 1822; so wie dessen Obliegenheiten bei eindringenden Sturmfluthen, durch die revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, vom 22. Januar 1827.

Neben der Parade- oder Compagnie-Casse und der Sterbe-Casse, worüber die Nachtwache-Ordnung von 1836 §. 20. u. 24. das Nähere enthält, hat dieses Corps auch eine Invaliden-Casse, in welche jeder neu eintretende Nachtwächter sich mit 3 ℳ 11 ß und jeder zum Unteroffizier avancirende mit 2 ℳ 5 ß einkaufen, und demnächst monatlich vier Schillinge an selbige entrichten muß. Außerdem fließen in diese Casse die Strafgelder von drei Schillingen für jeden Unteroffizier und zwei Schillingen für einen Gemeinen, wegen Ausbleibens bei der Löhnung, und die Strafe von acht Schillingen für jeden bei der Feuer-Reserve Fehlenden, so wie, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1834, ein

jährlicher Zuschuß der Cämmerei von Crt.ℳ 1000. Die Pension der aufzunehmenden Invaliden beträgt zehn Mark monatlich für den Unteroffizier und acht Mark für den Gemeinen. Ueber die Aufnahme zur Invaliden-Pension entscheidet die Nachtwache-Deputation, und können nur diejenigen aufgenommen werden, welche entweder eine ununterbrochene Zeit von zwanzig Jahren oder länger als Nachtwächter gedient haben, und nach Ablauf solcher Zeit durch ihr Alter oder ihre Gesundheitsumstände zu fernerem Dienste unfähig, oder welche im wirklichen Dienste oder Commando erweislich solche Schäden oder Gebrechen erhalten haben, wodurch sie, nach dem Zeugnisse des Arztes des Corps, zu weiterem Dienste untüchtig oder untauglich geworden sind, in welchem letzteren Falle es auf die Zahl der Dienstjahre nicht ankommt.

Die Untersuchung aller Contraventionen und Vergehungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen im Dienste steht dem Obersten zu; indessen haben die Offiziere die Befugniß, Ungehorsame oder sonst Strafbare auf vier und zwanzig Stunden in Arrest zu schicken, müssen jedoch, wenn dies bei Tage geschieht, sofort, wenn es in der Nacht geschieht, am andern Morgen, sowohl an den Obersten, als den Hauptmann darüber Rapport abstatten. Bei bedeutenderen Vergehungen verfügt der Hauptmann nach Umständen den erforderlichen Detentions-Arrest, hat aber sodann gleichfalls ohne Verzug an den Obersten darüber zu berichten. Macht die Art des Vergehens eine Vernehmung mehrerer Mannschaft erforderlich, so hat der Hauptmann zu dem Ende ein Compagnie-Verhör anzuordnen, und die Acten darüber unverzüglich dem Obersten zur weitern Verfügung zu überliefern. Fälle, welche mit leichteren Strafen, als Geldbußen oder Arrest bei Wasser und Brodt, oder mit der Entlassung aus dem Dienste zur Verbesserung des Corps, zu belegen sind, unterliegen der alleinigen Entscheidung des Obersten, wogegen diejenigen, welche sich zu schärferer Bestrafung

eignen, zur möglichst schleunigen Entscheidung an die des Endes außerordentlich zusammenzuberufende Deputation gebracht werden müssen. Zu infamirenden Strafen ist die Confirmation abseiten des Raths erforderlich.

---

## 13. Todtenladen-Deputation.

Bis zur französischen Occupation bestanden die hiesigen Todtenladen, Sterbe-Cassen und Krankenladen, mit Ausnahme der den Aemtern angehörigen, welche den respectiven Amtspatronen untergeordnet waren, ohne alle polizeiliche Aufsicht. In Folge bereits von den französischen Verwaltungs-Behörden getroffener Anordnungen, wurde, unmittelbar nach der Reorganisation unserer Verfassung, vermöge der am 2. April 1813 publicirten und am 9. Juni 1814 renovirten Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen, provisorisch zu diesem Behuf eine besondere Commission verfügt, und sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. November 1821 und die in Gemäßheit desselben am 2. December desselben Jahres publicirte Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen, die jetzige Todtenladen-Deputation definitiv eingesetzt, deren Organisation jedoch später durch die, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 13. November 1828, am 15. December desselben Jahres publicirte, revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbe-Cassen und Krankenladen mannigfache Modificationen erlitt.

Sie besteht aus einem Mitgliede des Raths, nemlich abwechselnd einem der vier jüngsten, deren jeder dies Amt zwei Jahre hindurch bekleidet, und zehn Mitgliedern der Bürgerschaft, welche vom Rathe aus den von der Deputation dazu Vorgeschlagenen gewählt werden. Jährlich treten die beiden ältesten bürgerschaftlichen Mitglieder ab. Die Abtretenden können nicht unmittelbar wieder gewählt, wohl aber in der Folge zur neuen

Wahl wieder in Vorschlag gebracht werden; jedoch steht es den Wiedererwählten frei, diese neue Wahl abzulehnen. — Zum Behuf der Vorladungen, Insinuationen und anderer Besorgungen ist der Deputation ein, vom Präses zu beeidigender, Bote beigegeben. Sein jährliches Gehalt ist durch Rath= und Bürgerschluß vom 30. Januar 1834 auf Crt.ℳ 500 festgesetzt.

Dieser Deputation sind alle Todtenladen, Sterbe=Cassen und Krankenladen, mit Ausschluß derer, die schon einer andern Behörde untergeordnet, *) untergeben, und ist zu diesem Behuf eine jede derselben zu näherer unmittelbarer Aufsicht an eins der Mitglieder der Deputation verwiesen, welchem sie jährlich Rechnung ablegen muß, worüber dasselbe alsdann der Deputation Bericht erstattet. Alle, vor 1828 bestandene, oder später neu errichtete oder zu errichtende Laden und Cassen dieser Art, welche von der Deputation nicht genehmigt worden, sind als gesetzwidrige Vereinigungen zu betrachten, und deren Alte und sonstigen Verwalter, so wie der Ladenbewahrer, jeder in zehn Thaler polizeilich zu exequirender Strafe zu nehmen. Aeltere, mit der Verordnung vom 15. December 1828 nicht übereinstimmende Gesetze oder Artikel von der Deputation anerkannter Laden oder Cassen sind durchaus ungültig und unverbindlich; neue dürfen ohne Genehmigung der Deputation nicht gemacht, noch, — und zwar eben so wenig eine unveränderte neue Auf=

*) Namentlich die der Aemter, hinsichtlich deren indessen die Amtspatrone, nach Vorschrift des revidirten Reglements der Aemter und Brüderschaften von 1840 §. 148, diejenigen Veränderungen, welche durch die Verordnung vom 15. December 1828 in der Administration der Todtenladen überhaupt angeordnet worden, oder welche durch fernere gesetzliche Verfügungen noch eingeführt werden möchten, so weit selbige auf die Todtenladen der Aemter anwendbar sind, einzuführen haben, und die, der Nachtwachen=Ordnung vom 13. April 1836 §. 24. zufolge, der Nachtwachen=Deputation untergeordnete Sterbe=Casse des Corps der Nachtwache.

lage derselben, auch keine Namenzettel *) — gedruckt werden. Eine Vereinigung zweier Laden oder Cassen darf nicht ohne Einwilligung der beiderseitigen Interessenten, und nur nach erfolgter Genehmigung der Deputation, auf zuvor deshalb von dem deputirten Commissair abgestatteten Bericht, stattfinden. Eben so wenig darf eine Lade oder Casse, ohne Genehmigung der Deputation Gelder belegen oder aufnehmen, oder auch eine Herabsetzung oder Erhöhung der Beiträge der Interessenten, oder der Todtengelder und Krankengelder, beschließen. So fern die Größe der Todtengelder oder der Krankengelder mit dem Vermögen und den Einkünften der Laden und Cassen nicht in angemessenem Verhältnisse steht, ist die Deputation befugt, dieserhalb abändernde Verfügungen zu treffen. Hat eine Casse oder Lade einen bedeutenden Cassen-Saldo, so sind die Verwalter verpflichtet, einen angemessenen Theil desselben, nach Anweisung der Deputation, sicher zu belegen. — Exclusionen wegen säumiger Zahlung können nur von dem Präses der Deputation, auf gehörige Ladung vor dieselbe, erkannt werden; desgleichen entscheidet die Deputation über alle etwanige Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Laden und Cassen mit deren Verwaltern.

Die Wahlen der Alten,**) Deputirten, Vorsteher oder Jahresverwalter, welchen die Verwaltung der Laden oder Cassen obliegt, so wie der Boten derselben, die letzteren mit Vorbehalt

---

*) In diesen ist der deputirte Commissair für die respective Lade oder Casse zu bemerken. Desgleichen sind sämmtliche Laden und Cassen verpflichtet, in selbigen den Kostenbelauf aufzuführen, wozu die Lade selbst oder ihre Boten die verschiedenen Arten der Beerdigung, nach der jedes Mal dazu angewandten Zahl der Träger besorgen; mit Ausnahme der erweislich zu entrichtenden Kirchen- und Grabes-Gebühren.

**) Das Maximum der Revenuen der Alten und der Boten bei den Todtenladen und Sterbe-Cassen ist in der Verordnung vom 15. December 1828 §. 28. festgestellt. Die Deputirten, Vorsteher oder Jahresverwalter beziehen keine Einnahme.

dreimonatlicher Kündigung von beiden Seiten, müssen in der ordentlich berufenen Versammlung der Interessenten — welche nicht ohne Erlaubniß des Präses der Deputation gehalten werden darf, und, außer der gewöhnlichen Ansage, in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden muß — durch Stimmenmehrheit der Anwesenden beschafft werden; die Gewählten müssen der Deputation zur Bestätigung angezeigt werden, und diese ist berechtigt, nach Befinden die Bestätigung der Wahl zu verweigern und eine zweite Versammlung der Interessenten zur neuen Wahl anzuordnen. Die abtretenden Verwalter werden erst nach Ablegung ihrer Rechnung und abseiten ihres Nachfolgers unter eigenhändiger Unterschrift abgegebener Erklärung: "daß er von seinem Vorgänger, dem abtretenden Verwalter, sämmtliche zur Verwaltung gehörige Bücher, die der Lade gehörigen Cammerbriefe, Schuld= und andere Documente, die unbezahlten Quitungen für die mit ihren Beiträgen rückständigen Interessenten, und den in der Rechnung aufgeführten Cassen=Saldo baar und richtig empfangen habe," von der Deputation entlassen. Die Boten müssen vor der Deputation Bürgen stellen, und ist diese befugt, bei Unordnung in ihrer Geschäftsführung, deren unmittelbare Suspension und demnächstige Absetzung anzuordnen.

Langhoffsche Buchdruckerei.







